

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND  
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 3

Herausgegeben von  
Professor Dr. Günther Kaiser

# Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität

---

von  
Klaus Sessar

---

Freiburg 1981



CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

SESSAR, KLAUS:

Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition  
der Tötungskriminalität / von Klaus Sessar. -  
Freiburg (Breisgau): Max-Planck-Inst. für  
Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1981.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem  
Max-Planck-Institut für Ausländisches und  
Internationales Strafrecht, Freiburg im  
Breisgau; Bd. 3)

ISBN 3-922498-02-7

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und  
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau);  
Kriminologische Forschungsberichte aus ...

c 1981 Eigenverlag, Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Strafrecht,  
Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg/Breisgau

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, Lahr

ISBN 3-922498-02-7

**Meinen Kindern**  
**JULIA und BJÖRN**

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde als Habilitationsschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau im Wintersemester 1979/80 vorgelegt. Sie stellt gleichzeitig ein Forschungsprojekt des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, dar. Die beiden Direktoren des Instituts, Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck und Professor Dr. Günther Kaiser, haben sie nach Kräften unterstützt, wofür ihnen mein besonderer Dank gilt. Zu danken ist auch den Herren Ulrich Baumann, Dr. Janós Fehérváry und Wolfgang Sessar für die Mitwirkung bei der Aktenerhebung, Herrn Dr. Rüdiger Ortman für vielfältige methodische Anregung und Kritik, Herrn York Hilger für die EDV-Arbeit, welche die multivariate Analyse aufgab, sowie Frau Erika Steiner für die geduldige Abschrift nicht nur einer Manuskriptversion.

Mein Dank gilt schließlich der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowohl für ein zweijähriges Habilitationsstipendium als auch für die finanzielle Beihilfe zu den Druckkosten, ohne welche die Arbeit nicht in der gewünschten Weise hätte erscheinen können.

Klaus Sessar

# Inhaltsverzeichnis

|                                                    |     |
|----------------------------------------------------|-----|
| Vorwort . . . . .                                  | VI  |
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .                    | XII |
| Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder . . . . . | XIV |

## 1. Kapitel

### Problemstellung der Untersuchung

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung . . . . .                                                       | 1  |
| 2. Gegenstand der Untersuchung . . . . .                                      | 4  |
| 3. Bisherige Forschungen . . . . .                                            | 8  |
| 3.1 Schwereereinschätzung und Anzeigebereitschaft . . . . .                   | 9  |
| 3.2 Polizeiliche Registrierung und Definition . . . . .                       | 10 |
| 3.3 Staatsanwaltliche Definition und Entscheidung . . . . .                   | 11 |
| 3.4 Gerichtliche Definition und Entscheidung . . . . .                        | 12 |
| 3.5 Wertung des bisherigen Forschungsstandes . . . . .                        | 15 |
| 4. Das theoretische Konzept der Arbeit . . . . .                              | 16 |
| 4.1 Selektion in (straf)rechtlicher Sicht . . . . .                           | 16 |
| 4.1.1 Der Tötungsvorsatz . . . . .                                            | 18 |
| 4.1.2 Die Mordmerkmale . . . . .                                              | 21 |
| 4.1.3 Ergebnis . . . . .                                                      | 22 |
| 4.2 Selektion in sozialwissenschaftlicher Sicht . . . . .                     | 23 |
| 4.2.1 Die Selektivität richterlichen Entscheidens . . . . .                   | 23 |
| 4.2.2 Die Selektivität des Systems der Verbrechenskontrolle . . . . .         | 27 |
| 4.2.3 Die theoretische Bedeutung institutionalisierter Selektivität . . . . . | 31 |

## 2. Kapitel

### Forschungsleitende Grundannahmen und Methoden Durchführung der Untersuchung

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Forschungsleitende Grundannahmen . . . . .                               | 37 |
| 1.1 Pragmatische Handlungsbedingungen . . . . .                             | 39 |
| 1.2 Tatbezogene Handlungsbedingungen . . . . .                              | 40 |
| 1.3 Personenbezogene Handlungsbedingungen . . . . .                         | 43 |
| 1.3.1 Der Verdächtige . . . . .                                             | 43 |
| 1.3.2 Das Opfer, einschließlich seiner Beziehung zum Verdächtigen . . . . . | 49 |

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| 2. Methoden der Untersuchung . . . . .                      | 52 |
| 2.1 Die Analyse offizieller Statistiken . . . . .           | 52 |
| 2.2 Die Aktenenerhebung: Methode und Durchführung . . . . . | 53 |
| 3. Durchführung der Untersuchung . . . . .                  | 57 |
| 3.1 Struktur des Fallmaterials . . . . .                    | 57 |
| 3.2 Ausmaß und Struktur des Fallschwundes . . . . .         | 60 |
| 3.3 Gang der Darstellung . . . . .                          | 64 |

### 3. Kapitel

#### Die Entwicklung der Tötungskriminalität

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Die Entwicklung vor dem Zweiten Weltkrieg . . . . .           | 66 |
| 2. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg . . . . .          | 69 |
| 2.1 Umfang und Bewegung der vollendeten Tötungen . . . . .       | 70 |
| 2.2 Umfang und Bewegung von Mord und Totschlag . . . . .         | 74 |
| 2.3 Der Einfluß demographischer Faktoren . . . . .               | 75 |
| 2.3.1 Die Entwicklung der Wohnbevölkerung . . . . .              | 75 |
| 2.3.2 Die Stadt-Land-Verteilung . . . . .                        | 76 |
| 2.3.3 Die Verteilung von Merkmalen der Wohnbevölkerung . . . . . | 76 |
| 3. Zusammenfassung . . . . .                                     | 78 |

### 4. Kapitel

#### Überlegungen zum Dunkelfeld

|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Die Bedeutung des Begriffs . . . . .                           | 80 |
| 2. Mögliches Dunkelfeld im Bereich vollendeter Tötungen . . . . . | 82 |
| 2.1 Die Leichenschau . . . . .                                    | 83 |
| 2.2 Die Obduktion . . . . .                                       | 85 |
| 3. Mögliches Dunkelfeld im Bereich versuchter Tötungen . . . . .  | 86 |
| 4. Zusammenfassung . . . . .                                      | 86 |

### 5. Kapitel

#### Die Verdachts- und Anzeigesituation aus der Sicht des Kenntnisnehmers

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Die Verdachts- und Anzeigesituation bei tödlichen Gewalthandlungen . . . . . | 88 |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2. Die Verdachts- und Anzeigesituation bei nichttödlichen Gewalthandlungen . | 89 |
| 2.1 Die Definition der Gewaltsituation . . . . .                             | 90 |
| 2.2 Die Anzeigebereitschaft . . . . .                                        | 92 |
| 2.3 Die Chancen der Strafverfolgung . . . . .                                | 96 |
| 3. Zusammenfassung . . . . .                                                 | 98 |

## 6. Kapitel

### Die Verdachts- und Anzeigesituation der Polizei

|                                                                                           |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Anlaß und Rahmen polizeilicher Deliktsdefinitionen . . . . .                           | 100 |
| 1.1 Der Anlaß der Definition . . . . .                                                    | 100 |
| 1.2 Der Rahmen der Definition . . . . .                                                   | 103 |
| 2. Pragmatische Handlungsbedingungen für die Definition des Tötungsversuchs               | 105 |
| 2.1 Der Belastungsfaktor . . . . .                                                        | 111 |
| 2.2 Der geographische Faktor . . . . .                                                    | 115 |
| 2.2.1 Die Definitionspraxis der Großstadtpolizei . . . . .                                | 116 |
| 2.2.2 Die Definitionspraxis der Land- und Kleinstadtpolizei . . . . .                     | 118 |
| 2.2.3 Tatstrukturvergleich zwischen kleinster und größter Ortsgrößen-<br>klasse . . . . . | 119 |
| 3. Zusammenfassung . . . . .                                                              | 123 |

## 7. Kapitel

### Die Rolle des Verdächtigen für die Aufklärung und Verfolgung der Tat

|                                                     |     |
|-----------------------------------------------------|-----|
| 1. Der unbekannt bleibende Verdächtige . . . . .    | 126 |
| 2. Selbstmord im Zusammenhang mit der Tat . . . . . | 127 |
| 3. Der Verdächtige in der Ermittlung . . . . .      | 127 |
| 4. Zusammenfassung . . . . .                        | 130 |

## 8. Kapitel

### Die Verdachts- und Entscheidungssituation der Staatsanwaltschaft

|                                                              |     |
|--------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Der Rahmen staatsanwaltlicher Deliktsdefinition . . . . . | 131 |
| 2. Die Handlungsbedingungen des Staatsanwalts . . . . .      | 135 |
| 2.1 Pragmatische Handlungsbedingungen . . . . .              | 140 |

|                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.1.1 Der Belastungsfaktor . . . . .                                                               | 140 |
| 2.1.2 Der geographische Faktor . . . . .                                                           | 143 |
| 2.2 Tat- und personenbezogene Handlungsbedingungen (Kontrastgruppenanalysen) . . . . .             | 143 |
| 2.2.1 Beschreibung der abhängigen und unabhängigen Variablen . . . . .                             | 145 |
| 2.2.1.1 Die abhängigen Variablen . . . . .                                                         | 146 |
| 2.2.1.2 Die unabhängigen Variablen . . . . .                                                       | 147 |
| 2.2.1.3 Darstellung des Variablenzusammenhangs . . . . .                                           | 148 |
| 2.2.2 Die Definition des Tötungsvorsatzes . . . . .                                                | 149 |
| 2.2.3 Die Unterscheidung zwischen vollendetem Totschlag und fahrlässiger Tötung . . . . .          | 152 |
| 2.2.4 Die Unterscheidung zwischen versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung . . . . . | 153 |
| 2.2.5 Interpretation der Ergebnisse . . . . .                                                      | 153 |
| 2.3 Personenbezogene Handlungsbedingungen (Einzelanalysen) . . . . .                               | 156 |
| 2.3.1 Merkmale des Verdächtigen . . . . .                                                          | 157 |
| 2.3.1.1 Die Vorbelastung . . . . .                                                                 | 157 |
| 2.3.1.2 Die Unzurechnungsfähigkeit . . . . .                                                       | 159 |
| 2.3.1.3 Der Alkoholkonsum . . . . .                                                                | 160 |
| 2.3.2 Merkmale des Opfers . . . . .                                                                | 162 |
| 2.3.2.1 Das nichteheliche Neugeborene . . . . .                                                    | 162 |
| 2.3.2.2 Die Prostituierte . . . . .                                                                | 163 |
| 2.3.2.3 Der Polizeibeamte . . . . .                                                                | 164 |
| 3. Zusammenfassung . . . . .                                                                       | 165 |

## 9. Kapitel

### Die Entscheidungssituation des Richters

|                                                                        |     |
|------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Die Handlungsbedingungen des Richters . . . . .                     | 169 |
| 1.1 Pragmatische Handlungsbedingungen . . . . .                        | 173 |
| 1.2 Tat- und personenbezogene Handlungsbedingungen . . . . .           | 180 |
| 1.2.1 Beschreibung der abhängigen und unabhängigen Variablen . . . . . | 180 |
| 1.2.2 Die Definition des Tötungsvorsatzes . . . . .                    | 181 |
| 1.3 Handlungsdefinition und Strafzumessung . . . . .                   | 185 |
| 2. Zusammenfassung . . . . .                                           | 191 |

## 10. Kapitel

### Zusammenfassung und Ertrag

|                                        |     |
|----------------------------------------|-----|
| 1. Methoden der Untersuchung . . . . . | 195 |
|----------------------------------------|-----|

|                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Ergebnisse der Untersuchung . . . . .                         | 196 |
| 2.1 Die Entwicklung der Kapitalkriminalität . . . . .            | 196 |
| 2.2 Bedingungen der Definition von Tötungskriminalität . . . . . | 197 |
| 2.2.1 Der Kenntnisnehmer . . . . .                               | 197 |
| 2.2.2 Die Polizei . . . . .                                      | 199 |
| 2.2.3 Die Staatsanwaltschaft . . . . .                           | 202 |
| 2.2.4 Das Gericht . . . . .                                      | 204 |
| 3. Ertrag der Untersuchung . . . . .                             | 207 |
| Summary . . . . .                                                | 218 |
| Literaturverzeichnis . . . . .                                   | 228 |
| Anhang . . . . .                                                 | 239 |
| Sachregister . . . . .                                           | 258 |



# Abkürzungsverzeichnis

|            |                                                                                                                                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Annals     | Annals of the American Academy of Politics and Social Sciences                                                                     |
| ASR        | American Sociological Review, Urbana, Ill.                                                                                         |
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt                                                                                                                  |
| BGH        | Bundesgerichtshof                                                                                                                  |
| BGHSt      | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Köln                                                                         |
| BRAGO      | Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung                                                                                                 |
| BritJCrim  | British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behaviour, London                                                   |
| BVerfG     | Bundesverfassungsgericht                                                                                                           |
| BVerfGE    | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen                                                                             |
| BZRG       | Bundeszentralregistergesetz                                                                                                        |
| CrimSocJ   | Crime and Social Justice (Issues in Criminology), Berkeley, Calif.                                                                 |
| DJZ        | Deutsche Juristenzeitung, Berlin                                                                                                   |
| DRiZ       | Deutsche Richterzeitung, Köln                                                                                                      |
| GA         | Goldammer's Archiv für Strafrecht, Hamburg                                                                                         |
| GVG        | Gerichtsverfassungsgesetz                                                                                                          |
| JCrim      | The Journal of Criminal Law and Criminology (bis 1972: The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science), Chicago, Ill. |
| JLegSt     | The Journal of Legal Studies, Chicago, Ill.                                                                                        |
| JPSocPsych | Journal of Personality and Social Psychology, Washington D. C.                                                                     |
| JResCrim   | Journal of Research in Crime and Delinquency, Davis, Calif.                                                                        |
| JSocI      | The Journal of Social Issues, Ann Arbor, Mich.                                                                                     |
| Jur. Diss. | Juristische Dissertation                                                                                                           |
| JuS        | Juristische Schulung, München                                                                                                      |
| JZ         | Juristenzeitung, Tübingen                                                                                                          |
| KJ         | Kritische Justiz, Frankfurt/M.                                                                                                     |
| KrimGegfr  | Kriminologische Gegenwartsfragen, Stuttgart                                                                                        |
| KrimJ      | Kriminologisches Journal, München                                                                                                  |
| KZfSS      | Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen                                                                   |
| MDR        | Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg                                                                                         |
| MshrKrim   | Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln                                                                         |
| NJW        | Neue Juristische Wochenschrift, München                                                                                            |
| NStZ       | Neue Zeitschrift für Strafrecht, München                                                                                           |
| ÖJZ        | Österreichische Juristenzeitung, Wien                                                                                              |
| OLG        | Oberlandesgericht                                                                                                                  |
| RG         | Reichsgericht                                                                                                                      |
| RGBI.      | Reichsgesetzblatt                                                                                                                  |
| RGSt       | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Berlin, Leipzig                                                                  |
| RiStBV     | Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren                                                                        |
| RSC        | Revue de Science criminelle et de Droit pénal comparé, Paris                                                                       |
| StGB       | Strafgesetzbuch                                                                                                                    |

|         |                                                             |
|---------|-------------------------------------------------------------|
| StPO    | Strafprozeßordnung                                          |
| VRS     | Verkehrsrechtssammlung, Berlin                              |
| ZblJugR | Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Köln      |
| ZfS     | Zeitschrift für Soziologie, Stuttgart                       |
| ZRP     | Zeitschrift für Rechtspolitik, München                      |
| ZStW    | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin |

# Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder

| Tabellen                                                                                                                                                                         | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Diskrepanz zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, bezogen auf strafmündige Verdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte (1979)                   | 7     |
| 2 Verteilung der Sozialmerkmale der Verdächtigen (polizeiliche Ausgangsdefinition)                                                                                               | 59    |
| 3 Verteilung der Sozialmerkmale der Opfer (polizeiliche Ausgangsdefinition)                                                                                                      | 60    |
| 4 Verteilung der verschiedenen Beziehungen zwischen Opfern und Verdächtigen (polizeiliche Ausgangsdefinition)                                                                    | 61    |
| 5 Verurteiltenziffern (und Zahlen im Jahresdurchschnitt) für Mord und Totschlag (ohne Kindestötung), einschließlich Versuche, zwischen 1882 und 1932 sowie 1950 und 1979         | 66    |
| 6 Entwicklung der vollendeten Tötungen (Deliktsgruppen) zwischen 1953 und 1979 (Polizeiliche Kriminalstatistik)                                                                  | 72    |
| 7 Entwicklung des Verhältnisses zwischen Körperverletzungen mit Todesfolge und vollendeten Totschlagsdelikten (Polizeiliche Kriminalstatistiken und Strafverfolgungsstatistiken) | 74    |
| 8 Entwicklung der vollendeten Tötungen auf der Grundlage von Häufigkeitsziffern                                                                                                  | 75    |
| 9 Entwicklung der vollendeten Tötungen, bezogen auf deutsche und ausländische Tatverdächtige, zwischen 1963/67 und 1973/79                                                       | 78    |
| 10 Handlungsdefinition des Anzeigerstatters                                                                                                                                      | 91    |
| 11 Handlungsdefinition des Anzeigerstatters und Tatbegehungsart                                                                                                                  | 91    |
| 12 Anzeigerstatter und Zeitablauf zwischen Kenntnisaufnahme der Tat und Anzeige                                                                                                  | 94    |
| 13 Anzeigerstatter, Täter-Opfer-Beziehung und Zeitablauf zwischen Kenntnisaufnahme der Tat und Anzeige                                                                           | 95    |
| 14 Staatsanwaltliche Definition und Zeitablauf zwischen Kenntnisaufnahme der Tat und Anzeige                                                                                     | 97    |
| 15 Definitionswechsel zwischen Verfahrensabgabe durch die Polizei und Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft                                                          | 103   |
| 16 Anteil staatsanwaltlicher Ermittlungen an den polizeilichen Ermittlungen und Art des Delikts (polizeiliche Eingangsdefinition)                                                | 105   |
| 17 Umfang polizeilicher Ermittlungen und Schwere des Delikts                                                                                                                     | 111   |
| 18 Monatliche Belastung der Polizei mit vollendeten Tötungen und Definitionspraxis bei nichttödlichen Gewaltdelikten                                                             | 113   |

|    | Seite                                                                                                                                                                                                                        |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 | Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, und monatliche Belastung der Polizei 114                                                                                         |
| 20 | Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde) 116                                                                                                                      |
| 21 | Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde) 117                                                                         |
| 22 | Täter-Opfer-Beziehung, Tatausgang und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde) 120                                                                                                                                   |
| 23 | Verletzungsgrad des Opfers und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde) 122                                                                                                                                          |
| 24 | Die vom Verdächtigen geschaffene Ermittlungssituation und ausgewählte Motivkategorien 128                                                                                                                                    |
| 25 | Staatsanwaltliche Reaktion bei unterschiedlicher Zugriffsmöglichkeit auf den Verdächtigen 129                                                                                                                                |
| 26 | Definitionswechsel zwischen Anklage und Urteil 132                                                                                                                                                                           |
| 27 | Staatsanwaltliche Definition nichttödlicher Gewalthandlungen und monatliche Belastung 143                                                                                                                                    |
| 28 | Rangfolge der unabhängigen Variablen im ersten Split nach ihrer Differenzierungsstärke für die staatsanwaltliche Definition des Tötungsvorsatzes (in Klammern Werte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Vorsatzbejahung) 150 |
| 29 | Staatsanwaltliche Definition und Vorbelastung (verbüßte Freiheitsstrafe) des Verdächtigen 158                                                                                                                                |
| 30 | Staatsanwaltliche Definition, Vorbelastung des Verdächtigen (bis 12 Monate und mehr als 12 Monate verbüßter Freiheitsstrafe) und Tatausgang 159                                                                              |
| 31 | Staatsanwaltliche Definition, Alkoholkonsum (durchschnittliche Promillewerte) und Tatausgang (Verfahren mit bejahtem Tötungsvorsatz) 161                                                                                     |
| 32 | Staatsanwaltliche Definition von Gewalthandlungen gegen Prostituierte 164                                                                                                                                                    |
| 33 | Staatsanwaltliche Definition von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte 165                                                                                                                                                    |
| 34 | Durchschnittlicher Anteil von Beteiligten in der Hauptverhandlung und Schwere des Delikts 175                                                                                                                                |
| 35 | Richterliche Reaktion auf staatsanwaltliche Definition und Verfahrensbeteiligte 177                                                                                                                                          |
| 36 | Richterliche Strafzumessung und Verfahrensbeteiligte (erwachsene Verdächtige, Verfahren ohne Tateinheit oder Tatmehrheit) 178                                                                                                |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 37 | Richterliche Reaktion auf staatsanwaltliche Definition, anwaltliche Vertretung und Schichtzugehörigkeit                                                                                                                                                                                                               | 179   |
| 38 | Rangfolge der unabhängigen Variablen im ersten Split nach ihrer Differenzierungsstärke für die richterliche Definition des Tötungsvorsatzes (Werte mit größerer Wahrscheinlichkeit der Vorsatzbejahung) und die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (Werte mit größerer Wahrscheinlichkeit der Morddefinition) | 182   |
| 39 | Richterliche Definition und Rechtsfolgen (N)                                                                                                                                                                                                                                                                          | 187   |
| 40 | Richterliche Definition und Strafzumessung (in Jahren) auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Definition in der Anklage (Schwurgerichtsurteile)                                                                                                                                                                     | 190   |
| 41 | Richterliche Definition und Häufigkeit von Strafmilderungsgründen (Schwurgerichtsurteile)                                                                                                                                                                                                                             | 191   |

## Schaubilder

|   |                                                                                                                                              |     |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1 | Definition tödlicher und nichttödlicher Gewalthandlungen nach den Phasen der Strafverfolgung                                                 | 63  |
| 2 | Kontrastgruppenanalyse der staatsanwaltlichen Definition des Tötungsvorsatzes                                                                | 151 |
| 3 | Kontrastgruppenanalyse der staatsanwaltlichen Definition des Tötungsvorsatzes (versuchter Totschlag gegenüber gefährlicher Körperverletzung) | 154 |
| 4 | Kontrastgruppenanalyse der gerichtlichen Definition des Tötungsvorsatzes                                                                     | 183 |

# Problemstellung der Untersuchung

## 1. Einleitung

Als sich gegen Ende der 60er Jahre die Rechtswissenschaften unversehens mit den methodischen und theoretischen Ansprüchen der Sozialwissenschaften konfrontiert sahen, war es im Rahmen der Kriminalwissenschaften die Kriminologie, namentlich die Kriminalsoziologie, die sich anschickte, die bis dahin ureigenen Problemfelder des Strafrechts nicht nur neu anzugehen, sondern zum Teil das Strafrecht selbst zum Problemfeld zu machen, wie dies insbesondere der sogenannte „social reaction approach“ (oder, spezieller, der „labeling approach“) unternahm. Die Konfrontation blieb nicht aus, weil einerseits Besitzstände gefährdet waren, andererseits die gelegentliche, auch heute noch anzutreffende Arroganz des Anspruchs die gemeinsame Sache, um die es ging (aber dies war auch nicht immer unbestritten), oftmals vergessen ließ (vgl. *Müller-Dietz* 1980, S. 112).

Die Konfrontation wurde ganz konsequent auch innerhalb der Kriminologie ausgetragen, was daran lag, daß in Europa deren konventionelle Vertreter entweder von Haus aus Strafrechtswissenschaftler oder Psychiater waren, einzig in der Auffassung, daß nur der Täter und seine Tat (gegebenenfalls auch noch das Opfer) Gegenstand der Kriminologie sind. Diese steht daher noch immer in einer – bisweilen kämpferischen – Auseinandersetzung um ihre Grundpositionen, die mit unterschiedlichen Begriffen wie Täter- und Normorientierung, normatives und interpretatives Paradigma usw. gekennzeichnet werden und sich in der Forschung, grob, als Täter- und Institutionsanalysen (einschließlich Analysen der Normgenese) gegenüberstehen.

Der erkenntnistheoretisch gedachte, dann aber rechts- und sozialpolitisch ausgespielte Ansatz, wonach der Kriminelle „gemacht“ wird, war bezüglich der Normsetzung zunächst einmal (also zunächst unter Außerachtlassung des möglichen Konfliktcharakters der Normsetzung) trivial und bezüglich der Normdurchsetzung in der behaupteten Allgemeinheit nicht haltbar. Die einsetzenden empirischen Dunkelfeldforschungen belegten sehr bald, daß die Behauptung, Kriminalität sei ubiquitär und normal, bspw. nicht für Frauen gilt. Ebenso wenig wurde die Kriminalität auf Angehörige verschiedener sozialer Schichten in der Weise verteilt aufgefunden, daß sich die Auffassung rechtfertigte: „Kriminalität ist das Produkt von Rechtsanwendung. Diese richtet sich auf die Angehörigen der Unterschicht“ (so *Haferkamp* 1974, S. 49 in einer kritischen Skizzierung des Ansatzes).

Es dürfte nicht zuletzt die Diskrepanz zwischen theoretischem Anspruch und empirischer Wirklichkeit dazu beigetragen haben, dem, wie er im weiteren bezeichnet werden soll, **Definitionsansatz** gelegentlich schon den Rücken zu kehren (hierzu auch *Kaiser* 1975, S. 29; *Müller-Dietz* 1980, S. 119). Dies freilich wäre höchst unangebracht, nicht nur, weil er mehr vertritt als das Versprechen, die Informationen über Umfang, Struktur und Zustandekommen von Kriminalität zu erweitern, sondern weil er ein vollkom-

men neues Verständnis für kriminologische Zusammenhänge anbietet; *Sack* (1978, S. 327) ist daher beizupflichten, wenn er einen theoretischen und empirischen Folgenreichtum des Ansatzes konstatiert (ebenso *Lamnek* 1979, S. 258ff.). Die meisten Bereiche der Kriminalwissenschaften (i. w. S.) sind mittlerweile hiervon, direkt oder indirekt, berührt worden, wenn auch nicht in jedem Fall der Zusammenhang gleich deutlich wird; meist findet er sich in der sozialwissenschaftlichen Aufarbeitung strafrechtlicher Probleme. Begnügt man sich mit Schlagworten, so finden sich Beispiele

- in der **Strafrechtsdogmatik** durch die Herausarbeitung des Zuschreibungscharakters einer Reihe von Elementen des Verbrechensbegriffs – etwa der Zurechnungsfähigkeit, des Vorsatzes oder des Unrechtsbewußtseins (*Krauß* 1976, S. 88ff.; *Bierbrauer* 1978, S. 130ff.; *Jäger* 1978, S. 297ff.; *Kerner* 1978, S. 89ff.),
- im **Strafverfahrensrecht** durch eine Relativierung des herkömmlichen strikten Legalitätsprinzips durch seine immanente Begrenzung (*Zipf* 1974, S. 500ff.; *Roxin* 1976, S. 20f.),
- in der **Kriminalpolitik** durch den – auf den ersten Blick – paradoxen Aufweis der integrativen Bedeutung verhaltener und damit selektiver Verbrechenskontrolle (*Kaiser* 1980, § 12.35),
- in der **Rechtspolitik** durch die Forderung nach sozialkompensatorischer Strafverfolgung (*Giehring* 1978, S. 194ff.).

Es findet eine Neuorientierung statt, nach deren allgemeinster Formel „das Strafrecht ein Instrument sozialer Kontrolle ist“. „Damit ist eine Betrachtungsweise abgewiesen, die der Strafrechtspflege lediglich die Durchsetzung von Normen oder Werten bzw. die Garantie des ‚ethischen Minimums‘ zuweist, und eine sozialwissenschaftliche Ebene für die Bestimmung von Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ist erreicht“ (*Hassemer/Steinert/Treiber* 1978, S. 45).

In diesem Kontext versteht sich die vorliegende Arbeit. Sie ist in kritischer Distanz dem Definitionsansatz verpflichtet, um mit seiner Hilfe die **Reaktion auf Gewaltkriminalität im Hinblick auf ihre Wertung als Tötungskriminalität zu analysieren**. Das dabei verwendete Basiskonzept ist das der **Selektion** als wesentlichstes Strukturprinzip sozialer Kontrolle, bzw. im näheren der Verbrechenskontrolle. Gemeint ist hierunter das wertende (diskriminierende) Herangehen an soziale Sachverhalte – in unserem Zusammenhang an die gegen eine Person gerichtete physische Gewalt – mit dem Ergebnis unterschiedlicher **Definition** und **Folge**.

Sozialwissenschaftlich ist das Zustandekommen von Wertungen, sind also **Definitionsprozesse** auf den verschiedensten Gebieten untersucht worden (vgl. etwa die Vorurteils-, Attitüden-, Stereotypen- oder Attributionsforschung); den meisten Versuchen ist die Erkenntnis gemeinsam, daß der Mensch nicht vorurteilsfrei wahrnimmt, sondern die Wahrnehmungen wertend (zurechnend, zuschreibend) begleitet (*Lippmann* 1922, S. 81: „... wir definieren zuerst und sehen dann“). Geschieht die Wertung unter dem Gesichtspunkt der **Kontrolle**, gehen in die Wahrnehmung sanktionierende Elemente ein.

Rechtlich soll ein solcher Wertungsprozeß umgekehrt verlaufen. Der Richter soll zunächst nicht werten, sondern im Wege des deduktiven Erkenntnisverfahrens die Norm auslegen, um sie auf den Sachverhalt anwenden zu können. Hieraus ergäbe sich dann die Wertung – was eine Selektion in dem hier verstandenen Sinne tatsächlich ausschloße. Freilich ist das Recht hierbei nicht stehen geblieben, und die moderne Rechtstheorie hat die Faktizität längst **auch** als Grundlage für rechtli-

che Entscheidungen hinzugenommen (*Hassemer* 1968, S. 49). In dieser Orientierung liegt eine der wesentlichsten Verbindungen und Kommunikationschancen zwischen Strafrecht und moderner Kriminologie.

Da das Recht verfahrensmäßig durchgesetzt wird, kommt zum reinen Auslegungsvorgang das **Verfahren** hinzu, in welchem aufgrund von Rollenverteilungen über unterschiedliche Realitätsversionen verhandelt wird, was, wo Indizien wichtig werden, über **Plausibilitäten** abläuft. Sie sind oft nichts anderes als **Lebenserfahrungen** (die in den seltensten Fällen selbst gemacht wurden, man hat sie meist von anderen erfahren), **Alltagstheorien** oder **eingeengte Wahrnehmungen**, auf jeden Fall **subjektive Stellungnahmen**. In vielen Fällen wurde das Erkenntnisverfahren zwar bis zur Formelhaftigkeit verkürzt, etwa bei Straßenverkehrsdelikten oder Ladendiebstählen, deren Definitionen mit einem allgemeinen Konsens rechnen dürfen; daß aber selbst hier eine Fülle von Rechtsanwendungsproblemen liegt, hat *Opp* (1972, S. 250 ff.) mit sozialwissenschaftlicher Argumentation klarzumachen versucht.

Bei einer Reihe von Tatbeständen ist freilich die Plausibilität sehr viel schwerer konsensfähig. Überall dort, wo der objektive Sachverhalt vieldeutig ist und erst durch die Hinzunahme der subjektiven Tatseite geklärt werden kann, ob überhaupt ein Delikt vorliegt, ggf. welcher Deliktstyp, erweitert sich der Definitionsspielraum der mit Kriminalität befaßten Instanzen beträchtlich. Dies gilt beispielsweise für zahlreiche betrügerische Sachverhalte oder für Gewalthandlungen, deren Erscheinungsbild eine Vielzahl von Interpretationen zuläßt.

Die Definition einer Handlung ist nun kein Selbstzweck, sondern es ergeben sich hieraus sanktionierende **Folgen**. Diese wirken auf die Definition zurück, schon wegen des angestrebten Zusammenhangs zwischen dem Tat- oder Schuldunrecht und der Art und der Höhe der Sanktionierung, der häufig nur durch eine entsprechende Definition vor allem der subjektiven Tatseite hergestellt werden kann. Von hier erhalten der indizielle Schluß – bzw. die „richterliche Überzeugung“ (vgl. § 261 StPO)<sup>1</sup> – ihre zusätzliche Bedeutung, soweit sie durch Wertungen gefärbt werden. Was als Überzeugung ausgegeben wird, ist daher häufig nichts anderes als die ex-post-Rechtfertigung der vorweg erkannten Rechtsfolgen.

Wurden richterliche Gesetzesauslegung und Normanwendung durch die moderne Rechtstheorie und Kriminalsoziologie der sozialwissenschaftlichen Analyse zugänglich gemacht, so wurden sie in ihrer Bedeutung für das Gesamt der Verbrechenskontrolle zusätzlich durch die Beobachtung relativiert, daß die wesentlichen Selektionsprozesse im **richterlichen Vorfeld** ablaufen. Opfer, Kenntnisnehmer der Tat, Institutionen oder Betriebe sorgen dafür, daß nur ein Teil der ihnen bekanntwerdenden Straftaten registriert wird. Die Polizei akzeptiert nicht jede Anzeige und setzt Ermittlungsschwerpunkte. Schließlich lassen die Staatsanwaltschaften nur einen geringen Teil der ihr behandelten Verfahren vor den Richter kommen. Mit abnehmender „Richterqualität“ von Wertungen geraten diese aber noch mehr in Abhängigkeit von Alltagserfahrungen, Bestrafungsphilosophien, Sachzwängen, usw., so daß wesentliche Teile der Verbrechenskontrolle eher faktischen als rechtlichen Bedingungen unterliegen.

Solche Überlegungen sollen nun also auch für Tötungsdelikte gelten, die traditionell als „Urverbrechen“ angesehen werden, und so zögern nicht wenige Anhänger des mo-

<sup>1</sup> Vgl. *Kleinknecht* 1979, § 261 Rdn. 1, 2; jede Wahrheit ist danach „forensische Wahrheit“, weil es für die richterliche Entscheidung ausreicht, praktische, nicht unumstößliche Gewißheit zu haben.



dernen Ansatzes, ihn auf Delikte wie Mord und Totschlag anzuwenden (Quinney 1971, S. 29; Keckeisen 1974, S. 36)<sup>2</sup>. Tatsächlich, würden gängige Urteile stimmen – „moralische Monstrosität“ des Mörders (Baer 1903, S. 1), „erschreckende Verwerflichkeit (seiner) Gesinnungstat“ (Brückner 1961, S. 7), „schwerster Schuldvorwurf schlechthin...“, der einem Menschen gemacht werden kann“ (Lempp 1977, S. 7) –, wäre eine Untersuchung zur Selektion im kriminologischen Verständnis kaum vorstellbar. Indes orientieren sich solche Urteile an einer Randerscheinung, wie die Tötungskriminalität mit einem Anteil von 0,1 % an den polizeilich registrierten Straftaten wie den verurteilten Straftätern als solche eine Randerscheinung innerhalb der uns bekannten Kriminalität ist. Sie weist eine Reihe von Strukturmerkmalen auf, die ihr Gewicht im Vergleich mit anderen Delikten in erstaunlicher Weise relativieren. Die vorsätzliche Tötung ist in einem solchen Vergleich

- das Delikt, das mit 70 % die höchste Versuchsquote aufweist (*Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979);
- das Delikt, dem nur sehr selten eine Planung oder Überlegung vorausgeht (Rasch 1975, S. 390);
- das Delikt, das, bezogen auf die Täter-Opfer-Beziehung, am wenigsten von Fremden, am meisten von Angehörigen, Freunden und Bekannten zu erwarten ist (Rasch 1975, S. 381 ff.)<sup>3</sup>.

Hinzu kommt, daß der Fallschwund, also die Differenz zwischen der Zahl der registrierten und der Zahl der schließlich verurteilten Verdächtigen bzw. Täter, gegenüber anderen Delikten keineswegs geringer, sondern, etwa bei versuchten Tötungen, höher ist (ca. 85 %). Daher soll im weiteren zunächst der Gegenstand der Untersuchung, die Tötungsdelikte, in ihrer gesetzlichen Umschreibung vorgestellt werden; danach folgt ein Überblick über die bekanntgewordene empirische Literatur, soweit sie sich mit Reaktionen auf Tötungskriminalität befaßt; schließlich soll das eigene theoretische Konzept, basierend auf dieser Literatur wie auf dem allgemeinen einschlägigen Schrifttum, dargelegt werden.

## 2. Gegenstand der Untersuchung

Die Forschung richtet sich auf solche Delikte, durch welche durch eine **nicht-fahrlässige Handlung** entweder ein Mensch getötet oder beinahe getötet (§ 43 StGB a. F.; § 22 StGB n. F.) wurde; im näheren handelt es sich um die vorsätzlichen Tötungsdelikte der §§ 211–217 StGB sowie die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang (ähnlich die Untersuchung von Rasch 1975, S. 359). Rein fahrlässige Tötungen (§ 222 StGB) bleiben unberücksichtigt. Grundlage ist die Definition der Polizei; die Definition der Justiz kommt nur in Betracht, wenn sie, nicht die Polizei, Anzeigeadressat ist oder das Delikt aufgrund eigener Bewertung als Tötungsdelikt einstuft (hierzu näher S. 61). Untersuchungsraum ist Baden-Württemberg, Untersuchungszeit sind die Jahre 1970 und 1971 (die Entscheidung, zwei Jahre einzubeziehen, erfolgte im Hinblick auf genügend auswertbare Fälle).

<sup>2</sup> Ebenso Schur 1974, S. 27, der allerdings auf die zahlreichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe verweist, die im Bereich der Tötungskriminalität wesentlich werden.

<sup>3</sup> Wolfgang 1958, S. 203: „Criminal homicide is probably the most personalized crime in our society.“

Tötungen auf Verlangen (§ 216 StGB) wurden wegen ihrer Seltenheit im Fallmaterial nicht aufgefunden; unter den erfolgsqualifizierten Delikten fanden sich lediglich Fälle der Körperverletzungen mit Todesfolge (§ 226 StGB) sowie zwei Fälle des Raufhandels (§ 227 StGB). Daher sind die folgenden wichtigsten Gesetzesbestimmungen für die Untersuchung relevant:

§ 211 (Mord)

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer  
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 (Totschlag)

- (1) Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger nicht unter 5 Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213 (Mildernde Umstände)

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

§ 217 (Kindestötung)

- (1) Eine Mutter, welche ihr uneheliches in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 226 (Körperverletzung mit Todesfolge)

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Für versuchte Taten ist folgende Bestimmung maßgebend (da die Untersuchung Fälle der Jahre 1970/71 umfaßt, ist hierfür die alte Norm relevant):

§ 43

- (1) Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.
- (2) Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Die Analysen werden sich auf Differenzierungen zwischen Tötungsdelikten und anderen Gewaltdelikten – etwa zwischen Totschlag und fahrlässiger Tötung oder zwischen Totschlagsversuch und Körperverletzungen – und auf Differenzierungen unter den Tötungsdelikten erstrecken – etwa zwischen Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge, daneben noch zwischen Mord und Totschlag –; es ist daher angebracht, einige Erläuterungen zum Verhältnis dieser Delikte untereinander zu geben.

Zwei Beispiele besonders schwieriger Abgrenzung zwischen Gewalthandlungen und ohne Tötungsvorsatz betreffen das Verhältnis zwischen **Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge** auf der einen und **zwischen Totschlagsversuch und gefährlicher Körperverletzung** (§ 223a StGB) auf der anderen Seite. Bei vollendeten ebenso wie versuchten Tötungen reicht der sogenannte bedingte Vorsatz aus, der Täter braucht den Erfolg also nicht bezweckt zu haben, so daß in solchen Fällen ein Unterschied zu einer fahrlässigen Handlung insoweit noch nicht besteht. Dieser Unterschied

liegt darin, daß der Täter in einem Fall sich, um eine Lehrmeinung herauszugreifen, mit dem Erfolg abfindet (*Jescheck* 1978, S. 240f.), im anderen Fall auf das Ausbleiben des Erfolgs vertraut. Der rechtsdogmatische Aufwand für die Herausarbeitung solcher Differenzierungen ist beträchtlich<sup>4</sup>, doch für die Praxis kaum von Belang. Die Zweifel an der richterlichen Entscheidungspraxis sind vielmehr erheblich; so sieht *Rasch* (1975, S. 357) „keinen himmelweiten Unterschied“ zwischen Körperverletzungen mit Todesfolge und den Delikten Mord und Totschlag: „Die Bewertung der Intention, die beim Täter bestanden hat, ist weitgehend Frage des Ermessens. Zwischen den idealtypisch ausgeprägten Extremfällen finden sich viele Schattierungen“<sup>5</sup>. Bezüglich der Abgrenzung zwischen einem Totschlagsversuch und einer gefährlichen Körperverletzung ist besonders das Merkmal „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ des § 223a StGB wesentlich. Es mag wiederum rechtsdogmatisch gelingen, eine lebensgefährdende Tatbegehung danach zu unterscheiden, ob sie mit oder ohne bedingten Tötungsvorsatz unternommen wird; praktisch liegen hier Unschärfen vor, die zu weiten richterlichen Ermessensspielräumen führen müssen. Die dabei zu beobachtenden Strategien münden in eine zurückhaltende Bewertung dieser Formen von Gewaltkriminalität, sicherlich nicht zuletzt bedingt durch die große Zahl jährlich registrierter gefährlicher (und schwerer) Körperverletzungen<sup>6</sup>, in denen ein großes Potential an Totschlagsversuchen liegt.

**Mord und Totschlag** (einschließlich Kindestötung als ein Unterfall des Totschlags) verlangen Tötungsvorsatz. Der Mord unterscheidet sich vom Totschlag durch eine Reihe erschwerender Merkmale, die zu drei Fallgruppen zusammengefaßt worden sind, denen des Beweggrunds, der Tatausführung und des verfolgten Zwecks (§ 211 Abs. 2 StGB). Diese qualifizierenden Umstände finden keine Berücksichtigung, wenn eine Kindestötung (§ 217) vorliegt.

Die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist wegen zu geringer N-Basis nur ein Randthema der Arbeit; unter Verzicht auf einzelne Mordmerkmale beschränkt sich die Analyse auf die Kriterien der Vermeidung der Morddefinition zum Zwecke der Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe (näher hierzu S. 21).

Wie wenig homogen die Beurteilung der Tötungskriminalität ist, läßt sich vordergründig an der **Diskrepanz zwischen Registrierung, Aburteilung und Verurteilung** ablesen, die nur zu einem geringen Teil mit dem Tod des Verdächtigen, seinem unerkannten Entkommen oder seiner dauernden Abwesenheit zu erklären ist (vgl. S. 125). Um dies zu veranschaulichen, wird das Jahr 1979 herangezogen, weil hiervon zuletzt Vergleichsdaten der Polizei- und Justizstatistik vollständig zur Verfügung stehen. Gegenübergestellt werden die registrierten strafmündigen Verdächtigen den Abgeurteilten<sup>7</sup> und den Verurteilten. Der Vergleich kann nur Anhaltspunkte liefern, da einmal der

4 In einer theoretischen Korrelation prognostischer Tatbestandsverwirklichung (7 Merkmale, von „Gewißheit“ bis zu „Unmöglichkeit“) mit innerer Einstellung (4 Merkmale, von „Erwünschtheit“ bis zu „Unerwünschtheit“) kommt *Haft* 1976, S. 385ff. auf insgesamt 21 Fallgestaltungen eines bedingten Vorsatzes.

5 Vgl. *Trube-Becker* 1974, S. 20: „Häufig wird wegen Mordes ermittelt und dann die Anklage wegen Totschlags erhoben und schließlich wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Es kann auch das Umgekehrte der Fall sein. Die Abgrenzungen untereinander sind so schwimmend, daß sehr oft bei den Beteiligten ... trotz der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilung der Straftat zurückbleibt.“ Ähnlich auch *Middendorff* 1980, S. 138.

6 Im Jahr 1979 wurden 56 487 gefährliche und schwere Körperverletzungen (§§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB) registriert – *Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979, Tab. 1.

7 Abgeurteilte sind mit Angeklagten weitgehend identisch. Eine Diskrepanz besteht dort, wo ein Angeklagter nach Anklageerhebung nicht weiter verfolgt wird (etwa wegen Todes oder Abwesenheit); vgl. hierzu *Göppinger* 1980, S. 143.

Zeitfaktor zwischen beiden Kontrollhandlungen unberücksichtigt bleiben muß, zum anderen die registrierten Verdächtigen einer Versuchshandlung aus den Versuchsanteilen, die sich auf Fälle beziehen, errechnet werden müssen; hingegen dürfte die unterschiedliche Zählweise – ein Verdächtiger erscheint in der Polizeistatistik in der Häufigkeit seiner jährlichen Registrierungen – bei derart schweren Delikten kaum zu Buche schlagen.

Vergleicht man zunächst Verdächtige und Verurteilte, so beträgt der Fallschwund, bezogen auf die gesamte aufgenommene Tötungskriminalität, 73% (Tab. 1); der größte Verlust ist bei den Morddelikten mit 78%, der geringste Verlust bei den Körperverletzungen mit Todesfolge mit 52% festzustellen.

**Tabelle 1 Diskrepanz zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, bezogen auf strafmündige Verdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte (1979)**

| Tötungsdelikte                  | Polizeiliche<br>Kriminalstatistik | Strafverfolgungsstatistik |             |
|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|-------------|
|                                 |                                   | Abgeurteilte*             | Verurteilte |
| <b>Vollendungen</b>             |                                   |                           |             |
| Mord                            | 100% (479)                        |                           | 30% (143)   |
| Totschlag                       | 100% (276)                        |                           | 93% (258)   |
| Kindestötung                    | 100% (17)                         |                           | 29% (5)     |
| Körperverletzung mit Todesfolge | 100% (184)                        |                           | 48% (89)    |
| sämtliche Delikte               | 100% (956)                        |                           | 52% (495)   |
| <b>Versuche</b>                 |                                   |                           |             |
| Mord                            | 100% (569)                        |                           | 15% (83)    |
| Totschlag                       | 100% (1312)                       |                           | 15% (202)   |
| Kindestötung                    | (1)                               |                           | —           |
| sämtliche Delikte               | 100% (1882)                       |                           | 15% (285)   |
| <b>Summe</b>                    |                                   |                           |             |
| Mord                            | 100% (1048)                       | 25% (260)                 | 22% (226)   |
| Totschlag                       | 100% (1588)                       | 35% (556)                 | 29% (460)   |
| Kindestötung                    | 100% (18)                         | 39% (7)                   | 28% (5)     |
| Körperverletzung mit Todesfolge | 100% (184)                        | 57% (105)                 | 48% (89)    |
| sämtliche Delikte               | 100% (2838)                       | 33% (928)                 | 27% (780)   |

\* keine getrennten Angaben zu Vollendungen und Versuchen

Die Erosion wird sichtbarer, wenn nach Vollendungen und Versuchen unterschieden wird; interessant sind dann nur noch Mord- und Totschlagsdelikte, da Kindestötungen meist nur als Vollendungen bekanntwerden (eine Versuchshandlung in der Polizeilichen Kriminalstatistik, kein Versuch in der Strafverfolgungsstatistik von 1979) und sich die Bedeutung versuchter Körperverletzungen mit Todesfolge auf rechtsdogmatische Überlegungen beschränkt. Während sich die Quoten bei den Versuchen die Waage halten, bleiben bei den Vollendungen mehr als dreimal so viele Totschlags- wie Morddelikte übrig (93% gegenüber 30%), was auf einen erheblichen Definitionswechsel vom einen Delikt zum anderen verweist. Die Interpretationsversuche enden hier. Vorstellbar ist, daß ein ähnlicher Definitionswechsel zwischen Totschlagsdelikten und Körperverletzungen mit Todesfolge stattfindet, so daß ein erheblicher Teil des Fallschwundes mit Umdefinitionen innerhalb der Tötungsdelikte erklärt werden könnte. Dies freilich

gälte nicht für Versuche, bei welchen Ausweichmöglichkeiten nur außerhalb der Kapitalkriminalität bestehen.

Der geringere Teil der zu beobachtenden Selektionen ist vom Gericht zu verantworten; dies ergibt sich aus der Diskrepanz zwischen Abgeurteilten und Verurteilten, die insgesamt 6% beträgt (Tab. 1). Damit liegen, wie schon in früheren Statistiken, zwei Beobachtungen vor, die der geplanten Arbeit zu ihren Grundlagen verhelfen: die für Tötungsdelikte ungewöhnlich großen Selektionsausmaße<sup>8</sup> sowie der erhebliche Anteil der dem Richter vorgeschalteten Instanzen, zunächst der Staatsanwaltschaften.

### 3. Bisherige Forschungen

Die Darstellung der Literatur ist auf empirische Untersuchungen zur Behandlung von Tötungsdelikten durch die Instanzen der Verbrechenskontrolle beschränkt. Theoretisch bedeutet dies den Vergleich mindestens zweier zeitlich und hierarchisch voneinander unterschiedener Ebenen während der Behandlung, mit anderen Worten, es geht jeweils um die Analyse eines **Verlaufs**.

Es hängt von der Organisation der Verbrechenskontrolle ab, wie viele solcher Ebenen relevant werden können; *van Vechten* (1942, S. 833) zählte für die USA sieben Stationen auf, beginnend mit dem Augenblick, in dem das Delikt der Polizei zu Ohren kommt, und endend mit der Einlieferung des Verurteilten ins Gefängnis. In Deutschland würde eine Situation wie „person charged by the police“ wegfallen, weil die Polizei keine eigenen Erledigungsbefugnisse hat; auf der anderen Seite wird man heute das Opfer oder Dritte als Kenntnisnehmer der Tat und damit als potentielle Anzeigerstatter einbeziehen.

Verlaufsanalysen dieses oder geringeren Umfangs existieren, soweit ersichtlich, so gut wie nicht, schon gar nicht zur Tötungskriminalität. Der Grund liegt in dem erst durch den Definitionsansatz aufgedeckten Mißverständnis, Selektionen im Vorfeld richterlicher Entscheidungen seien ein technisches, kein theoretisches Problem (hierzu *Sack* 1978, S. 287 ff.; theoretisch ist ein Fallschwund natürlich dort nicht, wo die Verbrechenskontrolle an unüberwindlichen Hindernissen scheitert, etwa wegen Flucht des Täters ins Ausland oder seinem Selbstmord).

Solch ein Mißverständnis fand seinen Niederschlag in den Forschungsmethoden. Es wurden (und immer noch werden) Verurteiltenstatistiken oder Akten mit Verurteilten als nicht problematisierte Basis empirischer Untersuchungen verwendet<sup>9</sup>, und noch vor wenigen Jahren bekannte sich *Rangol* (1972, S. 10f.) allein zu den Justizstatistiken als gültigen Grundlagen für Aussagen über die Entwicklung der Kriminalität; „in einem Rechtsstaat kann und darf nur das ordentliche Gericht entscheiden, ob die von der Polizei (auf bloße Anzeige hin) einer Rechtswidrigkeit verdächtige Person **schuldhaft** gegen das Gesetz verstoßen hat und um welche **Straftat** es sich ggf. nach der Gesetzesdefinition handelt“.

8 Sie sind nicht größer als die anderer Gewaltdelikte (Diskrepanz zwischen Verdächtigen und Verurteilten im gleichen Jahr bei Notzucht 85%, bei Gewaltunzucht 77%, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 85% und bei Raub 86%), doch wegen der Deliktsnatur erstaunlicher.

9 Vgl. die gedrängte Übersicht bei *Krause* 1966, S. 2 (Anm. 2). Neuere Arbeiten wie die von *Siol* (1973) und *Trube-Becker* (1974) basieren sogar nur auf Daten solcher Verurteilter, die in einer Haftanstalt einsaßen. – Die Forschungssituation wurde in der Vergangenheit freilich dadurch erschwert, daß Tatermittlungsstatistiken nur für die Jahre 1936–1939 und erst wieder seit 1953 existieren.

Bei einer solchen Sicht waren interpretative Fehlschlüsse unvermeidbar. Wenn es etwa hieß, daß Mörder einen Tatort wählen, an dem sie ungestört sind, während Totschläger ohne Rücksicht auf ihre Umgebung handeln (*Heindl* 1956, S. 49), so ging es in Wahrheit um unterschiedliche Begehungsweisen – etwa planendes Handeln gegenüber situativ bedingtem Handeln –, welches in einem Fall eher die Definition „Mord“, im anderen Fall eher die Definition „Totschlag“ auf sich zog. Wenn beobachtet wurde, daß beim Totschlag mehr als doppelt so viele Familienangehörige des Täters unter den Opfern waren als beim Mord (*Blühm* 1958, S. 49), so war ebenfalls der Deliktstyp nicht die unabhängige, sondern die abhängige Variable: Je näher sich Täter und Opfer stehen, desto eher hat die Tat ihren Grund in Konflikten, die nicht nur gewisse Mordmerkmale ausschließen, sondern auch eine mildere justitielle Selektionspraxis nach sich ziehen mögen<sup>10</sup>.

So mag *Rangol* (1972, S. 7), die Gültigkeit der Polizeistatistiken anzweifeln, zu Recht ein Zuviel an Anzeigen beklagen, weil „unverantwortliches Trommeln mit der Kriminalität“ zur „Anzeigehysterie“ führe; er übersieht dabei, daß, so *Sellin* (1979, S. 52), „der Wert von Kriminalstatistiken als Grundlage für die Ermittlung von Kriminalität... in dem Maße abnimmt, wie das Verfahren uns von dem Verbrechen selbst weiter entfernt“ – weil beispielsweise Verfahren mit unbekannten, abwesenden, toten oder geisteskranken Tätern ebenso unbeachtet bleiben müssen wie die justitiellen Selektionen.

Die Bedeutung solcher justitiellen Selektionen auch und gerade im Kapitaldeliktsbereich wurde daher auch inzwischen erkannt, so etwa, wenn *Kerner* (1974, S. 87) Aufschluß über die definitorischen Prozesse haben möchte, aufgrund deren Personen in unterschiedlicher Weise zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden; und *Kreuzer* (1979) brachte in eine Musterhausarbeit zu einem Fall der Kindestötung eine umfassende Aufzählung der Faktoren ein, die auf jeder Stufe der Strafverfolgung zur „strategischen“ Auslese von Tötungsfällen führen könnte.

Soweit empirische Arbeiten zu unserem Thema vorliegen, werden sie in der gedachten Reihenfolge eines **Filterprozesses** referiert, beginnend mit der Schwereeinschätzung und der Anzeigebereitschaft und endend mit der gerichtlichen Entscheidung.

### 3.1 Schwereeinschätzung und Anzeigebereitschaft

Inwieweit die Tötung eines Menschen ein Verbrechen ist, das von seiner Natur her uneingeschränkt als das schwerwiegendste betrachtet und entsprechend am meisten gefürchtet wird, ist am besten an seiner allgemeinen Einschätzung abzulesen. Dies kann dadurch geschehen, daß man unterschiedliche Delikte mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung – etwa „Mord“, „Diebstahl“ – vorgibt und ihre Schwere einschätzen läßt. In solchen Fällen stehen, wie die bisherigen Untersuchungen zeigen, erwartungsgemäß die Tötungsdelikte ausnahmslos an erster Stelle solcher Skalen (*Akman/Normandeau* 1960; *von Oppeln-Bronikowski* 1970, S. 92 ff.; *Engler* 1973, S. 103; *Buikhuisen/van Dijk* 1975; *Waldmann* 1978, S. 28 ff. Zu weiteren Untersuchungen *Villmow* 1977, S. 19 ff.). Eine verfeinerte Methode ist es, **Tötungssituationen** in einen Kontext mit anderen Tatsituationen zu bringen, um die Differenzierungsmöglichkeiten für die Befragten zu erweitern.

*Streng* (1979, S. 28 f.) gab den von ihm befragten Versuchspersonen (Jurastudenten und Rechtsreferendaren) 20 Deliktsbeschreibungen vor, darunter 4 mit vorsätzlicher Tötung (z. B.: vorsätzliche Tötung des untreuen Ehepartners aus Eifersucht), und bat um eine Schwereeinschätzung.

10 Folgerichtig fand *P.-A. Albrecht* (1977, S. 37) einen gegenüber sonstigen Populationen (vgl. S. 50, 61) geringeren Prozentsatz existierender Opferbeziehungen in dem von ihm untersuchten Material über „Lebenslängliche“.

Zwei der vier Tötungsbeispiele wurden als schwerste Delikte genannt; vor einer Eifersuchtstötung wurde jedoch die Vergewaltigung mittels Überfall plazierte, während das vierte Beispiel, die „Tötung eines unheilbar Kranken auf dessen inständiges Bitten hin“ auf die 18. Stelle gesetzt wurde, noch vor Exhibitionismus, Überholen im Überholverbot unter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder überhöhte Geschwindigkeit um 20 km/h.

Rossi u. a. (1975, S. 288f.) legten ihren Versuchspersonen 140 kurze Tatschilderungen vor (z. B.: bewaffneter Raubüberfall auf einen Taxifahrer; spontanes Töten eines Ehegatten; Ermordung eines Politikers; Gebrauch von LSD); insgesamt waren 16 Tötungsversionen unter den Tatschilderungen untergebracht. An erster Stelle auf der Schwere skala stand „überlegtes Töten eines Polizeibeamten“, gefolgt von „überlegtes Töten einer Person gegen Entgelt“. Vor Situationen wie „spontanes Töten eines Polizeibeamten“, „geplantes Töten eines Ehegatten“ und „geplantes Töten eines Bekannten“ standen jedoch Delikte wie „Verkauf von Heroin“ sowie „Vergewaltigung nach Einbruch in eine Wohnung“. Das spontane Töten eines Ehegatten oder Fremden wurde geringer eingeschätzt als etwa der Verkauf von LSD oder ein Banküberfall, das Töten einer Person in einer jedermann zugänglichen Bar geringer als eine Kindesmißhandlung, der Gebrauch von Heroin oder der bewaffnete Überfall auf einen Bekannten.

Besondere Bedeutung hat die Schwere einschätzung durch das – in unserem Zusammenhang überlebende – Opfer, da hiervon seine Bereitschaft, zur Polizei zu gehen, abhängen kann. Eine Reihe von Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht, Anzeigebereitschaft oder zum Sanktionsbedürfnis von Opfern (im Unterschied zu Nichtopfern) erbrachte bisher keine wesentlichen Differenzen zwischen beiden Gruppen.

Möglicherweise gilt diese Beobachtung auch für (versuchte) Tötungsdelikte. *Blumberg* (bei *Geis* 1975, S. 61, 69) befragte Opfer, die beinahe getötet worden waren, nach ihrer Einstellung gegenüber den Tätern. Die Antworten wiesen neben Rachegefühlen auch Verständnis und Versöhnungsbereitschaft auf, was nicht unbedingt auf eine uneingeschränkte Anzeigebereitschaft schließen läßt (näher hierzu S. 51).

Ist das Opfer tot, dann kommen Dritte als Anzeiger in Betracht.

*Conklin* (1975, S. 160ff., 264f.) untersuchte die Bereitschaft von Versuchspersonen in zwei Städten der USA, 13 ihnen geschilderte Sachverhalte, darunter das Vergiften eines Mannes durch seine Frau und das bezahlte Töten eines Gang-Rivalen, der Polizei zu melden. Die Anzeigeneigung war bei Giftmord geringer als bei Vergewaltigung, Raub oder Diebstahl, beim Gang-Mord zusätzlich geringer als bei Diebstahl oder Einbruch.

### 3.2 Polizeiliche Registrierung und Definition

Folgerungen aus diesen Studien für die Registrierungschance eines Tötungsdelikts abzuleiten, ist schwierig, da die sichtbare Existenz eines Leichnams auch ohne Anzeigeneigung und bei geringer Bewertung der Tat kaum verborgen bleibt – man darf davon ausgehen, daß im großen und ganzen registrierte vollendete gewaltsame Tötungen die Tötungskriminalität insgesamt wiedergeben (*Swigert/Farrell* 1976, S. 5f.; *Boris* 1979, S. 142). Etwas anderes gilt für „interne“ Definitionen wie für Versuche.

Erfolgt die Anzeige, ist regelmäßig die Polizei der Adressat; an ihr liegt es, sie erstens aufzunehmen und ihr zweitens eine bestimmte rechtliche Qualifizierung zu geben, mit welcher entsprechende Ermittlungsschritte eingeleitet werden können. Einige empirische Untersuchungen existieren zur Angeigenaufnahme, wenn auch nicht bezogen auf Tötungsdelikte. Zur Ermittlung liegt eine Untersuchung des *Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen* (1978) vor, welches der Frage nachging, ob die Polizei bei der

Registrierung von Gewalttaten eine Tendenz zur Überbewertung an den Tag legt, mit der Folge einer Verzeichnung der offiziellen Statistiken<sup>11</sup>.

Anlaß war die allgemeine und bereits näher beschriebene Beobachtung einer außerordentlich großen Diskrepanz zwischen polizeilicher und justitieller Auffassung über die Natur bestimmter Gewaltdelikte, jedenfalls wenn die entsprechenden Daten in den Statistiken miteinander verglichen wurden. Es wurden daher insgesamt 208 Fälle aus sechs deutschen Großstädten des Jahres 1971 analysiert, und zwar 149 Fälle des versuchten oder vollendeten Mordes und 59 Fälle des versuchten oder vollendeten Totschlags, jeweils gemäß polizeilicher Definition. Die gestellte Frage sollte über einen Vergleich mit der justitiellen Definition und Erledigung beantwortet werden. Die Analyse ergab einen durch Tod oder Unzurechnungsfähigkeit des Täters bedingten Ausfall von etwa einem Viertel aller Fälle. Im übrigen aber wurden Anhaltspunkte für Überbewertungen vor allem bei versuchten gegenüber vollendeten Taten und bei Totschlag gegenüber Mord gefunden, jedenfalls unter Zugrundelegung der unterschiedlich hohen Diskrepanzen. Die hieraus gezogenen Folgerungen blieben hingegen rein „technisch“: Es wurde als sachgerecht empfunden, die gravierendere von mehreren Möglichkeiten anzunehmen, um die justitielle Wertung nicht unzulässig einzuengen (gleichzeitig wurde freilich der Spieß herumgedreht und der Justiz eine Neigung zur Unterbewertung unterstellt).

Unbeachtet blieb hierbei, daß nicht nur die jährliche Diskussion über Struktur, Ausmaß und Bewegung der Kriminalität auf der Grundlage solcher Überbewertungen geführt wird, sondern daß die Definition einer Tat auch eine Eigendynamik entfaltet und somit determinierende Konsequenzen für ihre weitere Behandlung erhält.

### 3.3 Staatsanwaltliche Definition und Entscheidung

Die Entscheidungspraxis des Staatsanwalts, sei es in der Definition des Delikts oder in der Art und Weise der Verfahrenserledigung, ist kriminologisch erst vor wenigen Jahren aufgegriffen worden; es fehlen dabei immer noch Untersuchungen zur Behandlung der Tötungskriminalität.

Eine frühe Ausnahme machte die Studie von *Garfinkel* (1967, S. 48) zur staatsanwaltlichen (und gerichtlichen) Reaktion auf Tötungsdelikte, begangen durch Schwarze (S) und Weiße (W) untereinander und zwiseheinander (also vier Kategorien mit Täter-Opfer-Beziehungen: S-W, W-W, S-S, W-S). Grundlage waren 821 Fälle, die zwischen dem 1. 1. 1930 und dem 31. 12. 1940 in North Carolina registriert worden waren. Das Erkenntnisinteresse galt Vorurteilen der Justiz, die sich möglicherweise in der Tatdefinition niedergeschlagen hatten. Nach den Ergebnissen der Studie wurde die Tat dann am häufigsten als Mord ersten Grades (first degree murder) gegenüber anderen Definitionen wie Mord zweiten Grades (second degree murder), Totschlag (manslaughter) oder überhaupt einer anderen, geringeren Tatbewertung bezeichnet, wenn ein Schwarzer einen Weißen getötet hatte (69%), während in Fällen mit umgekehrter Täter-Opfer-Beziehung die Tat nur zu 42% die schwerste Bewertung erhielt.

Die Annahme rassistischer Vorurteile, die auch sonst das kriminologische Schrifttum der Vereinigten Staaten durchzieht, schien hierdurch bestätigt worden zu sein, doch wurden die Zusammenhänge nicht mit möglichen intervenierenden Faktoren, etwa der Schwere des Delikts, kontrolliert<sup>12</sup> (vgl. aber S. 15, wo die Studie von *Garfinkel* unter dem Gesichtspunkt gerichtlicher Entscheidungen nochmals zu Worte kommt).

11 Überbewertungen werden u. a. von *Herold* (1976, S. 340) vermutet, auf deren erhebliche Gefahren und Konsequenzen *Kreuzer* (1979) hinweist.

12 So fand *Wolfgang* 1958, S. 229 f., heraus, daß Schwarze gegenüber Weißen die schwereren Delikte, weil begleitet von Raub oder Vergewaltigung, begangen hatten (oder aber solche Taten waren häufiger registriert worden) als Weiße gegenüber Schwarzen.



Eine weitere Untersuchung, die von *Boris* (1979, S. 139ff.), befaßte sich mit der Entscheidung des Staatsanwalts über Einstellung oder Anklage (preliminary hearing), gemessen an den üblichen Sozialfaktoren des Verdächtigen, aber auch des **Opfers**; die Arbeit basierte auf einer Stichprobe der schon von *Wilt* (1974) untersuchten Tötungsfälle in Detroit/USA des Jahres 1972 (383 Fälle).

Nach den mit Hilfe von Regressionsanalysen gewonnenen Ergebnissen wurden 43% der Varianz in der staatsanwaltlichen Verfahrenserledigung durch die Variablen: Rasse, Beruf, Alter und Vorbelastung des Verdächtigen und des Opfers erklärt. Die Chance der Anklage stieg ebenso, wenn der Verdächtige keinem Beruf nachgegangen war wie wenn das Opfer einem Beruf nachgegangen war. Beim Verdächtigen spielte weiterhin das Alter und seine Vorbelastung eine Rolle: Jüngere und wegen Körperverletzung Vorbestrafte wurden häufiger angeklagt.

*Boris* (1979, S. 155) leitete aus diesen Resultaten die Forderung ab, die Abhängigkeit des Rechts vom sozialen Kontext, insbesondere von Kultur, Organisation, sozialer Kontrolle und sozialer Schichtung auf allen Stufen der Verbrechenskontrolle zwischen Registrierung und Urteil zu überprüfen.

### 3.4 Gerichtliche Definition und Entscheidung

Unter allen Instanzen der Verbrechenskontrolle hat der Richter bisher die größte Aufmerksamkeit beansprucht, so daß auch für den Bereich der Tötungsdelikte die meisten Untersuchungen zur gerichtlichen Entscheidung zu finden sind. Nicht immer freilich wird ein theoretisches Interesse erkennbar, vielmehr handelt es sich häufig um reine Deskriptionen, die erst sekundäranalytisch erschlossen werden müssen.

Hierzu gehört die Dissertation von *Krause* (1966), der sämtliche Verfahren mit Verdacht auf vorsätzliche vollendete oder versuchte Tötung sowie Körperverletzungen mit Todesfolge untersuchte, die in der Zeit zwischen 1. 1. 1951 und 31. 12. 1961 in Hamburg registriert worden waren (164 Verfahren mit 170 Verdächtigen). Der Verfasser sah das Problem, daß zahlreiche Verdächtige entweder nach der Tat Selbstmord begehen oder aber wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht verurteilt werden können und vermutete darüber hinaus Filterprozesse im Strafverfahren, die zu der verhältnismäßig geringen Zahl von Verurteilten führen (S. 2). Zu diesem Zweck stellte er einmal die wegen vorsätzlicher Tötung Verurteilten denen gegenüber, die entweder freigesprochen oder zu einem weniger schweren Delikt verurteilt worden waren; in einem zweiten, wesentlich breiter angelegten Untersuchungsschritt verglich er die Verurteilten mit der Gesamtzahl sämtlicher Beschuldigter (also einschließlich der Verurteilten). Dieser Vergleich wurde über reine Häufigkeitsauszählungen erreicht, auch war er nicht von theoretischen Annahmen begleitet, so daß die Arbeit für die eigene Fragestellung nur begrenzt brauchbar ist.

Trennt man im zahlenmäßig ergiebigeren zweiten Untersuchungsschritt das Datenmaterial nach Verdächtigen und Verurteilten (nimmt man also die Verurteilten aus dem Gesamt der Beschuldigten heraus), so wurden bei den vorsätzlichen Tötungen bestimmte Tendenzen erkennbar. In Verfahren mit Verurteilten waren häufiger fehlende oder nur sehr lockere Beziehungen zum Opfer anzutreffen als in Verfahren mit Verdächtigen, die nicht angeklagt oder verurteilt worden waren; erstere hatten auch häufiger Hieb- oder Stichwaffen, gegenüber anderen Arten von Waffen, benutzt als letztere. Weniger Frauen fanden sich unter den Verurteilten als unter den Verdächtigen, während sich bezüglich des Alters keine Unterschiede zeigten (S. 128, 139, 148, 152).

Solche Häufigkeitsverteilungen sind unter dem Gesichtspunkt kriminalisierender Pro-

zesse interpretierbar, zumindest verhelfen sie zur Bildung von weiterführenden Hypothesen. So kann die Tatbegehungsweise die Annahme oder Ablehnung eines Tötungsvorsatzes unterschiedlich plausibel machen, oder es können der Grad der Täter-Opfer-Beziehung oder das Geschlecht des Verdächtigen die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt ihrer Schwere beeinflussen.

Alle anderen zugänglichen Forschungen stammen aus den USA. *Zimring/Eigen/O'Malley* (1976, S. 227 ff.) untersuchten 204 vollendete Tötungsdelikte (mit 245 verhafteten Verdächtigen), die vom 1. 1. bis 25. 5. 1970 der Polizei von Philadelphia bekanntgeworden waren. Ziel der Studie war es, im Hinblick auf die Verhängung der Todesstrafe Aufschlüsse über die rechtlichen und politischen Faktoren justitieller Entscheidungsprozesse zu erhalten. Mittelpunkt der Analysen waren 170 erwachsene Verurteilte.

Die Autoren verglichen zunächst die Definition einer Tat durch die Polizei als „felony-murder“ (Zwecktötung, bspw. Tötung im Zusammenhang mit einem Verbrechen wie Raub oder Notzucht) mit der gerichtlichen Definition. Solche Taten gelten per gesetzlicher Definition stets als Morde ersten Grades. Obwohl, wie es hieß, ihre Bewertung angesichts der klar zutageliegenden Umstände keine großen Schwierigkeiten hätte machen dürfen, wurden 55% der Fälle heruntergestuft, 42% zum Mord zweiten Grades, der Rest zu Tatbeständen von noch geringerer Schwere. In dieser Entsprechung fielen auch die Strafen aus, die gesetzlich vorgeschriebene lebenslange Freiheitsstrafe bzw. Todesstrafe wurde in 44% der Fälle ausgesprochen (S. 230).

Auf der Suche nach Erklärungen für solche Abweichungen von den gesetzlichen Standards verwarfen die Autoren den Gesichtspunkt der Beweisnot nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die unterschiedliche Entscheidungspraxis im Falle der Mittäterschaft: In zahlreichen Verfahren mit mehreren Angeklagten wurde nur einer von ihnen wegen „felony-murder“ verurteilt, die anderen wegen eines geringeren Verbrechens. Ein den Daten zu entnehmender Faktor, der die Unterschiede in der Definition und der Strafzumessung erklären konnte, war hingegen die Täter-Opfer-Beziehung unter dem Gesichtspunkt der Rasse: Schwarze wurden doppelt so häufig zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zum Tode verurteilt, wenn sie einen Weißen als wenn sie einen Schwarzen getötet hatten. Im übrigen fiel auf – und hier erhält offenbar erstmals eine **Organisationsvariable** Bedeutung für die gerichtliche Definition –, daß Einzelrichter (Bench Trial) sechsmal häufiger auf Mord ersten Grades erkannten als Geschworenengerichte (Jury Trial) (S. 231f.).

Bezüglich solcher Tötungen, die nicht „felony-murder“ waren, die aber auch die dreifache Unterscheidung nach Mord ersten und zweiten Grades sowie Totschlag kannten – mit zwingend vorgeschriebener lebenslanger Freiheitsstrafe für Mord ersten Grades –, wurde eine Tendenz beobachtet, diese zwingende Rechtsfolge durch eine Herunterdefinition der Tat vorab zu unterlaufen: „...the system has responded to the mandatory minimum term by effectively redefining the circumstances that mandate its use. In this sense, the high minimum sanction generates leniency by reducing the number of cases that will result in convictions for the highest degree of murder“ (S. 238).

Die Verfasser kamen zu dem Ergebnis, daß angesichts solcher Entscheidungsspielräume eine Unterscheidung zwischen Fällen, die die absolute Strafe, und solchen, die eine niedrigere Sanktionierung nach sich zu ziehen hätten, nicht getroffen werden könne (S. 242).

In einer Studie von *Swigert*, die in der von *Swigert* und *Farrell* (1976) publizierten Form wiedergegeben wird, wurde eine Stichprobe von 444 Akten sämtlicher einer vollendeten Tötung Verdächtigter gezogen, die in der Zeit vom 1. 1. 1959 bis 31. 12. 1973 in eine Klinik im Nordosten der Vereinigten Staaten zur Begutachtung eingewiesen worden waren. Die Einweisung erfolgte unterschiedslos allein aufgrund der polizeili-

chen Definition der Tat als „nonnegligent criminal homicide“; die Begutachtung ging über psychiatrische Fragen hinaus und hatte auch die Funktion einer Gerichtshilfe. Erkenntnisinteresse der Arbeit war die gerichtliche Reaktion auf Angeklagte unterschiedlicher Rasse und Schichtzugehörigkeit sowie auf die klinische Diagnose<sup>13</sup>, unter zusätzlicher Berücksichtigung von Verfahrensvariablen wie Bestellung eines privaten Rechtsanwalts, Haftverschonung, usw. Um die unterliegenden Zusammenhänge zwischen den unabhängigen Variablen deutlich zu machen, wurde die Pfadanalyse gewählt, in die folgende Variablen eingebracht wurden: Geschlecht, Rasse, Schichtzugehörigkeit und Vorbelastung des Verdächtigen, seine klinische Einstufung als „normal primitive“, die gerichtliche Bestellung eines privaten oder öffentlichen Anwalts, die Gewährung von Sicherheitsleistungen sowie die Art des Gerichts (Einzelrichter bzw. Geschworenengericht); abhängige Variable war die gerichtliche Definition der Tat in der Bandbreite zwischen Mord ersten Grades und fahrlässiger Tötung sowie Einstellungen und Freisprüche.

Das Ergebnis war, daß Angehörige der Mittelschicht („high occupational prestige“) und Weiße eine größere Chance hatten, in den unteren Rängen der Schwere skala gerichtlicher Entscheidung platziert zu werden als Angehörige der Unterschicht („low occupational prestige“) und Schwarze. Dieses Ergebnis kam in erster Linie durch den vermittelnden Effekt einer Reihe anderer Variablen zustande, der unterschiedlichen klinischen Diagnose und der unterschiedlichen Zugangschancen zu den rechtlich vorgesehenen Verteidigungs- und Entlastungsmitteln während des Vorverfahrens (Stellung eines privaten Anwalts, Haftverschonung). So erhielten Schwarze weitaus häufiger als Weiße die Etikettierung des „normal primitive“ in der Diagnose der Klinik, ebenso Unterschichtangehörige häufiger als Mittelschichtangehörige; die Etikettierung hatte aber unmittelbaren Einfluß auf die richterliche Entscheidung in dem Sinne, daß hiermit eine schwerere Tatdefinition und entsprechend Sanktionierung verbunden war. Mittelschichtangehörige hatten auch eine größere Chance, einen privaten Verteidiger zu bekommen, der üblicherweise erfolgreicher ist als ein vom Gericht bestellter Pflichtverteidiger. Dieser Umstand ebenso wie die gegenüber Unterschichtangehörigen geringere Vorbelastung hatte wiederum Einfluß auf die Frage der Haftverschonung gegen Kautions (bei manchen Gerichten hatte sich eingebürgert, die Kautionshöhe nicht nach den finanziellen Möglichkeiten des Verdächtigen, sondern nach der Schwere des Delikts und dem Ausmaß der Vorstrafen festzusetzen); selbst wenn also der Mittelschichtangehörige genauso wenig in der Lage war wie der Unterschichtangehörige, die geforderte Kautionssumme zu hinterlegen, so war er mit Hilfe eines geschickteren Anwalts und fehlender Vorstrafen doch erfolgreicher – und die Tatsache gewährter Haftverschonung hatte wiederum Einfluß auf die richterliche Entscheidung im Sinne einer milderen Tatdefinition (S. 67ff.).

Die ungleiche Behandlung ist also nicht oder nicht allein auf den direkten Einfluß der Sozialmerkmale der Verdächtigen oder Angeklagten zurückzuführen, sondern muß mit der Intervention weiterer Variablen erklärt werden. Freilich gehören auch diese zum System offizieller Verbrechenskontrolle, sind dort an den verschiedensten Entscheidungsstellen zu finden und sorgen dadurch nur um so sicherer für den beobachtbaren Ausgang.

Die Arbeit von *Swigert/Farrell* hat hiermit, bezogen auf Tötungsdelikte, einen Standard erreicht, hinter den schwerlich wieder zurückgegangen werden kann. Entsprechend sind frühere Arbeiten meist ebenfalls zum Zusammenhang zwischen der Rasse eines einer Tötung Verdächtigen und richterlichen Entscheidungen in ihrer Bedeutung relativiert oder müssen ggf. neu überdacht werden.

13 Nach offenbar eigenen aufgestellten Kriterien vergab die Klinik in unterschiedlicher Weise die Etikettierung „normal primitive“ (*Swigert/Farrell* 1976, S. 4 f.), deren geschilderte Symptome bei uns den Terminus der „Verwahrlosung“ rechtfertigen würden.

Dem steht die Bedeutung solcher eher qualitativer Untersuchungen nicht entgegen, die die soziale Definition einer vom Gericht zu beurteilenden Tat einzufangen versuchen. So unternahm es *Garfinkel* in der erwähnten Studie (S. 11), die Elemente der gerichtlichen Definition im Hinblick auf die unterschiedlichen Täter-Opfer-Beziehungen als Ausdruck unterschiedlich empfundener Wertverletzungen zu umschreiben; dies geschah auf der Grundlage teilnehmender Beobachtungen in einer nicht genannten Anzahl von Verfahren, die in dem Bezirk durchgeführt wurden, aus dem auch das übrige bereits vorgestellte Untersuchungsmaterial stammte.

Die Tötung eines Weißen durch einen Schwarzen wurde danach als schlechthin kriminell angesehen, so daß jede alternative Betrachtungsweise einer Verzerrung der Realität gleichkam; in der als heiliges Ritual ausgestalteten Gerichtsverhandlung ging es allein darum, daß „Gerechtigkeit geschehe“. Ähnlich galt dies auch für die Tötung eines Weißen durch einen Weißen, doch spielte die Beweisfrage als profanes Element bereits eine erhebliche Rolle. Noch profanere Gesichtspunkte kamen ins Spiel, wenn ein Schwarzer einen Schwarzen getötet hatte, weil nunmehr der „Charakter“ des Angeklagten für die Definition der Tat als kriminell bedeutsam wurde. Die rein moralische Komponente wurde durch die utilitaristische Komponente abgelöst, entsprechend wurde die Entscheidung zwischen „schuldig“ und „nicht schuldig“ unter die Frage nach den Konsequenzen einer jeden dieser Alternativen gestellt. Diese Tendenz war vollends zu spüren, wenn ein Weißer einen Schwarzen getötet hatte. Das Gefühl, die Handlung sei kriminell (im Sinne eines schwerwiegenden Verbrechens), kam kaum noch auf, eher machte sich die Auffassung breit, daß es sich um ein ernsthaftes Vergehen (misdemeanor) handelte. Die Tat wurde entsprechend im Hinblick auf die Konsequenzen für den Angeklagten bewertet<sup>14</sup>.

### 3.5 Wertung des bisherigen Forschungsstandes

Die wissenschaftliche Ausbeute ist recht schmal. Dies liegt einmal an dem noch jungen Forschungsgebiet, zum anderen an der Zurückhaltung, Tötungsdelikte einzubeziehen. Auf der anderen Seite ist bemerkenswert, daß zunehmend weniger die Frage im Mittelpunkt steht, ob die einer Tötung Verdächtigen verfolgt werden oder nicht, sondern aufgrund welcher rechtlichen Qualifizierung der Tat sie verfolgt werden, mit unterschiedlichen Konsequenzen für ihre Sanktionierung. Das Forschungsgebiet der modernen Kriminologie wird um die Qualität der Definition erweitert, was einen erheblichen Gewinn für seine weitere Konzeptualisierung bedeutet. Es darf angenommen werden, daß diese Dimension noch stärkeres Gewicht erhalten hätte, wenn nicht nur vollendete, sondern auch versuchte Tötungen in solche Untersuchungen einbezogen worden wären, die es freilich in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in den Gesetzen gibt: Üblicherweise erhält die vorsätzliche Verletzung des Opfers dort die Definition einer (gefährlichen) Körperverletzung (assault and battery), die, wenn das Opfer stirbt, auf Mord oder Totschlag umgestellt wird.

Der Definitionsansatz – und Forschungen, die mit ihm arbeiten – profitiert noch von einem weiteren Resultat. Es war schon eine Verfeinerung der Analysen gewesen, als der platte Zusammenhang zwischen Sozialmerkmalen des Täters und den polizeilichen oder gerichtlichen Entscheidungen mit Faktoren der Tat oder, wie bei der Vorbela- stung, des legalen Entscheidungsprogramms kontrolliert wurde. Nunmehr zeigen sich

14 *Garfinkel* (1967, S. 56ff.) hat die Reaktion des Gerichts gegenüber den vier Tatsituationen pointiert wie folgt zusammengefaßt: „Get the nigger who is responsible for this“ (S-W); „This man must be tried. If he is guilty he'll get what's coming to him; if he isn't, he'll be set free“ (W-W); „Murder? Another one? Who is the man? Where is he from? Whom did he kill? Are we going to try him or did he enter a plea?“ (S-S); „Murder? Why did he kill him?“ (W-S).

weitere Faktoren als entscheidungsrelevant, das **Opfer** in der Arbeit von *Boris*, solche des **Verfahrens** wie die Bestellung eines Anwalts, die Haftverschonung gegen Kautions oder die Art des Spruchkörpers in den Arbeiten von *Zimring/Eigen/O'Malley* und *Swigert/Farrell*. Verfahrensvariablen verhelfen immer mehr aus dem interaktionellen Kontext zwischen Verdächtigen und Kontrollinstanzen heraus, der einmal die alleinige Grundlage des Definitionsansatzes war, und weisen immer mehr auf Bedingungen des Kontrollsystems selbst hin, etwa auf organisatorische oder bürokratische Handlungsbedingungen. Diese haben ganz bestimmte selektierende Funktionen, die sich nicht gezielt auf konkrete Verdächtige oder Täter richten, sondern eher systemstabilisierende Aufgaben haben; eindrucksvoll ist hierfür die Beobachtung von *Zimring/Eigen/O'Malley*, wonach das System die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe durch eine Umdefinition der Tatumstände unterläuft, wo es sie nicht wünscht – ein in vielen Rechtsordnungen anzutreffendes Phänomen (vgl. S. 186), das man allerdings eher in Kauf nimmt als daß man die Rechtsfolgen ändert. Im Ergebnis bahnt sich hier eine makrostrukturelle Orientierung des Definitionsansatzes an, der auch in der geplanten Arbeit Aufmerksamkeit geschenkt werden wird.

#### 4. Das theoretische Konzept der Arbeit

**Selektion ist das eigentliche Strukturprinzip jeder Verbrechenskontrolle.** Im Bereich des Strafrechts begegnet man ihr auf zwei wesentlichen Ebenen, der **Normsetzung** wie der **Normdurchsetzung**, und hier bezogen auf die Definitionen des als strafbar angesehenen Verhaltens und auf das Ob und Wie der Verfolgung.

Bezüglich der Normsetzung hat *Binding* (1902, S. 20ff.) den seither immer wieder bemühten Begriff vom „fragmentarischen Charakter aller Strafgesetze“ geprägt. Zu unserem Thema paßt die Fortführung seiner Gedanken durch *Maiwald*, wonach der Gesetzgeber seine Tatbestände nach der empirisch-quantitativen Bedeutung der Begehungsweise richten müsse<sup>15</sup>. Im weiteren wäre dann zu untersuchen, inwieweit die Norm Ausdruck unterschiedlicher Machtstrukturen in einer Gesellschaft ist, wie dies der **konflikttheoretische Ansatz** mit Blick auf die Pönalisierung von sozialabweichendem Unterschichtverhalten, bei gleichzeitiger Schonung von sozialabweichendem Mittelschichtverhalten nahelegt. Bei diesen Erwähnungen muß es bleiben, da im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses die Normdurchsetzung steht.

Das Strafrecht hat in diesem Bereich Selektion, wenn auch unter den Begriffen des Ermessens, der Generalklauseln, der moralischen Blankettbegriffe, usw. – und ganz sicher nicht in dem hier verstandenen Sinne – diskutiert, wenn es um den Zusammenhang zwischen Normauslegung und Vorverständnis oder um den Umfang und die Grenzen richterlicher Strafzumessung geht. Diese Diskussion ist wichtig, weil sie es ermöglicht, die eigene, sozialwissenschaftlich begründete Konzeption hieran anzuknüpfen, weshalb im folgenden kurz auf sie eingegangen werden soll.

##### 4.1 Selektion in (straf)rechtlicher Sicht

Die Entscheidungsfindung allein mit Hilfe syllogistischer Techniken wurde bereits im 19. Jahrhundert als ein Artefakt begriffen, das zu scheinlogischen Schlußfolgerungen

<sup>15</sup> *Maiwald* (1972, S. 22) führt hiermit ein Strukturelement in die Normsetzung ein und versucht dadurch, dem Vorwurf *Bindings* (1902, S. 20) zu begegnen, der Gesetzgeber handle wenig methodisch.

zwingt. So waren die Interessenjurisprudenz und noch schärfer die Freirechtsschule für die Einsicht verantwortlich, daß die Wirklichkeit nicht aus der Möglichkeit und das Sein nicht aus dem Begriff abgeleitet werden können, weshalb das Recht nicht nur aus dem Gesetz entsteht (*Kaufmann* 1965, S. 8); es ist nicht das Gesetz, das sich selbst ausfüllt (*Rottleuthner* 1973, S. 99). Vertreten wurde und wird eine Rechtsmethodologie, in welcher die formallogische Deduktion der Normauslegung und die wertorientierte Sachverhaltsanalyse aufeinander bezogen werden – mit dem Bild des Zirkels, das den dialektischen Prozeß veranschaulicht: ein „Hinübertasten vom Bereich des Seins in den Bereich des Sollens und vom Bereich des Sollens in den Bereich des Seins, ein Wiedererkennen der Norm im Sachverhalt und des Sachverhalts in der Norm“ (*Kaufmann* 1965a, S. 112).

Was aber bedingt die Interpretation des Sachverhalts im Hinblick auf die Norm? Die Methodologie kommt nicht umhin, einen empirischen Begriff einzuführen, den sie zwar gleich wieder juristisch einzufangen versucht, der aber im Ergebnis Ansatzpunkt für eine sozialwissenschaftliche Interpretation solcher Entscheidungsprozesse ist: das **Vorverständnis**.

Vorverständnis und Vor-Urteil sind dem Philosophen *Gadamer* (1975, S. 261) Bedingungen des Verstehens. Der Auslegende bringt in die Auslegung seine eigene geschichtliche Wirklichkeit ein, stellt also **seine** Fragen, nur muß er bereit sein, sein Vorverständnis durch das Objekt seiner Auslegung korrigieren zu lassen – ein hermeneutischer Zirkel, der Erkenntnis erst ermöglicht. Hieran schlossen sich rechtsmethodologische Untersuchungen wie die von *Esser* an, dem das Vorverständnis gleichfalls unentbehrlich für die Rechtsanwendung ist: „Es werden mögliche Ergebnisse vorweg ins Auge gefaßt und an ihnen wird die Verstehbarkeit des Textes ausgemacht“ (1970, S. 136). Gleichwohl soll auch nach Anerkennung des Vorverständnisses als notwendigem Element jeder Entscheidungsfindung deren prinzipielle Voraussetzungslosigkeit erhalten bleiben; sie wird einem „homo iuridicus“ anvertraut, der unter Außerachtlassung subjektiver Erwartungen sein Vorverständnis oder Vor-Urteil für die Ermittlung des rechtlich Richtigen einzubringen hat (vgl. *Hoffmann-Riem* 1972, S. 297f. Kritisch hierzu auch *Sack* 1978, S. 325). *Engisch* (1975, S. 201) etwa legt größten Wert darauf, daß bei aller Akzeptierung des Vorverständnisses als konstituierendem Merkmal eines Rechtsfalles das gefundene Ergebnis logisch, methodologisch und juristisch haltbar ist (aber das Problem bleibt: Was juristisch haltbar ist, ist wiederum ohne Vorverständnis nicht zu ermitteln).

Man mag eine solche Voraussetzungslosigkeit wünschen, doch kann man sie kaum für real halten, wenn man die Entscheidungsfindung in Abhängigkeit von der Individualität des Rechtsanwenders, seiner Gruppenzugehörigkeit, den organisatorischen und administrativen Vorgaben, den funktionalen Belangen des Ordnungssystems als Ganzem und den politischen Interessen und Machtverteilungen in der Gesellschaft zu betrachten gezwungen ist. Zunächst einmal aber leugnet eine solche Abstinenz eines der wesentlichen Ziele des Strafrechts, seine **Zweckmäßigkeit** und damit seine kriminalpolitischen Komponenten (*Jescheck* 1978, S. 16). Diese finden sich in konkreter Rechtsanwendung in der Strafzumessung (vgl. § 46 StGB) und sind dort an die vorgegebenen Strafraum gebunden, die wiederum von den Tatbeständen abhängen. Es ging nun an der Wirklichkeit vorbei, wollte man annehmen, daß eine Sachverhaltswertung, die ja im Hinblick auf eine in Frage kommende Norm unternommen wird, nicht auch deren Rechtsfolgen einbezieht, obwohl die Norm nur wegen der mit ihr ver-

knüpften Rechtsfolgen von Belang ist. Dann aber wird die Suche nach der richtigen Norm auch von kriminalpolitischen Erwägungen geleitet, in welchem Fall der Sachverhalt auch so gedeutet wird, daß er die Anwendung eines bestimmten Strafrahmens möglich macht; ein einschlägiges, im näheren noch zu beschreibendes Beispiel ist die Bemühung der Rechtsprechung gewesen, über die Teilnahmelehre die zwingende Todesstrafe bzw. lebenslange Freiheitsstrafe für Mord zu unterlaufen.

**Immer aber, wo Kriminalpolitik ist, ist Selektion, die mit dem Auslegungsvorgang allein nichts mehr zu tun hat.** Zwar mag sich das Ermessen noch innerhalb des Strafsystems bewegen, aber dann unter Preisgabe elementarer Systemdifferenzierungen, eben denen zwischen Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik<sup>16</sup>. Und so ist letztere so beschaffen, daß das kriminalpolitisch Wünschbare auch durchsetzbar ist, veranlaßt durch eine ständige Erweiterung der Auslegungsregeln und -möglichkeiten sowie durch die Bildung von Rechtsbegriffen, wodurch immer größere Handlungsspielräume entstanden sind. Bezogen auf unser Thema soll dies am Begriff des (bedingten) Vorsatzes und an den Mordmerkmalen kurz exemplifiziert werden, wobei es uns allein auf die hieraus zu ziehenden **kriminologischen Konsequenzen** ankommt.

#### 4.1.1 Der Tötungsvorsatz

Die Bedeutung des Vorsatzes für Untersuchungen von Tötungsdelikten ergibt sich aus der Beobachtung, daß Polizei und Justiz mit einem diesbezüglichen Geständnis des Verdächtigen im allgemeinen nicht rechnen können; dies hat nicht zuletzt mit dem Umstand zu tun, daß ein rechtsbegrifflich konstruierter – meist bedingter – Vorsatz nur schwer gestanden werden kann (hierzu gleich näher).

Die Vorsatzbestimmung ist bei Tötungsdelikten daher sehr schwierig, es muß mit Indizien gearbeitet werden, und die Indizienkette kann von der objektiven Begehung der Tat – der gegen eine Person gerichteten Gewalthandlung – zu einer Vielzahl rechtlicher Tatbestände laufen. Das Geschehen wird daher mangels explizitem Tötungswillen wertend erschlossen.

Dies wird besonders deutlich bei *Hruschka* (1976, S. 25f.), der davon ausgeht, daß Bewußtseinsinhalte nicht objektiv festgestellt werden können. Ihm zufolge, und er stützt sich auf eine lange Rechtstradition, kann der Tatvorsatz **nicht bewiesen, sondern nur zugerechnet werden**, und dies wird er durch Rückschluß von der Handlung auf das Handlungsbewußtsein („*dolus ex re*“). Zwar soll diese Zurechnung nicht mit Vorsatzvermutung gleichgesetzt werden dürfen, aber wie ist das praktisch zu trennen? Da es möglich sein muß, bei gleicher Handlung den Vorsatz einmal zu bejahen, ein anderes Mal zu verneinen (sonst brauchte man nur die Handlung, nicht den Vorsatz), müssen, um den Schluß ziehen zu können, Elemente von außerhalb der Handlung ebenfalls berücksichtigt werden können, die also vielleicht mit dem Handelnden oder dessen sozialen Kontext zu tun haben – oder eben mit dem Akt der Zurechnung (der Vermutung), zu dem der Zurechner gehört. Daher ist für die Kriminologie der **Zurechnungsakt** als ein empirischer Vorgang von Bedeutung, denn es wird von einer Tatsache auf eine andere Tatsache geschlossen. Dies zeigt sich deutlich dort, wo **Zurechnen als Zutrauen** erscheint, etwa bei der Berücksichtigung von Vorstrafen.

Die größten Probleme stellt der **bedingte Vorsatz** dar. Nach *Jescheck* (1978, S. 240 f.)

16 *Hassemer* (1974, S. 206) sieht in der kriminalpolitischen Verwendung der Teilnahmelehre einen illegitimen Übergriff der Kriminalpolitik in die Strafrechtsdogmatik, weil diese gezwungen wird, ihre Ziele über die Verhaltensqualifizierung statt über die Strafzumessung zu verfolgen.

braucht der Erfolg der Handlung weder angestrebt noch sicher zu sein, sondern kann dem Lauf der Dinge überlassen bleiben; der Täter hält die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes für möglich und findet sich mit ihr ab. Die kaum übersehbare Vielfalt der Lehrmeinungen hierzu ist sehr prägnant u. a. von *Roxin* (1964, S. 53 ff.), *Haft* (1976, S. 372 ff.) und *Ross* (1979, S. 83 ff.), der auch die ausländischen Vorsatzkonstruktionen behandelt) wiedergegeben worden. Kleinste begriffliche Abweichungen führen dabei zu gänzlich entgegengesetzten Ergebnissen: Das „Rechnen mit“ dem Erfolg führt zur Bejahung, das „schlichte Fürmöglichhalten“ zur Verneinung des Vorsatzes (vgl. *Roxin* 1964, S. 55). Empirisch sind solche Unterscheidungen nicht nachvollziehbar, es erweist sich freilich beim näheren Zusehen, daß es der Dogmatik nicht darum geht, den Vorsatzbegriff empirisch (psychologisch), sondern normativ zu definieren. Die einzelnen Formulierungen seien nicht einfach richtig oder falsch, stellten nicht einmal eine selbständige Theorie dar, „sondern sind nur noch... Hilfsbegriffe für die Verdeutlichung der gemeinsam umkreisten Grundbegebenheiten“ (*Roxin* 1964, S. 60). Der Vorsatzbegriff ist also weniger ein psychologischer, sondern vielmehr ein Rechtsbegriff, er wird zum „Titel“: „Das Strafrecht“, meint *Bockelmann* (1968, S. 254) im Hinblick auf den Vorsatz, „bildet seine Begriffe nach Maßgabe des Zwecks, zu dessen Erreichung sie dienen sollen“, so daß es dann eben auch nicht mehr so sehr darauf ankommt, damit **Wirklichkeit zu rekonstruieren**, sondern zu **konstruieren**. Daher heißt es bei *Schmidhäuser* (1968, S. 13), der Terminus „Wollen“ (im Vorsatzbegriff der Dogmatik) werde nach juristischen (kriminalpolitischen?) Bedürfnissen von Fall zu Fall so korrigiert, „daß es allenfalls ein ‚Wollen im Rechtssinne‘ bezeichnet“. Soweit Psychologie überhaupt noch gefragt ist, scheint es sich bei der Vorsatzlehre der Strafrechtsdogmatik daher um zweckorientierte Laienpsychologie zu handeln (*Jäger* 1978, S. 300).

Es ist daher nur scheinbar ein Widerspruch, wenn in der Rechtsprechung des BGH der bedingte Vorsatz höchst unterschiedlich definiert wird. Deutlich wird dies an der **Billigung** als dem voluntativen Element, das zur Vorstellung von einem möglichen Erfolg hinzutreten muß. Die Billigung des Erfolgeintritts (und damit der Tötungsvorsatz) wurde nun in einem Urteil aus dem Jahre 1955 entgegen dem Sinn der Umgangssprache bejaht, **obwohl** der Täter den Erfolgeintritt nicht gewünscht hatte; sie wurde in einem anderen Urteil aus dem Jahre 1957 in Übereinstimmung mit dem Wortsinne verneint, **weil** der Täter den Erfolgeintritt nicht gewünscht hatte (BGHSt 7, 363; BGH, Urteil vom 22. 11. 1957, beide Urteile kommentiert von *Schmidhäuser* 1958, S. 165 ff.). Eine derartige Vertauschung von Rechtsbegriff und Alltagsbegriff (besser aber wohl psychologischer Begriff) wurde von *Schmidhäuser* (1958, S. 172) damit erklärt, daß das Gericht wohl vom Tatausgang her argumentiert, dieser also über Bejahung und Verneinung des Tötungsvorsatzes entschieden hatte. (Zu beachten ist freilich auch die Argumentation des Schwurgerichts im zweiten Fall. Unter Hinweis auf das gut beleumundete Elternhaus des Angeklagten und seinen geringen Intelligenzgrad folgerte es: „Die Tötung eines Menschen muß für ihn eine ungeheuerliche Tat sein, von der er innerlich abrückt, sie gehört nicht in seine Vorstellungswelt und ist seiner Persönlichkeit fremd“; vgl. *Schmidhäuser* 1958, S. 165. Hier wurde vom Richter ein Zusammenhang hergestellt, der möglicherweise mit dem Zusammenhang zwischen Zurechnen und Zutrauen, und dieser wiederum mit dem Sozialprofil des Verdächtigen zu tun hat. Vgl. *D. Peters* 1973 und S. 43). Einschlägig wäre dann auch die Beobachtung von *Rieß* (1970, S. 26) zum Zusammenhang zwischen der richterlichen Annahme eines direkten Vorsatzes bei vollendeter Tötung einerseits und eines Eventualvorsatzes bei versuchter Tötung andererseits, der offenbar auch mit dem Tatausgang zu tun hat. Der bedingte Vorsatz wird



damit eines nachvollziehbaren Sinnes beraubt, er wird zum „Klischee“ (Ross 1979, S. 113).

Würde sich die Rechtsprechung mit dem Bewußtsein von einem möglichen Erfolgseintritt begnügen, also auf das voluntative Element, wie *Schmidhäuser* (1980, S. 247) es angesichts des Verwirrspiels der Rechtsprechung und der Lehre an sich folgerichtig verlangt, verzichten, müßte mit einer wohl ungeahnten Ausdehnung vorsätzlicher (Tötungs)taten gerechnet werden. Diese **quantitative Seite** vernachlässigt *Schmidhäuser* (S. 249) und übersieht *Arzt*, der die Rechtsprechung zu den sogenannten Überfahrenfällen kritisiert. Führt der Täter mit seinem Kfz auf den Polizisten, der ihn anhalten will, unvermindert zu und zwingt ihn dadurch, zur Seite zu springen, so wird vom BGH ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr angenommen (BGHSt 22, 67; BGH VRS 14, 286), nicht aber eine versuchte vorsätzliche Tötung; *Arzt* (1977, S. 18) bemerkt hierzu: „... die bloße Hoffnung, es werde schon gutgehen, ohne daß der Täter einen Beitrag zur Erfolgsvermeidung leistet, genügt nur im Straßenverkehr, um Vorsatz zu verneinen“; und an anderer Stelle (1980, S. 50): „... von einer gleichmäßigen Anwendung einer juristischen Vorsatzformel kann keine Rede sein“. Dies gilt auch für Fälle, in denen Polizisten nicht als Opfer, sondern als Täter einer bedingt vorsätzlichen Tötung in Betracht kommen, weil sie, etwa im Rahmen von Kontrollen oder Überprüfungen, Unbeteiligte oder zu Kontrollierende erschießen. Wenn es überhaupt zu einer Strafverfolgung kommt, dann meist wegen fahrlässiger, nicht wegen vorsätzlicher Tötung, obwohl dogmatisch die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (hierzu auch S. 156).

Eine andere Tätergruppe würde bei Festhalten am Vorsatzbegriff als einem psychologischen Begriff aus der Tötungskriminalität häufig herausfallen: die der **Affekttäter**. Jemand, der im Affekt handelt, handelt oft ohne rationale Steuerung, das heißt psychologisch dürfte der Vorsatz häufig ausgeschlossen sein (*Leferenz* 1958, S. 38f.), zumindest müßte in fast jedem Fall nach dem Prinzip „in dubio pro reo“ freigesprochen werden. Wird aber der Vorsatzbegriff „entrationalisiert“ (*Platzgummer* 1964, S. 37)<sup>17</sup> oder beschränkt man sich auf die Feststellung, daß die intellektuellen Funktionen des Täters ungestört waren – ohne also weiter zu fragen, ob er auch davon Gebrauch gemacht hatte oder Gebrauch machen konnte (*Leferenz* 1958, S. 39) –, so wird eine Verurteilung des Affekttäters wegen Tötungsvorsatzes möglich<sup>18</sup>.

So wurden in einem im Rahmen der Untersuchung erhobenen Fall beim Täter aufgrund des Gutachtens neurotische Affekthemmungen mit Neigung zum Affektstau und zu impulsiven Entladungen angenommen; „psychologisch gesehen ist die Tat eine Entladung nach fortgesetzter Überbeanspruchung der Kontrollinstanzen des Angeklagten. Aus dieser Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten und der jahrelangen, bis nahe an die Tatzeit heranreichenden Demütigungen durch den Getöteten ergibt sich, daß bei ihm zur Zeit der Tat ein ganz erheblicher Affektstau vorlag, der sein Hemmungsvermögen erheblich einschränkte“. Dies hinderte das Gericht nun nicht, bedingten Tötungsvorsatz anzunehmen; „der Angeklagte wußte, daß eine Anzahl wuchtig gegen den Kopf eines Menschen geführter Schläge mit den vom Angeklagten verwendeten Werkzeugen (Hacke) zum Tode des Betroffenen führen konnte. Da der Angeklagte, **dieses Wissen vor Augen** (eigene Hervorhebung), diese Schläge dennoch ausführte, nahm er zumindest den Eintritt des Todes seines Vaters billigend in Kauf“. Psychologisch gesehen muß bei diesem Urteil offenbleiben, inwieweit ein Affektstau dieses Ausmaßes das Bewußtseinserlebnis des Täters in der Weise intakt läßt, daß er die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu durchschauen oder auch nur an sie zu denken in der Lage ist.

17 Dem entspricht die Entpsychologisierung durch *Schewe* 1972, S. 113, der die Feststellung der Zielrichtung der Tathandlung genügen läßt.

18 Hierzu auch *Moos* 1977, S. 806, der den Vorsatz als dogmatisches Konstrukt begreift, mit welchem die Zweifel an der „Vorsatzfähigkeit“ einer Affekttat aus dem Weg geräumt werden sollen.

#### 4.1.2 Die Mordmerkmale

Wie bereits erwähnt, gehört die Definitionspraxis im Bereich der Mordmerkmale – im näheren also die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag – nur bedingt zum Forschungsthema. Die Beschränkung ist zunächst durch die geringe Zahl der einzelnen Merkmale aufgezwungen, die eine quantitative Auswertung nur in geringem Maße gestattet.

In der Rechtsprechung haben nur etwa vier Mordmerkmale eine nennenswerte Bedeutung, die Heimtücke, die Habgier, die Verdeckung einer Straftat und die niedrigen Beweggründe, die in der vorliegenden Untersuchung, bezogen auf die gerichtliche Entscheidung, 97% aller Mordmerkmale stellen (ähnlich *Rieß* 1969, S. 32; *Siol* 1973, S. 19; die Umfrage des Bundesverfassungsgerichts ergab zusammen mit der Ermöglichung einer Straftat 87%, *Eser* 1980, S. 40); insgesamt wurden 30 Täter wegen vollendeten und 28 Täter wegen versuchten Mordes verurteilt (bzw. eingewiesen) (vgl. Schaubild 1, S. 63).

Es wird daher lediglich versucht, Kriterien ausfindig zu machen, mit deren Hilfe die Gerichte die lebenslange Freiheitsstrafe zu vermeiden suchen (vgl. *Rüping* 1977, S. 617f.) bzw. bis 1981 zu vermeiden suchten. Hieraus ergibt sich der weitere Grund für die Beschränkung der Untersuchung: Keine Instanz ist mit dem Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe in einer solch abschließenden Weise befaßt wie das Gericht, so daß eine Verlaufsanalyse in diesem Punkt – wenn auch die Definition einer Tat als Mord oder Totschlag in den Gesamtkomplex der Verbrechenskontrolle gehört – in geringerem Maße erkenntnisfördernd ist.

Es geht darum, daß die billige Entscheidung des Einzelfalls die Auslegung der Mordmerkmale beeinflusst (*Arzt* 1978, S. 142) – nur daß eben offen und daher kriminologisch von Interesse ist, was eine **billige Entscheidung** ist. Anlaß ist die Androhung der absoluten Rechtsfolge der lebenslangen Freiheitsstrafe, die, ist einmal ein Mordmerkmal bejaht worden, kaum mehr korrigiert werden kann; etwa hat der BGH einen Rekurs auf § 212 StGB in minder schweren Fällen nicht zugelassen<sup>19</sup>. Eine derartige Rechtsfolge unterbindet jede Kriminalpolitik im Bereich der Strafzumessung, die sich deshalb auf dem Gebiet tatbestandlicher Auslegung Luft zu schaffen versucht. Dies geschah oder geschieht durch

– die Anwendung der subjektiven Teilnahmelehre auf den persönlich Handelnden. In den 20er Jahren war es dem Reichsgericht durch die Anwendung dieser Lehre gelungen, die absolute Strafe (in jener Zeit die Todesstrafe) für die das Kind ihrer Schwester tödende Täterin dadurch zu umgehen, daß es sie zur Gehilfin machte (RGSt 74, 84; sog. Badewannenfall)<sup>20</sup>. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung im Stachinskij-Fall aufgenommen (BGHSt 18, 87)<sup>21</sup>. Eine solche Möglichkeit ist der Rechtsprechung durch die Fassung des § 25 StGB nunmehr genommen worden;

– die korrigierende Einführung normativer Faktoren. Trotz wiederholter Bekenntnisse zu klaren tatbestandlichen Abgrenzungen zwischen Mord und Totschlag unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots (BGHSt 9, 389; 11, 139; 28,80) sind eine

19 BGHSt 9, 389 mit kritischer Anmerkung von *Jescheck* (1957, S. 387), der eine „negative Typenkorrektur“ verlangte.

20 Zu den rechtspolitischen Hintergründen dieser Entscheidung vgl. den Reichsrichter *Hartung* 1954, S. 430, der das Urteil seinerzeit mitrug. Hierzu auch *Hassemer* 1968a, S. 287f.

21 Zum politischen Hintergrund dieses Urteils *Sax* 1963, S. 329ff., der es mit dem mittelalterlichen „Richten nach Gnade“ verglichen hat.

Reihe von Mordmerkmalen durch „moralische Blankettbegriffe“ (Woesner 1978, S. 1026) aufgeweicht worden. Unbestimmt, und damit dem jeweiligen Richter überlassen war seit langem die Generalklausel der „niedrigen Beweggründe“, die in ihrer emotionalen Umschreibung einer rationalen Nachprüfung nicht zugänglich sind (Hassemer 1971, S. 627; Woesner 1978, S. 1026. Anders wohl Jescheck 1978a, S. 128). Von großem Interesse, da damit eine Normkorrektur sichtbarer verbunden ist, ist das Merkmal der „Heimtücke“ und der „Verdeckung einer anderen Straftat“. Die Heimtücke verlangt zur Arg- und Wehrlosigkeit eine feindliche Willensrichtung (BGHSt 9, 389). Das Bundesverfassungsgericht hat zu erkennen gegeben, daß es ein zusätzliches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des „verwerflichen Vertrauensbruchs“ sowie, bei der Verdeckung einer Straftat, das Merkmal der „Vorausplanung“ (in beiden Fällen die „negative Typenkorrektur“ Jeschecks 1978a, S. 129 ff. aufgreifend) akzeptieren würde (BVerfGE 45, 267. Hiergegen Arzt 1980, S. 52 ff.). Inwieweit der BGH solchen Empfehlungen folgen wird, muß abgewartet werden; es gibt Urteile, in denen er zu erkennen gibt, dies nicht zu tun (BGH NJW 1978, S. 1075; BGHSt 28, 79; 28, 210), in anderen Fällen ist er erkennbar auf die Linie restriktiver Normauslegung eingeschwenkt (BGH NJW 1978, S. 1062, BGHSt 27, 322)<sup>22</sup>;

– die strafzumessende Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB a. F., § 21 StGB n. F.). Die Entwicklung eines sogenannten juristischen Krankheitsbegriffs ermöglichte es, auch „Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- und Triebbens“ (BGHSt 14, 32) zu berücksichtigen, so daß insbesondere bei Konflikttötungen die Anerkennung verminderter Zurechnungsfähigkeit in vermehrtem Maße möglich wurde – dies um so mehr, als die Bestimmung des § 21 StGB immer mehr zu einer strafzumessenden Regel wird (Krauß 1976, S. 92 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat in der obengenannten Entscheidung ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des § 21 StGB als **Ausfluß der Rechtswirklichkeit** hingewiesen (BVerfGE 45, 261 f.), und empirische Untersuchungen haben einen hohen Anteil von wegen Mordes Verurteilten gefunden, denen verminderte Zurechnungsfähigkeit zugebilligt worden war, insbesondere dann, wenn sie ihr Opfer gut kannten, also meist in Konfliktfällen (Sessar 1975, S. 40; Kreuzer 1977, S. 50)<sup>23</sup>.

Mit Beschluß vom 19. Mai 1981 hat der Große Senat des BGH erstmals den Ausweg nicht über die Tatbestandskorrektur (so noch der Vorlagebeschluß, vgl. Anm. 22), sondern die Rechtsfolgekorrektur gewählt: **§ 211 StGB hat nunmehr einen offenen Strafraum zwischen drei Jahren und lebenslanger Freiheitsstrafe für vollendeten Mord** (BGH GS St 1/81).

### 4.1.3 Ergebnis

Es war die Absicht gewesen aufzuweisen, daß der hermeneutische Zirkel der Gesetzesauslegung durch die ihr innewohnende kriminalpolitische Komponente aufgebrochen wird. Was an sich der Strafzumessung vorbehalten ist, findet sich bereits in der Verhal-

22 Zur „Agonie“ der Heimtücke als Mordmerkmal Geilen 1978, S. 235 ff. (238 ff.), die sich auch jüngst wieder zeigte: Der 4. Strafsenat des BGH hat dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob Heimtücke zu verneinen ist, wenn die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zwar ausgenutzt wurde, dieses aber zuvor den Täter beleidigt, mißhandelt oder mit dem Tode bedroht hatte (Beschluß vom 26. 1. 1981, vgl. NStZ 1981, S. 181).

23 Hierzu gehört auch die Beobachtung von Jescheck (1978a, S. 133), wonach die Verurteilungsquote bei Mord geringer ist als beim Durchschnitt der Delikte (allerdings ist die Verurteilungsquote beim Totschlag nach den Strafverfolgungsstatistiken noch geringer als beim Mord, und hier geht es nicht um die Vermeidung der lebenslangen Freiheitsstrafe).

tensbewertung; es ist das rechts- oder kriminalpolitisch motivierte Vorverständnis des Rechtsanwenders, das bei der Interpretation des Sachverhalts die Suche nach der hierauf passenden Norm leitet (ähnlich auch *Middendorff* 1980, S. 137f.). *Naucke* (1964, S. 127) spricht daher im Hinblick auf die nahezu uferlose Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Betrugs von einer **kriminalpolitischen Dogmatik**, „die formell den Wortlaut des § 263 StGB beibehält“; eine solche Dogmatik darf man auch bei Kapitaldelikten vermuten.

Grundlegend hierzu ist die Einführung normativer Tatbestandsmerkmale oder die Schaffung von Rechtsbegriffen – abgesetzt von gleichlautenden Seinsbegriffen –, etwa beim Vorsatz, der durch das voluntative Element der Billigung eine erste, durch deren Anwendung auf einen nicht gebilligten Erfolg eine zweite Umwandlung erfahren hat. Ein solcher Auslegungsvorgang bedeutet daher einen Gewinn an Entscheidungsermessen, was uns als Einstieg in eine sozialwissenschaftliche Diskussion der Normdurchsetzung und ihrer Kriterien dient.

## 4.2 Selektion in sozialwissenschaftlicher Sicht

Wo Entscheidungsermessen ist, unterliegt die Entscheidungssuche einem Prozeß; sozialwissenschaftlich interessiert uns die Art und Weise seines Ablaufs, methodisch wie inhaltlich. Dies gilt einmal für den Richter als Prototyp des Rechtsanwenders; sein „Vorverständnis“ wird aus dem Zirkel juristischer Hermeneutik herausgenommen und durch die Hypothese, daß hiermit Recht geschaffen und nicht ausgelegt wird, empirisch zugänglich gemacht. Unter Hinzuziehung des Kontextes, in dem die Entscheidungen fallen, kann dies zunächst einen Zugang zur konkreten Wirklichkeit richterlichen Handelns bedeuten. Wenn nun aber, wie zu sehen war, derart große Freiheiten für die Auslegung von Strafnormen existieren, daß hierdurch Tat und Täter, jedenfalls in manchen Deliktsbereichen, ihre originären Konturen erst erhalten, dann darf man größere Freiheiten dort vermuten, wo die richterlichen Sorgfaltsanforderungen geringer sein dürfen und die richterlichen Kontrollen nicht greifen – im Vorverfahren. Würde man sich daher mit dem Handeln des Richters begnügen, würde man das staatsanwaltliche Verfahren, die polizeiliche Tätigkeit (Registrierung, Definition, Ermittlung) sowie die Rolle des Informanten unterschlagen. Der Richter ist nur der letzte in einer Kette von Entscheidungsträgern, bezogen auf die Reichweite der Verbrechenskontrolle nicht einmal der wichtigste (*Kaiser* 1972, S. 77f.), da ihn nur noch ein geringer Teil der ursprünglich registrierten Kriminalität erreicht.

Daher wird die Untersuchung der Selektion als das eigentliche Phänomen der Verbrechenskontrolle in zwei Stufen erfolgen. Es wird zunächst auf einer Mikroebene die Entscheidungssuche des Richters methodisch zu deuten versucht; hierfür wird das Verfahren einbezogen, auf dem jede Entscheidung basiert. Sodann soll auf einer Makroebene das Modell des selektiven Entscheidungsprozesses ganz allgemein, also unter Einschluß seiner wichtigsten Entscheidungsinstanzen, skizziert werden.

### 4.2.1 Die Selektivität richterlichen Entscheidens

Die durch zahlreiche richterliche Stellungnahmen gestützte Beobachtung von *Isay*, daß die Entscheidung regelmäßig aufgrund des Sachverhalts und nicht der Norm gefällt wird, die nur eine rationalisierende Funktion habe (*Isay* 1929, S. 60ff.; zu jüngsten, gleichlautenden Stellungnahmen *Leodolter* 1975, S. 212), wird eher als ein Ärgernis ab-

getan, als ein unzulässiger Psychologismus (*Engisch* 1975, S. 49). Man übersieht dabei die Methode menschlicher kognitiver Prozesse, in denen das Werten dem Sehen nicht folgt, sondern ihm, aufgrund früherer Erfahrungen, vorangeht. Solche Erfahrungen sind freilich selten selbst gemacht, sondern häufig lediglich tradiert worden und haben sich zu einem **vermeintlichen Wissen** verfestigt. Im Mittelpunkt des Interesses steht daher der Zurechnungs- oder Zuschreibungscharakter von Alltagstheorien, Gegenstand etwa der **Attributionsforschung**, einem Zweig der Sozialpsychologie, der sich „mit der Analyse der kognitiven Prozesse beschäftigt“, „mit Hilfe derer Menschen Sachverhalte erklären und Schlußfolgerungen dieser Ereignisse ziehen, die sie beobachten“; er versucht, „die intuitiv-verhaltenstheoretischen Annahmen alltagspsychologischer Erfahrung wissenschaftlich zu analysieren“ (*Bierbrauer* 1978, S. 133 f.).

Ausgangspunkt ist das Orientierungsbedürfnis des Menschen, das über soziale (Stereo)Typisierungen abläuft. Sie ermöglichen die strukturierende Erfassung sozialer Phänomene in der Weise, daß sie wiedererkennbar werden; gleichzeitig sind sie Mittel der Urteilsbildung, wodurch sie wiederbewertbar werden (vgl. *Bergler/Six* 1972, S. 1371 f.). Für unseren Zusammenhang ist wesentlich, daß Urteilsbildung und Wahrnehmung selektiv verlaufen (*Abrens* 1975, S. 85); das Blickfeld wird eingeeengt und Alternativen werden dadurch ausgeschlossen, was zu einem „nicht objektiven Kognitionsprozeß“ (*Bergler/Six* 1972, S. 1372) führt.

Faktoren dieses Kognitionsprozesses hat nun die Attributionsforschung herausgearbeitet; wir folgen für deren Beschreibung insoweit der Darstellung von *Bierbrauer* (1978, S. 130 ff. m. w. N.)<sup>24</sup>. Bei der Attribution geht es um die Zuschreibung von Handlungsursachen bzw. von Verantwortung, die sich auf deren Internalität oder Externalität richtet. Die Ursachen werden also entweder dem Handelnden oder der Situation zugeschrieben, was auf die für den vorliegenden Zusammenhang wichtige Unterscheidung zwischen vorsätzlich/absichtlich und unvorsätzlich/unabsichtlich (einschließlich fahrlässig) hinausläuft. Im allgemeinen besteht eine Tendenz der Überbetonung internaler Determinanten auf Kosten externaler Determinanten, es werden also für einen Handlungserfolg eher Absicht und Verantwortung unterstellt und weniger der situative Kontext hierfür herangezogen, was nach entwicklungspsychologischen Untersuchungen den Frühphasen moralischer Urteilsbildung entspricht: Das Kind attribuiert Intention zunächst allein aufgrund des Erfolges, während der Erwachsene diese gesondert prüft und etwa auch den Zufall oder die besonderen an den Handelnden gestellten Anforderungen gelten läßt.

Welche sind nun die Faktoren, die den Beobachter annehmen lassen, daß eine Handlung intendiert war oder nicht intendiert war? Einmal spielt die **affektive Bedeutsamkeit** eine erhebliche Rolle. Die Intention wird dem Handelnden – und nicht der Situation – um so mehr zugeschrieben, je mehr sie für den Beobachter negative Konsequenzen hat (und umgekehrt). Negative Konsequenzen aber sind auch eine abstrakte Beunruhigung oder Bedrohung, woraus verständlich werden mag, daß der Beobachter (die Justiz) in Zeiten vermeintlicher oder realer Bedrohung weniger geneigt ist, Umwelteinflüsse zu berücksichtigen, bzw. eher geneigt ist, volle Verantwortlichkeit zu unterstellen. Entsprechend dürfte das soziale Gewicht der Handlung, in unserem Falle also etwa die Schwere des verursachten Schadens, eine erhebliche Rolle für die Urteilsbildung spielen. So hat in einem Experiment *Walster* (1966, S. 73 ff.) seinen Versuchspersonen folgenden Fall zur Bewertung der Verantwortung des Handelnden vorgelegt: Ein Autobesitzer stellt seinen Wagen auf einer abschüssigen Straße ab, das Bremsseil reißt und das Auto rollt die Straße hinab. Diesem immer gleichen Ausgangsfall wurden nun unterschiedliche Konsequenzen beigegeben; entweder fährt das Auto auf einen Baumstumpf auf oder es wird demoliert oder es fährt beinahe eine Person an oder es fährt tatsächlich eine Person an und verletzt sie. Je nach Art des Tatausgangs wurde dem Handelnden seitens der Versuchspersonen eine unterschiedlich große Verantwortung für sein Handeln attribuiert, eine größere Verantwortung also, wenn eine Person verletzt wurde, und eine

<sup>24</sup> Auch die *Wahrnehmungspsychologie* liefert für unser Thema einschlägige Befunde, vgl. hierzu *B. Schüenemann* 1978, S. 169.

geringere, wenn das Auto lediglich demoliert wurde<sup>25</sup>. *Bierbrauer* (1978, S. 147) schließt hieraus, daß die Konsequenzen einer Handlung die Wahl der Urteilebene vorwegnehmen, was bei gleicher Handlung zu unterschiedlichen moralischen Urteilen führe; „motivationale Konstrukte, wie interesselgeleitete Attributionstendenzen oder der Glaube an eine gerechte Welt, scheinen den Gebrauch primitiver Urteilmuster zu begünstigen, d. h., Kausalfaktoren werden ungerechtfertigt in den Dispositionen des Akteurs vermutet und nicht in seiner Umwelt“.

Solche Zuschreibungsprozesse sind dem Richter selten bewußt, sie werden von ihm als Lebenserfahrung bezeichnet, und sind als solche Alltagstheorien, deren wesentlicher Zug es ist, Verantwortung auf wenige invariante Größen hin zu reduzieren, im Beispiel von *Walster* auf den Handlungserfolg, in anderen Fällen möglicherweise auf spezifische Handlungs- oder Tätermerkmale, die als schwer, ernst, gefährlich, usw. bewertet werden. Deshalb kann auch *Nagel* (1969, S. 126) folgern: „Wir definieren unseren Gegenstand nicht, bevor wir uns entschlossen haben, wie wir handeln sollen, sondern wir definieren unseren Gegenstand in der Art und Weise gemäß, in der wir uns vorher zu reagieren entschlossen haben“ (ähnlich *Eckl* 1962, S. 10); bezogen auf den Entscheidungsprozeß nennt *Lautmann* (1972, S. 81 ff., unter Berufung auf *Garfinkel* 1967a, S. 114) dies „Ergebnisstrategie“, und *Döhring* (1977, S. 28 ff.) spricht von „Ergebnisdenken“.

Dies leitet über zum **Entscheidungskontext**. Jede **Rechtsregel** wird verfahrensmäßig durchgesetzt, im konkreten Fall im Wege des strafrechtlichen Hauptverfahrens. Immer wieder wird vertreten, daß das Prozeßrecht eine dienende Funktion zur Verwirklichung des materiellen Rechts habe, doch läßt eine solche Auffassung die Regeln außer acht, mittels derer die Realisierung einer Norm vorgenommen wird. Es handelt sich hierbei um **pragmatische Anwendungsregeln, die eigenen Gesetzen gehorchen** (hierzu *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 16 ff., 86 ff.). Während des Verfahrens sieht sich der Richter einer Vielzahl von Realitätsversionen gegenüber, die ihn zur Auswahl zwingen. Dies geschieht durch **Reduktion von Komplexität** (*Luhmann* 1978, S. 41 ff.)<sup>26</sup>, im Wege der Herausarbeitung von Relevanzstrukturen. Es werden aus der Fülle erhaltener Informationen solche ausgewählt, oder aus der Fülle erhältlicher Informationen solche angefordert, mit deren Hilfe eine Handlung als Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, fahrlässige Tötung usw. möglichst widerspruchsfrei und einem Konsens zugänglich bewertet werden kann. Dieses Vorgehen verlangt Typisierungen, d. h. bestimmte Handlungselemente werden mit dem Handlungswillen (oder mit dessen rechtsbegrifflichem Substrat) verknüpft und damit verbindlich gemacht, während andere Elemente ausgesondert oder vernachlässigt werden. Die Komplexität des Sachverhalts bedeutet „praktisch Selektionszwang“ (*Luhmann* 1972, S. 31), mit der Folge der Ausscheidung möglicher Alternativen aus dem Entscheidungsprozeß; dahinter steht also, daß er auch anders hätte ausfallen können (*Luhmann* 1972, S. 209). Insbesondere wo ein Strafrecht sich von den psychologischen Vorgaben befreit und unter subjektiven Verbrechensmerkmalen etwas anderes, eigenes versteht, geht es nicht so sehr um die Feststellung von **Wahrheit** im Sinne empirisch nachprüfbarer Realität, sondern eher um **Geltung** (*Luhmann* 1972, S. 210; *ders.* 1975, S. 23. Hierzu auch *Schreiber* 1976, S. 176) – eine These, die, auf unser Thema bezogen, die

<sup>25</sup> Ein ähnliches Beispiel findet sich bereits bei *Kohlrausch* 1910, S. 208 f., wo es dem Nachweis dienen soll, daß die Tatsache über die Fahrlässigkeit des Verhaltens entscheidet, nicht das Verhalten.

<sup>26</sup> Hierher gehört auch die selektive Wahrnehmung der Realität, vgl. *Schreiber* 1976, S. 150 ff.; *B. Schünemann* 1978, S. 170 f.

geschilderte Diskrepanz zwischen Seins- und Sollensbegriffen auch vom Verfahren her begreiflich macht. Das Ziel der Entscheidungsfindung ist nicht nur ein realitätsnahes, sondern auch ein vertretbares (normative Erwartungen erfüllendes) Ergebnis zu erhalten (*Krauß* 1975, S. 418)<sup>27</sup>.

Praktischer Ansatzpunkt der verfahrensbedingten Selektion ist die **Beweiswürdigung**. Der Umstand, daß kein Prozeß ohne sie auskommt, also stets ein Indizienprozeß ist (*Döhring* 1964, S. 20), der bei Kapitalverfahren den indiziellen Nachweis des Tötungsvorsatzes zum Mittelpunkt hat, bewirkt, daß die rechtliche Bewertung des Sachverhalts mit der Frage seiner Beweisbarkeit verknüpft wird; es erfolgt die Beweiswürdigung im Hinblick auf die angestrebte Norm bzw. es dürfte sich die Beweiswürdigung unter dem Eindruck der angestrebten Norm verändern.

Dies konnte für die staatsanwaltliche Entscheidung über Einstellung oder Anklage gezeigt werden. Ein von der Polizei als beweisschwerig abgegebener Fall wird zwar in der Regel eher eingestellt als ein eindeutig aufgeklärter Fall, weil der Staatsanwalt am Beweisergebnis nicht mehr viel ändern kann. Andererseits konnte beobachtet werden, daß, wenn der Fall von seinem Unrechts- oder Schuldgehalt her als schwer eingestuft wurde (hoher Schaden, Vorbelastung des Verdächtigen), die Anklage unabhängig vom polizeilichen Ermittlungsergebnis erfolgte, das Unrecht also die Einschätzung der Verurteilungswahrscheinlichkeit bestimmte (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 153, 160, 326).

In sozialwissenschaftlicher Argumentation ist die Rechtsanwendung damit von einem interessengeleiteten Normverständnis und Beweisverständnis geprägt; die Diskrepanz zwischen Strafanspruch und Beweisproblem wird häufig in der richterlichen Überzeugung (vgl. § 261 StPO) aufgehoben, die ja nur eine praktische, persönliche, keine unumstößliche Gewißheit verlangt. Damit ist eine Ebene für die weitere Forschung gewonnen, die zwei Bereiche miteinander verbindet: **die rechtsinterne und die rechtsexterne Problematik der Rechtsanwendung**.

**Rechtsinterne Faktoren** der Rechtsanwendung sind von kriminologischem Interesse, wo kriminalpolitische oder rechtspolitische Erwägungen die Rechtsregeln determinieren. Dies geschieht, paradox genug, durch die erwähnte Umformulierung von Seinsbegriffen zu Rechtsbegriffen, etwa des Vorsatzes, der hierdurch bedingt nicht nur die Beweisführung erleichtern hilft, sondern zu einem Steuerungsinstrument wird, bestimmte Deliktstypen oder Schweregrade eines Delikts, vor allem im Bereich der Gewaltkriminalität, zur Tötungskriminalität zu zählen oder nicht zu zählen (Beispiele außerhalb des hier im Vordergrund stehenden Handlungswillens betreffen die Schuld: die allmähliche Umwandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu einem Strafzumessungsinstrument (*Krauß* 1976, S. 95); die Bestimmung der Schuld gemäß der Determinierbarkeit des Täters durch Strafe oder seiner Sühnefähigkeit (*Haddenbrock* 1972, S. 903f.; kritisch hierzu *Krauß* 1976, S. 96f.); der Vorwegausschluß jeder Exkulpation bei Affekttätern oder die – dem Gesetz zuwiderlaufende – Vorverlagerung seiner Schuld durch den Vorwurf, für die Defektlage verantwortlich zu sein (*Hadamik* 1957, S. 108; BGH NJW 1959, S. 2315)<sup>28</sup>.

27 Hogarth 1971, S. 229: „... in the search for information, human decision-makers do not seek 'optimum' solutions to problems, but rather 'satisfying' solutions“.

28 Kritisch hierzu *Krümpelmann* 1976, S. 14; *Jescheck* 1978, S. 355. Die Bedeutung der Affekttat wird u. a. von *Krümpelmann* (1976, S. 26) stark überschätzt. Bezogen auf sämtliche Verurteilungen (N = 420) wurden in der vorliegenden Untersuchung 19% Affekttaten gezählt, darunter 9% in einem Grad, der nur mildernde Umstände zuließ. Nur in 1% der Fälle wurde gemäß § 51 Abs. 1 StGB a. F. freigesprochen. Bei Berücksichti-

**Rechtsexternen Faktoren** gilt seit jeher das Hauptinteresse der modernen Kriminologie; sie werden hauptsächlich mit dem sozialen Status von Bevölkerungsgruppen verknüpft. Beziehungspunkte mit rechtsinternen Faktoren gibt es bei vorbestraften Verdächtigen, da die Vorbelastung, von Ausnahmen abgesehen, nicht die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung stützt, sondern nur eine erhöhte Strafzumessung; haben Vorbestrafte also eine regelmäßig größere Chance, angeklagt und verurteilt zu werden, weil man ihnen weniger glaubt oder mehr zutraut, liegt ein rechtsexterner Faktor vor.

Der erste Bereich ist für die Kriminologie von Bedeutung, weil die weiten Bewertungsspielräume sowohl innerhalb des strafrechtlichen Verbrechensbegriffs (bedingter Voratz, normatives Tatbestandsmerkmal, Gesinnungsmerkmal, Schuld) wie, damit eng zusammenhängend, innerhalb der richterlichen Überzeugungsbildung im Verfahren die **Theorie von der gestaltenden Kraft der Normanwendung** stützen, wodurch ein Stück sozialer Wirklichkeitskonstruktion geleistet wird. Die sozialwissenschaftliche Herausforderung liegt in der Überprüfung der verwendeten Kriterien auf ihre alltagstheoretischen Begründungen, auf ihre Haltbarkeit im Hinblick auf anderweitig vorliegende Erkenntnisse und – dies dann der zweite Bereich – auf ihren Gehalt an Elementen, die mit dem Recht nichts zu tun haben. Im weiteren wird dann bedeutsam, inwieweit sich mit Hilfe solcher Handlungsspielräume Bewertungsänderungen und Bewertungsrichtungen herausstellen, die sich auf Umfang, Struktur und Bewegung der (Tötungs-)Kriminalität insgesamt auswirken.

#### 4.2.2 Die Selektivität des Systems der Verbrechenskontrolle

Die bisher herausgearbeiteten Ebenen selektiver Rechtsanwendung bezogen sich auf den Richter als individuellen Rechtsanwender bzw. in Abhängigkeit des Verfahrens. So unterschiedlich die hierfür herangezogenen Ansätze sind, ein sozialpsychologischer Ansatz für den individuellen, ein rechtssoziologischer Ansatz für den verfahrensmäßigen Entscheidungsablauf, so gelten sie beide konkretem Entscheiden. Die überwiegende Zahl rechtstheoretischer und rechtssoziologischer Arbeiten ist in verblüffender Weise auf den Richter als wichtigster Entscheidungsinstanz zentriert; erst seit wenigen Jahren wird begriffen, daß das gesamte System der Verbrechenskontrolle ihn nur für die Erledigung einer bestimmten Teilmenge von Kriminalität vorgesehen hat.

Man geht daher von der Annahme einer der Tragfähigkeit des Systems dienenden Verteilung der Verbrechenskontrolle auf mehrere Instanzen aus, die unterschiedliche Kompetenzen und unterschiedlich starre Formalisierungen ihrer Handlungs- und Entscheidungsprogramme aufweisen. Erst hier erhält die Interpretation der „Reduktion von Komplexität“ durch *Krauß* (1975, S. 418), die Strafjustiz als eine Entscheidungsfabrik müsse hierdurch funktionsfähig gehalten werden, ihre volle Bedeutung, weil sie nämlich den Selektionszwang auf das Justizsystem als Ganzes überträgt. Und erst an diesem Punkt wird die Kritik von *Keupp* (1976, S. 113f.) an der Attributionsforschung eigentlich aktuell, daß diese nämlich für ihre Brauchbarkeit zur Erforschung von Zuschreibungsprozessen der Berücksichtigung ihres strukturellen Kontextes bedürfe, weil auch die situationsspezifische Pragmatik dazugehöre. Wir untersuchen daher ein **hierarchisch geordnetes System der Verbrechenskontrolle**, mit dem Gericht an der

gung der Verurteilungen allein wegen vorsätzlicher Tötung war ein Affekt zwar in knapp jedem dritten Fall festzustellen, doch wurde er meist nur als mildernder Umstand berücksichtigt. Allerdings muß offenbleiben, inwieweit ein normatives Vorverständnis der Sachverständigen die Quote der Affekttaten, begangen im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, herabgedrückt hat.



Spitze, darunter der **Staatsanwaltschaft**, darunter der **Polizei** (unter Vernachlässigung zunächst der informellen Kontrollinstanzen).

Dem Gericht vorgelagert ist also zunächst die **Staatsanwaltschaft**. Ihre Aufgabe ist es, aufgrund einer Anzeige oder eines sonstigen Verdachts Ermittlungen aufzunehmen, um die Frage weiterer Verfolgung zu klären (vgl. § 160 StPO); sie steht unter dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO), das nur wenige Ausnahmen zulässt (§§ 153 ff. StPO). Sie gilt als „Herrin des Vorverfahrens“, weil sie nicht nur von der Polizei ohne Verzug von jedem Strafverfahren unterrichtet werden soll, sondern dieser auch die Direktiven für die Ermittlungen geben kann. Die Abschlußverfügung enthält zwei für unseren Zusammenhang wesentliche Entscheidungen, die über die Natur des Delikts und die über Einstellung oder Anklage (häufig wird das Delikt nur im Fall der Anklage präzisiert, also nicht, wenn der Täter unbekannt geblieben oder verstorben ist)<sup>29</sup>.

Der Staatsanwaltschaft vorgelagert ist die **Polizei**, die primär Anzeigeadressat ist. Dies bedeutet, daß sie die Anzeige der Straftat entgegennimmt und registriert, wozu sie, wiederum aufgrund des Legalitätsprinzips, verpflichtet ist. Alle ihr zu Ohren kommenden strafbaren Handlungen werden dann von ihr im ersten Zugriff ermittelt, doch schreibt das Gesetz vor, daß sie „ohne Verzug“ die Staatsanwaltschaft einschaltet (§ 163 Abs. 2 StPO). Eigene Entscheidungsbefugnisse besitzt sie nicht.

Diese Hierarchie ist also eine von unterschiedlicher Entscheidungskompetenz: Auf der polizeilichen Ebene ist eine Selektion überhaupt nicht und auf der staatsanwaltlichen Ebene, von den ausnahmsweisen Einstellungen wegen Geringfügigkeit abgesehen, nur bei unabänderlichen Verfolgungshindernissen rechtlicher oder tatsächlicher Art vorgesehen. Dieser Hierarchie entspricht auch ein sich zuspitzender Gewißheitsgrad und ein entsprechendes Sorgfaltsgebot für alle drei Instanzen. So darf der Verdacht der Polizei eine solche geringe Wahrscheinlichkeit haben, „daß die Zweifel an der Richtigkeit überwiegen“ (*Bauer* 1972, S. 36); der Staatsanwalt muß einen zumindest hinreichenden Tatverdacht haben, der eine Verurteilung wahrscheinlich macht (*Lüttger* 1957, S. 197), während der Richter schließlich nur verurteilen darf, wenn er aufgrund seiner Überzeugung keinen Zweifel an der Schuld des Angeklagten hat (BGHSt 10, 208). Es soll also hierdurch eine Garantie für eine möglichst lückenlose Verdachtsfassung gegeben werden, deren rechtsstaatliche Kontrolle nach oben hin wächst, um in der richterlichen Entscheidung ihre endgültige Legitimation zu erhalten, mit anderen Worten, die dem Gericht vorgelagerten Instanzen sind lediglich **Entscheidungszuträger**.

Man kann davon ausgehen, daß eine solche Konstruktion für besonders schwere Delikte oder Fälle zutrifft. Wenn etwa die Polizei eine vollendete Tötung als Mord oder Totschlag bezeichnet, so stellt sie damit lediglich eine Arbeitshypothese zum Zweck sachdienlicher Ermittlungen auf, und es ist im Ergebnis der Richter, der die alles entscheidende Definition trifft; vorangegangene Selektionen, in diesem Fall über die Verhaltensqualifizierung, stellen also kein Ermessen mit sozialen oder rechtlichen Folgen dar.

Aber so ist es meist nicht, die wenigsten Delikte oder Fälle sind schwerwiegend, die

<sup>29</sup> Eine weitere Entscheidung ist die der Anklageart (vgl. z. B. §§ 24 Abs. 1 Zf. 3, 25 Zf. 3, 74 Abs. 1 GVG); sie kann mit der Definition der Tat zu tun haben, weil etwa ein Kapitaldelikt nur vor einem Schwurgericht angeklagt werden kann (§ 74 Abs. 2 GVG), aber auch mit der Schwere der Tat, was zur Wahl zwischen Strafbefehrsverfahren und öffentlicher Klageerhebung führt. Zum Handlungs- und Entscheidungsprogramm vgl. im übrigen *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 86ff.

Masse der Kriminalität gehört zum unteren und mittleren Bereich<sup>30</sup>. Hier aber ist ein sich von oben nach unten verlagerndes (meist faktisches) Ermessen festzustellen, das für die jeweils nachgeordneten Instanzen bindende Wirkungen entfaltet und daher im soziologischen Sinn Entscheidungsermessen bedeutet. Dies kann an einigen Beispielen deutlich gemacht werden.

Der **Staatsanwalt** entscheidet im Rahmen des Vorverfahrens abschließend über die Beweissituation; man ist sich einig, daß dies ein großes Ermessensfeld ist, und Forschungen haben ergeben, daß es kriminalpolitisch, also wertend genutzt wird. Zu diesem faktischen Ermessen kommt das legale Ermessen, die Einstellung bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse (§ 153 StPO); auch hier sind spezifische Erledigungsstrategien feststellbar, wenn etwa das Merkmal der Schuld an der Höhe des verursachten Schadens gemessen wird und es sich hierfür an dem je nach Delikt durchschnittlich zu erwartenden Schaden orientiert. Da beispielsweise Unterschlagungen erfahrungsgemäß einen höheren Schaden verursachen als (einfache) Diebstahlsdelikte, liegt die Schuldgrenze dort wesentlich höher als hier (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 151). Diese Entscheidungen sind, obwohl der Richter zustimmen muß, praktisch allein solche des Staatsanwalts, da mit der Zustimmung gerechnet werden kann.

Will der Staatsanwalt sanktionieren, so stehen ebenfalls ausreichende richterähnliche Kompetenzen zur Verfügung. Seit 1. 1. 1975 ist die Möglichkeit gegeben, das Verfahren wegen eines Vergehens und bei geringer Schuld gegen eine Auflage (meist Zahlung einer Geldsumme) einzustellen (§ 153a StPO). Die nächst höhere Sanktionsart ist die über den Strafbefehl, falls eine Geldstrafe in Betracht kommt (§§ 407ff. StPO); zwar muß auch hier der Richter zustimmen (bzw. es ist der Strafbefehl zunächst lediglich ein Antrag, der durch die Unterschrift des Richters zum Urteil wird), doch liegt das Entscheidungsermessen in der Alternative zur öffentlichen Klageerhebung.

Alle diese Zuständigkeiten führen zu einer erheblichen Vor-Auslese von Verfahren. Bezogen auf das Jahr 1970 wurden in der Bundesrepublik Deutschland drei von vier Verfahren eingestellt; zieht man die Verfahren mit unbekannten Tätern ab, hat der Staatsanwalt knapp jedes zweite Verfahren mit einem benannten Verdächtigen eingestellt. Unter den angeklagten Verfahren wurde die Hälfte mit einem Strafbefehl erledigt, so daß also insgesamt nur etwa jeder siebte registrierte Fall die Behandlung erfuhr, die als richterliche Rechtsanwendung diskutiert wird (*Sessar* 1974, S. 94).

Die vom Staatsanwalt zu erledigenden Verfahren kommen von der **Polizei**. Sie ist nicht nur hauptsächlicher Anzeigeadressat, sondern auch faktische Herrin des Ermittlungsverfahrens, weil sie in der Regel ein Verfahren bis zur Abschlußreife durchermittelt und erst dann weiterleitet, die Zwischenschaltung der Staatsanwaltschaft beschränkt sich im wesentlichen auf rechtliche Probleme, notwendige Anträge an das Gericht und schwerwiegende Fälle. Polizeiliches Entscheidungsermessen ist bei der Tatentdeckung, der Tatregistrierung und der Tatermittlung anzutreffen.

Die **Tatentdeckung** meint den eigeninitiativen Zugriff, etwa infolge der Streifenfälligkeit, der selten vorkommt. Die **Tatregistrierung** aufgrund einer Anzeige gibt der Polizei die Möglichkeit, bestimmte unangenehme Fälle „abzuwimmeln“, indem entweder auf die Möglichkeit der Privatklage verwiesen oder die gemeldete Handlung bagatellisiert wird. In der Untersuchung von *Kürzinger* (1978, S. 158ff.) sind 14% aller beobachteten Anzeigen aus diesen Gründen nicht aufgenommen worden; Kriterium war im wesentlichen die Schwere des Sachverhalts. Aber erst die **Tatermittlung** macht die Polizei zur Herrin des Vorverfahrens, weil sie es in der Hand hat, Ermittlungsschwerpunkte zu setzen, die dann zu unterschiedlich aufgeklärten Verfahren führen. So werden Fälle mit unbekannten Verdächtigen so gut wie nicht weiterverfolgt (von Kapitaldelikten abgesehen), und es zeigen sich bezüglich der Fälle mit bekannten Verdächtigen große regionale

<sup>30</sup> Bezogen allein auf den durch Geldwert ausdrückbaren Schaden fallen 38% aller Delikte (einschließlich Ver-  
suche; ohne Sachbeschädigung und Brandstiftung) unter die Schadensgrenze von 100 DM, 75% unter die  
Schadensgrenze von 500 DM – *Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979, Tab. 7.

Unterschiede in der Ermittlungsintensität (Steffen 1976, S. 152 f.)<sup>31</sup>. Die Folgen unterschiedlicher Aufklärung determinieren dann in einem erheblichen Maße die Erledigung des Verfahrens durch den Staatsanwalt; wenn dieser auch, wie beschrieben, eigene Kriterien entwickelt, so ist er doch gezwungen, beweissschwierig gebliebene Verfahren in der Regel einzustellen – in der Arbeit von *Blankenburg/Sessar/Steffen* (1978, S. 82; bezogen auf die Delikte Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub und Notzucht) zu 75%, wenn die Polizei den Fall selbst für beweissschwierig hielt. (Dies widerspricht nun ganz und gar der These von *Brusten* 1974, S. 136 f., die Handlungsspielräume der Polizei hingen von den Erfahrungen ab, die sie mit der Justiz macht. Behauptet wird hier, daß sie mit ihrem Handlungsermessen selbständige, die Justiz determinierende Definitionen unternimmt.)

Unerwähnt blieb bislang die Rolle des **Anzeigers** als informelle Kontrollinstanz. Opferbefragungen haben ergeben, daß die Anzeigebereitschaft derjenigen, die von einer Straftat Kenntnis erhalten haben, also meistens Opfer, die soziale Konstruktion der Verbrechenwirklichkeit entscheidend mitbestimmt<sup>32</sup>. Straftaten werden, wenn es nicht Delikte des Nebenstrafrechts sind, fast ausschließlich durch Anzeigen, nur zwischen etwa 3% und 10% (je nach Deliktstyp) durch eigene Initiativen der Polizei bekannt (*Weis/Müller-Bagehl* 1971, S. 187 f.; *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 120; *Schwind/Ahlborn/Weiß* 1978, S. 190). Daher werden die Kriterien der Anzeigebereitschaft wesentlich, die durch Opferbefragungen ermittelt werden.

Für den vorliegenden Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in den Studien von *Schwind u. a.* (1975, S. 207), *Stephan* (1976, S. 201 ff.) und *Schwind/Ahlborn/Weiß* (1978, S. 207) wesentliches Motiv der Nichtanzeige der **geringe Schaden** war. Es gelangen also umgekehrt eher Straftaten von größerem Gewicht zur Kenntnis der Polizei; in der Arbeit von *Stephan* (1976, S. 197) betrug der durchschnittliche gemeldete Schaden 63 DM, der durchschnittliche nicht gemeldete Schaden 285 DM (hierzu auch *Müller* 1978, S. 205). Ein weiteres wichtiges Ergebnis solcher Opferbefragungen ist die Abhängigkeit der Anzeigebereitschaft von der Täter-Opfer-Beziehung, wenn es sich um Gewaltdelikte handelt (ausführlicher hierzu S. 51).

Die durch Opferbefragungen ermittelten Dunkelzifferrelationen sind deliktsspezifisch unterschiedlich groß, aber insgesamt erheblich. Etwa betragen sie bei *Schwind u. a.* (1975, S. 158 ff.), bezogen auf den wahrscheinlichsten Wert, 1:7 beim Diebstahl, 1:8 bei der Körperverletzung, 1:30 bei der Sachbeschädigung und 1:32 bei der Unfallflucht; bei *Stephan* (1976, S. 228) lauten sie auf 1:2 beim Diebstahl und 1:14 bei der erfragten Gewaltdelinquenz, und bei *Schwind/Ahlborn/Weiß* (1978, S. 190) beträgt die Relation, bezogen auf Diebstahl, 1:3<sup>33</sup>.

Wir haben nun ein gänzlich anderes Bild der Verbrechenskontrolle erhalten. Es ist der **Anzeiger**, das Opfer etwa oder ein Dritter, der die Hauptinitiative für sie besitzt; geht er nicht zur Polizei, ist die Aussicht gering, daß eine Straftat je zu ihrer Kenntnis gelangt. Es ist die **Polizei**, die einen gewissen Einfluß auf die Art und Weise der Registrierung der Tat und einen großen Einfluß auf die Intensität ihrer Ermittlung hat. Es ist der **Staatsanwalt**, der, je nach eigener Einschätzung des Unrechtsgehalts der Tat, manchmal entgegen der Beweislage anklagen bzw. trotz Beweisen einstellen und selbst

31 Kein Polizist bestreitet, daß er in Zeiten großer Belastung bestimmte Verfahren für Ermittlungszwecke vorzieht und andere vernachlässigt. So wurde uns aus einem mittelstädtischen Polizeikommissariat berichtet, daß Verfahren mit einem Schaden bis 2000 DM aussortiert und eine Zeitlang gelagert werden, um dann an die Staatsanwaltschaft mit dem Vermerk zu gehen, daß man trotz intensiver Ermittlungen den Fall nicht habe aufklären können.

32 *Black* 1973, S. 142: „Each citizen determines for himself what within his private world is the law's business and what is not; each becomes a kind of legislator beneath the formal surface of legal life.“

33 Zu weiteren Untersuchungen ausführlich *Müller* 1978, S. 202 ff. In der englischen Arbeit von *Sparks/Gemm/Dodd* 1977, S. 152 f., beträgt die Relation 1:11, bezogen u. a. auf Körperverletzungen, Raub, Einbruch und Diebstahl.

im Fall der Anklage einen Strafbefehl erwirken kann. Ein wesentliches Ermessenskriterium ist auf jeder Ebene die Intensität des eingetretenen Schadens, die nicht überall die gleiche Bedeutung hat, sondern den unterschiedlichsten Bewertungen und Einschätzungen unterliegt. Stellt man in Rechnung, daß Kriminalität im wesentlichen leichte und mittlere Kriminalität ist und die Schwere zusätzlich durch die Häufigkeit ihres Auftretens relativiert wird, so werden in diesem Bereich Anzeiger, Polizeibeamter und Staatsanwalt in zunehmendem Maße selbständige **Entscheidungsträger**; für die Selektion von Straftaten ist damit der **Anzeiger wichtiger als die Polizei, die Polizei wichtiger als die Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft wichtiger als das Gericht**.

Diese Sachlage bedeutet keine technisch bedingte Zwangsläufigkeit, mit der zu leben ist, sondern veranschaulicht eine systemtheoretisch begründbare Funktion aller sozialen Kontrolle, die nur deshalb überleben kann. Es soll daher versucht werden, die grundsätzliche Bedeutung einer solchen „zwischeninstanzlichen Selektivität“ noch etwas klarer herauszuarbeiten, wozu dann die auf jeder Ebene getroffenen Entscheidungen, also die „innerinstanzliche Selektivität“, gehören.

#### 4.2.3 Die theoretische Bedeutung institutionalisierter Selektivität

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist die für die **Normsetzung** nicht bestrittene Notwendigkeit restriktiver Kontrolle, so daß also nur ein Ausschnitt des sozial unerwünschten Verhaltens auch strafrechtlich zu mißbilligen ist. Strittig wird es für den Bereich der **Normdurchsetzung** vor allem dort, wo eine Rechtsordnung sich für den Verfolgungszwang als oberstem Prinzip der Verbrechenskontrolle entschieden hat. Deren Sichtweise muß alle Ausnahmen hiervon – sie wären denn streng legal abgesichert – als beunruhigend empfinden und selbst das Dunkelfeld zum Zwecke der Verfolgung aufzuhellen versuchen, um zumindest die Chance der Verfolgung zu erhalten (Zipf 1974, S. 489). Es war dann vor allem der Definitionsansatz, der den **fragmentarischen Charakter** des Strafrechts (*Binding*) als **selektiven Charakter** des Strafrechts neu verstand, nun nicht allein auf die Rechtsnorm, sondern auch auf ihre Realisierung bezogen (freilich übersah er völlig die Rolle des Opfers).

Dahinter steht das gleiche Bemühen, das auch die Verfechter strenger Verhaltenskontrolle leitet, nämlich das um die Effektivität der Norm, nur daß die Argumentation am entgegengesetzten Ende ansetzt: Dem Motto entsprechend, daß **Weniger in Wirklichkeit Mehr ist**, sehen sie die Effektivität nur in einer verhaltenen Kontrolle gewährleistet, deren Mittel dann zwangsläufig das der Selektion ist. Diese hat zwei Gründe, die **Integrationsleistung der Straftat** und die **Kapazitäten des Rechtsstabes**, doch gehören beide zusammen.

Die in die Norm gesetzten Erwartungen sind die der Bildung sozialer Verantwortung, die durch die Nichtbefolgung der Norm jedesmal neu sichtbar gemacht wird; insoweit besitzt die Straftat Integrationsfunktion, die sie aber nur so lange hat, als eine (wie es mißverständlich heißt) **Minderheit** (welche nämlich?), nicht eine Mehrheit **verfolgt wird** (Kaiser 1980, § 12.35). Wenn nun aber festgestellt werden kann, daß weitaus mehr Menschen als diese verfolgte Minderheit gegen Strafgesetze verstoßen, dann liegt die Vermutung nahe, daß der Umfang der Kriminalität und der Kriminellen durch selektierende Prozesse auf die Ebene eben dieser Integrationsfunktion heruntergedrückt wird. Dies geschieht etwa durch legislative Entkriminalisierung, wenn Straftatbestände abgeschafft werden. Aber es bleiben immer noch, wie alle Dunkelfelduntersuchungen belegen, genügend nicht verfolgte Taten und Täter im Rahmen bestehender Strafgesetze

übrig, deren Verbleib im Dunkelfeld nicht mit dem Zufall, sondern mit einer „Präventivwirkung des Nichtwissens“ (Popitz 1968) oder einer „reaktiven Mobilisierung des Rechts“ (Black 1973, S. 128) erklärt wird und einer, wie es pointiert heißt, „Soziologie des institutionalisierten Wegsehens“ (Sack 1978, S. 390) anzuvertrauen ist; für die Zeit nach der Registrierung einer Straftat wird in ähnlicher Weise mit „selektiver Nichtaufmerksamkeit“ (Luhmann 1972, S. 277) oder einer „Präventivwirkung des Nichtstuns“ (Sessar 1976, S. 163) argumentiert.

Wie viele Verbrechen sein dürfen, damit die Norm Integrationskraft behält, wie hoch also der Selektionsbedarf ist, ist unbekannt. Einer drohenden Überkriminalisierung wird etwa durch Entkriminalisierung begegnet; so hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit von Ordnungswidrigkeiten u. a. mit einem zu befürchtenden „Übermaß staatlichen Strafans“ begründet (BVerfGE 27, 30). Solchen Maßnahmen sind freilich Grenzen gesetzt, sie sind auch selten, kommen häufig zu spät und werden durch Neukriminalisierungen kompensiert, so daß die eigentliche Selektionsleistung durch das System der Verbrechenskontrolle **im Rahmen der bestehenden Gesetze** selbst erbracht werden muß.

Nach allen Beobachtungen ist es in einer Weise organisiert, daß es **von sich** aus keine wesentliche, jedenfalls quantitativ sich niederschlagende Aufdeckung strafbarer Handlungen betreibt – was möglich wäre. Es läßt sie ganz im Gegenteil durch Informanten, also etwa Anzeigerstatter, an sich herantragen und überläßt diesen damit die Initiative der Verbrechenskontrolle (eine Ausnahme machen etwa die Wirtschafts- und Drogendelikte). Das System handelt damit **reaktiv**, nicht **proaktiv**; obwohl beispielsweise bekannt ist, daß Verkehrsunternehmen, Warenhäuser, Selbstbedienungsläden und Industrieunternehmen Listen mit ertappten Straftätern führen, die keineswegs alle der Polizei gemeldet werden, bleibt dieses zugängliche Dunkelfeld unangetastet. Man zieht sich auf den konkreten, „aufgedrängten“ Verdacht zurück und bewirkt bereits hierdurch eine außerordentlich breite Auslese (Blankenburg 1978, S. 267).

Für die Zeit nach der Registrierung einer Straftat kann aus dem tatsächlichen Sanktionsumfang vorsichtig auf das „relevante Optimum“ (Blumstein/Cohen 1973, S. 198) der Verbrechenskontrolle geschlossen werden. Dahinter steht der Gedanke, daß die Limitierung der Kapazitäten nicht nur ein ökonomisches Problem darstellt, sondern auch Ausdruck der Entschlossenheit ist, „bis hierher und nicht weiter“ zu gehen. **Verbrechenskontrolle bedeutet daher immer zweierlei: das Verbrechen einzuschränken und es mit Blick auf die eigenen Ressourcen eingeschränkt zu halten.** Hierfür hat jede Rechtsordnung ihre eigenen Strategien und Mechanismen entwickelt, um des Anfalls tatsächlicher Kriminalität Herr zu werden, lediglich der Grad ihrer Formalisierung und die Ebene ihrer Realisierung sind voneinander verschieden.

In **Frankreich** etwa gehört es zum beruflichen Können des Staatsanwalts, durch eine geschickte Darstellung des Sachverhalts in der Anklageschrift alle die erschwerenden Umstände wegzulassen, die die Tat zum Verbrechen machen, für welche die immer überlasteten Schwurgerichte zuständig sind; die Tat wird hierdurch zum Vergehen gemacht und als solches vor dem hierfür zuständigen Korrekionalgericht angeklagt (dieses Vorgehen heißt „correctionalisation“)<sup>34</sup>. In **Großbritannien** wird über das cautioning-System (oder, in Schottland, warning-System) ein großer Teil der unteren und mittleren Kriminalität durch die Polizei vorab erledigt; wenn eine Strafanzeige bei ihr eingeht und der Anzeigerstatter auf einer Verfolgung nicht beharrt, wird der Beschuldigte verwarnet, womit die Strafverfolgung endet. Im Jahre 1968 wurden etwa über 300000 Personen

34 Nach Patin 1950, S. 152, sind nur zwei Verbrechen, der Mord und die vorsätzliche Brandstiftung, einer Umwandlung in Vergehen nicht zugänglich.

auf diese Weise verwarnt, mit einer Überrepräsentierung von Frauen gegenüber Männern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen; zu den Deliktstypen gehören Ladendiebstahl, Körperverletzungen, eine ganze Reihe von opferlosen Straftaten, vor allem aber Verkehrsdelikte (Steer 1970, S. 5 ff.). Aus den USA ist das plea-bargaining-System bekannt; zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten bzw. dessen Rechtsbeistand wird ein Schuldbekenntnis gegen die Zusicherung minderschwere Anklage bzw. Strafanträge ausgehandelt – eine Prozedur, die erklärtermaßen allein noch die Aufrechterhaltung des Strafverfolgungssystems gewährleistet (Schumann 1977, S. 184 ff.).

Derartige Kontrollstile stehen in Ländern wie den genannten unter geringerem Legitimationszwang, da dort das Opportunitätsprinzip herrscht, und so kann in einem Land mit besonders großem Entscheidungsermessen wie den **Niederlanden** freimütig zugestanden werden, daß „der Justizapparat... kein Apparat (ist), der ausführt, was er zu tun bekommt, er ist ein Apparat, der selbst großen Einfluß darauf hat, was er sammelt und abliefern“ (van Veen 1978, S. 532; hierzu Schaffmeister 1979, S. 29 ff.); mehr oder weniger ist diese Auffassung in der Praxis der niederländischen Justiz wiederzufinden. In Ländern mit Legalitätsprinzip, in **Österreich** oder **Deutschland** etwa, ist die Situation anders. Entweder man erweitert die legalen Möglichkeiten des Verfolgungsverzichts – in Deutschland durch die Abschaffung von Strafnormen, ihre Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten oder durch Erweiterung der staatsanwaltlichen Einstellungsmöglichkeiten bei geringer Schuld (§§ 153, 153a StPO) –, oder man weicht in informelle Praktiken der Entkriminalisierung aus, etwa über die Beweiswürdigung. So vermutet Driendl (1979, S. 339) aufgrund eigener Beobachtungen ein verdeckt regelgeleitetes Verfolgungsverhalten österreichischer Staatsanwälte, so daß das Opportunitätsprinzip „über die Hintertür der Beweiswürdigung wieder in das staatsanwaltschaftliche Erledigungsverhalten“ Eingang findet. Freilich fehlen hierzu empirische Untersuchungen. Sie haben in Deutschland zur Aufdeckung eines erheblichen Entscheidungsspielraums des Staatsanwalts geführt, wie dies schon deutlich wurde. Offenbar ist die stabilisierende Verbrechenkontrolle nur durch eine solche Einstellungspolitik möglich, was besonders dann anschaulich gemacht werden kann, wenn man die Gegenfrage stellt: Was käme auf die Justiz zu, wenn eingestellte Fälle angeklagt werden müßten oder könnten?

Nach der Untersuchung von Blankenburg/Sessar/Steffen (1978, S. 135) erreichen die Ladendiebstahlsanklagen eine Quote von 86 %, bezogen auf die polizeilich registrierten Verdächtigen (1970); der Grund hierfür liegt in dem Zusammenfallen von Tat- und Täterentdeckung sowie der geringen Bereitschaft, solche Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Stellt man für das gleiche Jahr die Abgeurteilten (die den Angeklagten in etwa entsprechen) den ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen gegenüber, so ergibt sich (bei aller Vorsicht angesichts unterschiedlicher Zählweisen) unter Außerachtlassung der Verkehrskriminalität eine Anklagequote von ungefähr 40%. Würde man nun eine ähnliche Quote wie für Ladendiebstähle erreichen können, müßten schätzungsweise doppelt so viele Verdächtige angeklagt werden als tatsächlich angeklagt wurden.

Eine zuverlässige Information über die Wirkungsweisen der Verbrechenkontrolle unter dem Gesichtspunkt **homöostatischer Prozesse** (Doleschal 1979, S. 85: „ein in etwa gleichbleibender Teil der Gesamtbevölkerung wird zu allen Zeiten dem Prozeß der Bestrafung unterworfen und erfüllt so das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem gleichbleibenden Bestrafungsniveau“) ist nur über Längsschnittanalysen zu erhalten, die in **Frankreich** mit Hilfe der offiziellen Statistiken für die staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigung unternommen wurden (für die Zeit zwischen 1832 und 1931). Hiernach bestand ein Zusammenhang zwischen der Zunahme der anfallenden Kriminalität und der Zunahme der Einstellungen, so daß also der Staatsanwalt an die Frage der Anklagefähigkeit offenbar immer strengere Maßstäbe anlegte (Davidovitch/Boudon 1964, S. 201 ff.). Ebenso haben Blumstein/Cohen (1973, S. 201, 203) für die **USA** und **Norwegen** stabile Inhaftierungsquoten ermittelt. In den USA wurde zwischen 1930 und 1970 ein Durchschnitt von 110 Gefangenen

auf 100 000 der Wohnbevölkerung gemessen, bei einer Standardabweichung von 8,9; in Norwegen kamen zwischen 1880 und 1964 52,5 Gefangene auf 100 000 Einwohner, bei einer Standardabweichung von 8,2. Der enorme Anstieg ausgesprochener Freiheitsstrafen in den USA in den letzten Jahren widerlegt dabei nach *Doleschal* (1979, S. 95) nicht das Modell eines Kräftegleichgewichts der Kriminalität, weil mit dem Anstieg der durchschnittlichen Dauer der verhängten Strafe die Abnahme der durchschnittlich tatsächlich verbüßten Strafen einhergehe.

Schließlich sind die Berechnungen von *Herold* (1976, S. 338f., 342) aufschlußreich, wonach seit 1882 die Verurteiltenziffern bei einigen Delikten angestiegen (schwerer Diebstahl, Raub), bei anderen Delikten hingegen erheblich zurückgegangen sind (Sachbeschädigung, einfacher Diebstahl, Körperverletzungen), so daß innerhalb der Gesamtkriminalität von **Umschichtungen** gesprochen werden kann; hinzu kommen systematische **Gegensteuerungen**, die dafür sorgen, daß der statistische Anstieg bestimmter Delikte in den Polizeistatistiken durch eine nahezu konstante Verurteiltenquote neutralisiert wird.

Hier sind noch zahlreiche Fragen offen, die gründlichere Systemanalysen erfordern, zumal hierzu auch die entgegengesetzten Anstrengungen gehören, nämlich das Personal des Rechtsstabes zu vermehren, um die zunehmende Kriminalität auffangen zu können; etwa ermittelt in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ein sog. **Pensenschlüssel** mit Hilfe des Geschäftsanfalls und der Art der Verfahrenserledigung den aktuellen Planstellenbedarf. Aber die Grundtendenz ist die, mit Hilfe struktureller Selektivität die Verbrechenskontrolle funktionsfähig zu halten, weshalb wir es nunmehr wagen können, ein für die Verbrechensbehandlung in Deutschland anwendbares **Modell institutionalisierter Selektivität** zu skizzieren, das eine Reihe bisheriger Beobachtungen von ihrer punktuellen Bedeutung zu befreien und in einen Gesamtzusammenhang zu stellen versucht.

Einem solchen Modell zufolge trägt das System der Verbrechenskontrolle durch institutionelle Einrichtungen und organisatorische Vorkehrungen für die eingeschränkte Behandlung der gemeinsam gestellten Aufgaben Sorge oder, um *Luhmann* (1972, S. 269) zu zitieren: „... in der Struktur der sozialen Systeme (liegen) Gründe dafür verankert, die eigenen Ziele und Normen in der Durchführung wiederum selektiv zu behandeln – das heißt teils auf die Durchführung Wert zu legen und sie in Gang zu bringen und teils nicht“.

Institutionell wird die Selektion durch die hierarchische Aufgliederung des Kontrollapparates in Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gesichert; organisatorisch ist gesichert, daß die Informationen nur gefiltert weitergegeben werden. Die Informations- und Definitionsmacht auf einer Ebene determiniert dann den Informationsumfang und die Definitionsmöglichkeiten auf der nächsten Ebene, wobei wesentlich wird, daß dort keine entscheidenden Anstrengungen mehr unternommen werden, die eigene Informationsbasis zu erweitern (*Hoffmann-Riem* 1972, S. 301); es handelt sich hier um **zwischeninstanzliche Selektivität**.

Hierzu gehört nun auch, daß dieser gesamte offizielle Kontrollapparat praktisch auf den informellsten, am wenigsten kontrollierten und daher anfälligsten Stützen einer Verbrechenskontrolle überhaupt ruht, der **Anzeigebereitschaft der betroffenen Bevölkerung**.

Gleichgültig wie die Selektion aussieht, sich also auf die (Weiter-)Verfolgung von Straftaten oder Straftätern oder auf die Definition bezieht, unter denen sie (weiter-)verfolgt werden, stets kann man den gesamten Selektionsprozeß mit Hilfe des bekannten **Bildes**

eines Trichters (Kerner 1973, S. 25f.; Kaiser 1980, § 14.3) wiedergeben, dessen wesentliches Merkmal die Irreversibilität seiner Verengung ist.

Ist dies der Rahmen der Selektionsprozesse, so werden sie in ihrem Ausmaß durch das Kriterium des sozialen Gewichts der Tat beeinflusst. Die Vermutung geht dahin, daß, je geringer das Unrecht ist, desto größer das Entscheidungsmessen vorgeordneter Instanzen ist, dieses also mit wachsendem Unrecht abnimmt. Was aber ist das soziale Gewicht einer Tat, oder das Tatumrecht? Die Beantwortung dieser Frage hat unmittelbar mit der Schwereinschätzung von Delikten, der Kriminalitätsfurcht, der Anzeige- und Verfolgungsbereitschaft zu tun und kann kaum über die strafrechtlichen Unterteilungen nach unterschiedlich hohen Strafrahmen oder zwischen Vergehen und Verbrechen ermittelt werden; vielmehr dürfte der Unrechtsgehalt einer Tat innerhalb einer jeden Deliktsart eine weitaus größere Rolle spielen als zwischen den Delikten, so daß bestimmten Formen des Raubes eher Bagatelldeliktcharakter zugesprochen werden kann als bestimmten Formen trickreichen Betrugs (so macht der Handtaschenraub, ein Verbrechen, laut Polizeilicher Kriminalstatistik von 1979 21% aller registrierten Raubdelikte aus; berücksichtigt man nur den Geldwert – physische Schäden sind bei diesem Tattyp weitaus weniger häufig als bei anderen Raubarten –, so liegt der Schaden zu 46% über 100 DM; der Geld- und Geldkreditbetrug, ein Vergehen, ist hier zu 80% vertreten).

Ein Anhaltspunkt ist daher eher der äußerlich meßbare Schaden bzw. der Grad der Verletzung bei Gewaltdelikten. Aber auch hier kann es zu erheblichen Relativierungen kommen, die mit den Merkmalen jeder Kontrollinstanz zu tun haben. So kann der Gewöhnungsprozeß an bestimmte Formen wiederkehrender Kriminalität eine Rolle spielen, die Polizei auf dem Lande also eine niedrigere Reizschwelle besitzen als die Polizei in der Stadt. Oder es kann der soziale Kontext, in dem die Tat geschieht, das Unwerturteil bestimmen, so daß also das Opfer von ihr, wenn sie von einem Angehörigen seiner sozialen Nahsphäre begangen worden ist, anders denkt als die Polizei oder Justiz. Schließlich kann der Verdächtige mit seiner Person zum Unwerturteil beitragen, weil er bestimmten Bevölkerungsgruppen angehört, vorbestraft ist, usw.

Diese Erwägungen gelten für die Kapitalkriminalität in gleicher Weise. Es gibt keine soziale Übereinstimmung über die Schwere solcher Taten, weder in Raum noch Zeit, weder auf der Ebene der Normsetzung noch der Normdurchsetzung. Nicht nur ist „heute gemeiner Mord, was vor tausend Jahren noch pflichtmäßig gebotene Rache war“ (Mayer 1938, S. 2; vgl. auch Eser/Koch 1980, S. 560), es ist auch heute die Annahme, „wenigstens in der sittlichen Bewertung von Tötungshandlungen bestehe ein weltanschaulicher Konsens... eine Illusion. Schon bei der Frage, ob jede vorsätzliche Tötung sittlich der anderen gleichsteht, scheiden sich die Geister... Schwerwiegende Differenzen bestehen in der Beurteilung der Tötung als Voraushandlung zum erweiterten Suizidversuch und in der Bewertung der Angriffe auf das Leben aus Furcht vor Schande, übersteigertem Ehrgefühl oder reinem Unterlegenheitskomplex. Wer könnte, wenn schließlich die Entscheidung des Revisionsgerichts gefallen ist, die These verfechten, sie allein treffe moralisch und damit auch rechtlich das Richtige?“ (Woesner 1978, S. 1026)<sup>35</sup>. Wie wenig ein Konsens besteht, zeigen die angeführten Befragungen zur Schwereinschätzung von Delikten (vgl. S. 9f.), die Diskussionen um Begriffe wie Heimtücke oder niedrige Beweggründe und schließlich Bewertungsänderungen aufgrund sozialen Wandels<sup>36</sup>, so daß die Annahme irrig ist, vorsätzliche Tötungen seien definitio-

35 Arzt 1980, S. 50, sieht das Tötungstabu des § 211 StGB durch den Gedanken des (erlaubten) Risikos relativiert.

36 Inwieweit der soziale Wandel hineinspielt, wird in der Behandlung von Jürgen Bartsch deutlich, der im ersten Prozeß wegen Mordes (er war Heranwachsender beim letzten begangenen Mord) nach allgemeinem Strafrecht (lebenslange Freiheitsstrafe), im zweiten Prozeß nach Jugendstrafrecht (10 Jahre Jugendstrafe mit anschließender Einweisung) verurteilt worden war. Mauz schrieb hierzu: „So wie das Wuppertaler Urteil



rischen Prozessen mehr oder weniger entzogen (hierzu *Rüther* 1975, S. 59, 109). Bezogen auf die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (im schweizerischen Recht) heißt es daher bei *Schultz* (1980, S. 25) durchaus erwartungsgemäß: „Es ist der Richter, welcher im Einzelfall die Tat zum Mord werden läßt.“

Mit den Unterschieden im erreichten Konsens über das Gewicht der Tat gehen die Unterschiede in den Bewertungen durch die verschiedenen Kontrollinstanzen einher (**innerinstanzliche Selektivität**). Je geringer der Konsens ist, desto mehr entscheiden auf jeder der in Frage kommenden Ebenen die **dort maßgebenden Faktoren** über die Bewertung der Handlung, mit der Konsequenz, daß entsprechend die Informationen nur selektiert an die nachfolgenden Instanzen weitergegeben werden. Da die Verbrechenkontrolle durch Anzeige und Registrierung in Gang gesetzt wird, bedeutet dies, daß dem Anzeiger und der Polizei die Vorauswahl für das, was sie selbst als gering ansehen, überlassen wird (vgl. *Hindelang/Gottfredson* 1976, S. 76: „Decisions made at the earliest point in the system have the greatest potential for affecting the system“).

Je größer umgekehrt der Konsens ist, desto allgemeiner sind die für die Bewertung herangezogenen Faktoren bzw. desto folgenloser dürften Abweichungen von solchen Bewertungen für die Einschätzung der Tat auf der nächsten Ebene sein, weil diese hiervon unbeeindruckt bleibt bzw. von vornherein durch Kontrollen die Abweichungen zu neutralisieren in der Lage ist. **Aus dem Zusammenspiel von zwischeninstanzlicher und innerinstanzlicher Selektivität ergibt sich, was als verfolgte Tötungskriminalität gelten soll.**

Wenn an dieser Stelle abschließend der **Definitionsansatz** wieder eingeführt werden soll, dann zunächst unter erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten. Es interessiert dann die Seite, die für die Entscheidungsgewinnung methodisch bedeutsam wird, die der **Zurechnung**. Interessengeleitete Entscheidungsprozesse sind Zurechnungsprozesse, soweit sie jedenfalls Realität mit Hilfe von Rechtsbegriffen für normative Entscheidungen „aufbereiten“; exemplarisch hierfür war die strafrechtsdogmatisch-kriminalpolitische Behandlung von Affekttätern (*Moos* 1977, S. 815; *Jäger* 1978, S. 301 f.). In Übereinstimmung mit dem von *Hart* entwickelten Konzept askriptiver Prozesse werden der Vorsatz oder die Schuld nicht als Tatsachen beschrieben, sondern als Verantwortung zugeschrieben<sup>37</sup>. Nichts anderes gilt für eine Reihe von Mordmerkmalen, die nicht auf ihre Motivationsstruktur im Täter zurückgeführt und möglicherweise mit ihr erklärt, sondern lediglich normativ konstatiert werden (*Jäger* 1978, S. 308). Vorsatz, Schuld, Gesinnungsmerkmale sind daher auch kriminalpolitische Regulierungsmechanismen, um von Fall zu Fall die als adäquat betrachteten Entscheidungen treffen zu können (*Schöneborn* 1976, S. 350); „die von der Labelingtheorie festgestellten Zuschreibungsmechanismen werden durch solche Deskriptionen prozessualen Vorgehens (scil. die Anpassung psychologischer Sachverhalte an strafrechtliche Raster; K. S.) eindrucksvoll dokumentiert“ (*Jäger* 1978, S. 302).

(erster Prozeß; K.S.) nur in einer Gesellschaft möglich war, die nichts anderes wollte, als jenes Urteil, so wäre das Urteil von Düsseldorf (zweiter Prozeß, K.S.) unmöglich gewesen, wenn nicht die Bundesrepublik... zu einer Korrektur ihres Bildes von Jürgen Bartsch bereit gewesen wäre“ (DER SPIEGEL Nr. 16 vom 12. 4. 1971, S. 83).

37 Ausführlich hierzu *Sack* 1979, S. 464ff. Wenner meint, daß das Gericht Tatsachen erzeugt (S. 469), dann sollte dies präzisiert werden. Unterschieden werden muß zwischen Tatsachen, die durch Askription soziale Bedeutung erhalten (die also auch schon vor dem Urteil existierten), und solchen, die hierdurch „tatsächlich“ erst geschaffen werden (das Thema dieser Arbeit).

# Forschungsleitende Grundannahmen und Methoden

## Durchführung der Untersuchung

### 1. Forschungsleitende Grundannahmen

In diesem Kapitel geht es um die Konkretisierung der angestellten Überlegungen durch Formulierung einer Reihe von Annahmen oder Hypothesen. Diese beziehen sich einmal auf die **Bewegung der Tötungskriminalität** seit ihrer statistischen Erfassung, zum anderen auf den **Filterungsprozeß**, schließlich auf die einzelnen **Definitionsebenen** innerhalb dieses Prozesses, differenziert also zwischen der Situation der Kenntnisnahme und Anzeige, der Situation der Registrierung, Definition und Ermittlung durch die Polizei sowie der Situation der Entscheidung über die Verfolgung (und die Art der Verfolgung) durch Staatsanwaltschaft und Gericht.

Freilich sind im Vorgriff auf die im nächsten Abschnitt vorzustellende Methode der Arbeit eine Reihe von Einschränkungen zu machen, die den Umfang der Analysen betreffen. Geplant ist eine Akterhebung bezüglich solcher Delikte, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens das Etikett „nicht-fahrlässige Tötung“ (versucht oder vollendet) erhalten haben. Wir haben also keinen Zugriff auf Delikte, die der Kenntnisnehmer nicht angezeigt oder die die Polizei nicht als nicht-fahrlässige Tötung aufgenommen hatte. Unter Verzicht auf Vergleichs- oder Kontrollgruppen sind wir daher darauf verwiesen, für die Situation der Kenntnisnahme und Anzeige wie die der Registrierung aus dem vorhandenen Datenmaterial mit Hilfe geeigneter Analysen Schlüsse auf die Situation der Nichtanzeige und der Nichtregistrierung eines Gewaltdelikts als Kapitaldelikt zu ziehen.

Unabhängig hiervon soll gleichwohl der Bogen unserer Vermutungen hier und da weitergespannt werden als die Möglichkeiten ihrer Überprüfung gehen, um den Rahmen kriminologischer Überlegungen zu einzelnen Problemfeldern zu verdeutlichen.

Bezüglich der **Bewegung der Tötungskriminalität** soll vermutet werden, daß eine auf soziale Ausbalancierung bedachte Verbrechenskontrolle für eine gewisse Konstanz ihrer Reaktionen Sorge trägt, sich also nur beschränkt von der tatsächlich anfallenden Kriminalität abhängig macht; da hierfür allein offizielle Statistiken zur Verfügung stehen, wird es bei entsprechenden Vermutungen bleiben müssen (vgl. 3. Kap.).

Was die **Verlaufsanalyse** angeht, so sind die Annahmen bereits formuliert worden (vgl. S. 34 ff.): Es wird erwartet, daß der gesamte Kontrollapparat in einer Weise – formell oder informell – organisiert und ausgestattet ist, daß auch innerhalb möglicher Tötungskriminalität für eine Selektion ihrer schweren Fälle gesorgt wird; dies bedingt, daß hieran der Kenntnisnehmer und Anzeiger sowie die Polizei ebenso beteiligt sind wie der Staatsanwalt und der Richter. Diese Annahme durchzieht die gesamte Verlaufsanalyse, weshalb sie an den geeigneten Stellen zu behandeln ist.

Daher wird im folgenden auf die **konkreten Entscheidungsbedingungen** allein eingegangen werden – unter weitgehendem Verzicht freilich auf die Vorabformulierung konkreter Hypothesen, da es in einer Verlaufsanalyse mit unterschiedlich formalisier-

ten Entscheidungsprogrammen und Kontrollen sowie Bewertungsmustern einen einheitlichen Satz solcher Hypothesen nicht geben kann. Sie werden den betreffenden Analysen daher jeweils vorangestellt.

Zu den schwierigsten Aufgaben sozialwissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Institutionsanalyse gehört die Formulierung, Systematisierung und Deutung von Entscheidungsfaktoren. Ihre übliche Einteilung in „rechtlich“ und „faktisch“ (*Hassemer/Steinert/Treiber* 1978, S. 48) ist auf den ersten Blick gewinnend und ohne weiteres brauchbar, wo bspw. soziale Vorurteile der Entscheidungsträger im Vordergrund stehen. Bei näherem Zusehen gibt es zwischen beiden Kategorien freilich die gleichen Überschneidungen oder „Übergriffe“ wie die zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Nicht nur kann der gleiche Faktor einmal rechtlicher, zum anderen rechtsexterner Natur sein – die Vorstrafe ist Strafzumessungsgrund und dient qua Alltagstheorie der Verhaltensqualifizierung –, es werden auch tatsächliche Faktoren durch Ursprungung „verrechtlicht“, um sie kriminalpolitisch gefügig zu machen – das beste Beispiel ist der Affekttäter: Das Fehlen eines psychologisch zu begründenden Vorsatzes wird durch eine normative Formulierung ersetzt.

Man muß wohl noch einen Schritt weiter gehen. Entscheidungen, die über Indizien zustande kommen und auf Lebenserfahrungen oder plausiblen Schlüssen beruhen, sind, wenn sie nicht etwa gegen Denkgesetze verstoßen, rechtlich nicht anfechtbar, also formal rechtlich. Der Forscher interessiert sich für die ausgeblendeten Alternativen in solchen verkürzten Argumentationen und für die Fakten, die zu Recht werden. Daher geht es also sozialwissenschaftlich keineswegs allein um den Nachweis einer Diskrepanz zwischen Regel und Regelverhalten (so *Rottleuthner* 1973, S. 99<sup>38</sup>), sondern auch um die sozialwissenschaftliche Problematisierung der Regeln (so etwa *Opp* 1973, S. 83 ff.).

Es handelt sich daher, wie dies schon wiederholt deutlich geworden ist, darum, die Konstruktionselemente der Tötungskriminalität, in Abhebung von anderen Formen von Gewaltkriminalität, herauszuarbeiten. Wir gehen von der Beobachtung aus, daß die Rechtsnorm selbst nur wenige solcher Elemente bereithält, so daß folgerichtig die Bewertung von Gewaltkriminalität als Tötungskriminalität und von Gewalttätern als Totschläger oder Mörder meist über indizielle Schlußfolgerungen zustande kommt.

Dabei ist der Rahmen möglicher Bedingungen über Tat und Täter hinaus zu spannen (*Abele/Nowack* 1975, S. 149f.). Eine diesbezüglich sehr differenzierte Unterteilung versuchen *Clark/Gibbs* (1975). Die Autoren unterscheiden zwischen normativen und tatsächlichen Reaktionen, wobei erstere an allgemeinen Auffassungen und Überzeugungen darüber, was im Fall von Abweichung zu geschehen hat, orientiert sind und im besonderen beispielsweise vom Grad des eingeräumten Entscheidungsermessens abhängen (Spezifität). Die Autoren gelangen zu dem Schluß, daß es „so viele reaktive Normen (gibt) wie es verschiedene Ansichten bezüglich dessen gibt, was als Reaktion gegenüber einem Abweichenden geschehen sollte oder wird“ (S. 165), wodurch der **Grad der Übereinstimmung** wichtig wird. Aber gerade der wird auch bei der Tötungskriminalität nur im Bereich besonders schwerer Begehung erreichbar sein, etwa beim Raubmord (vgl. aber nochmals S. 215). Tatsächliche Reaktionen erhalten in solchen Fällen ein erhöhtes Gewicht, ohne daß sie mit Extralegalität gleichgesetzt werden können. *Clark/Gibbs* unterscheiden unter dem Eindruck fehlender spezifischer Rechtsnormen zwischen Merkmalen der normativ reagierenden Personen,

38 Ähnlich auch *Clark/Gibbs* 1975, S. 168: „Das Ausmaß, in dem tatsächliche Reaktionen mit dem Normenkonzept erklärt werden können, ist die zentrale Frage bei der Untersuchung der Sozialen Kontrolle.“

des Abweichers, des Opfers, der tatsächlich reagierenden Personen sowie der Umstände, unter denen die abweichende Handlung begangen wurde (S. 169).

Solche Entwürfe sind immer noch zu allgemein und bedürften überdies einer näheren theoretischen Durchdringung und eines geringeren Abstraktionsgrades, um Operationalisierungen zu ermöglichen. Auch die vorliegende Arbeit kann dies nicht in der gewünschten umfassenden Weise leisten, sie trifft eine Unterscheidung zwischen drei grundsätzlichen Bereichen von **Handlungsbedingungen**, den **pragmatischen**, den **tatbezogenen** und den **personenbezogenen**.

## 1.1 Pragmatische Handlungsbedingungen

Die Pragmatik von Entscheidungsabläufen innerhalb der Polizei und Justiz folgt u. a. einer realistischen Einschätzung der eigenen Möglichkeiten; schriftlich fixierte Formulierungen von Rechtssätzen „kommen um den Tatbestand nicht herum, daß das Recht in Situationen des täglichen Lebens, in elementarer Interaktion von Angesicht zu Angesicht angewandt werden muß und in diesen Lebenssituationen einer besonderen Behandlung unterworfen wird“ (Luhmann 1972, S. 280). Gemeint ist hier die bekannte Unterscheidung zwischen Rechts- und Anwendungsregeln, wobei letztere die Transponierung ersterer in Praktikabilität (i. w. S.) bedeuten; ganz folgerichtig können informelle Regeln eine größere Bedeutung erlangen als formelle Regeln, z. B. Strategien der Belastungsminderung oder die eingeschliffenen Kommunikationen zwischen zwei Behörden oder Instanzen.

Makrostrukturell gehört hierher der gesamte Selektionsprozeß, soweit er durch organisatorische Abstimmungen und Dependenz unter den einzelnen Kontrollinstanzen Pragmatik verrät. Im übrigen finden sich hierzu nur wenige Überlegungen und, soweit ersichtlich, keinerlei Untersuchungen.

Luhmann (1972, S. 276ff.) etwa versucht eine Systematisierung solcher, wie wir sie nennen, pragmatischen Handlungsbedingungen. Selektionsfaktoren sind danach der Einsatz knapper Ressourcen, die konkreten Bedingungen der Effektivität, das Eingehen tauschförmiger Bindungen sowie das Kontaktverständnis der Umwelt.

Empirisch zugänglicher ist die Organisation der Kontrollinstanzen als Faktor der Rechtsanwendung. Sie ist vom Definitionsansatz bislang noch wenig entdeckt worden bzw. trat erst verstärkt ins Blickfeld, als der sozialpsychologische Ertrag bisheriger labeling-Forschung die Erwartungen zu enttäuschen begann (Bernstein/Kelly/Doyle 1977, S. 754; Tittle 1975, S. 175; Stallberg/Stallberg 1977, S. 28ff.; Sessar 1979, S. 138)<sup>39</sup>. Soweit ersichtlich, ist die Theoriebildung noch nicht sehr weit vorangetrieben worden, und so geht es auch in der vorliegenden Arbeit darum, Momentaufnahmen eines Zusammenhanges zwischen organisatorischen Belangen und anstehenden Entscheidungen zu bieten.

Eine Organisation ist von **Sachzwängen** bestimmt, die sich nicht zuletzt aus der **Arbeitsteilung** ergeben: Je spezifischer diese ist, desto mehr werden andere alternative Lösungsmöglichkeiten abgehalten, vor allem dann, wenn ein überdurchschnittlicher Arbeitsanfall wegen dieser Spezialisierung nicht abgewälzt werden kann. Dies gilt etwa dort, wo die Behandlung bestimmter Deliktstypen besonderen Sachbearbeitern oder Dezernenten aufgegeben ist; so nützt es den mit der

<sup>39</sup> Die Erörterung organisatorischer Bedingungen durch Schur (1974, S. 78ff.) führt wegen ihrer zu starken Bindung an das Interaktionskonzept nicht weiter.

Kapitalkriminalität betrauten Dezernaten nicht viel, wenn im übrigen Kapazitäten frei sind, da die Spezialisierung der Beamten über die Bearbeitung der fraglichen Fälle sehr häufig entscheidet. Ähnliches mag für Dezernenten in Staatsanwaltschaften mit besonderen Kapitaldezernaten gelten, die dann nicht nur die eigenen Kapazitäten, sondern auch die der Gerichte (Schwurgericht, Jugendkammer) im Auge behalten müssen. Eine plötzlich auftretende Belastung zwingt dann möglicherweise zur Konzentrierung auf das Wesentliche, also auf die schwereren Fälle, unter Abweisung leichter Fälle. Daher dürfte sich eine allgemeine Knappheit der Mittel und Kräfte auf die anstehenden Entscheidungen auswirken.

Eine andere Organisationsvariable ist die der Behandlung der Kriminalität durch **unterschiedlich qualifizierte polizeiliche Ermittlungseinheiten**, also innerhalb der Kriminalpolizei einmal durch Mordkommissionen, Sonderkommissionen oder zumindest besonders für Kapitaldelikte zuständige Sachbearbeiter oder Dezernate auf der einen und durch die auch für die allgemeine Kriminalität zuständigen Bearbeiter auf der anderen Seite; ebenso kann die Unterteilung nach Fachsparten – Kriminalpolizei gegenüber Schutzpolizei – wesentlich werden, jedenfalls dort, wo der Schutzpolizei selbständige Ermittlungskompetenzen im Bereich der Gewaltkriminalität eingeräumt sind. Auf der staatsanwaltlichen Ebene findet sich eine Entsprechung wiederum in der Differenzierung zwischen sogenannten Buchstabendezernaten und Kapitaldezernaten.

Mit diesen Unterscheidungen hat wohl auch ein die Arbeitseinstellung der Instanzen berührender **Routineeffekt** zu tun, der auf die Vorstellungen der kriminellen Realität Einfluß nehmen kann. Unterschiedliche Erfahrungen im Umgang mit Straftaten lösen unterschiedliche Reaktionen aus, so daß beispielsweise die Häufigkeit des Auftretens von Gewaltkriminalität mit der Strenge ihrer Bewertung korrelieren kann. Wenn freilich häufig auftretende Gewalttaten, selbst unter Verwendung von Messern oder Schußwaffen, das Toleranzniveau der befaßten Instanzen senken, dann geraten wir in den Bereich kriminalpolitisch motivierter Entscheidungen. Tatsächlich sind pragmatische und wertende Aspekte nicht immer zu trennen, da Pragmatik ja Ausdruck einer bestimmten Einstellung bzw. „Sicht von Welt“ sein kann. So dürfte sich bei einer Großstadtpolizei weitaus früher der genannte Routineeffekt einstellen als bei der Polizei auf dem Land oder in Kleinstädten, da Großstadtpolizisten meistens weniger aufgeregt (im Sinne der Tatbewertung) auf eine Messerstecherei oder eine gewalttätige Ehestreitigkeit reagieren als Kleinstadt- oder Landpolizisten. Dies prägt dann nicht nur das Bild der Statistik, sondern auch die Ermittlungen samt den damit verbundenen Konsequenzen im weiteren Verlauf der Verbrechenskontrolle.

Es wird daher, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, die Organisation der Ermittlung von Gewaltkriminalität unter dem Gesichtspunkt ihrer Definition als Kapitalkriminalität durch Polizei und Staatsanwaltschaft untersucht; hierzu gehört die **Belastung**, die **Fachsparte** (der Polizei), das **Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft** im Bereich der Ermittlungen sowie die **Stadt-Land-Verteilung** der ermittelnden Behörden.

Für das Gericht kommen weitere Entscheidungsfaktoren in Betracht, beispielsweise die **anwaltliche Vertretung** des Verdächtigen (Pflichtverteidiger oder Wahlverteidiger); diese können auch **Verfahrensbedingungen** genannt werden.

## 1.2 Tatbezogene Handlungsbedingungen

Mit ihrer Hilfe sollen vor allem **kriminalpolitische Entscheidungsvorgänge** überprüft werden.

Der Definitionsansatz hat sich um Selektionsprozesse, die sich auf das abweichende Verhalten beziehen, weitaus weniger gekümmert als um solche, die den Abweicher betreffen. So ist es charakteristisch für die bisherige Diskussion um den labeling approach, daß die Begriffe „Krimineller“ und „Kriminalität“ häufig vertauscht wurden, wodurch eine präzisere Durchdringung des Problems gestaltender Verbrechenskontrolle erschwert wurde. Die Verquickung eines erkenntnistheoretischen Ansatzes mit einem sozialpolitischen Anliegen ebenso wie das interaktionistische Konzept des labeling approach führten zur Vernachlässigung auch tatbezogener Selektionsfaktoren; so wird, sieht man die einschlägigen Beiträge durch, zwar häufig von Kriminalität gesprochen, doch sind meist Täter gemeint, und nur bestimmte Täter, die aus der Unterschicht (vgl. *Haferkamp* 1974, S. 49).

Nun ist es freilich richtig, daß Kriminalität nur durch das Handeln von Personen entsteht und bewertet werden kann. **Entscheidend ist jedoch, worauf reagiert wird.** So macht *Kerner* (1973, S. 150ff.) darauf aufmerksam, daß einer der Protagonisten des labeling approach, *Becker*, zunächst Taten als Gegenstand von Etikettierungen meinte, nicht Täter, die erst „in zweiter Linie als Träger dieser diskriminierenden Verhaltensweisen ins Blickfeld der Analyse gerieten“<sup>40</sup>.

Diese Reihenfolge trafe auf das rechtsdogmatische Prinzip des **Tatstrafrechts**, das eine Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit im großen und ganzen nur im Rahmen der Strafzumessung zuläßt, und wahrscheinlich wäre die Kontroverse zwischen Strafrecht und Kriminologie in den letzten Jahren milder ausgefallen, wenn die Mechanismen tatspezifischer Selektion zumindest auch berücksichtigt worden wären.

Bei näherem Hinsehen ist es daher auch die Tat, auf die zunächst reagiert wird. Eine Radar- oder Alkoholkontrolle ist auf bestimmte Verhaltensweisen, die Überschreitung von Geschwindigkeits- oder Blutalkoholgrenzen, nicht aber auf Personen gerichtet<sup>41</sup>; Amnestiegesetze beziehen sich mit ihren Kriterien auf Straftaten, nicht auf Straftäter<sup>42</sup>. Die Überprüfung des Definitionsansatzes überwiegend anhand von Delikten der Kleinkriminalität mag darüber hinaus erklären, warum der Aspekt der **sozialen Gefährdung** als Selektionskriterium vernachlässigt wurde. Ebenso blieb bislang die **deliktsspezifische Ausgangssituation** weitgehend unbeachtet, wonach also der Tatbestand gänzlich unterschiedliche Beweisprobleme aufgeben kann und entsprechend differenzierte Selektionsmuster hervorbringt. Schließlich besitzt das **Opfer** aufgrund eines faktischen **Anzeigemonopols** die Herrschaft über die Strafverfolgungsinitiative; seine Anzeigebereitschaft macht es üblicherweise nicht vom Täter, sondern von der Tat (dem Schadensumfang) abhängig (vgl. aber S. 95f.).

Will man also – zunächst – nicht wissen, auf welche Weise unterschiedliche Bevölkerungsgruppen durch die Reaktionen der Verbrechenskontrolle unterschiedlich getroffen werden, sondern in einem weiteren Bogen etwas über das Zustandekommen einer bestimmten Art von Kriminalität unter dem Gesichtspunkt ihrer **sozialen Geltung** erfahren, ist es zweckmäßig, den Analysen die **Handlung** zugrunde zu legen. Die Frage

40 Vgl. auch *Schur* 1975, S. 287: „...processes through which social meanings come to be attached to types of behavior (and to individuals), and the consequences for such attachment“.

41 Zutreffend ist freilich, daß die Verdachtsstrategien der Streifenpolizei fast immer Personen meinen, *Hoffmann-Riem* 1972, S. 299.

42 Vgl. *Fauconnet* 1975, S. 298, der anhand umfangreichen historischen Materials darlegt, daß das Objekt der Strafe die Straftat ist (und die hierzu gehörende Verantwortlichkeit nicht notwendig bei einem Täter, auf jeden Fall aber gefunden wird).

konzentriert sich auf die für die Konstituierung bestimmter Deliktstypen verwendeten **Plausibilitäten** und **Relevanzen**, die dann gleichzeitig darüber Auskunft geben, was als weniger plausibel oder relevant betrachtet, also ausgeschlossen wird, sei es durch Nichtverfolgung oder durch minder schwere Verfolgung. Sie können in einer Weise generalisierend wirken, daß sie zu Stereotypen in einer Argumentationskette werden, wodurch andere „Wirklichkeiten“ verdrängt werden. So vertritt der BGH die Auffassung, es sei „zulässig, aus der Wucht einer zur Tötung geeigneten Handlung **ohne weiteres** (eigene Hervorhebung) den Schluß zu ziehen, daß der Handelnde die Gefahr eines Tötungserfolgs erkannt hat und seine Handlung auf jeden Fall begehen wollte, ohne auf den Nichteintritt dieses Erfolges vertrauen zu können“, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor (BGH 3 StR 43/79, Aufhebungsbeschluß vom 7. 3. 1979). Hier handelt es sich offensichtlich um **typisierte Beweisregeln**, welche die individuellen Merkmale des Falles und des Täters ausklammern (kritisch hierzu *Köhler* 1981, S. 36 f.). Darf aber zwischen der Schwere (Wucht, Gefährlichkeit) der Handlung und dem Tötungsvorsatz eine Beziehung ohne weitere Begründungen hergestellt werden, dann wird die Argumentation von anderen, die Verantwortung u. U. relativierenden Elementen zunächst einmal freigehalten. Besondere Umstände werden zwar zugelassen; sie dienen der Ermittlung der Einzelfallgerechtigkeit, doch das Entscheidende ist, daß sie als **besonders** gelten, sich also aufdrängen, das Stereotyp durchbrechen müssen, wozu es besonderen Anstrengungen bedarf (die deshalb selten sein werden).

Freilich sind die gleichen Mechanismen am Werk, Verantwortung, bei gleicher oder ähnlicher Ausgangslage, **nicht** zuzuschreiben; es bedarf dann besonderer Umstände, sie zu bejahen. Dieser Schluß drängt sich auf, wenn beobachtet werden kann, daß nur ein Bruchteil von mit Wucht ausgeführten, zur Tötung geeigneten Gewalthandlungen als Tötungsdelikte kriminalisiert werden – z. B. nicht die in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1979 wiedergegebenen gefährlichen Körperverletzungen unter Verwendung einer Schußwaffe (21 80 Fälle). Das Tatkriterium der Schwere bleibt insoweit offen, so daß damit unerwünschte kriminalisierende Entwicklungen vermieden werden können.

Für unsere Forschung ziehen wir hieraus die Vermutung, daß die Ausführung und der Erfolg einer Handlung Qualitäten sind, die für sich allein genommen die entsprechenden Wertungen auslösen, also der indiziellen Konstituierung des Tötungsvorsatzes dienen. Er dürfte vorwiegend aus der Schwere der Tat geschlossen werden, orientiert am **Grad des Erfolgseintritts** (Vollendung gegenüber Versuch, unterschiedliche Schwere der Verletzungen im Falle des Versuchs), gegebenenfalls auch aus der **Begehungsweise**, also dem gewählten Tatinstrument.

Auf der anderen Seite kann der **Tatbeitrag des Opfers** die Wertungen beeinflussen, weshalb er ebenfalls als Handlungselement einzuführen ist. Das Strafgesetzbuch hat für einen solchen Fall im § 213 StGB einen milderen Strafraum bereitgestellt, doch soll hier entscheidend sein, daß ein solcher Tatbeitrag nicht nur die Tat, sondern auch den Tötungsvorsatz provoziert, so daß solche Fälle eher als Kapitalfälle angesehen werden als Fälle ohne Opferprovokation.

Auf die Untersuchung von **Motiven** wird hingegen, soweit die Reaktion auf Gewalthandlungen von Interesse ist, weitgehend verzichtet; sie sind, wie kein Handlungselement sonst, Kategorien der Zuschreibung, also bereits Bestandteil der Wertungsprozesse, weniger ihr Gegenstand. Bestenfalls wäre an eine Unterscheidung zwischen **Zwecktötungen**, also Tötungen in Begleitung an-

derer Straftaten (crime specific homicides), und **Konflikttötungen** (social conflict homicides) zu denken (Wilt 1974), die aber für die Untersuchungen von Reaktionsprozessen zu grob ist<sup>43</sup>.

### 1.3 Personenbezogene Handlungsbedingungen

#### 1.3.1 Der Verdächtige

Während sich die Merkmale der Tat, so unsere Vermutung, eher dafür eignen, die rechts- und kriminalpolitischen Weichenstellungen bezüglich schwerer Gewaltkriminalität zu überprüfen, geht es beim Verdächtigen oder Täter um die Ergänzung der Analysen um personenbezogene Handlungs- oder Entscheidungsbedingungen, genauer darum, zu welchen Anteilen die sozialen Merkmale neben den Tatmerkmalen die Definitionspraxis der Polizei und Justiz mitbestimmen. Soweit ein direkter Beitrag damit gemeint ist, handelt es sich um die Vermutung rechtsexterner Einflußnahme. In einem Indizienprozeß, wie Schwurgerichtsverfahren es typischerweise sind, entspräche dem **Zurechnen/Nichtzurechnen** des Vorsatzes aufgrund eines bestimmten Verhaltens das **Zutrauen/Nichtzutrauen** aufgrund bestimmter sozialer Merkmale (vgl. z. B. die unveröffentlichte Entscheidung des BGH 4 StR 478/56 vom 10. 1. 1957, wonach frühere Straftaten die Schlußfolgerung gestatten, daß die aktuelle Tat, weil persönlichkeitsadäquat, dem Angeklagten zuzutrauen ist<sup>44</sup>).

In erster Linie kommen solche Merkmale in Betracht, die den gesellschaftlichen Status konstituieren helfen. Ihre Entscheidungsrelevanz ist das Generalthema einer Richtung in der modernen Kriminologie, die hiermit gleichzeitig die Untersuchung von Normsetzung und Normdurchsetzung als „politisches Handeln“ verfolgt. Mehrere Argumentationsebenen müssen freilich unterschieden werden:

- Am weitesten gehen diejenigen, die in der Norm und ihrer Durchsetzung „Reproduktionsbedingungen kapitalistischer Produktionsformen“ sehen, wonach also jede Strafverfolgung immanent zur Stabilisierung der herrschenden Klassenunterschiede beiträgt. Praktisch, wenn auch nicht hierdurch allein, soll sich dies in einer die Unterschichtangehörigen direkt (bewußt) benachteiligenden Anwendung von Rechtsnormen ausdrücken (*Werkentin/Hofferbert/Baurmann* 1972, S. 227f. Vgl. auch *Lautmann* 1971, S. 81: „Polizei und Staatsanwaltschaft treffen unter den Delinquenten eine Auswahl, die eindeutig zu Lasten der Unterschicht geht“; auswählen ist wohl nur bewußt vorstellbar);
- in argumentativer Verfeinerung und mit empirischem Anspruch wird, um die Arbeit von *D. Peters* (1973) über richterliches Entscheidungsverhalten beispielhaft anzuführen, auf die unterschiedlichen Teilnahmekontexten bzw. die unterschiedliche Zuteilung positiver und negativer Güter in der Gesellschaft abgehoben. Hierdurch entstehe eine soziale Struktur der Ungleichheit. Konformität und Abweichung seien in Parallele hierzu zu sehen und trügen zur Stabilität von Herrschaft bei (S. 8ff. m. w. N.). Der Richter habe eine bestimmte Konformitätserwartung gegenüber Angehörigen gehobener sozialer Schichten, die sie in gewisser Weise immunisiere – so daß, der Richterbefragung zufolge, dem „wohlgekleideten“ Verdächtigen der ihm angelastete Diebstahl letztlich weniger zuzutrauen sei (S. 110ff.)<sup>45</sup>; diesen Schutz mag er verlieren,

<sup>43</sup> Eindeutigere Motive wie Raub oder Befriedigung des Geschlechtstriebes (§ 211 StGB) sind für statistische Analysen zu gering besetzt.

<sup>44</sup> Hiergegen *Kleinknecht* 1972, S. 663; „... darf ein solcher Zusammenhang nicht schon dann angenommen werden, wenn mit der bloßen Tatsache des Vorbestrafseins bewiesen werden soll, daß dem Angeklagten die neue Tat ‚zuzutrauen‘ ist“.

<sup>45</sup> Vgl. auch die von *Feest/Blankenburg* 1972, S. 116, in ihrer Polizeiuntersuchung herausgearbeitete Gleichsetzung von „anständig“ mit „sozial besser gestellt“ und „verdächtig“ mit „sozial schlechter gestellt“.



wenn er die Konformitätserwartungen enttäuscht, weil er beispielsweise vorbestraft ist (S. 129; ähnlich *Blankenburg* 1979, S. 225).

Diese Schlußfolgerungen haben empirisch bislang noch nicht überzeugen können. Sie beruhen oft auf Einstellungserhebungen, ohne daß die Diskrepanz zum tatsächlichen Verhalten überbrückt werden kann. Legt man dann den Richtern fiktive Fälle mit variierendem Täterstatus und der Bitte vor, eine Sanktionsentscheidung zu fällen, so werden keineswegs durchgängig (*Opp/Peuckert* 1971, S. 53f.) bzw. gar keine Unterschiede (*D. Peters* 1973, S. 133f.; *H.-J. Albrecht* 1981) in der Sanktionsbehandlung von Mittelschicht- und Unterschichtangehörigen gefunden.

Nun ist freilich im Vergleich von Eingangsverteilung (polizeiliche Registrierung) und Ausgangsverteilung (gerichtliches Urteil) in so gut wie allen Untersuchungen eine Verschiebung zuungunsten der Unterschicht festzustellen, d. h. ihr prozentualer Anteil an den Strafverfolgten wächst im Verlauf des Strafverfolgungsprozesses. Dieser Zusammenhang kann nur durch multivariate Verfahren kontrolliert werden, was zunächst am besten dadurch geschieht, daß man Kriterien des rechtlichen Handlungs- und Entscheidungsprogramms in die Analyse einbringt. Natürlich hängt es ganz von der Art und der Zahl solcher Kriterien ab, welcher Varianzanteil auf sie und/oder die Schichtzugehörigkeit entfällt. In der Analyse von *D. Peters* (1973, S. 40ff.), bezogen auf 51 Verfahren, blieb der ursprüngliche Zusammenhang zwischen der Lebensführung des Angeklagten (geregelt/geordnet bzw. ungeregelt/ungeordnet) und der Sanktionsentscheidung des Richters trotz Kontrollierung durch Schadenshöhe und Vorbelastung im wesentlichen erhalten (ähnlich *Thornberry* 1973, S. 90ff.)<sup>46</sup>. Andere Untersuchungen ergaben bisher ein alternatives Bild:

- Einmal sind Unterschiede in Handlungskompetenz und ökonomischen Ressourcen für einen unterschiedlichen Erfolgsverantwortlich, dem erhobenen Verdacht begegnen zu können. Angehörige der unteren sozialen Schichten sind bereiter, die Tat einzugestehen und haben weniger Mittel, sich einen (guten) Rechtsanwalt zu leisten. Werden daher die Geständnisbereitschaft des Verdächtigen und seine Vertretung durch einen Anwalt im Vorverfahren intervenierend eingeführt, verschwinden die Beziehungen zwischen Schichtzugehörigkeit und staatsanwaltlicher (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 211ff.) bzw. richterlicher (*Chiricos/Jackson/Waldo* 1972, S. 563) Entscheidung über die (weitere) Verfolgung<sup>47</sup>;
- auf der anderen Seite ist die häufigere Festnahme oder die schärfere Sanktionierung von Angehörigen der Unterschicht (bzw. von Schwarzen in amerikanischen Untersuchungen) gelegentlich mit dem sozialen Gewicht der Tat zu erklären, ausgedrückt etwa in einer schwereren Verletzung des Opfers, einer höheren Schadensverursachung oder einem umfangreicheren Vorstrafenregister, so daß also das kriminelle Verhalten oder die kriminelle Vergangenheit die erklärenden Variablen darstellen (*Green* 1964, S. 384ff.; *Terry* 1967, S. 228f.; *Hohenstein* 1969, S. 146; *Hewitt* 1975, S. 125. Zum Ganzen auch *Hogarth* 1971, S. 231ff.).

Diese Differenzierungen im Wissen nötigen zu einer Auseinandersetzung mit den ursprünglich eingenommenen Positionen. Der Definitionsansatz hatte mikrostrukturell begonnen, d. h. ihn interessierten die Mechanismen der Definition, Etikettierung und Stigmatisierung in der Folge von Interaktionen. Ganz entsprechend erforschte man die

<sup>46</sup> In einer Replikationsstudie von *Genser/Dittmann* 1975, S. 33, zur Arbeit von *D. Peters* hatten „ungeregelte Lebensführung“ und „Vorbelastung“ annähernd gleiche Bedeutungen für die Sanktionierung.

<sup>47</sup> Der gerichtlich bestellte Verteidiger hat nach der Untersuchung von *Swigert/Farrell* 1976, S. 75ff., weniger Aussichten, Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung für seinen Mandanten zu erwirken als der private Verteidiger; der starke Zusammenhang zwischen dem Typ des Rechtsbeistands und der Schichtzugehörigkeit des Mandanten führt dann zu einer geringeren Chance für Unterschichtangehörige auf Haftverschonung.

Verdachtsfassung durch die Polizei, die Vernehmungssituation oder die gerichtliche Hauptverhandlung, Situationen also, in denen sich Definierende und zu Definierende gegenüberstehen. Wichtig war dabei, inwieweit Bestrafungsphilosophien, Vorurteile, Einstellungen usw., also personengebundene Faktoren, Eingang in die Definitionen gefunden hatten. Der makrostrukturelle Zusammenhang solcher Definitionsprozesse war möglicherweise bewußt (*Sack* 1978, S. 335 f.), aber empirisch-analytisch zunächst folgenlos. Dies änderte sich erst allmählich, z. B. unter der Erkenntnis, daß die wenigste Kriminalität über derart umständliche Etikettierungsverfahren zugeschrieben, vielmehr fast ausschließlich durch Opferanzeigen bekannt und oft auch noch summarisch verfolgt wird, mit einer erheblichen Reduktion der entscheidungsrelevanten Faktoren, zu denen die Schichtzugehörigkeit nicht zählt. Also mußte das Verfahren für die konstatierte Ungleichbehandlung relevant werden, nicht mehr der einzelne Kontrolleur (*Sessar* 1979, S. 137 f.; vgl. auch *Feest/Blankenburg* 1972, S. 116, wonach sich das Bild, das sich Polizei und Justiz vom Kriminellen machen, zu organisatorischen Arrangements verfestigt und damit von privaten Vorurteilen unabhängig gemacht hat). Diese Erkenntnis exkulpiert nun tatsächlich den Kontrolleur **als Person**, wenn freilich nicht als Teil des Systems, in dem er mitverantwortet, daß die formal gleiche Behandlung ungleicher Sachverhalte real ungleiche Behandlung ist. Der mittlerweile erhobene Vorwurf der Exkulpation (*Blankenburg* 1979, S. 222; *Brusten* 1980, S. 31) trifft daher das Problem nicht, es geht vielmehr darum, den ursprünglichen Ansatz, der mit Personen-, nicht mit Systemvariablen operierte, zu relativieren, hier und da zu revidieren, auf jeden Fall zu ergänzen.

Auffällig ist an vielen dieser Überlegungen und Untersuchungen, daß die **Schichtzugehörigkeit** (in den USA auch noch die Rassenzugehörigkeit) alleiniges oder überwiegendes Interesse beansprucht. In den folgenden Analysen sollen auch noch das **Geschlecht**, das **Alter**, die **Nationalität** sowie, als selbständige Variable, der Verdächtige als **Vorbestrafter** überprüft werden, und zwar sowohl im Sinne direkter Einflußnahme wie in der Vermittlung durch rechtsinterne Kriterien.

Die Entscheidungsrelevanz täterspezifischer Alltagstheorien wurde in der Arbeit von *Blankenburg/Sessar/Steffen* (1978, S. 169 ff.) ausführlich referiert, es soll hierauf verwiesen werden. Im folgenden geht es nur noch darum, eine Reihe zusätzlicher Gesichtspunkte zusammenzustellen, die mit der Tötungskriminalität, im Unterschied zu anderen Kriminalitätstypen, bzw. mit den Besonderheiten der beabsichtigten Analyse, zu tun haben.

**Das Geschlecht.** Der Anteil weiblicher Täter an der (registrierten) Tötungskriminalität ist gering, er beträgt etwa 10%, bei einem Bevölkerungsanteil von etwas über 50%. Es gibt wohl auch nur einen Bereich, in dem die Frau verstärkt als Täterin in Betracht kommt, den der Familie. Für die Tötung ihres eigenen Kindes, das unehelich geboren wird (§ 217 StGB), ist meist ohnehin nur sie alleinige Täterin, sie ist aber auch in letal verlaufende Ehekonflikte verwickelt. So fand *Wolfgang* (1958, S. 191) heraus, daß Frauen beinahe viermal häufiger infolge eines Ehestreites töten als Männer, und nach *Krause* (1966, S. 148) entfallen auf Frauen zwei Drittel aller Tötungen in Form des erweiterten Selbstmords unter Mitnahme von Angehörigen. Die Kindestötung ist kraft Gesetzes privilegiert; Tötungen infolge von Ehekonflikten sind sehr häufig das Ergebnis häuslicher psychischer Belastungen, die zu abnormen Erlebnisreaktionen (Gewalttätigkeit aus Eifersucht oder Hilflosigkeit heraus) führen, was dann zu einer mildernden Bewertung der Handlung führt – die dann, einer Generalthese der Arbeit folgend, auch

deren konstituierende Elemente selbst berührt, also etwa den Vorsatz oder bestimmte Mordmerkmale (*Blühm* 1958, S. 52). Wir vermuten daher, daß solche Handlungen eine größere Chance der Umdefinition, etwa zur fahrlässigen Tötung, haben<sup>48</sup>.

**Die Nationalität.** Hierbei geht es um den Vergleich zwischen Deutschen und Ausländern, vor allem Gastarbeitern. Diese sind, verglichen mit ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung (im Untersuchungszeitraum 8,3% in Baden-Württemberg und 5,6% im Bundesgebiet), im Bereich der Kapitalkriminalität mit 24% erheblich überrepräsentiert. Dies gilt auch dann, wenn man die hauptsächlich in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen miteinander vergleicht, also etwa männliche Verdächtige im Alter zwischen 18 und 50 Jahren allein berücksichtigt (*Villmow* 1974, S. 127f.).

Ausländer (Gastarbeiter) haben nicht von vornherein eine größere Verfolgungsbereitschaft der Justiz zu befürchten; ganz im Gegenteil haben sie beim Staatsanwalt eine tendenziell größere Chance, ihr Verfahren eingestellt zu sehen, wenn es sich um Delikte wie einfacher Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder Notzucht handelt (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 207). Möglicherweise gilt etwas anderes für die schwere Gewaltkriminalität, da sie häufig mit der Mentalität von Gastarbeitern besonders aus südlichen Ländern in Zusammenhang gebracht wird. Kriminalitätsfurcht diesen Bevölkerungsgruppen gegenüber, verbunden mit einem Nachlassen der Toleranz, die im Bereich der unteren und mittleren Kriminalität möglicherweise noch anzutreffen ist, lassen vermuten, daß der Verfolgungsanspruch gegenüber Ausländern deutlicher ausfällt als gegenüber Deutschen, in unserem Zusammenhang also die Bereitschaft, den Tötungsvorsatz zu bejahen, größer wird. Alltagstheoretisch mag die Beweisführung durch die Beobachtung erleichtert werden, daß in südlichen Ländern das Töten von Intimpartnern oder Nebenbuhlern im Falle der Errichtung von Drittbeziehungen oder des Verlassens des Partners nicht unter das gleiche Tötungstabu fällt wie in Deutschland<sup>49</sup>.

Für die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag mag etwas anderes gelten. Da mit dem Mord automatisch die lebenslange Freiheitsstrafe verbunden ist, man sich also mit einer solchen Verurteilung zunächst einmal einen lebenslangen „Kostgänger“ einhandelt (vgl. § 456 a StPO, § 17 Strafvollstreckungsordnung vom 15. 2. 1956 zur Frage vorzeitiger Entlassung von Ausländern), dürfte eine Tendenz zu vermuten sein, auf Totschlag eher als auf Mord zu erkennen, um nach der Hälfte oder zwei Dritteln der verhängten Strafe (§ 57 StGB) den Verurteilten bedingt entlassen und ihn danach ausweisen zu können. Wiederum dürfte die Argumentation durch die spezifische Mentalität von Gastarbeitern aus südlichen Ländern erleichtert werden, wenn es sich um eine Tötung im sozialen Nahbereich handelt, da eine besondere Verwerflichkeit, niedrige Beweggründe also, bei Berücksichtigung des ethnischen Hintergrunds der Tat weniger bejaht zu werden brauchen (vgl. BGH MDR 1977, S. 809f.).

**Die Schichtzugehörigkeit.** Angesichts der nahezu einheitlichen Beobachtung, daß die registrierte Tötungskriminalität ein Phänomen der Unterschichten ist (und es für die vorliegende Untersuchung dahingestellt bleiben muß, ob es Mittelschichtangehörigen eher gelingt, die Registrierung zu verhindern, weil sie etwa die Tat verheimlichen oder selbst unentdeckt bleiben können – *Rasch* 1975, S. 376; *Wolfgang* 1958, S. 291), muß bezweifelt werden, ob eine so zentrale Frage wie die der Benachteiligung der Unter-

48 Nach *Swigert/Farrell* 1976, S. 80, werden Frauen als Täterinnen vollendeter Tötungen milder im Sinne einer Herunterstufung des ursprünglichen Schuldvorwurfs behandelt. Vgl. ähnlich *Hewitt* 1975, S. 124.

49 „Scheidung auf italienisch“; vgl. auch *Kaiser* 1980, § 23.28; *Middendorff* 1980, S. 134f. Artikel 587 des italienischen Codice Penale (Omicidio e lesione personale a causa di onore), der die mildere Bewertung der Tötung einer Frau aus Gründen der Ehre vorsieht, soll abgeschafft werden.

schicht durch eine Tötungsstudie überprüft werden kann. Hinzu kommt, daß Mittelschichtangehörige als Täter sehr häufig im Anschluß an die Tat Selbstmord begehen (*Rasch* 1975, S. 376), so daß hierdurch das Untersuchungsmaterial wohl zusätzlich dezimiert wird.

Wir bedienen uns des bereits erwähnten Ergebnisses, wonach Unterschichtangehörige im Unterschied zu Mittelschichtangehörigen eine geringere Handlungskompetenz zur Durchsetzung ihrer Realitätsversion gegenüber aufkommendem Tötungsverdacht haben und in geringerem Maße in der Lage sind, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, so daß sie auf einen Pflichtverteidiger verwiesen werden – mit der weiteren begründeten Vermutung, daß dieser weniger effizient ist.

Die Untersuchung der Schichtzugehörigkeit als Faktor definitorischer Prozesse erfordert die Errechnung eines **Statusindex**. Wir verwenden hierfür die **berufliche Zuordnung**, von der wir annehmen, daß sie einen hohen Grad von Zuverlässigkeit besitzt, zumal sie in sich selbst mehrdimensional ist, weil andere Merkmale wie Prestige, Macht, Einkommen und Ausbildung dadurch gleichfalls repräsentiert werden (*Steffen* 1976, S. 237)<sup>50</sup>. Als Grundlage dient uns das von *Kleining/Moore* (1968, S. 544; vgl. auch *Bolte/Kappe/Neidhardt* 1974, S. 99) verwendete Instrument Sozialer Selbsteinstufung (SSE), das bei der Aktenauswertung als ein Instrument der Fremdeinschätzung benützt wird; ein solches Verfahren kann sehr problematisch sein, doch zeigen Untersuchungen, daß Fremd- und Selbsteinschätzungen positiv miteinander korrelieren. Die Folge ist eine Einteilung der sozialen Schichten in – zunächst – acht Kategorien (unter Zusammenfassung der städtischen und ländlichen Berufe), die allerdings, um verwertbare Ergebnisse zu erzielen, zu vier Kategorien zusammengezogen werden sollen: „Sozial Verachtete“ (hierzu werden in Ergänzung des Katalogs von *Kleining/Moore* noch Prostituierte, Zuhälter, Häftlinge, Zigeuner usw. gerechnet); „Unterschicht“ (in der Aufstellung von *Kleining/Moore* ist dies die Untere Unterschicht, die industrielle und die nichtindustrielle Obere Unterschicht); „Untere Mittelschicht“ (industrielle und nichtindustrielle Untere Mittelschicht); „Mittelschicht“ (Mittlere und Obere Mittelschicht sowie Oberschicht)<sup>51</sup>.

**Das Alter.** Kriminologische Analysen des Alters erbrachten eine vom Deliktstyp wie dem Sanktionstyp weitgehend unabhängig stärkere Verfolgung von Jugendlichen (gegebenenfalls zusammen mit Heranwachsenden) gegenüber Erwachsenen (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 180 ff.), bezogen auf das „Ob“, nicht auf das „Wie“ (also die Strafzumessung). Dieses Ergebnis wurde mit der größeren Sichtbarkeit bei der Begehung von Straftaten und der geringeren Handlungskompetenz bei der Zurückweisung des gegen sie erhobenen Verdachts in Zusammenhang gebracht (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 243; *Kaiser* 1978, S. 210). Solche Analysen sind wegen des überproportionalen Anteils Jugendlicher an der registrierten Kriminalität naheliegend und durchführbar. Bei der registrierten Tötungskriminalität ist dies anders, Jugendliche sind hieran nur zu 5% beteiligt, erst Heranwachsende sind häufiger vertreten (10%)

50 Vgl. auch die von *Kleining/Moore* 1968, S. 511 f., angeführten positiven Stellungnahmen weiterer Forscher. – Neben der beruflichen Zuordnung soll auch noch der Faktor der Berufsstetigkeit überprüft werden, weil mit ihm ebenfalls soziale Wertungen verknüpft sind, die sich rechtlich auswirken können (*D. Peters* 1973, S. 42 ff.).

51 *Kleining/Moore* 1968, S. 502 ff.; zuletzt *Kleining* 1975, S. 273. Hausfrauen werden nach dem Beruf ihres Mannes, Schüler, Lehrlinge und Studenten nach dem Beruf ihres Vaters, hilfsweise ihrer Mutter, eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine forschungspragmatische Entscheidung, die bezüglich Jugendlicher nicht unproblematisch ist, da deren eventueller Eigenstatus unberücksichtigt bleibt; er hängt u. a. vom Ausmaß intergenerationaler Mobilität ab. Wir können freilich dieses Problem weitgehend vernachlässigen, da Tötungskriminalität unter Schülern, Lehrlingen und Studenten wenig verbreitet ist, so daß Verzerrungen nicht zu befürchten sind.

als es ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung von etwa 4% entspricht; noch erheblicher überrepräsentiert sind die Jungerwachsenen zwischen 21 und 25 Jahren (Tabelle 2, S. 59). Damit verschiebt sich die Bedeutung der Altersvariablen zum Heranwachsenden- und Jungerwachsenenalter hin. Da es zudem um schwere Kriminalität geht, fehlt es an den üblicherweise mit der Behandlung von Jugendkriminalität verbundenen Annahmen und Überlegungen für die vorliegende Arbeit (die Altersvariable soll gleichwohl, wenn auch „untheoretisch“, überprüft werden).

**Die Vorbelastung.** Informationen über die Vorbelastung des Verdächtigen fallen nicht in gleicher Weise nahezu automatisch mit der polizeilichen Vernehmung an wie die bislang erörterten Merkmale, vielmehr bedarf es der Anforderung von Straflisten durch den Staatsanwalt. Sie ist zwar häufig eine Routinemaßnahme, vor allem bei mittlerer und schwerer Kriminalität, doch wird sie häufig auch unterlassen, wenn der Fall wegen völlig aussichtsloser Beweislage ohnehin eingestellt werden soll. Auch unterbleibt sie nicht selten bei ausländischen Verdächtigen, wenn aus den Akten hervorgeht, daß sie sich noch nicht lange im Bundesgebiet aufgehalten haben (ob Strafregistrauszüge regelmäßig vom Herkunftsland angefordert werden, und mit welchem Erfolg, wurde nicht klar).

Im Hinblick auf die Analyse von Kriminalisierungsprozessen ist freilich auch weitaus wichtiger, was in den Akten steht, da nur solche Informationen dann auch Grundlage von Entscheidungen sind. Daher haben wir in einer Kategorie solche Verfahren mit nicht vorbestraften Tatverdächtigen wie solche ohne Anforderung von Straflisten, in den anderen Kategorien die Verfahren mit unterschiedlichen Angaben zu den Vorverurteilungen zusammengefaßt. Diese Angaben werden weiter systematisiert nach

- der Natur der Vorstrafe, unterteilt nach „Freiheitsstrafe ohne Bewährung“, „Freiheitsstrafe mit Bewährung“ sowie „Geldstrafe“ bzw., bezüglich Jugendlicher, „Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel“;
- der Anzahl der Vorstrafen, die identisch ist mit der Zahl der Eintragungen in den Straflisten;
- der Höchststrafe (Freiheitsstrafe in Monaten), die der Verdächtige in der Vergangenheit verbüßen mußte;
- dem Anlaß der Vorstrafen, ob ihnen also ein Gewaltdelikt oder ein anderes Delikt zugrunde gelegen hatte. Unter Gewaltdelikten werden alle Angriffs- und Aggressionsdelikte gegen Personen verstanden (einschlägige Gewaltdelikte, also vorsätzliche, versuchte oder vollendete Tötungen, kommen nur äußerst selten vor).

Die Vorstrafe ist kein Beweismittel, sondern ein Mittel der Strafzumessung. Bis in die Diskussion der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hinein ist die Befürchtung zu verfolgen, daß aus der Vorstrafe auf die Täterschaft geschlossen werden (*Schmidt* 1957, S. 446 f. m. w. N.), also ein, wie es früher hieß, „allgemeiner Schweinehundsparagraph“ (*Sachs* 1932, S. 78) Anwendung finden könnte (nicht die Vorstrafe, sondern frühere Verfahren können **ausnahmsweise** als Sachbeweis dienen, wenn beispielsweise die Perseveranz in der Vorgehensweise des Täters Rückschlüsse von früheren zur Verurteilung geführten Taten auf die aktuelle Tat erlaubt).

Die Befürchtungen sind angesichts vorliegender Untersuchungen berechtigt. So hat nach *Sebban* (1975, S. 36, 44) derjenige eine geringere Chance der Verfahrenseinstellung durch den Staatsanwalt im Bereich von Sexualdelikten, der Vorstrafen aufweist, selbst wenn diese, wie bei solchen Delikten häufig, nicht einschlägig sind. Das gleiche Ergebnis findet sich in der Arbeit von

*Blankenburg/Sessar/Steffen* (1978, S. 158 ff.)<sup>52</sup>, und zwar hindert die Vorstrafe nicht nur, was der Norm entspräche, die Einstellungen wegen Geringfügigkeit, sondern auch die mangels hinreichenden Tatverdachts. Aufschlußreich – und die Ergebnisse in gewisser Weise bestätigend – ist die Tatsache, daß in beiden Untersuchungen der Richter diese einseitige Kriminalisierungspolitik des Staatsanwalts durch eine erhöhte Freispruchsquote gegenüber vorbestraften Angeklagten offenbar zu korrigieren versucht. Freilich bedeutet dies nicht, daß er selbst frei von derartigen alltagstheoretischen Vorstellungen ist, auch für ihn besitzt die Vorstrafe eine übergeordnete Entscheidungsrelevanz, die so weit geht, daß deren Fehlen als Strafmilderungsgrund behandelt wird (*D. Peters* 1973, S. 148; *Leodolter* 1975, S. 237 f.).

Wir gehen aufgrund dieser Resultate davon aus, daß bei strittiger Beweislage, aber schwerem Tatenrecht, die Vorstrafe beweiskonstituierende Funktion für die Vorsatzfrage erhalten kann. Da es sich um Kapitalkriminalität handelt, dürfte die Tatsache der Vorbelastung allein kaum ausreichen, vielmehr muß deren Schwere (Einschlägigkeit, zahlreiche Eintragungen, Schwere der Sanktion) hinzutreten.

### 1.3.2 Das Opfer, einschließlich seiner Beziehung zum Verdächtigen

Es ist wohl nur mit der Täterzentrierung zu erklären, die die erwähnte Richtung in der modernen Kriminologie mit der konventionellen Kriminologie teilt, daß die Sozialmerkmale des Opfers nicht in gleicher Weise das Interesse der Forscher gefunden haben (*Weis* 1979, S. 15 m. w. N.), obwohl man die behauptete politische Funktion der Verbrechenskontrolle hieran ebenfalls überprüfen könnte: Es gibt nicht nur Täter, sondern auch Opfer in sozial schwachen Positionen, und es gibt auch an ihnen orientierte Selektionsprozesse.

Der Opfer hat sich inzwischen ein eigener Zweig der Kriminologie, die **Viktimologie**, angenommen (ausführlich hierzu *Kirchhoff/Sessar* 1979; *Göppinger* 1980, S. 588 ff.), ohne einstweilen den Stand in der Entwicklung von Indikatoren zur Bemessung der Reaktionen auf unterschiedliche soziale Tätergruppen erreicht zu haben. Gleichwohl sind Anhaltspunkte aus den vorliegenden viktimologischen Beiträgen für die eigenen Überlegungen zu erwarten. Betrachtet man das Opfer zunächst isoliert von seinem Verhältnis zum Verdächtigen, so kann seine Persönlichkeit mit der **Anzeigebereitschaft** ebenso zu tun haben wie sie nach erfolgter Registrierung der Tat das **Strafverfolgungsinteresse** der Kontrollinstanzen beeinflussen kann.

Es gibt freilich, soweit ersichtlich, nur wenige Studien zum Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsmerkmalen des Opfers und seiner Anzeigebereitschaft, soweit es die hier allein interessierenden Gewaltdelikte betrifft. Legt man die Daten von *Hindelang* (1976, S. 374 ff.) zugrunde, dann waren, bezogen auf Gewaltanwendungen mit und ohne Zusammenhang zu einem Diebstahl, jüngere Opfer (12- bis 19jährige) am wenigsten geneigt, zur Polizei zu gehen als ältere Opfer, doch zeigte sich kein durchgehender linearer Zusammenhang. Wesentlich eindeutiger war die Aussage bezüglich des Geschlechts der Opfer: Frauen gingen unabhängig von den gewählten Altersstufen (und unabhängig von den gewählten Deliktstypen) häufiger zur Polizei als Männer. Kaum interpretierbare Ergebnisse fanden sich in der Untersuchung von *Ennis* (1976, S. 46 ff.) bezüglich der Schichtzugehörigkeit der Opfer; Unterschichtangehörige gingen eher zur Polizei, wenn die Gewaltanwendung leichter, Mittelschichtangehörige

52 Ebenso *Baumann/Febérváry* 1979, S. 355, für den Bereich der Kindesmißhandlungen. Zur alltagstheoretischen Begründung dieses Vorgehens eindrucksvoll bei *Steffen* 1975, S. 1070.

eher, wenn sie ernsterer Natur war (ebenso inkonsistent ist das Bild bei Eigentumsdelikten, wie *Stephan* 1976, S. 205 zeigte).

Forschungen zur sozialspezifisch verteilten **Kriminalitätsfurcht** könnten möglicherweise genauere Auskunft über eine differenzierte Bereitschaft geben, erlittene Gewalttaten zu melden. Viktimologische Untersuchungen belegen, daß Frauen auf einer Angstskala höhere Werte erreichen als Männer, insbesondere eine größere Furcht haben, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden (*Stephan* 1976, S. 76 ff.; *Riger/Gordon/Le Bailly* 1979, S. 274 ff., jeweils m. w. N.). Gänzlich unterschiedliche Beziehungen sind in bezug auf das Alter zu finden; nach einer Reihe von Studien haben Jüngere größere Furcht vor Gewalttaten (*Stephan* 1976, S. 79 m. w. N.), nach anderen Studien sind es Ältere (z. B. *Hindelang/Gottfredson/Garofalo* 1978, S. 179). Ebenso sind die Resultate zur Schichtzugehörigkeit, etwa gemessen an der Einkommenshöhe, nur wenig aussagekräftig, da ein unterschiedlich sicherer und damit furchtauslösender Wohnbereich intervenieren kann (*Hindelang/Gottfredson/Garofalo* 1978, S. 178. Vgl. im übrigen *Stephan* 1976, S. 81 ff.).

Diese Übersicht läßt kaum eine Hypothese zum Zusammenhang zwischen Anzeigebereitschaft und Schichtzugehörigkeit oder Alter zu, möglicherweise aber zum Geschlecht, weil sowohl Kriminalitätsfurcht als auch tatsächliche Anzeigebereitschaft im Falle der Opferwerdung miteinander einhergehen.

Freilich ist es gefährlich, die soziale Position des Opfers isoliert von den **Beziehungen zum Verdächtigen** zu betrachten. Frauen mögen größere Furcht vor Gewaltdelikten haben, sind sie aber abhängig vom Täter, so mag die Furcht vor diesem überwiegen und die Anzeigebereitschaft mindern. Aus der kriminologischen Literatur ergibt sich, wie eng die interpersonellen Beziehungen zwischen Verdächtigen und Opfern im Bereich der Kapitalkriminalität sind: Unterscheidet man allein nach bestehender und fehlender Beziehung, so entfallen auf die erste Kategorie in der Untersuchung von *Blühm* (1958, S. 49) 66% der Taten, in der Untersuchung von *Krause* (1966, S. 100 ff.) 73% und in der von *Rasch* (1975, S. 383) bis zu 93%. Eine weitere wichtige Differenzierung solcher Beziehungen ist die nach Inter- bzw. Intrarelationen. Sind Männer und Frauen, Deutsche und Nichtdeutsche, Mittelschicht- und Unterschichtangehörige jeweils eigene soziale Gruppen, zustande gekommen aufgrund unterschiedlicher Sozialisation, Güterverteilung und/oder sozialkultureller Herkunft, so mögen sich unterschiedliche Muster der Kommunikation, von Gefühlen, Erwartungen und Befürchtungen ergeben, je nachdem, ob die Beziehungen gruppenintern (Beziehungen unter Männern und unter Frauen, unter Deutschen und unter Ausländern) oder gruppenüberschreitend (Beziehungen zwischen Männern und Frauen oder zwischen Deutschen und Ausländern) sind: „Crimes that cross the social boundary of groups and classes evoke different sentiments than those that take place within them“ (*Biderman u. a.* 1967, S. 165).

Bisherige Untersuchungen erbrachten einen hohen Anteil gruppeninterner, weitaus weniger gruppenüberschreitender Tötungen, soweit die Rasse, der ethnische Hintergrund oder die Schichtzugehörigkeit betroffen waren<sup>53</sup>. Im Unterschied hierzu ist dieser Deliktstyp am ehesten noch gruppenüberschreitend, was das Geschlecht angeht, es kommt in erster Linie der Mann als Täter und die Frau als Opfer in Betracht<sup>54</sup> – ein

53 *Mulvihill/Tumin* 1969, S. 210, mit 91%, *Wolfgang* 1958, S. 222, mit 94% Rassenidentität. Auf die hohe Schichtidentität verweist *Rasch* 1975, S. 370.

54 *Mulvihill/Tumin* 1969, S. 210, mit 66%, *Wolfgang* 1958, S. 224, mit 64% Geschlechtsidentität.

Hinweis auf die gewalttätig verlaufenden Konfliktsituationen im sozialen Nahraum der Beteiligten, vor allem in der Ehe. Die Bereitschaft, zur Polizei zu gehen, ist hiervon unmittelbar tangiert. Nach *Block* (1973, S. 561) ist sie bei Körperverletzungen extrem gering, wenn der Täter ein Mitglied der Familie ist, und nach *Hindelang* (1976, S. 392f.) rücken die üblicherweise am häufigsten genannten Gründe für unterlassene Anzeigen: „Man kann doch nichts machen“ und: „Ist nicht wichtig genug“ hinter den im Durchschnitt an dritter Stelle rangierenden Grund: „Persönliche Angelegenheit“, wenn Täter und Opfer einander kennen; vier- bis fünfmal seltener wird in solchen Fällen die Tat angezeigt, als wenn der Täter dem Opfer unbekannt ist.

In Anbetracht dieser Situation ist nicht gesichert, daß von einem Opfer, das die Gewalttat überlebt, eine größere Anzeigebereitschaft zu erwarten ist; es ist also vorstellbar, daß es, obwohl es durch seine enge Beziehung zum Täter in besonderer Weise bedroht und verletzt wird, wegen dieser Beziehung nicht oder nur zögernd zur Polizei geht, im letzteren Fall möglicherweise über sein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) den Täter deckt oder eine Tatversion gibt, die den Schluß auf einen Tötungsvorsatz erschwert oder unmöglich macht.

Mit der beabsichtigten Methode der Dokumentenanalyse sind diese wichtigen Fragestellungen direkt nicht überprüfbar, da eine Vergleichsgruppe mit solchen Fällen fehlt, in denen das Opfer einer Aggressionstat nicht zur Polizei gegangen war. Es können aber möglicherweise entsprechende Anhaltspunkte aus dem Vergleich mit anzeigenden Nichtopfern sowie aus der Zügigkeit, mit der eine Anzeige nach der Tat erfolgt, gewonnen werden.

Die Vermutung unterschiedlichen **Strafverfolgungsinteresses** (auch in der Definition der Tat) je nach den Persönlichkeitsmerkmalen des Opfers folgt eine Reihe von Studien zu dessen **Beschwerdemacht**. Opfer mit höherem sozialen Status haben offensichtlich einen größeren Erfolg bei der Anzeigenaufnahme wie bei der Weiterverfolgung der Sache durch den Staatsanwalt (*Williams* 1976, S. 178; *Kürzinger* 1978, S. 213). Schon gar gilt dies für Opfer unterschiedlichen Alters; Kinder hatten von jeher einen geringeren Schutz zu erwarten, ihr Leben stand in der Geschichte der Menschheit stets dann, wenn gesellschaftliche Interessen (Hungersnöte, Bevölkerungskontrolle oder -auslese usw.) oder die der Mutter (Ehrennotstand, finanzielle Notlage) als höherrangig eingestuft wurden, zur Disposition (*Radbill* 1978, S. 43 ff.; *Zenz* 1979, S. 20 ff.). Überreste hiervon finden sich noch in der Privilegierung der ledigen Mutter (§ 217 StGB) bzw., in Österreich seit Einführung des neuen Strafgesetzbuches am 1. 1. 1975, jeder Mutter, also unabhängig vom Familienstand (§ 79 österr. StGB).

Es sind freilich solche spezifischen Personengruppen innerhalb größerer Bevölkerungsgruppen (das uneheliche oder von seinen Eltern mißhandelte Kind unter allen Kindern als Opfern, die vergewaltigte Frau unter allen Frauen als Opfern), die aus historischen oder soziokulturellen Gründen in geringerem Maße strafrechtlich geschützt sind (was dann gleichzeitig bedeutet, daß der Täter in größerem Maße mit Schonung rechnen kann), so daß es für den vorliegenden Zusammenhang ratsam ist, neben einer allgemeinen Überprüfung der Sozialmerkmale solche Gruppen herauszugreifen. In Betracht kommen neben **nichtehelichen Neugeborenen** einzelne Berufsprestigegruppen mit zu vermutender unterschiedlicher Beschwerdemacht, also etwa randständige Gruppen wie angegriffene **Prostituierte**, deren Version von der erlittenen Tat möglicherweise auf eine geringere Bereitschaft stößt, sie als Tötungsdelikt weiterzuverfolgen, oder umgekehrt **Polizeibeamte**, die ihrer Version möglicherweise einen größeren Nachdruck verleihen können.



## 2. Methoden der Untersuchung

### 2.1 Die Analyse offizieller Statistiken

Es ist beabsichtigt, mit Hilfe der veröffentlichten Statistiken die Entwicklung der registrierten Tötungskriminalität nachzuzeichnen. Wie weit man hierfür zurückgehen kann, hängt von den zur Verfügung stehenden kriminalistischen Materialien ab. Man kann bis in das Jahr 1882 gehen, wenn man sich mit Verurteiltenziffern aus Gerichtsstatistiken zufrieden gibt, jedoch nur bis zum Jahre 1953, wenn man sich für die registrierte Kriminalität aus Polizeistatistiken interessiert. (Eine überregionale Polizeiliche Kriminalstatistik erschien in Deutschland erstmals im Jahre 1936, jedoch nur für insgesamt dreieinhalb Jahre<sup>55</sup>.) Beide Arten von Statistiken besitzen zwar eine vom Forschungsinteresse abhängige Aussagekraft (*Heinz* 1975), doch sind Polizeistatistiken im Hinblick auf den außerordentlich großen Tat- und Täterschwund zwischen Erfassung und Verurteilung am ehesten in der Lage, über Kriminalitätsentwicklungen Auskunft zu geben (*Sellin* 1979, S. 52; ebenso *Swigert/Farrell* 1976, S. 34f.).

Gleichwohl sollen, um auch die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zu erfassen, die damals erschienenen Verurteiltendaten, die seit 1882 in den „Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich“ bzw. in der „Kriminalstatistik, Statistik des Deutschen Reichs“, abgedruckt wurden, dargestellt werden. Sie lassen einen Vergleich mit der aktuellen Kriminalitätsentwicklung nur unter Vernachlässigung der bekannten Einwände zu.

Zwei weitere Einwände sprechen gegen einen Vergleich früherer und heutiger Entwicklung der Tötungskriminalität. Die Statistiken des Deutschen Reiches unterschieden nicht zwischen vollendeten und versuchten Taten, so daß die gänzlich unterschiedliche Definitionspraxis damals und heute (im Vergleich zwischen Preußen und der Bundesrepublik Deutschland) mit ihren, wie zu zeigen sein wird, determinierenden Einflüssen auf die justitiellen Entscheidungen unkontrollierbar bleibt: In den Jahren 1928 bis 1931 betrug der Anteil der Versuche an sämtlichen in Preußen polizeilich registrierten Tötungshandlungen 36% (*Dotzauer/Jarosch/Berghaus* 1971, S. 38), in den Jahren 1953 bis 1979 in der Bundesrepublik Deutschland jedoch 68%. Ebenso wenig ist die Rolle der Körperverletzungen mit Todesfolge (§ 226 StGB) in ihrem Verhältnis zu vorsätzlichen Tötungen einzuschätzen, da sie statistisch nicht unabhängig von den schweren Körperverletzungen (§§ 224, 225 StGB) ausgewiesen waren.

Ein Vergleich ist schließlich unmöglich im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Mord und Totschlag. Mit Gesetz vom 4. 9. 1941 wurde das Merkmal der Überlegung als Voraussetzung der Definition einer Tat als Mord fallengelassen und durch objektive, die Tatbegehung, sowie subjektive, an Absicht und Motiv orientierte Tatbestandsmerkmale ersetzt; seit dieser Zeit kann eine mit Überlegung ausgeführte Tat ebenso als Totschlag definiert werden wie eine ohne Überlegung ausgeführte Tat als Mord (hierzu *Schmidt-Leichner* 1941, S. 2145ff.).

Somit stehen für die Längsschnittanalyse zur Verfügung:

- Die Verurteiltenstatistiken des Deutschen Reiches zwischen 1882 und 1932 (die nationalsozialistische Einflußnahme auf die Rechtsprechung zwingt zum Verzicht auf den Einbezug der Jahre danach);
- die Verurteiltenstatistiken (Strafverfolgungsstatistiken) der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1950 und 1979;
- die Tatermittlungsstatistiken (Polizeiliche Kriminalstatistiken) der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1953 und 1979.

<sup>55</sup> Im Unterschied hierzu hatte Preußen bereits im Jahre 1923 eine solche Statistik.

## 2.2 Die Akterhebung: Methode und Durchführung

Der spezifische Charakter einer Verlaufsanalyse, in welcher verschiedene aufeinander folgende und aufeinander bezogene Stationen und Phasen zu untersuchen sind, zwingt zu einer empirischen Erhebung, die diese Stationen möglichst alle gleichzeitig umfaßt und eine Analyse ihrer Interdependenzen ermöglicht. Hierzu bietet sich die Erhebung von Daten aus Strafakten an, in denen der Gesamtvorgang zwischen Registrierung und Erledigung sowie, in der Perception der registrierenden und wertenden Instanzen, der Tathergang selbst dokumentiert sind. Demzufolge steht im Zentrum der Untersuchung die Analyse von Strafakten zur Tötungskriminalität.

Die Gültigkeit der Dokumentenanalyse in Form der Auswertung offizieller Akten ist vom Erkenntnisinteresse abhängig, davon also, ob der Geschehensablauf oder der Entscheidungsablauf (Steffen 1977, S. 91) untersucht werden soll.

Der **Geschehensablauf**, also die Wirklichkeit der Kriminalität, ist aus den Akten nur durch den Filter der damit befaßten Instanzen kennenzulernen. Akten dienen der Kontrolle des Handelns dieser Instanzen, so daß sie vornehmlich solche Fakten enthalten, die einer solchen Kontrolle standhalten, sie dienen m. a. W. vornehmlich der Legitimierung getroffener Entscheidungen (Blankenburg 1975, S. 194f.; Steffen 1977, S. 90; nach Schur 1974, S. 55 liefert der Fallbericht eine retrospektive Rationalisierung oder Begründung der gegenwärtigen Diagnose). Zwar gibt es einen breiten Bereich harter Daten, die durch keinerlei legitimierende Bemühungen verändert werden können – Alter, Geschlecht, Alkoholkonsum usw. –, bezüglich zahlreicher anderer Daten ist jedoch Vorsicht geboten.

Der **Entscheidungsablauf** ist hingegen den Strafakten eher zu entnehmen: „Sie müssen den Gang des Strafverfahrens aufzeigen. Denn die strafrechtliche Untersuchung vollzieht sich in einem formalisierten Verfahren, das in einem sich von Lage zu Lage entwickelnden Vorgehen besteht. Dieses Prozedieren muß in den Akten seinen Niederschlag finden“ (Kleinknecht 1977, S. 723)<sup>56</sup>. Zwar gilt auch hier, daß die Akten unvollständig sein können, wenn etwa gewisse Entscheidungen mündlich ergangen sind oder eine Kontrolle nicht aushalten würden. Auf der anderen Seite geben Informationslücken zusätzliche Anhaltspunkte für ablaufende Entscheidungsprozesse; Informationen nämlich, die in den Akten nicht enthalten sind, fehlen auch in den meisten Fällen den Kontrollinstanzen, was für den Forscher eine echte Information darstellt.

Wir können insgesamt davon ausgehen, daß die Aktenanalyse für eine Untersuchung mit dem Ziel, die Prozesse der Entscheidungsfindung zu analysieren, die geeignetste Methode ist<sup>57</sup>: Die selektive Realität der Akten ist die Realität polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und auch gerichtlichen Entscheidungshandelns, weil in der Regel nur das bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann, was Eingang in die Akten gefunden hat oder findet<sup>58</sup>.

Soweit eine Institutionenforschung auch Organisationsvariablen in die Analyse aufnehmen will, ist dieses Instrument freilich ungeeigneter, da Aktenangaben etwa zum Problem der Kapazität, der Ausbildung und der Erfahrung von Polizeibeamten, des Verhältnisses zwischen Polizei und

<sup>56</sup> Vgl. Swigert/Farrell 1976, S. 35, bezüglich Akten mit Kapitaldelikten.

<sup>57</sup> Vgl. die Aufzählung der Vor- und Nachteile bei Steffen 1977, S. 89ff. Als Vorteil der Dokumentenanalyse gegenüber Befragungen bezeichnet McCall 1975, S. 8, die umfassenderen, noch weit in die Vergangenheit zurückreichenden Informationen sowie die größere Präzision im Vergleich zum Gedächtnis von Befragten.

<sup>58</sup> Unrichtig daher auch Brede 1977, S. 118, die übersieht, daß Etikettierungen auch bürokratisch, ohne direkten Kontakt zwischen den Betroffenen, vorkommen können. Die Reduzierung des Definitionsansatzes auf soziale Interaktionen einer Art, in der sich die Beteiligten gegenüberstehen, würde die Analyse eines immer größeren Teils unseres Sanktionierungssystems verhindern, weil immer mehr Personen schriftlich verfolgt werden. Eingehend hierzu Sessar 1979, S. 131ff.

Staatsanwaltschaft usw. nicht oder kaum enthalten. Hierfür ist man auf teilnehmende Beobachtungen, Befragungen oder besondere organisationssoziologische Studien angewiesen. In einem kleinen Rahmen wurde versucht, Aufschlüsse über eine Reihe solcher Punkte zu erhalten; anlässlich der Befragung von Polizeibeamten und Staatsanwälten zum Ermittlungs- und Entscheidungshandeln in einem ausgewählten Bereich der unteren und mittleren Kriminalität (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 64f.) wurden den entsprechenden Sachbearbeitern oder Dezernenten für Kapitalkriminalität Fragen zur Verdachtssituation, zu Ermittlungsproblemen, zur Mitwirkung des Staatsanwalts bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit und zu behördeninternen Kontrollen der anstehenden Entscheidungen vorgelegt. Die Antworten dienten der weiteren Konturierung der Fragestellungen sowie der Überprüfung der Plausibilität einer Reihe von Ergebnissen.

Auf eine generelle Ergänzung der Akterhebung durch das Interview wurde hingegen verzichtet, weil diesem im Hinblick auf das hier verfolgte Erkenntnisinteresse Grenzen gesetzt sind. Wesentlich wäre ja, die aus den Akten gefundenen Resultate mit Hilfe von Befragungen auf ihre Validität zu überprüfen, ein ungewohnter Vorgang, da üblicherweise Interviewangaben durch amtliche Unterlagen kontrolliert werden (*Scheuch* 1973, S. 143 f.). Die Schwierigkeit liegt darin, den Polizeibeamten, Staatsanwalt oder Richter zu Ergebnissen zu befragen, die massenstatistisch gewonnen wurden – etwa zum Zusammenhang zwischen Nationalität oder Vorbelastung des Verdächtigen und Handlungsdefinition –, die der Betreffende selbst also nicht allein, sondern nur im Gesamt aller Angehörigen der entsprechenden Population zu vertreten hat. Da er selbst nur wenige Verfahrenserledigungen überhaupt beisteuert, weiß er nicht um die generelle Richtung seiner und aller Entscheidungen; es fehlt die direkte und bewußte Verknüpfung von Gegenstand und Befragung. Des weiteren sind Fragen zum Entscheidungsverhalten in erheblicher Weise prestigebeladen (*Blankenburg* 1975, S. 97ff.); mit sozialwissenschaftlichen Methoden unvertraut, werden von den Befragten sehr häufig Vorwürfe oder selbst Angriffe unterstellt, die dann von vornherein Abwehrlagen und entsprechende Verzerrungen in den Antworten, wenn nicht gar deren Verweigerung, befürchten lassen. Wählt man schließlich eine indirektere Methode, indem man die errechneten Zusammenhänge wegläßt und nach einem diesbezüglichen Verhalten fragt, wird man mit dem Problem der Diskrepanz zwischen geäußertem und tatsächlichem Verhalten konfrontiert (vgl. *Scheuch* 1973, S. 143f.). Daher ist das Interview zur Erhärtung der eigenen Interpretationen ungeeignet bzw. diene lediglich als Plausibilitätstest, weshalb es als forschungsökonomisch inadäquat angesehen werden mußte.

Für die Aktenanalyse wurden sämtliche Strafverfahren erhoben, die in den Jahren 1970 und 1971 in Baden-Württemberg entweder zum Zeitpunkt der Registrierung oder später im Verlauf der Strafverfolgung zumindest vorläufig den Verdacht einer nicht-fahrlässigen (vollendeten oder versuchten) Tötung enthielten; im näheren gehörten hierzu sämtliche Delikte der §§ 211–217 StGB sowie alle erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang, doch wurden lediglich Fälle von Körperverletzungen mit Todesfolge (§ 226 StGB) sowie zwei Fälle eines tödlichen Raufhandels (§ 227 StGB) angetroffen.

Die Registrierung der Verfahren zum Zwecke der Erhebung geschah auf folgende Weise. Zuerst wurden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau die Landespolizeidirektionen Baden-Württembergs in Karlsruhe, Tübingen, Freiburg und Stuttgart mit der Bitte angeschrieben, sämtliche Verfahren zu benennen, die in den fraglichen Jahren bei der Polizei unter Tötungsverdacht registriert und ermittelt worden waren. Daraufhin wurden entsprechende Listen zusammengestellt, die Summe der uns gemeldeten Verfahren blieb jedoch weit hinter den in der Polizeilichen Kriminalstatistik wiedergegebenen Zahlen zurück. Deshalb wurde ein anderer Weg beschritten; es wurden die Verfahren, nach Genehmigung durch das Justizministerium Baden-Württembergs, den Geschäftsanfallregistern der Staatsanwaltschaften des Landes für die Jahre 1970 und 1971 entnommen. Auf diese Weise wurden zunächst 1024 Verfahren festgehalten. Diese wurden von den aktenführenden Behörden – Staatsanwaltschaften oder Gerichten – angefordert; die Daten wurden von vier Mitarbeitern, unter Einschuß des Projektleiters, während einer einjährigen Verkodung (1975) in einen Erhebungsbogen übertragen (s. Anhang). 53 Akten wurden uns nicht zur Verfügung gestellt; 26 Verfahren wurden nicht verkodet,

weil die fraglichen Straftaten lange vor dem Untersuchungszeitraum begangen, aber erst während des Untersuchungszeitraums bekannt und angezeigt worden waren<sup>59</sup>. 125 Verfahren wurden zunächst erhoben, aber danach wieder ausgesondert; es handelte sich um Anzeigen meist querulatorischer Art, in denen ein, wie sich nach ersten Ermittlungen herausstellte, völlig haltloser Tötungsverdacht geäußert worden war. Das Kriterium für die Aussonderung war, daß die auch von der Polizei nur unter Vorbehalt aufgenommene Strafanzeige nach Überprüfung der näheren Umstände nicht einmal eine verdächtige **Handlung** erkennen ließ.

Beispiele hierfür: Die Ehefrau wird bewußtlos auf dem Gehsteig gefunden; ihr Mann wird verdächtigt, sie aus dem Fenster geworfen zu haben, doch ergibt die Vernehmung der Frau, daß sie einen Selbstmordversuch unternommen hatte. – Nachbarn hören, wie die Frau ihren Ehemann mit den Worten beschimpft: „Du Kindsmörder gehörst ins Zuchthaus“, doch erbringen die Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte für eine Gewalttat. – Ein Mann gibt der Polizei gegenüber an, er sei angeschossen worden, Täter sei wahrscheinlich seine Braut; später stellt sich heraus, daß die vorgezeigte Wunde am Arm durch ein geplatztes Nylonseil verursacht worden war. – Der Ehemann behauptet, er sei beinahe von seiner Frau vergiftet worden; eine chemische Untersuchung der Nahrung ergibt keine Anhaltspunkte hierfür.

Somit ergibt sich folgende Bestandsaufnahme der Aktenerhebung:

|                                                |     |      |
|------------------------------------------------|-----|------|
| Aufgenommene Verfahren,                        |     | 1024 |
| davon:                                         |     |      |
| nicht erhalten                                 | 53  |      |
| ausgesondert, weil Straftat vor 1970           | 26  |      |
| ausgesondert, weil querulatorische Anzeige     | 125 | 204  |
| In der Aktenerhebung berücksichtigte Verfahren |     | 820  |

Bezieht man die nicht erhaltenen Akten auf die Verfahren nach Abzug der Aussonderung, so ergibt sich ein bleibender Ausfall von 6%.

Die Gründe für den Ausfall waren:

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| – versandt                 | 16%      |
| – noch laufendes Verfahren | 12%      |
| – nicht auffindbar         | 61%      |
| – unbekannter Grund        | 10%      |
|                            | 100%     |
|                            | (N = 53) |

Die ausgefallenen Verfahren hatten laut Eintrag im Geschäftsfallregister folgende Erledigung gefunden:

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| – Einstellung           | 33%      |
| – Anklage:              |          |
| vor dem Amtsgericht     | 17%      |
| vor dem Landgericht     | 22%      |
| – noch offen, unbekannt | 27%      |
| –                       |          |
|                         | 100%     |
|                         | (N = 53) |

<sup>59</sup> Soweit eine Straftat im Dezember 1969 begangen, aber erst im Jahre 1970 in die Geschäftsstellenregister eingetragen wurde, wurde sie in die Erhebung aufgenommen, weil umgekehrt damit zu rechnen war, daß nicht mehr alle Straftaten des Dezembers 1971 (letzter Untersuchungsmonat) von uns erfaßt worden waren.

Ein Vergleich der eigenen Erhebungen mit denen der Polizeilichen Kriminalstatistik ist nicht möglich, weil die Erhebungskriterien von denen der kriminalstatistischen Erfassung abwichen; beispielsweise war der Definitionszeitpunkt für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung, während für die Polizei im Jahre 1970 noch weithin die Eingangsdefinition, im Jahre 1971 die Ausgangsdefinition galt.

Es ist aber festzustellen, daß von uns weitaus weniger Körperverletzungen mit Todesfolge erhoben wurden ( $N = 28$ , bezogen auf die Eingangs- und/oder Ausgangsdefinition), während die Polizeiliche Kriminalstatistik für den gleichen Zeitraum 65 solcher Verfahren auswies. Diese Diskrepanz kann mit unserer Erfassung von Fällen über die Geschäftsfallregister der Staatsanwaltschaften zu tun haben. Es ist möglich, daß in den Registern nur ungenaue Angaben zu dem Delikt stehen, die seine Identifizierung nicht immer erlauben (etwa hat der Geschäftsstellenbeamte den Zusatz „mit Todesfolge“ weggelassen). Es ist allerdings auch denkbar, daß ein von der Polizei als Körperverletzung mit Todesfolge definiertes Delikt durch den hierfür zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft bei Eingang des Verfahrens in seiner Geschäftsstelle zu einer fahrlässigen Tötung umdefiniert und dann abgegeben wird.

Die gleichwohl nicht auszuschließende Möglichkeit verzerrter Aktenerhebung wurde dadurch überprüft, daß die aus den offiziellen Statistiken erkennbaren Häufigkeitsverteilungen, bezogen auf den Tatort sowie das Alter, das Geschlecht und die Nationalität der Verdächtigen, mit den entsprechenden Verteilungen in unserer Untersuchung verglichen wurden. In keinem Fall konnten signifikante Unterschiede festgestellt werden, im Gegenteil wiesen beide Erhebungen bspw. eine umgekehrt proportionale Abnahme der Körperverletzungen mit Todesfolge zur Größe des Tatorts auf. Wir können daher Verzerrungen ausschließen, die die Interpretation der Daten erheblich gefährden könnten.

Die erhobenen 820 Verfahren stellten zunächst nur das Rohmaterial dar. Die Entscheidung, die Eingangsdefinition der Polizei gelten zu lassen, dient der Analyse der Verdachts- und Anzeigesituation aus der Sicht des Kenntnisnehmers (5. Kap.), auch hat sie den begrenzten Zweck, Auskunft über einen etwaigen polizeilichen Definitionswechsel – und dessen Kriterien – bis zum Zeitpunkt der Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft zu erhalten. Ebenso wollen wir hieran das Ermittlungseingagement des Staatsanwalts messen (vgl. S. 105).

Im übrigen ist **allein die polizeiliche Ausgangsdefinition maßgebend**, es bleiben daher für die meisten der mit dem 6. Kapitel beginnenden Analysen 73 Verfahren außer Betracht, in denen die Polizei den auf eine vorsätzliche Tötung gerichteten Eingangsverdacht im Verlauf der Ermittlungen wieder fallengelassen hatte, ohne daß die Justiz ihn dann wieder aufgriff. Zu berücksichtigen sind hingegen solche Fälle, in denen der Staatsanwalt diese Eingangsdefinition wieder aufnahm ( $N = 6$ ), ebenso die Fälle mit nicht erkennbarer Ausgangsdefinition der Polizei ( $N = 8$ ), weil davon auszugehen war, daß die Polizei an ihrer ursprünglichen Bewertung festhalten wollte. Zusammen mit 4 Fällen eines vom Staatsanwalt selbständig gefaßten Tötungsverdachts und 23 bei der Justiz, nicht bei der Polizei eingegangenen Anzeigen besteht das eingeschränkte Untersuchungsmaterial aus **747 Verfahren**.

Diese Verfahren sehen in der Zusammensetzung von Verdächtigen und Opfern wie folgt aus:

- 596 Verfahren mit einem Verdächtigen und einem Opfer (80%);
- 85 Verfahren mit einem Verdächtigen und mehreren Opfern (11 %);
- 51 Verfahren mit mehreren Verdächtigen und einem Opfer (7%);
- 15 Verfahren mit mehreren Verdächtigen und mehreren Opfern (2%).

Insgesamt enthält das Untersuchungsmaterial 837 Verdächtige und 867 Opfer. Um die Durchführbarkeit wie das Verständnis der geplanten Verlaufsanalyse zu gewährleisten, soll sie auf **einen Verdächtigen** und **ein Opfer** beschränkt werden; bei mehreren Beteiligten auf der einen oder/und anderen Seite werden die Daten zum Hauptverdächtigen (bei mehreren Hauptverdächtigen zu dem mit dem schwerwiegendsten Tatbeitrag) bzw. zu dem am schwersten getroffenen Opfer (bei mehreren getöteten Opfern zu demjenigen, das zeitlich am frühesten getötet worden war) genommen. Auf diese „Hauptbeteiligten“ beziehen sich sämtliche Variablen, die im Zusammenhang mit den definitorischen Entscheidungen der Kontrollinstanzen diskutiert werden, doch wird die Zahl der Verdächtigen und die Zahl der Opfer als eigenständige Variable ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Datenanalyse erfolgte über das Rechenzentrum der Universität Freiburg i. Breisgau und besteht einmal aus umfassenden Kreuztabellierungen der interessierenden Variablen mit Hilfe des SPSS 7-Programms, zum anderen aus einer multivariaten Analyse mit Hilfe des THAID-Programms, das die gleichzeitige Überprüfung von Daten mit unterschiedlichem Meßskalenniveau gestattet (vgl. S. 143 ff.).

Obwohl eine Gesamtpopulation analysiert wird, wird der Signifikanztest verwendet, um eine über die beiden Untersuchungsjahre hinausgehende Allgemeingültigkeit der erzielten Ergebnisse zu bekräftigen (freilich behalten wir uns vor, auch nicht signifikante Zusammenhänge darzustellen und zu interpretieren; sie sind bei klaren Prozentuierungen für den Untersuchungszeitraum relevant). Das Signifikanzniveau wird auf der 10%-Stufe festgelegt, d. h. es wird das Risiko einer 10%igen Zufallswahrscheinlichkeit bei der Akzeptierung einer Hypothese in Kauf genommen. Die Berechnung der Signifikanz erfolgt durch das  $\chi^2$ -Modell; der Wert wird ausgewiesen, wenn er durch eine Tabelle nachgeprüft werden kann, im übrigen wird ein Zusammenhang als signifikant oder nicht signifikant bezeichnet.

### 3. Durchführung der Untersuchung

Die empirische Überprüfung der angestellten Überlegungen hängt von der Struktur des Fallmaterials ebenso ab wie von der Struktur und dem Ausmaß des Fallschwunds, weshalb auf beides einzugehen ist, bevor der Gang der Untersuchung skizziert werden kann.

#### 3.1 Struktur des Fallmaterials

Auf der Basis der Verfahren, in welchen zum Zeitpunkt der Verfahrensübernahme durch die Staatsanwaltschaft (im wesentlichen gleichbedeutend mit der polizeilichen Ausgangsdefinition) Kapitalverfahren vermutet werden, ergibt sich bezüglich des **Tat-  
ausgangs** folgende Verteilung:

|                                                             |        |       |
|-------------------------------------------------------------|--------|-------|
| – Tötung                                                    | 29,0%  | (217) |
| – Verletzung mit Dauerschaden                               | 7,8%   | (58)  |
| – Verletzung; stationäre Behandlung, doch ohne Dauerschaden | 24,4%  | (182) |
| – Verletzung; ambulante Behandlung                          | 13,8%  | (103) |
| – keine Verletzung                                          | 25,0%  | (187) |
|                                                             | 100,0% | (747) |

Das Verhältnis der vollendeten zu den versuchten gewaltsamen Tötungen beträgt mit- hin 29% : 71%. Es entspricht weitgehend dem Verhältnis beider Tatarten in der ba- den-württembergischen Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1970 und 1971 mit 32,4% : 67,6%; die verbleibende Differenz dürfte mit der geringeren Zahl erhobener Körperverletzungen mit Todesfolge zu erklären sein.

Bezüglich der **Tatbegehung** ergibt sich folgende Verteilung (wegen zu geringer N-Ba- sis müssen einige der insgesamt 19 Arten zusammengefaßt werden):

|                                                          |        |       |
|----------------------------------------------------------|--------|-------|
| - Schießen                                               | 27,3%  | (204) |
| - Stechen                                                | 24,2%  | (181) |
| - Würgen; Drosseln; Erstickern                           | 15,8%  | (118) |
| - Zuschlagen mit Fäusten oder Gegenstand, Stoßen, Treten | 15,1%  | (103) |
| - mit Kfz überfahren oder abdrängen                      | 7,2%   | (54)  |
| - Vergiften; Vergasen                                    | 3,2%   | (24)  |
| - Stoßen, Werfen vor / von etwas (Auto, Brücke usw.)     | 2,3%   | (27)  |
| - Verlassen; Unterlassen                                 | 1,5%   | (11)  |
| - sonstiges, keine Angaben                               | 3,4%   | (25)  |
|                                                          | 100,0% | (747) |

Die Aufstellung ergibt, daß vier Tatbegehungsweisen 82% sämtlicher erhobenen Tat- begehungen repräsentieren: Schießen, Stechen, Zuschlagen (Stoßen, Treten) und Würgen; entsprechend kann erwartet werden, daß sich die Analysen auf diese vier Gruppen konzentrieren werden. Zuschlagen bedeutet in einer Reihe von Fällen, daß das Opfer nicht durch den Schlag selbst, sondern durch ein Aufschlagen auf einer Kante zu Tode kam (das Opfer wurde an einen Heizungskörper oder eine Treppe hinunter gestoßen).

Der **Tatbeitrag des Opfers** weist vier Kategorien auf, die sich wie folgt verteilen:

|                                  |        |       |
|----------------------------------|--------|-------|
| - verbale Provokation            | 16,1%  | (118) |
| - tätliche Provokation           | 13,3%  | (98)  |
| - sonstige Provokation           | 22,4%  | (165) |
| - keine (erkennbare) Provokation | 48,2%  | (355) |
|                                  | 100,0% | (736) |

Die Verteilung der Täter- und Opfermerkmale samt ihren Beziehungen untereinander ergibt sich aus den folgenden Tabellen 2, 3 und 4; sie knüpft an registrierte Gewaltkri- minalität mit Verdacht auf nicht-fahrlässige, versuchte oder vollendete Tötung an, ist also durch die hiermit befaßten Kontrollinstanzen, im wesentlichen durch die Polizei definiert worden.

Was den **Verdächtigen** angeht, so sind, gemessen am Bevölkerungsanteil, Männer, Nichtdeutsche, „sozial Verachtete“ und Unterschichtangehörige sowie 18- bis 40jäh- rige überrepräsentiert, die anderen Bevölkerungsgruppen entsprechend unterrepräsen- tiert. Geht man davon aus, daß die Registrierung vollendeter Tötungen der kriminellen Wirklichkeit sehr viel näher kommt als die Registrierung versuchter Tötungen (S. 88f.), so sind Frauen und Angehörige der Mittleren und Oberen Mittelschicht bei den Versu- chen sehr viel weniger vertreten als bei den Vollendungen (vgl. Tab. 2), so daß in diesen Bereichen, ohne daß dies freilich nachzuprüfen ist, ein **Dunkelfeld** entweder nicht an- gezeigt oder nicht registrierter Kapitaldelikte vermutet werden kann.

Tabelle 2 Verteilung der Sozialmerkmale der Verdächtigen (polizeiliche Ausgangsdefinition)

| Sozialmerkmale                      | Vollendete<br>Tötung | Versuchte<br>Tötung | Summe<br>% (N) | Bevölkerungsanteil<br>Baden-Württemberg<br>(Bundesgebiet)* |
|-------------------------------------|----------------------|---------------------|----------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Geschlecht</b>                   |                      |                     |                |                                                            |
| Männer                              | 85,1                 | 93,4                | 91,1           | 48,2 (47,7)                                                |
| Frauen                              | 14,9                 | 6,6                 | 8,9            | 51,8 (52,3)                                                |
| Summe %<br>(N)                      | 100,0<br>(202)       | 100,0<br>(503)      | 100,0<br>(705) | 100,0<br>(100,0)                                           |
| <b>Nationalität</b>                 |                      |                     |                |                                                            |
| Deutsche                            | 71,1                 | 67,0                | 68,2           | 91,7 (94,4)                                                |
| Nichtdeutsche                       | 28,9                 | 33,0                | 31,8           | 8,3 (5,6)                                                  |
| Summe %<br>(N)                      | 100,0<br>(201)       | 100,0<br>(500)      | 100,0<br>(701) | 100,0<br>(100,0)                                           |
| <b>Schicht</b>                      |                      |                     |                |                                                            |
| „sozial Verachtete“                 | 8,2                  | 8,2                 | 8,2            | 2,2 <sup>***</sup>                                         |
| Unterschicht                        | 75,5                 | 79,8                | 78,6           | 38,3                                                       |
| Untere Mittelschicht                | 10,2                 | 8,5                 | 9,0            | 40,3                                                       |
| Mittlere und Obere<br>Mittelschicht | 6,1                  | 3,5                 | 4,2            | 19,2                                                       |
| Summe %<br>(N)                      | 100,0<br>(196)       | 100,0<br>(485)      | 100,0<br>(681) | 100,0                                                      |
| <b>Alter (Jahre)</b>                |                      |                     |                |                                                            |
| 10-13                               | -                    | 0,6                 | 0,4            | 7,6 (7,1)                                                  |
| 14-17                               | 2,5                  | 3,6                 | 3,3            | 6,8 (6,4)                                                  |
| 18-20                               | 10,9                 | 7,6                 | 8,6            | 4,9 (4,7)                                                  |
| 21-25                               | 17,3                 | 17,3                | 17,1           | 8,2 (7,5)                                                  |
| 26-30                               | 18,8                 | 21,2                | 20,8           | 8,5 (8,4)                                                  |
| 31-40                               | 29,7                 | 26,8                | 27,7           | 18,5 (17,3)                                                |
| 41-50                               | 11,4                 | 14,2                | 13,4           | 14,8 (15,0)                                                |
| 51-60                               | 5,9                  | 4,8                 | 5,1            | 11,4 (12,0)                                                |
| über 60                             | 2,5                  | 4,0                 | 3,6            | 19,2 (21,6)                                                |
| Summe %<br>(N)                      | 100,0<br>(202)       | 100,0<br>(499)      | 100,0<br>(701) | 100,0<br>(100,0)                                           |

\* Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Statistik von Baden-Württemberg, Band 195. Die Bevölkerung 1972. Stuttgart 1973; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1973. Wiesbaden 1973.

\*\*\* Vergleich mit dem Schichtmodell von Kleining 1975, S. 273.

Eine breitere Streuung haben die Sozialmerkmale der Opfer, insbesondere sind Frauen beinahe ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechend vertreten, ebenso kommen Angehörige der Mittleren und Oberen Mittelschicht sowie Jüngere sehr viel häufiger unter den Opfern vor als unter den Verdächtigen (Tab. 3).

Bezüglich der Täter-Opfer-Beziehungen spielt eine herausragende Rolle die soziale Nahsphäre unter den Beteiligten; hingegen sind gruppenüberschreitende und damit als besonders bedrohlich empfundene wie möglicherweise tatsächlich bedrohlichere Gewalttaten nur bezüglich des Geschlechts verstärkt anzutreffen. Gemessen an der Ver-



Tabelle 3 Verteilung der Sozialmerkmale der Opfer (polizeiliche Ausgangsdefinition)

| Sozialmerkmale                   | Vollendete<br>Tötung | Versuchte<br>Tötung | Summe<br>% (N) |
|----------------------------------|----------------------|---------------------|----------------|
| <b>Geschlecht</b>                |                      |                     |                |
| Männer                           | 62,0                 | 60,8                | 61,2           |
| Frauen                           | 38,0                 | 39,2                | 38,8           |
| Summe %                          | 100,0                | 100,0               | 100,0          |
| (N)                              | (216)                | (528)               | (744)          |
| <b>Nationalität</b>              |                      |                     |                |
| Deutsche                         | 74,2                 | 78,9                | 77,6           |
| Nichtdeutsche                    | 25,8                 | 21,1                | 22,4           |
| Summe %                          | 100,0                | 100,0               | 100,0          |
| (N)                              | (213)                | (527)               | (740)          |
| <b>Schicht</b>                   |                      |                     |                |
| „sozial Verachtete“              | 10,8                 | 9,2                 | 9,7            |
| Unterschicht                     | 66,7                 | 64,2                | 64,9           |
| Untere Mittelschicht             | 14,3                 | 16,9                | 16,1           |
| Mittlere und Obere Mittelschicht | 8,2                  | 9,7                 | 9,2            |
| Summe %                          | 100,0                | 100,0               | 100,0          |
| (N)                              | (195)                | (486)               | (681)          |
| <b>Alter</b>                     |                      |                     |                |
| bis 1 Monat                      | 7,0                  | 1,4                 | 3,0            |
| 2 Monate–10 Jahre                | 8,4                  | 3,3                 | 4,8            |
| 11–20 Jahre                      | 11,7                 | 10,1                | 10,6           |
| 21–30 Jahre                      | 19,2                 | 34,0                | 30,2           |
| 31–40 Jahre                      | 20,6                 | 28,3                | 26,0           |
| 41–50 Jahre                      | 13,1                 | 13,3                | 13,2           |
| 51–60 Jahre                      | 7,9                  | 5,3                 | 6,1            |
| über 60 Jahre                    | 12,1                 | 3,5                 | 6,1            |
| Summe %                          | 100,0                | 100,0               | 100,0          |
| (N)                              | (214)                | (518)               | (726)          |

teilung der vollendeten Tötungen sind registrierte Versuche im Rahmen von Eltern-Kind-Verhältnissen sowie von Mittelschichtbeziehungen unterrepräsentiert (Tab. 4), so daß auch hier wieder an ein entsprechendes **Dunkelfeld** zu denken ist.

### 3.2 Ausmaß und Struktur des Fallschwundes

Eine Verlaufsanalyse in der beabsichtigten Art beginnt mit der Registrierung einer Straftat durch die Polizei, die wesentlicher Anzeigeadressat ist bzw., wenn überhaupt, durch eigeninitiativen Zugriff zur Kenntnis einer Gewalthandlung gelangt: lediglich 2,5% der Anzeigen gingen bei der Staatsanwaltschaft (N = 19) oder bei Gericht (N = 4) ein, und in nur vier Fällen hat der Staatsanwalt, und nicht die Polizei, aufgrund Aktenstudiums einen selbständigen Verdacht auf vorsätzliche Tötung gefaßt.

Eine Reihe von Faktoren erschwert die Analyse des Registrierungszeitpunkts. Die Definition „versuchter Mord“ wird fallengelassen, sobald die ersten Ermittlungen zu anderen Tatsachen führen; umgekehrt wird erst während der Ermittlungen ein Tötungsverdacht erhoben, etwa durch die Vernehmung des Verdächtigen. Umdefinitionen im Anschluß an die Registrierung sind also

**Tabelle 4 Verteilung der verschiedenen Beziehungen zwischen Opfern und Verdächtigen (polizeiliche Ausgangsdefinition)**

| <b>Interpersonelle Täter-Opfer-Beziehung</b> | <b>Vollendete Tötung</b> | <b>Versuchte Tötung</b> | <b>Summe % (N)</b> |
|----------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------|
| Ehegatten                                    | 21,2                     | 24,2                    | 23,3               |
| Eltern-Kind-Verhältnis                       | 19,3                     | 9,4                     | 12,4               |
| Familie, enge Freundschaft                   | 5,7                      | 8,9                     | 7,9                |
| Bekannte                                     | 41,1                     | 29,0                    | 32,5               |
| Fremde                                       | 12,7                     | 28,5                    | 23,9               |
| Summe %                                      | 100,0                    | 100,0                   | 100,0              |
| (N)                                          | (212)                    | (508)                   | (720)              |

**Gruppenspezifische Täter-Opfer-Beziehung**

|                       |       |       |       |
|-----------------------|-------|-------|-------|
| <b>– Geschlecht –</b> |       |       |       |
| männlich/männlich     | 52,2  | 54,0  | 53,5  |
| männlich/weiblich     | 32,7  | 39,2  | 37,2  |
| weiblich/männlich     | 9,8   | 4,9   | 6,4   |
| weiblich/weiblich     | 5,4   | 1,9   | 2,9   |
| Summe %               | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| (N)                   | (205) | (485) | (690) |

|                           |       |       |       |
|---------------------------|-------|-------|-------|
| <b>– Nationalität –</b>   |       |       |       |
| deutsch/deutsch           | 65,2  | 64,7  | 64,9  |
| deutsch/nichtdeutsch      | 6,4   | 2,1   | 3,4   |
| nichtdeutsch/deutsch      | 8,8   | 14,1  | 12,5  |
| nichtdeutsch/nichtdeutsch | 19,6  | 19,1  | 19,2  |
| Summe %                   | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| (N)                       | (204) | (482) | (686) |

|                                 |       |       |       |
|---------------------------------|-------|-------|-------|
| <b>– Schichtzugehörigkeit –</b> |       |       |       |
| Unterschicht/Unterschicht       | 70,6  | 67,8  | 68,6  |
| Unterschicht/Mittelschicht      | 11,1  | 20,8  | 17,9  |
| Mittelschicht/Unterschicht      | 5,5   | 4,8   | 5,1   |
| Mittelschicht/Mittelschicht     | 12,8  | 6,5   | 8,4   |
| Summe %                         | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| (N)                             | (180) | (413) | (593) |

oftmals von der näheren Kenntnis des Falles abhängig, ohne daß dahinter gezielte Bewertungsänderungen vermutet werden müssen.

Schaubild 1 gibt den **Fallschwund** getrennt für vollendete vorsätzliche Tötungen, erfolgsqualifizierte Delikte mit tödlichem Ausgang und versuchte vorsätzliche Tötungen wieder. Daneben werden Rauschdelikte im Zusammenhang mit solchen Tötungen (§ 330a StGB a. F.) aufgeführt; sie haben die Besonderheit, daß der Tötungsvorsatz bejaht, die Tat aber wegen des Alkoholkonsums nach einer anderen Vorschrift bestraft wird. Die Verlaufskette hat, soweit sie an der Definition der Gewaltkriminalität orientiert ist, drei Stationen: die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht; nimmt man die Verfahrenserledigungen hinzu, muß bei der Staatsanwaltschaft zwischen Definition und Entscheidung über Einstellung oder Anklage, beim Gericht zwischen Definition und Entscheidung über Verurteilung (bzw. Einweisung) und Freispruch (ohne Einweisung) bzw. Einstellungs differenziert werden, so daß sich insgesamt fünf Stationen unterscheiden lassen.

Die Grundverteilung besteht aus 25,6% vollendeten vorsätzlichen Tötungen, 3,5% erfolgsqualifizierten Delikten mit tödlichem Ausgang (§§ 226, 227 StGB), 70,5% versuchten vorsätzlichen Tötungen sowie 0,4% Rauschdelikten. Diese im wesentlichen polizeilichen Definitionen von Handlungen, also im weitesten Sinne nicht-fahrlässige Tötungen (wobei insbesondere bei vollendeten Tötungen offenbleiben muß, inwieweit sie durch eine an den Ermittlungen beteiligte Staatsanwaltschaft mit definiert werden), werden durch den Staatsanwalt in einer Weise umdefiniert, daß nahezu die Hälfte der Taten (47,7%) aus der Kapitalkriminalität herausfällt; nimmt man die Verfahrenserledigungen hinzu, geht also von den angeklagten Kapitalfällen aus, sind es 64,4% (Schaubild 1).

Freilich ist das Ausmaß des Fallschwundes unterschiedlich je nachdem, ob es sich um Vollendungen oder Versuche handelt.

**Vollendungen** (zunächst ohne Unterscheidung zwischen vorsätzlichen Tötungen und Körperverletzungen mit Todesfolge) fallen zu 15,3% durch Umdefinitionen, zusammen mit Einstellungen zu 43,8% heraus; der Fallschwund ist hier also in erster Linie mit der Verfahrenserledigung, weniger mit der Handlungsdefinition zu erklären.

Alternative Definitionen sind: Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), Vernachlässigung des Kindes (§ 170d StGB), Rauschdelikt (§ 330a StGB a. F.) sowie Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB). Umdefinitionen sind auch von vorsätzlichen Tötungen zu Körperverletzungen mit Todesfolge (N = 3) wie umgekehrt von letzteren zu ersteren festzustellen (N = 7).

**Versuche** fallen aus der Kapitalkriminalität zu 60,8% bereits über die Definition, insgesamt zu 72,7%, also unter Einbeziehung der Einstellungen, heraus. Im Unterschied zu Vollendungen ist die alternative Definition also wesentlicher als die Entscheidung über die Erledigung.

Es können 27 alternative Definitionen festgestellt werden; die größte Gruppe stellen die gefährlichen Körperverletzungen (§ 223 a StGB; N = 91), gefolgt von Nötigungen (§ 240 StGB; N = 20) sowie zu gleichen Teilen von einfachen Körperverletzungen (§ 223 StGB), Bedrohungen (§ 241 StGB) und Rauschdelikten (§ 330a StGB a. F.) – jeweils mit N = 13.

Vom Staatsanwalt werden 266 Fälle (35,6% der Ausgangsfälle) vor den Schwurgerichten und Jugendkammern angeklagt bzw. es wird ein Sicherungsverfahren beantragt (N = 16; diese Verfahren werden in der Gesamtübersicht nicht getrennt von den Anlagen behandelt).

## Definitionsebenen

## Handlungsdefinition

## mit Fallschwund

- in % (N) -

vollendete  
vorsätzliche  
Tötungerfolgsqua-  
lifiziertes  
Delikt mit  
tödlichem  
Ausgangversuchte  
vorsätzliche  
TötungRauschdelikt in  
Zusammenhang  
mit TötungHandlungsdefinition bei  
Abschluß der polizei-  
lichen Ermittlungen  
(N = 747)100 %  
(N = 191)100 %  
(N = 26)100 %  
(N = 527)

N = 3

Staatsanwaltschaftliche  
Definition bei  
Verfahrens erledigung  
52.3 % (N = 391)85.9 %  
(N = 164)76.9 %  
(N = 20)39.3 %  
(N = 207)

N = 17

Staatsanwaltschaftliche  
Definition im Falle  
der Anklage / des  
Antrags auf Sicherungs-  
verfahren  
35.6 % (N = 266)55.5 %  
(N = 106)61.5 %  
(N = 16)27.3 %  
(N = 144)

N = 16

Gerichtliche Definition  
im Urteil  
26.8 % (N = 200)48.7 %  
(N = 93)84.6 %  
(N = 22)16.1 %  
(N = 85)

N = 20

Gerichtliche Definition  
im Falle der Verurtei-  
lung / der Einweisung  
24.2 % (N = 181)42.4 %  
(N = 81) \*69.2 %  
(N = 18) \*\*15.6 %  
(N = 82) \*\*\*

N = 17

\*  
Mord (N = 30)  
- Befriedigung des  
Geschlechtstriebes  
(N = 3)  
- Habgier (N = 8)  
- niedrige Beweggründe  
(N = 2)  
- Heimtücke (N = 13)  
- Verdeckung einer  
Straftat (N = 4)  
Totschlag (N = 48)  
Kindstötung (N = 3)

\*\*  
Körperverletzung  
mit Todesfolge  
(N = 16)  
Raufhandel (N = 2)

\*\*\*  
Mordversuch (N = 28)  
- Habgier (N = 4)  
- niedrige Beweggründe  
(N = 3)  
- Heimtücke (N = 11)  
- Verdeckung einer  
Straftat (N = 4)  
- gemeingefährliches  
Mittel (N = 1)  
Totschlagsversuch (N = 53)  
Versuch der Kindes-  
tötung (N = 1)

In den Gerichtsurteilen der für Kapitaldelikte zuständigen Gerichte erscheinen noch 200 Fälle als nicht-fahrlässige Tötungen<sup>60</sup>; zieht man die Freisprüche ab, sind es noch 181 Fälle, und zwar 44,7% vorsätzliche vollendete Tötungen, 9,9% Körperverletzungen mit Todesfolge und 45,3% versuchte vorsätzliche Tötungen. Insgesamt ist dadurch etwa ein weiteres Viertel der Straftaten undefiniert oder die Angeklagten sind wegen fehlender Nachweisbarkeit freigesprochen worden. Vollendete Tötungen werden in erster Linie zu fahrlässigen Tötungen oder Rauschdelikten, versuchte Tötungen zu gefährlichen Körperverletzungen undefiniert.

Werden die Definitionen der Ausgangsfälle mit denen in den Gerichtsurteilen verglichen, ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

Der Fallschwund beträgt insgesamt 75,8%, und zwar 54,4% bei tödlichen und 84,5% bei nichttödlichen Gewaltdelikten (unter Vernachlässigung der Rauschdelikte). Tödliche Gewaltdelikte gehen in erster Linie durch Einstellungen und Freisprüche, nichttödliche Gewaltdelikte durch Umdefinitionen „verloren“. Die wichtigsten alternativen Definitionen unter den Verurteilungen (nunmehr sämtliche Spruchkörper) sind:

- gefährliche Körperverletzungen (N = 121)
- fahrlässige Körperverletzungen (N = 23)
- Rauschdelikte (N = 17)
- Bedrohungen (N = 15)
- Vergehen gegen das Waffengesetz (N = 14)
- einfache Körperverletzung (N = 13)
- Nötigung, fahrlässige Tötung (jeweils N = 12).

Im Verhältnis der Körperverletzungen mit Todesfolge zu den vorsätzlichen Tötungen verhalten sich erstere auf den ersten Blick relativ konstant, doch würde man dabei übersehen, daß die Fälle in der polizeilichen Ausgangsdefinition nur zu 30% die gleichen sind, die auch unter den Verurteilungen auftreten: Im Verlauf der Strafverfolgung erfolgen lebhaft Umdefinitionen zwischen beiden Deliktsbereichen.

### 3.3 Gang der Darstellung

Die geplanten Untersuchungen enthalten neben der empirischen Verlaufsanalyse im Querschnittvergleich eine Längsschnittanalyse der Entwicklung der Tötungskriminalität sowie theoretische Überlegungen zu einem Dunkelfeld der Tötungskriminalität. Sie sind wie folgt gegliedert:

Im dritten Kapitel wird die Tötungskriminalität seit Beginn ihrer Registrierung im Jahre 1882 bis zum heutigen Tage deskriptiv dargestellt.

Im vierten Kapitel wird unter Zuhilfenahme der vorliegenden Literatur die Möglichkeit eines Dunkelfeldes der Tötungskriminalität unter theoretischen Gesichtspunkten untersucht.

Das fünfte Kapitel enthält die Analysen über die Anzeigesituation aus der Sicht des Kenntnisnehmers der Gewalttat.

Im sechsten Kapitel wird die Verdachts- und Anzeigesituation der Polizei analysiert.

<sup>60</sup> Insgesamt wird bei 13 Verfahren der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wieder abgelehnt, oder es wird die Sache nach Umdefinition an ein niederes Gericht verwiesen. Vgl. S. 168.

Im siebten Kapitel wird die Rolle des Verdächtigen für die Aufklärung und Verfolgung der Tat überprüft.

Das achte und neunte Kapitel enthält jeweils die Definitionspraxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, wobei für die Untersuchungen der staatsanwaltlichen und der richterlichen Definitionen bzw. Verfahrenserledigungen auch eine multivariate Analyse vorgesehen ist.

Das zehnte Kapitel bringt schließlich die Zusammenfassung sowie den Ertrag der Arbeit.

## Die Entwicklung der Tötungskriminalität

In diesem Kapitel soll mit Hilfe offizieller Statistiken die Entwicklung der registrierten Tötungskriminalität nachgezeichnet werden. Wir unterscheiden dabei zwischen der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg, ohne uns in der Lage zu sehen, beide Zeiträume zuverlässig miteinander zu vergleichen (vgl. S. 52).

### 1. Die Entwicklung vor dem Zweiten Weltkrieg

Die folgenden Analysen basieren auf den Verurteiltenstatistiken zwischen 1882 und 1932 für die Delikte Mord und Totschlag ohne Kindestötung (vollendet und versucht)<sup>61</sup>; sie beziehen sich auf Verurteiltenziffern (Verurteilte pro 100000 der strafmündigen Bevölkerung nach dem jeweiligen Gebietsstand), deren Entwicklung drei deutlich voneinander unterschiedene Phasen durchläuft: vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg.

Bildet man Jahresgruppen, um Schwankungen auszugleichen, so ist zwischen 1882 und 1914 eine allgemeine Abnahme feststellbar, die Verurteiltenziffer sank von 0,85 (1882/89) auf 0,69 (1910/14), bei einem Gesamtdurchschnitt in dieser Zeit von 0,73 (Tab. 5).

**Tabelle 5 Verurteiltenziffern (und Zahlen im Jahresdurchschnitt) für Mord und Totschlag (ohne Kindestötung), einschließlich Versuche, zwischen 1882 und 1932 sowie 1950 und 1979**

| Vor dem Ersten Weltkrieg |      |       | Zwischen den Weltkriegen |      |        | Nach dem Zweiten Weltkrieg |      |          |
|--------------------------|------|-------|--------------------------|------|--------|----------------------------|------|----------|
| 1882/89                  | 0,89 | (279) | 1919/23                  | 1,09 | (522)  | 1950/54                    | 0,76 | (314)    |
| 1890/94                  | 0,78 | (276) | 1924/28                  | 1,11 | (532)  | 1955/59                    | 0,60 | (246)    |
| 1895/99                  | 0,72 | (269) | 1929/32                  | 1,00 | (496)* | 1960/64                    | 0,64 | (286)    |
| 1900/04                  | 0,66 | (264) |                          |      |        | 1965/69                    | 0,79 | (372)    |
| 1905/09                  | 0,64 | (277) |                          |      |        | 1970/74                    | 1,06 | (516)    |
| 1910/14                  | 0,69 | (325) |                          |      |        | 1975/79                    | 1,40 | (715)**  |
| 1882/1914                | 0,73 | (282) | 1919/32                  | 1,10 | (520)* | 1950/1979                  | 0,87 | (397)*** |

\* keine Angaben zu 1931

\*\*\* keine Angaben zu 1975

Für die Zeit des Krieges sind wegen der kriegsbedingten Veränderungen im Bevölkerungsstand keine Verurteiltenziffern zu berechnen, doch läßt die Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der Verurteilten im Durchschnitt der Jahre 1915 bis 1918 (164 Verurteilungen) mit den Jahren davor eine weitere deutliche Abnahme beobachten (vgl. Lorentz 1932, S. 9 sowie Tab. 5).

61 Die durchschnittliche Verurteiltenziffer für die Jahre 1933 bis 1937 (letztes Jahr vor einschneidenden Gebietsveränderungen) betrug 0,63, orientiert am fortgeschriebenen Bevölkerungsstand am Anfang des Jahres 1937; vgl. *Statistisches Jahrbuch* für das Deutsche Reich 1937, S. 5.

Die Nachkriegszeit bis zum Jahre 1932 war anfangs, vor allem in den Jahren 1920 und 1921, durch bis dahin nicht erreichte Verurteiltenzahlen gekennzeichnet, die sich allmählich auf ein Niveau einpendelten, das nicht mehr unter das der Vorkriegszeit sank (durchschnittliche Häufigkeitsziffer 1,10; 517 Verurteilungen im Jahresdurchschnitt; vgl. Rohland 1976, S. 411).

Die gleichen drei genannten Phasen gelten für die Entwicklung des Verhältnisses von Mord und Totschlag untereinander. In der Vorkriegsphase war ein allmähliches Absinken der Mord- gegenüber der Totschlagsquote zu beobachten – von 47% in den Jahren 1882/89 auf 29% in den Jahren 1910/14. In den Kriegsjahren fand sich ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis zwischen beiden Deliktstypen, während in den Jahren danach bis 1932 wiederum ein stetiges Abnehmen der Mord- gegenüber den Totschlagsziffern zu beobachten ist: von 39% in den Jahren 1919/23 auf 18% in den Jahren 1929/32 (Lorentz 1932, S. 9 sowie die *Statistischen Jahrbücher* für das Deutsche Reich).

Alle drei Phasen korrespondierten mit solchen des sozialen Wandels – mit einer allgemeinen Prosperität vor dem Ersten Weltkrieg, dem Krieg selbst und der Nachkriegszeit mit allgemeiner Arbeitslosigkeit, Inflation und revolutionärer Situation, die erst allmählich, und nicht auf Dauer, zur Konsolidierung der sozialen Ordnung führte.

Die Literatur zur Tötungskriminalität jener Zeit bemühte sich daher auch, ihre unterschiedlichen Entwicklungen mit Merkmalen eines derartigen sozialen Wandels zu erklären, was allenfalls in der Deutung ansteigender Jugend- und Frauenkriminalität während des Krieges<sup>62</sup> plausibel wird: Während bei Jugendlichen die Erörterung kriegsbedingter Sozialisationsdefizite im Vordergrund stand (Exner 1927, S. 173 ff.; Wägener 1932, S. 18 ff.), war es bei Frauen die Eingliederung in den Produktionsprozeß mit der damit verbundenen Verselbständigung (Gast 1930, S. 14) und einer entsprechend verbesserten Chancenstruktur für die Begehung von Delikten (Lorentz 1932, S. 12), die zu einer, wie es genannt wurde, „Vermännlichung“ weiblicher Kriminalität (Exner 1927, S. 152) führte. In den Studien tauchte eine Unzahl von Faktoren auf, die für die Tötungskriminalität vor, während und nach dem Krieg verantwortlich sein sollten<sup>63</sup>, ohne daß sich die Begründungen als zwingend erwiesen. Daher findet sich auch das Eingeständnis, daß sich insbesondere der Mord gegen jede Prognose sperre, er „kann unter den gleichen Verhältnissen steigen oder sinken, ohne daß man imstande wäre, einheitliche Gesichtspunkte für seine Bewegung aufgrund tatsächlicher Bewegungen zu benennen“ (Wägener 1932, S. 13). Möglicherweise wäre eine Analyse der Justizpraxis zu schlüssigeren Resultaten gelangt.

Die Gründe für solche Schwierigkeiten können nämlich auch in der Behandlung der Tötungskriminalität durch die Justiz zu suchen sein, die dem sozialen Wandel in gleicher Weise unterlag. Dies galt insbesondere für die Zeiten des Umbruchs, für welche es noch fragwürdiger ist, offizielle Statistiken als Indikator für Kriminalitätsentwicklungen heranzuziehen, man denke nur an die nicht nur nicht gesühnten, sondern insgeheim gebilligten Mordserien der diversen Freikorps im Anschluß an den Verlust des Krieges (Gumbel 1921, S. 27 ff.).

Das Ausmaß war von den Kriegsereignissen unmittelbar betroffen, weil nicht nur die eingezogenen Kriegsjahrgänge das Potential für die Begehung von Gewaltkriminalität

62 Der Anteil der 12- bis 18jährigen an den Verurteilten stieg von 8% auf 21%, der Anteil der Frauen von 12% auf 25% – bezogen auf die Jahre 1906/14 und 1915/17 (Angaben für 1918 fehlen); vgl. Rohland 1976, S. 410, und die entsprechenden *Statistischen Jahrbücher* für das Deutsche Reich.

63 Etwa soll existierender Wohlstand ebenso für das Abnehmen von Gewinnsucht wie für das Zunehmen von Affektataten aufgrund vermehrten Alkoholkonsums verantwortlich gewesen sein, was dann zu einer gegenläufigen Entwicklung der Mord- und Totschlagsquoten geführt haben soll, Lorentz 1932, S. 11.



stellten, sondern weil sie auch der Zivilgerichtsbarkeit, auf deren Daten die Gerichtstatistiken beruhten, entzogen waren. Zudem wurden Ermittlung und Aufklärung wegen Personalmangel bei der Polizei und Justiz – und wegen der Einziehung von Zeugen – schwieriger, was zu vermehrten staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen führte (*Falck* 1915, S. 374f.). Wesentlicher aber war, daß der Gesetzgeber selbst mehrfach massiv in die Strafverfolgung eingriff, indem er durch Amnestiegesetze vom 12. 11. 1918 und vom 7. 12. 1918 die politisch motivierte Kriegskriminalität, einschließlich vorsätzlicher Tötungen, hiervon freistellte (*Wagner* 1932, S. 11). Das gleiche geschah nochmals im Mai 1933; durch eine „Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 21. 3. 1933 (RGBl. 1933, Teil 1, S. 134) wurde dafür gesorgt, daß Täter, die eines Mordes oder eines Totschlags im politischen Sinne der Nationalsozialisten verdächtigt waren, nicht vor Gericht gestellt wurden (*Rohland* 1976, S. 411). Daher müssen die Kriminalitätsziffern des Ersten Weltkrieges und der Zeit danach nicht nur wegen des üblichen Täterschwundes zwischen Registrierung und Verurteilung, sondern auch wegen weiteren Faktoren der genannten, vor allem politischen Art, korrigiert werden.

Die **Struktur** der Tötungskriminalität wurde insbesondere von Bewertungsänderungen in der Rechtsprechung betroffen. Soweit im Zuge der revolutionären Auseinandersetzungen der Nachkriegsjahre Personen getötet wurden, wurden solche Handlungen, falls sie überhaupt verfolgt wurden, von der Justiz häufig nicht als Totschlag, sondern als Körperverletzungen mit Todesfolge definiert. So wurden von 224 Tötungsdelikten in den Jahren zwischen 1921 und 1931 lediglich 6 (= 2,6%) als Totschlag gewertet (*Lorentz* 1932, S. 13). Die relative Zunahme von Verurteilungen wegen Mordes während des Ersten Weltkrieges kann mit der in solchen Zeiten üblicherweise beobachtbaren Verschärfung des staatlichen Reaktionsinstrumentariums begründet werden<sup>64</sup>. Die umgekehrte Entwicklung in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1933 hatte dann ganz im Gegenteil ihren Grund in deren Ablehnung. Da mit einer Verurteilung wegen Mordes die Todesstrafe unbedingt verbunden war, waren die Gerichte in den 20er Jahren und noch zu Beginn der 30er Jahre bestrebt, sie durch Ausweichen auf die Totschlagsdefinition zu umgehen (vgl. *Rangol* 1964, S. 653f.)<sup>65</sup>. Dies änderte sich mit dem Ende der Weimarer Republik und der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, denen Bedenken gegen die Todesstrafe fremd waren. Während im Durchschnitt der Jahre zwischen 1882 und 1932 die Verurteilungsquote wegen Mordes insgesamt 33%, zwischen 1926 und 1932 21% betrug, lag sie in der Zeit zwischen 1933 und 1939 durchschnittlich bei 38% (vgl. auch *Meyer* 1941, S. 19).

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Verurteilenziffern wegen Mordes und/oder Totschlags nicht nur durch staatliche Eingriffe oder Engpässe in den Ermittlungskapazitäten, sondern auch durch umfassende Bewertungsverschiebungen in der Rechtsprechungspraxis beeinflusst wurden, so daß die Entwicklung der Tötungskriminalität ohne

64 Sie galt in ähnlicher Weise für Österreich, wo der Mordtatbestand das Merkmal der Überlegung nicht kannte, vgl. *Exner* 1927, S. 95.

65 Eine derartige Umlenkung von Kriminalisierungsprozessen durch die Praxis angesichts fehlender Flexibilität der Gesetze ist ein bekanntes Phänomen. Da beispielsweise der französische Code pénal von 1810 die Todesstrafe ebenso wie die lebenslange Zwangsarbeit und die Deportation als zwingende Rechtsfolgen für bestimmte Straftaten, darunter Mord, vorsah, die Zubilligung mildernder Umstände also (bis 1832) ausschloß, zogen die Gerichte sehr häufig den Freispruch einer solchen als ungerecht empfundenen Verurteilung vor; vgl. *Sessar* 1980, S. 193f., m. w. N. zur Rechtspraxis in anderen Ländern.

solche Einflüsse einen strukturell unterschiedlichen, im Ausmaß wesentlich steileren Verlauf genommen hätte<sup>66</sup>.

## 2. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg

Läßt man sich auf einen Vergleich der Verurteiltenziffern der Vor- und Nachkriegszeit ein, bezogen auf versuchte und vollendete Mord- und Totschlagsdelikte, so haben die vergangenen Jahre mit einer Verurteiltenziffer von 1,40 endgültig die stärkste Kriminalitätsbelastung seit der Existenz solcher Statistiken erreicht (Tab. 5, S. 66). Freilich bleiben bei einem solchen Vergleich alle vorgerichtlichen Einflußnahmen ebenso die gerichtlichen Bewertungsänderungen unkontrolliert.

Für die weiteren Analysen stehen die Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1953 sowie die Strafverfolgungsstatistik mit Angaben zu Abgeurteilten und Verurteilten seit 1950 zur Verfügung; erstere mißt registrierte Straftaten (seit 1963 ohne Verkehrsdelikte) und bekanntgewordene Tatverdächtige, letztere vor Gericht gebrachte sowie verurteilte Täter. In erster Linie dienen die Polizeidaten im weiteren der Überprüfung der Entwicklung der Tötungskriminalität, bezogen auf ihren Umfang und ihre Struktur, soweit die erfaßten Indikatoren hierzu Aussagen zulassen; die Verurteiltenstatistiken sollen die aufgefundenen Tendenzen auf der Justizebene überprüfen, nunmehr auf der Basis strafmündiger Täter.

Die Verwendung nicht nur von Verurteilten-, sondern auch von Kriminalstatistiken begegnet den bekannten theoretischen Einwänden gegen ihre Aussagekraft (Sack 1978, S. 287 ff.). Soweit es sich um versuchte Tötungsdelikte handelt, muß ihnen in der Tat Rechnung getragen werden, bei Vollendungen können wir die Einwände selbst in die Untersuchung einbeziehen.

Die Definition eines **nichtletalen Gewaltdelikts** ist in einem sehr starken Ausmaß in die Disposition der Polizei gestellt. In Zweifelsfällen offenbar zur Überbewertung neigend (Herold 1976, S. 340), weisen die Statistiken regelmäßig mehr Versuche als Vollendungen auf, mit einer stets wachsenden Tendenz über die Jahre hinweg: Der Anteil der Versuche an der gesamten registrierten Kapitalkriminalität belief sich im Jahre 1953 auf 61 %, im Jahre 1979 auf 70 % (*Polizeiliche Kriminalstatistik* 1953, S. 32 f.; 1979, Tab. 1). Unter den zahlreichen Faktoren, die für solche Bewertungen in Frage kommen und im weiteren zu untersuchen sind, können aus den offiziellen Statistiken solche des Organisations- oder Arbeitsstils der einzelnen Polizeigliederungen entnommen werden. So wiesen in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1971 die Regierungsbezirke Detmold und Köln 66 %, der Regierungsbezirk Arnsberg 78 % Versuchsanteile auf (*Polizeiliche Kriminalstatistik* NRW 1971, S. 45); Hamburg hatte im Jahre 1979 38 %, Baden-Württemberg 76 % (Bundesdurchschnitt 70 %) Tötungsversuche registriert (*Polizeiliche Kriminalstatistik* von Hamburg und Baden-Württemberg 1979; ausführlich hierzu Kreuzer 1979). Demgegenüber enthalten die Verurteiltenstatistiken fast durchweg weniger Versuche als Vollendungen. Durch solche Beobachtungen werden zwar die versuchten Tötungen zum herausragenden Untersuchungsgegenstand für kriminologische Analysen, aber unbrauchbar zur Deutung der Entwicklung der Kapitalkriminalität in den letzten Jahrzehnten, weshalb auf sie verzichtet werden muß.

Etwas anderes gilt für **vollendete Tötungen**, wenn man sie nur weit genug erfaßt. Beschränkt man sich also nicht nur auf registrierte vorsätzliche Mord- und Totschlagsdelikte (§§ 211 ff. StGB), sondern nimmt die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang hinzu (statistisch bedeut-

<sup>66</sup> Dies ist zu berücksichtigen, wenn die Vorkriegs- mit der Nachkriegszeit verglichen wird, vgl. Kaiser 1980, § 25.2.

sam ist allein § 226 StGB), so ist der Rahmen weit genug gesteckt, um Tendenzen in der Bewegung der Kapitalkriminalität aufspüren zu können; möglicherweise sind es diese erfolgsqualifizierten Delikte, die zu deren Erklärung beitragen können.

## 2.1 Umfang und Bewegung der vollendeten Tötungen

Die Bedeutung der Tötungskriminalität steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Beachtung: Ihr Anteil an der gesamten registrierten Kriminalität läßt sich nur in Bruchteilen von Prozenten messen; die vorsätzliche Tötung eines Menschen ist, zumindest in hochentwickelten Ländern, ein seltenes Delikt (*Rasch* 1975, S. 356)<sup>67</sup>.

Solche Relationen können irreführen, weil der Bezugsrahmen möglicherweise zu weit gespannt und daher die Aussagekraft beeinträchtigt ist. Zieht man ihn enger und setzt die Kapitalkriminalität zur übrigen Gewaltkriminalität in Beziehung – hierzu sollen nach pragmatischen Gesichtspunkten zählen: vorsätzliche Körperverletzungen (§§ 223–229 StGB), Raub einschließlich räuberischer Erpressung und räuberischem Diebstahl (§§ 249–252, 255, 316a StGB), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234–237, 239–239b, 240, 241, 316c StGB) –, so beträgt der Anteil der vollendeten Tötungsfälle hieran allerdings auch nur 0,04% (0,13%, wenn die als Tötungsversuche registrierten Gewaltdelikte hinzugenommen werden); der Anteil aller letalen Gewaltdelikte (im wesentlichen §§ 211–217, 226 StGB) beträgt ebenfalls lediglich 0,05% (*Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979, Tab. 1; Berechnungen ohne Verkehrskriminalität, die den Anteil nochmals halbieren würden).

Hiervon unabhängig ist die Beobachtung, daß die registrierte Tötungskriminalität in den letzten Jahrzehnten erheblich angestiegen ist (in den letzten Jahren aber wieder abnimmt). Dies gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für eine Reiheweiterer Länder, etwa die USA oder die Niederlande, doch kann auf der anderen Seite nicht von einem weltweiten einheitlichen Trend gesprochen werden, weil die unterschiedlichsten Entwicklungen beobachtet werden können; daneben ist auch an Veränderungen in den Reaktionsmustern zu denken (*Hood/Sparks* 1970, S. 46; *Wolf* 1971, S. 117; *Rasch* 1975, S. 356).

Tabelle 6 gibt die prozentuale Entwicklung der vollendeten Tötungen getrennt nach Mord- und Totschlagsdelikten, Kindestötungen und Körperverletzungen mit Todesfolge wieder (es wurden wiederum Jahresgruppen gebildet, um etwaige Schwankungen auszugleichen). Beginnt man mit den Mord- und Totschlagsdelikten ohne Kindestötungen, so ist zwischen 1953/57 und 1973/79 ein ungebrochener Anstieg um 128,6% zu verzeichnen, der in erster Linie auf die Zeitspanne zwischen 1958/62 und 1968/72 zurückgeht. Ganz im Unterschied hierzu ist die Zahl der Kindestötungen stetig zurückgegangen, alles in allem um 73,3%, so daß, betrachtet man die Kriminalität vorsätzlicher Tötungen insgesamt, der Anstieg 65,8% beträgt<sup>68</sup>.

Diese Schilderung wäre freilich nicht vollständig, würde man nicht die jüngste Entwicklung, zwischen 1971 und 1979, mitberücksichtigen. In diesem Zeitraum ist eine allgemeine Abnahme der Tötungsdelikte zu verzeichnen, die sich freilich noch nicht

67 Für England ebenso *Morris/Blom-Cooper* 1967, S. 29f. Für die USA gilt dies wohl nur für geplante Tötungen, *Wolfgang* 1967, S. 15. Tatsächlich würde die Bedeutung der Tötungskriminalität, würde man sie auf „Morde im Sinne der Praxis“ (*Gennat* 1936, S. 191), also wohl auf Zwecktötungen, beschränken, spontane Konflikttötungen also herauslassen, noch weiter zurückgehen.

68 Die Statistiken zu den Kindestötungen enthielten bis 1970 auch Versuche, doch ist deren Anteil nicht sehr hoch (durchschnittlich 7% in den Jahren 1971–1979), so daß Verzerrungen nicht zu befürchten sind.

stabilisiert hat: Mord- und Totschlagsdelikte sind um 0,5% und Kindestötungen um 43,5%, sämtliche vorsätzlichen Tötungen also um 3,4% zurückgegangen.

Die **Strafverfolgungsstatistiken** stützen im wesentlichen diese Entwicklungen. Berechnet man zunächst den Kriminalitätsanstieg von vollendeten Mord- und Totschlagsdelikten, so stehen hierfür Daten erst seit 1956 zur Verfügung, da bis zu diesem Zeitpunkt Vollendungen und Versuche nicht getrennt ausgewiesen waren. Bildet man daraufhin wieder Jahresgruppen, so ist die Zahl der Verurteilten zwischen 1956/60 und 1974/79 (ohne 1975) um 180% gestiegen (eine entsprechende Neuberechnung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, nunmehr bezogen auf strafmündige Verdächtige, ergibt einen Anstieg von 200%). Auch bei den Kindestötungen ähneln sich beide Statistiken in starkem Maße, die Zahl der Verurteilten sinkt über den angegebenen Zeitraum hinweg um 78% (die Zahl der strafmündigen Verdächtigen gemäß Polizeistatistiken um 63%).

Der geschilderte Abwärtstrend seit etwa 10 Jahren spiegelt sich in den Gerichtsstatistiken erst in den Jahren 1976 bis 1978 wider, davor ist eine stete Zunahme festzustellen. Wegen vollendetem Mord oder Totschlag wurden im Jahre 1976 425, im Jahre 1977 391 und im Jahre 1978 379 Personen verurteilt; im Jahre 1979 waren es dann wieder 401 Personen.

Einen ganz anderen Verlauf haben die **Körperverletzungen mit Todesfolge** genommen, sie sanken in den vergangenen 27 Jahren in den Polizeistatistiken um 76,9% (zwischen 1971/75 und 1976/79 um 17,9%). Bemerkenswert ist der besonders starke Rückgang in der Zeit zwischen 1958/62 und 1963/67, während danach die absinkende Kurve flacher verläuft. Dieser Bruch dürfte seine Erklärung inzwischen gefunden haben. Da ein besonders starker Rückgang zwischen 1962 (513 registrierte Fälle) und 1963 (295 Fälle) zu verzeichnen ist und die Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 1963 erstmals die Straßenverkehrsdelikte – und damit die fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr – nicht mehr auswies, ist die Annahme gerechtfertigt, daß bis dahin diese fahrlässigen Tötungen häufig als Körperverletzungen mit Todesfolge definiert wurden (*Rasch* 1975, S. 358). Versuche, diese erfolgsqualifizierten Delikte in Beziehung zu vorsätzlichen Tötungsdelikten zu setzen, müssen daher bis zum Jahre 1962 einschließlich wegen solcher statistischen Fehlerquellen scheitern.

Freilich ist auch nach 1962 nicht auszuschließen, daß fahrlässige Tötungen, nunmehr nicht mehr solche des Straßenverkehrs, fälschlicherweise als Körperverletzungen mit Todesfolge gewertet wurden und werden. An dem Verhältnis beider Fahrlässigkeitsdelikte untereinander ist dies nicht abzulesen, sie nehmen beide über die Jahre hinweg ab, mit einem sich gleichbleibenden Anteil der Delikte des § 226 StGB von etwa 20% an allen fahrlässigen Tötungen. Wendet man sich daher der auseinanderklaffenden Schere zwischen vorsätzlichen Tötungsdelikten einerseits und Körperverletzungen mit Todesfolge andererseits zu und nimmt diese Entwicklung nicht rein positivistisch, als Phänomen der Kriminalität, hin, so kann man an einen definitorischen Zusammenhang zwischen beiden Deliktstypen denken (*Dotzauer/Jarosch/Berghaus* 1971, S. 35)<sup>69</sup>. Es geht daher um die Frage, ob die Entwicklung der Kapitalkriminalität ganz oder teilweise mit der Umdefinition erfolgsqualifizierter Delikte mit tödlichem Ausgang zu vorsätzlichen Tötungsdelikten erklärt werden kann. Vorstellbar ist, daß sowohl bei der Polizei wie bei der Justiz dann (dort), wenn (wo) die Gewaltkriminalität ansteigt, die Neigung sinkt, sie unter milderer Gesichtspunkten zu bewerten. Dies würde bedeuten,

69 Die darüber hinausgehende Vermutung dieser Autoren, das Absinken der Körperverletzungen mit Todesfolge sei auf eine bessere Organisation des Rettungswesens und verbesserte medizinische Behandlung zurückzuführen (1971, S. 37), ist wenig plausibel; denn es müßten dann auch die vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikte zurückgehen.

Tabelle 6 Entwicklung der vollendeten Tötungen (Deliktgruppen) zwischen 1953 und 1979 (Polizeiliche Kriminalstatistik)

| Delikt                                         | Jahresgruppen |         |         |         |          |         |         |
|------------------------------------------------|---------------|---------|---------|---------|----------|---------|---------|
|                                                | 1953/57       | 1958/62 | 1963/67 | 1968/72 | 1953/57  | 1963/67 | 1971/75 |
|                                                | –             | –       | –       | –       | –        | –       | –       |
|                                                | 1958/62       | 1963/67 | 1968/72 | 1973/79 | 1973/79  | 1973/79 | 1976/79 |
| Mord/Totschlag                                 | + 4,3%        | + 39,0% | + 35,4% | + 16,4% | + 128,6% | + 57,7% | – 0,5%  |
| Kindestötung                                   | – 38,9%       | – 12,5% | – 11,9% | – 43,3% | – 73,3%  | – 50,0% | – 43,5% |
| Körperverletzung mit Todesfolge                | – 23,4%       | – 53,0% | – 21,9% | – 17,7% | – 76,9%  | – 35,7% | – 17,9% |
| Mord/Totschlag/Kindestötung                    | – 8,9%        | + 28,1% | + 28,7% | + 10,5% | + 65,8%  | + 42,2% | – 3,4%  |
| Mord/Totschlag/Körperverletzung mit Todesfolge | – 14,6%       | – 17,2% | + 15,5% | + 8,3%  | – 11,5%  | + 25,1% | – 3,9%  |
| sämtliche Tötungen                             | – 17,6%       | – 16,8% | + 12,8% | + 4,4%  | – 19,2%  | + 17,8% | – 6,0%  |

daß in Zweifelsfällen die jeweils strengere tatbestandliche Version unterstellt wird, in unserem Zusammenhang also ein Totschlag statt einer Körperverletzung mit Todesfolge (eine ähnliche Beobachtung läßt sich bei Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen mit Todesfolge machen, die in den Verurteiltenstatistiken fortwährend abnehmen, also offenbar der Morddefinition Platz machen).

Erste Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus der geographischen Verteilung der Gewaltkriminalität, die mit zunehmender Einwohnerzahl der Tatorte steigt<sup>70</sup>. Nach der oben angestellten Vermutung müßten nun die Körperverletzungen mit Todesfolge mit zunehmender Einwohnerzahl zugunsten insbesondere von Totschlagsdelikten sinken. Um dies zu überprüfen, müssen die eigenen Daten herangezogen werden, da die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht zwischen vollendeten und versuchten Totschlagsdelikten, in ihrer Beziehung zu Gemeindegrößenklassen, unterscheidet. Es werden daher, um eine ausreichende N-Basis zu erreichen, drei Kategorien gebildet: Orte bis 50000 Einwohner, bis 100000 Einwohner und über 100000 Einwohner; Grundlage sind die Orte mit Sitz der ermittelnden Polizei, nicht der Tat. Wir können dann beobachten, daß tatsächlich die Totschlagsdelikte mit zunehmender Einwohnerzahl zunehmen bzw. die Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang sinken – von 34 % in der ersten Kategorie bis auf 22 % in der dritten Kategorie.

Diese Verteilung, die schwerlich mit einem geographisch unterschiedlichen Auftreten erfolgsqualifizierter Delikte zu erklären ist (These der Kriminalität), führt zu der weitergehenden Annahme, daß auch in zeitlicher Hinsicht ein Anstieg der Gewaltkriminalität die Einstellung zu ihr prägt; eine Tötung, die ohne erschwerende Umstände (im Sinne der Mordmerkmale) begangen worden ist, würde dann immer weniger als fahrlässig definiert werden. Die Richtigkeit dieser Annahme unterstellt, würde dies bedeuten, daß der tatsächliche Anstieg der vorsätzlichen Tötungskriminalität durch eine derartige Definitionspraxis zusätzlich verstärkt wird; würde man also das in früheren Jahren geltende Verhältnis beider Deliktstypen konstant halten, ergäbe sich ein geringerer Anstieg der vorsätzlichen Tötungen.

Aus Tabelle 6 ist zu ersehen, daß seit 1963/67 Mord- und Totschlagsdelikte um 57,7 %, zusammen mit Körperverletzungen mit Todesfolge jedoch nur um 25,1 % gestiegen sind. Zweckmäßiger ist es freilich, die Totschlagsdelikte und die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang allein einander gegenüberzustellen, da erschwerende Tat- oder Tätermerkmale wie heimliches, grausames oder gemeingefährliches Töten kaum mit dessen Fahrlässigkeit in Verbindung gebracht werden<sup>71</sup>. Hierfür stehen Polizeidaten erst seit 1971 zur Verfügung, da bis dahin Mord- und Totschlagsdefinitionen nicht getrennt ausgewiesen wurden.

Tabelle 7 zeigt, daß die Annahme zutrifft: Körperverletzungen mit Todesfolge nehmen in der Polizeistatistik kontinuierlich ab, von 43,5 % in den Jahren 1971/73 auf einstweilen 36,1 % in den Jahren 1977/79, und diese Entwicklung findet sich auch in der Strafverfolgungsstatistik, in der im gleichen Zeitraum ein Absinken dieses Deliktstyps von 37 % auf 29,7 % (25,6 % im Jahre 1979) festzustellen ist. Damit darf als wahrscheinlich gelten, daß zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikten, soweit letzteren eine vorsätzliche Körperverletzung vorangegangen war, ein Zusammenhang besteht, der es ratsam erscheinen läßt, beide Deliktgruppen zusammenzufassen, wenn es darum geht, kriminologisch brauchbare Aussagen über die Entwicklung der registrierten Tö-

<sup>70</sup> Vgl. *Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979, S. 17, unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der Gemeindegrößenklassen an der Bevölkerung.

<sup>71</sup> Allerdings muß diese Frage offenbleiben.

tungskriminalität zu erhalten<sup>72</sup>. Gültig wären danach die Daten der Tabelle 6, gemäß denen vollendete Mord- und Totschlagsdelikte (ohne Kindestötungen) zusammen mit Körperverletzungen mit Todesfolge zwischen 1953/57 und 1973/79 um 11,5% gesunken, zwischen 1963/67 und 1973/79 um 25,1% gestiegen (zwischen 1971/75 und 1976/79 um 3,9% wiederum gesunken) sind.

Tabelle 7 Entwicklung des Verhältnisses zwischen Körperverletzungen mit Todesfolge und vollendeten Totschlagsdelikten (Polizeiliche Kriminalstatistiken und Strafverfolgungsstatistiken)

| Jahresgruppen                         | Handlungsdefinition             |           |             |
|---------------------------------------|---------------------------------|-----------|-------------|
|                                       | Körperverletzung mit Todesfolge | Totschlag | Summe % (N) |
| <b>Polizeiliche Kriminalstatistik</b> |                                 |           |             |
| 1971/73                               | 43,5                            | 56,5      | 100 (1401)  |
| 1974/76                               | 39,4                            | 60,6      | 100 (1367)  |
| 1977/79                               | 36,1                            | 63,9      | 100 (1338)  |
| <b>Strafverfolgungsstatistik</b>      |                                 |           |             |
| 1971/73                               | 37,0                            | 63,0      | 100 (670)   |
| 1974/76*                              | 34,2                            | 63,8      | 100 (623)   |
| 1977/79                               | 29,7                            | 70,3      | 100 (946)   |

\* keine Angaben zu 1975

## 2.2 Umfang und Bewegung von Mord und Totschlag

Das Verhältnis beider Deliktsgruppen untereinander kann in der Polizeilichen Kriminalstatistik erst seit 1971, in der Strafverfolgungsstatistik seit 1956 verfolgt werden.

Das erwähnte Gesetz vom 4. 9. 1941, welches das Merkmal der Überlegung als Unterscheidungskriterium zwischen Mord und Totschlag zugunsten einzelner, im Gesetz näher aufgezählter Merkmale abschaffte, hatte zwangsläufig eine Zunahme der Mordquote an allen Verurteilungen wegen eines Tötungsdelikts zur Folge. Während, wie erwähnt, die durchschnittliche Verurteilungsquote wegen Mordes (einschließlich Versuche) zwischen 1882 und 1932 33%, zwischen 1933 und 1939 38% betrug (vgl. S. 68), lag sie für die Zeit zwischen 1950 und 1979 bei 47% (zwischen 1956 und 1979, bezogen allein auf Vollendungen, bei 51%; keine Angaben zu 1975). **Das Gesetz brachte also eine erhebliche Verschärfung der Situation**, bedingt durch die Tatsache, daß Morde auch nicht überlegte Tötungen – und das sind die meisten – sein konnten und können.

Die Berechnung der Entwicklung der polizeilich definierten Morddelikte getrennt von den Totschlagsdelikten ist wegen der einstweilen fehlenden Stabilität nur als vorläufiger Trend zu kennzeichnen: Morddelikte nehmen leicht zu (zwischen 1971/75 und 1976/79

<sup>72</sup> Wegen der Unmöglichkeit, den Totschlag rechtlich einwandfrei zu definieren, verlangt *Mannheim* 1974 (S. 38f.) die Bildung von Tötungskategorien nach kriminologischen (etwa psycho-sozialen) Gesichtspunkten.

um 3,4%), Totschlagsdelikte nehmen leicht ab (um 6,5% im gleichen Zeitraum)<sup>73</sup>. Möglicherweise haben wir es hier mit Verschiebungen in der Kriminalitätsstruktur zugunsten schwererer Versionen der Kapitalkriminalität zu tun, die der Untersuchung von *Rasch* (1975, S. 359f.) ebenso entsprächen wie kanadischen (*Jayewardene* 1975, S. 282f.) und amerikanischen (*Curtis* 1974, S. 24ff.; *Block* 1975, S. 497) Untersuchungen.

Eine weitere Überprüfung mit Hilfe der Verurteiltenstatistiken ist nicht möglich, da dort die einzelnen Mordmerkmale nicht eigens ausgewiesen werden; ebenso hilft die vom Statistischen Bundesamt erstellte „Mordstatistik 1959 und 1963“ (hierzu *Rangol* 1969, S. 274ff.) nicht weiter, da sie gar keine Statistik, sondern eine Fallsammlung ist (*Götz* 1977, S. 321).

## 2.3 Der Einfluß demographischer Faktoren

Die bisher herausgearbeiteten Bewegungen der Tötungskriminalität über die letzten 25 Jahre nach ihren hauptsächlichlichen Deliktstypen erbrachten **absolute** Zunahme- oder Abnahmewerte, die partiell einander bedingen; nicht berücksichtigt wurde ihre **relative** Entwicklung, bezogen auf Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur. Hierauf erstreckt (und beschränkt) sich die folgende Analyse zur Erklärung der ermittelten Bewegungen, unter Hinzuziehung offiziell erhältlicher Daten. Berücksichtigt wird daher die Entwicklung der Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, der Stadt-Land-Verteilung sowie der Alters-, Geschlechts- und Nationalitätsverteilung. Wir gehen davon aus, daß eine Umverteilung solcher demographischer Daten, die typischerweise mit Gewalt-, insbesondere Tötungskriminalität korrelieren, deren Bewegung erklären helfen.

### 2.3.1 Die Entwicklung der Wohnbevölkerung

Ihr wird durch die Berechnung der Häufigkeitsziffer entsprochen, es wird also die Anzahl der Delikte pro 100000 der jeweiligen Wohnbevölkerung gemessen.

Die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ist in der Zeit zwischen 1953/1957 und 1973/79 um knapp 10 Mio. Einwohner gewachsen. Berechnet man danach die Häufigkeitsziffer, so ergibt sich folgende Entwicklung (Tab. 8)<sup>74</sup>:

Tabelle 8 Entwicklung der vollendeten Tötungen auf der Grundlage von Häufigkeitsziffern

| Jahresgruppen | Handlungsdefinition |                  |                                     |
|---------------|---------------------|------------------|-------------------------------------|
|               | Mord/Totschlag      | mit Kindestötung | mit Körperverletzung mit Todesfolge |
| 1953/57       | 0,67                | 0,97             | –                                   |
| 1963/67       | 0,86                | 1,00             | 1,31                                |
| 1973/79       | 1,29                | 1,36             | 1,57                                |

73 Dieser Abwärtstrend würde noch deutlicher ausfallen, wenn nicht, wie gezeigt, die Totschlagsdelikte zunehmend aus dem Bereich der Körperverletzung mit Todesfolge gespeist werden würden.

74 Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen beziehen sich jeweils auf das dritte (mittlere) Jahr der Jahresgruppen, sie sind den *Statistischen Jahrbüchern* der Bundesrepublik Deutschland entnommen (vgl. *Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979, S. 9).



- Der Anstieg der Mord- und Totschlagsdelikte beträgt zwischen 1953/57 und 1973/79 92,5%. Die Differenz zum absoluten Anstieg von 128,6% (Tab. 6) wird mithin durch den Bevölkerungsanstieg erklärt;
- werden die Kindestötungen hinzugenommen, so verläuft die ansteigende Kurve wegen deren rückläufiger Entwicklung milder, sie beträgt jetzt nur noch 40,2%, gegenüber der absoluten Zunahme von 73,3% (Tab. 6).

Der Wert dieser Beobachtung ist freilich solange eingeschränkt, als die Körperverletzungen mit Todesfolge nicht hinzugerechnet werden. Da diese auf der anderen Seite zumindest bis zum Jahre 1962 Fehldeutungen seitens der Polizei ausgesetzt waren, ist es ratsam, allein die Jahre 1963/67 und 1973/79 miteinander in Beziehung zu setzen. Somit ergibt sich, daß

- die Mord- und Totschlagsdelikte unter Einschluß der Körperverletzungen mit Todesfolge, doch ohne Kindestötungen, um 19,8% gestiegen sind; die absolute Zunahme hatte 25,1% betragen (Tab. 6).

Es ist also in den letzten Jahren die Kriminalität vollendeter Mord- und Totschlagsdelikte unstreitig angestiegen, doch ist das Ausmaß der Zunahme nur durch die Berücksichtigung benachbarter Tötungsdelikte wie der Entwicklung der Wohnbevölkerung einigermaßen zuverlässig einzuschätzen.

### 2.3.2 Die Stadt-Land-Verteilung

Amerikanische Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, daß ein bestimmter Anteil der wachsenden Gewaltkriminalität auf die zunehmende Verstädterung zurückzuführen ist; so gehen in den USA 8,5% der gestiegenen Mord- und Totschlagsquoten auf das Konto einer außerordentlich großen Landflucht zwischen den Jahren 1950 und 1965 (*Mulvihill/Tumin* 1969, S. 146ff.).

Die Analyse solcher Zusammenhänge steht üblicherweise unter dem Vorbehalt geographisch unterschiedlicher Verbrechenskontrolle (*Kaiser* 1980, § 15.40), doch dürfte er bezüglich vollendeter Tötungsdelikte nicht allzu hoch zu veranschlagen sein.

Durch die Gemeindegebietsreform der Bundesländer in den vergangenen Jahren sind erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, die eine Analyse beeinträchtigen. Denn es ist auf diese Reform zurückzuführen, daß ländliche Gebiete (Orte bis unter 5000 Einwohner) in den letzten 15 Jahren um die Hälfte zurückgegangen sind, während Orte zwischen 5000 und 100 000 Einwohnern im gleichen Zeitraum um etwa das Doppelte anstiegen. Hält man sich daher zweckmäßigerweise an die Entwicklung der Orte über 100 000 Einwohner, so bleibt deren Anteil von etwa einem Drittel an sämtlichen Gemeindegrößen über die Jahre nahezu konstant (das gleiche gilt für Orte mit mehr als 500 000 Einwohnern). Zumindest in diesem Bereich dürfte daher der Faktor der Urbanisierung für die Entwicklung der Tötungskriminalität keine Rolle spielen (*Dotzauer/Jarosch/Berghaus* 1971, S. 35).

### 2.3.3 Die Verteilung von Merkmalen der Wohnbevölkerung

Ebenso wie die Urbanisierung können auch einzelne Merkmale der Tatverdächtigen oder Täter, wenn sie mit der Tötungskriminalität hoch korrelieren, die Bewegungszusammenhänge der Tötungskriminalität erklären. So sind Männer, Nichtdeutsche und Heranwachsende bzw. junge Erwachsene (bis zu 30 Jahren) am höchsten belastet (vgl.

Tab. 2, S. 59); verändert sich der Anteil solcher „high-risk-groups“ in der Bevölkerung, wird dies die Kriminalitätsquoten ebenfalls verändern (vgl. *Mulvihill/Tumin* 1969, S. 61, 146ff., bezogen auf die Altersentwicklung in den USA).

An Merkmalen stehen das Alter, das Geschlecht und die Nationalität zur Verfügung. Allerdings kann von vornherein auf eine Analyse der Alters- und Geschlechtsvariable verzichtet werden, da Umschichtungen in diesen Bereichen nicht feststellbar sind: Die Altersstruktur in dem Bereich, der bezüglich der Gewaltkriminalität am meisten belastet ist, also etwa zwischen 18 und 30 Jahren, hat sich seit 20 Jahren nicht wesentlich verändert, ebenso ist die Verteilung zwischen Männern und Frauen gleich geblieben.

Für das Merkmal der **Nationalität** gilt etwas anderes. Der Anteil der Ausländer an den wegen eines nicht-fahrlässigen vollendeten Tötungsdelikts registrierten Verdächtigen hat sich zwischen 1963/67 und 1973/79 nahezu verdoppelt (Zunahme von 11,1 % auf 20,4 %). Ihr Einfluß auf die Entwicklung der Tötungskriminalität ist Tabelle 9 zu entnehmen: Während die Zahl der eines vollendeten Mord- oder Totschlagdelikts Verdächtigen (Deutsche und Ausländer) in dem berechneten Zeitraum<sup>75</sup> um 61,8 % angestiegen ist (um 19,3 %, bezogen auf sämtliche Tötungen), hat die Zahl der Ausländer um 140,5 % (bzw. 117,3 %) zugenommen. Würde man das Verhältnis der ausländischen zu den deutschen Verdächtigen, wie es für die Jahre 1963/67 galt, konstant halten, es also auch auf die Jahre 1973/79 anlegen, entspräche der nunmehr berichtigte Anstieg im wesentlichen dem der deutschen Verdächtigen allein; auf sämtliche vollendeten Tötungen bezogen läge dann nur noch ein Anstieg von ca. 7 % vor.

Diese Zunahme ist nochmals durch die Berechnung der Häufigkeitsziffer zu relativieren, doch fehlt es hierfür an ausreichenden präzisen Daten für den berechneten Zeitraum. Immerhin kann mit Hilfe der Statistischen Jahrbücher festgestellt werden, daß der deutsche Bevölkerungsanteil zwischen 1961 und 1976 um ca. 8 % gestiegen ist.

Der stärkste Bevölkerungszuwachs ist freilich dem Zuzug von Ausländern, insbesondere von Gastarbeitern mit ihren Angehörigen zu verdanken: Zwischen 1961 und 1977 nahmen sie um 475 %, von 686000 auf 3.948000, zu (*Statistische Jahrbücher* für die Bundesrepublik Deutschland 1965 und 1978). Hierdurch bedingt stieg ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von 1,2 % auf 6,4 %. Dieser Bevölkerungszuwachs ist also wesentlich bedeutsamer als der hiermit einhergehende Anstieg der Tötungskriminalität (allerdings müßten weitere Berechnungen unternommen, insbesondere müßten alle Vergleiche auf die typischen Risikogruppen – Männer im Alter zwischen 18 und 50 Jahren – beschränkt werden. Ebenso müßte zwischen Gastarbeitern und anderen Ausländern unterschieden werden; im Jahre 1979 waren 2 von 5 nichtdeutschen Tatverdächtigen Arbeitnehmer, also offenbar Gastarbeiter)<sup>76</sup>.

75 Zeitraum zwischen 1963/67 und 1973/79, um mögliche Verzerrungen bei den erfolgsqualifizierten Delikten aus der Zeit vor 1963 zu vermeiden; vgl. S. 71. – Da die Polizeilichen Kriminalstatistiken seit 1971 nur noch den Anteil der Versuche an den registrierten Fällen ausweisen, alle statistischen Angaben zu den Verdächtigen aber die Versuche einschließen, wurde der Anteil der Vollendungen an den Fällen auf die Tatverdächtigen übertragen; dies kann zu Ungenauigkeiten führen, vor allem, wenn Deutsche und Ausländer sich im Erfolgsseintritt unterscheiden, doch ist eine Verzerrung nach Durchsicht der Statistiken bis 1970 nicht als sehr hoch zu veranschlagen.

76 Laut *Polizeilicher Kriminalstatistik* 1979, S. 58, waren unter den eines Mordes oder Totschlags (einschließlich Versuche) verdächtigten Ausländern 60 % Arbeitnehmer.

Tabelle 9 Entwicklung der vollendeten Tötungen, bezogen auf deutsche und ausländische Tatverdächtige, zwischen 1963/67 und 1973/79

| Nationalität              | Handlungsdefinition |                     |                                                               |                       |
|---------------------------|---------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------|
|                           | Mord/<br>Totschlag  | mit<br>Kindestötung | mit Körperverl.<br>mit Todesfolge<br>(ohne Kindes-<br>tötung) | sämtliche<br>Tötungen |
| Deutsche                  | + 48,1%             | + 35,2%             | + 12,5%                                                       | + 6,9%                |
| Ausländer                 | + 140,5%            | + 132,0%            | + 102,2%                                                      | + 117,3%              |
| Deutsche und<br>Ausländer | + 61,8%             | + 48,7%             | + 24,9%                                                       | + 19,3%               |

### 3. Zusammenfassung

Läßt man einmal die gravierenden Bedenken gegen einen Vergleich der Vorkriegs- mit der Nachkriegszeit beiseite und stellt die wegen eines versuchten oder vollendeten Mordes oder Totschlags Verurteilten einander gegenüber, so ergibt sich eine in der Gesamttendenz zwar immer noch größere Belastung der Vorkriegszeit (Verurteiltenziffer, bezogen auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung), doch scheint sich dies allmählich zu ändern. So ist in den letzten 10 Jahren ein durchschnittlicher Zuwachs von 32% festzustellen (1970/74 gegenüber 1975/79), während in der Zeit vor 1933 ein solcher Zuwachs über ca. 33 Jahre hinweg verteilt war (1895/99 gegenüber 1919/32; vgl. Tab. 5, S. 66). Möglicherweise muß daher die bis vor einiger Zeit noch geltende optimistische Lagebeurteilung (*Rangol* 1961, S. 137 ff.) in absehbarer Zeit aufgegeben werden, doch sind weitere Faktoren in die Betrachtung einzubeziehen, die es nahelegen, ganz im Sinne eines Gleichgewichts der Kräfte (vgl. S. 33) auf eine Einpendeln der Entwicklung zu vertrauen. Beschränkt man sich daher auf die Nachkriegszeit, so müssen für eine solche systemtheoretisch begründete Aussage folgende Feststellungen berücksichtigt werden:

- die versuchten Tötungen übersteigen in ihren Anteilen an der registrierten Kapitalkriminalität bei weitem die Vollendungen; sie hängen von vielen – nicht zuletzt organisatorischen – Faktoren polizeilicher Definitionspraxis ab und werden durch die Justiz regelmäßig auf unter 50% der Verurteilungen gedrückt;
- die Entwicklung der Tötungskriminalität hängt vom Deliktstyp ab, Mord- und Totschlagsdelikte steigen, Kindestötungen nehmen ab;
- ebenso nehmen Körperverletzungen mit Todesfolge (§ 226 StGB) ab, was auf zwei Umstände zurückgeführt wurde, einmal auf die unrichtige Definition fahrlässiger Tötungen im Straßenverkehr als erfolgsqualifizierte Tötungsdelikte bis 1963, zum anderen auf ihre allmähliche Umdefinition zu vorsätzlichen Tötungs-, insbesondere Totschlagsdelikten;
- solche Umdefinitionen gehen mit zunehmender Gewaltkriminalität einher, wodurch sie diese in ihrem Gesamtbild noch verstärken. Ist es daher angebracht, die Entwicklung der Delikte des § 226 StGB gemeinsam mit denen der §§ 211–213 StGB zu werten, so ergibt sich seit 1963 ein wesentlich geringerer Anstieg der Kapitalkriminalität (vor allem, wenn auch die Kindestötungen einbezogen werden);
- demographische Faktoren wie die allgemeine Zunahme der Wohnbevölkerung um

etwa 10 Mio. Einwohner seit 1953 und die spezielle Zunahme der Ausländeranteile erklären zu einem beträchtlichen Teil den Anstieg der Kapitalkriminalität.

Wird also das Gesamtspektrum der schwersten Kriminalität in die Betrachtung aufgenommen, sind zwischen seinen Elementen Tendenzen des Ausgleichs festzustellen, so daß in dem Maße, in dem Kindestötungen und Körperverletzungen mit Todesfolge abnehmen, Platz für eine Zunahme vorsätzlicher Tötungen im übrigen wird<sup>77</sup>. Der Verlauf seit 1953 kann daher im großen und ganzen auch als ein von Schwankungen gekennzeichnetes konstantes Niveau der Kriminalitätsentwicklung begriffen werden. Daher verfängt der mögliche Einwand gegen eine solche Annahme (noch) nicht, wenn er auf den steilen Anstieg der Kapitalkriminalität in den letzten Dekaden verweist; wir wissen nicht, ob er anhält oder zurückgeht, ob wir uns also im Augenblick in einer Phasesteter Aufwärtsentwicklung oder der Schwankung befinden. Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik der jüngsten Jahre sprechen eher für die zweite Vermutung: Wie gezeigt, gehen die vollendeten Tötungen in den letzten Jahren wieder tendenziell zurück (Tab. 6, S. 72).

Eine in diesem Zusammenhang interessante, auch die weitere Hypothesenbildung stützende Entwicklung zeigen die Versuche gegenüber den Vollendungen im Bereich von Mord und Totschlag. Die Versuchsanteile entwickeln sich umgekehrt proportional zur Entwicklung der Vollendungen, das heißt, mit dem Anstieg der Vollendungen sinken die Versuche und umgekehrt (Rangkorrelationskoeffizient von  $R = - .84$ , bezogen auf die Jahre 1971 bis 1979)<sup>78</sup>. Vordergründig ist an einen realen Zusammenhang zwischen beiden Tatversionen in dem Sinne zu denken, daß die erfolgreiche Verhinderung des letalen Ausgangs, etwa mit Hilfe der Medizin, naturgemäß eine Vollendung weniger und einen Versuch mehr erbringt (und das Ganze umgekehrt im Fall der Erfolglosigkeit). Dies hätte zur Voraussetzung, daß die Entwicklung der Tötungskriminalität nur auf der Basis von Vollendungen und Versuchen zu berechnen wäre, und daß die Abweichungen hiervon – mehr Versuche und weniger Vollendungen und umgekehrt – in genauer Entsprechung erfolgten. Dies ist nicht der Fall. Es liegen hier eher Bedingungen vor, die mit der Arbeit der Polizei zu tun haben, etwa mit ihrer unterschiedlichen Belastung. Dies wird im weiteren, anhand der eigenen Daten, zu überprüfen sein (vgl. 6. Kap.).

<sup>77</sup> Zutreffend spricht *Kreuzer* 1979 von einer „Umschichtung“ zwischen §§ 211, 212 StGB und §§ 217, 226 StGB.

<sup>78</sup> Bildet man aus den 9 Jahren (1971–1979) eine Rangreihe mit sich steigender Zahl an Vollendungen (zwischen 666 Fällen im Jahre 1971 und 862 Fällen im Jahre 1975), dann ergibt sich eine beinahe umgekehrte Rangreihe der Versuchsanteile. Faßt man die Jahre zu drei Jahresgruppen zusammen, dann betragen sie in der Gruppe mit den wenigsten Vollendungen (Durchschnitt 722 Fälle) 72%, in der mittleren Gruppe (774 Fälle) 71,1% und in der Gruppe mit den meisten Vollendungen (846 Fälle) 69%.

## Überlegungen zum Dunkelfeld

Das Dunkelfeld bei Mord und Totschlag darf zunächst einmal außerwissenschaftlichen Interesses gewiß sein. Die Unterhaltungsindustrie nimmt sich seiner an, wenn sie Geschichten um das fast „perfekte Verbrechen“ erzählt, und jeder zufällig entdeckte Mord hat noch immer die Phantasie darüber entzündet, wieviele wohl im Dunkeln geblieben sind.

Kriminologische oder kriminalistische Abhandlungen über das Dunkelfeld bei Kapitalsachen waren in der Vergangenheit daher auch hauptsächlich mit dem Phänomen befaßt, daß es einzelnen Tätern gelungen war, trotz familiärer, nachbarschaftlicher usw. Kontrolle jahrelang unerkannt zu töten, um meist nur durch einen Zufall entdeckt zu werden.

Immer wieder zitiert wurden die Fälle der Massenmörder Haarmann, Großmann, Denke, Seefeldt und Möller (*Heindl* 1928, S. 222ff.; *Wehner* 1957, S. 20ff.; *von Hentig* 1964, S. 100ff.). Ihnen ist gemein, daß nicht ein bekannter Mord nach dem anderen verübt wurde, dessen Täter lediglich lange Zeit unbekannt blieb, vielmehr wurde durch die Entdeckung der jüngsten Tat der Verdacht auf die Begehung früherer Taten erst gelenkt; sehr oft waren die Opfer nicht einmal vermißt worden (*Wehner* 1957, S. 20). Massenmörder dieses Ausmaßes, und unter diesen Umständen, sind aus der Nachkriegszeit freilich nur noch selten bekanntgeworden (etwa der Fall Honka), und so verklären sie sich auch allmählich zu grausamen Kuriosa der Kriminalgeschichte, die sich kaum für die Diskussion der Dunkelfeldproblematik eignen.

Natürlich ist nicht zu verkennen, daß es ein solches Dunkelfeld gibt. Von kriminologischem Interesse ist allerdings allein, wie es entsteht, ob es also eine invariante Proportionalität zwischen latenter und registrierter Tötungskriminalität dergestalt gibt, daß sie sich durch nichts als eben die Tatsache der Registrierung unterscheidet. Unbekannt gebliebene Tötungsfälle wären dann tatsächlich „zufällig“ nicht entdeckt worden – ein technisches (kriminalistisches), kein theoretisches (kriminologisches) Problem der Strafverfolgung.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, neben dem Täter als dem Verursacher des Dunkelfeldes auch die **Kontrollbedingungen** einzubeziehen, also die Bedingungen, unter denen eine vorsätzliche Tötung üblicherweise ermittelt wird. Zwei Bereiche sind zu unterscheiden, einmal die administrativen Vorsorgen für die Registrierung vorsätzlicher Tötungsdelikte, zum anderen, im Falle der Registrierung, deren definitorische Inhalte; dies setzt voraus, daß auch versuchte Tötungen, die in Analysen üblicherweise fehlen, hinzugenommen werden müssen. Vorab ist freilich zu klären, was unter theoretischen Aspekten der Begriff des Dunkelfeldes bedeutet.

### 1. Die Bedeutung des Begriffs

Unter Dunkelfeld (oder Dunkelziffer) wurden in wechselndem Sprachgebrauch die unterschiedlichsten Teilmengen nicht verfolgter Kriminalität verstanden (vgl. *Wehner*

1957, S. 13 ff.); inzwischen dürfte sich durchgesetzt haben, hierunter nur die tatsächlich begangene, aber offiziell nicht bekanntgewordene und registrierte Kriminalität zu verstehen (*Kerner* 1973, S. 40).

Freilich ist eine weitere Differenzierung notwendig. Es mag eine Handlung, die unter das Strafgesetz fällt, bekannt, doch falsch bewertet und entsprechend unzutreffend registriert werden. Diese Seite wurde, soweit ersichtlich, bislang kaum gesehen, sie ist freilich auch besonders relevant bei Tötungsdelikten. Zwar gibt es eine breite Diskussion darüber, daß sich hinter einem Unfall oder einem Selbstmord eine vorsätzliche Tötung verbergen könne (*Wehner* 1957, S. 19; *von Hentig* 1964, S. 107; *Rasch* 1975, S. 362), doch sind dies eben Handlungen bzw. Ereignisse ohne strafbaren Charakter, so daß der Ausgangspunkt – Diskrepanz zwischen nichtentdeckter und entdeckter **Kriminalität** – der gleiche bleibt. Nun kann sich aber hinter einer registrierten fahrlässigen Tötung eine vorsätzliche Tötung und hinter einer registrierten Körperverletzung ein Totschlagsversuch verbergen. Daher ist es ratsam, auf den Straftatbestand abzustellen, also „auch das verschleierte Delikt zu den latenten Straftaten zu rechnen“ (*Wehner* 1957, S. 20; ebenso *Sack* 1974, S. 64).

Gleichwohl ist damit lediglich eine Präzisierung dessen erreicht, was der Begriff des Dunkelfeldes alles umfassen soll; stillschweigend wird dabei davon ausgegangen, daß bspw. der Tötungsvorsatz als Abgrenzungskriterium zwischen fahrlässiger Tötung und Totschlag oder zwischen Körperverletzung und Totschlagsversuch eine vorgegebene Realität ist, die im Einzelfall nur falsch gedeutet wurde. Hiervon gehen wir einerseits aus, betrachten also die Tötungskriminalität nicht nur als das Ergebnis von Zuschreibungen über die Bestimmung des Vorsatzes. Auf der anderen Seite haben wir eine Reihe von Beispielen für eben solche Zuschreibungen kennengelernt – etwa in der Diskussion um den Affekttäter (vgl. S. 20, 26) bzw. in der Beobachtung von Bewertungsänderungen innerhalb vollendeter Tötungen während der letzten Jahrzehnte (vgl. S. 73f.) –, so daß wir uns damit auch bezüglich der Definition des Dunkelfeldes befassen müssen. Hieran hängt die Vermutung, daß es sich beim Dunkelfeld um „systematisch produzierte Regelmäßigkeiten“ (vgl. *Sack* 1978, S. 287ff.) handelt.

Eine solche Annahme wird nur selten aufgestellt, da gerade in der Kapitalkriminalität eine hohe Übereinstimmung allgemeiner Normen mit denen des Strafrechts erkennbar werde, so daß dann kein Raum mehr für eine Auseinandersetzung über verborgene Tötungsdelikte bliebe (ausführlicher hierzu S. 4, 35f. Vgl. *Lüderssen* 1972a, S. 15f.). Soweit es sich um vollendete Tötungen handelt, dürfte diese Annahme im großen und ganzen für die Zeit nach der Registrierung zutreffen, ja, die zunehmende Tendenz, erfolgsqualifizierte Delikte mit tödlichem Ausgang zugunsten vorsätzlicher Tötungen zurückzudrängen (S. 73f.), arbeitet einem solchen Konsens zu. Freilich wird leicht übersehen, daß, wie bei den meisten anderen Delikten auch, die Entdeckung und Registrierung von Tötungsdelikten nicht auf die Eigeninitiative der Polizei, sondern eine Anzeige von dritter Seite zurückzuführen ist. Es sind daher die Bedingungen eines Dunkelfeldes im Vorfeld der Registrierungen zu suchen.

Bezüglich nichttödlicher Gewaltkriminalität muß auch die Registrierung selbst einbezogen werden. Versuchte Tötungsdelikte beanspruchen eine geringere soziale Aufmerksamkeit als vollendete Tötungsdelikte, weil die Tötungsabsicht meistens nicht erkennbar ist, sondern gedeutet werden muß, so daß Fehldeutungen nicht ausbleiben (*von Hentig* 1961, S. 71). Doch gehen die Überlegungen noch weiter. Wegen der großen Breite alternativer Deutungsmöglichkeiten solcher Gewalttaten geraten bestimmte Formen hiervon gar nicht erst unter den Verdacht, es könne sich dahinter Kapitalkriminalität verbergen – aufgrund etwa von generalisierenden Plausibilitätsabwägungen oder von kriminalpolitisch motivierten Entscheidungen. Anschaulichstes Beispiel ist die bereits erwähnte, von *Arzt* (1977, S. 18) gerügte Praxis der Gerichte, einschließlich des BGH, in

den sogenannten Überfahrensfällen lediglich einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zu sehen, nicht aber auch eine versuchte Tötung. Ein anderes Beispiel sind die mit Schußwaffen begangenen Straftaten (N = 7.836 im Jahre 1979), die vielfach ebenso gut als versuchte, bedingt vorsätzliche Tötungen ermittelt werden könnten, zumal unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, wonach jeder Schußwaffengebrauch das Risiko des Todes beinhaltet (BGHSt 26, 104). Die Fragen lauten: Wird durch „selektive Nichtaufmerksamkeit“ Dunkelfeld produziert? Oder sind, da der – bedingte – Vorsatz als Rechtsfigur offensichtlich auch der Lösung kriminalpolitischer Probleme dient, bestimmte Verhaltensweisen von vornherein aus der Kapitalkriminalität ausgeklammert worden, obwohl sie genauso gut dazugerechnet werden könnten (müßten)?

Die Diskussion soll, schon weil weiterführende Analysen nicht möglich sind, hier abgebrochen werden, sie rührt im weiteren an Grundfragen des Verhältnisses zwischen Strafrecht und Kriminologie, weil der Verbrechensbegriff hierdurch betroffen wird: Inwieweit ist die Kriminologie, eine Seinswissenschaft, für einen allein über Sollenssätze entstandenen Verbrechens- oder Täterbegriff der Rechtsprechung zuständig, wenn diese sich also ganz bewußt von empirisch nachvollziehbaren Grundbegriffen entfernt? Sie ist dafür wohl nicht zuständig (vgl. abschließend S. 217); daher sollen im weiteren nur solche Verhaltensweisen als vorsätzliche Tötung (Versuch oder Vollendung) gewertet werden, die von den Seinswissenschaften auf der Basis von Rechtsnormen (§§ 211 ff. StGB), doch ohne Rückgriff auf psychologiefremde Rechtskonstruktionen, als solche bezeichnet werden würden.

Wenn wir danach, freilich ohne eigene empirische Grundlagen, die Bedingungen des Dunkelfeldes untersuchen wollen, dann vermuten wir systematische Verzerrungen vor allem in der Perzeption von Gewalthandlungen durch diejenigen, die mit ihnen zuerst zu tun bekommen, also im Todesfalle durch die Instanzen, welche die Todesursache ermitteln und festhalten sollen. Im Überlebensfalle ist dann noch die Perzeption und Anzeigebereitschaft des Opfers und die Definitionspraxis der Polizei von Bedeutung.

## 2. Mögliches Dunkelfeld im Bereich vollendeter Tötungen

Vermutungen über ein Dunkelfeld im Bereich des Mordes und des Totschlags werden gerne in Zusammenhang mit nicht aufgeklärten Vermisstenanzeigen und mit nicht identifizierbaren Leichen (die sicher zum Teil mit bleibend Vermissten identisch sind) gebracht, da hier tatsächlich eine Kontrolle so gut wie nicht möglich ist; im Jahre 1969 wurden vom Bundeskriminalamt 3.950 bleibend Vermisste und 1.904 nichtidentifizierte Leichen registriert (*Dotzauer/Jarosch/Berghaus* 1971, S. 62 ff.). Unberührt hiervon sind Fälle mit solchen Personen, die, weil ihre Existenz nicht bekannt wird, nicht vermißt werden können, weshalb ihr Verschwinden dann auch keine Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Dies ist der Fall bei Neugeborenen. Es kommt nicht einmal selten vor, daß eine ledige (künftige) Mutter ihre Schwangerschaft vor ihrer Umgebung verbergen kann, wenn sie das Kind ablehnt; die Verdrängungsprozesse wirken sich auch auf die physiologischen Symptome aus, so daß die übliche Veränderung des Leibesumfangs geringer ausfällt und entsprechend unbeobachtet bleiben kann (*Ponsold* 1967, S. 378). So wird auch von denjenigen, die das Problem unentdeckter Kapitaldelikte sonst als gering veranschlagen, ein hohes Dunkelfeld im Bereich von Kindestötungen angenommen<sup>79</sup>.

79 Etwa *Meyer* 1941, S. 12, der auch auf die erhebliche Diskrepanz zwischen der Zahl der totgeborenen nicht-ehelichen Kinder und der Zahl der Kindestötungen verweist (S. 17). Vgl. auch *Meier* 1956, S. 94 ff.; *Rasch* 1975, S. 362.

Haben wir es in allen solchen Fällen mit einem unsystematischen Dunkelfeld zu tun, dessen Ausmaß jeder Spekulation gegenüber offen ist, so liegen die Dinge anders, wenn die Existenz einer Leiche bekannt und diese identifizierbar ist. Es geht dann um die Ermittlung der Todesursache, und hier gibt es einige Lücken im Kontrollsystem, die zur Nichtentdeckung möglicher vorsätzlicher Tötungen führen können. Über das Ausmaß sind freilich auch hier nur Spekulationen möglich; eindrucksvoll ist die Überlegung von *Kerner* (1973, S. 42), wonach eine Fehldiagnose von 1 Promille in der jährlichen Todesursachenstatistik zu einer Verdoppelung der Mord- und Totschlagsraten in den offiziellen Statistiken führen würde.

Die Lücken betreffen die **Leichenschau** als die äußere Besichtigung sowie die **Obduktion** als die innere Untersuchung eines Leichnams.

## 2.1 Die Leichenschau

Die Leichenschau folgt landesrechtlichen Vorschriften, ein Bundesgesetz hierzu existiert nicht. Entsprechend vielfältig sind die Voraussetzungen und Bestimmungen der Leichenschau, die beispielsweise für Baden-Württemberg wie folgt aussehen:

Nach § 22 baden-württembergisches Bestattungsgesetz vom 21. 7. 1970 (i. V. m. der Bestattungsverordnung vom 10. 12. 1970) ist jeder approbierte Arzt befugt und verpflichtet, die Leichenschau vorzunehmen. Er füllt zwei Formulare aus, die Todesbescheinigung für Bestattungszwecke sowie den Leichenschauschein, der für Standesamt und Gesundheitsamt bestimmt ist und statistischen Zwecken dient; über eine etwaige Weitermeldung an die Polizei entscheidet allein die Beantwortung der Frage nach Anhaltspunkten für einen nicht-natürlichen Tod. Zwar hat der Leichenschauschein noch einen vertraulichen Teil, in welchem genauere Angaben über die Todesursache verlangt werden – Rubriken für eine nicht-natürliche Todesursache sind dort „Unfall“, „Vergiftung“, „Gewalteinwirkung“ und „Selbsttötung“ –, doch gelangen diese Eintragungen nur zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden, wenn zuvor ein nicht-natürlicher Tod vermutet worden war (*Mueller* 1975, S. 13ff.).

Die Vorschriften sind in anderen Ländern des Bundesgebietes unterschiedlich ausgestaltet, doch kennt etwa auch Nordrhein-Westfalen die „vertrauliche Todesbescheinigung“. Dies führt dazu, wie die Untersuchung einer nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaft ergab, daß der Arzt zwar gelegentlich die Rubrik „natürlicher Tod“ ankreuzt, im vertraulichen Teil der Todesbescheinigung aber die Todesursache zumindest als ungeklärt darstellt (12 derartige Fälle während einer sechsmonatigen Untersuchungszeit im Jahre 1968, bezogen auf den Zuständigkeitsbereich eines Gesundheitsamtes; solche eingetragenen Todesursachen waren: Unfall; Co-Intoxikation; Rippenserienbrüche; Schädelbasisbruch aufgrund eines Sprungs aus dem Fenster; Verdacht auf Schädelbasisfraktur; ungeklärt, im Betriebsgelände unter einem Wagen tot aufgefunden; usw.)<sup>80</sup>.

Die kriminalistische Literatur ist voll von Beispielen, in denen ein Kapitalverbrechen aufgrund oberflächlicher Leichenschau des Arztes übersehen wurde (vgl. etwa *Havard* 1960, S. 98ff.; *Siegrist* 1963, S. 462ff.; *Metter* 1978, S. 155ff.)<sup>81</sup>. Entsprechend rückt der **Arzt** in den Mittelpunkt kriminologischen Interesses, soweit er in diesem Zusam-

80 *Quelle*: Unveröffentlichte, für den Dienstgebrauch angefertigte Untersuchung einer nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaft 1968; *Mueller* 1975, S. 19, bezeichnet den Anteil falscher Diagnosen in den Leichenschauscheinen zwischen 33% und 70% (ermittelt aufgrund von Obduktionen), ohne freilich einen Hinweis auf darin enthaltene Kapitalverbrechen zu geben.

81 Freilich gibt es auch Todesbescheinigungen für Lebende, vgl. *Mätzler* 1978, S. 157ff.



menhang die Funktion eines informellen Agenten der Verbrechenskontrolle übernimmt; dies gilt zumindest für alle solche Fälle – und es sind die meisten –, in denen er als erster mit einem Leichnam zu tun bekommt, beim Tod in der Wohnung und im Krankenhaus, weitaus weniger beim Tod außerhalb solcher Ereignisorte, so daß schon ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß des Dunkelfeldes und dem Ort der Leichenschau vermutet wurde (*Metter* 1978, S. 156).

Gründe für eine oberflächliche Besichtigung der Leiche liegen zunächst in der Person des Arztes selbst. Es darf angenommen werden, daß aus Gründen der Konfliktvermeidung, der eigenen Überlastung, aber auch infolge einer verengten Perzeption aufgrund vorangegangener Behandlung des Verstorbenen eine Tendenz besteht, die konfliktärmste Realitätsversion zu unterstellen, mit anderen Worten „wegzusehen“ – es sei denn, der Verdacht auf Dritteinwirkung drängt sich auf (*Brearley* 1969, S. 13; *Mueller* 1975, S. 14f.). Beim Krankenhausarzt kommt zusätzlich die Furcht hinzu, er könne sich mit der Diagnose eines nicht-natürlichen Todes gleichzeitig selbst belasten, weil er etwa der Meinung ist, daß man im Krankenhaus nur eines natürlichen Todes sterben könne (*Metter* 1978, S. 157).

Einer der wichtigsten Faktoren dürfte dabei die Beziehung des Arztes (Hausarztes) zum Verstorbenen und dessen Angehörigen sein. Die Diagnose zur Feststellung einer Krankheitsursache oder im vorliegenden Zusammenhang einer Todesursache ist nicht nur ein Instrument ätiologischer Sachverhaltsfeststellung, sondern nach den Erkenntnissen der medizinischen Soziologie auch ein **Verständigungsmittel** zwischen Arzt und Patient sowie zwischen Arzt und Dritten, etwa der Familie (*Pflanz* 1962, S. 320f.). In diesem Ausmaß ist dann der Diagnosebegriff ebenso ausgefüllt und belastet mit alltagstheoretischen Vorstellungen, Vorurteilen, Sachzwängen usw. wie der bereits diskutierte Begriff der „kriminellen Diagnose“, also der anzuwendenden Strafrechtsnorm<sup>82</sup>, d. h., **auch die Diagnose kann Zurechnung oder Zuschreibung sein.** Es kann nun vermutet werden, daß bestimmte Diagnoseinhalte aus der Arzt-Patienten-Beziehung gespeist werden, vor allem dann, wenn diese Beziehung auch die anderen Familienmitglieder einschließt; das genannte „Wegsehen“ bedeutet dann nicht nur das Vermeiden von Konflikten, sondern etwa auch der Auflösung der bisherigen Beziehungen, an denen der Arzt in der Regel interessiert bleibt. Eine bewußte Verfälschung der Diagnose muß damit, wie auch bei der Definition strafrechtlicher Sachverhalte, nicht verbunden sein (*Pflanz* 1962, S. 321), viel eher handelt es sich um die unbewußte Konstruktion einer sozialen Situation mit Hilfe außermedizinischer Faktoren, aber unter Verwendung medizinischer Begriffe.

Aufgrund dieser Überlegungen liegt die hier nicht näher überprüfbare Hypothese nahe, wonach mit der Nähe der Beziehungen zwischen Arzt und Patient, unter Einschluß seiner Angehörigen, die Chance steigt, daß ein Kapitalverbrechen, begangen von einem dieser Angehörigen, unentdeckt bleibt, wenn die einzige Chance seiner Entdeckung in einer hausärztlichen Leichenschau liegt.

82 Die Parallele erstreckt sich auch auf die die Diagnose betreffende Schutznorm; dies ist einmal die Vorschrift über die Rechtsbeugung – § 336 StGB –, die über das Erfordernis des *dolus directus* derart eingeschränkt worden ist, daß ein Richter oder Staatsanwalt nicht mehr viel zu befürchten hat (vgl. BGHSt 10, 294; dies ist freilich inzwischen wieder strittiger geworden, *Cramer*, in: *Schönke-Schröder* 1980, § 336 Rdn. 7); zum anderen ist es die Vorschrift über die ärztliche Schweigepflicht: „Die landläufige Ansicht, daß Vertraulichkeit ausschließlich im Interesse des Patienten liege, läßt uns nur allzuoft übersehen, daß der private Charakter der Beziehung zwischen dem Arzt und seinem Patienten auch dem unentbehrlichen Schutz des Therapeuten dient“ (*Szasz* 1975, S. 85).

## 2.2 Die Obduktion

Die Obduktion setzt zumindest den Verdacht voraus, es könne sich um einen nicht-natürlichen Tod aufgrund Fremdverschuldens handeln, so daß dann die richterliche Leichenöffnung angeordnet und durchgeführt werden kann (§§ 87 ff. StPO). Um aber die Frage nach einem Dunkelfeld im Bereich der Kapitalkriminalität beantworten zu können, ist eher auf die Obduktionspraxis einzugehen, die in Betracht kommt, wenn ein Verdacht auf Fremdverschulden (noch) nicht besteht, die Todesursache aber auch nicht als aufgeklärt gelten kann (sogenannte Verwaltungssektion); diese stellt, ebenso wie der die Leichenschau durchführende Arzt, ein maßgebendes Instrument informeller Verbrechenskontrolle dar.

Die Verwaltungssektion ist freilich in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend unbekannt, was von der Gerichtsmedizin unter Hinweis auf Österreich beklagt wird; in Wien etwa werden aufgrund eines Gesetzes über die „sanitätspolizeiliche Leichenöffnung“ die Leichen aller Personen obduziert, die u. a. in den letzten acht Tagen vor dem Tod nicht in ärztlicher Behandlung gestanden waren, sowie alle Selbstmord- und infektionsverdächtigen Fälle. Die Obduktionsrate beträgt nach eingeholten Auskünften knapp 60 %, bezogen auf sämtliche bekanntwerdenden Todesfälle<sup>83</sup>. Demgegenüber wird die Obduktionsrate für Deutschland auf etwa 1 % geschätzt, es sollen aber nach anderen Schätzungen etwa 20 % aller Menschen unter solchen Umständen sterben, die eine amtliche Untersuchung der Todesursache ratsam werden ließen (*Groß/Geerds* 1977, S. 165)<sup>84</sup>. (Die gegenwärtigen Reformbestrebungen zur bundeseinheitlichen Regelung des Sektionsrechts dürften einer Erweiterung der Obduktion eher im Wege stehen: Geplant ist die Einholung der Zustimmung der Angehörigen, die wohl nur in seltenen Fällen gegeben werden dürfte).

Eine ganz andere Frage ist freilich, ob hierdurch Kapitalfälle entdeckt und aufgeklärt werden.

So werden, wieder bezogen auf die Stadt Wien, seit 1966 jährlich durchschnittlich 1.760 sanitätspolizeiliche Obduktionen vorgenommen; nach den vorliegenden Erfahrungen des zuständigen Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien ergibt sich bei etwa 2 % solcher Leichenöffnungen ein Befund, der auf die **Möglichkeit** fremden Verschuldens hinweist und daher der Staatsanwaltschaft in Form einer Anzeige mitgeteilt wird. Es handelt sich dabei meist um gewaltsame Todesfälle, die bei der Leichenschau nicht als solche erkannt worden waren (z. B. Medikamenten- und Kohlenmonoxydvergiftungen, tödliche Stromeinwirkungen, Schädel-Hirntraumen ohne sichtbare Verletzung der Kopfhaut, usw.). Im Jahre 1976 wurden aufgrund der Anzeigen nach weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft 20 Leichen gerichtlich obduziert, aber nur in **einem** Fall konnte hierdurch auf ein vorsätzliches Tötungsdelikt geschlossen werden, also in 1 % aller sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen<sup>85</sup>.

Solche Befunde sollten genügen, die Fahndung nach den Dunkelfeldern im Bereich vollendeter Tötungen einzustellen<sup>86</sup>, wenigstens dort, wo es um die Obduktionspraxis geht; entdeckte Fälle sind Ausnahmefälle.

83 Auskunft des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien (Professor *Holczabek*) vom 27. 10. 1975.

84 Nach anderer Information würden jährlich etwa 60.000 Obduktionen durchgeführt werden (dies schließt freilich die klinischen Obduktionen ein), so daß sich eine Rate von etwa 8 % ergäbe – „Ist das ‚Gewissen der Medizin‘ in Gefahr?“ (Münchener Merkur vom 19. 10. 1978, S. 3).

85 Auskunft des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien vom 16. 8. 1979.

86 *Wehner* 1957, S. 90, schätzt das Dunkelfeld vorsichtig auf zwischen 300 % und 600 %, wenn auch nicht allein auf nicht durchgeführte Sektionen bezogen. Vgl. auch *Kreuzer* 1979.

### 3. Mögliches Dunkelfeld im Bereich versuchter Tötungen

Das Dunkelfeld versuchter vorsätzlicher Tötungen wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen (etwa bei von Hentig 1961, S. 71 f.), nicht diskutiert, obwohl nach der Polizeilichen Kriminalstatistik rund drei Viertel, nach der Strafverfolgungsstatistik fast die Hälfte aller Kapitalfälle versuchte Tötungen sind. Da die vielfältigen Möglichkeiten, Dritteinwirkung am Leichnam nachzuweisen, nicht gegeben sind, da sich andererseits der Ablauf einer Gewalthandlung mit Tötungsabsicht von dem ohne Tötungsabsicht selten unterscheidet, kann von einem Dunkelfeld ausgegangen werden, welches das der vollendeten Tötungen bei weitem übersteigt (Rieß 1970, S. 24).

Seine Schätzung ist natürlich ebensowenig möglich. Hinweise auf seine Existenz können aber aus der viktimologischen Forschung, mit ihrem Schwergewicht auf Opferbefragungen, bezogen werden. Da das Opfer, wenn auch in deliktsspezifisch unterschiedlichem Ausmaß, wesentlicher Anzeigerstatter ist, entscheidet seine Perzeption der Straftat ebenso wie seine Bereitschaft, eine Anzeige zu erstatten, darüber, ob sie der Polizei bekannt wird. Deren Perzeption und Definition anlässlich der Registrierung ist dann eine weitere Quelle eines möglichen Dunkelfeldes.

Es darf vermutet werden, daß für Gewaltdelikte der untersuchten Art andere Kriterien der Anzeigerstattung als bei Eigentumsdelikten relevant werden, etwa die **Täter-Opfer-Beziehung**; entsprechende Hinweise finden sich in der Forschungsliteratur sowie in der Häufigkeitsverteilung der zu analysierenden unabhängigen Variablen (vgl. Tab. 4, S. 61 sowie S. 51). Hierauf wird im 5. Kapitel bei der Untersuchung der Anzeigebereitschaft nochmals eingegangen werden. Überlegungen zu einem von der Polizei zu vertretenden Dunkelfeld finden sich im 6. Kapitel.

### 4. Zusammenfassung

Der Begriff des Dunkelfeldes muß, untersucht man Tötungskriminalität, in zwei Punkten präzisiert werden. Einmal kann man ihn nicht auf offiziell bekanntgewordene Delikte beschränken, vielmehr muß man ihn auf registrierte Delikte erstrecken, deren Natur als Tötungsdelikt allein im Dunkeln geblieben ist. Wenn also A auf den B in Tötungsabsicht zufährt, B aber ebenso wie die Polizei darin einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr oder eine Nötigung sieht, haben wir es in konventioneller Betrachtung mit einem latenten Kapitaldelikt zu tun.

Freilich wurde dieses Beispiel gewählt, um gleich einen weiteren Mangel bisheriger Umschreibungen des Dunkelfeldes aufzuzeigen. Soweit sich Rechts- und Seinsbegriffe nicht decken, weil erstere aus rechtlichen oder kriminalpolitischen Gründen weiter oder weniger weit greifen als letztere, berührt dies unser Thema unmittelbar. Der Kriminologe wird an den psychologischen Voraussetzungen der Tötungstat, also am **Tötungswillen**, festhalten müssen, so daß er sich beispielsweise über eine Latenz der Kapitalkriminalität im Bereich der Überfahrensfälle auch dann Gedanken machen wird, wenn die Rechtsprechung bei der Bestimmung des Tötungsvorsatzes vom Tötungswillen, so oder so, abgeht.

Nach dieser Begriffsklärung geht es im weiteren darum, ob ein Dunkelfeld „überzufällig“ entsteht, also systematische Regelmäßigkeiten aufweist. Für vollendete Tötungen ist dies im wesentlichen zu verneinen, wenn man von einigen Lücken im Kontrollsystem, die Entdeckung nicht-natürlicher Todesursachen betreffend, absieht: Die besondere Beziehung des Hausarztes zum Verstorbenen und dessen Familie oder auch die

Rolle des Krankenhausarztes begünstigen, so ist zu vermuten, ein „Wegsehen“ und damit ein „Übersehen“ möglicher vorsätzlicher Tötungen, wiewohl das Ausmaß solcher Art latent bleibender Kapitalkriminalität nicht als sehr hoch zu veranschlagen ist.

Bezüglich versuchter Tötungen dürfte ein Dunkelfeld sehr viel größer sein, was sich zunächst einmal daraus ergibt, daß sie schwer als solche identifizierbar sind. Dies aber bedeutet gleichzeitig, daß andere Kriterien relevanter werden können, etwa die Täter-Opfer-Beziehung, die in Grad und Inhalt die Schwere der begangenen Aggressionstat relativieren mag. Andere Kriterien mögen für die Polizei gelten, die ebenfalls Perzeptions- und Bewertungsschwierigkeiten hat (hierzu die Kap. 5 und 6).

## Die Verdachts- und Anzeigesituation aus der Sicht des Kenntnisnehmers

In diesem Kapitel wird die Situation des Verdachts und der Anzeige, vom Kenntnisnehmer aus gesehen, untersucht, doch sind bezüglich der Aussagekraft der Daten Vorbehalte zu machen. Da wir, wie erwähnt, über eine Vergleichsgruppe mit Gewaltdelikten nicht verfügen, die nicht angezeigt oder die von den Anzeigeadressaten nicht als Kapitaldelikte registriert wurden, sind unsere Analysemöglichkeiten auf **Schlüsse** von den angezeigten und registrierten auf nicht angezeigte und nicht registrierte Gewalttaten verwiesen.

Die Rolle des **Opfers** als Initiator des Prozesses der Verbrechenskontrolle ist durch viktimologische und kriminologische Forschungen längst geklärt, es liegen auch zahlreiche Informationen über seine Anzeigebereitschaft vor, freilich meistens auf leichte Delikte bezogen. In der vorliegenden Untersuchung sind die Opfer in nahezu jedem dritten Fall getötet worden, so daß **Dritte** als Kenntnisnehmer und Anzeigerstatter neben der Polizei in Betracht kommen. Außerdem handelt es sich um schwere Gewaltkriminalität, die, wenn das Opfer überlebt, sein Anzeigeverhalten möglicherweise anders determiniert als dies die üblicherweise untersuchten Eigentums- und Vermögensdelikte tun. Daher ist eine Unterscheidung zwischen Straftaten, durch die das Opfer getötet wird und solchen, die es überlebt, ebenso angebracht, wie die Unterscheidung zwischen Opfern und Dritten im Überlebensfalle.

### 1. Die Verdachts- und Anzeigesituation bei tödlichen Gewalthandlungen

Ist das Opfer durch die Straftat getötet worden, verlagert sich die Diskussion über die Rolle informeller Kontrollinstanzen auf andere Rollenträger, etwa auf Tatzeugen, Angehörige des Opfers oder Institutionen. Wenn wir einmal vom Problem des Dunkelfeldes, das bereits behandelt wurde, absehen, dann kann man freilich davon ausgehen, daß die Existenz einer Leiche einen erheblichen sozialen Störfaktor darstellt, der, samt dem damit verbundenen Moment von Furcht und Ungewißheit, Gewähr für eine Meldung an die Polizei bieten dürfte, wenn nicht gar die Tötung des Opfers miterlebt worden war. Wir gehen daher davon aus, daß

im Falle der Entdeckung einer Leiche eine Anzeige in der Regel erfolgt, gleichgültig, ob die Entdeckung mit einem Verbrechen in Verbindung gebracht wird oder nicht,

und daß

die Kontrollinstanzen in solchen Fällen eigene Strategien besitzen, durch welche ein wie immer aussehender Anfangsverdacht korrigiert werden kann und wird.

Die erste Hypothese ist mit den gewählten Methoden nicht überprüfbar, es wird lediglich auf ihrer großen Plausibilität beharrt<sup>87</sup>.

Die Überprüfung der Anzeigesituation ergibt, daß lediglich 4% der getöteten Opfer durch die Polizei selbst entdeckt werden, in allen anderen Fällen erfährt sie von der Tat durch eine Anzeige oder Information (näher hierzu S. 101). Derjenige ist wichtigster Informant, der das Opfer auffindet (35%), gefolgt vom Tatzeugen (17%). In den übrigen Fällen sind die unterschiedlichsten Verdachtssituationen für eine Meldung an die Polizei ausschlaggebend: Leichenschau, Einlieferung in ein Krankenhaus, Vermissten des – später tot aufgefundenen – Opfers, usw. Diese Verteilung dürfte lediglich die Häufigkeit wiedergeben, mit welcher zum Tatzeitpunkt dritte Personen anwesend sind oder nicht (in 65% aller erhobenen Fälle sind Täter und Opfer allein), nicht aber kann hieraus auf ein unterschiedliches Anzeigeverhalten geschlossen werden.

Dieses wäre indes auch folgenlos. Eine wie immer geartete Perzeption der Gewalthandlung durch den Kenntnisnehmer und Informanten hat auf die spätere Einordnung des Falles durch Polizei und Justiz keinen Einfluß. Ob die Tat als „Tötungshandlung“, allgemeiner als „strafbare Handlung“, „Unfall“, „Selbstmord“ usw. definiert wird, die Polizei richtet sich in nahezu jedem Fall nach den Ergebnissen der Obduktion, durch die eine etwaige Dritteinwirkung geklärt wird.

Ein solches Ergebnis ist erwartungsgemäß. Es ist allerdings auch nötig, festgehalten zu werden, da es gestattet, Umfang und Struktur der durch die Instanzen der Verbrechenkontrolle registrierten nicht-fahrlässigen, tödlich endenden Kriminalität so zu bestimmen, daß ein Vergleich mit der Definitionspraxis im Bereich der entsprechenden nichttödlichen Gewalkriminalität möglich wird: Versuche dürften sich zumindest in ihrer Struktur von Vollendungen nicht unterscheiden, da ein Versuch nichts weiter als eine mißglückte Vollendung ist (sein sollte).

## 2. Die Verdachts- und Anzeigesituation bei nichttödlichen Gewalthandlungen

Auch bei nichttödlichen Gewalthandlungen, die als versuchte vorsätzliche Tötungen gewertet werden, sind nur 4% der Registrierungen auf einen eigeninitiativen Zugriff der Polizei zurückzuführen (vgl. ebenfalls hierzu S. 101).

Daher stellt sich das Problem der Anzeigebereitschaft im vorliegenden Zusammenhang in ähnlicher Weise wie bei allen anderen bislang untersuchten Delikten auch. Die Analyse bezieht sich auf drei Punkte:

- die Definition der Gewaltsituation durch den Kenntnisnehmer, also das Opfer oder einen Dritten,
- die Anzeigebereitschaft,
- die mit Definition und Anzeige verbundene Chance der Strafverfolgung.

<sup>87</sup> Vgl. *Ennis* 1967, S. 8f., dessen Opferbefragung (Haushaltsvorstände) sogar weniger Tötungsfälle erbrachte als die Polizeistatistiken aufwiesen, möglicherweise ein methodischer Umstand, der aber immerhin darauf hindeutet, daß Polizeistatistiken bezüglich des **Umfangs** registrierter vollendeter Tötungen einigermaßen zuverlässig sind.

## 2.1 Die Definition der Gewaltsituation

Zu den methodischen Schwierigkeiten, mit denen Forscher bei Opferbefragungen zu tun haben, gehört, daß die Versuchspersonen häufig ihre Viktimisierung nicht bemerkt haben und deshalb keine Anzeige erstatten wie auch dem Interviewer keine Angaben machen können (Kerner 1973, S. 27). So darf man im Bereich betrügerischer Handlungen (i. w. S.) ein immenses Dunkelfeld nicht deshalb vermuten, weil sie wenig angezeigt, sondern weil sie als Delikte nicht perzipiert werden. Ähnliches mag für die Qualität von Aggressionen gelten: „...an incident involving physical violence may be conceived as anything from an argument to a case of attempted murder“ (Sparks/Genn/Dodd 1977, S. 43). Das Opfer steht hier vor der gleichen Schwierigkeit wie Polizei und Justiz, nämlich aus den Tatumständen auf einen etwaigen Tötungsversuch zu schließen. Untersuchungen hierzu liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Wir wollen daher auf der Basis angezeigter und von der Polizei als Tötungsversuch registrierter Fälle die Vermutung aufstellen, daß eine unterschiedliche Nähe zum Vorfall zu ihrer unterschiedlichen Perzeption führt, so daß

ein Opfer eher die Tat als vorsätzliche Tötung bezeichnen wird als ein Dritter, der von der Tat Kenntnis erlangt.

Die unterschiedliche Nähe schließt auch die einzelnen Elemente einer Interaktion mit dem Verdächtigen ein, die das Opfer sehr viel genauer kennt als ein Dritter, so daß es hieraus die Tat bewerten mag. Umgekehrt ist der Dritte bestenfalls Tatzeuge, häufig nur Zeuge vom Hörensagen, auf jeden Fall nur selten in das Geschehen verwickelt, dessen Ergebnis, der Handlungserfolg, auf ihn möglicherweise einen größeren Eindruck macht als die Handlungselemente. Wir vermuten daher, daß

ein Opfer eher die Tatbegehungsweise, ein Dritter den Tatausgang zur Bewertung einer Tat als Tötungstat heranzieht.

Der Dritte ist in dem vorliegenden Datenmaterial derjenige, der die Polizei selbständig, also nicht im Auftrag des Opfers informiert (zu seiner Rolle unter dem kriminologischen Aspekt der Anzeigebereitschaft, vgl. S. 93). Die Operationalisierung der Tatbewertung erfolgt in der Weise, daß zwischen Tatschilderungen unterschieden wird, die einen Hinweis auf einen Tötungsversuch erkennen lassen (z. B.: „er wollte mich umbringen“), und solchen, denen nur ein Hinweis auf eine strafbare Handlung oder sogar nur einen Unfall zu entnehmen ist.

Aus Tabelle 10 ergibt sich, daß Opfer (ohne Polizeibeamte) erwartungsgemäß signifikant häufiger die angezeigte Handlung als den Versuch einer vorsätzlichen Tötung schildern<sup>88</sup>. Tabelle 11 gibt darüber hinaus Hinweise, woraus sich der Tötungsverdacht möglicherweise speist. Werden, wegen sonst zu geringer N-Basis, allein die vier hauptsächlichen Tatbegehungsweisen – Schießen, Stechen, Schlagen (mit der Faust oder einem Gegenstand; ebenso Treten) sowie Würgen – mit der Handlungsdefinition des Kenntnisnehmers korreliert, so ergibt sich eine Unterscheidung zwischen Opfern und Dritten: Erstere machen ihre Definition von der (wörtlich zu nehmenden) körperlichen Nähe der Bedrohung abhängig: Je körperlich näher der Verdächtige aggressiv wird – Stechen vor Schießen, Schlagen vor Stechen, Würgen vor Schlagen –, desto eher sehen sie in der Handlung einen Tötungsversuch (statistische Signifikanz). Eine solche Rang-

<sup>88</sup> Zu beachten ist, daß in 26% der Fälle Angaben zur Handlungsdefinition der untersuchten Anzeigerstatter fehlen.

folge findet sich bei Dritten als Anzeiger nicht, man kann lediglich feststellen, daß das Würgen offenbar auch für sie einen starken Indizwert für die Annahme eines Tötungsdelikts darstellt.

Tabelle 10 Handlungsdefinition des Anzeigerstatters

| Anzeigerstatter | Handlungsdefinition                       |                         |             |
|-----------------|-------------------------------------------|-------------------------|-------------|
|                 | ausdrücklicher Hinweis auf Tötungsversuch | sonstiger, kein Hinweis | Summe % (N) |
| Opfer           | 63                                        | 37                      | 100 (200)   |
| Dritter         | 35                                        | 65                      | 100 (160)   |

$$\text{Chi}^2 = 27,82; \text{df} = 1; p < .001$$

Tabelle 11 Handlungsdefinition des Anzeigerstatters und Tatbegehungsart

| Tatbegehungsart | Anzeigerstatter     |                             |                |                     |                             |                |
|-----------------|---------------------|-----------------------------|----------------|---------------------|-----------------------------|----------------|
|                 | Opfer*              |                             |                | Dritter             |                             |                |
|                 | Tötungs-<br>vorsatz | sonst., keine<br>Definition | Summe<br>% (N) | Tötungs-<br>vorsatz | sonst., keine<br>Definition | Summe<br>% (N) |
| Schießen        | 42                  | 58                          | 100 (40)       | 33                  | 67                          | 100 (63)       |
| Stechen         | 57                  | 43                          | 100 (35)       | 27                  | 73                          | 100 (55)       |
| Schlagen        | 62                  | 38                          | 100 (32)       | 30                  | 70                          | 100 (22)       |
| Würgen          | 76                  | 24                          | 100 (54)       | 60                  | 40                          | 100 (15)       |

$$* \text{Chi}^2 = 11,04; \text{df} = 3; p < .025$$

Bezüglich des Tatausgangs sind Differenzen in der Einschätzung der Tat durch den Kenntnisnehmer zu erkennen: Dritte bezeichnen weitaus häufiger Gewalthandlungen, die eine Verletzung des Opfers zur Folge haben, als Tötungshandlungen als die Opfer selbst.

Solche Ergebnisse sind nur mit Vorsicht interpretierbar, da die definitorischen Interventionen der Polizei unkontrolliert sind. Unterstellt man einmal eine gewisse Stabilität polizeilicher Definitionspraxis, dann besitzen wir wichtige Hinweise auf unterschiedliche Perzeptionen von Gewalthandlungen, die dann auf die Anzeigebereitschaft und damit den Umfang des Dunkelfeldes tödlich gemeinter Gewalthandlungen Einfluß nehmen können.

Voraussetzung hierfür ist nun aber ein beim Täter vorhandener, auf die Tötung des Opfers gerichteter Handlungswille, und hier setzen die theoretischen Schwierigkeiten ein, auf die bereits hingewiesen wurde (S. 82). Das Opfer kann nur eine solche Gewalttat als Tötungstat wahrnehmen bzw. nicht wahrnehmen, die von ihren psychologischen Voraussetzungen her eine ist. Wo sie ein rechtliches Konstrukt darstellt, kann Gegenstand der Perzeption lediglich die phänomenologische Seite der Gewalttat sein. Dies ist die Konsequenz aus den oben angestellten Überlegungen zum Zuschreibungscharakter des Vorsatzes und relativiert damit die Schwereinschätzungsmöglichkeiten solcher Delikte, deren Eigenschaft als Tötungsdelikt häufig nicht nur nicht erkennbar ist, sondern nicht erkennbar sein kann.



Bei einer besonderen Berufsgruppe, der der Polizeibeamten, besteht von vornherein eine größere Chance, daß ein Angriff als vorsätzliche Tötung definiert wird. Hierzu dürfte weniger ihre größere juristische Schulung beitragen als vielmehr ein berufsbezogenes Interesse, die eigene Opferwerdung als besonders dramatisch auszuweisen. In dem Untersuchungsmaterial wurden 51 Polizeibeamte als Opfer angetroffen, die die gegen sie gerichtete Tat als versuchte vorsätzliche Tötung werteten. 86% waren überhaupt nicht verletzt worden, 8% lediglich leicht (demgegenüber behaupteten 67% der unverletzt gebliebenen bzw. 71% der leicht verletzten anderen Opfer, beinahe vorsätzlich getötet worden zu sein). Wesentlichste Tatbegehungsweise war das Überfahren (57%).

## 2.2 Die Anzeigebereitschaft

Wir können angesichts der offensichtlichen Unterschiede in der Perzeption einer Gewalttat als Tötungstat – Unterschiede zwischen Opfer und Dritten und aufgrund differenzierter Tatbegehung – kaum mehr eine Anzeigebereitschaft untersuchen, die sich auf den Handlungswillen der Gewalthandlung bezieht, sondern sind gezwungen, uns auf die Bereitschaft zu beschränken, eine erlebte oder erfahrene Gewalthandlung unabhängig von einem damit verbundenen Vorsatz zu melden.

Die Anzeigebereitschaft als wesentlichstes Erfordernis jeder Strafverfolgung wurde bisher hauptsächlich beim Opfer untersucht und schon frühzeitig in Verbindung mit der Schwere und der Ernsthaftigkeit des erlittenen Delikts gebracht. Differenziertere Betrachtungen erweiterten den Kreis der in Frage kommenden Anzeige- bzw. Nichtanzeige Gründe, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen Delikts. Nach allen vorliegenden Untersuchungen ist eine Differenzierung zwischen Eigentums- und Vermögensdelikten auf der einen und Delikten gegen die physische Unversehrtheit des Opfers auf der anderen Seite unausweichlich.

Wichtigster genannter Grund einer Nichtanzeige ist im allgemeinen die geringe Schwere des Delikts, ausgedrückt in dem geringen Wert des gestohlenen oder beschädigten Objekts (während die Beziehung zwischen Anzeigeneigung und der Art des Delikts – Verbrechen oder Vergehen, Höhe der Strafdrohung – bisher unklar blieb<sup>89</sup>).

Die gegen Personen gerichteten Gewaltdelikte in gleicher Weise zu differenzieren ist weder für Opfer noch Befragter leicht möglich, nicht nur wegen der Schwierigkeit, eine Skala unterschiedlicher Schweregrade von Verletzungen aufzustellen, sondern auch wegen des Einflusses deliktsunabhängiger Faktoren. Sie haben mit der Beobachtung zu tun, daß Gewaltdelikte, vom Raub abgesehen, in einem hohen Maße Beziehungsdelikte sind. Schaut man sich daraufhin die wenigen empirischen Forschungen an, die zu diesem Komplex existieren, so findet man ein auffallend verhaltenes Anzeigebedürfnis.

So ist festzustellen, daß Gewaltdelikte nicht von vornherein eher angezeigt werden als Eigentums- oder Vermögensdelikte; von der Studie von *Ennis* (1967, S. 42) abgesehen, findet sich eine ausgeglichene (*Schwind u. a.* 1975, S. 122) oder gar geringere (*Biderman u. a.* 1967, S. 152; *Stephan* 1976, S. 196) Anzeigebereitschaft der Opfer von Gewalttaten im Vergleich zu Opfern anderer Delikte, meist Eigentumsdelikte. Auch fand *Block* (1973, S. 561) heraus, daß Körperverletzungen,

89 Zweifel an einer solchen Beziehung äußert *Heinz* 1972, S. 86. – Die entsprechenden Fallzahlen sind in den einschlägigen Studien von *Schwind u. a.* und von *Stephan* für Berechnungen zu gering. *Stephan* (1976, S. 196) fragte außer nach spezifischen Delikten auch allgemein nach einer Opferwerdung durch ein „Verbrechen“, das bei Bejahung in 79% der Fälle eine Anzeige auslöste; da aber die vom Deliktstyp gesondert ausgewiesenen Verbrechen des versuchten Raubes und der schweren (daneben auch die gefährliche) Körperverletzung zusammen nur zu 35% angezeigt worden waren, ist dieses Ergebnis wegen offensichtlich fehlender Präzision der Frage nicht interpretierbar.

ohnehin nicht sehr häufig angezeigt, noch weniger der Polizei gemeldet werden, wenn das Opfer mit dem Täter verheiratet oder verwandt war. Ebenso ist nach *Hindelang* (1976, S. 392 f.) die Tatsache, daß sich Täter und Opfer kennen, ausschlaggebender Grund, noch vor allen anderen Gründen, die Tat nicht anzuzeigen (vgl. S. 51).

Vor allem die letzten Resultate geben Anlaß zu einigen weiteren Überlegungen. Da der Gewalttat eine etwaige dahinterstehende Tötungsabsicht nur selten anzusehen ist, wird ihre Qualität durch die Qualität der Beziehung relativiert, die das Opfer zum Täter unterhält. Diese Beziehung kann auf im Prinzip positiven Gefühlen beruhen oder aber auf Einschüchterung und Furcht vor weiteren Gewalttaten – in beiden Fällen mit herabgesetzter Bereitschaft, zur Polizei zu gehen. Dort freilich, wo die Tat so schwer wiegt, daß Schutz vor weiteren Taten gesucht oder die Beziehung endgültig zerbrochen ist, dürfte die Anzeigebereitschaft wieder wachsen. Wir haben insgesamt damit zu rechnen, daß der soziale Kontext der Tatbeteiligten zunächst einmal die Anzeige hindert (*Heinz* 1972, S. 101) bzw., falls eine Anzeige überstürzt erfolgte, sie durch Verweigerung weiterer Kooperation wirkungslos macht (*Sparks/Genn/Dodd* 1977, S. 159).

Nun kommt nicht allein das Opfer, sondern auch ein **Dritter** als Kenntnisnehmer und Informant in Betracht. Er kann im Auftrag des Opfers zur Polizei gehen, oder unabhängig von ihm (wobei dann freilich offen bleiben muß, ob das Opfer nicht zu einem späteren Zeitpunkt selbst noch zur Polizei gegangen wäre). Gehört der Dritte nicht zur gleichen sozialen Nahsphäre wie Opfer und Täter, so kann vermutet werden, daß sich die Kriterien für seine Bereitschaft, die Tat zu melden, von denen des Opfers unterscheiden, also insbesondere von der Beziehung zum Täter unbeeinflusst sind.

Der Dritte als informelle Kontrollinstanz im Prozeß der Verbrechenskontrolle hat noch kaum das Interesse der kriminologischen Forschung gefunden. Dies ist um so erstaunlicher, als er, ohne im Auftrag des Opfers zu handeln, einen beträchtlichen Anteil unter den Anzeigern stellen kann, in der Studie von *Blankenburg/Sessar/Steffen* (1978, S. 120) etwa zwischen 9 % beim einfachen Diebstahl und 18 % bei der Vergewaltigung. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen als Opfer dürfte ein erheblicher Teil der Taten durch Dritte gemeldet werden, durch die Eltern oder, z. B. bei der Kindesmißhandlung, durch Nachbarn oder die Schule.

Wohl gibt es Studien, die nach Unterschieden in der Schwere einschätzung, der Kriminalitätsfurcht, der Einstellung gegenüber dem Täter sowie im Sanktionsbedürfnis fragen, je nachdem, ob es sich um Opfer oder Nichtopfer handelt. Im großen und ganzen sind die Unterschiede gering, sehr häufig zeigen Opfer eine gelassener Haltung diesen Fragen gegenüber als Nichtopfer (zusammenfassend *Villmow* 1979, S. 199 ff.). Freilich können solche Ergebnisse nicht ohne weiteres auf die Unterscheidung zwischen Opfern und Dritten übertragen werden.

Die vorliegende Untersuchung enthält folgende Verteilung der Anzeigererstatte (ohne Polizeibeamte als Opfer; N = 31 ohne Angaben):

|                                                                          |           |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| – Opfer (oder von ihm Beauftragter)                                      | 47%       |
| – Tatzeuge                                                               | 27%       |
| – Dritter (weder Tatzeuge noch durch Opfer oder Verdächtigen informiert) | 13%       |
| – Arzt, Krankenhaus                                                      | 7%        |
| – Verdächtiger (oder von ihm Beauftragter)                               | 6%        |
|                                                                          | <hr/>     |
|                                                                          | 100%      |
|                                                                          | (N = 486) |

Das Opfer hat also in weniger als der Hälfte aller Fälle, in denen die Gewalttat durch eine Anzeige zur Kenntnis der Polizei gelangt, seine sonst so erhebliche Bedeutung in der Anzeigesituation. Dieses Ergebnis kann zunächst mit seinem Alter zu tun haben, weil Kinder, vielleicht auch Jugendliche, die Möglichkeiten nicht überschauen, eine erlittene Straftat weiterzumelden; legt man allerdings die Altersgrenze der Opfer auf 16 Jahre fest, beträgt ihr Anteil unter den Anzeigerstatthern auch nur 49%. Eine weitere Erklärung für den relativ geringen Anteil können Behinderungen in der Bewegungsfreiheit und damit praktischen Anzeigemöglichkeit aufgrund von Verletzungen sein; beschränkt man daher die Analyse auf solche Fälle, in denen eine Verletzung nicht vorliegt, so steigt der Anteil der Opfer auf 65%, ist damit aber immer noch erstaunlich niedrig.

Gleichwohl ist immer noch vorstellbar, daß dritte Personen dem Opfer in der Anzeige lediglich zeitlich zuvorkommen. Um daher Aufschluß darüber zu erhalten, ob diese ungleichen Verteilungen hiermit oder möglicherweise mit einer zögernden Anzeigebereitschaft des Opfers zu tun haben, soll sein Verhalten mit dem von Dritten verglichen werden. Ein Indikator für eine große oder geringe Anzeigeneigung kann die unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft sein, die Polizei **möglichst schnell** nach Kenntnisnahme eines Delikts zu benachrichtigen. Wird daher der Zeitpunkt der Information nach der Kenntnisnahme (beim Opfer identisch mit dem Zeitpunkt der Opferwerdung) zugrunde gelegt, so ergibt sich aus Tabelle 12, daß Opfer die Straftat signifikant später melden als Dritte<sup>90</sup>. Während letztere sie in 88% aller Fälle binnen einer Stunde anzeigen, beträgt die entsprechende Quote bei den Opfern 64%; nach mehr als drei Tagen haben viermal mehr Opfer als Dritte die Tat noch nicht gemeldet. Wiederum hat dieses Ergebnis nichts mit der Hilflosigkeit des Geschädigten zu tun (zumal zur Opferkategorie auch solche Personen gerechnet werden, die durch den Betroffenen über die Straftat mit der Bitte um Weitermeldung informiert worden sind), da diese Relationen erhalten bleiben, wenn die Analyse auf Fälle mit fehlenden Verletzungen des Opfers beschränkt wird.

**Tabelle 12 Anzeigerstatther und Zeitablauf zwischen Kenntnisnahme der Tat und Anzeige**

| Anzeigerstatther | Zeitablauf   |                |                 | Summe<br>% (N) |
|------------------|--------------|----------------|-----------------|----------------|
|                  | bis 1 Stunde | bis 24 Stunden | über 24 Stunden |                |
| Opfer            | 64           | 17             | 19              | 100 (225)      |
| Dritter          | 88           | 7              | 5               | 100 (189)      |

$$\text{Chi}^2 = 32,14; \text{df} = 2; p < .001$$

Solchen Unterschieden entspricht eine weitere Beobachtung, die signifikant unterschiedliche Neigung nämlich, die gemeldete Tat als versuchtes Tötungsdelikt zu etikettieren (z. B.: „er hat mich umbringen wollen“; „das war beinahe ein Mord“, usw.): Dritte sind vom Anzeigezeitpunkt unabhängig, während Opfer erst mit zunehmendem Abstand zur Tat diese als Tötung bezeichnen oder entsprechend beschreiben (in 57%

<sup>90</sup> Unter den Opfern bleiben Polizeibeamte unberücksichtigt. Dritte unter den Anzeigerstatthern sind solche, die privat von der Tat gehört oder sie miterlebt haben; Ärzte, Krankenhäuser, Institutionen sowie der Tatverdächtige selbst bleiben außer Betracht.

der Fälle, die nach einer Stunde, in 86%, die nach mehr als drei Tagen angezeigt werden).

Die Kombination beider Ergebnisse erbringt ein gegenüber Dritten wesentlich geringeres Bedürfnis von Opfern, die Kenntnis der Straftat in eine Anzeige umzusetzen, jedenfalls wenn die errechneten Zeitintervalle zugrunde gelegt werden. Es sieht so aus, als würde sich das Opfer den Gang zur Polizei überlegen und sich dazu entschließen, weil die Tat schwerwiegend war (was es dann auch zum Ausdruck bringt), während der Dritte die Tat schnell anzuzeigen bereit ist, ohne daß hierbei Überlegungen zum Tathalt eine Rolle spielen.

Eine Begründung für die spürbare Zurückhaltung des Opfers ist dies freilich noch nicht; sie könnte in seiner Beziehung zum Täter liegen. Unter Zuhilfenahme der angestellten Überlegungen zu einem Abschirmungseffekt innerhalb enger Beziehungen vermuten wir, daß

mit der Nähe der Beziehung die Bereitschaft des Opfers sinkt, bei Gewalthandlungen die Polizei zu benachrichtigen.

Zu diesem Zweck wollen wir die (Zügigkeit der) Anzeigebereitschaft des Opfers erneut überprüfen und mit der von Dritten vergleichen, indem sie mit unterschiedlich engen Täter-Opfer-Beziehungen in Zusammenhang gebracht wird. Wir unterscheiden dabei zwischen drei Gruppen, einmal familiären und engen freundschaftlichen Beziehungen, sodann Bekanntschaften und schließlich fehlenden Beziehungen (Fremden). Werden die gleichen drei Zeitintervalle gebildet, so besteht für das Opfer ein signifikanter Zusammenhang zwischen seiner Anzeigebereitschaft und dem Grad der Täter-Opfer-Beziehung in dem Sinne, daß die Zügigkeit mit zunehmender Nähe der Beziehungen abnimmt, und umgekehrt; jede vierte Tat ist nach 24 Stunden noch nicht gemeldet, wenn der Täter aus der Familie stammt oder ein naher Freund ist, doch nur jede 14. Tat, wenn das Opfer von einem Fremden angegriffen wird. Solche Zusammenhänge sind nicht erkennbar, wenn der Anzeigerstatter selbst nicht Opfer ist (vgl. Tab. 13).

**Tabelle 13 Anzeigerstatter, Täter-Opfer-Beziehung und Zeitablauf zwischen Kenntnisnahme der Tat und Anzeige**

| Anzeigerstatter | Zeitablauf   |                |                 |                |
|-----------------|--------------|----------------|-----------------|----------------|
|                 | bis 1 Stunde | bis 24 Stunden | über 24 Stunden | Summe<br>% (N) |
| <b>Opfer*</b>   |              |                |                 |                |
| Familie,        |              |                |                 |                |
| Freundschaft    | 56           | 19             | 25              | 100 (101)      |
| Bekanntschaft   | 59           | 21             | 20              | 100 (52)       |
| Fremde          | 84           | 9              | 7               | 100 (67)       |
| <b>Dritte</b>   |              |                |                 |                |
| Familie,        |              |                |                 |                |
| Freundschaft    | 86           | 8              | 6               | 100 (71)       |
| Bekanntschaft   | 84           | 8              | 8               | 100 (61)       |
| Fremde          | 91           | 3              | 6               | 100 (66)       |

\*  $\chi^2 = 14,90$ ;  $df = 4$ ;  $p < .01$

Dieses Resultat bedeutet nun umgekehrt, daß die Unterscheidung zwischen Opfern und Dritten nur für bestehende, nicht für fehlende Beziehungen gilt, d. h., ist der Täter ein Fremder, bestehen keine signifikanten Unterschiede mehr in der Anzeigebereitschaft.

Das vorhandene Datenmaterial erlaubt zwar nur, eine unterschiedlich schnelle Anzeigerstattung zu untersuchen, doch legen die Ergebnisse den Schluß nahe, daß das Zögern des Opfers, die Polizei zu benachrichtigen, ein Indiz für seine generell geringe Bereitschaft ist, Anzeige zu erstatten, wenn es eine Aggressionshandlung erlitten hat und der Täter aus dem gleichen sozialen Kontext stammt wie es selbst. Sehr wahrscheinlich kann dadurch der erwartungswidrig geringe Anteil der Opfer unter den Anzeigerstattern erklärt werden.

### 2.3 Die Chancen der Strafverfolgung

Nach der (fraglichen) Perzeption einer Gewalthandlung als Tötungshandlung und der (ungewissen) Bereitschaft, sie anzuzeigen, geht es in einem letzten Schritt darum, die unterschiedliche Aussicht einer Strafverfolgung aufgrund unterschiedlicher Perzeption und Anzeigeneigung zu überprüfen. Dies gelingt zwar nicht für die Registrierung einer angezeigten Gewalthandlung, aber doch für das weitere Schicksal der angezeigten und registrierten Gewalthandlung.

Die Beschränkung der Analyse, die auf als Tötungsdelikte angezeigte, aber von der Polizei möglicherweise von vornherein heruntergestufte Verfahren verzichten muß, macht sich in diesem Punkt in besonderer Weise bemerkbar. Die Polizei ist, worauf im 6. Kapitel noch näher einzugehen ist, zwar dem Legalitätsprinzip verpflichtet, das sich aber in der Anweisung, bei Verdacht einer strafbaren Handlung einzuschreiten, erschöpft; die Bestimmung der Deliktsnatur bleibt praktisch ihr überlassen, mit allen möglichen, noch zu erörternden Konsequenzen für die weitere Deliktsbehandlung. Aber auch die Zurückweisung einer Anzeige, oder zumindest der Versuch, ist kein unbekanntes Phänomen. Etwa weist die Polizei bei einer angezeigten Körperverletzung auf die Aussichtslosigkeit oder, falls der Verdächtige der Ehemann des Opfers ist, die Gefährlichkeit einer Strafverfolgung für das Opfer hin, weil es Repressalien seitens des Angezeigten zu befürchten habe; selbst sichtbare Beweise erheblicher Mißhandlungen durch den Ehemann einschließlich der von der Polizei mitangehörten Tötungsdrohung vermochten in einem in Berlin protokollierten Fall diese nicht dazu zu bewegen, die Straftat aufzunehmen und zu verfolgen (*Perincioli/Haffner* 1976, S. 14f.; vgl. auch *Straus* 1976, S. 176 zu amerikanischen Verhältnissen).

Wir müssen daher mit einer systematischen Verzerrung der Realität durch die Haltung der Polizei rechnen, die Streitigkeiten in der sozialen Nahsphäre nicht selten als Privatangelegenheiten betrachtet (also das öffentliche Interesse selbständig verneint, vgl. § 232 StGB), und dadurch den Bereich vorsätzlicher versuchter Tötungen gleich mit vernachlässigt.

Die weitere Behandlung der angezeigten Gewaltkriminalität ist am zweckmäßigsten an der Verfahrenserledigung durch den **Staatsanwalt** abzulesen; wir ziehen damit einige Untersuchungen, die Stufe staatsanwaltlicher Definitionspraxis betreffend, aus systematischen Gründen vor. Die Überlegung geht dahin, daß der Kenntnisnehmer an der Straftat durch die Art seiner Perzeption wie durch seinen Entschluß, zur Polizei zu gehen, nicht nur die Verbrechenskontrolle initiiert, sondern auch in ihrer Effizienz prägt. Als Indikatoren hierfür dienen uns die Charakterisierung des Delikts zum Zeitpunkt der Anzeige, dichotomisiert wiederum nach dem Vorliegen oder Fehlen eines

Hinweises auf einen vorsätzlichen Tötungsversuch, sowie die Schnelligkeit, mit welcher die Polizei informiert wird. Wir erwarten, daß

je konkreter die Tatschilderung einen Hinweis auf einen Tötungsversuch enthält oder je schneller die Anzeige nach Tatbegehung erfolgt, desto größer auch die Aussicht auf Strafverfolgung wegen eines Tötungsversuches ist.

Zur Überprüfung werden nur solche Fälle herangezogen, die zu einer Anklage wegen eines Kapitaldelikts oder zu einer Anklage wegen eines Delikts minderer Schwere bzw. zur Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts geführt haben.

Die erste Vermutung kann nicht als verifiziert gelten; weder die Tatschilderung des Opfers noch eines Dritten sind geeignet, die staatsanwaltliche Definition signifikant zu beeinflussen. Diese Beobachtung korrigiert daher die Generalthese einer sich von unten nach oben abschwächenden Definitionsmacht insoweit, als nicht nur im Bereich der vollendeten, sondern auch der versuchten Tötungen die Kontrollinstanzen, wenn ihnen ein Delikt zu Ohren kommt, ein eigenes Definitionskonzept verfolgen, sich also von der Tatschilderung von dritter Seite freimachen.

Etwas anderes gilt für den Zusammenhang zwischen der Zügigkeit der Anzeige und der staatsanwaltlichen Definition. Je zögernder die Anzeige erstattet wird, desto geringer wird die Chance einer Definition der polizeilich registrierten Gewalttat als Tötungstat: von 35% bei einer Anzeige innerhalb einer Stunde nach Kenntnisaufnahme der Tat, auf 22% wenn die Anzeige bis zu 24 Stunden danach, und auf nur noch 1%, wenn sie noch später erstattet wird (statistische Signifikanz; vgl. Tab. 14). Die Konsequenzen sind insofern bemerkenswert, als hierdurch ein bestimmter Teil der insbesondere vom Opfer gemeldeten Gewalttaten, soweit sie mit seiner sozialen Nahsphäre zusammenhängen, wegen ihrer verzögerten Registrierung als Kapitaldelikte unverfolgt bleiben. Der Zeitablauf erhält die Funktion einer von der Strafverfolgung nicht zu vertretenden Auslese, die systementlastend genau dort ist, wo Polizei und Justiz offenbar ohnehin zur Zurückhaltung neigen. Gleichzeitig wird durch dieses Ergebnis die Bedeutung des Anzeigers als informeller Kontrollinstanz insofern modifiziert, als eine Anzeige allein nicht reicht; sie muß auch zügig erfolgen – was sich mit einigen Ergebnissen aus amerikanischen Forschungen deckt<sup>91</sup>.

**Tabelle 14 Staatsanwaltliche Definition und Zeitablauf zwischen Kenntnisaufnahme der Tat und Anzeige**

| Zeitablauf          | Handlungsdefinition      |                            |                |
|---------------------|--------------------------|----------------------------|----------------|
|                     | Tötungsvorsatz<br>bejaht | Tötungsvorsatz<br>verneint | Summe<br>% (N) |
| bis 1 Stunde        | 35                       | 65                         | 100 (356)      |
| bis 24 Stunden      | 22                       | 78                         | 100 (49)       |
| mehr als 24 Stunden | 1                        | 99                         | 100 (49)       |

$\chi^2 = 21,6$ ;  $df = 2$ ;  $p < .001$

<sup>91</sup> So referierte *Viano* auf dem 8. Internationalen Kongreß für Kriminologie (Lissabon 1978) über amerikanische Untersuchungen zur Schnelligkeit von Anzeigen und ihrem Effekt auf die Chance, den Tatverdächtigen festzunehmen: Nur eine unverzügliche Meldung der Straftat verspreche Erfolg, wer nach 10 Minuten die Polizei noch nicht benachrichtigt habe, könne bezüglich der Festnahmewahrscheinlichkeit auch zwei Stunden damit warten (Time Response Studies u. a. in Kansas).

### 3. Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung bringt in die existierenden Informationen zur Rolle des Anzeigers im Prozeß der Verbrechenkontrolle einige zusätzliche Erkenntnisse, aber auch Modifizierungen ein – wobei freilich wegen einer fehlenden Vergleichsgruppe bei der Interpretation der Daten Vorsicht geboten ist. Zunächst ist es nicht allein oder überwiegend das Opfer, das die Kontrollinitiative besitzt, sondern Dritte; selbstverständlich ist dies bei vollendeten Tötungen, es gilt aber auch für Versuche (die Polizei selbst ist, wie bei fast allen anderen Delikten auch, in einer reaktiven Rolle).

Vollendete Tötungen werden, so sieht es aus, zufällig entdeckt, sei es, daß ein Zeuge anwesend ist, die Leiche gefunden wird oder das verletzte Opfer im Krankenhaus stirbt; irgendwelche systematisch verzerrenden Einflußnahmen auf die Registrierungs- und Definitionspraxis vor allem der Polizei sind weder ersichtlich noch wahrscheinlich.

Etwas anderes gilt für versuchte Tötungen. Hier müssen wir zwischen der Perzeption einer Handlung und ihrer Anzeige unterscheiden. Opfer haben erwartungsgemäß eine dezidiertere Auffassung von der Gewalthandlung als Tötungshandlung als Dritte, die sich vor allem an der Tatbegehungweise orientiert: **Je näher der Täter dem Opfer physisch kommt, desto bedrohlicher wird die Handlung empfunden und entsprechend schwerer bewertet** – ganz im Gegensatz zur staatsanwaltlichen Einschätzung etwa des Würgens oder Schlagens, die, wenn das Opfer am Leben bleibt, nur zögernd mit dem Tötungsvorsatz in Verbindung gebracht werden (vgl. S. 155).

Im offenbaren Widerspruch hierzu steht die verhaltene Anzeigebereitschaft des Opfers, verglichen mit Dritten, wenn man als Indikator hierfür die Zügigkeit der Anzeige akzeptiert. Opfer zögern mit der Anzeige mehr als andere Kenntnisnehmer, und dieses Zögern ist vor allem anzutreffen, **je näher der Täter dem Opfer sozial steht**, ganz im Gegensatz zu Dritten, die eine Unterscheidung nach dem Grad der Täter-Opfer-Beziehung nicht machen. Die Konsequenzen für die weitere Behandlung solcher Fälle liegen in einer mit dem Zeitablauf zwischen Kenntnisnahme und Anzeige abnehmenden Bereitschaft oder Möglichkeit des Staatsanwalts, die Definition der Polizei „vorsätzlicher Tötungsversuch“ zu übernehmen; insoweit ist der Anzeiger nicht nur Initiator der Verbrechenkontrolle, sondern determiniert auch ihre Struktur.

Wir ziehen aus all dem den Schluß, daß Gewalthandlungen in der Ehe, der Familie und unter nahen Freunden selten zur Kenntnis der formellen Kontrollinstanzen gelangen (was ja auch durch frühere Forschungen belegt werden kann). Zusammen mit den – hier nicht weiter zu verfolgenden – Tendenzen der Polizei, solche angezeigten Delikte auch nicht aufzunehmen oder zu verfolgen, und der Justiz, die mit dem Zeitablauf entstehende Beweisnot zum Anlaß von Umdefinitionen zu nehmen, darf vermutet werden, **daß in solchen engen Beziehungen ein erhebliches Dunkelfeld versuchter vorsätzlicher Tötungen existiert.**

Eine prinzipiell andere Anzeigesituation liegt vor, wenn **Polizeibeamte** Opfer einer Aggressionshandlung geworden sind. Nicht nur kommen Dritte als Anzeigerstatter praktisch nicht in Betracht, es sind auch Anzeigerstatter und Anzeigeadressat weitgehend identisch, so daß eine beträchtliche Stabilität der Definition der Handlung erwartet werden darf. Polizisten zeigen an ihnen verübte Straftaten nicht nur gerne und ausnahmslos an, sie tendieren auch dazu, Gewaltdelikte möglichst schwer einzustufen, was von ihnen keineswegs bestritten wird. Diese Tendenz paart

sich dann mit einem entsprechenden Beharrungsvermögen, wenn es um die eigene Haut geht. Dies wird besonders deutlich im Definitionswechsel zwischen Eingang der Anzeige und ihrer Abgabe an die Staatsanwaltschaft; während in Verfahren ohne Polizeibeamte als Opfer der ursprüngliche Verdacht auf vorsätzliche versuchte Tötung zu 12 % während der weiteren Ermittlungen fallengelassen wird, beträgt diese Quote 6 %, wenn ein Beamter angegriffen wurde.



## Die Verdachts- und Anzeigesituation der Polizei

Gegenstand der weiteren Analyse ist die Verdachts- und Anzeigesituation der Polizei bei Gewalttaten aufgrund eigener Erkenntnisse wie der an sie herangetragenen Informationen (Anzeigen), im Hinblick auf die definitorische Einordnung solcher Taten. Das Material basiert auf der Ausgangsdefinition. Auch für die folgenden Analysen fehlt eine Vergleichsgruppe mit Fällen, in denen die Polizei die Wertung „vorsätzliche Tötung“ nicht vorgenommen hat. Theoretisch begründbare Ungleichverteilungen, möglicherweise auch die Diskrepanz zwischen Eingangs- und Ausgangsdefinition dürften freilich ausreichend abgesicherte Resultate erbringen, zumindest bezüglich zweier Strukturvariablen, auf welche sich die Analyse konzentrieren wird, die Selektion aufgrund von Kapazitätsproblemen und der geographischen Verteilung der Polizei (pragmatische Handlungsbedingungen)<sup>92</sup>.

### 1. Anlaß und Rahmen polizeilicher Deliktsdefinitionen

Die Vermutung polizeilicher Definitionspraxis setzt die Möglichkeit voraus, überhaupt definitorisch vorgehen zu können. Gemeint ist damit ein von anderen Instanzen nicht oder nur wenig gehinderter praktischer Handlungsspielraum mit sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Verbrechenskontrolle. Ansatzpunkte für einen derart folgenreichen Spielraum bietet die Verdachtssituation, bezogen auf das „Ob“ und das „Wie“ der Registrierung, beides unter dem Gesichtspunkt staatsanwaltlicher Kontrolle; je größer eine solche Kontrolle ausfällt, desto geringer dürfte er sein, und umgekehrt.

Das „Ob“ bezieht sich auf die Zurückweisung einer Anzeige (vgl. hierzu das Beispiel S. 96) sowie auf die unterlassene Registrierung in Fällen persönlichen Engagements, etwa anlässlich der Schlichtung gewalttätiger Konflikte (Lokal- oder Familienstreitigkeiten). Ein solches „Wegsehen“ ist nicht kontrollierbar, die Polizei besitzt hier alle Ermessensmöglichkeiten. Inwieweit sie sie nutzt, ist nicht zu überprüfen, aber es können die beiden Bereiche des Ermessens abgesteckt werden, um zu erfahren, wo es am ehesten vermutet werden kann.

Ist eine Gewalttat registriert, wird es wichtig werden zu wissen, inwieweit sie in ihrer definitorischen Einordnung von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abhängt.

#### 1.1 Der Anlaß der Definition

Die beiden Möglichkeiten, einen Verdacht wegen einer strafbaren Handlung zu erheben, sind die Informationen von dritter Seite (insbesondere Anzeigen) sowie eine selbst-

<sup>92</sup> Nicht möglich ist es, ohne eine Vergleichsgruppe Aussagen zu personenspezifischen Selektionen zu machen.

ständige Verdachtsfassung aufgrund eigeninitiativen Zugriffs. Letztere Möglichkeit war wiederholt Gegenstand kriminologischer Forschung, da hieran vielfältige Überlegungen zur selektiven Verfolgungspraxis der Polizei, die sich insbesondere gegen die Unterschicht richte, angestellt wurden.

Wesentlichster Beitrag hierzu ist die teilnehmende Beobachtung von *Feest*, der in einer Großstadt der Bundesrepublik Deutschland die Verdachtsstrategien von Streifenwagenbesatzungen festhielt: Aufgrund stereotyper Verdachtsmerkmale (bestimmte Stadtbezirke, ein bestimmtes Aussehen, ein bestimmtes Benehmen) überprüfen die Beamten einen immer gleichen, der Unterschicht angehörenden Verdächtigentypus oder nahmen ihn fest (*Feest/Blankenburg* 1972). Eine hieraus zu ziehende Generalisierung polizeilicher Ermittlungsstrategien und eine hieran geknüpfte Konstatierung, die Polizei vernachlässige und übersehe Verdächtige aus der Mittelschicht, konnte freilich nicht überzeugen: Streifenwagenbesatzungen erreichen die typische Mittelschichtskriminalität, die kaum Straßenkriminalität ist, nicht (ein echtes Pendant sind daher die Kontrollen der Wirtschaftskontroll- und Gewerbeaufsichtssämter). Das gewichtigere Gegenargument war freilich die empirische Herausarbeitung des Verhältnisses zwischen Anzeigen und eigeninitiativem Zugriff. Nicht mehr als 10 %, nach den neuesten Untersuchungen sogar nur etwa 5 % aller registrierten Straftaten gelangen nicht über eine Anzeige (i. w. S.) zur Kenntnis der Polizei<sup>93</sup>.

In der vorliegenden Untersuchung wurden ebenfalls lediglich 4 % der registrierten vorsätzlichen Tötungen – vollendete wie versuchte – durch die Eigeninitiative der Polizei entdeckt. Der Einwand gegen die Zuverlässigkeit dieser Relation könnte darin liegen, daß es sich bei der Gewaltkriminalität um Straßenkriminalität handele, die der direkten Perzeption der Polizei eher zugänglich sei; entsprechend könne sie gerade hier auf die Registrierung durch Verfolgungsverzicht Einfluß nehmen (*Blankenburg* 1976, S. 175). Solche Einwände, die sich ohnehin nur auf versuchte Tötungen beziehen könnten, sind wenig stichhaltig: Der Außendienst der Schutzpolizei (die für die Entdeckung von Straftaten allein in Betracht kommt) nimmt im Vergleich zur Revierarbeit einen derart geringen Raum ein – nach informellen Schätzungen in der Polizei höchstens 10 % der gesamten polizeilichen Tätigkeit –, daß die Polizei eine nennenswerte Chance, auf selbst entdeckte oder entdeckbare Straftaten Einfluß zu nehmen, gar nicht hat<sup>94</sup>. Wir können daher auch für den Bereich der Gewaltkriminalität davon ausgehen, daß die Polizei reaktiv, nicht proaktiv handelt, also die verdachtsindizierenden Informationen an sich herankommen läßt, nur wenig selbsttätig erlangt.

Die Verfahren, in denen die Polizei in der vorliegenden Arbeit einen selbständigen Verdacht auf eine vorsätzliche Tötung schöpft, lassen sich zu drei Kategorien zusammenfassen: Sie wird, ohne benachrichtigt worden zu sein, zufällige Zeuge einer Gewalttat, meist im Rahmen ihrer Streifentätigkeit (N = 9); sie wird in anderer Sache benachrichtigt, etwa wegen eines zu schlichtenden Familienstreits, und wird bei ihrem Eintreffen Zeuge (oder durch ihr Eintreffen Anlaß) einer Gewalttat (N = 7); sie ermittelt in anderer Sache und faßt einen Tötungsverdacht aufgrund Aktenstudiums oder durch Befragung von Zeugen (N = 8). Ein Viertel dieser Taten sind vollendete Tötungen.

93 Etwa 10 % in der Untersuchung von *Weis/Müller-Bagehl* 1971, S. 187f., zwischen 3 % (einfacher Diebstahl) und 6 % (Unterschlagung) in der Untersuchung von *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 120. Zur ähnlichen Situation in den USA *Black* 1970, S. 738.

94 Die Klage über eine fehlende mobile Präsenz der Polizei und entsprechend über die „Verwaltung“ der Kriminalität ist ein weiteres Indiz dafür, daß deren Entdeckung auf der Schreibtube stattfindet, ebenso die zahlreichen Versuche, die polizeiliche Organisation im Hinblick auf eine größere Effizienz der Verbrechensbekämpfung zu reformieren (zum ganzen *Steffen* 1976, S. 35ff.).

Die geringe Zahl solcher Fälle gestattet keine Analysen. Der Eindruck herrscht jedoch vor, daß auch zahlreiche Situationen eines solchen unmittelbaren Verdachts nicht so sehr von der Polizei herbeigeführt als ihr eher situativ aufgedrängt werden, weil sie in eine Situation mit offen ausgetragenen Konflikt, gerufen oder nicht, **hineingerät**. Die rechtliche Einordnung der Konfliktsituationen ist dann wiederum eine Frage nachträglicher Fallevauiierung, also mit Hilfe von Vernehmungen, Spurensicherungen und dergleichen. Eine gewisse strukturelle Ähnlichkeit der direkten mit den durch Anzeige vermittelten Verdachtsituationen ist erkennbar, weshalb sie im weiteren gemeinsam analysiert werden können; im wesentlichen aber haben wir es mit der Situation der **Anzeigenaufnahme** zu tun.

Verzichtet man aus den mehrfach genannten Gründen auf eine weitere Erörterung der Frage, inwieweit die Polizei Anzeigen „abwimmelt“<sup>95</sup>, dann geht es um die Definition der akzeptierten Anzeige. Gleichgültig wie der polizeiliche Verdacht zustande kommt, sein „Wie“ steht nicht unter dem gleichen Druck des Legalitätsprinzips wie sein „Ob“. Es gibt bezeichnenderweise keine Rechtsbestimmung oder Kommentierung, die der Polizei aufgabe, einen registrierten Tatbestand unter allen denkbaren Alternativen zu dem Zweck zu ermitteln, der Justiz die Chance möglichst zutreffender Definition zu lassen (es gibt freilich die Auffassung, die Polizei solle jede Tat unter ihrem schwersten Aspekt ermitteln, „um das tatsächlich und rechtlich Äußerste dagegen zu tun“, *Herold* 1976, S. 340, doch ist dies unverbindlich, weil unkontrolliert). Daher mag das gesetzliche Gebot unparteiischen Verfolgungszwangs bei zureichenden Anhaltspunkten für den Verdacht einer strafbaren Handlung (§§ 163, 152 StPO) präzise genug sein, um die Pflicht zur Aufnahme einer Strafanzeige und deren Prüfung zu umreißen; es bleibt aber inhaltsleer, wo es um deren inhaltliche Definition geht.

Diese Frage mag bei dem Großteil anfallender unterer und mittlerer Kriminalität wenig problematisch sein, weil die objektiven Tatbestandsfassungen klar genug sind, um zwischen den Delikten unterscheiden zu können. Entsprechend finden sich dort selten Korrekturen der polizeilichen Definition durch den Staatsanwalt, die als ein Indikator für Definitionsprobleme angesehen werden könnten (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 68; freilich könnte auch sein, daß die von der Polizei getroffene Definition aus Gründen, die empirisch noch nicht hinreichend erforscht sind, eine starke bindende Wirkung für die nächste Kontrollinstanz, die Staatsanwaltschaft, besitzt). Etwas anderes gilt wohl für solche Handlungen, bei welchen erst die subjektive Tatseite – Vorsatz, Absicht, Motiv – darüber entscheidet, welche strafbare Handlung vorliegt. Da die Polizei in erster Linie objektive Tatumstände ermittelt und von diesen gerne auf die subjektive Tatseite schließt bzw. deren Ermittlungen nach vorliegenden Forschungen den Staatsanwälten überläßt (*Steffen* 1976, S. 124; ausdrücklich zu den Ermittlungen in Mordsachen *Bauer* 1968, S. 444), haben diese nach ihren eigenen Bekundungen große Schwierigkeiten mit der polizeilichen Aufklärungsarbeit etwa in Betrugssachen, weil der Vorsatz bzw. die Bereicherungsabsicht sehr häufig nicht ebenfalls aufgeklärt worden sind (*Steffen* 1976, S. 242).

Alle Überlegungen zu einer polizeilichen definitorischen Selbständigkeit sind hinfällig, wenn die Staatsanwaltschaft von ihren Kontrollmöglichkeiten, als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, ausreichenden Gebrauch macht, sich also gerade im Bereich schwerer Gewalkriminalität von vornherein in die Ermittlungen einschalten läßt. Inwieweit sie dies tut, ist nunmehr zu überprüfen, bevor auf die Kriterien einer etwaigen Ermessensausübung selbst eingegangen werden kann.

95 Vgl. hierzu eingehend *Kürzinger* 1978, S. 206ff., bezogen auf Bagatelldelinquenz; 14% aller Anzeigen, meist gegen Personen gerichtet, wurden nicht akzeptiert (Polizei einer südwestdeutschen Kleinstadt).

## 1.2 Der Rahmen der Definition

Wir gehen davon aus, daß die Bandbreite der behaupteten polizeilichen Situationsdefinitionen von der Bedeutung der Tat sowie, damit zusammenhängend, von der Kontrolle der Polizei durch die Staatsanwaltschaft abhängt. Gemäß der aufgestellten Generalthese vermuten wir, daß, je schwerer das Delikt ist, desto geringer die Möglichkeiten sind, eigene Vorstellungen von seiner Natur zu entwickeln und durchzusetzen – und umgekehrt. In einer strengen Kontrolle liegt eine Vorgabe der Bewertung, die sich dann, durch ihre Antizipierung in allen weiteren Fällen, konsensbildend auf die allgemeine Definitionspraxis auswirken dürfte. Daher gibt das Ausmaß der Umdefinitionen zwischen polizeilicher Verfahrensabgabe und staatsanwaltlicher Verfahrenserledigung die Stärke dieses Konsenses wieder: Je weniger Umdefinitionen festzustellen sind, desto größer dürfte die Kontrolle und entsprechend der Konsens bzw. desto geringer das Ermessen der Polizei sein.

Der Überprüfung liegt eine Grobstruktur der Kapitalkriminalität zugrunde: Mord vollendet; Totschlag vollendet; Körperverletzung mit Todesfolge; Mord versucht; Totschlag versucht. Weitere Kategorien sind die anderweitigen, der Kapitalkriminalität nicht zugehörigen Delikte sowie die nicht nachweisbaren Delikte (Delikte, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder, nach Umdefinition, wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden); gemeinsam ist ihnen, daß der Tötungsvorsatz nicht bejaht wurde. Alle anderen staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen bleiben unberücksichtigt.

**Tabelle 15    Definitionswechsel zwischen Verfahrensabgabe durch die Polizei und Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft**

| Definition bei<br>Verfahrensabgabe<br>(Polizei) | Definition bei Verfahrenserledigung (StA) |                        |                                    |                                        | Summe<br>% (N) |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|----------------|
|                                                 | Mord<br>vollendet                         | Totschlag<br>vollendet | Körperverletzung<br>mit Todesfolge | sonstiges Delikt,<br>Verf. eingestellt |                |
| Mord vollendet                                  | 84                                        | 14                     | –                                  | 2                                      | 100 (104)      |
| Totschlag vollendet                             | 2                                         | 76                     | 11                                 | 11                                     | 100 (63)       |
| Körperverletzung<br>mit Todesfolge              | –                                         | 13                     | 50                                 | 37                                     | 100 (24)       |
|                                                 | Mord<br>versucht                          | Totschlag<br>versucht  |                                    | sonstiges Delikt,<br>Verf. eingestellt | Summe<br>% (N) |
| Mord versucht                                   | 43                                        | 8                      |                                    | 49                                     | 100 (207)      |
| Totschlag versucht                              | 5                                         | 30                     |                                    | 65                                     | 100 (267)      |

Tabelle 15 gibt die Umdefinition zwischen beiden Phasen der Strafverfolgung wieder. Stellt man die Kapitalkriminalität der alternativen Kriminalität sowie den Einstellungen gegenüber, so ergeben die Daten, daß

1. mit abnehmender Schwere des Delikts der Prozentsatz anderweitiger Definitionen zunimmt: von 2% bei vollendetem Mord bis zu 65% bei versuchtem Totschlag;
2. entsprechend vollendete Tötungen ihre Definition eher behalten (insgesamt zu 77%) als versuchte Tötungen (zu 36%);

3. innerhalb der vollendeten Tötungen die Körperverletzungen mit Todesfolge mit 37% Umdefinitionen (sowie der Konstatierung fehlender Nachweisbarkeit) die geringste Stabilität aufweisen;
4. innerhalb der versuchten Tötungen die Morddelikte mit 43% stabiler sind als die Totschlagsdelikte mit 30%, aber ebenfalls einen erheblichen Fallschwund aufweisen.

Relativ gering ist der definitorische Austausch unter den Kapitaldelikten, von den beiden Delikten „vollendeter Totschlag“ und „Körperverletzung mit Todesfolge“ abgesehen.

Von staatsanwaltlicher Korrektur ist also am wenigsten der Mordtatbestand, am meisten die Körperverletzung mit Todesfolge sowie die beiden Formen vorsätzlichen Tötungsversuchs betroffen. Da eine geringe Korrektur mit erhöhter Kontrolle – und umgekehrt – zu tun haben mag, ist nunmehr zu prüfen, inwieweit der Staatsanwalt Anspruch auf Mitwirkung bei den polizeilichen Ermittlungen in einer die Deliktschwere berücksichtigenden unterschiedlichen Weise stellt.

Die Beteiligung des Staatsanwalts, die gesetzlich an sich für jedes Strafverfahren vorgesehen ist (vgl. § 160 StPO), konzentriert sich, von der Wirtschaftskriminalität und der Bekämpfung des Terrorismus abgesehen, im wesentlichen auf die Kapitalkriminalität. So heißt es in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab 1. 1. 1977 geltenden Fassung: „Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen“ (Nr. 3); deutlicher waren noch die im Untersuchungszeitraum gültigen Richtlinien, in denen es heißt: „Bei Kapitalverbrechen und schweren Unglücksfällen leitet der Staatsanwalt die Ermittlungen vom ersten Zugriff an“ (Nr. 5 der RiStBV a. F.).

Die Intensität staatsanwaltlicher Mitwirkung an den polizeilichen Ermittlungen soll dadurch überprüft werden, daß eine Reihe entsprechender Maßnahmen auf die uns interessierenden Deliktskategorien angelegt wird (vgl. Tab. 16): **veranlaßte Ermittlungen** (unabhängig vom Adressaten der Verfügung; meist handelt es sich um die Polizei); **persönlich durchgeführte Ermittlungen** (hierzu zählen Tatortbesichtigung, Beschlagnahmen, Durchsuchungen sowie Opfer-, Verdächtigten- oder Zeugenvernehmungen); hiervon gesondert **Tatortbesichtigung** sowie **Vernehmung des Verdächtigten** (das Deliktsmaterial ist für diesen letzteren Fall auf solche Verfahren beschränkt, in denen der Verdächtige weder unbekannt noch verstorben ist)<sup>96</sup>.

Die vier gewählten Ermittlungskategorien geben in ihrer Verteilung auf die fünf Deliktskategorien die Hierarchie der Schwerebemessung wieder, wenn auch mit einigen Besonderheiten: Bei den veranlaßten Ermittlungen liegt die Trennung zwischen vollendeten und versuchten Tötungsdelikten; generelle persönliche Ermittlungen ebenso wie die hieraus gezogenen beiden Ermittlungsarten „Tatortbesichtigung“ und „Verdächtigtenvernehmung“ werden am häufigsten beim vollendeten Mord durchgeführt, gefolgt vom vollendeten Totschlag sowie, mit großem Abstand, vom versuchten Mord und versuchten Totschlag, während erwartungswidrig der Staatsanwalt bei Körperverletzungen mit Todesfolge so gut wie nicht an den polizeilichen Ermittlungen persönlich beteiligt ist.

<sup>96</sup> Vgl. auch die Untersuchung von *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 266, in der diese Analyse, unter teilweiser Veränderung des Bezugsrahmens und mit anderem Erkenntnisinteresse, ebenfalls zu finden ist.

Tabelle 16 Anteil staatsanwaltlicher Ermittlungen an den polizeilichen Ermittlungen und Art des Delikts (polizeiliche Eingangsdefinition)

| Deliktsart                      | Staatsanwaltliche Ermittlungen |                          |                    |                             |
|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------------------|-----------------------------|
|                                 | Veranlaßte Ermittlungen        | Persönliche Ermittlungen | Tatortbesichtigung | Vernehmung des Verdächtigen |
| Mord vollendet                  | 91%                            | 48%                      | 38%                | 22%                         |
| Totschlag vollendet             | 94%                            | 35%                      | 12%                | 16%                         |
| Körperverletzung mit Todesfolge | 96%                            | 4%                       | –                  | –                           |
| Mord versucht                   | 81%                            | 16%                      | 2%                 | 3%                          |
| Totschlag versucht              | 77%                            | 10%                      | 1%                 | 1%                          |

Damit erhalten wir eine Entsprechung zu den obigen Ergebnissen. Der Staatsanwalt ist am meisten bei vollendeten Mordtaten in die Ermittlungen eingeschaltet, zu einem erheblichen Prozentsatz auch noch bei vollendetem Totschlag, während bei den übrigen Delikten sein Engagement weitaus geringer wird bzw., wie bei den Delikten des § 226 StGB, auf veranlaßte Ermittlungen beschränkt ist.

Ein wesentliches Zwischenergebnis ist danach, daß die justitielle Kontrolle über die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu einem partiellen Konsens führt, der nachträgliche Umdefinitionen weniger wahrscheinlich macht. Hierdurch erreicht im Vorverfahren die Verbrechenskontrolle im Bereich von vollendetem Mord und Totschlag einen hohen Grad von Homogenität, so daß erwartet werden kann, daß abweichende Bewertungen entweder erst gar nicht stattfinden oder aber im weiteren Verlauf folgenlos bleiben.

Etwas anderes gilt auf den ersten Blick für Körperverletzungen mit Todesfolge. Allerdings ist die konstatierte Instabilität der polizeilichen Definition darauf zurückzuführen, daß der Staatsanwalt solche Delikte in erster Linie zu fahrlässigen Tötungen umdefiniert. Unter dem Gesichtspunkt fahrlässiger Erfolgsverursachung sind sich also auch hier Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend einig, strittig unter ihnen ist offenbar die Bewertung einer vorangegangenen Gewalthandlung. Wahrscheinlich können wir also auch bei Körperverletzungen mit Todesfolge von einem generellen Konsens ausgehen, zumindest was die Bewertung des Tötungsvorsatzes anbelangt.

Damit bleiben im wesentlichen die **versuchten vorsätzlichen Tötungen** übrig, die einen von justitieller Kontrolle weitgehend freien polizeilichen Handlungsspielraum aufweisen. Ob sich hierin eine Definitionsmacht in dem Sinne dokumentiert, daß er Konsequenzen für die weitere Verbrechenskontrolle hat, ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der Strukturvariablen festzustellen.

## 2. Pragmatische Handlungsbedingungen für die Definition des Tötungsversuchs

Die Handlungsbedingungen ergeben sich aus der auf Gewaltdelikte gerichteten Ermittlungs- und Verfolgungspraxis der Polizei, die man sich als ein – mit der gewählten

Methode – kaum aufklärbares Wechselspiel widerstreitender Möglichkeiten und Interessen vorstellen muß.

Auf der einen Seite fehlt es an den **Möglichkeiten** der Verbrechensbekämpfung, es wird eine fortwährende Kapazitätsnot beklagt, die sich in Zahlen ausdrücken läßt, wenn man die registrierte (Gewalt-)Kriminalität zur Zahl der mit ihr befaßten Polizisten in Beziehung setzt.

So entfielen im Jahre 1963 auf jeden Schutz- oder Kriminalpolizeibeamten Baden-Württembergs 22,4 registrierte Verbrechen oder Vergehen, im Jahre 1971 (eigenes letztes Untersuchungsjahr) waren es 30,7 solcher Straftaten (Steigerung um 37%), obwohl in der fraglichen Zeit die Personalstärke um mehr als 8%, von 8954 auf 9700 Beamte, zugenommen hat (*Polizeiliche Kriminalstatistik* Baden-Württemberg 1963 und 1971; Auskunft des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 25. 11. 1977).

Beschränkt man den Vergleich auf Kriminalpolizeibeamte und Gewaltdelikte (nicht-fahrlässige Tötungen, gefährliche Körperverletzungen, Raub- und Notzuchtsdelikte), so entfielen im Jahre 1963 6,2 solcher Delikte auf einen Beamten, im Jahre 1971 7,0. Auch hier hat sich die Situation verschlechtert, wenn auch keineswegs dramatisch (um 13%).

Angesichts einer solchen Zunahme des Kapazitätsproblems ist an seinen Zusammenhang mit der polizeilichen Definitionspraxis zu denken. Wir folgen damit der Überlegung, daß die Polizei ihre Zielvorstellungen ändern muß, wenn ihre Mittel begrenzt werden, wodurch sie zur Aufgabe des Ideals einer gleich intensiven Verbrechensbekämpfung zugunsten einer selektiven Setzung von Prioritäten gezwungen wird<sup>97</sup>. Dies kann etwa dadurch geschehen, daß sie Ermittlungsschwerpunkte setzt, also bestimmte Verfahren in der Ermittlung vernachlässigt, oder aber dadurch, daß sie registrierte Delikte als weniger schwer einstuft, um den benötigten Ermittlungsumfang von vornherein herabzusetzen.

Freilich sind entgegengesetzte Bestrebungen bekannter, die auch eher in das Bild passen, das von der polizeilichen Ermittlungs- und Verfolgungspraxis überkommen ist. Mag die Polizei unter Personalknappheit leiden, was sie zur Konzentrierung ihrer Ressourcen auf das Wesentliche zwingt, so hat sie auf der anderen Seite ein erhebliches **Interesse** an gebührender Selbstdarstellung und ein starkes eigenes Legitimationsbedürfnis, was die Demonstration großer Belastung nahelegt. Hand in Hand damit geht das Bemühen, die Kräfte und Mittel zu verstärken, so daß in den Jahresberichten der Polizeigliederungen regelmäßig dramatisierende Untertöne anklingen, selbst dort, wo Erfreuliches zu berichten ist.

So sind die Jahresberichte der baden-württembergischen Landespolizeidirektionen von der Besorgnis über die zunehmende Kriminalität geprägt. War in der Vergangenheit von abnehmender Kriminalität zu berichten, fehlte der Hinweis nicht, daß hieraus auf einen allgemeinen Rückgang nicht geschlossen werden dürfe; waren bessere Aufklärungsergebnisse erzielt worden, wurde ebenfalls vor voreiligen Schlüssen gewarnt. So hieß es nach einer insgesamt beruhigenden Darstellung der eigenen Aufklärungsarbeit: „Es wäre jedoch falsch und bedenklich, im Hinblick auf... die vergleichsweise zufriedenstellenden Aufklärungsergebnisse den Schluß zu ziehen: In Südwürttemberg-Hohenzollern ist die Sicherheitslage noch zufriedenstellend. Es kann nicht oft und nachdrücklich wiederholt werden, daß die Polizei auch hier Sicherheit und Ordnung nicht mehr in wünschenswertem Umfang garantieren kann...“ (*Jahresbericht 1971 der Landespolizei im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern*, S. 14); „die Aufklärungsquote stieg erstmals

<sup>97</sup> Nach *Biderman/Reiss* 1967, S. 10, geht die Polizei selektiv vor, um ihre Beobachtungen den Zielen, der Strategie und der Taktik ihrer Organisation anzupassen.

wieder von 50,9% im Jahre 1970 auf 52,7% (im Jahre 1973)... So verführerisch es wäre, dieses Ergebnis als erfreulichen Erfolg verbesserter polizeilicher Ermittlungsarbeit herauszustellen, so ist doch angesichts des Personalmangels bei zunehmender Kriminalität ein gesundes Mißtrauen am Platz“ (*Jahresbericht 1971 der Landespolizei im Regierungsbezirk Nordwürttemberg*, S. 22). Es ist, als sei der Polizei eine Verbesserung der Situation nicht durchweg genehm.

Für unsere eigene Arbeit lassen sich hieraus Gründe für eine Überbewertung ableiten, die in der polizeilichen Literatur diskutiert wird, so wenn *Wehner* (1966, S. 338) von einer Überschätzung der kriminalstatistischen Daten zur schweren Kriminalität warnt, eben weil die polizeiliche Definition (etwa: „Raub“) die dahinterstehende Deliktswirklichkeit nicht wiedergebe. Ähnlich konstatiert *Herold* (1976, S. 340) eine strenge Bewertung bekannt werdender Straftaten durch die Polizei, „eine Tatsache, die das Statistikbild zur Schwere hin verzerrt.“ Wir müssen bei der Anzeigenaufnahme also mit zwei unterschiedlichen Strategien rechnen, in denen sich die durch die Belastung beeinträchtigten Ziele wie auch die wegen der Belastung angestrebten Ziele auf Umfang und Struktur der (versuchten) Tötungskriminalität gegensätzlich auswirken können.

Die Belastung kann in zeitlichen wie in räumlichen (geographischen) Dimensionen gemessen werden. Es gibt Monate des Jahres mit großem und geringem Anfall an vollendeten Tötungsdelikten, die man zum Indikator der Belastung nehmen kann, um hieran die Definitionspraxis der Polizei im Bereich nichttödlicher Gewalttaten zu messen.

Bezüglich der geographischen Dimension könnte man in ähnlicher Weise verfahren und Polizeibehörden mit unterschiedlich hoher Belastung einander gegenüberstellen, um die Kriminalität versuchter gegenüber vollendeten Tötungen daran zu messen. Ein solcher Vergleich würde freilich organisationspezifische Merkmale vernachlässigen, insbesondere die Verteilung von Polizeikräften und die Abgrenzung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei in der Behandlung der Gewaltkriminalität.

Insbesondere ist diese Abgrenzung nicht in den Griff zu bekommen, weil überregional nur eine grobe Aufgabenzuweisung durch die 2. Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz (8. 10. 1968) stattgefunden hat, die u. a. das Kriterium der Schwere (§ 21) verwendet. Regional, also nach Polizeidirektionen unterschieden, sind dann spezifischere Abgrenzungen möglich. Gehört bspw. die Ermittlung von Körperverletzungen in den Aufgabenbereich der Schutzpolizei und ist diese mit Ermittlungsaufgaben überlastet, dann wird sie, was beobachtet werden kann, das Delikt auch einmal als versuchten Totschlag definieren, wodurch es unter die Kompetenz der Kriminalpolizei gerät.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß die Bewertung der Gewaltkriminalität von der Organisationsstruktur der verschiedenen, mit Kriminalität befaßten Polizeibehörden und Fachsparten, und deren Verhältnis untereinander, abhängig ist. Sie kann wohl nur dort zuverlässig analysiert werden, wo einigermaßen homogene Ermittlungseinheiten innerhalb der Polizei existieren, deren überwiegende oder ausschließliche Kompetenz (auch Fachkompetenz) die Bearbeitung von Kapitalkriminalität ist – mit einer damit verbundenen Definitionskompetenz über das, was als vorsätzliche (meist versuchte) Tötungskriminalität ermittelt werden soll. Dies ist in größeren Städten mit fest eingerichteten Mordkommissionen, Sonderkommissionen oder wenigstens entsprechenden Dezernaten eher zu erwarten als in kleineren Orten, die eine derart strenge Kompetenzzuweisung nicht kennen bzw. wo die Schutzpolizei präsenter ist als die Kriminalpolizei.



Wie sehr insbesondere das Verhältnis versuchter gegenüber vollendeter Tötungen nicht von der auftretenden Kriminalität, sondern ihrer Definition durch die Polizei abhängt, machen die Landespolizeistatistiken deutlich. So beträgt der Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität, wie erwähnt (S. 69), in Baden-Württemberg 76%, in Hamburg hingegen nur die Hälfte, nämlich 38% (1979); ebenfalls Hamburg hatte 56% Totschlagsversuche, Bremen hingegen 89% (*Polizeiliche Kriminalstatistik* von Hamburg, Baden-Württemberg und Bremen 1979).

Freilich dürften die hinter solchen Diskrepanzen vermuteten Tendenzen, mit Hilfe definitorischer Bereinigungen des Geschäftsanfalls die nichttödliche Gewaltkriminalität überschaubar und bearbeitbar zu halten, als Erklärung noch nicht ausreichen. Organisatorische Bedingungen der polizeilichen Definitionspraxis sind ebenso verknüpft mit den in den Organisationen handelnden Personen, ihren Kommunikationsmustern und ihrer „Sicht von Welt“ (*Malinowski* 1975, S. 62), bedingt durch die Position, die sie im Rahmen der Verbrechenskontrolle einnehmen. Die polizeiliche Tätigkeit hängt daher auch von der Qualität der Aus- und Fortbildung, dem Einkommen, dem Verhältnis zur Bevölkerung usw. ab (*Harries* 1974, S. 99), so daß die in unserem Zusammenhang interessierende Definitionsstruktur ebenso mit den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten sowie dem Erfahrungsstand bei der Bearbeitung anfallender Kriminalität zu tun haben kann.

Man kann hier die bekannte Diskussion über den Zusammenhang zwischen unterschiedlicher Qualität polizeilicher Organisationen und unterschiedlichen Kriminalitätsraten aufgreifen, wonach also mit der Qualität auch die Kriminalität – wegen ihrer erhöhten Registrierung – „ansteigt“ (*Reckless* 1967, S. 113f.), doch wäre eine Modifizierung insoweit nötig, als es nicht so sehr um die Häufigkeit von Registrierungen, sondern vielmehr die realitätsgerechtere Bewertung der Gewaltkriminalität ginge. Wenn es heißt: „Wo viel Polizei ist, werden mehr Straftaten bekannt und angezeigt“ (*Hellmer* 1972, S. 56f.), dann wäre dies in unserem Zusammenhang abzuwandeln in: „Wo erfahrenere Polizei ist, werden mehr Straftaten zutreffend definiert“<sup>98</sup>.

Verschiedentlich wurde die Einstellung von Polizeibeamten oder die Präzision ihrer Definition bei der Deutung von Tatbeständen gemessen und mit ihrem unterschiedlichen Alter bzw. ihrer dienstlichen Erfahrung in Beziehung gebracht.

So legten *Ferracuti/Hernandez/Wolfgang* (1962, S. 116) 86 Polizeibeamten in Puerto Rico insgesamt 22 Fälle eines bestimmten, rechtlich abgesicherten Deliktstyps mit dem Ziel vor, „die Treffsicherheit“ in der Identifizierung dieser Tatbestände zu überprüfen. Unter den Vpn waren 17 Sergeants mit einem durchschnittlichen Dienstalster von 15,6 Jahren, 40 2nd Lieutenants (19,4 Dienstjahre) und 29 1st Lieutenants (26,5 Dienstjahre). Sergeants wiesen die größte Irrtumsquote auf (82%), gefolgt von den 1st Lieutenants (69%) und den 2nd Lieutenants (64%). *Buijkhuizen/van Dijk* (1975, S. 8) ließen niederländische Polizeibeamte die Schwere von 50 vorgegebenen Tatbeständen messen. Die jüngeren Beamten schätzten die meisten Straftaten schwerer ein als ihre älteren Kollegen, was von den Autoren mit deren geringerer beruflicher Erfahrung begründet wurde.

Man könnte im letzten Fall freilich auch damit argumentieren, daß „neue Besen gut kehren“, m. a. W. noch nicht die eingeschliffenen Handlungsstile ihrer Behörde so weit

<sup>98</sup> Sind daher bisherige kriminalitätsgeographische Untersuchungen unbefriedigend geblieben, weil die Sozialkontrolle außer acht gelassen wurde, so gilt dieser Einwand auch für die Kapazitäts- und Belastungsprobleme der Verbrechenskontrolle, und eben auch für Kapitalverbrechen. Dies übersieht *Hellmer* (1972, S. 53f.), der die unterschiedliche Verteilung der Tötungskriminalität, einschließlich versuchter Taten, auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland analysierte. – Unberücksichtigt muß hier wiederum das allgemeine Problem der Definition subjektiver Tatbestände bleiben (damit also das Problem, was eine „zutreffende“ Definition ist).

übernommen haben, daß sich eine gelassene Haltung gegenüber der Kriminalität breitgemacht hätte. Denn es ist nicht zu übersehen, daß bei allen erworbenen Rechtskenntnissen und beigebrachten Prinzipien der Kriminaltechnik und -taktik die eigentliche Sozialisation durch den Kontakt mit den älteren Kollegen und mit der Alltagspraxis stattfindet. Der junge Beamte muß herausfinden, „was unter seinen Kollegen als ‚normal‘ gilt, d. h. den informellen Normen entspricht. Diese Normen verselbständigen sich und werden von einer Polizistengeneration auf die nächste tradiert. So bilden sich Verhaltensmuster, die sich unabhängig machen von formalen Vorschriften und die von Herkunft und Vorbildung der Polizisten geprägt sind“ (*Feest/Blankenburg* 1972, S. 26). Zu einer solchen beruflichen Sozialisation gehört das Zurechtrücken idealtypischer Vorstellungen von einer allumfassenden Verbrechensbekämpfung; „die meisten Beamten haben dezidierte Vorstellungen darüber, wann sie ‚genug‘ haben. ‚Übereifrige‘ Kollegen werden zurechtgewiesen und lächerlich gemacht“ (*Feest/Blankenburg* 1972, S. 28). Der junge Beamte wird also an die Handlungsstile seiner Behörde angepaßt und übernimmt allmählich deren Alltagsroutinen, die sich für die Erreichung der gestellten Ziele mit der Zeit als am zweckmäßigsten herausgestellt haben.

Wir haben es bei solchen Alltagsroutinen mit „informeller Organisation“ zu tun, die durch ein Netzwerk inoffizieller Beziehungen und Praktiken gekennzeichnet ist. Ihre Standards ergeben sich nicht nur aus vorgegebenen Rechtsbestimmungen oder Dienst-anweisungen, sondern auch aus der alltäglichen Arbeit (*Blau/Meyer* 1971, S. 46 f.), und haben daher auf das Engste mit polizeilichen Alltags- oder Plausibilitätstheorien zu tun: Die Erfahrungen der Praxis oder besser, das nicht weiter reflektierte Alltagswissen, bestimmen das Bild, das der Beamte von der Realität hat; er wird sie in wiederkehrender Weise an diesen „Erfahrungen“ messen, um sie schließlich, soweit Handlungsräume offen geblieben sind, danach zu gestalten.

Polizeiliche Alltagstheorien wurden bislang vorwiegend im Zusammenhang mit selektiver Verfolgungspraxis gegenüber Unterschichtangehörigen diskutiert (*D. Peters* 1971, S. 93 ff.; zuletzt *Girtler* 1980, S. 82 ff.). Eine solche Perspektive, so relevant sie ist, verkürzt sich auf die Interaktion zwischen einzelnen Polizisten und einzelnen Verdächtigen, sie vernachlässigt m. a. W. das dahinterstehende Kriminalitätskonzept der handelnden Kontrollinstanzen. Die Behandlung eines Verdächtigen ist nur vor dem Hintergrund der Einstellungen zu begreifen, die die Kontrollinstanzen gegenüber der jeweiligen Verdachtssituation haben. Sie können etwa der Meinung sein: „typische Unterschichtkriminalität“, aber auch: „typische Bagatelldelinquenz“ – Unterschiede, die zweifellos zu unterschiedlichen Verfahrensbehandlungen führen. Man darf annehmen, daß Merkmale der Tat vor allem dann eine größere Rolle spielen als Merkmale des Verdächtigen, wenn es um die Bewältigung massenhaft auftretender Kriminalität geht, also etwa in Großstädten, während ein geringeres Kriminalitätsaufkommen möglicherweise mehr Zeit für die Berücksichtigung auch von Persönlichkeitsmerkmalen läßt (im kleinstädtischen Bereich und auf dem Land).

Solche Überlegungen sind geeignet, der **Kriminalitätsgeographie** aufzuhelfen, die bislang auf die „gestaltende Kraft der Verbrechenskontrolle“ verzichtete und daher zu zweifelhaften Ergebnissen ökologisch bedingter Kriminalitätsverteilung gelangte (*Kaiser* 1980, § 15.42). Gedacht werden kann etwa an einen geographisch abhängigen, von der Kapazitätsfrage also nunmehr losgelösten **Routineeffekt**, der auf die Vorstellungen von krimineller Realität Einfluß nehmen kann. Formelle Vorschriften werden nicht nur für organisatorische Zwecke „umformuliert“, sondern erhalten auch eine von der je-

weiligen Kriminalitätsstruktur abhängige Interpretation. Gemeint ist, daß unterschiedliche Erfahrungen im Umgang mit der Kriminalität unterschiedliche Reaktionen auslösen (die wiederum das Entdecken und die Registrierung dieser Kriminalität in der Folge beeinflussen mögen), so daß die Häufigkeit des Auftretens von Gewaltkriminalität mit ihrer milden bzw. strengen Bewertung korrelieren kann. Dies hätte zur Folge, daß eine ernste Aggressionshandlung eher als Tötungsdelikt bewertet wird, wo sie selten vorkommt, umgekehrt eher zur (gefährlichen) Körperverletzung wird, wo sie zum täglichen Brot der Ermittlungsbehörden gehört (Problem der unterschiedlichen kriminellen Reizbarkeit; vgl. auch Zipf 1980, S. 133). Wiederum verweist dies auf den Gegensatz zwischen der Polizei in ländlichen Gegenden einerseits und in städtischen Gegenden andererseits, so daß berufsspezifische Bedingungen und Regionalstruktur untereinander in Beziehung stehen können.

Trifft diese Vermutung zu, so folgt die Großstadtpolizei eher organisatorischen und administrativen Belangen in der Bewertung anfallender Gewaltkriminalität. Umgekehrt dürften bei der Land- und Kleinstadtpolizei sozialkulturelle Aspekte eine größere Rolle spielen: „... police work does vary considerably from area to area and ... the role expectation, or culture, within communities varies markedly. There is, within a system, a given culture which defines for the most part, the manner in which police operate“ (Ward 1970, S. 582 f.). Man kann daher annehmen, daß sich die Polizei in ländlich oder kleinstädtisch geprägten Regionen den dort herrschenden Wertvorstellungen nicht oder kaum entziehen kann; noch wahrscheinlicher ist, daß sie solche Wertvorstellungen teilt. Zwar ist es mittlerweile problematisch geworden, starke Differenzierungen zwischen Stadt und Land zu treffen, weil längst der Urbanismus auf das Land übergegriffen wie dieses bestimmte Merkmale an die Stadt abgegeben hat („Ruralismus“); es bleibt aber unbestritten, daß bestimmte Siedlungsformen soziale Verhaltensweisen beeinflussen, die sich dadurch zu sozialkulturellen Wertemustern verdichten.

Die Diskussion an dieser Stelle sehr viel weiter zu treiben, ist unergiebig, da das Datenmaterial nicht ausreicht, solche Annahmen ausführlich zu überprüfen. Lediglich ein Punkt ist noch herauszustreichen. Er betrifft die **informelle soziale Kontrolle**, die auf dem Land und in kleinen Städten stärker ist als in Großstädten; „der hohe Grad persönlicher Bekanntheit des einzelnen innerhalb der untersuchten dörflichen Sozialstruktur zieht eine wirksame soziale Kontrolle nach sich. Sie wird besonders von Verwandten und Nachbarn, aber auch von einer nur schwer zu definierenden Dorfgesamtheit... ausgeübt“ (Lehmann 1976, S. 53). Es kann danach vermutet werden, daß die Folge solcher informeller Kontrollen die Unmöglichkeit oder zumindest größere Schwierigkeit ist, abweichendes Verhalten vor der Umwelt zu verbergen<sup>99</sup> sowie, falls es sich um ernste Kriminalität handelt, seine Weitermeldung an die Polizei zu verhindern. Folgerichtig müßten in ländlichen und vielleicht auch noch kleinstädtischen Regionen relativ häufiger Gewaltdelikte aus engen interpersonellen Beziehungen der Tatbeteiligten angezeigt und registriert werden als in größeren Städten, in denen eine informelle soziale Kontrolle weitaus schwieriger ist bzw. eine geringere Wirkung besitzt, wenn es um die Umsetzung in formelle Kontrolle geht (Kaiser 1980, § 15.40).

Welche Gründe für die unterschiedlichen Bewertungsmuster auf dem Land und in der Stadt verantwortlich sind, inwieweit insbesondere berufsspezifische Bedingungen der Definitionspraxis

<sup>99</sup> Hierfür spricht eine empirische Beobachtung. In einer auf 12 Gemeinden Baden-Württembergs ausgedehnten Dunkelfelduntersuchung (Täter- und Opferbefragung) der Forschungsgruppe Kriminologie des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht wurden die Opfer auch danach gefragt, ob sie den Täter der erlittenen Straftat kannten bzw. ob sie dritten Personen von dieser Straftat etwas erzählt hatten. Unterscheidet man zwischen großen (Stuttgart; Mannheim; Reutlingen; Freiburg) und kleinen (Freudenstadt; Mosbach; Überlingen; Öhringen) Gemeinden, so haben die Auszählungen ergeben, daß – in Kleinstädten die Opfer von Körperverletzungen und Bedrohungen ihren Täter signifikant häufiger kannten als in Großstädten und daß – in Kleinstädten die Opfer von Bedrohungen und Nötigungen die Straftat signifikant häufiger ihren Geschwistern und Eltern erzählten als in Großstädten (Villmow/Stephan 1981).

der Polizei in den Wertvorstellungen ihrer Umgebung zu suchen sind, können mit der vorliegenden Untersuchung nur angedeutet werden, weil es hierzu ergänzender organisationssoziologischer und gemeindesoziologischer Erhebungen bedürfte. Zusammenfassend können wir jedoch von der Vermutung einer erheblichen Bedeutung der polizeilichen Organisationsstruktur wie ihres geographischen und sozialkulturellen „settings“ für die Bewertung der Gewaltkriminalität ausgehen. Die Polizei reagiert auf von außen auf sie zukommende Belastungen ebenso empfindlich wie sich sozialkulturelle Wertemuster der Region, in der sie tätig ist, auf ihre Arbeit auswirken. Diese Vermutungen sollen anhand einiger ausgewählter Variablen auf ihre Plausibilität überprüft werden.

## 2.1 Der Belastungsfaktor

Um Unterschiede in der Belastung der Polizeibehörden messen zu können, wird der Faktor der Zeit herangezogen. Hierzu kommen weniger Differenzierungen in den Arbeitszeiten der Beamten in Betracht, etwa durch eine Gegenüberstellung der Hauptarbeitszeit über Tag und der Zeit des Bereitschaftsdienstes während der Nacht oder durch einen Vergleich der typischen Urlaubsmonate mit den anderen Monaten innerhalb eines Jahres. Vielmehr erscheint es ergiebiger zu sein, die Monate mit großer denen mit geringer Belastung gegenüberzustellen, um Änderungen in der Kriminalitätsstruktur nachgehen zu können.

Die Belastung kann über die Überprüfung einiger Indikatoren aus der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, ganz grob auch über den Umfang, den ein Verfahren im Zuge der Ermittlungen erhält, eingeschätzt werden. Es wird also gefragt, in welcher Häufigkeit der Tatort aufgesucht, Spuren gesichert oder eine Durchsuchung bzw. Beschlagnahme durchgeführt bzw. wieviel Zeugen durchschnittlich pro Verfahren vernommen werden – je nachdem, ob es sich um einen vollendeten oder versuchten Mord oder Totschlag oder eine Körperverletzung mit Todesfolge handelt<sup>100</sup>; ebenso sollen die Aktenseiten pro Verfahren ausgezählt werden.

Tabelle 17   Umfang polizeilicher Ermittlungen und Schwere des Delikts

| Indikatoren<br>polizeilicher<br>Belastung | Handlungsdefinition |                        |                                    |                  |                       |
|-------------------------------------------|---------------------|------------------------|------------------------------------|------------------|-----------------------|
|                                           | Mord<br>vollendet   | Totschlag<br>vollendet | Körperverletzung<br>mit Todesfolge | Mord<br>versucht | Totschlag<br>versucht |
| Seitenzahl pro<br>Verfahren (Ø)           | 844                 | 728                    | 495                                | 377              | 268                   |
| Zahl der vernommenen<br>Zeugen (Ø)        | 19                  | 15                     | 11                                 | 4                | 4                     |
| Tatortbesichtigung                        | 98%                 | 100%                   | 96%                                | 79%              | 81%                   |
| Spurensicherung                           | 97%                 | 97%                    | 73%                                | 63%              | 59%                   |
| Beschlagnahme/<br>Durchsuchung            | 81%                 | 85%                    | 41%                                | 58%              | 58%                   |

100 Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Akte nicht jede Ermittlung zu entnehmen ist, weil sie lückenhaft ist. Daher sind einzelne Prozentsätze möglicherweise zu niedrig. Hierauf kommt es allerdings nicht an, weil nur die Gewichtung der einzelnen Ermittlungsarten untereinander interessiert, und diese durch etwaige Informationslücken kaum verzerrt werden dürfte.

Aus Tabelle 17 ergibt sich, daß die durchschnittliche Seitenzahl pro Verfahren ebenso wie die durchschnittliche Zahl der vernommenen Zeugen die Aufstellung einer Rangreihe in der Belastung, die ein Verfahren bietet, ermöglicht: vollendeter Mord; vollendeter Totschlag; Körperverletzung mit Todesfolge; versuchter Mord; versuchter Totschlag. Nimmt man die drei weiteren Indikatoren – Tatortbesichtigung, Spurensicherung, Beschlagnahme/Durchsuchung – hinzu, so können drei Gruppen unterschiedlich schwerer Belastung ausgemacht werden: vollendeter Mord oder Totschlag; Körperverletzung mit Todesfolge; versuchter Mord oder Totschlag. Die weitgehende Übereinstimmung in der Verteilung der gewählten Indikatoren über diese Deliktstypen hinweg ist ein ausreichender Hinweis dafür, daß mit der Schwere des Delikts auch der Ermittlungsaufwand steigt.

Als Belastung für die Untersuchung der Abgrenzung zwischen versuchten vorsätzlichen Tötungen und benachbarten Delikten gilt der monatliche Anfall an vollendeten Tötungen mit Verdacht nicht-fahrlässiger Begehung. Wir verzichten hierbei auf jede Unterscheidung zwischen unterschiedlich großen Polizeibehörden bzw. unterschiedlich strukturierten Ermittlungseinheiten innerhalb der Polizeibehörden. Wir stellen die Hypothese auf, daß

in Monaten mit hoher Belastung mit vollendeten Tötungen weniger Gewaltdelikte als versuchte vorsätzliche Tötungen registriert werden als in Monaten mit entsprechend geringer Belastung.

Zugrunde liegen die 24 Monate des Untersuchungszeitraums, beginnend mit Januar 1970 und endend mit Dezember 1971. Die Belastung reicht von monatlich 4 vollendeten Tötungsfällen, bei welchen die Polizei Fremdverschulden untersucht (Oktober 1970), bis zu 16 solcher Fälle (November 1970)<sup>101</sup>. Ordnet man nun sämtliche 24 Monate nach der Häufigkeit vollendeter Tötungen (erste Rangfolge) und setzt daneben die jeweiligen Versuchsanteile, ausgedrückt in Prozenten (2. Rangfolge), so kann hieraus der *Spearman'sche* Rangkorrelationskoeffizient berechnet werden. Dieser Koeffizient beträgt  $R = -.84$ , d. h. es besteht ein (statistisch abgesicherter) starker Zusammenhang zwischen der monatlichen Häufigkeit vollendeter Tötungen und der Definition nichttödlicher Gewaltdelinquenz: Je häufiger die Polizei vollendete Tötungen zu bearbeiten hat, desto seltener bearbeitet sie Gewaltakte als versuchte Tötungen.

Diese Relationen sollen in der folgenden Tabelle 18 nochmals veranschaulicht werden. Durchschnittlich sind 70 % aller registrierten Kapitalfälle versuchte Tötungen (wie dies auch aus den offiziellen Polizeistatistiken bekannt ist). Dieses Verhältnis ändert sich, wenn man zunächst die 12 Monate mit geringerer Belastung den 12 Monaten mit größerer Belastung gegenüberstellt, d. h. die Anteile an versuchten Tötungen entwickeln sich im umgekehrten Verhältnis zu den Anteilen an vollendeten Tötungen; die Diskrepanz beträgt 14 %. Noch deutlicher wird diese Entwicklung, wenn aus den beiden Monatsgruppen je 4 Monate mit extrem geringer bzw. großer Belastung herausgenommen und einander gegenübergestellt werden; die versuchten Tötungen erreichen in der 1. Gruppe 83 %, in der 2. Gruppe sind sie auf 52 % gesunken, die Diskrepanz beträgt nunmehr 31 %.

101 Um möglichst viele Fehlerquellen zu vermeiden, wurden nur solche Verfahren herangezogen, bei denen zum Zeitpunkt der endgültigen Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft eine klare Definition der Polizei erkennbar war; es blieben also Fälle außer Betracht, in denen die Definition von der Justiz stammt, weil sie Anzeigeadressat gewesen war, oder in denen nur die polizeiliche Eingangsdefinition erkennbar war. Die vorliegenden Ergebnisse weichen geringfügig von den Berechnungen von Sessar 1979 a, S. 169, ab, da dort die Eingangsdefinition der Polizei zugrunde lag.

Tabelle 18 **Monatliche Belastung der Polizei mit vollendeten Tötungen und Definitionspraxis bei nichttödlichen Gewaltdelikten**

| Monatliche Belastung              | Handlungsdefinition |                                 |             |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------------------|-------------|
|                                   | Vollendete Tötungen | Versuchte vorsätzliche Tötungen | Summe % (N) |
| 4 Monate mit geringster Belastung | 17                  | 83                              | 100 (114)   |
| 12 Monate mit geringer Belastung  | 22                  | 78                              | 100 (354)   |
| Durchschnitt aller 24 Monate      | 30                  | 70                              | 100 (711)   |
| 12 Monate mit großer Belastung    | 36                  | 64                              | 100 (357)   |
| 4 Monate mit größter Belastung    | 48                  | 52                              | 100 (120)   |

Es ist nicht vorstellbar, daß versuchte Tötungen in umgekehrter Häufigkeit zu vollendeten Tötungen **auftreten** (These der Kriminalität). Vielmehr legen die Zahlen nahe anzunehmen, daß zumindest in dem untersuchten Zeitraum eine Fallzahl von etwa 30 Kapitalsachen pro Monat von der Polizei als verkräftbar angesehen wird (vgl. Tab. 18 mit nahezu übereinstimmenden Gesamt-N in den Monatsgruppen) mit der Folge, daß die Bewegung der Vollendungen die – entgegengesetzte – Bewegung der Versuche bedingt. Solche Beobachtung bedeutet dann auch, daß sich die Vollendungen nicht gemäß unterschiedlicher geglückter oder mißglückter Erfolgsverhinderung entwickeln, daß also Zu- und Abnahmen beider Tötungsmodalitäten direkt miteinander zusammenhängen (was schon statistisch nicht der Fall ist); Orientierung aller Bewegungen ist offensichtlich die Gesamtbelastung.

Die hieraus sich ergebende weitere, aber nicht zu beantwortende Frage ist, ob das durchschnittliche Verhältnis von 30 Vollendungen zu 70 Versuchen tatsächlich nur eine Überbewertung der Versuche oder umgekehrt nicht auch die Belastungsgrenze wiedergibt, weil man etwa argumentieren könnte, daß mißglückte Tötungen häufiger vorkommen als geglückte Tötungen. Wir gehen im weiteren von Überbewertungen aus, greifen diese Frage aber abschließend nochmals auf (S. 211).

Die nächste Frage ist die nach der **justitiellen Reaktion**. Handelt es sich nach dem Verständnis der Justiz um unrichtige Definitionen der Polizei, so müßte das Bemühen anzutreffen sein, Korrekturen hieran vorzunehmen. Wir erwarten daher, daß

dort, wo besonders viele Versuche registriert werden, größere Umdefinitionsprozesse durch die Justiz erfolgen als dort, wo besonders niedrige Versuchsquoten anzutreffen sind.

Zur Überprüfung dieser Hypothese bedienen wir uns eines Extremgruppenvergleichs. Wir ziehen wieder die zwei Gruppen mit je vier Monaten geringster und größter Belastung heran und setzen sie in Beziehung zur Definition des Staatsanwalts zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung (unter Beschränkung auf angeklagte oder mangels hinreichenden Tatverdachts bzw. wegen Geringfügigkeit eingestellte Verfahren) sowie zur Definition des Gerichts im Urteil.

Entgegen der aufgestellten Hypothese wird der Verdacht auf vorsätzlichen Tötungsversuch dort, wo er besonders häufig auftritt, also in Monaten mit geringer Belastung, nicht vermehrt „heruntergestuft“ (Tab. 19). Ganz im Gegenteil vergrößert sich noch die Diskrepanz zwischen beiden Extremgruppen, und zwar erwartungswidrig dadurch, daß der „Fallschwund“ in Monaten mit hoher Belastung, in denen also bereits die Polizei den Tötungsvorsatz nur zögernd bejaht, größer ist (um 14 % zwischen polizeilicher Verfahrensabgabe und staatsanwaltlicher Verfahrenserledigung, um 25 % bis zur gerichtlichen Entscheidung) als in Monaten geringster Belastung (um 8 % bzw. 20%).

**Tabelle 19 Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, und monatliche Belastung der Polizei**

| Monatliche Belastung              | Versuchsanteile               |                                              |                     |
|-----------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------|---------------------|
|                                   | Polizei<br>(Verfahrensabgabe) | Staatsanwaltschaft<br>(Verfahrenserledigung) | Gericht<br>(Urteil) |
| 4 Monate mit geringster Belastung | 83 %                          | 75 %                                         | 63 %                |
| übrige Monate                     | 71 %                          | 56 %                                         | 47 %                |
| 4 Monate mit größter Belastung    | 52 %                          | 38 %                                         | 27 %                |

Die Widerlegung unserer Hypothese kann als Hinweis dafür betrachtet werden, daß Belastungsunterschiede nicht nur die Polizei, sondern auch die Staatsanwaltschaft vor Kapazitätsprobleme stellen, worauf auch diese offenbar mit einer gegenläufigen Definitionspraxis reagiert (vgl. hierzu S. 142 f.). Die Frage also, ob vermehrt registrierte Versuchsfälle in der Sicht der Justiz „falsche“ Definitionen sind, ist daher wegen deren eigener, die Bewertungspraxis der Polizei aufgreifender – nicht sie korrigierender – Reaktion nicht zu beantworten.

Mit diesem Ergebnis wird gleichzeitig eine unserer Grundannahmen bestätigt, daß sich nämlich Unterschiede in der polizeilichen Definitionspraxis sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei Gericht fortsetzen. Zwar werden durch den Staatsanwalt und nochmals durch den Richter die vorgegebenen Tatbestandszuordnungen erheblich korrigiert, doch betrifft der „Fallschwund“ beide Extremkategorien. Es werden Fälle, die in Monaten starker Belastung von der Polizei bspw. als gefährliche Körperverletzungen eingestuft und entsprechend ermittelt werden, nicht nachträglich unter dem Verdacht vorsätzlichen Tötungsversuchs ermittelt und ggf. angeklagt. Damit wird die Entscheidung der Polizei, solche Gewaltdelikte nicht als Tötungsdelikte zu bewerten, für die Justiz regelmäßig faktisch bindend.

In einem letzten Schritt ist zu untersuchen, ob die belastungsbedingte unterschiedliche Selektion auch zu strukturellen Unterschieden in der Täter- und Opferpopulation führt. Wiederum werden hierzu die beiden Extremgruppen vorrangig herangezogen. Die Analysen ergeben freilich, daß, von einer Ausnahme abgesehen, keines der untersuchten Persönlichkeitsmerkmale in signifikanter Beziehung zur monatlichen Belastung steht. Lediglich Frauen als Opfer sind in Monaten mit größter Belastung relativ häufiger vertreten als Männer. Es bleibt also die Täter- und Opferstruktur durch eine von der Kapazität abhängige unterschiedliche Definitionspraxis im wesentlichen unberührt.

## 2.2 Der geographische Faktor

Unter den verschiedenen Möglichkeiten, geographische Unterschiede in der polizeilichen Definitionspraxis zu bemessen, werden nicht politische bzw. administrative Einteilungen berücksichtigt – etwa Regierungsbezirke oder Landespolizeidirektionen –, sondern es wird die Einwohnerzahl des Ortes zugrunde gelegt, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, die die Straftat im wesentlichen bearbeitet. Diese Entscheidung folgt dem theoretischen Gesichtspunkt ökologisch bedingter Kriminalisierungsmuster.

Derartige Muster wurden mit organisatorischen, beruflichen und, damit zusammenhängend, alltagstheoretischen Gesichtspunkten polizeilicher Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit in Verbindung gebracht. Je nach dem Gewicht solcher Bedingungen ist mit unterschiedlichen Wertungen zu rechnen, so daß die Interpretation einer Gewalttat extensiv oder restriktiv ausfallen kann. Wir gehen davon aus, daß sämtliche angesprochenen Faktoren – Unterschiede in der Ermittlungskapazität, im Bedürfnis nach Selbstaufwertung, in der beruflichen Sozialisation und Erfahrung, in der Anpassung und Gewöhnung an die anfallende Kriminalität sowie in der sozialkulturellen Orientierung an der Umwelt – zu einem Gegensatzpaar zusammengeführt werden können: Auf der einen Seite die Dominanz organisatorischer Belange der Verbrechensbekämpfung unter möglicher Ausschaltung externer Einflußnahmen und mit einer Tendenz zur Reduktion des Verfahrensarfs im Bereich von Aggressionsdelikten (Großstadtpolizei), auf der anderen Seite die individuelle Behandlung nichttödlicher Gewaltkriminalität mit einer Tendenz zur definitorischen Ausweitung, bedingt durch Umwelterwartungen oder eigene Interessen (Land- und Kleinstadtpolizei). Wir stellen daher die Hypothese auf, daß

die Polizei auf dem Land und in kleinen Städten Aggressionshandlungen häufiger als versuchte Tötungen definiert als die Polizei in der Großstadt, die umgekehrt solche Handlungen bspw. eher als Körperverletzungen ansieht.

Zu diesem Zweck werden die Orte, gemessen an ihrer Einwohnerzahl, in eine Rangfolge mit 8 Gruppen unterschiedlicher Größe gebracht (alleiniger Ort in der letzten Gruppe ist Stuttgart).

Die Rangfolge der 8 Ortsgruppen gemäß ihrer Einwohnerzahl wird der weiteren Rangfolge, die Versuchsanteile in diesen Ortsgruppen betreffend, gegenübergestellt (Tab. 20); die Berechnung des *Spearman*schen Rangkorrelationskoeffizienten ergibt  $R = -.60$  (statistische Signifikanz auf dem 10%-Niveau). In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine Differenz von fast 40% Versuchsanteilen zwischen der kleinsten und der größten gewählten Ortsgröße, d. h. während Stuttgart ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Tatmodi aufweist, verschiebt sich dieses Verhältnis zugunsten versuchter Taten mit abnehmender Ortsgröße, so daß Stuttgart 17mal mehr vollendete Tötungen aufweist als Orte bis 5000 Einwohner, aber nur knapp doppelt so viele Versuche. Wir haben damit einen ersten Anhaltspunkt für unsere Hypothese gefunden, wonach die Polizei auf dem Land und in kleinen Städten zu einer eher weiten, die Großstadtpolizei zu einer eher engen Definitionspraxis tendiert<sup>102</sup>.

102 Die Berechnungen beruhen auf der polizeilichen Ausgangsdefinition, was wiederum zu geringfügigen zahlenmäßigen Abweichungen gegenüber der Darstellung von Sessar 1979 a, S. 168, führt. Die Ergebnisse bleiben in allen Fällen unberührt.



Es ist kein theoretisch begründbarer Zusammenhang zwischen polizeilichen Umdefinitionen vor der Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft und der Ortsgröße feststellbar; die geringsten Umdefinitionen sind in Orten zwischen 50 000 und 100 000 (9%), die größten Umdefinitionen in Orten zwischen 100 000 und 500 000 Einwohnern zu beobachten (18%).

Allerdings ist der Zusammenhang nicht vollständig, sondern „gestört“ durch Ortsgrößen zwischen 100 000 und 500 000 Einwohnern: Sie weisen Versuchsanteile auf, die nur von denen in den beiden kleinsten gewählten Ortsgrößen übertroffen werden (79% bzw. 80%; vgl. Tab. 20). Die angestellten Überlegungen zum Verhältnis zwischen Stadt und Land gelten also nur eingeschränkt, weil offenbar Besonderheiten, die sich allein auf mittlere Großstädte beziehen, intervenieren. Wir haben es daher mit **zwei Problemfeldern** zu tun: Auf der einen Seite eine geographisch bedingte differenzierte Bewertung der nichttödlichen Gewaltkriminalität, auf der anderen Seite differenzierte Bewertungen innerhalb von Großstädten (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg sowie Stuttgart, für welche ökologische Bedingungen weniger in Betracht kommen dürften als behördenspezifische Bedingungen). Diesen beiden Phänomenen soll im folgenden in getrennten Abschnitten nachgegangen werden.

**Tabelle 20 Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde)**

| Ortsgröße<br>(Einwohnerzahl) | Handlungsdefinition |                                 |                |
|------------------------------|---------------------|---------------------------------|----------------|
|                              | Vollendete Tötungen | Versuchte vorsätzliche Tötungen | Summe<br>% (N) |
| bis 5 000                    | 10                  | 90                              | 100 (20)       |
| bis 10 000                   | 14                  | 86                              | 100 (29)       |
| bis 20 000                   | 29                  | 71                              | 100 (72)       |
| bis 50 000                   | 34                  | 66                              | 100 (194)      |
| bis 100 000                  | 32                  | 68                              | 100 (124)      |
| bis 200 000                  | 21                  | 79                              | 100 (52)       |
| bis 500 000                  | 20                  | 80                              | 100 (133)      |
| über 500 000                 | 49                  | 51                              | 100 (69)       |

### 2.2.1 Die Definitionspraxis der Großstadtpolizei

Legt man, wie bei der Analyse zeitlicher Faktoren, die Bearbeitung von Fällen mit vollendeten Tötungen als Kriterien der Belastung zugrunde, so ergeben sich bezüglich der festzustellenden Versuchsanteile keine signifikanten Unterschiede zwischen den Städten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim<sup>103</sup>. Auf der anderen Seite weist Stuttgart gegenüber jeder dieser 4 Städte, und gegenüber allen 4 Städten gemeinsam, signifikant weniger Versuche auf, wie dies aus Tabelle 20 bereits deutlich geworden war.

Es ist hierbei an Belastungsunterschiede zu denken, da die Polizei der Stadt Stuttgart im Untersuchungszeitraum beinahe ebenso viele vollendete Tötungen zu ermitteln hatte (N = 34) wie die vier anderen Städte zusammengenommen (N = 38), diese also

<sup>103</sup> Unberücksichtigt bleibt die Belastung mit anderer als Tötungskriminalität ebenso wie die personelle Ausstattung der Behörden, so daß die Analysen nur Anhaltspunkte in der vermuteten Richtung geben können.

möglicherweise Kapazitäten besaßen, um die Gewaltkriminalität extensiv interpretieren und danach ermitteln zu können; doch muß die Frage offen bleiben. Gleichwohl ist nach den aus der Analyse zeitlicher Faktoren gemachten Erfahrungen an gezielt restriktive bzw. extensive Bewertungen der bekanntwerdenden Aggressionsdelikte im Hinblick auf Bejahung oder Verneinung eines Tötungsvorsatzes zu denken. Um den Umfang solcher Bewertungen besser verstehen zu können, soll die Stadt Stuttgart einer der vier anderen Großstädte gegenübergestellt werden. Zweckmäßig ist es dabei, **Mannheim** zu wählen, da diese Stadt in ihrer Größe wie in der Quote an vollendeten Tötungen ( $N = 18$ ) der Stadt Stuttgart noch am nächsten kommt.

Erkenntnisinteresse ist zunächst, inwieweit eine restriktive bzw. extensive Definitionspraxis vorliegt; je nachdem kann das Ausmaß an Bereinigungen im Versuchsbereich bzw. an definitorischer Überinterpretation abgeschätzt werden. Die Analyse erfolgt dadurch, daß die Reaktion der Justiz auf die polizeiliche Fallbewertung überprüft wird. Es wird, wie schon bei der Analyse monatlicher Belastungen, vermutet, daß

eine extensive Definitionspraxis (Mannheim) stärkeren Umdefinitionsprozessen durch die Justiz unterliegt als eine restriktive Praxis (Stuttgart),

daß aber dennoch

die Einordnung der registrierten Straftat durch die Polizei das Ausmaß der justitiell verstandenen (versuchten) Tötungskriminalität determiniert.

Ganz im Unterschied zu den Ergebnissen der Analyse zeitlicher Faktoren kann beobachtet werden, daß die Diskrepanzen in den Versuchsanteilen zum Zeitpunkt der Registrierung sich im weiteren Verlauf der Strafverfolgung nicht vergrößern, sondern vermindern: Die Differenz schrumpft von 29% (Zeitpunkt der Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft) auf 8% (Zeitpunkt der staatsanwaltlichen Verfahrenserledigung) bzw. 12% (Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung). In erster Linie ist dies auf Korrekturen im Bereich der Justiz in Mannheim zurückzuführen, wo nahezu die Hälfte aller Fälle ihre ursprüngliche Definition als versuchte Tötung verliert, während in Stuttgart nur etwa jeder dritte Fall in dieser Weise herunterdefiniert wird (vgl. Tab. 21).

**Tabelle 21    Anteil der Versuche an der Kapitalkriminalität bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde)**

| Ortsgröße         | Versuchsanteile               |                                              |                     |
|-------------------|-------------------------------|----------------------------------------------|---------------------|
|                   | Polizei<br>(Verfahrensabgabe) | Staatsanwaltschaft<br>(Verfahrenserledigung) | Gericht<br>(Urteil) |
| Mannheim          | 80%                           | 50%                                          | 47%                 |
| Stuttgart         | 51%                           | 42%                                          | 35%                 |
| Orte bis 20000 E. | 78%                           | 53%                                          | 38%                 |
| übrige Orte       | 70%                           | 61%                                          | 51%                 |

Vergleicht man in einem weiteren Schritt die Tat-, Täter- und Opferstruktur beider Städte im Versuchsbereich, so ergeben sich keine theoriegeleiteten Unterschiede. Allerdings weist die Tatsache, daß in Stuttgart signifikant häufiger Schußwaffen, umgekehrt in Mannheim häufiger die Tatbegehung des Schlagens und Trezens eine Rolle spielen (in Stuttgart kein einziger solcher Fall), auf eine unterschiedliche Auswahl der Taten unter dem Gesichtspunkt ihrer Ausführung hin.

Die Korrekturen an der Definitionspraxis der Mannheimer Polizei erfolgen in erster Linie durch die dortige Staatsanwaltschaft, kaum mehr durch das Gericht, so daß also die Bewertungsdiskrepanzen im Vorverfahren (zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft), weniger danach (zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht) auftreten. In Stuttgart hingegen ist es nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch das Gericht, das erheblich zögert, nichttödliche Gewalkriminalität als Kapitalkriminalität zu behandeln.

Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß in Entsprechung der aufgestellten Hypothese die von der Polizei geschaffene Ausgangssituation sich bis in das gerichtliche Urteil hinein fortsetzt, wenn auch bei weitem nicht so stark, wie wir das bei den monatlichen Belastungen festgestellt hatten. Ungeklärt bleibt bei all dem, welche Praxis, die der Strafverfolgungsbehörden in Mannheim oder in Stuttgart, die realitätsgerechtere ist. Geht man von der Mannheimer Praxis aus, so führt die offenbar vorhandene Tendenz der Überinterpretation immerhin zu höheren Versuchsanteilen, es bleiben also offenbar mehr Kapitaldelikte im Netz der Strafverfolgung hängen; umgekehrt würde dies bedeuten, daß die verhaltene Praxis der Stuttgarter Behörden Kapitalkriminalität unentdeckt ließe. Diese Interpretation dürfte für Teilbereiche der Kapitalkriminalität auch zutreffen. Für wen freilich darüber hinaus die Definition einer Gewalttat als Tötungstat konstitutive Züge hat, weil die rechtsbegriffliche Natur des Vorsatzes von-Fall-zu-Fall-Entscheidungen möglich macht, für den stellt sich die Unterscheidung zwischen zwei Definitionsstilen als die **Unterscheidung zwischen zwei Wertemustern** dar, worauf immer diese beruhen mögen. Es ist dann eben auch denkbar, daß sich in einem Fall die Justiz der Suggestion der ihr angebotenen Realitätsversionen nicht vollständig entziehen kann, während sie im anderen Fall von der Polizei erst gar nicht in eine entsprechende Lage versetzt wird.

## 2.2.2 Die Definitionspraxis der Land- und Kleinstadtpolizei

Es soll nunmehr untersucht werden, welche Gründe für den hohen Anteil an Versuchen an der registrierten Kapitalkriminalität auf dem Land und in kleinen Städten verantwortlich sind. Zu diesem Zweck soll wiederum ein Extremgruppenvergleich zur besseren Verdeutlichung der Phänomene unternommen werden, es werden den von der Stuttgarter Polizei aufgenommenen Versuchsfällen die entsprechenden Fälle in Orten bis zu 20 000 Einwohnern gegenübergestellt.

Die Grenzziehung bei 20000 Einwohnern bedeutet keineswegs die Unterscheidung zwischen Land und Stadt, schon weil sie nicht die Urbanisierung kleinerer Gemeinden in industriellen Ballungsräumen oder ihrer Nähe zu Großstädten berücksichtigen kann. Sie wäre überdies willkürlich, da es bis heute nicht gelungen ist, feste Kriterien für die Unterscheidung zwischen solchen geographischen Einheiten zu entwickeln; die Abgrenzungen in den Statistiken der Länder schwanken erheblich: Zwischen 1000 Einwohnern in Kanada und 20000 Einwohnern in den Niederlanden (2000 Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland); vgl. *Kötter* 1977, S. 19. Die getroffene Unterscheidung folgt vielmehr der Unterteilung der Tatorte in Gemeindegrößenklassen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (bis 20000 Einwohner; zwischen 20000 und 100000 Einwohnern; zwischen 100000 und 500000 Einwohnern; über 500000 Einwohner) sowie der hieran anknüpfenden Beobachtung, wonach die Kriminalität in der kleinsten Gemeindegrößenklasse unterrepräsentiert, in der größten Gemeindegrößenklasse hingegen stets überrepräsentiert ist.

In Verfolgung bisheriger Untersuchungsschritte vermuten wir auch hier, daß

die extensive Definitionspraxis kleiner Polizeibehörden von der Justiz sehr viel mehr korrigiert wird als die bereits untersuchte restriktive Praxis der Stuttgarter Polizei, ohne daß die Korrekturen die prinzipiell unterschiedliche Tatstruktur zwischen beiden Extremgruppen aufheben können.

Aus Tabelle 21 ergibt sich, daß das Ausmaß an Umdefinitionen im kleinstädtischen und ländlichen Bereich in einer Weise stärker ausfällt als in Stuttgart, daß auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung die Versuchsanteile an der Kapitalkriminalität nahezu ausgeglichen sind. An den Korrekturen sind nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch die Gerichte beteiligt. Unsere Hypothese muß insoweit als widerlegt gelten.

Unabhängig hiervon ist jedoch im weiteren zu prüfen, ob und inwieweit sich die Tat-, Täter- und Opferstruktur der nichtletalen Kapitalkriminalität, wie sie von der Polizei in Kleinstädten und auf dem Land einerseits sowie in Stuttgart andererseits verstanden wird, unterscheidet; denn wenn auch die Justiz durch ihre eigenen Kriterien das Mißverhältnis zwischen Vollendungen und Versuchen abbaut, so mag sie gleichwohl von der polizeilichen Auswahl von Kapitalfällen in bezug auf deren Inhalt abhängig bleiben.

Daher ist vorab der Anteil der Schutzpolizei an der die Kriminalität aufnehmenden und ermittelnden Polizei festzustellen, weil sich hieraus möglicherweise erste Anhaltspunkte für unterschiedliche Definitionsmuster ergeben.

Die Schutzpolizei ist an sich für die Bereiche der leichteren Kriminalität zuständig (vor allem für die Verkehrskriminalität) und legt deshalb ggf. andere Kriterien an Gewaltdelikte an als die Kriminalpolizei, die hiermit häufiger befaßt wird. Da die Schutzpolizei auf der anderen Seite kraft ihres dezentralisierteren Einsatzes in der Bevölkerung dort präsenter ist, mag sie die ihr zu Ohren kommenden gewaltsamen Streitigkeiten und Auseinandersetzungen direkter und ungefilterter übernehmen als die Kriminalpolizei, die hierzu in größerer räumlicher wie – so ist zu vermuten – wertmäßiger Distanz steht.

100% der untersuchten Verfahren in Orten bis 5000 Einwohnern, 54% in Orten bis 10000 Einwohnern, doch nur 3% der Verfahren in Stuttgart sind von der Schutzpolizei im Gegensatz zur Kriminalpolizei aufgenommen worden, mit einer der Zunahme der gewählten Gemeindegrößenklasse korrespondierenden Abnahme ihres Anteils. Ebenso ist es die Schutzpolizei in solchen kleinen Orten, die am häufigsten die Ermittlungsinitiative behält. Freilich ist mit ihrer Beteiligung an der Anzeigeaufnahme und den Ermittlungen noch nichts über die Stabilität der von ihr gewählten Fallzuordnungen ausgesagt. Legt man das Ausmaß der von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Korrektur zugrunde, so werden schutzpolizeiliche Definitionen signifikant häufiger umdefiniert (71%) als kriminalpolizeiliche Definitionen (61%). Damit kann die Beteiligung der uniformierten Polizei zwar den aufgefundenen Zusammenhang zwischen Ortsgröße und polizeilich definierter Kriminalitätsstruktur erklären helfen, doch ist der hierdurch erklärte Varianzanteil nicht sehr groß. Da zudem die von Schutzpolizei wie Kriminalpolizei definierten Versuchsfälle in ihren Merkmalen nicht signifikant differieren, soll für die weiteren Analysen die Unterscheidung zwischen beiden Fachsparten fallengelassen werden.

### 2.2.3 Tatstrukturvergleich zwischen kleinster und größter Ortsgrößenklasse

Die gänzlich unterschiedliche Definitionspraxis in der kleinsten und größten Ortsgruppe verweist offenbar auf eine jeweils unterschiedliche Sicht von Kriminalität je nachdem, wo sie vorkommt. Wir wollen daher dieser Frage weiter dadurch nachgehen, daß wir eine Reihe von Tatmerkmalen auf ihre Häufigkeit in den beiden Gruppen untersuchen, um hieraus möglicherweise Aufschlüsse über ökologische Handlungsbedingungen zu erhalten. Sie betreffen den skizzierten soziakulturellen Unterschied zwischen Stadt und Land oder, genauer, zwischen zwei Siedlungsformen mit tendenziell divergierenden Bevölkerungsstrukturen und Wertmaßstäben: dort eine größere Heterogenität der Bevölkerung mit eher pluralistischer Wertauffassung sowie größerer Anonymität in den zwischenmenschlichen Beziehungen, hier eine eher homogene Be-

völkerung mit rigiderer Norm- und Wertestruktur sowie größerer Transparenz der Beziehungen. Als Indikator kann vor allem der Grad der **Täter-Opfer-Beziehung** gelten, sowie, damit zusammenhängend, Tatort, Motivsituation und Tatausgang. Dahinter steht die Annahme, daß

eine größere Anonymität und eine geringere „kriminelle Reizbarkeit“ in der Großstadt die Bewertung von Konflikttaten aus der sozialen Nahsphäre der Beteiligten relativiert, was die Polizei in die Lage versetzt, eigenen (behördeninternen) Kriterien zu folgen.

Umgekehrt vermuten wir, daß

eine größere Transparenz zwischenmenschlicher Beziehungen in ländlichen und kleinstädtischen Gegenden die Sichtbarkeit von Konfliktfällen im Rahmen von Primärbeziehungen begünstigt, die, weil strenger bewertet, nicht nur eher angezeigt und registriert, sondern von der Polizei auch strenger eingestuft werden.

Solche Hypothesen bedürfen zu ihrer Überprüfung an sich einer Kontrollgruppe mit Fällen, die, bei gleicher Ausgangssituation, nicht als Tötungsversuch gelten. Da es hieran fehlt, soll Aufschluß über den Vergleich versuchter mit vollendeten Tötungen gewonnen werden (S. 89). Die Struktur vollendeter Tötungen ist, wenn man ihre internen Bewertungen einmal vernachlässigt, definitorischen Einflüssen weitgehend entzogen, weshalb sie für die Analyse versuchter Tötungen (die nichts anderes als mißglückte Vollendungen sein dürften) einen zuverlässigen Anhaltspunkt für unterschiedliche Wertungen abgibt: Differieren ihre Merkmale bezüglich der geographischen Verteilung, nicht aber im Vergleich mit Versuchen, dürfte es sich um geographisch unterschiedliche Kriminalität handeln; umgekehrt dürften Strukturunterschiede je nach Tatausgang, jedoch unabhängig von regionalen Verteilungen, auf selektive Einwirkungen zurückzuführen sein. Daher soll die regionale Verteilung der Täter-Opfer-Beziehungen – in den Ausprägungen: Familie/Freundschaft; Bekanntschaft; Fremde – auf versuchte und vollendete Taten vorab überprüft werden.

Unsere beiden Extremgruppen weisen in der Kategorie „vollendete Tötungen“ keine signifikanten Unterschiede in der Verteilung der interpersonellen Beziehungen auf, in etwa jedem dritten Fall ist der Täter ein Familienangehöriger oder enger Freund des Opfers (vgl. Tab. 22); daß die übrigen Orte (zusammengefaßt) deutlich höhere Anteile enger Täter-Opfer-Beziehungen haben, weist auf Ungleichverteilungen hin, die mit der Unterscheidung zwischen Stadt und Land (i. w. S.) offenbar nichts zu tun haben.

Tabelle 22 **Täter-Opfer-Beziehung, Tatausgang und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde)**

| Ortsgröße         | Vollendete Tötung |    |    |                | Versuchte Tötung* |    |    |                |
|-------------------|-------------------|----|----|----------------|-------------------|----|----|----------------|
|                   | 1)                | 2) | 3) | Summe<br>% (N) | 1)                | 2) | 3) | Summe<br>% (N) |
| bis 20 000 E. (I) | 32                | 48 | 20 | 100 (25)       | 47                | 32 | 21 | 100 (108)      |
| Stuttgart (II)    | 32                | 38 | 30 | 100 (34)       | 20                | 33 | 47 | 100 (40)       |
| übrige Orte       | 53                | 40 | 7  | 100 (137)      | 42                | 28 | 30 | 100 (358)      |

1) Familie/Freundschaft 2) Bekanntschaft 3) Fremde

\*  $\chi^2 = 12,49$ ;  $df = 2$ ;  $p < .01$  (I–II)

Etwas ganz anderes gilt für Fälle mit polizeilichem Verdacht auf versuchte vorsätzliche Tötung. Hier besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Ortsgrößen und dem Grad der Täter-Opfer-Beziehung in dem Sinne, daß in kleinen Orten doppelt so viele enge interpersonelle Beziehungen eine Rolle spielen wie in Stuttgart, umgekehrt in Stuttgart der Anteil der Fremden mehr als doppelt so hoch ist wie in kleinen Orten; die übrigen Orte liegen mit ihren Werten in der Mitte zwischen beiden Extremgruppen. (Bildet man, wie in Tab. 20, S. 116, eine Rangfolge mit 8 unterschiedlichen Ortsgrößen und korreliert diese mit dem Grad der Täter-Opfer-Beziehung, so ergibt sich ein Rangkorrelationskoeffizient von  $R = -.90$ , d. h., mit abnehmender Ortsgröße nehmen die Anteile an engen Täter-Opfer-Beziehungen zu, und umgekehrt.)

Wir können, orientiert an der Kriminalität vollendeter Tötungen, damit als gesichert betrachten, daß die Täter-Opfer-Beziehung ein wesentlicher Faktor der polizeilichen Kriminalisierungsprozesse ist, weil entweder die kleinstädtische und ländliche Polizei Konflikttaten des sozialen Nahraums der Tatbeteiligten wichtiger nimmt als die Stuttgarter Polizei oder umgekehrt diese die von Fremden ausgehende Kriminalität härter einstuft. Treibt man auf dieser gewonnenen Basis die Analysen weiter, so schälen sich zwei Fallgestaltungen heraus, die für die registrierte Tötungskriminalität mit am Leben gebliebenen Opfern je für kleine Orte und für Stuttgart **typisch** sind:

- In **Orten bis 20000 Einwohnern** sind von der Registrierung als versuchte Tötungsdelikte hauptsächlich Taten betroffen, die sich unter Ehepartnern oder sonstigen Familienmitgliedern ereignen. Tatort ist entsprechend der Wohnbereich von Verdächtigem und/oder Opfer. Tatanlaß ist ein allgemeiner Familienstreit oder auch spezifisch die Beziehung des Verdächtigen oder des Opfers zu einer dritten Person; aus diesem Grund sind auch unter den Motiven (in der polizeilichen oder justitiellen Wertung) ein spontan aufsteigender Ärger bzw. Wut oder Eifersucht vorherrschend. Die Begehungsweise ist Stechen, Schlagen (mit einem festen Gegenstand oder mit Fäusten) sowie Würgen. Alkohol spielt beim Verdächtigen, nicht aber beim Opfer eine erhebliche Rolle;
- in **Stuttgart** finden sich hingegen unter den registrierten Tötungsversuchen eher Taten, die von Fremden begangen werden. Tatorte sind Lokale oder aber die Straße bzw. offenes Gelände (Park, Wald usw.). Der Streit herrscht auch hier vor, vor allem aber in der Form des Wirtshausstreits, daneben aber auch die gewaltsame Widersetzung gegen Überprüfungen oder Festnahmen. Der Tatanlaß ist häufiger eine Auseinandersetzung um etwas Konkretes – um eine Person oder Geld oder sonst eine bestimmte Sache –, weniger ist es, wie oben, ein „atmosphärisch bestimmter Konflikt“ oder eine Drittbeziehung. Die Tatbegehung erfolgt überwiegend durch Schießen, daneben noch durch Überfahren oder dadurch, daß das Opfer aus dem Fenster, vor ein Auto oder von einer Brücke geworfen werden soll. Der Alkohol spielt sowohl beim Verdächtigen als auch beim Opfer eine erhebliche Rolle.

Wir gehen davon aus, daß in solchen Merkmalskombinationen Steuerungsprozesse sichtbar werden, durch welche hier bestimmte Aspekte überbetont und/oder dort andere Aspekte vernachlässigt werden, wenn es um die Einordnung einer Gewalthandlung geht. Hierfür spricht einmal die Überrepräsentierung von Primärbeziehungen in kleinen Orten und ihre entsprechende Unterrepräsentierung in Stuttgart, gemessen an ihren Anteilen im Rahmen vollendeter Tötungen. Einige weitere Merkmale können diese Diskrepanzen ebenfalls belegen. So finden sich in kleinen Orten signifikant mehr Verfahren mit Opfern, die nur eine geringe oder keine Verletzung erlitten (71%) als

in Stuttgart (49%) und auch in den anderen Ortsgruppen (50%) (Tab. 23). Es wird also dort auf den Erfolgseintritt sehr viel weniger geachtet als hier, also wohl auch Taten von geringerer aggressiver Besetzung mit dem Tötungsverdacht belegt. Es kann allerdings auch sein, daß umgekehrt in Stuttgart (und den übrigen Ortsgruppen) die Reaktionsschwelle, gemessen am Tatausgang, sehr viel höher liegt als in kleinen Orten. Schließlich enthalten die von der Polizei in kleinen Orten definierten Tötungsfälle häufiger einen vom Informanten explizit ausgesprochenen Tötungsverdacht (zu 52%) – Indiz für eine dezidiertere, vielleicht auch dramatisierendere Fallschilderung – als die Fälle in Stuttgart (zu 35%), so daß also entweder der Anzeigerstatter auf dem Land zu einer dramatischeren Bewertung neigt als der in der Großstadt oder die Polizei sich dort eher von solchen Tatschilderungen beeindrucken läßt als hier (keine statistische Signifikanz).

**Tabelle 23 Verletzungsgrad des Opfers und Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizeibehörde)**

| Ortsgröße         | Grad der Verletzung |                          |                |
|-------------------|---------------------|--------------------------|----------------|
|                   | schwere Verletzung  | leichte/keine Verletzung | Summe<br>% (N) |
| bis 20000 E. (I)  | 29                  | 71                       | 100 (92)       |
| Stuttgart (II)    | 51                  | 49                       | 100 (35)       |
| übrige Orte (III) | 50                  | 50                       | 100 (356)      |

$\chi^2 = 5,40; df = 1; p < .025$  (I–II)

Welche dieser entgegengesetzten Tendenzen vorliegt bzw. ob sie ggf. beide in Betracht kommen, kann endgültig nicht entschieden werden. Unter Berücksichtigung aller herangezogenen Faktoren und Informationen kann vielleicht folgendes gesagt werden. Die Polizei in kleinen Orten reagiert empfindlich auf familiäre Gewalttätigkeiten, und dies selbst dann, wenn der Grad der Gewalt, jedenfalls am Tatausgang gemessen, nicht erheblich ist; offenbar spielt die Tatschilderung, die der Informant gibt, eine wichtige Rolle. Diese Aufmerksamkeit geht auf Kosten der Gewaltkriminalität unter Bekannten, also üblicherweise unter Nachbarn oder Lokalbesuchern, während die von Fremden ausgehende Gewaltkriminalität in ihrer Behandlung keine Besonderheiten aufweist (gleiche Anteile unter vollendeten und versuchten Tötungen). Demgegenüber konzentriert sich die Polizei in Stuttgart auf die dem Opfer fremden Täter, unter Vernachlässigung sowohl der Konflikttaten im sozialen Nahraum wie der unter Bekannten. Die Reizschwelle liegt deutlich höher, der Tatausgang ist weitaus mehr ein Selektionskriterium als in kleinen Orten (allerdings gilt dies auch für mittlere Ortsgrößen).

Es kann nicht verwundern, daß die zu richterlichen Urteilen geführten Fälle sich strukturell unterscheiden je nachdem, ob sie ursprünglich von der Polizei in Stuttgart oder in kleinen Orten bis 20 000 Einwohnern ermittelt worden waren: Die Gerichte, die für die kleinen Orte zuständig sind, haben weitaus mehr mit Konflikttaten aus engen interpersonellen Beziehungen zu tun als das Landgericht Stuttgart. Das Ergebnis ist, daß den Gerichten (wie zuvor den Staatsanwaltschaften) aufgrund unterschiedlicher polizeilicher Definitionspraxis eine unterschiedliche Kriminalitätsrealität vorgelegt wird.

### 3. Zusammenfassung

Die Analysen haben hinreichende Anhaltspunkte für eine erhebliche Definitionsmacht der Polizei in bezug auf solche nichttödlichen Aggressionsdelikte erbracht, deren Zuordnung zur Kapitalkriminalität von der Einschätzung des Tötungsvorsatzes abhängt. Die Polizei handelt zwar auch hier, wie auf fast allen anderen Gebieten „reaktiv“, nimmt also im wesentlichen Anzeigen von Straftaten entgegen, ist aber „proaktiv“ in deren Bewertung.

Die beiden untersuchten Strukturvariablen – die (monatliche) Belastung ebenso wie die geographische Verteilung in der Aufgliederung nach unterschiedlichen Ortsgrößen – erwiesen sich als ergiebig:

- Die Polizei bestimmt den Umfang der registrierten versuchten Tötungskriminalität insofern selbständig, als sie mit zunehmender Belastung mit vollendeten Tötungen den Anteil der von ihr zu bearbeitenden versuchten Tötungen senkt, und umgekehrt. Auffallend ist, daß mit den kapazitätsbedingten Selektionen nicht auch solche einhergehen, die die Täter- und Opferstruktur berühren.
- Die Unterscheidung nach Gemeindegrößenklassen in bezug auf die die Kriminalität ermittelnde Polizei erwies sich in zwei Richtungen als differenzierungsstark. Zum einen besteht ein Zusammenhang zwischen der Ortsgröße und dem Versuchsanteil an der Kapitalkriminalität, so daß also Versuche um so häufiger auftreten, je kleiner der Ort ist. Die an diese Verteilung geknüpften weiteren Überlegungen haben sich zu einem erheblichen Teil bestätigt. Wenn etwa die Justiz den Überhang an Versuchen durch Korrekturen in einer Weise abbaut, daß der Unterschied zur größten Gemeindegrößenklasse (Stuttgart) verschwindet, dann dürften wir es mit regional bedingten Überbewertungen zu tun haben, die sich, wie weitere Analysen zeigten, im großen und ganzen sozialstrukturell erklären lassen. Die Tatsache, daß in kleinen Städten und auf dem Land sowohl auf seiten des Anzeigeerstatters wie auf seiten der Polizei eine größere Bereitschaft besteht, Gewalttaten als Tötungstaten zu bezeichnen und/oder zu verfolgen (selbst wenn diese nur zu einem Teil von gravierender Natur sind) und daß diese angezeigte und verfolgte Kriminalität insbesondere Familienstreitigkeiten betrifft, scheint die Annahme zu bestätigen, daß von einem rigideren Wertbewußtsein auszugehen ist. Offenbar läßt sich die Polizei, als Teil dieses Ordnungssystems, darauf ein und produziert damit ein spezifisches, die größere Transparenz interpersoneller Beziehungen reflektierendes Kriminalitätsbild. Inwieweit darüber hinaus Fragen der beruflichen Sozialisation und Erfahrung, der Selbstaufwertung oder (fehlenden) Anpassung und Gewöhnung an durchschnittliche Kriminalitätsstandards eine Rolle spielen, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Es ist aber anzunehmen, daß solche Merkmale von den Umweltorientierungen der Polizei nicht zu trennen sind: Sie braucht ernste Kriminalität ebenso, um ernstgenommen zu werden, wie sie möglicherweise rigide genug ist, um alle Kriminalität gleich ernst zu nehmen.

Ganz anders die Polizei in Stuttgart, die ihre Verfolgung weitaus mehr auf die Straßenkriminalität konzentriert, wobei sicher eine Rolle spielt, daß ihr die familieninterne Gewaltkriminalität weitgehend unbekannt bleibt und nicht nur mit einer schonenderen Definition bedacht wird. Interessant ist das Verhältnis zur Definitionspraxis anderer Großstädte, etwa der ebenfalls untersuchten Mannheimer Polizei, und hier zeigt sich eine zweite Richtung, in der sich regionale Unterschiede als differenzierungsstark er-



weisen. Beide Städte weichen erheblich in ihrer Definitionspraxis ab, was nichttödliche Gewalkriminalität angeht, doch zeigen beide ähnliche Tatstrukturmuster (ähnliche Verteilungen der Täter-Opfer-Beziehungen samt der hiermit kovariierenden Tatmerkmale). Es kann hieraus der Schluß gezogen werden, daß behördeninterne Faktoren, beispielsweise solche der Belastung, eine größere Rolle für die Einschätzung der Gewalkriminalität spielen als sozialkulturelle Faktoren. Wegen zu geringen Zahlenmaterials sowie mangels ergänzender Feldstudien konnte dieser Frage jedoch nicht weiter nachgegangen werden.

Die **Reaktion der Justiz** auf die skizzierte polizeiliche Definitionspraxis ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Die Entscheidung der Polizei, eine Straftat unter einer anderen Definition als der versuchter vorsätzlicher Tötung zu verfolgen, ist für die Justiz faktisch bindend. Umgekehrt führt die Bejahung des Tötungsvorsatzes bei ihr zwar zu erheblichen Umdefinitionen, die aber nicht immer, wie etwa in Orten bis 20 000 Einwohnern, einen Ausgleich der Überspitzungen bewirken, sondern ganz im Gegenteil die Tendenz einer Stabilisierung der Ungleichverteilungen besitzen. So werden die großen Anteile an Tötungsversuchen in Monaten mit besonders geringer Belastung nicht vermehrt heruntergestuft, was zur Folge hat, daß die Diskrepanzen sich noch verstärken. Ebenso wird die Definitionspraxis der Polizei in Mannheim durch die Staatsanwaltschaft korrigiert, wodurch Überspitzungen gemildert werden, doch bleiben auch hier größere Versuchsanteile an der gesamten Kriminalität bestehen als in Stuttgart, wo die Polizei von vornherein eine restriktivere Definitionspraxis ausübt. Eine unserer zentralen forschungsleitenden Grundannahmen ist damit bestätigt worden.

Ein weiteres Ergebnis liegt in der Vermutung eines durch polizeiliche Definitionen entstehenden **Dunkelfeldes**. Überall dort, wo die Polizei im Bereich der Gewalkriminalität aufgrund von Faktoren, die wir untersucht haben, selektiv vorgeht, können Handlungen vermutet werden, die von ihren psychologischen Voraussetzungen her (Vorsatz) Tötungshandlungen sind. Das Ausmaß eines solchen Dunkelfeldes ist nicht annähernd abzuschätzen, es wird partiell in Grenzen gehalten durch die allgemeine Tendenz einer Überbewertung der Gewalkriminalität (wenn freilich nicht dort, wo Familienstreitigkeiten zurückhaltend begegnet wird).

## Die Rolle des Verdächtigen für die Aufklärung und Verfolgung der Tat

Die weiteren Analysen müssen dem Faktum Rechnung tragen, daß nicht nur der Kenntnisnehmer einer Straftat wesentlicher Initiator der Verbrechenskontrolle ist, sondern daß auch der Tatverdächtige selbst in erheblichem Maße auf sie einwirkt, wenn es darum geht, sie **nach der Registrierung** in Gang zu setzen bzw. erfolgreich durchzusetzen. Daher ist auf seine Rolle für die Aufklärung und Verfolgung der Tat an dieser Stelle einzugehen, da sonst die weitere Behandlung der Kapitalfälle durch die Justiz nicht zureichend gedeutet werden kann.

Die Institutionenforschung, fixiert auf die Handlungsbedingungen der Instanzen der Verbrechenskontrolle, hat das Verhalten des Tatverdächtigen nach der Tat- und dessen Konsequenzen für die Verbrechenskontrolle – bislang übersehen. Zwar ist seine Kooperation unter dem Gesichtspunkt der Geständnisbereitschaft und seiner anwaltlichen Vertretung im Vorverfahren Gegenstand von Untersuchungen gewesen, doch ist es dafür nötig, daß man ihn hat. Wo es um die Analyse des Fallschwundes geht, wird also zusätzlich sein Verhalten relevant, mit welchem er möglicherweise seine Identifizierung und/oder Sistierung unmöglich macht oder erschwert. Diese Frage ist nicht zuletzt für den theoretischen Aspekt einer Verlaufsanalyse aufschlußreich, da die behauptete strukturelle Selektivität der Verbrechenskontrolle auf die vom Verdächtigen aufgebauten Verfolgungshindernisse zwar eingehen würde, sie aber nicht zu vertreten hätte.

Drei hauptsächliche Situationen können unterschieden werden, welche die Aufklärung und Verfolgung determinieren:

- das unerkannte Entkommen des Verdächtigen,
- sein Selbstmord im Anschluß an die Tat,
- seine Kooperationsbereitschaft, verstanden als der von ihm in unterschiedlicher Weise ermöglichte Zugriff.

Auf die beiden erstgenannten Gruppen entfallen je 5% der erhobenen Fälle, m. a. W., in 90% der Fälle steht ein lebender und benennbarer Tatverdächtiger fest, gegen den ermittelt wird.

Die Zugriffsmöglichkeiten auf den Verdächtigen können wie folgt unterschieden werden:

- er stellt sich selbst der Polizei,
- er läßt sich im Anschluß an die Tat festnehmen oder wird festgenommen,
- er flieht und wird später entweder festgenommen oder entkommt.

Die entsprechenden Anteile im Datenmaterial für diese drei Gruppierungen betragen, beschränkt man sie auf eindeutig identifizierbare Fälle<sup>104</sup>, 12%, 47% und 41%.

<sup>104</sup> Hierbei handelt es sich um klar unterscheidbare Verhaltenssituationen. Zahlreiche sonstige Situationen wurden ebenfalls aufgefunden, die zur Feststellung eines Verdächtigen führten, die aber hier weggelassen werden (insgesamt 19%).

## 1. Der unbekannt bleibende Verdächtige

Die Aufklärung einer Tat ist zunächst mit der Habhaftwerdung eines Verdächtigen verknüpft (für die Polizei ist ein Fall damit schlechthin aufgeklärt), so daß an der Aufklärungsquote der Anteil der Verdächtigen abgelesen werden kann, denen es gelingt, unregistriert zu bleiben. Dieser Anteil hängt einmal von der Natur des Delikts ab, ob also beispielsweise eine persönliche Interaktion Voraussetzung für eine Begehung ist (wie beim Betrug oder Zechanschlußraub) oder nicht (wie beim Diebstahl oder Handtaschenraub), zum anderen von seiner Schwere, weil hierdurch bedingt Ermittlungsschwerpunkte gesetzt werden; hierzu gehören in erster Linie Kapitaldelikte<sup>105</sup>.

In der vorliegenden Untersuchung wurden 38 Fälle gefunden, in denen ein Verdächtiger von der Polizei bis zur Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft nicht ermittelt worden war. Die Ermittlungssituation gestaltet sich meist schwierig, weil sehr häufig die Tat zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung schon weiter zurückliegt (in 18 % aller Fälle wurde die Tat frühestens nach 24 Stunden entdeckt, dieser Anteil beträgt bei Taten mit bekannten Verdächtigen nur 8 %). Handelt es sich um eine vollendete Tötung, sind die Ermittlungsanstrengungen, auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft, sehr groß, vergleicht man sie mit denen, die üblicherweise bei sogenannten UT-Sachen unternommen werden (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 106, 267). Sie sind allerdings, zumindest was das eigene Datenmaterial angeht, nicht von Erfolg gekrönt: Wer nicht alsbald nach Begehung der Tat identifiziert wird, hat auch weiterhin eine große Chance, unerkannt zu bleiben<sup>106</sup>. Entsprechend werden sämtliche von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren mit unbekannten Verdächtigen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. (Diese Einstellungsbegründung wurde in einem Verfahren mit ursprünglich bekanntem Verdächtigen ebenfalls verwendet, weil sich erst später herausgestellt hatte, daß sein Alibi stichhaltig war.)

Hierher gehört die Frage, inwieweit sich Fälle mit unbekannten Verdächtigen von solchen mit bekannten Verdächtigen strukturell unterscheiden, um hieraus Schlüsse auf einen bestimmten Tätertyp zu ziehen, dem es in besonderer Weise gelingt, sich der Strafverfolgung zu entziehen. *Wolfgang* (1958, S. 290ff.) versuchte, diese Frage zu beantworten. Er fand in ungelösten Fällen mehr weiße und weibliche Opfer als schwarze und männliche Opfer als in gelösten Fällen. Da nicht-fahrlässige Tötungen überwiegend „innerassische“, weitaus weniger „zwischenrassische“ Delikte sind, vor allem aber weiße Frauen überwiegend auch weiße Männer als Täter haben, schloß er aus diesen Beobachtungen auf einen hohen Anteil von Weißen unter den unerkannt gebliebenen Tätern, die offenbar eher in der Lage seien, ihre Tat unter dem Schutz ihrer Privatsphäre zu verbergen.

In der vorliegenden Untersuchung sind, verglichen mit der Gesamtpopulation, häufiger Männer und Mittelschichtangehörige von unerkannt gebliebenen Verdächtigen angegriffen worden (Unterschiede bezüglich Alter und Nationalität sind nicht erkennbar). Wegen des überwiegend gruppeninternen Charakters von Tötungen (vgl. S. 50, 61) müßten in analoger Betrachtung dann auch Männer und Mittelschichtangehörige als Verdächtige häufiger in Betracht kommen. Dem steht jedoch die weitere Beobachtung gegenüber, daß unter den (bei *von Hentig* 1956, S. 45 entlehnten)

105 Nach der *Polizeilichen Kriminalstatistik* von 1979 haben der Betrug (insgesamt) eine Aufklärungsquote von 95,1 %, der Zechanschlußraub von 66,1 %, der Diebstahl unter erschwerenden Umständen von 18,9 %, der Handtaschenraub von 35,0 % und die Straftaten gegen das Leben (insgesamt) von 96,1 %.

106 Zwischen Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft und der Abschlußverfügung wurde kein Verdächtiger mehr ermittelt, trotz zum Teil erheblicher Ermittlungsmaßnahmen wie der Einschaltung des Fernsehens oder der Interpol-Fahndung. Natürlich muß offenbleiben, ob eine spätere Entdeckung die Aufklärungsquote nachträglich gesteigert hat oder noch steigern wird.

Motivkategorien – nach Abzug der freilich sehr hohen Quote nicht erhältlicher Informationen (42%) – die Gewinnabsicht überrepräsentiert ist (vgl. Tab. 24), die aber unter den bekannten Verdächtigen mit der Zugehörigkeit zur Unterschicht hoch korreliert.

## 2. Selbstmord im Zusammenhang mit der Tat

Selbstmörder machen, wie erwähnt, 5% aller Verdächtigen aus ( $N = 39$ ), aber 13% derer, die einer vollendeten Tötung verdächtigt werden<sup>107</sup>. Typische Merkmale der Tat sind also die Vollendungen mit 72% gegenüber dem Durchschnitt der Gesamtpopulation mit 29%, und die Zahl der Opfer (in 23% der Fälle wird mehr als ein Opfer getötet oder beinahe getötet, gegenüber durchschnittlich 14%). Das Motiv ist, soweit Anhaltspunkte vorliegen, in tiefer Depression, in der Angst vor der Zukunft oder auch in einer Geistesstörung, aufgrund etwa eines akuten Erlebnisses (unvermitteltes Verlassen des Partners) zu suchen, fast ausschließlich jedenfalls in Konflikten mit sich selbst und/oder der unmittelbaren Umgebung. Entsprechend ist der Anteil der Ehegatten (einschließlich Verlobten und Lebensgefährten) sowie der Kinder unter den Opfern überrepräsentiert (87%, gegenüber durchschnittlich 32%).

Die Eigenart dieser Tötungssituation liegt in der vorweg geplanten Verknüpfung der Fremdtötung mit der Selbsttötung, die in den überwiegenden Fällen aus den Umständen der Tat, aus einem hinterlassenen Abschiedsbrief oder, im Überlebensfalle, aus den Aussagen des Verdächtigen oder Opfers geschlossen werden kann<sup>108</sup>. In wievielen Fällen das Opfer in die eigene Tötung einwilligte, sie sogar anregte (sogenannter Doppelselbstmord), ist hingegen ungewiß; es läge dann kein „Mord“, sondern „Totschlag“ vor, gegebenenfalls in der privilegierenden Version der „Tötung auf Verlangen“ (§ 216 StGB).

Dieser Umstand macht die Definition der Tötungskriminalität in den offiziellen Statistiken ungenau. In unserer Untersuchung wurden fast sämtliche Fälle von der Polizei in ihrer Ausgangsdefinition als Mord oder Mordversuch gewertet (97%), ebenso von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung (90%). Überlebt der Verdächtige, liegt also **Selbstmordversuch** vor, so ist die Definitionspraxis zumindest bei der Staatsanwaltschaft differenzierter; die entsprechenden Quoten betragen dann 92% bzw. 58%.

## 3. Der Verdächtige in der Ermittlung

Wenn auch der überwiegende Teil der Verdächtigen bekannt ist, so setzen sie doch ungleiche Ausgangsbedingungen für die Verbrechenskontrolle. Dies zeigt sich etwa in der unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeit – der Verdächtige stellt sich selbst der Polizei, er wird an Ort und Stelle festgehalten oder festgenommen, er flieht –, die mit der Geständnisbereitschaft, bezogen auf den Tötungsvorsatz, teilweise einhergeht: Solche Verdächtige, die von sich aus zur Polizei gehen, gestehen den Vorsatz signifikant häufi-

<sup>107</sup> Vgl. hierzu auch *Rasch* 1975, S. 384. Größer ist die Zahl derjenigen, die einen Selbstmordversuch begehen ( $N = 47$ ), wobei allerdings offenbleiben muß, in wievielen Fällen er lediglich demonstrativ gedacht war.

<sup>108</sup> In lediglich 8% der Fälle wurde der Selbstmord, legt man die Schlußfolgerungen der Polizei zugrunde, erst unmittelbar nach der Tat geplant und durchgeführt, in weiteren 6% überhaupt erst sehr viel später. Hat der Verdächtige überlebt, betragen diese Anteile 24% bzw. 16%.

ger ein als andere Verdächtige (19% gegenüber 9%; freilich ist nicht zu übersehen, daß überhaupt nur 10% aller Verdächtigen vor der Polizei einräumen, mit Tötungsvorsatz gehandelt zu haben).

**Tabelle 24 Die vom Verdächtigen geschaffene Ermittlungssituation und ausgewählte Motivkategorien**

| Motivkategorien                       | Verdächtiger        |                         |               | Summe<br>% (N) |
|---------------------------------------|---------------------|-------------------------|---------------|----------------|
|                                       | unbekannt           | Selbstmord              | in Ermittlung |                |
| Gewinntat                             | 17                  | –                       | 83            | 100 (40)       |
| Sexualtat                             | 8                   | –                       | 92            | 100 (36)       |
| Deckungstat                           | 7                   | 2                       | 91            | 100 (57)       |
| Konflikttat                           | 2                   | 4                       | 94            | 100 (423)      |
| Depression                            | –                   | 35                      | 65            | 100 (60)       |
| sonstiges Motiv,<br>nicht ersichtlich | 15                  | 1                       | 84            | 100 (116)      |
|                                       | wenn in Ermittlung* |                         |               |                |
|                                       | stellt sich         | läßt sich<br>festnehmen | flieht        | Summe<br>% (N) |
| Gewinntat                             | 5                   | 19                      | 76            | 100 (42)       |
| Sexualtat                             | –                   | 50                      | 50            | 100 (32)       |
| Deckungstat                           | 5                   | 33                      | 62            | 100 (55)       |
| Konflikttat                           | 16                  | 51                      | 33            | 100 (329)      |
| Depression                            | 15                  | 64                      | 21            | 100 (33)       |
| sonstiges Motiv,<br>nicht ersichtlich | 6                   | 47                      | 47            | 100 (68)       |

\*  $\chi^2 = 39,7$ ;  $df = 2$ ;  $p < .001$  (Konflikttaten gegenüber zusammengefaßten Gewinn-, Sexual- und Deckungstaten)

Die drei gewählten Grade unterschiedlicher Zugriffsmöglichkeit (oder Kooperationsbereitschaft) stehen ebenfalls in Zusammenhang mit den *von Hentigschen* Motivkategorien, das heißt, es besteht bei Konflikttaten eine signifikant größere und bei (für die Berechnung zusammengefaßten) Gewinn-, Sexual- und Deckungstaten eine entsprechend geringere Zugriffsmöglichkeit (vgl. Tab. 24), in letzterem Falle also bei den Delikten, hinter denen sich häufig Merkmale des § 211 StGB verbergen. Für die Verbrechenkontrolle ergibt sich hierdurch eine dem Strafanspruch, soweit er am Tatenrecht gemessen wird, zuwiderlaufende Ausgangssituation, da die üblicherweise leichter bewerteten Konflikttaten leichter, umgekehrt die schwerwiegenden Raub- und Sexualtötungen sowie solche zur Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat auch schwerer aufzuklären sind. Der staatsanwaltlichen Reaktion sind diese Diskrepanzen nicht anzusehen. Aus Tabelle 25 ergibt sich, daß die Quoten solcher Fälle, in denen ein Tötungsvorsatz bejaht, wie solcher Fälle, in denen wegen eines Kapitaldelikts Anklage er-

hoben (oder Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens gestellt) wird, bei größter wie geringster Zugriffsmöglichkeit ähnlich hoch sind; sie unterscheiden sich aber beide signifikant durch eine strengere Beurteilung der Tat gegenüber den Fällen, in denen der Verdächtige weder flieht noch sich stellt.

**Tabelle 25 Staatsanwaltliche Reaktion bei unterschiedlicher Zugriffsmöglichkeit auf den Verdächtigen**

| Zugriffsmöglichkeit                                 | Definition des Tötungsvorsatzes |          |                | Anklage (bzw. Antrag auf Sicherungsverfahren)  |      |                |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------|----------|----------------|------------------------------------------------|------|----------------|
|                                                     | bejaht                          | verneint | Summe<br>% (N) | ja                                             | nein | Summe<br>% (N) |
| Verdächtiger stellt sich (I)                        | 60                              | 40       | 100 (67)       | 49                                             | 51   | 100 (67)       |
| Verdächtiger läßt sich festnehmen (II)              | 46                              | 54       | 100 (264)      | 38                                             | 62   | 100 (262)      |
| Verdächtiger flieht (III)                           | 66                              | 34       | 100 (228)      | 44                                             | 56   | 100 (227)      |
| Chi <sup>2</sup> = 4,11; df = 1; p < .05 (I-II)     |                                 |          |                | Chi <sup>2</sup> = 2,72; df = 1; p < .1 (I-II) |      |                |
| Chi <sup>2</sup> = 19,69; df = 1; p < .001 (III-II) |                                 |          |                | Chi <sup>2</sup> = 1,74; df = 1; n.s. (III-II) |      |                |

Eine solche Diskrepanz ist mit den die Verbrechenskontrolle beherrschenden pragmatischen und kriminalpolitischen Entscheidungsfaktoren in gleicher Weise zu erklären. Insbesondere das Ermittlungsvermögen wie -interesse der Staatsanwaltschaften richtet sich einmal auf eindeutig aufgekklärte, zum anderen eher auf besonders schwerwiegende Taten, dann aber oft unabhängig von ihrer Aufklärung (Steffen 1976, S. 166ff.; Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, S. 100f., 161ff.); hierdurch entsteht eine Art „Mittelfeld“ – beweischwierige untere und mittlere Kriminalität –, das von der Verbrechenskontrolle in geringerem Maße erreicht wird.

Besondere Ermittlungsanstrengungen gelten den flüchtigen Verdächtigen, von denen 92% später festgenommen werden. In den übrigen Fällen wird das Verfahren wegen Abwesenheit nach § 205 StPO (analog) eingestellt (N = 10) bzw. an ausländische Strafverfolgungsbehörden abgegeben (N = 7).

Eine eigene Ermittlungssituation ergibt sich gegenüber solchen Verdächtigen, die den in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften angehören und für welche das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. 8. 1959 gilt. Nach Art. 19 dieses Abkommens werden entsprechende Strafverfahren an die Entsendestaaten abgegeben (zwar könnte die deutsche Justiz solche Verfahren behalten, indem sie innerhalb bestimmter Fristen dem betreffenden Entsendestaat gegenüber den Verzicht auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit zurücknimmt, doch hat sich längst eingespielt, daß hiervon kein oder nur sehr selten Gebrauch gemacht wird). In der vorliegenden Untersuchung wurden 8 solcher Fälle erhoben. In der Mehrzahl handelte es sich um amerikanische Soldaten. Soweit Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens vorlagen bzw. aus der Akte erkennbar waren, erfolgte nur in einem Fall eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung; in den anderen Fällen wurde eine minderschwere Definition gewählt oder es wurde der Verdächtige freigesprochen.

#### 4. Zusammenfassung

Eine Reihe von Faktoren, die die Aufklärung der Tat durch die Polizei und ihre Verfolgung durch die Justiz beeinflussen können, gehen allein oder zu einem beträchtlichen Teil vom Verdächtigen aus. Da sie über das untersuchte Deliktsspektrum nicht gleichmäßig streuen, sondern mit bestimmten Tattypen korrelieren, ergibt sich hieraus eine vom Verdächtigen vertretene Selektion und weitere Strukturierung der Verbrechenskontrolle.

Faßt man in einer Gruppe die Fälle mit unbekannten Verdächtigen, erfolgreichen Selbstmördern, dauernd Abwesenden und ausländischen Soldaten sowie Strafunmündigen ( $N = 2$ ) in einer Gruppe ( $N = 104$ ), alle übrigen Fälle in einer zweiten Gruppe zusammen und setzt sie mit Variablen wie Tatausgang, Motivsituation, Täter-Opfer-Beziehung sowie den Sozialmerkmalen der Tatbeteiligten in Beziehung, so ergibt sich folgendes Bild. In der ersten Gruppe sind signifikant überrepräsentiert: vollendete gegenüber versuchten Taten; Gewinn-, Raub- und Deckungstaten gegenüber Konflikttaten; Taten mit fehlender Beziehung unter den Beteiligten gegenüber solchen mit existierender Beziehung; unter den Verdächtigen Ausländer gegenüber Deutschen und Mittelschichtangehörige gegenüber Unterschichtangehörigen; unter den Opfern ebenfalls Mittelschichtangehörige gegenüber Unterschichtangehörigen.

Dieses Ergebnis bedeutet gleichzeitig eine Präzisierung der Argumentation, gemäß der Unterschichtangehörige eher angeklagt oder verurteilt werden als Mittelschichtangehörige. In der vorliegenden Untersuchung ist dies ebenfalls festzustellen, aber darauf zurückzuführen, daß Mittelschichtangehörige viermal häufiger als Unterschichtangehörige im Zusammenhang mit der Tat Selbstmord begehen.

Für die theoretische Fragestellung der Arbeit weist die genannte Gruppe eine weitere Besonderheit auf. Der Fallschwund ist fast nirgends mit Eingriffen der Kontrollinstanzen zu erklären, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Verhalten der Verdächtigen. Diese Fälle bleiben dort, wo justitielle Entscheidungen im Hinblick auf die Bedeutung von Täterkriterien analysiert werden, außer Betracht, da sie einer alternativen Lösung nicht zugänglich sind. Sie finden aber dort Berücksichtigung, wo tatbezogene pragmatische Faktoren vermutet werden, etwa in Form der Arbeitsbelastung, weil auch und gerade Verfahren mit toten und unbekannten Verdächtigen arbeitsintensive Ermittlungen bewirken.

# Die Verdachts- und Entscheidungssituation der Staatsanwaltschaft

Mit der Abgabe eines Verfahrens durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft eröffnet sich eine neue Dimension strafrechtlicher Sozialkontrolle. Nicht nur unterliegt der zuständige Dezernent einer erhöhten Sorgfaltspflicht bei der Definition der Gewalkriminalität, er entscheidet auch über die weitere justitielle Behandlung des Falles bzw. des Verdächtigen. Bejaht er den Tötungsverdacht und liegen Verfolgungshindernisse nicht vor, klagt er vor dem Schwurgericht oder der Jugendkammer an bzw. er stellt im Falle vermuteter Unzurechnungsfähigkeit und zu erwartender weiterer Allgemeingefährlichkeit (§ 63 StGB) einen Antrag auf Durchführung des Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO). Verneint er den Tötungsverdacht, stellt er das Verfahren ein bzw., im Falle alternativer Strafbarkeit, klagt den Verdächtigen wegen eines geringeren Delikts an (oder er stellt das Verfahren wegen Geringfügigkeit bzw., bei angenommener leichter Körperverletzung, wegen Fehlen eines Strafantrags ein). Für unseren Zusammenhang besitzen die beiden letzten Verfahrenserledigungen insofern die gleiche Qualität, als jeweils der Tötungsvorsatz, rechtlich oder aus Beweisgründen, nicht bejaht wird.

Wie im Kapitel über die Definitionspraxis der Polizei, so soll auch in diesem Kapitel zunächst der Rahmen staatsanwaltlicher Definition abgesteckt werden, bevor auf die Handlungsbedingungen eingegangen wird.

## 1. Der Rahmen staatsanwaltlicher Deliktsdefinition

Bezogen auf den Entscheidungsspielraum des Staatsanwalts war es das wesentlichste Ergebnis des 6. Kapitels gewesen, daß er faktisch von der polizeilichen Definition einer Aggressionshandlung zumindest dann abhängt, wenn diese **nicht** auf vorsätzlichen Tötungsversuch lautet – aber ggf. lauten könnte (vgl. S. 114). Auf der anderen Seite kann vermutet werden, daß insbesondere bei schwerer Kriminalität eine Orientierung an der richterlichen Spruchpraxis stattfindet, die dem Staatsanwalt Bindungen auferlegt und seinen Handlungsspielraum ebenfalls einengt. Es ist daher zu überprüfen, welches Ausmaß dieser Spielraum praktisch hat und welche Konsequenzen sich für den weiteren Verlauf der Verbrechenskontrolle hieraus ergeben.

Legt man die mit der Polizei gemachten Erfahrungen zugrunde, so ist ein folgenreiches Ermessen immer dort eher vorhanden, wo unter möglichen Alternativen die jeweils mildere Bewertung vorgenommen wird. Dies liegt an den sich auf schwere Kriminalität zuspitzenden Selektionsprozessen im Verlauf einer sich über mehrere Instanzen erstreckenden Verbrechenskontrolle, also umgekehrt an dem geringeren Verfolgungsinteresse und entsprechend an der geringeren Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit im unteren und mittleren Bereich der (Gewalt-)Kriminalität. Die Folge hiervon ist, daß wir bei der Polizei einen Handlungsspielraum bei nichttödlichen Gewaltdelikten, nicht aber bei vollendeten Tötungen gefunden haben.



Diese Unterscheidung ist auch für die staatsanwaltliche Definitionspraxis zu machen, sie ist darüber hinaus noch auf weitere Unterscheidungen zwischen Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge zu erstrecken. Dies geschieht durch die Gegenüberstellung staatsanwaltlicher und gerichtlicher Definition.

Bei versuchten Tötungen sind die staatsanwaltlichen Möglichkeiten augenscheinlich, da, ganz in Parallele zur Polizei, die Ablehnung des Tötungsvorsatzes bzw. die Verneinung des hinreichenden Tatverdachts (mit der Folge entweder einer das Gericht nicht berührenden Einstellung oder der Wahl eines unteren Spruchkörpers) stets endgültig ist. Die Untersuchung erbrachte keinen Fall der Anklage wegen eines nicht vorsätzlichen Gewaltdelikts (beispielsweise wegen gefährlicher Körperverletzung), in welchem das Gericht bei Überprüfung des Eröffnungsantrages (§ 207 StPO) die Sache wegen Verdachts auf vorsätzliche versuchte Tötung an das Schwurgericht oder die Jugendkammer verwiesen hätte; ebenso wenig war ein Fall auffindbar, in welchem ein solcher Verdacht während der Hauptverhandlung erhoben wurde<sup>109</sup>. Hat umgekehrt der Staatsanwalt wegen versuchter vorsätzlicher Tötung angeklagt, werden etwa zwei von fünf Tötungshandlungen von den Gerichten zu mildernden Straftaten umdefiniert oder es wird der Angeklagte freigesprochen (vgl. Tab. 26). Diese Beobachtungen, daß nämlich eine einmal vorgenommene mildere Bewertung durch die Gerichte keine Verschärfung erfährt, wohl aber strengere Bewertungen eine große Chance haben, abgeschwächt zu werden, gilt auch für das Verhältnis zwischen Mord- und Totschlagsversuchen: Unter allen Fällen, in denen auch vom Gericht der Tötungsvorsatz bejaht wird, werden zwei von fünf Mordversuchen zu Totschlagsversuchen herunterdefiniert, umgekehrt nur einer von 34 Totschlagsversuchen zu einem Mordversuch heraufdefiniert.

Tabelle 26 Definitionswechsel zwischen Anklage und Urteil

| Definition in<br>der Anklage                         | Definition im Urteil |                        |                                                      |                                    |                |
|------------------------------------------------------|----------------------|------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------|
|                                                      | Mord<br>vollendet    | Totschlag<br>vollendet | Körperverletzung<br>mit Todesfolge/<br>fahrl. Tötung | sonstiges<br>Delikt/<br>Freispruch | Summe<br>% (N) |
| Mord vollendet                                       | 57                   | 32                     | 7                                                    | 4                                  | 100 (53)       |
| Totschlag vollendet                                  | 2                    | 70                     | 16                                                   | 12                                 | 100 (50)       |
| Körperverletzung<br>mit Todesfolge/<br>fahrl. Tötung | —                    | —                      | 78                                                   | 22                                 | 100 (27)       |
|                                                      | Mord<br>versucht     | Totschlag<br>versucht  |                                                      | sonstiges<br>Delikt/<br>Freispruch | Summe<br>% (N) |
| Mord versucht                                        | 37                   | 26                     |                                                      | 37                                 | 100 (73)       |
| Totschlag versucht                                   | 1                    | 50                     |                                                      | 45                                 | 100 (68)       |

<sup>109</sup> Es ist denkbar, daß ein derartiger Verdacht in der Hauptverhandlung erstmals erhoben wird, ohne daß die Polizei und Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen daran gedacht hatten. Einen solchen Fall hätten wir in den Geschäftsfallregistern der Staatsanwaltschaften, Grundlage der Aktenhebung, dann nicht angetroffen. Solche Fälle kommen nach übereinstimmenden Auffassungen in der Praxis nur sehr selten vor.

Bei vollendeten Tötungen ist die Situation ähnlich. Auch hier wurde kein Fall einer vor einem unteren Spruchkörper angeklagten fahrlässigen Tötung aufgefunden, der vom Gericht wegen des Verdachts eines Tötungsvorsatzes abgegeben worden war. Das gleiche ist aus Tabelle 26 herauszulesen: Körperverletzungen mit Todesfolge bzw. fahrlässige Tötungen (denen ein polizeilicher Verdacht auf vorsätzliche Tötung zugrunde gelegen hatte) werden von den Gerichten bestenfalls noch milder eingestuft, keinesfalls strenger. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Mord und Totschlag gilt ebenfalls, daß abschwächende Definitionen (von Mord zu Totschlag) an der Tagesordnung sind, umgekehrt Verschärfungen (von Totschlag zu Mord) nur sehr selten vorkommen.

Es kann daher zunächst einmal festgehalten werden, daß der Staatsanwalt eine Definitionsmacht unabhängig vom Tatausgang insoweit hat, als seine Verneinung des Tötungsvorsatzes die Gerichte faktisch bindet. Beim bejahen Tötungsvorsatz soll eine Stellungnahme einstweilen offenbleiben (vgl. S. 185).

Auf den ersten Blick scheint eine solche Definitionsmacht auch bezüglich der Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag zu existieren, eben weil die Entscheidung des Staatsanwalts, nicht wegen Mordes anzuklagen, von den Gerichten in ihrer Urteilspraxis fast immer übernommen wird. Es ist aber folgendes zu berücksichtigen. Bei dieser Abgrenzung geht es kaum noch (wenn überhaupt) um die Frage nach dem Beweis eines auf Tötung gerichteten Vorsatzes<sup>110</sup>, sondern immer mehr um Bewertungsfragen, etwa darum, inwieweit einzelne Mordmerkmale (niedrige Beweggründe, Heimtücke, Verdeckungsabsicht) durch die Einführung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale („verwerflicher Vertrauensbruch“ bei der Heimtücke oder allgemein die „besondere Verwerflichkeit der Tat“) in ihrer Anwendung eingeschränkt werden können – früher, zur Zeit der Aktenhebung, noch eher implizit, heute aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe, auch explizit (BGH NSz 1981, S. 182). Dies bedeutet, daß durch die staatsanwaltliche Ermittlungsarbeit solche Bewertungsfragen nicht in der gleichen Weise vorentschieden werden wie Vorsatzfragen, so daß dem Gericht die entsprechenden Alternativen nicht derart abschließend abgeschnitten werden. Was sich danach als staatsanwaltliche Entscheidungsvorgabe darstellt, könnte in Wahrheit ein zwischen beiden Instanzen bestehender Konsens sein, der im wesentlichen von den Gerichten ausgeht. Aus diesem Grund soll die Analyse der zwischen Mord und Totschlag differenzierenden Kriterien dem nächsten Untersuchungsschritt über die gerichtliche Deliktsdefinition vorbehalten werden.

Für die folgenden Analysen ist die N-Basis zu bestimmen. Sie umfaßt zunächst sämtliche Handlungen mit dem Verdacht auf vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge in der polizeilichen Ausgangsdefinition; hinzu kommen die Handlungen, die unabhängig hiervon vom Staatsanwalt mit einem solchen Verdacht belegt worden sind (vgl. S. 61). Diese Verfahren dienen der Überprüfung pragmatischer Handlungsbedingungen. Für weitere Analysen sind Eingrenzungen des Datenmaterials vorzunehmen. Sie haben mit der Fragestellung der Arbeit zu tun, die auf den Entscheidungsspielraum und die Art seiner Nutzung zielt; wo ein solcher Spielraum stark eingeengt ist oder fehlt, sind die dadurch möglichen Fehlerquellen in der Interpretation der Daten zu vermeiden. Verzichtet wird daher auf solche Fälle mit nicht behebbaren faktischen

110 Wir lassen hier außer acht, daß die Vorsatzbestimmung in vielen Fällen zwar eine Beweisfrage ist, die aber oft wertend beantwortet wird.

oder rechtlichen Verfolgungshindernissen, wie sie im 7. Kapitel herausgearbeitet worden sind, also Verfahren mit unbekannten Verdächtigen, erfolgreichen Selbstmördern, dauernd Abwesenden, Strafunmündigen sowie Militärpersonen ausländischer, aber in der Bundesrepublik Deutschland stationierter Streitkräfte (N = 104; vgl. S. 130). Ebenfalls außer Betracht bleiben Verfahren, die wegen unzweifelhaften Nichtvorliegens einer strafbaren Handlung (N = 6) eingestellt wurden<sup>111</sup>.

Berücksichtigt werden danach solche Verfahren, in denen aufgrund von Überlegungen zur objektiven wie subjektiven Tatseite der Tötungsvorsatz bejaht oder verneint wird und diese Entscheidung konkrete Konsequenzen für den Tatverdächtigen hat: Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit bzw. Fehlens eines Strafantrags oder Anklage wegen eines minderen Delikts auf der einen Seite; Anklage des Verdächtigen wegen eines Kapitaldelikts bzw., wenn es um eine Unterbringung geht, Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens auf der anderen Seite.

Eine eigene Gruppe bilden solche Handlungen, die vom Staatsanwalt als vorsätzliche Tötung gewertet, die entsprechenden Verfahren aber wegen Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründen oder wegen strafbefreienden Rücktritts eingestellt (N = 35) oder wegen zu starken Alkoholkonsums als Rauschdelikte (§ 330 a StGB a. F.) angeklagt wurden (N = 16). Soweit man also die Kriterien der Handlungsdefinition untersucht, handelt es sich um Tötungsfälle, nicht aber, wenn auch ihre Verfolgung als Kapitalkriminalität einbezogen wird. Diese Fälle werden, soweit die Daten reichen, gesondert untersucht (auf 11 Fälle der Notwehr und 5 wegen strafbefreiendem Rücktritt muß daher ganz verzichtet werden).

Wir haben es hiernach mit der folgenden Häufigkeitsverteilung staatsanwaltlicher Verfahrenserledigungen zu tun (die angekreuzten Erledigungsarten nehmen an den weiteren Analysen teil):

|                                                        |     |
|--------------------------------------------------------|-----|
| Einstellungen (215) wegen                              | 29% |
| – fehlendem hinreichenden Tatverdacht (70)*            |     |
| – Geringfügigkeit bzw. Fehlen eines Strafantrags (17)* |     |
| – Unzurechnungsfähigkeit (19)*                         |     |
| – Notwehr (11)                                         |     |
| – strafbefreiendem Rücktritt (5)                       |     |
| – unbekanntem Verdächtigen (38)                        |     |
| – Tod (39)                                             |     |
| – dauernder Abwesenheit (10)                           |     |
| – Nichtvorliegens einer Straftat (6)                   |     |
| Abgaben (an nichtdeutsche Justiz) (15)                 | 2%  |

<sup>111</sup> Bisherige Untersuchungen zur Verfahrenseinstellung mit der Begründung, es liege eine Straftat nicht vor, raten zur Vorsicht. Es stellte sich nämlich heraus, daß strukturelle Unterschiede zu Verfahrenseinstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts nicht oder wenig bestehen, weil die gleichen Täterpopulationen von beiden Erledigungsarten in gleicher Weise betroffen bzw. nicht betroffen werden (vgl. *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 108f.). Es wurden daher nur Verfahrenseinstellungen wegen Nichtvorliegens einer Straftat, ggf. entgegen dem Wortlaut der Verfügung, übernommen, die wegen Fehlens einer Handlung (Alibi, Tat noch im Vorbereitungsstadium, usw.) eingestellt wurden.

- Anklage wegen Kapitaldelikts (250)\*
- Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens (16)\*
- Anklage wegen minderen Delikts (232)\*

sonstige / (noch) keine Verfahrenserledigung, unklar (19)

2%

100%

(N = 747)

Es sind **drei Untersuchungskomplexe** vorgesehen. Zum einen sollen die gleichen Strukturvariablen untersucht werden, die schon bei der Polizei relevant wurden, also die Kapazität und die geographische Verteilung der Staatsanwaltschaften, jeweils bezogen auf zu vermutende Unterschiede in der Praxis der Definition und der Verfahrenserledigung. Sodann soll, ausgehend von einer der zentralen kriminologischen Fragestellungen, das Gewicht rechtlicher bzw. kriminalpolitischer gegenüber sozialen Entscheidungsfaktoren oder Handlungsbedingungen festgestellt werden; mit Hilfe einer Kontrastgruppenanalyse werden eine Reihe von Tat-, Täter- und Opfervariablen untereinander in Beziehung gesetzt und auf ihre Differenzierungsstärke bezüglich der Bejahung und Verneinung des Tötungsvorsatzes überprüft. Da eine solche multivariate Analyse nur zur Aufklärung einer etwaigen strukturellen Selektivität beitragen kann, andere gruppenspezifische Selektionen aber darüber verlorengehen, soll schließlich eine Reihe von Einzelanalysen folgen, welche die Einstellung des Staatsanwalts gegenüber bestimmten Bevölkerungs- und Berufsgruppen, soweit die Daten dies erlauben, messen soll.

## 2. Die Handlungsbedingungen des Staatsanwalts

Wie die Handlungsbedingungen der Polizeibeamten, so haben auch die des Staatsanwalts einen „Hintergrund“, der mit seiner Profession ebenso zu tun hat wie mit der Organisation, in der er arbeitet. Dieser Hintergrund soll kurz skizziert werden, bevor die Handlungsbedingungen selbst untersucht werden.

Die Persönlichkeit des Staatsanwalts bleibt außer Betracht. Diese hätte ihren Platz in einer Attitüden-Forschung, wie sie aus den USA, bezogen auf Richterpersönlichkeiten, überkommen ist und zu vereinzelt Untersuchungen auch in der Bundesrepublik Deutschland geführt hat. Beispiel hierfür ist etwa die rechtssoziologische Untersuchung von *Kaupen/Rasehorn* (1971, S. 63, 69f.) zur sozialkulturellen Herkunft von Richtern und Staatsanwälten; letztere sind hiernach eher konservativen dogmatischen Einflüssen ausgesetzt als erstere und besitzen ein entsprechend konservativeres Weltbild, das sich auch in strengeren Bestrafungsphilosophien äußert. Diese Beobachtungen wurden durch die Untersuchungen von *H.-J. Albrecht* (1981) erhärtet: Befragungen baden-württembergischer Amtsrichter und Staatsanwälte zu Problemen der Geldstrafe wie zu Sanktionierungspraktiken ganz allgemein ergaben eine in der Tendenz weniger flexible Einstellung der letzteren gegenüber den ersteren.

Von großer Wichtigkeit ist die Identität der beruflichen Sozialisation des Staatsanwalts mit der des Richters aufgrund gleicher Ausbildung sowie der regional möglichen Austauschbarkeit beider beruflichen Positionen. Sichtbarer Ausdruck hierfür waren in der Vergangenheit die starken Bestrebungen, den Staatsanwalt dem Richter rechtlich gleichzustellen; wenn dies auch weitgehend mißlungen ist – die Staatsanwaltschaft ist

nach prominenter Auffassung ein Organ der Rechtspflege, keines der Rechtsprechung (Schmidt 1964, S. 713) –, so bleibt doch die sachliche Orientierung am Richterstand erhalten und wird durch diesen noch zu fördern versucht, wenn er die Staatsanwaltschaften an die höchstrichterliche Rechtsprechung binden will (BGHSt 15, 155). Zwar wird dies von den Staatsanwaltschaften zurückgewiesen, doch ändert dies nichts daran, daß sie sich tatsächlich an sie halten.

Auf der anderen Seite geht der Kontakt zur faktischen Strafverfolgung, also die Ermittlung zum Zweck der Sachaufklärung, mehr und mehr verloren; Terraingewinne im Bereich der Wirtschaftskriminalität können hieran nicht viel ändern. Die Polizei ist im Bereich der Massenkriminalität Herrin des Ermittlungsverfahrens und besitzt auch gegenüber schwerer Kriminalität, wie wir gesehen haben, noch immer erhebliche Ermittlungsinitiativen<sup>112</sup>. Entsprechend fremd ist dem Staatsanwalt eine kriminalistische Arbeitsmethode, mit deren Hilfe „das Verbrechen als menschliches Verhalten... wertneutral zu untersuchen ist“ (Veldenz 1966, S. 9). Weitaus eher folgt er einer „kriminalpolitischen Methode“, in welchem die Wertung die Ermittlungen mitbestimmt. Eine solche Tendenz hängt ganz mit den normativen Orientierungen und dem Weltbild von Straffjuristen zusammen, denen das Problem: Inwieweit ist die Tat strafbar und strafwürdig? weitaus vertrauter ist als das Problem: Inwieweit ist die Tat nachweisbar? In dem Spannungsverhältnis zwischen Ermittlungsstand und Strafanspruch (Lüderssen 1975, S. 20), in welchem sich der Staatsanwalt ständig befindet, wird er sich häufig zugunsten des letzteren entscheiden, wenn er die Tat als besonders strafwürdig ansieht, und umgekehrt (Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, S. 163)<sup>113</sup>.

Das eigentliche Instrumentarium des Staatsanwalts sind daher die dogmatischen Techniken, mit denen eine Straftat bestimmt wird: objektiver und subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Für die Ermittlung liegt das Problem in der **Bestimmung der Relevanz**. Wenn es heißt, der Staatsanwalt solle darauf hinwirken, „daß die Ermittlungen auf das Wesentliche konzentriert werden und daß ausgeschieden wird, was strafrechtlich unerheblich ist“ (Heimeshoff 1972, S. 165; vgl. auch Wagner 1973, S. 714), dann werden hier unbewußt typische staatsanwaltliche Selektionsstile skizziert, die auch empirisch bestätigt werden können: Wenn rechtliche Relevanz die Ermittlungen leiten soll, dann muß eine Vorstellung dessen, was im konkreten Fall relevant ist, bereits bestehen, **bevor** die Ermittlungen beginnen. Der Staatsanwalt muß also, wenn er von einem Fall erstmals hört, Fragen zum Bereich des Vorsatzes, der Rechtswidrigkeit und der Schuld stellen, wird also hiermit bereits eine Vorselektion treffen, zumal er solche Fragen bei gleicher Ausgangslage höchst unterschiedlich stellt; dies kann z. B. an seinem Engagement in den polizeilichen Ermittlungen im Bereich der Gewaltkriminalität abgelesen werden. Seine persönlichen Ermittlungen sind geringer beim (polizeilich definierten) vollendeten Totschlag als beim vollendeten Mord und nochmals wesentlich geringer bei der Körperverletzung mit Todesfolge als bei vorsätzlichen Tötungen – und diese Definitionen bleiben in seinen Definitionen relativ stabil (vgl.

112 Zum Verhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft in empirischer Sicht Steffen 1976, S. 50ff.; Sessar 1976a, S. 534ff.

113 Hierzu Arnold 1972, S. 27: „... the ideal that all laws should be enforced without a discretionary selection is impossible to carry out. It is like directing a general to attack the enemy on all fronts at once. ... The prosecutor therefore must look at the criminal law, not as something to be enforced because it governs society, but as an arsenal of weapons with which to incarcerate certain dangerous individuals who are bothering society“.

S. 104 f.) –, obwohl in vielen Fällen erst intensive Ermittlungen über den Deliktstypus Auskunft gäben (hierzu auch Sessar 1979, S. 134).

Der Staatsanwalt „weiß“ m. a. W., was er sucht. Er hat eine bestimmte Vorstellung davon, was ungefähr ein Mord, ein Totschlag oder eine Körperverletzung mit Todesfolge ist und wird die fragliche Tat zunächst einmal hiernach einordnen. Zumindest bezüglich des Tötungsvorsatzes, aber auch einer Reihe von Mordmerkmalen, ist der Rückgriff auf die Norm zu diesem Zeitpunkt unmöglich oder erschwert (soweit also subjektive Komponenten der Handlung über ihre strafrechtliche Definition allein entscheiden), so daß man annehmen kann, daß Plausibilitätsschlüsse, gegründet auf Erfahrungen, handlungsleitend werden. Sie wurden ihm von seiner Behörde übermittelt, als er in sie eintrat, und wo sie von jeher die Funktion einer Typisierung (krimineller) Lebenswirklichkeit hatten.

Dies leitet über zum organisatorischen Hintergrund staatsanwaltlicher Tätigkeit. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist die unterschiedliche Zentralisierung der Ermittlungsarbeit. Während die Polizei in zahlreichen Gliederungen und Untergliederungen über das Land verteilt ist und, wie die Ergebnisse gezeigt haben, in der Situation des Verdachts und der Registrierung einer Gewalttat nur beschränkt kontrolliert werden kann, ist die weitere, der Verfahrenserledigung dienende Bearbeitung der Kapitalkriminalität auf wenige staatsanwaltliche Behörden konzentriert: Im Jahre 1976 gab es z. B. in Baden-Württemberg 1912 Beamte der Kriminalpolizei und 12156 Beamte der Schutzpolizei (Auskunft des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 25. 11. 1977), gegenüber etwa 300 Staatsanwälten in 20 Staatsanwaltschaften, einschließlich Zweigstellen (*Handbuch der Justiz* 1976).

Ein weiterer Unterschied liegt in der Konzentration innerhalb der Behörden. Zwar hat auch die Polizei ständige (z. B. D 1) oder ad hoc zusammenstellbare Dezernate und Kommissionen zur Aufklärung von Kapitalverbrechen (Sokos), doch hängt deren Institutionalisierung und Bedeutung einmal von der Behördengröße, zum anderen davon ab, ob ein entsprechender Verdacht schon erhoben worden ist; daher ist die Verdachts-situation, zumal bei versuchten Tötungen, zunächst einmal eine Angelegenheit eines jeden Schutz- wie Kriminalpolizeibeamten, der damit in Berührung kommt. Ganz anders ist die Situation in den Staatsanwaltschaften. Hier hat beispielsweise das baden-württembergische Organisations-Statut der Staatsanwaltschaften dafür gesorgt, daß „Verfahren von besonderer Bedeutung“ eine besondere Aufmerksamkeit erhalten: Der Behörden- oder Abteilungsleiter soll solche Verfahren möglichst selbst bearbeiten und in der Hauptverhandlung vertreten, was insbesondere für Schwurgerichtssitzungen gelten soll<sup>114</sup>.

Entsprechend wird in den meisten Geschäftsverteilungsplänen die Kapitalkriminalität besonderen Dezernenten oder den Abteilungsleitern, in kleineren Behörden auch deren Leitern, zugeteilt (eine derartige Geschäftsverteilungspraxis ist weit verbreitet, doch gilt sie nicht überall, etwa nicht in Hamburg oder Frankfurt, wo die Kapitaldelikte nach den auch sonst üblichen Kriterien – etwa dem Buchstaben nach – zur Bearbeitung zugewiesen werden). Es hängt freilich ganz von der inneren Organisationsstruktur ab, ob sämtliche Kapitalverfahren von denselben Dezernenten bearbeitet werden oder ob bestimmte Tötungsdelikte, z. B. solche von jugendlichen Verdächtigen oder im Gefolge

114 §§ 8, 9 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften in der ab 1. April 1970 geltenden Fassung – *Die Justiz* 1970, S. 33f. (ebenso in der ab 1. April 1975 geltenden Fassung – *Die Justiz* 1975, S. 326).

von Kindesmißhandlungen, nochmals gesondert zugeteilt werden (etwa dem Jugendstaatsanwalt). Diesen Differenzierungen braucht in der vorliegenden Untersuchung nicht nachgegangen zu werden, da es dabei bleibt, daß wenige Dezernenten mit ein und demselben Deliktstyp in wiederkehrender Weise befaßt werden und somit zu der angesprochenen Typisierung dessen, was als Tötungskriminalität gelten soll, beitragen (aufgrund einer Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften dürften etwa 30 bis 40 Staatsanwälte für die Bearbeitung von Kapitalfällen in Frage kommen). Die praktischen Folgen sind die, daß die Polizei in der Regel einen festen Ansprechpartner hat, an den sie sich wenden kann, wie umgekehrt dieser seinen Ansprechpartnern in der Polizei seine Vorstellungen von Kooperation klarmachen kann (könnte).

Die Konzentrierung der Bearbeitung von Kapitalfällen auf wenige Dezernenten hat in unserem Zusammenhang eine weitere wesentliche Konsequenz. Wird ein Gewaltdelikt, bei welchem das Opfer am Leben geblieben ist, von der Polizei nicht als versuchte Tötung weitergeleitet, so weckt dieses auch nicht die Aufmerksamkeit des für Kapitaldelikte zuständigen Staatsanwalts (Abteilungsleiter oder Kapitaldezernenten), sondern wird an den Dezernenten für die allgemeine Kriminalität weitergeleitet. Zwar schreibt das erwähnte Organisations-Statut vor, daß der Abteilungsleiter sich die Neueingänge seiner Abteilung vorlegen lassen soll, so daß es denkbar ist, daß er den „richtigen“ Verdacht erhebt; er müßte dann also jedes Verfahren nach Alternativdefinitionen überprüfen. Dies ist ersichtlich nicht der Fall; unsere Untersuchung ergab nur, wie erwähnt, vier Verfahren, in denen erst die Staatsanwaltschaft, und nicht schon die Polizei einen Verdacht auf vorsätzliche Tötung erhob (in 6 weiteren Fällen nahm sie den Anfangsverdacht der Polizei wieder auf).

Umgekehrt ist es für den Kapitaldezernenten, der den Totschlagsversuch vom Abteilungsleiter zur Bearbeitung zugewiesen bekommt, relativ problemlos, das Verfahren nach Verwerfung des Tötungsverdachts, aber bei alternativer Strafverfolgungsmöglichkeit, vor einem niederen Gericht anzuklagen. Da dies keine das Verfahren beendende Handlung ist, bedarf es nach dem Organisations-Statut nicht der zwingenden Mitwirkung des Abteilungsleiters, die daher bestenfalls im Wege innerbehördlicher Absprachen durchgesetzt wird (etwa dadurch, daß sich der Abteilungs- oder Behördenleiter die Unterzeichnung der Anklageschrift vorbehält). Jedoch ist nach eingeholten Auskünften dessen Aufmerksamkeit geringer als wenn der Dezernent eine Einstellung bezweckt, da im Falle der Anklage noch eine weitere Kontrollinstanz, eben das Gericht, eingeschaltet ist. Diese Beobachtung ist nun ganz wesentlich für die Umreißung des staatsanwaltlichen Handlungsspielraums, wenn es darum geht, dem von der Polizei gemeldeten „Kapitaldelikt“ eine alternative Definition zu geben; denn das Gericht als weitere Kontrollinstanz müßte ja ebenfalls die Aufmerksamkeit aufbringen, die angeklagte gefährliche Körperverletzung etwa unter dem Gesichtspunkt eines Tötungsversuchs zu analysieren (was es nur sehr selten tut).

Die durch die Organisation der Verbrechenskontrolle bedingten Möglichkeiten ihrer Steuerung sind praktisch vom Grad der Kooperation zwischen Polizei und Dezernenten sowie von der Wahrnehmung der verschiedensten zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten abhängig. Beides kann in groben Zügen empirisch überprüft werden. Wir fragen also danach, inwieweit sich der Staatsanwalt an den Ermittlungen der Polizei beteiligt, sowie danach, inwieweit er Ermittlungen zum Zwecke einer sachgemäßen Handlungsdefinition selbst vornimmt.

Erste Anhaltspunkte für den Grad an Kooperation erhalten wir durch deren Korrelation mit den einzelnen untersuchten baden-württembergischen Staatsanwaltschaften. Wir unterscheiden dabei zwei Formen der Kooperation, einmal ein Übergewicht der Polizei bei den Ermittlungen mit gelegentlichen Absprachen mit den Kapitaldezenten, zum anderen eine ständige Mitwirkung der Staatsanwälte und gegenseitige Unterrichtung beider Behörden<sup>115</sup>. Es stellt sich dann heraus, daß der Anspruch des Staatsanwalts auf Mitwirkung offenbar einem individuellen Behördenstil folgt und nicht etwa mit der Behördengröße oder dem Umfang des Geschäftsanfalls zu tun hat. So liegt die Ermittlungsinitiative im Bereich der Landgerichtsbezirke Ellwangen, Ravensburg, Ulm und Stuttgart eher bei der Polizei, hingegen in den Landgerichtsbezirken Tübingen, Mannheim und Offenburg eher bei der Staatsanwaltschaft, während die anderen Staatsanwaltschaften Mittelwerte ausweisen<sup>116</sup>; dieses Ergebnis ändert sich nicht, wenn die Ermittlung mit dem Grad des Erfolgeintritts kontrolliert wird, weil etwa vollendete Tötungen unterschiedlich verteilt sind. Solche Differenzen sind im Auge zu behalten, wenn im weiteren die Ermittlungsstile des Staatsanwalts unabhängig von solchen Eigenheiten analysiert werden.

Die Ermittlungsherrschaft in dem oben definierten Sinn hat der Staatsanwalt in jedem dritten Fall (in 34%, bezogen auf die Gesamtuntersuchung). Unterscheidet man zwischen Verfahren mit Verdacht auf vollendete Tötung gegenüber solchen mit Verdacht auf versuchte Tötung, so ist er bei ersteren in etwa jedem zweiten Fall (52%), bei letzteren in etwa jedem vierten Fall (27%) ständig und leitend in die Ermittlungen eingeschaltet. Dieses Ergebnis verändert sich nicht wesentlich, wenn statt der polizeilichen die staatsanwaltliche Definition zum Zeitpunkt der Abschlußverfügung gewählt wird und überdies solche Verfahren unberücksichtigt bleiben, in denen der Verdacht auf vorsätzliche Tötung (oder Körperverletzung mit Todesfolge) verneint wurde: Die entsprechenden Quoten betragen nunmehr 54% (vollendete Tötungen) und 30% (versuchte Tötungen).

Die im Hinblick auf die Rechtslage und den expliziten Anspruch des Staatsanwalts auf die Herrschaft über das Ermittlungsverfahren in Kapitalsachen immer noch erstaunlich große Ermittlungsinitiative der Polizei war bereits aufgefallen, als es um die Abgrenzung von deren Definitionsmöglichkeiten ging (vgl. S. 105)<sup>117</sup>. Das staatsanwaltliche

115 Unbestreitbar war die Definition der Ermittlungskonzentration subjektiven Einflüssen derer, die die Akten auszuwerten hatten, ausgesetzt. Um Verzerrungen möglichst gering zu halten, wurde eine Reihe konkreter Verkodungsanweisungen gegeben. Ermittlungskonzentration wurde z. B. danach bestimmt, ob die Akte von der Polizei geführt und nur gelegentlich, etwa aufgrund Anforderung oder zur Klärung eines Einzelproblems, übersandt wurde, oder ob umgekehrt der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft die Akte nur für einzelne Ermittlungsschritte aus der Hand gab. Weitere Kriterien waren der Zeitpunkt der Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei oder die Zahl der Rückverfügungen an die Polizei.

116 Bei diesen Berechnungen wurden die folgenden Staatsanwaltschaften nicht berücksichtigt, weil die Anzahl der dort aufgefundenen Fälle Korrelationen nicht zuließ: Lörrach (Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Freiburg), Pforzheim (Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe), Schwäbisch-Hall (Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Heilbronn), Waldshut, Rottweil, Hechingen und Mosbach.

117 Zur zurückhaltenden Praxis der Staatsanwälte, die Obduktion zu beantragen oder anzuordnen (die von uns allerdings nicht bestätigt werden kann), vgl. *Maierwald* 1978, S. 562. – Es geschieht gelegentlich, daß die Polizei bereits wochenlange Ermittlungen wegen Verdachts einer versuchten vorsätzlichen Tötung anstellt und dann erst von der Staatsanwaltschaft, die von dritter Seite von dem Fall erfahren hat, ersucht wird, ihn aufzuklären. Selbst in Haftfragen umgeht die Polizei bisweilen die Staatsanwaltschaft; so heißt es in einer polizeilichen Erstanzeige: „Da der Verdacht eines versuchten Tötungsverbrechens besteht und der Beschuldigte ohne festen Wohnsitz ist, wird er zur Prüfung der Haftfrage dem Herrn Haftrichter vorgeführt. Nach Abschluß der Ermittlungen wird der Staatsanwaltschaft... durch Nachtragsmeldung berichtet.“).



Engagement richtet sich nach der Schwere des Delikts, es ist um so geringer, je weniger schwer es sich, gemessen an seinem gesetzlichen Strafraum, darstellt. Da solche Delikte auch eher undefiniert werden (Tab. 15, S. 103), soll ein Zusammenhang zwischen dem Engagement und dem Umfang an Definitionen vermutet werden: Je engagierter der Staatsanwalt ermittelt, desto weniger wird er undefinieren, und umgekehrt.

Wird der Anteil der Eigenermittlungen mit der Häufigkeit der Undefinitionen (Vergleich der polizeilichen Ausgangsdefinition mit der Definition des Staatsanwalts zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung) in Beziehung gebracht, so wird diese Hypothese bestätigt: Signifikant weniger Delikte erhalten eine Definition außerhalb der Kapitalkriminalität, wenn der Staatsanwalt an den Ermittlungen persönlich beteiligt ist (25%), als wenn er dies nicht ist (49%).

Dieses Ergebnis stützt die oben dargestellte Vermutung, wonach der Staatsanwalt mit bestimmten Vorüberlegungen an den Fall herangeht und hiernach seinen Ermittlungsaufwand richtet. Die Undefinitionen der unter Tötungsverdacht stehenden Handlungen sind offenbar nicht notwendig, weil der Staatsanwalt bei den Ermittlungen nicht genügend beteiligt war, sondern weil er die Auffassung der Polizei nicht geteilt und sich deshalb an ihren Ermittlungen nicht beteiligt hatte.

Wenn danach der Meinungsbildungsprozeß erwartungswidrig nicht von der Information zur Reaktion verläuft, sondern umgekehrt die Reaktion vorangestellt und der Informationsbedarf danach ausgerichtet wird, dann sind hierbei auch arbeitsökonomische Faktoren im Spiel, die sich auf die Definition der von der Polizei vorgegebenen Tötungskriminalität auswirken mögen.

## 2.1 Pragmatische Handlungsbedingungen

Die Aktenanalyse erlaubt, auf zwei Strukturvariablen einzugehen, die schon bei der Polizei untersucht wurden, auf den Belastungsfaktor und auf die geographische Verteilung der Staatsanwaltschaften.

Ein weiterer hierher gehörender Faktor wurde bereits behandelt. Zögert der Kenntnisnehmer einer Aggressionstat mit der Anzeige, so schwindet die Möglichkeit für den Staatsanwalt, dieses Delikt, selbst wenn es von der Polizei als versuchte vorsätzliche Tötung bezeichnet worden war, als Kapitaldelikt weiterzuverfolgen (vgl. S. 97). Der Zeitablauf erschwert die gesamte Beweissituation, entlastet aber auch praktisch die weitere Strafverfolgung. So ist z. B. nicht zu beobachten, daß der Staatsanwalt durch vermehrte Ermittlungen die durch Zeitablauf entstandene Beweisnot wettzumachen versucht, vielmehr nimmt er das Ermittlungsdefizit der Polizei hin und klagt entsprechend die Straftat auf einer unteren Stufe an oder stellt das Verfahren ein.

### 2.1.1 Der Belastungsfaktor

Wie bei der Polizei, so können auch bei den Staatsanwaltschaften Unterschiede in ihrer Belastung durch Hereinnahme der zeitlichen Dimension gemessen werden. Es werden daher wiederum Monate mit größerer denen mit geringerer Belastung gegenübergestellt, doch wird ein anderer Indikator verwandt. Während dieser bei der Polizei in der Anzahl der monatlich zu bearbeitenden vollendeten Tötungen bestand, soll nunmehr als Belastung die Anzahl solcher Fälle gelten, die, würde sich der polizeiliche Ausgangsverdacht bestätigen, vor dem Schwurgericht oder der Jugendkammer zu verhandeln wären. Wir gehen von der Überlegung aus, daß solche Fälle für den Staatsanwalt selbst einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten, aber auch im Hinblick auf die li-

mitierten Kapazitäten der Landgerichtskammern sehr sorgfältig ausgewählt werden müssen.

Die außergewöhnliche Belastung der Schwurgerichts- und Jugendkammern ergibt sich einmal aus der personellen Beanspruchung, der häufig mehrtägigen Dauer der Verhandlungen, der großen Anzahl von aufgebauten Zeugen (in unserer Untersuchung durchschnittlich 12 Zeugen pro Verfahren in Schwurgerichts- und Jugendkammersachen gegenüber 4 Zeugen, wenn der Fall nach Umdefinition des polizeilichen Tötungsverdachts vor anderen Spruchkörpern verhandelt wird), der Beteiligung von Nebenklägern (in unserer Untersuchung in 24% der Schwurgerichts- und Jugendkammersachen gegenüber 15% in Verfahren vor anderen Spruchkörpern), usw.

Eine eigene, auf die Hauptverhandlung bezogene Belastung des Sachbearbeiters ergibt sich etwa aus dem Umstand, daß er vermehrt die Sitzungsvertretung selbst wahrnimmt (in unserer Untersuchung in 65% der Schwurgerichts- und Jugendkammersachen gegenüber 29% in Verfahren vor anderen Spruchkörpern). Zunächst einmal ist es aber die Intensität seiner Ermittlungen während des Vorverfahrens, die Aufschluß über seine Beanspruchung gibt. Erste Hinweise erhielten wir aus der Verteilung seiner Ermittlungsbemühungen auf die unterschiedlichen Deliktskategorien gemäß polizeilicher Ausgangsdefinition, wonach in der Bandbreite zwischen vollendetem Mord und versuchtem Totschlag der Anteil seiner persönlichen Ermittlungen von 48% auf 10%, bei Körperverletzungen mit Todesfolge sogar auf 4% herabsinkt (Tab. 16, S. 105).

In Ergänzung hierzu soll nun noch die **Dauer der Verfahrensbearbeitung** zwischen dem Zeitpunkt des Verfahrenseingangs und der Verfahrenserledigung überprüft werden. Wir unterscheiden wiederum zwischen diesen einzelnen Deliktskategorien im Rahmen der Kapitalkriminalität, fügen aber nunmehr die vom Staatsanwalt umdefinierten oder nach §§ 170 Abs. 2, 153 StPO nicht weiterverfolgten Delikte hinzu. Die Dauer wird in Monaten gemessen<sup>118</sup>.

In der folgenden Aufstellung wird zunächst die Anzahl der Monate wiedergegeben, die die Bearbeitung des Verfahrens durch den Staatsanwalt dauert; zusätzlich wird (in Klammern) der Prozentsatz der Verfahren aufgeführt, der innerhalb der ersten 6 Monate nach Verfahrenseingang abgeschlossen wird:

- Mord vollendet: 5,7 Monate (61%);
- Totschlag vollendet: 5,5 Monate (63%);
- Körperverletzung mit Todesfolge: 5,1 Monate (69%);
- Mord versucht: 5,3 Monate (73%);
- Totschlag versucht: 4,2 Monate (79%);
- sonstiges Delikt/Verfahren eingestellt: 3,9 Monate (85%).

Die Dauer der Verfahrensbearbeitung geht also auch hier mit der Schwere des Delikts einher und ist am geringsten bei solchen Verfahren, die der Staatsanwalt entweder vor einem unteren Spruchkörper klagt oder mangels hinreichenden Tatverdachts (bzw., nach Umdefinition, wegen Geringfügigkeit) einstellt. Es ist allerdings zu beobachten, daß Verfahren mit Verdacht auf versuchten Totschlag nur unwesentlich länger bearbeitet werden. Die Schwurgerichts- und Jugendkammersachen zusammengekommen haben eine Bearbeitungszeit von 5,2 Monaten, bzw. es werden 70% von ihnen innerhalb der ersten 6 Monate nach Verfahrenseingang vom Staatsanwalt abgeschlossen.

<sup>118</sup> Die Verfahrenserledigung beispielsweise zu Beginn des zweiten Monats nach Verfahrenseingang wird ebenso als zweimonatige Bearbeitung gemessen wie die Erledigung zu Ende dieses zweiten Monats; der Ausgleich ergibt sich aus dem statistischen Mittel aller Berechnungen.

Dieses Ergebnis zusammen mit der Erwägung, daß der Staatsanwalt die Belange des Gerichts bei der Definition der Straftat zu berücksichtigen hat, rechtfertigen es daher, Schwurgerichts- und Jugendkammersachen sowie Sicherungsverfahren zur Grundlage monatlicher Belastung zu machen, um hieran die Praxis des Staatsanwalts in der Behandlung von Grenzfällen zu messen. Da wir nach allen gewonnenen Erfahrungen davon ausgehen können, daß er sich sehr schnell ein Bild von der Natur des Delikts und seiner Nachweisbarkeit macht und hiernach den zu erwartenden eigenen Ermittlungsaufwand abschätzt, legen wir für die Bemessung der Belastung den Monat zugrunde, in dem das Verfahren in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft eingeht, während für die Wahl der Deliktsart der Zeitpunkt der Verfahrenserledigung zuständig ist. Wir stellen die Hypothese auf, daß

in Monaten mit hoher Belastung mit – würde sich der polizeiliche Verdacht bestätigen – Schwurgerichts- oder Jugendkammersachen bzw. Sicherungssachen sich mehr Verfahren finden, die nach alternativer Definition vor einem anderen Spruchkörper angeklagt oder mangels hinreichenden Tatverdachts bzw. wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.

Zu diesem Zweck haben wir die 24 Monate des Untersuchungszeitraums nach der Häufigkeit der Belastung geordnet (1. Rangfolge), beginnend mit dem Monat geringster Belastung (Januar 1970 mit 13 Verfahren) und endend mit dem Monat höchster Belastung (Februar 1971 mit 37 Verfahren)<sup>119</sup>. Für jeden dieser Monate haben wir dann den prozentualen Anteil der Verfahren ermittelt, die nicht weiter als Kapitalkriminalität behandelt werden, und haben diese Anteile ebenfalls ihrer Häufigkeit nach geordnet (2. Rangfolge). Der hieraus berechnete Rangkorrelationskoeffizient beträgt  $R = .34$ . Dieses statistisch abgesicherte Ergebnis bestätigt danach unsere Hypothese: Je mehr der Staatsanwalt mit Verfahren zu tun hat, die er als Kapitaldelikte vor die Gerichte zu bringen gedenkt, desto mehr ist er auch geneigt, zweifelhafte Verfahren entweder einzustellen oder umzudefinieren, den Tötungsvorsatz also zu verneinen (bzw. nicht zu bejahen). Der Zusammenhang ist weitaus schwächer als der entsprechende Zusammenhang in der polizeilichen Definitionspraxis, was daran liegen kann, daß bereits die Polizei einen Teil der aus Belastungsgründen notwendigen Selektionen vorweggenommen hat.

Der Einwand liegt nahe, daß Umdefinitionen dort vermehrt erfolgen, wo die Polizei vermehrt überbewertete Delikte abgegeben hatte. Wir haben aber gesehen, daß der Staatsanwalt gerade dies nicht tut, sondern im Gegenteil dort häufiger herunterstuft, wo schon die Polizei zu einer verhaltenen Bewertung neigte. Beide Kontrollinstanzen haben eben ähnliche Kapazitätsprobleme.

In einem weiteren Schritt soll untersucht werden, welche Veränderungen das Deliktsmaterial durch den Einfluß unterschiedlicher Belastung erfährt. Zu diesem Zweck wurden die 12 Monate geringerer Belastung denen mit größerer Belastung gegenübergestellt. Es ergibt sich eine Diskrepanz von 7% in der Quote der Einstellungen bzw. Umdefinitionen; zieht man aus beiden Gruppen zwei Untergruppen, die mit geringster und größter Belastung (je 6 Monate), wächst die Diskrepanz auf 10%, die sich allein auf nichttödliche Gewaltakte bezieht, weshalb Vollendungen im weiteren außer Betracht bleiben.

<sup>119</sup> Bei diesen Berechnungen ist zu berücksichtigen, daß Verfahren, die vor dem Untersuchungszeitraum (also vor Januar 1970) bei der Behörde eingingen, den Geschäftsfall in Monaten des Untersuchungszeitraums dann aber mitbestimmen, nicht erfaßt worden sind. Verfahren, deren Abschlußverfügung später als Dezember 1971 datiert, nehmen an der Analyse ebenfalls nicht teil.

Die Belastung drückt sich sowohl in unterschiedlichen Einstellungsquoten wie unterschiedlichen Umdefinitionen, vor allem zu gefährlichen Körperverletzungen, aus. Die Einstellung wegen fehlendem hinreichenden Tatverdacht und Geringfügigkeit (nach Umdefinition) gegenüber den Anklagen beträgt in Monaten geringer Belastung 16%, in Monaten größerer Belastung 21% (keine statistische Signifikanz). Werden die versuchten vorsätzlichen Tötungen und die gefährlichen Körperverletzungen einander gegenübergestellt, ergibt sich gegenüber dem Durchschnitt aller 24 Monate eine Unterrepräsentierung der vorsätzlichen Tötungen in Monaten mit größerer Belastung, die statistisch signifikant ist. Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn allein die Totschlagsversuche mit den gefährlichen Körperverletzungen verglichen werden (Tab. 27): Während der Anteil der vorsätzlichen Tötungen in Monaten mit geringerer Belastung 59% beträgt, sinkt er auf 38% in Monaten mit größerer Belastung, bei einem Durchschnitt von 46% (statistische Signifikanz). Es sind also in erster Linie Definitionsschwierigkeiten zwischen diesen beiden Deliktstypen, die auf Sachzwänge der geschilderten Art sensibel reagieren.

**Tabelle 27 Staatsanwaltliche Definition nichttödlicher Gewalthandlungen und monatliche Belastung**

| Monatliche Belastung                  | Handlungsdefinition   |                                 |                |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|----------------|
|                                       | Totschlag<br>versucht | gefährliche<br>Körperverletzung | Summe<br>% (N) |
| 12 Monate mit geringerer<br>Belastung | 59                    | 41                              | 100 (82)       |
| alle 24 Monate                        | 46                    | 54                              | 100 (194)      |
| 12 Monate mit größerer<br>Belastung   | 38                    | 62                              | 100 (112)      |

$\text{Chi}^2 = 8,88; \text{df} = 1; p < .01$

### 2.1.2 Der geographische Faktor

Es wurde bereits ausgeführt, daß geographische Differenzen, wie sie bei der Polizei deutlich zutage treten, bei der Staatsanwaltschaft in geringerem Maße zu erwarten sind, da sozialstrukturelle Differenzen zwischen Stadt und Land durch die homogene berufliche Sozialisation ebenso wie durch das striktere formale Entscheidungsprogramm der Staatsanwälte überlagert werden dürften. Tatsächlich sind keinerlei Zusammenhänge zwischen der Größe des Ortes, in welchem die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, und der Bewertung der Kapitalkriminalität anzutreffen, wenn sie mit den polizeilichen Vorgaben kontrolliert werden. Soweit also behördenspezifische Unterschiede bestehen, können sie in erster Linie auf die unterschiedlichen Ausformungen des Verhältnisses der Staatsanwaltschaften zur jeweiligen Kriminalpolizei zurückgeführt werden.

## 2.2 Tat- und personenbezogene Handlungsbedingungen (Kontrastgruppenanalysen)

Wir verzichten im weiteren Verlauf auf Bedingungen, die mit Raum und Zeit zu tun haben, und wenden uns einer weiteren zentralen Frage dieser Arbeit zu, wie nämlich

die konstituierenden Elemente aussehen, mit denen der Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung ein Kapitaldelikt bejaht oder verneint. Es geht also um den **Geltungscharakter der Tötungskriminalität**, gleichzeitig darum, inwieweit etwaige rechtsexterne Faktoren auf die Entscheidung des Staatsanwalts Einfluß nehmen.

Die Definition des Tötungsvorsatzes ist damit die abhängige Variable. Die Auswahl der unabhängigen Variablen folgt einmal dem Erkenntnisinteresse, also den an diese Variablen geknüpften theoretischen Erwartungen, den zur Verfügung stehenden Daten und schließlich den Möglichkeiten der in Aussicht genommenen multivariaten Analyse. Verwendet wird eine **Kontrastgruppenanalyse**, die es ermöglicht, Daten mit unterschiedlichem Meßskalenniveau (Nominal- und Ordinaldaten) zu verwenden. Es wird das THAID-Pprogramm herangezogen, das wiederholt in kriminologischen Untersuchungen Anwendung fand; auf die jeweiligen ausführlichen Beschreibungen soll insofern verwiesen werden (*Stephan* 1976, S. 281 ff.; *ders.* 1977, S. 1050 ff.; *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 219 ff.).<sup>120</sup>

Die Funktion des Programms ist es, aus der Reihe der unabhängigen Variablen diejenige herauszufinden, die zwischen den Ausprägungen der abhängigen Variablen am stärksten differenziert; die Stärke wird durch den sogenannten DELTA-Wert angegeben. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Unter allen eingegebenen unabhängigen Variablen bestimmt die Variable „Tatausgang“, in der dichotomisierenden Unterscheidung zwischen Tötung des Opfers und seiner Verwundung, die Entscheidung des Staatsanwalts über Bejahung und Verneinung des Vorsatzes am stärksten: Ist das Opfer tot, so besteht eine größere Chance, daß die Tat als vorsätzliche Tötung angesehen wird, als wenn das Opfer am Leben geblieben ist. Diese Zusammenhänge drücken sich durch die Bildung von zwei Untergruppen aus (erster Split); die erste Untergruppe (totes Opfer) hat einen dem Zusammenhang entsprechenden hohen Anteil an vorsätzlichen Tötungen gegenüber beispielsweise fahrlässigen Tötungen, die andere Untergruppe (das Opfer ist am Leben geblieben) umgekehrt einen hohen Anteil beispielsweise an gefährlichen Körperverletzungen gegenüber Tötungsversuchen. Die Differenzierung wäre zu Ende, wenn der Tatausgang das Handeln des Staatsanwalts abschließend erklären könnte. Wenn (und da) dies nicht der Fall ist, werden die beiden Untergruppen gemäß der Bedeutung weiterer Variablen weiter differenziert (zweiter und dritter Split). Der Anteil der Verfahren mit bejahtem Tötungsvorsatz auf der einen bzw. mit verneintem Tötungsvorsatz auf der anderen Seite erhöht sich hierdurch, es bilden sich mit anderen Worten nunmehr **Merkmalskonstellationen**, die typischerweise für die Entscheidung des Staatsanwalts bedeutsam sind (im Rahmen der eingegebenen Variablen). Das Programm sieht vier Ebenen der Differenzierung mit insgesamt 31 Splits vor, es werden also neben den beiden typischen Merkmalskonstellationen eine große Anzahl weiterer Kombinationen von Merkmalsausprägungen deutlich.

Liegen in einem Split die DELTA-Werte der differenzierenden unabhängigen Variablen dicht beieinander (hat etwa die Variable „Tatausgang“ den Wert .380, die weitere Variable „Tatausführung“ den Wert .370), so handelt es sich um einen interaktionellen Effekt in dem Sinne, daß diese beiden Variablen untereinander zusammenhängen. Meistens erweist sich eine solche „Alternativvariable“ in einem weiteren Split als am differenzierungsstärksten, so daß ihre Bedeutung nicht verlorengelassen wird (*Morgan/Messenger* 1973, S. 24)<sup>121</sup>.

Solche Analysen haben die Eigenart, daß nur solche Verfahren Berücksichtigung fin-

120 Ähnliche multivariate Programme wurden von *Hohenstein* 1969, S. 147, und *Berckbauer* 1977, S. 218 ff., 300 ff., verwendet. Zu Kontrastgruppenanalysen allgemein *Mayntz/Holm/Hübner* 1971, S. 219 ff., zum THAID-Programm *Morgan/Messenger* 1973.

121 Eine Konvention, die darüber Auskunft gibt, ab welcher Differenz der DELTA-Werte von einer Alternativvariable gesprochen werden kann, existiert nicht. Die unterscheidende Grenze wird daher in der vorliegenden Untersuchung bei .50 vorgenommen.

den, welche Informationen zu allen eingegebenen Variablen enthalten. Soll beispielsweise die Schichtzugehörigkeit des Verdächtigen überprüft werden, fehlen aber in einem Verfahren Angaben hierzu, so fällt dieses mit allen Variablen ebenfalls aus der Analyse heraus. Dieser Umstand kann zu erheblichen Informationseinbußen führen, wenn der Inhalt von Akten unvollständig ist; er war in unserem Fall nicht allzu hoch zu veranschlagen, da Verfahren mit Tötungsverdacht im allgemeinen umfassende Informationen enthalten, weshalb zumindest für die wichtigsten uns interessierenden Merkmale ein großer Datenausfall nicht zu befürchten war (zu den Ausnahmen gehört die Schichtzugehörigkeit des Opfers).

Eine weitere Ausnahme machte zunächst die Variable „Vorbelastung“. Ein Strafregistrauszug mag nicht angefordert werden, weil es sich um einen Ausländer handelt, der sich erst seit kurzer Zeit im Bundesgebiet aufhält; eine etwaige Strafliste aus seinem Heimatland mag wenig informativ sein. Ist für uns daher die Behandlung von Vorbestraften gegenüber Nichtvorbestraften von Interesse, so müßten solche Fälle unberücksichtigt bleiben und würden daher an der Gesamtanalyse nicht teilnehmen können. Es ist aber folgendes zu berücksichtigen: Da der Gegenstand unserer Untersuchung die Reaktion der Kontrollinstanzen ist und diese hierfür die Informationen aus den Akten beziehen, fällt für sie die Information „keine Vorbelastung“ aufgrund angeforderter Straflisten mit der Information „keine erkennbare Vorbelastung“ zusammen. Beide Gruppen können daher zusammengefaßt und den verschiedenen Graden erkennbarer Vorbelastung gegenübergestellt werden (zu diesem Problem *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 222).

Aus der Verwendung einer multivariaten Analyse ergibt sich weiterhin, daß spezifische Fragestellungen, die sich nur auf einen Teil der Daten beziehen, nicht untersucht werden können; dies gilt beispielsweise für Kindestötungen. Ebenso sagt das Ergebnis, eine bestimmte Variable habe keine grundsätzliche strukturelle Bedeutung für die Kapitalstrafbarkeit, nichts darüber aus, daß sie in deren Teilausschnitten gleichwohl hoch bedeutsam werden kann; zu denken ist hier etwa an eine Untergruppe mit Verdächtigen, die mehr oder weniger schwer vorbestraft sind. Daher wird diesen Fragen in Einzelanalysen zusätzlich nachgegangen werden müssen (vgl. S. 156 ff.).

Von einer solchen geplanten Analyse kann daher folgendes erwartet werden. Sie gibt, bezogen auf die eingegebenen Variablen, an, ob ein bestimmtes Merkmal, etwa die Schichtzugehörigkeit des Verdächtigen, Entscheidungsrelevanz besitzt, gegebenenfalls in welcher Plazierung im Rahmen des Merkmalskontextes. Entschieden wird also über seine globale Bedeutung für die Konstituierung von Tötungskriminalität. Differenziert die Schichtzugehörigkeit nicht erkennbar zwischen den Ausprägungen der abhängigen Variablen, weil andere Merkmale sie überlagern, so kommt ihr eine solche Bedeutung nicht oder nur in eingeschränktem Maße zu. Tritt dagegen dieses Merkmal differenzierungsstark auf, erhalten wir Informationen über die Richtung der Differenzierung, also darüber, ob beispielsweise Angehörige der Unterschicht häufiger mit der Bejahung des Tötungsvorsatzes durch den Staatsanwalt in Zusammenhang gebracht werden oder Angehörige der Mittelschicht.

Die Kontrastgruppenanalyse eignet sich also für die Herstellung eines grobflächigen Entscheidungsmusters und ist deshalb geeignet, Antwort auf die Frage nach der Prävalenz sozialer (rechtsexterner) oder kriminalpolitischer Faktoren in ihrem Einfluß darauf, was auf der staatsanwaltlichen Ebene „rechters“ ist (oder auch nicht), zu geben.

### 2.2.1 Beschreibung der abhängigen und unabhängigen Variablen

Die Analyse beruht zunächst auf der Basis der Daten, wie sie im 2. Kap. (S. 57) eingegrenzt wurden. Zusätzlich fallen endgültig solche Verfahren weg, deren Erledigung

dem Staatsanwalt kein Ermessen einräumt (vgl. S. 130), und solche, die wegen Notwehr, straffbefreiendem Rücktritt oder Nichtvorliegens einer Straftat eingestellt wurden (vgl. S. 134).

Drei Fallbereiche bleiben gleichfalls außer Betracht, weil ihre Eigentümlichkeiten verzerrende Wirkung entfalten können; sie sind daher Einzelanalysen vorbehalten. Es handelt sich einmal um die Kindstötung (§ 217 StGB), bei welcher zwei unabhängige Variablen bereits gesetzlich vorgegeben sind, das Geschlecht des Verdächtigen und das Alter des Opfers, sodann um Rauschdelikte (§ 330a StGB a. F. i. V. m. §§ 211 ff. StGB) und um unzurechnungsfähige Verdächtige; die Attestierung der Schuldunfähigkeit in beiden Fällen – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen – kann in ihren Bedingungen durch die multivariate Analyse nicht erfaßt werden.

Nach Abzug dieser Fälle (zu denen noch N = 74 mit unzureichenden Informationen hinzukommen) stehen für die weiteren Untersuchungen 493 Fälle zur Verfügung, mit einem Maximum an Informationsgehalt zu den eingegebenen Variablen und einer dezidierten Stellungnahme des Staatsanwalts zum Tötungsvorsatz; seine Bejahung bedeutet stets gleichzeitig auch eine entsprechende Anklage bzw. einen Antrag im Falle der Unterbringung.

### 2.2.1.1 Die abhängigen Variablen

Es werden drei Untersuchungsschritte durchgeführt. Zunächst wird unabhängig vom Tatausgang (dieser ist unabhängige Variable) die Differenzierung des Staatsanwalts nach Bejahung und Verneinung des Tötungsvorsatzes analysiert. Sodann werden zwei Teilanalysen unternommen, deren eine sich auf vollendete, deren andere sich auf versuchte Taten bezieht. Wir untersuchen also die Differenzierung zwischen vollendetem Totschlag und fahrlässigen Tötungen (§§ 226, 227, 222 StGB) auf der einen und zwischen versuchtem Totschlag und gefährlichen Körperverletzungen (§ 223 a StGB) auf der anderen Seite.

**Die Definition des Tötungsvorsatzes.** Die Bejahung des Tötungsvorsatzes bedeutet im einzelnen die Anklage wegen eines Delikts nach §§ 211–213 StGB sowie der Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens (§§ 413 ff. StPO, § 74 Abs. 1 GVG) aufgrund eines solchen Delikts. Verneinung des Tötungsvorsatzes bedeutet die Anklage wegen eines anderen Delikts als der nach §§ 211 ff. StGB oder die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts bzw., nach Umdefinition, wegen Geringfügigkeit oder wegen Fehlens eines Strafantrags (vgl. §§ 223, 232 StGB).

**Die Unterscheidung zwischen vollendetem Totschlag und fahrlässiger Tötung.** Diese Untersuchung bezieht sich auf einen Teilausschnitt des ersten Analyseschritts, weil aus beiden Merkmalsausprägungen der abhängigen Variable „Definition des Tötungsvorsatzes“ je eine Deliktsgruppe herausgenommen wird. Die Differenzierung erfolgt zwischen vollendetem Totschlag – nicht auch vollendetem Mord (da nach den bisherigen Überprüfungen ein definitorischer Wechsel zwischen Mord und fahrlässigen Tötungen nicht zu beobachten ist, vgl. Tab. 15, S. 103) – und fahrlässigen Tötungen mit und ohne angenommene vorangegangene vorsätzliche Körperverletzung; die alleinige Berücksichtigung erfolgsqualifizierter Delikte scheitert an ihrer zu geringen Fallzahl. Insgesamt stehen 70 Fälle zur Verfügung, die ohnehin nur ausreichen, um Aufschluß über die differenzierungsstärksten Variablen, nicht aber auch noch über spezifische Merkmalskonstellationen zu geben.

**Die Unterscheidung zwischen versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung.** Auch hier handelt es sich um einen Teilausschnitt der ersten Analyse, es werden wiederum nur Totschlagsdelikte, nicht auch Morddelikte den Körperverletzungsdelikten gegenübergestellt, da nach den bisherigen Beobachtungen die Definitionsschwierigkeiten bei Mordfällen offenbar geringer sind als bei Totschlagsfällen. Zu den 90 Fällen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB) werden 7 Fälle definierter leichter vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB), zwei Fälle schwerer Körperverletzung (§ 224 StGB) und ein Fall einer beabsichtigten schweren Körperverletzung (§ 225 StGB) hinzugerechnet. Insgesamt stehen für diesen Analyseschritt 162 Fälle zur Verfügung.

### 2.2.1.2 Die unabhängigen Variablen

Der theoretische Gehalt der unabhängigen Variablen wurde im Abschnitt über die forschungsleitenden Grundannahmen beschrieben (vgl. S. 40ff.). Auf ein darüber hinausgehendes detailliertes „Hypothesenmuster“ wird verzichtet. Es wurden von der Fragestellung wie der Informationsdichte her 18 mögliche Faktoren ausgewählt. Diese werden im folgenden mit ihren für die Analyse aggregierten Merkmalsausprägungen beschrieben; ihr Meßskalenniveau wird durch die Abkürzungen N (Nominaldaten) bzw. O (Ordinaldaten) wiedergegeben (in Klammern ihr N, bezogen auf den ersten Analyseschritt mit 493 Fällen).

**Tatausführung (N):** Schießen (128). Stechen (126). Schlagen mit einem Gegenstand oder mit Fäusten, ebenso mit Füßen treten (77). Würgen, ebenso Drosseln oder Erstickern (83). Sonstige Begehungsweisen (83).

Die Kategorie „sonstige Begehungsweisen“ enthält insgesamt 10 verschiedene Arten (z. B. Überfahren, Vergiften, Benützen von Explosivstoffen), die aber sämtlich für eine eigene Kategorisierung zu gering besetzt sind.

**Tatausgang (O):** Tod (136). Invalidität (40). Schwere Verletzung (stationäre Behandlung) (131). Leichte Verletzung (ambulante Behandlung) (74). Keine Verletzung (113).

**Tatbeitrag des Opfers (N):** Verbale Provokation (Beleidigung, Demütigung, Belästigung, Drohung) (112). Tätliche Provokation (sich mit dem Täter anlegen oder ihn angreifen) (75). Sonstiger Tatbeitrag (z. B. treue- oder abredewidriges Verhalten, Festnahme oder Verhinderung einer Straftat) (97). Keine (erkennbare) Provokation (209).

**Geschlecht des Verdächtigen (N):** Männlich (453). Weiblich (40).

**Nationalität des Verdächtigen (N):** Deutsch (339). Nichtdeutsch (154).

**Schichtzugehörigkeit des Verdächtigen (O):** „Sozial Verachtete“ (32). Unterschicht (409). Untere Mittelschicht (35). Mittlere und Obere Mittelschicht (17)<sup>122</sup>.

**Alter des Verdächtigen (O):** 14–20 Jahre (61). 21–30 Jahre (190). 31–40 Jahre (139). 41–50 Jahre (66). 51 Jahre und älter (37).

**Familienstand des Verdächtigen (N):** Ledig (194). Verheiratet (227). Geschieden (29). Verwitwet (72).

**Berufstätigkeit des Verdächtigen (N):** Berufstätig (383). Nicht berufstätig (110).

**Vorbelastung des Verdächtigen (O):** keine (erkennbare) Vorbelastung (244). Freiheitsstrafe mit Bewährung als schwerste Vorstrafe (114). Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis 12 Monate (75). Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis 24 Monate (24). Freiheitsstrafe ohne Bewährung mehr als 24 Monate (36).

122 Vgl. zur Schichteinteilung S. 47.



Vorprüfungen ergaben, daß das Gewicht der Vorstrafe am differenzierungsstärksten in ihrem Einfluß auf die staatsanwaltlichen Entscheidungen ist, weitaus mehr als die Natur, die Anzahl oder der Anlaß der Vorverurteilungen (hierzu näher S. 157ff.).

**Geständnis des Verdächtigen (N):** Geständig (52). Nicht geständig (441).

Die Ausprägung „nicht geständig“ umfaßt auch die Aussageverweigerung. Die Ausprägung „geständig“ bezieht sich ausschließlich auf die Frage des Tötungsvorsatzes, nicht auf die objektive Tatbegehung. Ein Geständnis kann entweder der Polizei, dem Haftrichter oder dem Staatsanwalt gegenüber abgegeben worden sein. Nicht berücksichtigt wurde ein etwaiger Widerruf des Geständnisses.

**Geschlecht des Opfers (N):** Männlich (297). Weiblich (196).

**Nationalität des Opfers (N):** Deutsch (376). Nichtdeutsch, einschließlich staatenlos (117).

**Alter des Opfers (O):** Bis 10 Jahre (33). 11–20 Jahre (50). 21–25 Jahre (76). 26–30 Jahre (78). 31–35 Jahre (68). 36–40 Jahre (67). 41–45 Jahre (37). 46–50 Jahre (30). 51 Jahre und älter (56).

**Täter-Opfer-Beziehung (N):** Ehegatten, einschließlich Verlobte und Lebensgefährten (119). Eltern-Kind-Verhältnis (59). Weitere Familienangehörige (20). Enge Freundschaften (22). Bekanntschaften (129). Flüchtige Bekanntschaften (kurz vor der Tat geschlossen) (37). Fehlende Beziehungen (Fremde) (107).

**Geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung (N):** Mann/Mann bzw. Frau/Frau (290). Mann/Frau bzw. Frau/Mann (208).

**Anzahl der Verdächtigen (N):** Ein Verdächtiger (457). Mehr als ein Verdächtiger (36).

**Anzahl der Opfer (N):** Ein Opfer (431). Mehr als ein Opfer (62).

Von herausragendem Interesse wäre die Vertretung des Verdächtigen durch einen Anwalt im Vorverfahren gewesen, doch war bei der Aktenhebung nicht durchgängig zu unterscheiden, ob ein Anwalt vor oder nach dem Entschluß des Staatsanwalts, Anklage zu erheben, genommen oder bestellt wurde.

### 2.2.1.3 Darstellung des Variablenzusammenhangs

Die multivariaten Analysen werden, soweit die Daten ausreichen, durch Schaubilder wiedergegeben, mit allen vom Programm errechneten Merkmalskombinationen; die Berechnungen werden dort abgebrochen, wo für einen Split weniger als 30 Fälle zur Verfügung stehen bzw. die Differenzierung auf einer Seite zu derartigen Ungleichverteilungen führt (z. B.  $N = 6$  und  $N = 34$ ), daß Interpretationen irreführend wären.

Ein Schaubild ist wie folgt zu lesen. Die Ausgangsgruppe enthält die Bezeichnung der abhängigen Variablen (also: Tötungsvorsatz) sowie die beiden Merkmalsausprägungen (Bejahung und Verneinung) in ihrer numerischen wie prozentualen Grundverteilung. Hiervon gehen die durch den Einfluß der differenzierungsstärksten unabhängigen Variable gebildeten Untergruppen ab (durch Kästchen wiedergegeben). War, um ein Beispiel aus Schaubild 2 zu nehmen, diese unabhängige Variable der Tatausgang und hatten diese Merkmalsausprägungen „Tod“ und „Invalidität“ des Opfers eine die Bejahung des Tötungsvorsatzes begünstigende Wirkung, so erhöht sich nun in einem Kästchen der Anteil der Bejahungen gegenüber den Verneinungen; umgekehrt erhöht sich der Anteil der Verneinungen gegenüber den Bejahungen in dem gegenüberliegenden Kästchen, weil die Merkmalsausprägungen „schwere, leichte bzw. fehlende Verletzung“ eine mildere Bewertung der Tat mit sich brachten.

Prozentangaben auf der linken Seite in den Kästchen beziehen sich in sämtlichen Analysen auf

die jeweils schwerwiegendere Definition (also auf die Bejahung des Tötungsvorsatzes, des vollendeten Totschlags bzw. des versuchten Totschlags), während die Prozentangaben auf der rechten Seite in den Kästchen sich auf die weniger schwerwiegende Definition beziehen (also auf die Verneinung des Tötungsvorsatzes, die Bejahung der fahrlässigen Tötung bzw. der gefährlichen Körperverletzung).

Unter jedem Kästchen wird der DELTA-Wert wiedergegeben. Soweit Alternativvariablen in Betracht kommen, wird auf sie im Text eingegangen werden.

Die uns vor allem interessierenden Kombinationen sind solche, in welchen die **typische** Definitionsstruktur für die eine oder andere Merkmalsausprägung der abhängigen Variable ablesbar wird. Dies wird dadurch erreicht, daß wir denjenigen Kästchen auf der linken und rechten Seite des ersten Splits folgen, die in ihren Verzweigungen jeweils den höchsten Prozentsatz für die eine oder andere staatsanwaltliche Entscheidung (Definition) aufweisen. Im Ausmaß der Steigerung dieser Prozentsätze liegt der Informationsgewinn und gleichzeitig die **Prädiktion** für die Behandlung eines Falles mit (polizeilichem) Tötungsverdacht durch den Staatsanwalt, wobei allerdings im Auge zu behalten ist, daß eine mit Hilfe von 4 Variablen erreichte Prädiktion von 100% nur stabil ist, wenn die N-Basis ausreichend groß ist (besteht bspw. die letzte Untergruppe nur noch aus 16 Fällen, so würde ein einziger abweichender Fall die Prädiktion von 100% auf 94% verkürzen). Andere Merkmalskonstellationen finden Erwähnung, wenn sie für unsere Fragestellung von Bedeutung sind, im übrigen bleiben sie dem Interesse des Lesers vorbehalten.

## 2.2.2 Die Definition des Tötungsvorsatzes

Man erhält einen ersten Aufschluß über die Bedeutung der eingegebenen Variablen untereinander, wenn man sie in eine Rangordnung, gemäß ihrer Differenzierungsstärke für den ersten Split, bringt. Zwar differenziert nur die erste Variable tatsächlich zwischen der Bejahung und Verneinung des Tötungsvorsatzes, doch ist ein hypothetisches Urteil möglich: Würde man die jeweils vorangehende(n) Variable(n) konstant halten, würde(n) bei annähernd gleicher Verteilung die jeweils nachfolgende(n) Variable(n) relevant werden.

Die Rangfolge ergibt sich aus Tabelle 28, gleichzeitig wird die Richtung wiedergegeben, in der die Variablen differenzieren (in Klammern steht der Variablenwert, der die **Bejahung** des Tötungsvorsatzes wahrscheinlicher macht). Der Tatausgang erklärt unter allen unabhängigen Variablen am stärksten die staatsanwaltliche Entscheidung (häufigere Bejahung des Vorsatzes im Falle des Todes oder der Invalidität des Opfers), gefolgt von der Tatbegehung; danach erst erlangen Variablen Bedeutung, die mit der Person des Verdächtigen oder des Opfers oder ihrer Beziehung untereinander zu tun haben. Nicht unerwartet ist die große Relevanz der Vorbelastung für die Konstituierung des Tötungsverdachts und deren Richtung, also die größere Chance der Vorsatzbejahung bei Vorliegen von früheren Verurteilungen als bei ihrem Fehlen. Die in der Tabelle nicht aufgeführten Variablen, also etwa die Schichtzugehörigkeit und Nationalität des Verdächtigen haben zu niedrige DELTA-Werte, um diskutiert werden zu können; freilich sagt dies noch nichts über ihre mögliche Bedeutung in bestimmten Merkmalskonstellationen aus.

Diese Konstellationen ergeben sich aus Schaubild 2. Wird das Opfer getötet oder bleibt es invalide, wird in nahezu 3 von 4 Fällen hieraus auf den Vorsatz geschlossen, doch nur in einem von 3 Fällen, wenn das Opfer schwer, leicht oder überhaupt nicht verletzt ist, bzw. es wird dann umgekehrt in 2 von 3 Fällen der Vorsatz verneint.

**Tabelle 28 Rangfolge der unabhängigen Variablen im ersten Split nach ihrer Differenzierungsstärke für die staatsanwaltliche Definition des Tötungsvorsatzes (in Klammern Werte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Vorsatzbejahung)**

| Rangfolge | Allgemeine Definition des Tötungsvorsatzes (N = 493)                                  | vollendeter Totschlag gegenüber fahrlässiger Tötung (§§ 226, 222 StGB) (N = 70) | versuchter Totschlag gegenüber gefährlicher Körperverletzung (N = 162)     |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1         | Tatausgang (.353) (Tod, Invalidität)                                                  | Tatbegehung (.428) (Schießen, Stechen)                                          | Tatbegehung (.284) (Schießen, Stechen, sonstig.)                           |
| 2         | Tatbegehung (.171) (Schießen, Stechen)                                                | Tatbeitrag des Opfers (.203) (Provokation)                                      | Vorbelastung (.191) (nicht vorbestraft)                                    |
| 3         | Geständnisbereitschaft (.162) (geständig)                                             | Vorbelastung (.217) (vorbestraft)                                               | Geschlecht des Opfers (.145) (männlich)                                    |
| 4         | Täter-Opfer-Beziehung (.118) (Eltern-Kind-Verh., Freundschaft, Bekanntschaft, Fremde) | Geständnisbereitschaft (.212) (geständig)                                       | Nationalität des Verdächtigen (.142) (nichtdeutsch)                        |
| 5         | Vorbelastung (.083) (mehr als 12 Monate verbüßte Freiheitsstrafe)                     | Geschlecht des Opfers (.187) (weiblich)                                         | Tatausgang (.140) (Invalidität, schwere Verletzung)                        |
| 6         | Alter des Opfers (.072) (über 40 Jahre alt)                                           | Nationalität des Opfers (.103) (nichtdeutsch)                                   | Geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung (.101) (Mann/Mann, Frau/Frau) |
| 7         | Tatbeitrag des Opfers (.064) (verbale, fehlende Provokation)                          | Täter-Opfer-Beziehung (.086) (Primärbeziehungen)                                | Alter des Opfers (.094) (über 20 Jahre alt)                                |
| 8         | ...                                                                                   | Alter des Opfers (.066) (über 20 Jahre alt)                                     | Geständnisbereitschaft (.085) (geständig)                                  |

Die weitere typische Merkmalskonstellation für die Bejahung des Tötungsvorsatzes sieht wie folgt aus: Ist das Opfer getötet worden oder invalide geblieben, so ist nächster Faktor die Tatbegehung; Schießen, Stechen und Würgen werden in dieser Untergruppe als gravierender angesehen als Schlagen und alle anderen Begehungsweisen. Danach folgen zwei Persönlichkeitsvariablen, die Tatbewertung verschärft sich, wenn das Opfer weiblich und nochmals, wenn der Verdächtige deutscher Nationalität ist (die Prädiktion erreicht mit diesen 4 Variablen 100%).

Die Rolle des weiblichen Opfers kann durch die interagierende Variable des Opferbeitrags (DELTA-Wert .321) möglicherweise näher erklärt werden. Der Opferbeitrag hat in der Auffassung des Staatsanwalts häufig eine den Verdächtigen entlastende Bedeutung, was sich darin zeigt, daß ein fehlender Tatbeitrag die Chance alternativer Tatdefinition entweder senkt oder eine tätliche Herausforderung des Verdächtigen durch das Opfer diese erhöht. Überprüft man nun den Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des Opfers und seinem Tatbeitrag, so fordern Frauen den Verdächtigen weitaus weniger tötlich heraus als Männer.

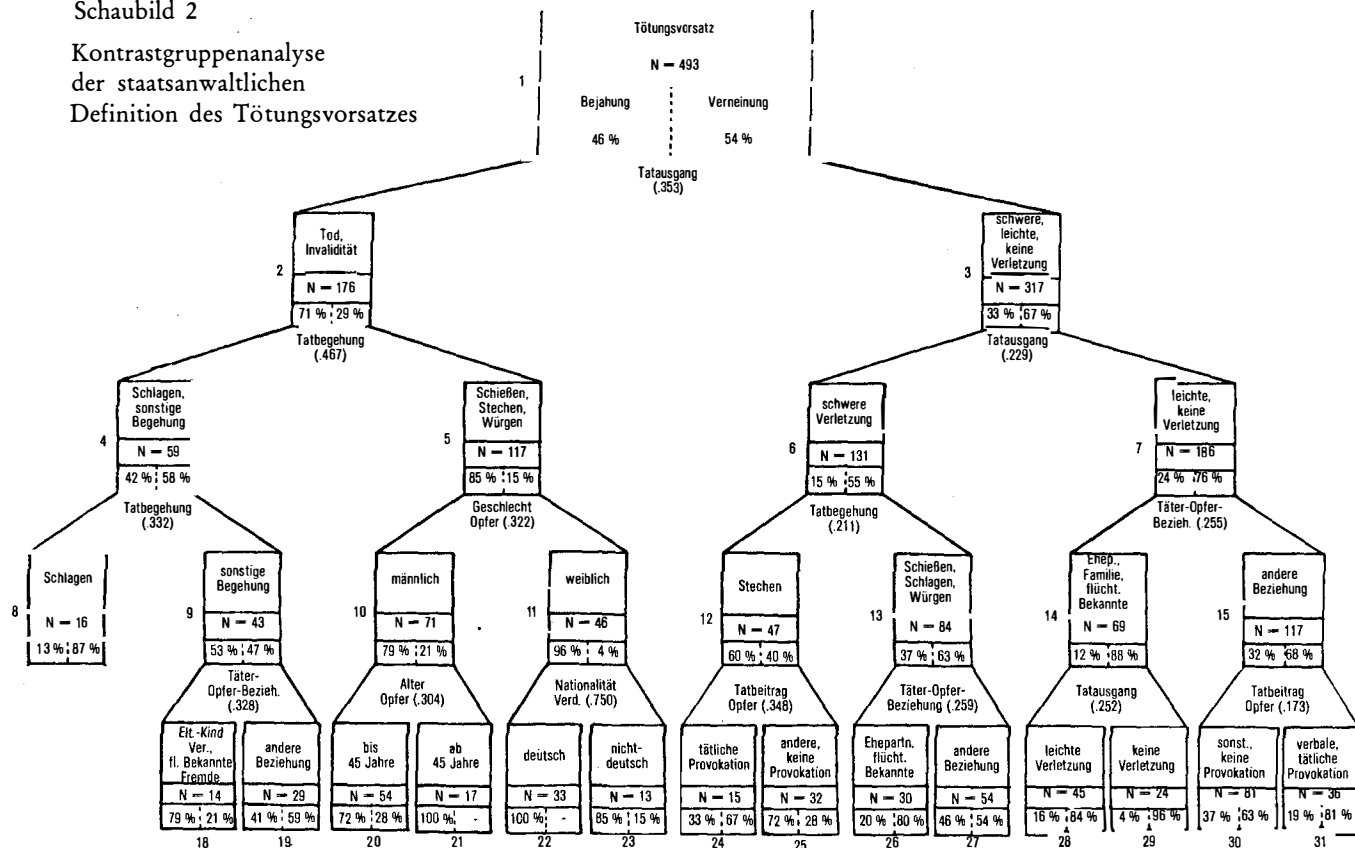
Die typische Merkmalskonstellation für die Verneinung des Tötungsvorsatzes sieht wie folgt aus: Wird das Opfer schwer, leicht oder nicht verletzt, entscheidet im weiteren

# Schaubild 2

## Kontrastgruppenanalyse

### der staatsanwaltlichen

### Definition des Tötungsvorsatzes



nochmals der Tatausgang über die Tatbewertung, d. h. die Wahrscheinlichkeit alternativer Definition wächst, wenn das Opfer leicht oder nicht (gegenüber schwer) verletzt wird. Nochmals günstiger sieht es für den Verdächtigen aus, wenn sein Opfer der Ehegatte, ein Familienangehöriger oder ein flüchtiger Bekannter ist, und nochmals, wenn diese Opfer durch die Tat nicht verletzt werden (die Prädiktion erreicht 88%).

Weitere Merkmalskombinationen zeigen, daß die bereits beschriebenen Variablen auch sonst relevant werden können, etwa die Tatbegehung (vgl. 8./9. und 12./13. Split), der Tatbeitrag des Opfers (vgl. 24./25. und 30./31. Split) sowie die Täter-Opfer-Beziehung (18./19. und 26./27. Split), hier freilich in wechselnden Kombinationen. Umgekehrt spielen die meisten Tätermerkmale wie Geschlecht, Schichtzugehörigkeit oder Alter sowie die Nationalität des Opfers weder direkt noch alternativ eine Rolle.

### 2.2.3 Die Unterscheidung zwischen vollendetem Totschlag und fahrlässiger Tötung

Für diesen Untersuchungsschritt ist es wegen sonst zu geringer Datenbasis nötig, einige weitere Datenaggregationen vorzunehmen. Dichotomisiert werden die Täter-Opfer-Beziehungen (Familienzugehörigkeit und Freundschaften gegenüber Bekannten und Fremden), das Alter des Opfers (bis und über 20 Jahre) und sein Tatbeitrag (existierende und fehlende Provokation); bei der Vorbelastung werden sämtliche nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen zusammengefaßt.

Die geringe Zahl erhobener Körperverletzungen mit Todesfolge sowie von Fällen, deren polizeiliche Definition als Totschlag vom Staatsanwalt zu einer fahrlässigen Tötung undefiniert wird, erlaubt gleichwohl nicht, die Möglichkeiten des Programms auszuschöpfen. Wir sind deshalb darauf verwiesen, die Hierarchie differenzierungsstarker Variablen für den ersten Split wiederzugeben, im übrigen sind die Merkmalskonstellationen auf je zwei Variablen beschränkt (kein Schaubild).

Tabelle 28 zeigt, daß die wesentlichste Variable für die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger vollendeter Tötung die Art und Weise der Tatbegehung ist. Danach folgt mit der Provokation des Opfers eine weitere Tatvariable. Wiederum spielen, von der Vorbelastung abgesehen, die Persönlichkeitsmerkmale des Verdächtigen eine nachgeordnete Rolle.

Bildet man Merkmalskonstellationen, dann ist die Tatbegehung in dem Sinne entscheidend, als Schießen und Stechen den ersten Ausschlag für die Definition der Tat als vollendetem Totschlag geben (gegenüber Schlagen und anderen Begehungsweisen); geschieht solche Tötung gegenüber Mitgliedern der eigenen sozialen Nahsphäre, führt dies zu einer weiteren Verschärfung in der Bewertung (die Prädiktion erreicht 93%, mit freilich nur noch 14 Fällen in der letzten Untergruppe). Umgekehrt bedeutet dies, daß tödlich verlaufende Schlägereien unter Bekannten oder Freunden im allgemeinen nicht zur Kapitalkriminalität gerechnet werden (die typischen Wirtshaus- und Straßenskongflikte).

Ist umgekehrt das Opfer an den Schlägen gestorben oder sonstwie – außer durch Schuß- oder Stchwaffen – ums Leben gekommen, so nimmt der Staatsanwalt in etwa drei von fünf Fällen (63%) eine fahrlässige Tötung mit oder ohne vorangehende vorsätzliche Körperverletzung an; ist der Verdächtige dann nicht vorbestraft, wächst die Chance weiter (73%).

Ohne Schwierigkeiten interpretierbar ist lediglich die Variable „Tatbegehung“, bei den

beiden anderen Variablen „Täter-Opfer-Beziehung“ und „Vorbelastung“ ist wegen der geringen N-Basis Vorsicht geboten (freilich entspricht bei der Vorbelastung die Richtung ihrer Differenzierung der aufgestellten Vermutung).

#### **2.2.4 Die Unterscheidung zwischen versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung**

Für diesen Untersuchungsschritt ist es wegen des geringen Datenmaterials notwendig, den Tatausgang in Invalidität/schwere Verletzung und leichte Verletzung zu dichotomisieren. Die Täter-Opfer-Beziehungen, das Alter des Opfers und die Vorbelastung werden wie im vorangegangenen Abschnitt zusammengefaßt.

Die Hierarchie der unabhängigen Variablen im ersten Split weist erneut die Tatbegehung als differenzierungsstärkste Variable aus (vgl. Tab. 28). Danach folgt die Vorbelastung des Verdächtigen mit in diesem Fall erwartungswidrig größerer Chance der Vorsatzbejahung bei Nichtvorbestraften, das Geschlecht des Opfers und die Nationalität des Verdächtigen, also Persönlichkeitsmerkmale der Tatbeteiligten, die, vom Tatausgang abgesehen, auch im weiteren entscheidungsrelevant sind.

Bildet man wiederum Merkmalskonstellationen (Schaubild 3) und geht von der Tatbegehung aus, so sind es die Ausprägungen Schießen und Stechen sowie sonstige Begehungsweisen (also gegenüber Schlagen und Würgen), die den Tötungsvorsatz und damit die Definition des versuchten Totschlags konstituieren helfen. Es folgt der Tatbeitrag; eine lediglich verbale, im wesentlichen aber fehlende Provokation führt zu einer strengeren Bewertung der Tat (eine tätliche Provokation also zu einer milderen Bewertung). Wiederum erwartungswidrig werden danach Verdächtige ohne (erkennbare) Vorstrafen eher mit dem Tötungsverdacht belegt (Prädiktion von 67% mit für weitere Analysen zu geringen Werten).

Der der theoretischen Annahme zuwiderlaufende Zusammenhang zwischen Vorbelastung und staatsanwaltlicher Definition, wie er hier zum Ausdruck kommt, ist also Warnung genug, die einfache Tatsache von Strafregisterinhalten genügen zu lassen, weil offenbar unterliegende Variablen eine ebenso starke Bedeutung erhalten können (etwa der Tatausgang, der mit einem DELTA-Wert von .176 Alternativvariable zur Vorbelastung ist). Ob möglicherweise die Schwere der Vorverurteilungen, ausgedrückt in unterschiedlich lange verbüßten Freiheitsstrafen, das Resultat verändern würde, ist wegen unzureichender N-Basis für die Frage der Abgrenzung zwischen versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung nicht beantwortbar, wohl aber für die generelle Abgrenzung zwischen Kapitaldelikten und anderer Gewalkriminalität (Tab. 28); unter Berücksichtigung der ermittelten entscheidungsrelevanten Variablen soll hierauf nochmals eingegangen werden (vgl. S. 158f.).

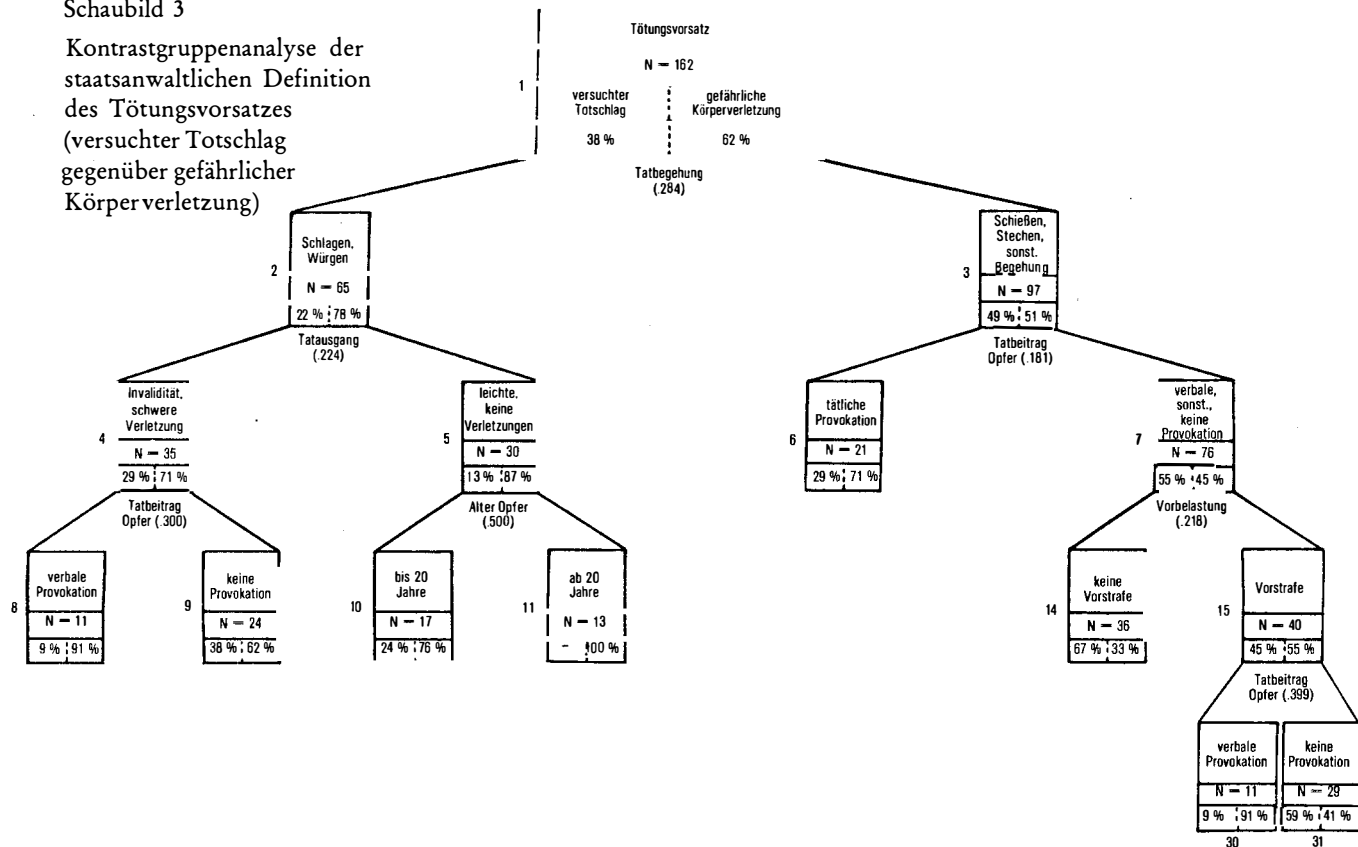
Die Merkmalskonstellation für die Definition „gefährliche Körperverletzung“ baut auf der Tatbegehung durch Schlagen oder Würgen auf. Ist hierdurch das Opfer leicht oder gar nicht verletzt worden, steigert sich die Chance für eine solche mildere Tatdefinition, und dies nochmals, wenn das Opfer älter als 20 Jahre alt ist (worin sich umgekehrt eine strengere Bewertung der Tat gegenüber jüngeren Opfern ausdrücken mag) (Prädiktion erreicht 100%, allerdings bei N = 13).

#### **2.2.5 Interpretation der Ergebnisse**

Die Resultate haben die Prävalenz tatbezogener gegenüber täter- oder opferbezogener Faktoren zu ihrem wesentlichen Inhalt. Sei es in der Differenzierung im ersten Split oder in einzelnen Merkmalskombinationen, der Tatausgang und die Tatbegehung, ge-

Schaubild 3

Kontrastgruppenanalyse der  
staatsanwaltlichen Definition  
des Tötungsvorsatzes  
(versuchter Totschlag  
gegenüber gefährlicher  
Körperverletzung)



legendlich auch die Provokation des Verdächtigen durch das Opfer spielen als Tatelemente eine herausragende Rolle. Unter den Tätermerkmalen ist allein die Vorbelastung von wiederkehrender Bedeutung. Ebenso sind Opfervariablen und die Täter-Opfer-Beziehung in wechselnden Konstellationen differenzierungsstark anzutreffen, so daß die Interpretation, es handle sich um Handlungsbedingungen des Staatsanwalts und nicht um solche des Tatgeschehens, hier schwerfällt.

Die Tatmerkmale sind in ihren verschiedenen Verteilungen ziemlich eindeutig als kriminalpolitische Steuerungsinstrumente auszumachen. Besonders prägnant kann man dies bei der **Bewertung des Opferbeitrags** zur Tat beobachten. Der Staatsanwalt neigt zu einer Verneinung des Tötungsvorsatzes, wenn das Opfer den Verdächtigen verbal und/oder tödlich provoziert hat (Schaubild 2, 24./25. und 30./31. Split; Schaubild 3, 6./7., 8./9. und 30./31. Split) – obwohl die Annahme näher liegt, daß eine Provokation den Tötungsvorsatz eher auslöst als deren Fehlen; lediglich unter dem Gesichtspunkt der Unrechtsbewertung mit Hilfe des Vorsatzes wird das aufgefundene Ergebnis nachvollziehbar.

Weitaus wichtiger ist freilich der **Tatausgang**, dessen unterschiedliche Schwere zu einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit führt, die Tat als Tötungstat zu definieren. Soweit der Staatsanwalt sich, wie in der generellen Analyse, am Handlungserfolg und erst in zweiter Linie am Handlungsinhalt orientiert (Schaubild 2), unterläuft er die Vorstellungen des BGH, der die Indizienkette auf der Handlung, in einem konkreten Fall: „auf der Wucht einer zur Tötung geeigneten Handlung“ aufzubauen versucht und offenbar die Verwendung von Schusswaffen hierzu rechnet (BGH 3 StR 43/79 vom 7. 3. 1979; BGHSt 26, 104).

Man kann sich diese Verlagerung auf den Erfolg am besten dadurch veranschaulichen, daß man die Bedeutung der Tatbegehungsweisen je nach unterschiedlichem Erfolgseintritt, gemäß der vom THAID-Programm vorgenommenen Trennung nach Tod/Invalidität und schwere/leichte/fehlende Verletzung ermittelt (die Prozente geben den Anteil der Vorsatzbejahung wieder):

| Tatausgang                           | Schießen | Würgen | Stechen | Schlagen |
|--------------------------------------|----------|--------|---------|----------|
| Tod/Invalidität                      | 91%      | 91%    | 78%     | 53%      |
| schwere/leichte/<br>keine Verletzung | 33%      | 27%    | 43%     | 33%      |

Bei schwerem Tatausgang wird der Tötungsvorsatz nahezu vollständig mit der Tatbegehung des Schießens und Würgens assoziiert, gefolgt von Stechen, während nur jede zweite durch Schlagen ausgeführte Handlung zur Bejahung führt<sup>123</sup>. Bei leichtem Tatausgang – der ja als mißglückter schwerer Tatausgang zu verstehen ist – spielt die Verwendung von Schusswaffen keine größere Rolle als das Schlagen, dem vorgeordnet ist die Verwendung von Stechwaffen. Die größte Diskrepanz findet sich jedoch beim Würgen, wo in nur noch jedem vierten Fall der Tötungsvorsatz unterstellt wird.

<sup>123</sup> So heißt es in einer Einstellungsbegründung: „Unstreitig hat indessen der B. kein Werkzeug benutzt. Er hat auf seine Frau mit den Fäusten eingeschlagen. Es ist schon objektiv kaum möglich, einen erwachsenen Menschen mit den bloßen Händen ohne Anwendung von Würgegriffen ums Leben zu bringen.“



Während also sämtliche Tatbegehungsarten in erheblicher Weise vom Tatausgang abhängig sind, ist die Abhängigkeit bei Schießen und Würgen am stärksten, bei Stechen und Schlagen am schwächsten.

### 2.3 Personenbezogene Handlungsbedingungen (Einzelanalysen)

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Kontrastgruppenanalyse auf die Präsenz sämtlicher zu untersuchender Faktoren angewiesen ist, und daß über den mit ihr verbundenen globalen Erklärungsanspruch Einzelphänomene verlorengehen. Daher schließen sich eine Reihe bivariater Analysen zu ausgewählten Merkmalen des Verdächtigen und des Opfers an, die sich freilich die erzielten Ergebnisse über die Hierarchie der Bedingungen im staatsanwaltlichen Entscheidungsprozeß, soweit dies von den Daten her möglich ist, zunutze machen werden. Die abhängige Variable ist wiederum, von einer Ausnahme abgesehen, die Vorsatzbestimmung, das Datenmaterial ist so beschaffen, daß die Bejahung des Vorsatzes auch entsprechende Strafverfolgung bedeutet.

Merkmale in der Person des **Verdächtigen** beziehen sich auf seine soziale Position (Vorbelastung) und seinen mentalen Zustand (Unzurechnungsfähigkeit, Alkoholkonsum).

Aufschlußreich wäre die Untersuchung einer weiteren Gruppe Verdächtiger, der von Polizeibeamten, doch fehlt hierzu empirisches Material. So wurden in den Jahren 1976, 1977 und 1978 insgesamt 411 gezielte Schüsse auf Menschen abgegeben. Als Folge davon wurden 32 Tote (darunter 2 Unbeteiligte) und 218 Verletzte (darunter 12 Unbeteiligte) registriert. In 64 Fällen wurde der Schußwaffengebrauch von der Polizei selbst als unzulässig eingestuft<sup>124</sup>.

Von kriminologischem Interesse ist einmal die weite Interpretation der in den Polizeigesetzen der Länder niedergelegten Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs durch die Rechtsprechung des BGH; etwa wurde die Rechtswidrigkeit der Tötung eines aus der Untersuchungshaft entwichenen und verfolgten jugendlichen (17 Jahre alten!) Tatverdächtigen (das Urteil nennt ihn Straftäter) verneint (BGHSt 26, 99). Sodann ist der quasi-immune Status von Polizeibeamten auffallend, wenn sie, ohne Rückgriff auf polizeiliches Dienstrecht, Unbeteiligte, fälschlich Verdächtigte, im Rahmen routinemäßiger Kontrolle zu überprüfende oder im Straßenverkehr auffällige Personen (in einem Fall selbst ein spielendes Kind) getötet haben<sup>125</sup>. Unter Berufung auf Putativnotwehr werden solche Verfahren meistens eingestellt; ergeht einmal eine Anklage und erfolgt eine Verurteilung, dann meist wegen fahrlässiger Tötung. Ähnliche Erfahrungen sind in den Vereinigten Staaten zu machen, sie deuten auf gruppenspezifische Abschirmungen und Solidarisierungen

124 Quelle: Unveröffentlichte Statistiken über den Schußwaffengebrauch der deutschen Polizei für die Jahre 1976, 1977 und 1978, erstellt aufgrund des Beschlusses des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vom 3. 11. 1976. Vgl. auch *Funk/Werkentin* 1977, S. 126.

125 Vgl. u. a. die Fälle (Namen der Opfer): *McLeod*/Stuttgart (Süddeutsche Zeitung vom 12. 7. 1972); *Duifhuis*/Duisburg (Frankfurter Rundschau vom 16. 12. 1972); *Hübner*/Hildesheim (DER SPIEGEL vom 12. 2. 1973); *Brown*/Frankfurt (Frankfurter Neue Presse vom 16. 12. 1975); *Remiszko*/Mannheim (Frankfurter Rundschau vom 23. 8. 1974); *Wieseth*/München (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. 10. 1975); *Papadopoulos*/Rüsselsheim (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. 2. 1975); *Rohs*/Köln (Die Welt vom 18. 3. 1975); *Lichtenberg* (14 Jahre alt)/Rodenbach (Frankfurter Rundschau vom 12. 2. 1977); *Schlaudraff*/Wetzlar (STERN vom 28. 4. 1977); *Linnemann*/Wahnbeck (Frankfurter Rundschau vom 18. 8. 1977); *Kirmizi*/München (Süddeutsche Zeitung vom 10. 8. 1977). Zu weiteren Fällen *Kühnert* in der ZEIT Nr. 9 vom 20. 2. 1981, S. 55: „Wenn Polizisten töten“ („Sind Menschenleben weniger wert, wenn sie durch Polizeibeamte ausgelöscht werden? Unmerklich ist die Bundesrepublik in den letzten zwei Jahren auf einen abschüssigen Weg geraten, wenn man die Landschaft der Todesschüsse durch die Polizei und der Strafverfolgungen danach im Zusammenhang betrachtet“).

hin, mit welchen die weitere, von der Polizei und Justiz benötigte Kooperationsichergestellt wird (Harring u. a. 1977, S. 40f.)<sup>126</sup>.

Zu den Merkmalen des **Opfers** gehört sein Status als nichteheliches neugeborenes Kind (§ 217 StGB) sowie zwei Berufsgruppen mit entgegengesetztem sozialen Prestige: Prostituierte als Opfer aus der Gruppe der „sozial Verachteten“ auf der einen Seite und Polizeibeamte als Opfer auf der anderen Seite.

## 2.3.1 Merkmale des Verdächtigen

### 2.3.1.1 Die Vorbelastung

Die multivariate Analyse erbrachte widersprüchliche Ergebnisse in bezug auf den Stellenwert der Vorbelastung in den Entscheidungen des Staatsanwalts. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß die Einbeziehung nicht (erkennbar) Vorbestrafter die Fragestellung auf das Vorliegen bzw. Fehlen von Vorverurteilungen verlagert hat, unter Vernachlässigung also ihrer Schwere im Falle ihres Vorliegens. Daher wird die folgende Analyse auf solche Verfahren beschränkt, in denen positive Informationen über die Vorstrafen des Verdächtigen enthalten sind; deren Anzahl, deren Anlaß und deren Gewicht werden in Beziehung zur Reaktion des Staatsanwalts gesetzt (Jugendliche und Erwachsene werden hierfür zusammengefaßt)<sup>127</sup>.

Die Anzahl der Vorstrafen ist mit der Zahl der Eintragungen in den Straflisten bzw. in der Erziehungskartei (in den beiden Untersuchungs Jahren) gleichbedeutend. Danach hatten von den Vorbestraften (N = 298) 27% einen Eintrag, 34% zwei oder drei, 26% zwischen vier und neun und 13% mehr als neun Eintragungen.

Der **Anlaß** der früheren Bestrafung bezieht sich auf die Art des Delikts, und zwar werden die Vorstrafen unterteilt in solche, die wegen eines Gewaltdelikts, und solche, die wegen eines anderen Delikts ausgesprochen worden waren. Unter Gewaltdelikten werden alle Angriffs- und Aggressionsdelikte gegen Personen verstanden; einschlägige Gewaltdelikte, also vorsätzliche, versuchte oder vollendete Tötungen kommen in lediglich zwei Fällen vor. 24% der Vorbestraften weisen Eintragungen wegen eines Gewaltdelikts, weitere 20% wegen mindestens zwei Gewaltdelikten auf; die anderen 56% beziehen sich auf andere als auf Gewaltdelikte.

Das **Gewicht** der Vorstrafe wird, wie schon in der multivariaten Analyse, nach der Anzahl der Monate bemessen, die der Vorbestrafte inhaftiert war. Dies begrenzt das Datenmaterial auf 56% der Vorbestraften insgesamt, also auf 167 Fälle. 35% dieser Gruppe waren in der Vergangenheit bis zu 6 Monaten inhaftiert, 20% bis zu einem Jahr, 12% bis zu 18 Monaten und 33% mehr als 18 Monate.

Wir stellen die Hypothese auf, daß

126 Vgl. auch Campbell/Sahid/Stang 1969, S. 382: „Prosecutors are probably reluctant to enforce these dormant criminal sanctions against police offenses because they anticipate, in our view correctly, a detrimental effect on law enforcement which is the goal of both departments, and because they consider the punishment too harsh.“ Ähnlich Kobler 1975, S. 183: „For it is clear that justice is hard to come by in cases where policemen had killed others in the line of duty. It is not only that the law enforcement in the judicial structure must not be disturbed; there seems little in the judicial structure – in the law, the personnel, and the procedures involved – which is suited to bring about justice, as we commonly view it, in cases of this sort.“

127 Die Zahlen geben nicht die ganze Vorbelastungssituation wieder, da Vorstrafen getilgt werden (vgl. für Jugendliche etwa § 58 BZRG), doch kommt es hierauf nicht entscheidend an, da das Interesse auf die Behandlung von Informationen zielt, die der Staatsanwalt den Akten entnimmt. Unkontrolliert bleiben freilich Kenntnisse, die er sich allein aus hauseigenen Karteien oder aus Beakten verschafft.

mit der Anzahl und dem Gewicht der Vorstrafen sowie ihrem Anlaß (Gewaltdelikte gegenüber anderen Delikten) die Wahrscheinlichkeit einer Umdefinition des polizeilichen Tötungsverdachts sinkt.

Die Überprüfung ergibt aber, daß die Anzahl der Vorstrafen ebenso wie ihr Anlaß, keinerlei Einfluß auf die staatsanwaltliche Definitionspraxis haben, d. h., die Häufigkeit, mit der ein Tötungsvorsatz bejaht oder verneint wird, ist über die gewählten Kategorien hinweg nahezu gleich verteilt (keine statistische Signifikanz der verbleibenden Unterschiede).

Etwas anderes gilt für das **Gewicht der Vorstrafen**. Die Bereitschaft des Staatsanwalts, den polizeilichen Tötungsverdacht zu übernehmen, steigt mit dem Umfang der in der Vergangenheit vollstreckten Freiheitsstrafen; der polizeiliche Tötungsverdacht wird in 26% der Fälle beibehalten, wenn der Verdächtige bis zu 6 Monaten inhaftiert gewesen war, doch zu 50%, wenn der Freiheitsentzug insgesamt mehr als 18 Monate betragen hatte; dieses Ergebnis ist statistisch signifikant (vgl. Tab. 29).

Tabelle 29 Staatsanwaltliche Definition und Vorbelastung (verbüßte Freiheitsstrafe) des Verdächtigen

| Verbüßte Freiheitsstrafe<br>(in Monaten) | Handlungsdefinition   |                         |                |
|------------------------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------|
|                                          | Tötungsvorsatz bejaht | Tötungsvorsatz verneint | Summe<br>% (N) |
| bis 6 Monaten                            | 26                    | 74                      | 100 (58)       |
| bis 12 Monaten                           | 42                    | 58                      | 100 (33)       |
| bis 18 Monaten                           | 45                    | 55                      | 100 (20)       |
| über 18 Monaten                          | 50                    | 50                      | 100 (56)       |

$\chi^2 = 7,47$ ;  $df = 3$ ;  $p < .1$

Ob und inwieweit andere Faktoren in diesem Zusammenhang intervenieren, wurde dadurch überprüft, daß die Kontrastgruppenanalyse bei diesen Verfahren mit schwerer Vorbelastung allein durchgeführt wurde ( $N = 135$ ). Am stärksten differenziert der Tatausgang in der bereits bekannten Weise zwischen Tod bzw. Invalidität des Opfers auf der einen und schwerer, leichter oder fehlender Verletzung auf der anderen Seite. In **beiden** Untergruppen folgt danach die Vorbelastung mit einer Bewertungsrichtung, die mit der Schwere der Vorverurteilungen einhergeht. Dies wird in Tabelle 30 nochmals verdeutlicht. Werden die Vorverurteilungen dichotomisiert – verbüßte Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten und mehr als 12 Monate –, so wird unabhängig vom Tatausgang der Tötungsvorsatz signifikant häufiger bejaht, wenn der Verdächtige in der Vergangenheit mehr als 12 Monate abgesessen hatte. Ein Unterschied liegt lediglich insofern vor, als die Bejahung des Tötungsvorsatzes insgesamt häufiger auftritt, wenn das Opfer getötet oder zum Invaliden wird.

Die Tatsache, daß weder die Art der Vorstrafe noch ihre Anzahl oder ihr Anlaß Entscheidungsrelevanz besitzen, deutet darauf hin, daß sie keinen ernstesten, kriminalpolitische Überlegungen auslösenden Unrechtsfaktor darstellen, weil offenbar der Kontrast zum anstehenden Strafvorwurf zu groß ist. Offensichtlich geht die Bedeutung der Vorstrafe für die Entscheidung des Staatsanwalts mit der Bedeutung des aktuellen Strafvorwurfs einher. So war in der Untersuchung von *Blankenburg/Sessar/Steffen*

(1978, S. 158 FN 164), die sich mit dem Bereich der unteren und Ausschnitten der mittleren Kriminalität beschäftigte, das Vorliegen einer Vorstrafe ungeachtet ihrer Anzahl und ihrer Schwere allein ausreichend, sie in die Beweisevaluierung einzubeziehen. Geht es nunmehr wie hier um einen Tötungsvorwurf, so muß offenbar die kriminelle Vergangenheit deutlicher ausfallen. Da Freiheitsstrafen ohne Bewährung generell selten ausgesprochen werden<sup>128</sup>, verführen sie möglicherweise, **wenn** sie vorliegen, zum alltagstheoretischen Schluß auf die Täterschaft einer Tötungstat: sie ist dann nicht mehr, wie der BGH einen solchen Schluß ausdrücklich zugelassen hat, „persönlichkeitsfremd“ (S. 43).

**Tabelle 30 Staatsanwaltliche Definition, Vorbelastung des Verdächtigen (bis 12 Monate und mehr als 12 Monate verbüßter Freiheitsstrafe) und Tatausgang**

| Tatausgang                                             | Handlungsdefinition   |                         |                |
|--------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------|
|                                                        | Tötungsvorsatz bejaht | Tötungsvorsatz verneint | Summe<br>% (N) |
| <b>Tod, Invalidität des Opfers*</b>                    |                       |                         |                |
| bis 12 Monate                                          | 31                    | 69                      | 100 (29)       |
| über 12 Monate                                         | 85                    | 15                      | 100 (62)       |
| <b>schwere, leichte, keine Verletzung des Opfers**</b> |                       |                         |                |
| bis 12 Monate                                          | 15                    | 85                      | 100 (20)       |
| über 12 Monate                                         | 64                    | 36                      | 100 (56)       |

\*  $\chi^2 = 24,53$ ;  $df = 1$ ;  $p < .001$

\*\*  $\chi^2 = 12,42$ ;  $df = 1$ ;  $p < .001$

Was wir hier vor uns haben, ist die argumentative Verklammerung von Feststellungen zur Täterpersönlichkeit mit Fragen der Beweisevaluierung, ohne daß deren tatindizieller Charakter deutlich wird: Korreliert man den Umfang der in der Vergangenheit vollstreckten Freiheitsstrafe mit ihrem Anlaß (Gewaltdelikte gegenüber anderen Delikten), so wird auch solchen Verdächtigen der Tötungsvorsatz eher zugetraut, die keine Gewaltdelikte in ihrem Strafregistrauszug aufweisen, aber eben lange gesessen hatten.

### 2.3.1.2 Die Unzurechnungsfähigkeit

Die Feststellung der Schuldunfähigkeit, die nicht auf Berauschung zurückzuführen ist (hierzu nächster Abschnitt), kann chronisch bedingt sein oder zum Tatzeitpunkt allein vorliegen, etwa wegen eines Affektstaus. Im ersteren Fall sind zwei Erledigungen möglich, die Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO) oder die Durchführung eines Sicherungsverfahrens zum Zwecke der Unterbringung wegen zu befürchtender weiterer Allgemeingefährlichkeit (§§ 63 StGB, 412ff. StPO). Sämtliche Entscheidungen ergehen nach unseren Unterlagen aufgrund eines vom Staatsanwalt angeforderten psychiatrischen Gutachtens.

<sup>128</sup> Im Jahre 1970 (und nahezu unverändert in den darauffolgenden Jahren) waren, bezogen auf Erwachsene, 7,5% aller Verurteilungen Freiheitsstrafen ohne Bewährung, 1,7% sämtlicher Verurteilungen, oder 22,5% der Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung entfielen auf eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe – *Strafverfolgungstatistik 1970*.

19 Verfahren werden eingestellt (darunter 5 Verfahren wegen Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt). In 16 Fällen wird ein Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens gestellt; 3 Anträge werden abgelehnt, so daß 13 Verfahren durchgeführt werden (die Ablehnungen führen zu Verfahrenseinstellungen, so daß sich die Zahl der Einstellungen auf 22 erhöht; vgl. S. 134). Diese Zahlen lassen umfangreiche Analysen nicht zu, weswegen sie allein in Beziehung zum Tatausgang gesetzt werden sollen. Es soll auch hier wieder vermutet werden, daß

die Schwere des konkreten Tatausgangs in kriminalpolitischer Betrachtung auch eine schwere Reaktion verlangt, die angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Maßnahmen dann die Durchführung des Sicherungsverfahrens begünstigt.

Es wird in Anlehnung an die Resultate der Kontrastgruppenanalyse zwischen Tod und Invalidität auf der einen und allen anderen Verletzungen sowie deren Fehlen auf der anderen Seite unterschieden. Es zeigt sich dann, daß in 7 von 13 Fällen mit schwerem Tatausgang (54%) ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird; ist der Tatausgang weniger ernst, wird es nur in 6 von 22 Fällen (27%) durchgeführt; diese Verteilung ist statistisch nicht abgesichert. Wir haben damit einen Hinweis in der vermuteten Richtung erhalten, doch ist die Absicherung des Ergebnisses durch weitere Analysen wegen der schmalen Datenbasis nicht möglich.

### 2.3.1.3 Der Alkoholkonsum

Der Vollrausch ist ein Vergehen, wenn der Verdächtige in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht (§ 330a StGB a. F.), in unserem Zusammenhang ein vorsätzliches – versuchtes oder vollendetes – Tötungsdelikt; bestraft wird wegen des Rausches, nicht wegen der darin begangenen strafbaren Handlung, doch indiziert diese den Grad der mit dem Rausch zu sanktionierenden Gefährlichkeit, so daß unterschiedliche Strafraumen je nach verwirklichtem Verhalten zulässig sind (vgl. § 330a Abs. 2 StGB a. F.).

Die offiziellen Statistiken weisen keine Zahlen über Rauschdelikte in Zusammenhang mit Tötungsdelikten aus, so daß Erkenntnisse hierüber fehlen. In der vorliegenden Studie werden von der Polizei 3 Delikte als Rauschdelikte an die Staatsanwaltschaft abgegeben (0,4%) in deren Verfahrenserledigungen dann 16 solcher Taten erscheinen (6%, bezogen auf vorsätzliche Tötungsdelikte). In 17 Fällen erfolgt eine entsprechende Verurteilung (9,4%, bezogen auf vorsätzliche Tötungsdelikte), entweder durch niedere Gerichte oder durch das Schwurgericht nach Umdefinition (Schaubild 1, S. 63).

Der Vollrausch ist nach unseren Unterlagen ausschließlich auf Alkohol zurückzuführen, in keinem Fall sind Betäubungsmittel im Spiel. Entsprechend spielen für die Ermittlung der Grenze zwischen Unzurechnungsfähigkeit und verminderter bzw. voller Zurechnungsfähigkeit die Alkoholtests die ausschlaggebende Rolle. Die Bestimmung des Alkoholgehalts erfolgt in jedem erhobenen Fall nach mindestens zwei Verfahren; zur Verfügung stehen mehrere Verfahren, üblich sind die Mikro-Destillations-Methode von *Widmark* und die Alkohol-Dehydrase-Methode, deren Mittelwerte berechnet werden. Die Rechtsprechung ist dazu übergegangen, Regelwerte anzunehmen. Sie sollen bei 3,0 Promille für Schuldunfähigkeit, bei 2 bis 2,5 Promille für verminderte Schuldunfähigkeit liegen (Nachweise bei *Lenckner*, in *Schönke-Schröder* 1980, § 20 Rdn. 17) – doch nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung des Einzelfalls angewendet werden. Verlangt wird daher eine Persönlichkeitserforschung, etwa im Hinblick auf Alkoholverträglichkeit, ggf. unter Hinzuziehung der Deliktsbegehung.

Letzteres ist plausibel, wenn allein aus der Begehungsweise auf den pathologischen Rauschzustand geschlossen werden soll, etwa um die Steuerungsunfähigkeit oder die Hemmungsfähigkeit zu messen (BGHSt 14, 116), wird aber problematisch, wenn sie dessen kriminalpolitischer Bewertung dient. So „wird in psychiatrischen Gutachten oder Publikationen vielfach zugegeben, daß man die gutachtliche Entscheidung an kriminalpolitischen Erwägungen abstimmt“ (Rasch 1967, S. 81), so daß offenbar auch hier Zusammenhänge der Seinsrealität unter dem Eindruck straftheoretischer Belange ihre Umwandlung zu solchen der Sollensrealität erfahren. Um dies zu überprüfen, setzen wir die Fälle vorsätzlicher Tötung, in denen durch entsprechende Tests ein Blutalkoholgehalt beim Verdächtigen festgestellt worden war, zum Tatausgang in Beziehung. Wir vermuten, daß

mit der Schwere der Tat die Bereitschaft des Staatsanwalts sinkt, sie bei gleicher Blutalkoholkonzentration als Rauschtat anzuklagen.

Die erhobenen Alkoholwerte werden zu Kategorien von je 0,5 Promille zusammengefaßt, sie bilden eine Skala zwischen „bis 0,5 Promille“ und „3,5 Promille und darüber“.

**Tabelle 31 Staatsanwaltliche Definition, Alkoholkonsum (durchschnittliche Promillewerte) und Tatausgang (Verfahren mit bejahem Tötungsvorsatz)**

| Tatausgang                         | Handlungsdefinition |                 |                |
|------------------------------------|---------------------|-----------------|----------------|
|                                    | Rauschtat           | keine Rauschtat | Summe<br>% (N) |
| Tod                                | 2 (3,50‰)           | 98 (1,83‰)      | 100 (49)       |
| Invalidität,<br>schwere Verletzung | 4 (3,00‰)           | 96 (1,83‰)      | 100 (47)       |
| leichte, fehlende<br>Verletzung    | 28 (2,61‰)          | 72 (1,98‰)      | 100 (32)       |

$\chi^2 = 17,79$ ;  $df = 2$ ;  $p < .001$

Zunächst ist festzustellen, daß, falls Alkohol überhaupt im Spiel ist, fast jede dritte Tat (28%) als Rauschtat gilt, wenn das Opfer leicht oder nicht verletzt wird, gegenüber 4% (ein Fall), wenn das Opfer Invalide oder schwer verletzt wird, und nur noch 2% (ein Fall), wenn es an der Gewalttat stirbt (Tab. 31; statistische Signifikanz). Zieht man die Grenze bei 2 Promille, so wurde bei leichterem Tatausgang in 6 von 13 Fällen ein Rauschdelikt bejaht, bei schwererem Tatausgang in einem von 14 Fällen und beim Tod des Opfers in einem von 16 Fällen. Dies bedeutet nun keinen Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und gewalttätiger Aktivität etwa in dem Sinne, daß volltrunkenen Tätern der Erfolg häufiger mißlingt (These der Kriminalität); die obigen Zahlen zeigen, daß eher das Gegenteil der Fall ist. Das aufgefundene Resultat hat wohl eher damit zu tun, daß für die Strafverfolgung der Handlungserfolg mehr gilt als der Alkoholkonsum. So wachsen in Entsprechung der aufgestellten Hypothese mit der Deliktsschwere auch die Anforderungen an die Anerkennung der Tat als Rauschdelikt. Während bei fehlenden/leichten Verletzungen der durchschnittliche Promillewert 2,61 beträgt, liegt er bei schweren Verletzungen oder Invalidität bereits bei 3,0 Promille und bei letalem Ausgang bei 3,5 Promille. Die gleichen Promillewerte also, die bei leichterem Tatausgang die Anerkennung der Rauschtat begünstigen, hindern sie bei schwererem Tatausgang.

Mit diesen Resultaten kann als gesichert gelten, daß das Unrecht der Tat über ihre Definition als Rauschdelikt im Sinne des § 330a StGB a. F. mehr entscheidet als der ermittelte Alkoholgehalt, es sei denn, dieser erreicht, jedenfalls in der vorliegenden Untersuchung, 3,5 Promille.

## 2.3.2 Merkmale des Opfers

### 2.3.2.1 Das nichteheliche Neugeborene

Die Kindestötung (§ 217 StGB) wird, wenn sie von einer ledigen Mutter während oder im Anschluß an die Geburt begangen wird, traditionsgemäß milder bestraft. Rechtsdogmatisch handelt es sich um ein selbständiges Delikt, so daß Begehungsweisen, die normalerweise den Mord konstituieren, die privilegierende Wirkung der Norm nicht berühren (*Eser*, in: *Schönke-Schröder* 1980, § 217, Rdn. 2); ebenso wenig muß einer der Gründe, der zur gesetzlichen Milderung des Tatbestands führte – traditionell wiedergegeben als Ehrennotstand, Ratlosigkeit, wirtschaftliche Not, physiologischer Zustand der Gebärenden, usw. (*Gummersbach* 1936, S. 180; *Streb* 1968, S. 56ff.; weitere Nachweise bei *Eser*, in: *Schönke-Schröder* 1980, § 212) –, tatsächlich vorliegen. Vom Opfer aus gesehen bleibt daher der mit der Strafdrohung üblicherweise in Verbindung gebrachte generalpräventive und spezialpräventive Schutz gering.

Die Registrierung von Kindestötungen hat in den letzten 25 Jahren rapide abgenommen, von durchschnittlich 157 Fällen in den Jahren 1953/57 auf 42 Fälle in den Jahren 1973/79; der bisherige Tiefststand wurde im Jahre 1979 mit 26 registrierten Fällen erreicht. In beinahe dieser Entsprechung sank die Zahl der wegen Kindestötung Verurteilten, die im Jahre 1979 nur noch 5 betrug (*Polizeiliche Kriminalstatistiken* der entsprechenden Jahre; *Strafverfolgungsstatistik* 1979).

In der vorliegenden Untersuchung gibt die Polizei insgesamt 17 Fälle der Kindestötung an die Staatsanwaltschaft ab (darunter 3 Versuche); in der vorgenommenen Einschränkung des Datenumfanges (S. 130) sind es noch 15 Fälle (darunter 2 Versuche).

Nach empirischen Erfahrungen hat eine vom Gesetzgeber vorgesehene Strafmilderung Konsequenzen für die Behandlung solcher Fälle bereits im Vorverfahren; dem verhaltenen gesetzlichen Strafzumessungsanspruch entspricht ein verhaltener faktischer Strafverfolgungsanspruch. Wir gehen daher davon aus, daß

die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch seine Mutter während oder gleich nach der Geburt nicht nur milder bestraft, sondern auch in geringerem Maß als **vorsätzliche** Kindestötung verfolgt wird als vergleichbare Fälle der Tötungen eines Kindes, denen die privilegierenden Merkmale des § 217 StGB fehlen.

Diese Hypothese ist nur mit gewissen Einschränkungen überprüfbar, bedingt durch die geringe N-Basis in den Daten. Wir stellen den 15 erhobenen und durch die polizeiliche Ausgangsdefinition als Kindestötungen ausgewiesenen Fällen solche Verfahren gegenüber, in denen die Polizei von einem vorsätzlichen versuchten oder vollendeten Mord oder Totschlag gegenüber einem Kleinkind ausgeht; dieser Gruppe fehlen die Voraussetzungen des § 217 StGB, weil das Kind entweder ehelich ist oder die Tat nicht mit dem Geburtsvorgang in Zusammenhang steht. Um für Vergleichszwecke ein ausreichendes N zu erhalten, wird hierfür eine Altersgruppe bis 5 Jahre gebildet (N = 19).

Es zeigt sich, daß mehr Fälle des § 217 StGB undefiniert werden (53 %) als Fälle der §§ 211, 212 StGB (37 %; keine statistische Signifikanz), obwohl erstere mehr als doppelt so viele Vollendungen aufweisen wie letztere. Die Hälfte der bei der Kindestötung im

engeren Sinne vorgenommenen Umdefinitionen entfällt auf fahrlässige Tötungen, was gleichzeitig bedeutet, daß jede dritte zur fahrlässigen Tötung überhaupt undefinierte Tat (i. S. des polizeilichen Ausgangsverdachts) einen Fall des § 217 StGB betrifft; in den restlichen Fällen werden die Verfahren wegen Beweisschwierigkeiten eingestellt (hierzu auch *Streb* 1968, S. 106).

Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen bestehen bezüglich der Tatausführung. Während in der Vergleichsgruppe die „klassischen“ Tötungsarten überwiegen – 3 Fälle des Schlagens mit Fäusten, 5 des Würgens und 5 der Giftbeibringung –, entfällt die Hälfte der Begehungsweisen bei den eigentlichen Kindestötungen auf das Unterlassen der nötigen Pflege (*Streb* 1968, S. 119ff. m. w. N.), in den übrigen Fällen wird das Neugeborene erwürgt oder erstickt. Da bei offensichtlichem Fehlen aktiven Tuns, damit also auch von Symptomen der Gewalteinwirkung, der Nachweis des Vorsatzes schwer zu führen ist (ausführlich *Ponsold* 1967, S. 378f.), liegt die Erklärung für die unterschiedliche Definitionspraxis, soweit sie für den Untersuchungszeitraum Relevanz besitzt, möglicherweise in solcher unterschiedlichen Tatausführung. Eine größere Gewißheit hierüber ist angesichts des geringen Zahlenmaterials nicht zu erhalten, weshalb wir unsere Vermutung nicht als bestätigt betrachten können.

### 2.3.2.2 Die Prostituierte

Die Prostituierten bilden eine Subkultur, die auf Druck der sie ablehnenden und in eine Außenseiterrolle drängenden Umwelt zustande gekommen ist. Entsprechend besteht ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen ihnen und den Kontrollinstanzen dieser Umwelt, insbesondere der Polizei, von der sie oftmals als Menschen zweiter Klasse behandelt werden (*Röhr* 1972, S. 143). Die Tatsache, daß die Prostitution häufig Objekt der Verfolgung ist, weil Dirnen stets gegen irgendwelche Gesetze oder Verordnungen verstoßen haben sollen, legt daher die Vermutung nahe, daß die Reizschwelle offizieller Intervention höher liegt, wenn sie selbst zu den Verfolgten gehören.

Etwaige Tendenzen der Polizei, von Prostituierten gemeldete Gewaltdelikte geringer einzustufen als vergleichbare Delikte, die von anderen Frauen angezeigt werden, können nicht überprüft werden, wohl aber entsprechende Reaktionen der Justiz, von der wir annehmen, daß sie die allgemeinen Einstellungen gegenüber der Prostitution und den Prostituierten teilt (anschaulich hierzu BGH MDR 1973, S. 555).

Eine solche Einstellung drückte sich etwa in der Bemerkung aus (so in einer Akte), das Würgen der Prostituierten durch ihren Freier sei ihr „Berufsrisiko“. Eine gewisse verhaltene Verfolgungsbereitschaft äußerte sich auch in folgender Auffassung, die in einer Einstellungsverfügung ange troffen wurde: „Nach der Natur des Sachverhalts besteht der Verdacht, daß der B. unter dem Einfluß geschlechtlicher Erregung die Geschädigte erwürgen wollte. Dieser Verdacht ist aber, da es sich um eine innere Tatsache handelt, nicht hinreichend nachweislich“ – eine seltsame Begründung, da es die Justiz bei Kapitaldelikten fast immer mit der Schwierigkeit zu tun hat, die innere Tatseite nachzuweisen.

In einem weiteren Fall hatte ein angetrunkener Akademiker (errechneter Blutalkohol 1,62 Promille) eine Prostituierte nach vollendetem Geschlechtsverkehr gewürgt, um wieder zu seinem Geld zu kommen. Die Polizei nahm versuchten Mord an, der Staatsanwalt erwog einen Strafbefehlsantrag wegen Rauschtat in Zusammenhang mit vorsätzlichem Tötungsversuch, ließ sich dann aber auf Verhandlungen über die Einstellung des Verfahrens ein, da der Verdächtige um seine Karriere fürchtete (er sollte demnächst eine leitende Position im öffentlichen Dienst antreten). Entsprechend hieß es in einem Aktenvermerk: „Mit dem Beschuldigten habe ich sodann eine Einstellungsmöglichkeit nach § 153 StPO erörtert, die nicht leicht falle, jedoch bei einer freiwilligen



Bußzahlung – Größenordnung 500 bis 800 DM – unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in Erwägung zu ziehen sei. Der Beschuldigte wäre mit dieser Regelung einverstanden“<sup>129</sup>. Das Verfahren wurde sodann in diesem Sinne erledigt.

Wir stellen daher die Vermutung auf, daß

Gewaltdelikte, die gegen Prostituierte gerichtet sind, eher umdefiniert werden als solche, die gegen andere Frauen gerichtet sind.

Im Datenmaterial finden sich insgesamt 16 Verfahren mit Prostituierten als Opfern; als Kontrollgruppe werden alle solche Verfahren herangezogen, in denen eine Frau von mindestens 18 Jahren Opfer einer Gewalttat ist. 12 % der gegen Prostituierte gerichteten Gewalttaten enden tödlich, gegenüber 18 % der Vergleichsgruppe.

**Tabelle 32 Staatsanwaltliche Definition von Gewalthandlungen gegen Prostituierte**

| Opfer<br>(sämtliche<br>Tatbegehungs-<br>arten) | Handlungsdefinition      |                            | Summe<br>% (N) |
|------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------|
|                                                | Tötungsvorsatz<br>bejaht | Tötungsvorsatz<br>verneint |                |
| Prostituierte                                  | 31                       | 69                         | 100 (16)       |
| Frauen über 17 Jahre                           | 45                       | 55                         | 100 (183)      |
| (Würgen)                                       |                          |                            |                |
| Prostituierte                                  | 27                       | 73                         | 100 (15)       |
| Frauen über 17 Jahre                           | 33                       | 67                         | 100 (54)       |

Die Überprüfung ergibt die erwartete Ungleichverteilung staatsanwaltlicher Handlungsdefinition (Tab. 32). Sowohl unter Berücksichtigung sämtlicher Tatbegehungsweisen wie in Beschränkung auf die Tatbegehung des Würgens (typisches Aggressionsmittel gegenüber Prostituierten) wird der Tötungsverdacht häufiger verneint, wenn eine Prostituierte das Opfer ist. Die Differenzen sind statistisch nicht abgesichert, weshalb wir das Ergebnis über den Untersuchungszeitraum hinaus nicht verallgemeinern wollen.

### 2.3.2.3 Der Polizeibeamte

Wie die Notwendigkeit gegenseitiger Kooperation zwischen Justiz und Polizei zu Konfliktvermeidungsstrategien führt, die den Polizeibeamten einen faktischen Sonderstatus geben, wenn sie Verdächtige einer strafbaren Handlung werden (vgl. S. 156), so kann diese gleiche Ausgangssituation zu einer besonderen Verfahrensbehandlung führen, wenn sie Opfer einer Straftat sind. Wir vermuten danach, daß

Gewalttaten gegen Polizeibeamte häufiger als Tötungsdelikte angesehen werden als Gewalttaten gegen andere Personen.

Den im Datenmaterial enthaltenen 38 Verfahren mit Polizisten als Opfern werden alle solche Verfahren vergleichsweise gegenübergestellt, in denen Männer von mindestens

<sup>129</sup> Die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Geldauflage ist erst seit 1. 1. 1975 möglich (§ 153a StPO), wurde aber gelegentlich schon davor praktiziert.

18 Jahren viktimisiert wurden. Die Analyse ist weiter beschränkt auf Versuchsfälle, da getötete Polizisten im Datenmaterial nicht vorkommen<sup>130</sup>.

Es ist der Tabelle 33 zu entnehmen, daß entgegen der aufgestellten Vermutung Polizeibeamte eher als andere männliche Opfer damit rechnen müssen, daß die Straftat eine anderweitige Definition erfährt (die Unterschiede sind nicht signifikant). Die Erklärung hierfür liegt in der **Tatbegehung**. 62% der Polizisten erheben den Tötungsvorwurf, weil sie beinahe überfahren worden wären, gegenüber 8% anderer männlicher Opfer. Da die Justiz solche Fälle in der Regel als gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr wertet (§ 315b Abs. 1 Zf. 3 StGB) und einen Tötungsvorwurf bestenfalls subsidiär in Betracht zieht (BGHSt 22, 67; BGH NJW 1975, S. 1935), ist es zweckmäßig, die Vermutung auf sogenannte Überfahrensfälle zu beschränken.

Tabelle 33 Staatsanwaltliche Definition von Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte

| Opfer<br>(sämtliche<br>Tatbegehungs-<br>arten) | Handlungsdefinition      |                            | Summe<br>% (N) |
|------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------|
|                                                | Tötungsvorwurf<br>bejaht | Tötungsvorwurf<br>verneint |                |
| Polizeibeamte                                  | 30                       | 70                         | 100 (37)       |
| Männer über 17 Jahre                           | 39                       | 61                         | 100 (201)      |
| (Überfahren)*                                  |                          |                            |                |
| Polizeibeamte                                  | 30                       | 70                         | 100 (23)       |
| Männer über 17 Jahre                           | 6                        | 94                         | 100 (16)       |

\*  $\chi^2 = 3,08$ ;  $df = 1$ ;  $p < .1$

Die Berechnungen zeigen dann, daß in der Tat die Opfersituation eines Polizeibeamten schwerer bewertet wird als die anderer Männer, wenn es sich um die Bedrohung durch ein heranfahrendes Kraftfahrzeug handelt (vgl. Tab. 33; statistische Signifikanz). Diese „Rückendeckung“ durch den Staatsanwalt erstreckt sich auf den Antrag eines Haftbefehls sowie die Anklageschrift, nicht aber mehr auf den Ausgang der Hauptverhandlung, wo der Richter den Fall milder bewertet, was vom Staatsanwalt in dessen Antrag mitgetragen wird. In diesem eingeschränkten Rahmen können wir daher unsere Vermutung als bestätigt betrachten, können freilich nicht ausschließen, daß sich bei der Polizei mittlerweile die Auffassung der Justiz in einer Weise durchgesetzt hat, daß Überfahrensfälle auch von ihr nicht mehr zur Kapitalkriminalität gezählt werden.

### 3. Zusammenfassung

Der Staatsanwalt hat die doppelte Aufgabe der Definition des von der Polizei übermittelten Sachverhalts wie der Entscheidung über dessen weiteres Schicksal. Bezogen auf die Kapitalkriminalität hatte sich durch die Analyse der polizeilichen Definitionspraxis herausgestellt, daß er eine uneingeschränkte Definitionsmacht im Bereich der Kapital-

130 Es wurden zwei Fälle mit getöteten Polizeibeamten erhoben, doch fallen sie infolge der Einschränkung des Datenmaterials (Selbstmord des Verdächtigen im Anschluß an die Tat) aus den vorliegenden Analysen heraus.

kriminalität bei vollendeten Tötungen besitzt, bei nichttödlichen Gewaltdelikten jedoch nur insoweit, als sie von der Polizei die Etikettierung der versuchten vorsätzlichen Tötung erhalten. Dies ist daher die Ausgangssituation für die Beobachtung der staatsanwaltlichen Definitionspraxis.

Im Verhältnis zum Gericht ergaben die weiteren Analysen eine außerordentlich starke Position der Staatsanwaltschaften. Dies hängt nicht nur mit dem prozessual vorgesehenen Anklagemonopol ab, so daß die Gerichte eingestellte Verfahren nie kennenlernen, sondern auch mit der faktischen Bindungswirkung einer einmal beschlossenen Definition: Ganz in Parallele zur Definitionsmacht der Polizei werden die Gerichte Delikte, die nicht als Kapitaldelikte angeklagt werden, nicht nachträglich als solche definieren; dies gilt für Gewaltdelikte ohne letalen Ausgang ebenso wie für vollendete Tötungen, wenn die Tat etwa als Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt worden ist. Eine Erklärung hierfür dürfte in dem vom Staatsanwalt an den Richter weitergegebenen, erheblich vorselektierten Informationsmaterial liegen, das es in der Regel nicht zuläßt, die Anklage zur schwereren Alternative hin zu erweitern.

Im weiteren konzentrierte sich das Interesse auf die Definition der Tötungskriminalität, besonders wo sie von der Bejahung oder Verneinung des Tötungsvorsatzes abhängt.

- Auch die Staatsanwaltschaften sind in einem gewissen, wenn auch im Vergleich zur Polizei geringeren Umfang in ihrer Definitionspraxis vom **Arbeitsanfall** abhängig. Ganz im Unterschied zur Polizei spielt der **geographische Faktor** bei Staatsanwaltschaften keine Rolle.
- Die **Kontrastgruppenanalyse** erbrachte eine klare Priorität der Tatvariablen gegenüber Täter- oder Opfervariablen. Wesentlichstes Unterscheidungsmerkmal für den Staatsanwalt ist der **Tatausgang**, d. h. die Bestimmung des Tötungsvorsatzes wird unmittelbar an die Schwere des Handlungserfolgs geknüpft. Sehr bedeutsam ist auch die Tatbegehung, unterschieden nach Schießen, Stechen, Schlagen und Würgen, doch fast immer in Abhängigkeit vom Tatausgang. Schließlich ist auch der Tatbeitrag des Opfers entscheidungsrelevant, erwartungswidrig in dem Sinne, daß die Opferprovokation häufiger zu einer Verneinung des Tötungsvorsatzes führt. Unter den Persönlichkeitsmerkmalen, soweit sie überhaupt von Belang sind, steht die Vorbelastung des Verdächtigen an erster Stelle.
- In **Einzelanalysen** wurde die **Vorbelastung** nochmals überprüft, aber nunmehr auf schwere Vorverurteilungen beschränkt. Während der Anlaß (Gewaltdelikte gegenüber anderen Delikten), und die Anzahl der Vorverurteilungen keinen merklichen Einfluß auf die Entscheidung des Staatsanwalts haben, wird diese erheblich durch die Länge der in der Vergangenheit verbüßten Freiheitsstrafe (in Monaten) determiniert: Die Wahrscheinlichkeit der Vorsatzbejahung ist bei solchen Verdächtigen, die mehr als 18 Monate gesessen hatten, nahezu doppelt so groß wie bei Verdächtigen, die eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe hinter sich hatten.

Weitere Untersuchungen betrafen den **mental**en Zustand des Verdächtigen, aufgrund der Ergebnisse der Kontrastgruppenanalyse standen die Fragestellungen jeweils unter der Annahme, daß kriminalpolitische Belange alle anderen Gesichtspunkte überlagern. Entsprechend wurde die Bejahung oder Verneinung der Zurechnungsfähigkeit in Beziehung zum Tatausgang gesetzt, um herauszufinden, ob dieser das Urteil über den mentalen Zustand des Verdächtigen beeinflußt. Geht es allein um die Zurechnungsfähigkeit aufgrund etwa eines Affekts oder einer sonstigen Bewußtseinsstörung, also

ohne alkoholische Beeinflussung, so wird offenbar die Diagnose der Allgemeingefährlichkeit als Voraussetzung einer Unterbringung (§ 63 StGB) leichter bejaht, wenn der Tatausgang schwer, das Opfer also getötet worden ist, doch sind die aufgefundenen Zusammenhänge wenig verallgemeinerungsfähig. Etwas anderes gilt für den **Vollrausch**, dessen Zubilligung in Abhängigkeit vom Tatausgang steht: Je schwerer der Erfolgseintritt, desto höher müssen die Promillewerte ausfallen, damit eine Rauschtat akzeptiert wird.

Von Interesse war weiterhin der soziale Status des Opfers, eingegrenzt auf ein spezifisches Alter – das **neugeborene nichteheliche Kind** – bzw. Berufsgruppen mit einem zu vermutenden entgegengesetzten Prestige: **Prostituierte** auf der einen und **Polizeibeamte** auf der anderen Seite. Die Annahme, daß sich die Privilegierung der Täterin, also der ledigen Mutter, auch darin äußert, daß die Tat als Kapitaldelikt überhaupt häufiger unverfolgt bleibt, wurde zwar bestätigt, doch bleiben zu viele Fragen offen, als daß von einem gesicherten Ergebnis gesprochen werden könnte. Die weiteren Annahmen einer stärkeren Verfolgungsbereitschaft der Tat als Kapitaldelikt bei Polizisten als Opfern und einer geringeren Verfolgungsbereitschaft der Tat als Kapitaldelikt bei Prostituierten als Opfern wurden im wesentlichen bestätigt.

Die Resultate stehen in weitgehender Übereinstimmung mit bisherigen Befunden, die besagen, daß der Staatsanwalt im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine selbständige Kriminalpolitik treibt, die Evaluierung der Verfolgbarkeit also häufig an die der Verfolgungswürdigkeit knüpft.

## Die Entscheidungssituation des Richters

Die weiteren Untersuchungen beziehen sich auf solche Verfahren, die wegen eines Kapitaldelikts vor einer Strafkammer (Schwurgericht) oder einer Jugendkammer des Landgerichts angeklagt wurden oder zu einem Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens geführt haben (§§ 80 GVG a. F., 74 GVG n. F., 41 Abs. 1 Zf. 1 JGG).

Die richterliche Entscheidung besteht aus zwei unter Selektionsgesichtspunkten bedeutsamen, im weiteren auch gesondert zu überprüfenden Teilen, der Bestimmung des Tatbestandes und der Rechtsfolgen (doch ist im Hinblick auf den Fallschwund nur der erste Teil relevant). Sie ist vornehmlich Gegenstand aller methodischen Bemühungen um eine objektive Rechtsauslegung und -anwendung und wird doch nur für einen Ausschnitt ursprünglich registrierter Tötungsverdachtsfälle wirksam. Zieht man praktisch und rechtlich nicht verfolgbare Verfahren ab, so gelangen nur etwa zwei von fünf Fällen vor den für Kapitaldelikte zuständigen Richter.

Damit ist bereits etwas zum **Umfang richterlicher Definition** gesagt. In der vorliegenden Untersuchung wurden vor die für Kapitaldelikte zuständigen Gerichte 266 Verfahren gebracht (Zeitpunkt der Anklageerhebung, vgl. Schaubild 1, S. 63), und zwar:

- vorsätzliche vollendete Tötungen (N = 106),
- Körperverletzungen mit Todesfolge (N = 16),
- vorsätzliche versuchte Tötungen (N = 144).

Die Prüfung der Eröffnung des Hauptverfahrens führte zu acht endgültigen Ablehnungen, darunter drei das Sicherungsverfahren betreffende (die daher die Zahl der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts auf 75 und der Einstellungen wegen Unzurechnungsfähigkeit auf 22 erhöhen, vgl. S. 134). In fünf weiteren Fällen wurde dem Antrag stattgegeben, doch der rechtliche Gesichtspunkt verändert, so daß die Zuständigkeit eines Gerichts niedriger Ordnung begründet wurde (vgl. § 209 Abs. 1 StPO). Die verbleibenden 253 Verfahren teilen sich wie folgt auf:

| Definition der zugelassenen Anklage     | Schwurgericht | Jugendkammer | Strafkammer (Sicherungsverfahren) | Summe |
|-----------------------------------------|---------------|--------------|-----------------------------------|-------|
| Mord vollendet                          | 42            | 11           | 1                                 | 54    |
| Totschlag (mit Kindes-tötung) vollendet | 39            | 6            | 5                                 | 50    |
| Körperverletzung mit Todesfolge         | 9             | 3            | –                                 | 12    |
| Mord versucht                           | 62            | 9            | 1                                 | 72    |
| Totschlag versucht                      | 53            | 6            | 6                                 | 65    |
| Summe                                   | 205           | 35           | 13                                | 253   |

Die gerichtlichen Entscheidungen sehen wie folgt aus:

|                                               |           |
|-----------------------------------------------|-----------|
| Verurteilungen wegen Kapitaldelikt (170)      | 67%       |
| – Mord vollendet (29)                         |           |
| – Totschlag (mit Kindestötung) vollendet (47) |           |
| – Körperverletzung mit Todesfolge (18)        |           |
| – Mord versucht (27)                          |           |
| – Totschlag versucht (49)                     |           |
| Einweisung (11)                               | 4%        |
| – Mord vollendet (1)                          |           |
| – Totschlag vollendet (4)                     |           |
| – Mord versucht (1)                           |           |
| – Totschlag versucht (5)                      |           |
| Verurteilungen wegen anderen Delikts (55)     | 22%       |
| Freispruch / Ablehnung der Einweisung (17)    | 7%        |
|                                               | 100%      |
|                                               | (N = 253) |

Die nicht übernommenen Kapitaldelikte betreffen überwiegend Versuche und werden zu etwa zwei Dritteln zu (gefährlichen) Körperverletzungen umdefiniert.

Auf der Grundlage dieser Daten sind die folgenden Untersuchungsschritte zu den Handlungsbedingungen des Richters beabsichtigt bzw. nur noch möglich. Im Mittelpunkt des Interesses steht weiterhin der Fallschwund, also die Gründe für die nicht unter dem Gesichtspunkt der Kapitalkriminalität verfolgte Gewaltkriminalität; dies geschieht wie bisher über die Analyse der Bewertung des Tötungsvorsatzes, wobei die Umdefinition dem Freispruch gleichgestellt wird. Sodann sollen die Kriterien untersucht werden, nach denen zwischen Mord und Totschlag unterschieden wird, doch ist hier gleich eine Einschränkung zu machen. Die geringe Zahl der jeweiligen Mordmerkmale (Schaubild 1, S. 63) läßt es nicht zu, sie einzeln zu analysieren, und gemeinsam fehlen ihnen die Kriterien, die sie miteinander vergleichen lassen. Daher kann es nur darum gehen, Anhaltspunkte für Bedingungen zu erhalten, mit denen die lebenslange Freiheitsstrafe umgangen werden kann. Die aber ist faktisch ein Problem der **Strafzumessung** und wird daher in dem hierfür vorgesehenen Abschnitt behandelt. (Überprüft wird also allein die kriminalpolitische Variante der Definitionszuweisung, nicht die rechtliche Variante, um möglicherweise zu einer besseren Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag zu gelangen (hierzu Eser 1980).

Die multivariaten Verfahren werden wiederum benutzt, bezogen auf die gerichtliche Definition des Tötungsvorsatzes; im übrigen sind die Fallzahlen für die Erstellung von Merkmalskonstellationen zu gering.

## 1. Die Handlungsbedingungen des Richters

Die bisherigen Untersuchungen zu den Handlungsbedingungen der Kontrollinstanzen Polizei und Staatsanwaltschaft erbrachten ihre vielfältigen gegenseitigen Abhängigkei-

ten und Einflußnahmen, als deren Ergebnis sich eine erhebliche Filterung der ursprünglich als Tötungskriminalität infrage kommenden Gewaltkriminalität herausstellte. Zwei Bedingungskomplexe konnten im wesentlichen ausgemacht werden, eine pragmatische Orientierung, in welcher sich die organisatorischen Sachzwänge, aber auch die durch die Organisation vermittelten Alltagstheorien und Einstellungen wiederfinden (bei der Polizei mehr als bei der Staatsanwaltschaft), und eine kriminalpolitische Orientierung, mit großem Gewicht auf dem Handlungserfolg (bei der Staatsanwaltschaft mehr als bei der Polizei).

Pragmatische wie normative Entscheidungsfaktoren zielen im Ergebnis darauf, sich über eine sporadische Beweisevaluierung der Verfahren zu entledigen, die beweis-schwierig und nicht außerordentlich verfolgungswürdig sind. Die Beweisnot wird innerhalb der Verbrechenskontrolle zum entscheidenden Ventil, mit dessen Hilfe es unter Hinzuziehung kriminalpolitischer Belange möglich wird, „die Spreu vom Weizen zu trennen“. Hierzu verhelfen die im Vorverfahren nicht sehr hohen Sorgfaltsanforderungen, die auch bei der Staatsanwaltschaft nicht so weit gehen, die Verurteilungswahrscheinlichkeit als Voraussetzung des hinreichenden Tatverdachts (§ 170 StPO) regelmäßig zu messen: Bei gleichen Beweisschwierigkeiten wird ein schwerwiegendes Delikt eher angeklagt, ein weniger schwerwiegendes Delikt eher eingestellt. Polizei und Staatsanwaltschaft besitzen beide, jede in ihrem Aufgabenbereich, einen außerordentlich breiten Handlungsspielraum.

Dies bringt die Gerichte in eine tatsächliche Abhängigkeit von den Vorinstanzen und stellt gewissermaßen eine einschneidende **pragmatische Handlungsbedingung** für sie dar, soweit man hierunter solche versteht, die dem Entscheidungsträger von außen aufgedrängt werden, ohne daß er sich hiergegen zur Wehr setzt (setzen könnte) bzw. gegen die er sich nur in differenzierender Weise zur Wehr setzen kann.

Gelegenheit für alternative Wertungen zunächst nichttödlicher Gewalthandlungen ist die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, weil es dem Gericht aufgrund der Aktenlage möglich wäre, die „Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift“ zu würdigen (§ 207 Abs. 2 Zf. 3 StPO) und gegebenenfalls dem höheren Gericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 209 Abs. 3 StPO). Die Akten enthalten die polizeiliche Auffassung zum Tötungsvorsatz samt den hierzu durchgeführten Ermittlungen, sehr häufig auch die Begründung des Staatsanwalts in der Anklageschrift, weswegen er selbst nicht wegen Totschlagsversuchs angeklagt hatte. Es bleibt also dem Richter des Gerichts niederer Ordnung die alternative Betrachtung keineswegs verborgen. Gleichwohl wurde im Untersuchungsmaterial kein einziger Fall mit der geschilderten Prozedur angetroffen, vielmehr ergingen alle Eröffnungsbeschlüsse, die nicht auf vorsätzliche Tötung lauten, im Sinne der Anklage. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Vorentscheidungen über die Deliktsnatur keineswegs immer rechtlichen Argumenten folgten, wie die Abhängigkeit des Staatsanwalts von Belastungszwängen zeigte.

Unter den vollendeten Tötungen ist gleichfalls eine – faktische – abschließende Definition die der Körperverletzung mit Todesfolge gegenüber dem Totschlag, obwohl es sich hier um die gleiche sachliche Zuständigkeit des Gerichts handelt (§ 74 VVG). Es kann daher vermutet werden, daß der Richter weitgehend unabhängig von Zuständigkeitsfragen die mildere Tatbewertung wegen des hierauf bezogenen wie beschränkten Informationsumfangs akzeptieren muß, weil die einmal unterlassene oder erfolglose Erhebung von Beweisen zum Tötungsvorsatz nicht mehr nachholbar ist<sup>131</sup>. Man könnte allerdings auch vertreten, daß die mildere Bewertung endgültig bleiben soll,

131 *Graßberger* 1968, S. 331: „Nur in den seltensten Fällen ist es möglich, in der Hauptverhandlung ein vorher bestehendes non liquet durch einen eindeutigen Schuldbeweis zu ersetzen“; und *Weinreb* 1977, S. 48: „...in the vast majority of cases all the information on which proof of guilt and a conviction ultimately

weil in ihr der eigenständige Part der Vorinstanzen im Rahmen einer allgemeinen Verbrechenkontrolle respektiert wird.

Bezüglich organisatorischer Handlungsbedingungen, die im Vorverfahren eine so erhebliche Bedeutung haben, ist das Gericht eingengt. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft wie Zuständigkeitsregeln verweisen die Schwurgerichte und Jugendkammern auf die vor ihnen angeklagten Kapitaldelikte; sie verfügen über keine tauglichen Mittel, zur Stabilisierung ihrer Arbeitsbelastung zweifelhaft Anklagen bereits vor der Hauptverhandlung nach unten zu korrigieren (bestenfalls werden zu viele Anklagen zum Problem von Sitzungsterminierungen; umgekehrt ist die Zahl der Schwurgerichte zwar ad hoc erweiterbar [BGHSt 27, 350; *Kleinknecht* 1979, § 74 GVG, Rdn. 7], doch steht dem die Belastung der anderen Spruchkörper entgegen). Daher ist auch die Zahl der nicht als Schwurgerichtssachen zugelassenen Verfahren mit 4 % sehr gering. Wann immer es also pragmatische Entscheidungsfaktoren gibt, die in unterschiedlicher Weise von außen auf die richterliche Entscheidungsfindung einwirken, liegen sie in dem durch die Vorinstanzen vorstrukturierten Sachstand und sind im übrigen in der Hauptverhandlung zu suchen; wir vermuten sie dort in der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten, der Qualität von Zeugen sowie in der Fähigkeit des Verteidigers und des Sitzungsvertreters, die aufkommenden Realitätsversionen unterschiedlich erfolgreich durchsetzen oder abwehren zu können, mit anderen Worten in **Verfahrensbedingungen**.

Im Mittelpunkt stehen daher auch hier wieder tat- und personenbezogene Handlungsbedingungen. Das Wesentliche, was normativ vom Richter verlangt, faktisch aber erwartet wird, wurde im ersten Kapitel ausgebreitet und braucht hier nicht wiederholt zu werden; es sollen lediglich einige Ergänzungen angebracht werden, vor allem unter dem Eindruck der Ergebnisse zur staatsanwaltlichen Entscheidungsfindung, die in einem unerwarteten Ausmaß erfolgsorientiert ist.

Es ist jetzt vorstellbar, daß seitens des Gerichts insoweit eine Kompensierung stattfindet, als die Überzeichnung der Deliktsnatur abgebaut wird, was sich darin ausdrücken könnte, daß schwerere Gewaltdelikte eine größere Chance erhalten, umdefiniert zu werden als weniger schwere Gewaltdelikte (weil etwa der Richter annimmt, der Staatsanwalt habe einseitig nur leichtere Fälle nach unten korrigiert). Hinweise für eine derartige Gegensteuerung finden sich in der Arbeit von *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 164): Weil beim Staatsanwalt die Vorbelastung häufig zum konstitutiven Element der Verfolgbarkeit wurde, war der Richter Vorbestraften gegenüber eher zu Freisprüchen bereit. Die hieraus zu ziehende These ist, daß er, soweit dies noch möglich ist, Korrekturen der staatsanwaltlichen Definition mit umgekehrten Vorzeichen vornimmt.

Auf der anderen Seite haben wir es mit Aggressionshandlungen zu tun, mit zum Teil schwerwiegenden Folgen für das Opfer. Die Suche nach einer der Tatschwere adäquaten Reaktion führt dann wie beim Staatsanwalt möglicherweise dazu, sie als vorsatzkonstituierendes Element des Totschlags oder Mordes zu akzeptieren<sup>132</sup>. Wir hätten

depend is contained or indicated ... in the police report ...". S. 49f.: „... the judgement depends in all likelihood on the evidence in the police file from the beginning. In the rare event that the case goes to trial, probably no evidence is presented that was not available more readily and more credibly when the police turns the case over to the prosecutor“.

132 Das Problem der Vorsatzkonstruktion mit Hilfe des Erfolgs hat nichts mit dem strafrechtsdogmatischen Problem des Erfolgs als konstituierendem Merkmal des Unrechts zu tun. Die Vollendung der Tat erhöht das Unrecht bzw. der Versuch mildert es unabhängig von dem gleichfalls vorliegenden Handlungsunrecht;



es mit einem „Übergriff“ der Kriminalpolitik auf die Strafrechtsdogmatik (*Hassemer* 1974, S. 204 ff.) zu tun, der nichts anderes besagt, als daß mit Hilfe strafrechtsdogmatischer Begriffe Strafzumessung getrieben würde; das prozessuale Instrument hierzu wäre das der indiziellen Beweisführung. Die Frage stellt sich dann, ob revisionsgerichtliche Kontrollen eingreifen, was zu verneinen ist.

Zwar kommt es vor, daß der Bundesgerichtshof zusammen mit (oder besser: im Gewande) der Sachrüge auch die Richtigkeit von Beweisergebnissen prüft, doch kann im großen und ganzen immer noch eine starke Zurückhaltung in der Kontrolle der tatrichterlichen Überzeugungsbildung konstatiert werden (*Hanack* 1977, S. 730). Die Definition des (bedingten) Tötungsvorsatzes im Mittelpunkt der richterlichen Beweiswürdigung könnte als solche also nur erfolgreich angefochten werden, wenn Denkfehler oder die unrichtige Verwendung von Erfahrungssätzen auf der Hand lägen. Freilich setzte dies voraus, daß der Richter die Rechtsherstellung in der Rechtsdarstellung durchschimmern ließe, was wohl nur selten der Fall ist<sup>133</sup> – wie überhaupt, worauf *Hassemer* (1978, S. 86) hinweist, die Schuldfeststellung (i. w. S.) viel weniger am Entscheidungsvorgang gemessen wird als die Strafzumessung (und deswegen auch viel weniger häufig als irrational bezeichnet wird, obwohl sie es möglicherweise genauso häufig ist).

Ist die zu erwartende Korrektur also gering, besitzt der erstinstanzliche Richter einen erheblichen Überzeugungsspielraum; unsere nunmehrige These, die der ersten entgegensteht, lautet danach, daß er in gleicher Weise wie der Staatsanwalt das Tatenrecht in die Konstruktion des Tatbestandes einfließen läßt, wodurch er eine kriminalpolitische Differenzierung zwischen Gewalttaten mit unterschiedlichem Schweregehalt erreicht.

Wie gering das tatsächliche Ausmaß revisionsgerichtlicher Korrekturen ist, zeigen die Daten. Unter den 50 Revisionsurteilen bzw. -beschlüssen, die nicht lediglich zu Rechtsfolgefragen ergehen, wird die Bejahung des Tötungsvorsatzes nur in zwei Fällen beanstandet; in weiteren drei Fällen wird der Tötungsvorsatz entgegen der Auffassung des Tatrichters bejaht (bzw. es wird die Sache zurückverwiesen und das erstinstanzliche Urteil im Sinne der Ausführungen des BGH korrigiert, § 354 StPO).

Die Kontrollsituation ist möglicherweise anders bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, weil die unrichtige Anwendung der Mordmerkmale eine Verletzung materiellrechtlicher Vorschriften und daher der sogenannten Sachrüge zugänglich ist (§ 344 StPO). Entsprechend gibt es eine breite Judikatur zu § 211 StGB, mittlerweile belebt noch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. S. 22). Freilich zeigen die Daten für die Zeit bis zur Aktenenerhebung (1975) in keinem Fall eine Umdefinition von Mord zum Totschlag – oder umgekehrt – durch das Revisionsgericht. Gleichwohl stehen die geplanten Untersuchungen zu diesem Punkt unter dem Vorbehalt, daß der erstinstanzliche Richter die Rechtsprechung des BGH, soweit sie konkrete Anhaltspunkte bietet, antizipiert, so daß die aufgefundenen Differenzierungen der richterlichen Entscheidungsfindung auch solche der höchstrichterlichen Rechtsprechung sein können – ganz im Unterschied zur Entscheidung über den Tötungsvorsatz, wo sich die Rechtsprechung entweder ausschweigt oder

vgl. *Jescheck* 1978, S. 190ff. Aber eben hier liegt ein empirisches Problem; die materiellrechtliche Unterscheidung nach dem Handlungserfolg verführt prozeßrechtlich, also beweisindiziell dazu, ihn in Zusammenhang mit dem Vorsatz zu bringen.

133 Die Urteile nennen nicht die handlungsleitenden impliziten Theorien, die sich einer Nachprüfung stellen müßten, sondern ziehen sich oft auf revisionssichere Leerformeln zurück (z. B.: „... bei Würdigung aller Umstände...“); vgl. hierzu *H.-W. Schünemann* 1976, S. 564.

allgemein gehaltene Interpretationsanleitungen gibt, die dem Tatrichter nicht viel weiterhelfen.

Was die sozialen Handlungsbedingungen angeht, so ergibt sich sowohl aus dem 8. Kapitel über das staatsanwaltliche Entscheidungsverfahren wie aus den bisherigen Ausführungen eine bestenfalls sekundäre Bedeutung, von der Vorstrafe abgesehen, die als Persönlichkeitsfaktor Strafzumessungsbedingung, aber auch tatbestandskonstituierend ist.

Aus der Darstellung ergibt sich der Verzicht auf eine weitergehende Berücksichtigung der Richterpersönlichkeit, wofür auf das einschlägige Schrifttum verwiesen wird (z. B. *Kaupen/Rasehorn* 1971; *Mikinovic/Stangl* 1978). Außer Betracht bleibt aber auch im Hinblick auf die gewählte Forschungsmethode das Verhältnis der Berufs- und Laienrichter einer Kammer untereinander, insbesondere bezüglich der Mehrheitsentscheidungen<sup>134</sup>, die Kommunikation zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einschließlich der informellen Kontakte zwischen Richtern und Staatsanwälten (*Mikinovic/Stangl* 1978, S. 33), sowie die Strategien, im Hinblick auf die Selbstdarstellung der Kammer, auf die Vermeidung von „Zensuren“ sowie auf etwaige damit verbundene Karriereziele, Urteile möglichst „revisionssicher“ zu machen<sup>135</sup>. Schließlich kann nicht auf die Rolle des Richters während der Hauptverhandlung eingegangen werden.

## 1.1 Pragmatische Handlungsbedingungen

Man kann vermuten, daß solche Bedingungen in zwei Bereichen virulent werden, einmal in der geographischen Verteilung der Gerichte wegen unterschiedlicher sozialkultureller Einflüsse oder kriminalpolitischer Einstellungen, zum anderen im Verfahren selbst.

Allerdings haben bereits die Analysen zum Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts gezeigt, daß regionale Einflüsse nicht zu erkennen sind, weil sich offenbar die professionelle Sozialisation gegenüber anderen Faktoren durchsetzt. Tatsächlich ist auch beim Richter keine Urteilspraxis festzustellen, deren geographische Unterschiede nicht schon mit dem durch die Polizei vorgegebenen Sachstand erklärt werden könnten.

Damit bleiben die Verfahrensbedingungen. Ihre Vermutung unterstellt eine Eigendynamik des Verfahrens, der sich der Richter nicht entziehen kann. Sie liegt u. a. in der Tatsache begründet, daß die Verfahrensvorbereitung in anderen Händen als denen des Richters liegt (weshalb *K. Peters* 1970, S. 425, das Hauptverfahren in Schwurgerichtssachen nur noch als Kontrollverfahren begreift), und daß der Verhandlungsgegenstand, die Tat also, die unterschiedlichsten Interpretationen zuläßt, so daß die Konstellation des Verfahrens und der Verfahrensbeteiligten häufig darüber entscheidet, welche von ihnen sich durchsetzt. Entsprechend werden die Verfahrensbedingungen in dem durch die Polizei und Staatsanwaltschaft vorstrukturierten Sachstand wie in der Handlungskompetenz der Verfahrensbeteiligten vermutet. Der erste Bedingungskomplex ist durch den Nachweis faktischer Bindungswirkung bei verneintem Tötungsvorsatz be-

134 In den Untersuchungsjahren 1970/71 (bis zum 31. 12. 1974) bestand das Schwurgericht aus drei Berufsrichtern und sechs Schöffen (§ 81 GVG), die Jugendkammer aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 33 Abs. 3 JGG) und die Große Strafkammer (in Unterbringungssachen) ebenfalls aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 76 Abs. 2 GVG). Seit 1. 1. 1975 existieren eigene Schwurgerichte an den Landgerichten, bestehend aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 76 Abs. 2 GVG).

135 *Lautmann* 1972, S. 167: „Das angsterregende Ereignis ist die Antizipation negativer Kritik des Obergerichts. Bleibt solche Kritik aus, dann wird dies als gratifizierend empfunden.“ Vgl. auch *Mikinovic/Stangl* 1978, S. 32.

reits beschrieben worden. Die Bindungswirkung des bejahten Tötungsvorsatzes ist hingegen noch offen geblieben, sie muß zwar angesichts der erheblichen Umdefinitionen bezweifelt werden, doch ist eben vorstellbar, daß weitere Definitionen hätten korrigiert werden können und müssen.

Diese Frage ist hoch bedeutsam. Spätestens seit der Untersuchung von *K. Peters* (1972, S. 215) zu den Fehlerquellen im Strafprozeß wissen wir um die große determinierende Kraft der Anklagevorbereitung; seine Untersuchung zeigte „in hohem Maß, wie durch die Anklageerhebung die Verurteilung auch dort vorherbestimmt wird, wo sich später ergibt, daß ein Freispruch notwendig oder angemessen gewesen wäre“. Hinzuzunehmen sind die ebenfalls beobachtbaren Tendenzen des Staatsanwalts, die Anklage mit einer eigenen sanktionierenden Kraft dort auszustatten, wo trotz schweren Tat- oder Schuldunrechts die Beweislage schwach ist (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 326), so daß alles in allem eine Bindungswirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Sie ist freilich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln empirisch nicht überprüfbar, doch soll versucht werden, aus den weiteren Analysen entsprechende Hinweise zu erhalten.

Die zu untersuchenden Verfahrensvariablen betreffen Verfahrensbeteiligte, die vermutlich je nach **Handlungskompetenz** in unterschiedlicher Weise auf die Definition der Tat Einfluß nehmen können. Handlungskompetenz soll hier nicht nur, wie üblich, beim Angeklagten allein gesucht und an der Fähigkeit gemessen werden, Verteidigungsstrategien zu entwickeln und durchzusetzen<sup>136</sup>, sondern sie wird mit der Fähigkeit verknüpft, die eigene interessengerichtete Realitätsversion gegenüber anderen Versionen zu behaupten. Dies zielt auf das Verfahren als ein **soziales System**. (Das Verfahren läuft ab „als eine Entscheidungsgeschichte, in der jede Teilentscheidung einzelner Beteiligter zum Faktum wird, damit den anderen Beteiligten Entscheidungsprämissen setzt und so die gemeinsame Situation strukturiert, aber nicht mechanisch auflöst, was als nächstes zu geschehen hat“; *Luhmann* 1978, S. 40.) Es wird dabei einschränkend unterstellt, daß es zwei prinzipielle Seiten oder Richtungen gibt, die mit entgegengesetzten Zielen das Verfahren zu bestimmen versuchen, die Seite der Anklage mit dem Staatsanwalt und die Seite der Verteidigung mit dem Angeklagten und seinem Anwalt.

Wir müssen hier die Frage vernachlässigen, inwieweit der Staatsanwalt als Vertreter der Anklage nicht auch während der Hauptverhandlung zugunsten des Verdächtigen handelt (vgl. für das Vorverfahren § 160 Abs. 2 StPO). Die Tatsache, daß er den hinreichenden Tatverdacht, die Verurteilungswahrscheinlichkeit also, bejaht hat, hat ihm zunächst einmal die Rolle des Anklägers übertragen, die zu verlassen schon deshalb Mühe macht, weil er, will er glaubhaft bleiben, seine Handlungsdefinition überzeugend vertreten muß und daher mögliche Gegenargumente zunächst einmal der Gegenseite, also der Verteidigung, überläßt. Dieser Rollenkonflikt dürfte geringer ausfallen, wenn der Sitzungsvertreter nicht gleichzeitig der Sachbearbeiter des Falles ist.

Die Handlungskompetenz an Persönlichkeitsmerkmalen der Verfahrensbeteiligten festzumachen, ist nicht möglich. Zwar wurde schon die Geständnisbereitschaft als Indikator hierfür entwickelt und erfolgreich in Beziehung mit der Schichtzugehörigkeit oder dem Alter des Verdächtigen gebracht (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 188, 213), doch ist abgesehen von der Schwierigkeit, einen rechtsbegrifflich gemeinten Tötungsvorsatz gestehen zu können (hierzu nochmals S. 216 f.), der Schuldvorwurf bei Kapitaldelikten zu hoch, als daß sie im vorliegenden Zusammenhang hierfür taugte: Nur etwa jeder zehnte Angeklagte räumt den Tötungsvorsatz ein. Wir gehen daher von der **Motivation** ebenso, und sicher damit zusammenhängend, von der **Fallkenntnis** als

<sup>136</sup> Grundlegend, bezogen auf Jugendliche, *Bohnsack* 1973; zuletzt *Mikinovic/Stangl* 1978, S. 23f.

**Elementen der Handlungskompetenz** aus und vermuten beide eher, wenn auf der Anklageseite der Sachbearbeiter des Falles gleichzeitig der Sitzungsvertreter ist, bzw. wenn auf der Verteidigungsseite ein Wahlverteidiger statt einem Pflichtverteidiger tätig wird – unter Berücksichtigung des hiermit verknüpften sozialen Status des Angeklagten.

Die Qualitätsunterschiede zwischen Wahl- und Pflichtverteidiger sind ein geläufiges Thema in der amerikanischen Forschung (Sudnow 1965, S. 255 ff.). Obwohl eine Reihe von Gründen für aufgefundene Sanktionsunterschiede auf hiesige Verhältnisse nicht übertragbar sind, weil sie mit dem adversatorischen Charakter des dortigen Verfahrens zu tun haben, dürfte die fehlende **finanzielle Motivation** des Pflichtverteidigers gegenüber dem Wahlverteidiger ein ubiquitärer Grund sein (Casper 1976, S. 284): Etwa erhält nach den gesetzlichen Vorschriften ersterer für eine Schwurgerichtssache (erster Verhandlungstag) höchstens DM 400,-, letzterer zwischen DM 100,- und DM 1500,- (§§ 83, 97 BRAGO) – unbeschadet der dem Wahlverteidiger offenstehenden Möglichkeit der Honorarvereinbarung. Eine weitere, empirisch noch immer nicht erforschte Begründung könnte in dem angepaßten Verhalten des auf gerichtliche Bestellung angewiesenen Pflichtverteidigers liegen, der sich durch einen möglichst konfliktfreien Verhandlungsstil das Wohlwollen des Gerichts sichert, aber seinem Klienten hierdurch wenig hilft; einen Schritt weiter in einer solchen „Neutralisierung des Verteidigers“ stellt dann das amerikanische System dar, das den **public defender** zum Staatsangestellten gemacht hat (Casper 1976, S. 284). (Wir übergehen hier das vielfältige beobachtbare Bemühen sozial engagierter Anwälte, eine hochwertige (Pflicht-)Verteidigung zu gewährleisten, meinen nur, daß sich diese auf den Durchschnitt aller Fälle nicht merklich auswirkt).

Empirisch wurden Unterschiede in der gerichtlichen Entscheidung je nach der Art des Rechtsbeistands ermittelt. Etwa waren in der Studie von Swigert/Farrell (1976, S. 75ff.) Pflichtverteidiger weitaus weniger erfolgreich in der Erlangung einer Sicherheitsleistung (bail) für ihren Klienten, was sich wiederum auf den Urteilsspruch auswirkte. In der Arbeit von Blankenburg/Sessar/Steffen (1978, S. 137f.) erreichten Wahlverteidiger, bezogen auf sämtliche untersuchten Delikte und solche Verfahren, in denen der Angeklagte durch einen Anwalt in der Hauptverhandlung vertreten war, häufiger Einstellungen oder Freisprüche (zu 33%) als Pflichtverteidiger (zu 13%).

**Tabelle 34 Durchschnittlicher Anteil von Beteiligten in der Hauptverhandlung und Schwere des Delikts**

| Handlungsdefinition             | Verfahrensbeteiligte |                  |             |                 |                               |
|---------------------------------|----------------------|------------------|-------------|-----------------|-------------------------------|
|                                 | Sachbearbeiter       | Sachverständiger | Nebenkläger | Wahlverteidiger | Zahl der Zeugen (mehr als 12) |
| Mord vollendet                  | 73%                  | 98%              | 23%         | 33%             | 60%                           |
| Totschlag vollendet             | 69%                  | 87%              | 17%         | 48%             | 43%                           |
| Körperverletzung mit Todesfolge | 58%                  | 50%              | 33%         | 67%             | 8%                            |
| Mord versucht                   | 61%                  | 79%              | 24%         | 42%             | 25%                           |
| Totschlag versucht              | 61%                  | 74%              | 21%         | 38%             | 15%                           |

Tabelle 34 läßt die Bedeutung der Tat, wie sie die Anklage sieht, an den von ihr zu vertretenden Faktoren erkennen. Wie schon bei der Ermittlung während des Vorverfahrens (vgl. S. 105 und S. 111), so ist auch bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung zu beobachten, daß die Schwere der Tat deren Umfang bestimmt (Bestellung des Sachverständigen, Benennung der Zeugen), und daß damit offenbar auch das Interesse wächst, die Sache vor Gericht selbst zu vertreten; und auch hier gilt, daß die Körperver-

letzungen mit Todesfolge den versuchten vorsätzlichen Tötungen in der zuerkannten Bedeutung nachrangig sind. Diese „Geringschätzung“ wird durch die Angehörigen des Opfers offenbar nicht geteilt, die vielmehr gerade bei diesem Deliktstyp vermehrt als Nebenkläger auftreten. Wahlverteidiger im Unterschied zu Pflichtverteidigern schließlich stehen mit dem Deliktstyp in keinem erkennbaren Zusammenhang, da ihre Bestellung offenbar von anderen Faktoren abhängt.

Das mögliche Gewicht dieser Variablen wird freilich erst erkennbar, wenn sie mit der Reaktion des Richters auf die Anklage assoziiert werden. Wir vermuten, daß

Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter eher zu einer Beibehaltung der ursprünglichen Definition, Wahlverteidiger eher zu einer Umdefinition (bzw. zum Freispruch) beitragen, mit einer besonders großen Diskrepanz in der Einflußnahme auf das Urteil in der Kombination Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter/Pflichtverteidiger und sonstiger Sachbearbeiter/Wahlverteidiger<sup>137</sup>.

Die Übernahme bzw. Korrektur der Anklage durch die Urteilsdefinition wird zunächst getrennt nach Versuchen und Vollendungen gemessen. Bei den Versuchen interessiert der Wechsel zwischen vorsätzlichen Tötungen und alternativen Delikten sowie zwischen Mord- und Totschlagsversuch, bei den Vollendungen zwischen Mord und Totschlag. Schließlich werden zwei dichotome Gruppen gebildet, die eine Gruppe mit sämtlichen beibehaltenen Delikten, die andere Gruppe mit sämtlichen umdefinierten (milder bewerteten) Delikten bzw. Freisprüchen.

In einem weiteren Schritt soll in der gleichen Weise der Einfluß auf die gewählte Sanktionsart wie -höhe geprüft werden. Es ist ebenso vorstellbar, daß die Verfahrensbeteiligten in entgegengesetzter Interessenlage neben oder anstatt der Beeinflussung der Handlungsdefinition die Strafzumessung im Auge haben, weil es zumindest für den Angeklagten im Ergebnis darum geht, was er „bekommt“; dies mag etwa der Fall sein, wo der Verteidiger über die verminderte Zurechnungsfähigkeit – trotz Mordvorwurf – mehr für den Angeklagten erreichen kann als über die Herunterdefinition der Tat zum Totschlag ohne eine solche Möglichkeit.

Für die Analyse der Verfahrensbeteiligten in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung ist das Datenmaterial in zweifacher Weise einzugrenzen. Zunächst sind nur solche Fälle interpretierbar, in denen es lediglich zum Urteil wegen einer einzigen Straftat gekommen ist, da die Festsetzung der Einsatzstrafe vor allem in bezug auf ihre Höhe kaum ohne Blick auf die zu bildende Gesamtstrafe erfolgt (und umgekehrt) und daher ein verzerrendes Moment darstellt. Sodann ist die Untersuchung auf erwachsene Angeklagte zu beschränken, einmal wegen der gegenüber Jugendlichen unterschiedlichen Rechtsfolgen, die die Vergleichbarkeit erschweren würden, zum anderen wegen einer sehr ungleichen Vertretung durch einen Wahlverteidiger je nachdem, ob es sich um jugendliche/heranwachsende oder um erwachsene Angeklagte handelt. Es ist auch in dieser Untersuchung festzustellen, daß erstere insoweit benachteiligt sind, als sie in lediglich einem von vier Fällen von einem Wahlverteidiger vertreten werden, Erwachsene hingegen in zwei von vier Fällen<sup>138</sup>).

**Die Anklageseite.** Ist derjenige, der die Hauptverhandlung vorbereitet und die Anklage geschrieben (nicht notwendig unterschrieben) hat (**Sachbearbeiter**), als Sitzungsvertreter „seines“ Falles eingeteilt, dann folgt das richterliche Urteil in allen Konstellatio-

137 Man könnte an eine Handlungskompetenz auch des **Nebenklägers** denken, doch weisen die Analysen eher auf seine Statistenrolle hin, da seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung häufig mit einer größeren Bereitschaft zur Umdefinition bzw. zu einer mildernden Strafzumessung einhergeht.

138 Vgl. zur Vertretung durch einen Anwalt während des Vorverfahrens *Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 189f. Von wenigen Ausnahmen abgesehen werden in der vorliegenden Untersuchung Heranwachsende vor Jugendkammern angeklagt.

nen häufiger der staatsanwaltlichen Definition in der Anklageschrift, als wenn ein anderer Staatsanwalt (z. B., was nicht selten vorkommt, der Abteilungsleiter oder in kleineren Behörden auch der Leitende Oberstaatsanwalt), die Anklage vertritt (Tab. 35); der Grund hierfür ist, daß der Sachbearbeiter im Plädoyer häufiger auf seiner ursprünglichen Version beharrt. Die gleichen Tendenzen finden sich, wenn die Strafzumessung berücksichtigt wird; der Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter ist sowohl bezüglich der Art der Freiheitsstrafe wie ihrer Höhe dort häufiger vertreten, wo sie schärfer ausfällt (Tab. 36) – weil er sie nach unseren Unterlagen schärfer beantragt hat.

Tabelle 35 Richterliche Reaktion auf staatsanwaltliche Definition und Verfahrensbeteiligte

| Verfahrens-<br>beteiligte              | Handlungsdefinition      |                  |                |                        |                  |                |
|----------------------------------------|--------------------------|------------------|----------------|------------------------|------------------|----------------|
|                                        | versuchte Tötung (allg.) |                  |                | versuchter Mord        |                  |                |
|                                        | bei-<br>behalten         | um-<br>definiert | Summe<br>% (N) | bei-<br>behalten       | um-<br>definiert | Summe<br>% (N) |
| <b>Sitzungsvertreter</b>               |                          |                  |                |                        |                  |                |
| Sachbearbeiter                         | 63                       | 37               | 100 (80)       | 64                     | 36               | 100 (28)       |
| anderer Staatsanw.                     | 58                       | 42               | 100 (52)       | 50                     | 50               | 100 (18)       |
| <b>Anwalt</b>                          |                          |                  |                |                        |                  |                |
| Wahlverteidiger                        | 56                       | 44               | 100 (54)       | 50                     | 50               | 100 (18)       |
| Pflichtverteidiger                     | 63                       | 37               | 100 (81)       | 64                     | 36               | 100 (28)       |
| <b>Kombination</b>                     |                          |                  |                |                        |                  |                |
| Sachbearbeiter/<br>Pflichtverteidiger  | 76                       | 24               | 100 (41)       | (11)                   | (2)              | (13)           |
| anderer Staatsanw./<br>Wahlverteidiger | 64                       | 36               | 100 (22)       | (5)                    | (4)              | (9)            |
|                                        | vollendeter Mord         |                  |                | sämtliche Deliktstypen |                  |                |
|                                        | bei-<br>behalten         | um-<br>definiert | Summe<br>% (N) | bei-<br>behalten       | um-<br>definiert | Summe<br>% (N) |
| <b>Sitzungsvertreter</b>               |                          |                  |                |                        |                  |                |
| Sachbearbeiter                         | 67                       | 33               | 100 (30)       | 62                     | 38               | 100 (131)      |
| anderer Staatsanw.                     | (6)                      | (6)              | (12)           | 51                     | 49               | 100 (76)       |
| <b>Anwalt</b>                          |                          |                  |                |                        |                  |                |
| Wahlverteidiger                        | 47                       | 53               | 100 (15)       | 50                     | 50               | 100 (82)       |
| Pflichtverteidiger                     | 72                       | 28               | 100 (29)       | 62                     | 38               | 100 (130)      |
| <b>Kombination</b>                     |                          |                  |                |                        |                  |                |
| Sachbearbeiter/<br>Pflichtverteidiger  | 94                       | 6                | 100 (17)       | 70                     | 30               | 100 (79)       |
| anderer Staatsanw./<br>Wahlverteidiger | (5)                      | (2)              | (7)            | 50                     | 50               | 100 (28)       |

Die Zusammenhänge sind statistisch nicht signifikant. Die Bedeutung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, der seine eigene Sache vertritt, liegt damit in der erwarteten Richtung, doch fehlt es den Resultaten an einer über die Untersuchungsjahre hinausgehenden Verallgemeinerungsfähigkeit.

**Tabelle 36 Richterliche Strafzumessung und Verfahrensbeteiligte (erwachsene Verdächtige, Verfahren ohne Tateinheit oder Tatmehrheit)**

| Verfahrens-<br>beteiligte              | Art der Freiheitsstrafe           |                |               | Summe<br>% (N) |
|----------------------------------------|-----------------------------------|----------------|---------------|----------------|
|                                        | lebenslang                        | ohne Bewährung | mit Bewährung |                |
| <b>Sitzungsvertreter</b>               |                                   |                |               |                |
| Sachbearbeiter                         | 10                                | 80             | 10            | 100 (84)       |
| anderer Staatsanw.                     | 5                                 | 77             | 18            | 100 (43)       |
| <b>Anwalt</b>                          |                                   |                |               |                |
| Wahlverteidiger                        | 6                                 | 78             | 16            | 100 (55)       |
| Pflichtverteidiger                     | 11                                | 80             | 8             | 100 (75)       |
| <b>Kombination*</b>                    |                                   |                |               |                |
| Sachbearbeiter/<br>Pflichtverteidiger  | 14                                | 78             | 8             | 100 (49)       |
| anderer Staatsanw./<br>Wahlverteidiger | 6                                 | 67             | 28            | 100 (18)       |
|                                        | Höhe der zeitigen Freiheitsstrafe |                |               |                |
|                                        | bis 5 Jahre                       | über 5 Jahre   |               | Summe<br>% (N) |
| <b>Sitzungsvertreter</b>               |                                   |                |               |                |
| Sachbearbeiter                         | 58                                | 42             |               | 100 (76)       |
| anderer Staatsanw.                     | 64                                | 36             |               | 100 (39)       |
| <b>Anwalt**</b>                        |                                   |                |               |                |
| Wahlverteidiger                        | 72                                | 28             |               | 100 (50)       |
| Pflichtverteidiger                     | 49                                | 51             |               | 100 (67)       |
| <b>Kombination</b>                     |                                   |                |               |                |
| Sachbearbeiter/<br>Pflichtverteidiger  | 45                                | 55             |               | 100 (42)       |
| anderer Staatsanw./<br>Wahlverteidiger | 73                                | 27             |               | 100 (15)       |

\* Chi<sup>2</sup> = 4,82; df = 2; p < .1

\*\* Chi<sup>2</sup> = 5,22; df = 1; p < .025

**Die Verteidigungsseite.** Es wurde bereits erwähnt, daß vom Angeklagten ein Geständnis zum Tötungsvorsatz nur selten erwartet werden kann; liegt es vor, führt es fast durchweg zu einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung. Der Anwalt ist daher der einzige weitere sichtbare Indikator für die Handlungskompetenz der Verteidigungsseite während der Hauptverhandlung, unterschieden nach Wahl- und Pflichtverteidiger.

In exakt umgekehrter Entsprechung zur Situation der Sitzungsvertretung ist in allen Konstellationen ein Wahlverteidiger überall dort eher anzutreffen, wo der Richter vom Definitionsvorschlag des Staatsanwalts in dessen Anklageschrift zugunsten des Angeklagten abweicht (Tab. 35), umgekehrt ist der Pflichtverteidiger dort häufiger vertreten, wo beide Definitionen übereinstimmen, mit besonders großer Diskrepanz in der Kategorie „vollendeter Mord“, die dort 25% beträgt (keine statistische Signifikanz).

Ebenfalls erheblich ist die Bedeutung des Anwalts für die Art und Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Weniger lebenslange Freiheitsstrafen und mehr Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, sind mit der Anwesenheit eines Wahlverteidigers assoziiert, verglichen mit Verfahren, in denen der Angeklagte durch einen Pflichtverteidiger vertreten wird (keine statistische Signifikanz), und ebenso besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen beiden Arten von Anwälten in der erkannten Höhe der zeitigen Freiheitsstrafe: 28 % der Angeklagten, die einen Wahlverteidiger haben, erhalten mehr als 5 Jahre, doch 51 % derjenigen, denen ein Pflichtverteidiger zur Seite steht (statistische Signifikanz). Zusammen mit bisher vorliegenden empirischen Befunden kann man insgesamt von einer deutlichen Tendenz in der erwarteten Richtung sprechen; sie besagen, daß der Angeklagte, dem ein Wahlverteidiger hilft, eine insgesamt größere Chance definitorischer Besserstellung wie günstiger Strafzumessung hat als derjenige, der auf einen Pflichtverteidiger angewiesen ist.

Die Unterscheidung zwischen Pflicht- und Wahlverteidigern hat über den reinen Effizienzunterschied hinaus **sozialpolitischen Belang**, wenn zusätzlich die Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden, die auf jene verwiesen sind bzw. sich diese leisten können, also Unterschichtangehörige auf der einen und Mittelschichtangehörige auf der anderen Seite (keine Unterschiede gibt es in der vorliegenden Untersuchung bezüglich Geschlecht und Nationalität; jüngere Altersgruppen haben, wie erwähnt, häufiger Pflicht- als Wahlverteidiger). Es besteht hier ein signifikanter Zusammenhang: „sozial Verachtete“ haben zu 58 % einen Pflichtverteidiger, Angehörige der Unterschicht zu 51 %, der Unteren Mittelschicht zu 20 % und der Mittleren und Oberen Mittelschicht zu 7 %.

Tabelle 37 **Richterliche Reaktion auf staatsanwaltliche Definition, anwaltliche Vertretung und Schichtzugehörigkeit**

| Verteidigung              | Handlungsdefinition    |                  |                |                    |                  |                |
|---------------------------|------------------------|------------------|----------------|--------------------|------------------|----------------|
|                           | sämtliche Deliktstypen |                  |                | versuchte Tötungen |                  |                |
|                           | bei-<br>behalten       | um-<br>definiert | Summe<br>% (N) | bei-<br>behalten   | um-<br>definiert | Summe<br>% (N) |
| <b>Wahlverteidiger</b>    |                        |                  |                |                    |                  |                |
| Unterschicht              | 31                     | 69               | 100 (166)      | 25                 | 75               | 100 (141)      |
| Mittelschicht             | 24                     | 76               | 100 (34)       | 25                 | 75               | 100 (32)       |
| <b>Pflichtverteidiger</b> |                        |                  |                |                    |                  |                |
| Unterschicht              | 56                     | 44               | 100 (172)      | 45                 | 55               | 100 (135)      |
| Mittelschicht             | (3)                    | (4)              | (7)            | (2)                | (4)              | (6)            |

Aus Tabelle 37 ergibt sich im weiteren, daß die vorgeworfenen Handlungen von Unterschichtangehörigen (bei Dichotomisierung der Schichtzugehörigkeit nach Unter- und Mittelschicht) in ähnlicher oder gleicher Häufigkeit vom Richter umdefiniert werden wie die den Mittelschichtangehörigen vorgeworfenen Taten, wenn beide Gruppen Wahlverteidiger haben. Weil aber Unterschichtangehörige weitaus häufiger von Pflichtverteidigern vertreten werden und diese eben in geringerem Maße zu Umdefinitionen beitragen, ergibt sich ihre hieraus zu erklärende größere Benachteiligung (es sind also statistisch die Zusammenhänge zwischen den Unterschicht- und Mittelschichtan-



gehörigen innerhalb der Gruppe „Wahlverteidiger“ oder „Pflichtverteidiger“ nicht signifikant, wohl aber innerhalb der Gruppe „Unterschicht“ die Unterscheidung zwischen Wahl- und Pflichtverteidiger – mit für Berechnungen zu geringen Zahlen für die Gruppe „Mittelschicht“). Die Sitzungsververtretung läßt hingegen keine Beziehungen zum sozialen Status des Angeklagten erkennen.

Gleiches kann für die Höhe der ausgeworfenen Freiheitsstrafe gesagt werden. Ist ein Wahlverteidiger beteiligt, besteht zwischen Angehörigen beider Schichten kein Unterschied in der Behandlung, aber in Verfahren mit Wahlverteidigern liegen 28% der Freiheitsstrafen über 5 Jahre, mit Pflichtverteidigern sind es 51%. Wiederum spielt die Sitzungsververtretung keine Rolle.

**Die Anklage- und Verteidigungsseite.** Gegenübergestellt werden Verfahren mit dem Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter und einem Pflichtverteidiger auf der Gegenseite und Verfahren mit einem anderen Staatsanwalt als Sitzungsvertreter und einem Wahlverteidiger auf der Gegenseite. Tatsächlich kann beobachtet werden, daß diese Kombinationen zu erheblichen Differenzen führen, so daß die versuchten Tötungen um 12% und sämtliche Deliktstypen um 20% mehr umdefiniert werden, wenn einem Staatsanwalt, der den Fall nicht selbst bearbeitet hatte, ein Wahlverteidiger gegenübersteht (Tab. 35; keine statistische Signifikanz). Ebenso auffallend sind die erheblichen Unterschiede in der Strafzumessung (Tab. 36), die sämtlich die entgegengesetzten Motivationslagen der Anklage- und Verteidigungsseite weitaus stärker akzentuieren als es die Einzelanalysen taten (statistische Signifikanz bezüglich der Art der Freiheitsstrafe).

## 1.2 Tat- und personenbezogene Handlungsbedingungen

Die nachfolgenden Kontrastgruppenanalysen zielen, wie schon im vorangegangenen Kapitel, auf die Definition des Tötungsvorsatzes; hinzu kommt der Versuch, Aufschlüsse über die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag zu erhalten. Die Einschränkung des Datenmaterials durch die erheblichen staatsanwaltlichen Vorselektionen wirkt sich auf die Überprüfung von Merkmalskonstellationen aus. Eine weitere Konsequenz hieraus ist die Notwendigkeit, die unabhängigen Variablen, die mit einer Ausnahme (Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit) die gleichen wie in den bisherigen Analysen sind, zusammenzufassen.

### 1.2.1 Beschreibung der abhängigen und unabhängigen Variablen

Die **abhängigen Variablen** sind die Definition des Tötungsvorsatzes in der Unterscheidung zwischen seiner Bejahung und seiner Verneinung sowie zwischen Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§§ 212, 213 StGB), im letzteren Fall allein bezogen auf Schwurgerichtsverhandlungen, da für Jugendliche die zwingende Rechtsfolge der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht gilt (die Untersuchung von Jugendkammersachen allein scheitert an der geringen Fallzahl von  $N = 39$ ). Es stehen für den ersten Untersuchungsschritt 230 Fälle zur Verfügung, nach Abzug von 23 Fällen mit unvollständigen Informationen zur einen oder anderen Variable. Für die Untersuchung allein vorsätzlicher Tötungen (versuchter und vollendeter Mord und Totschlag) liegen 151 Fälle vor (74 vollendete und 77 versuchte vorsätzliche Tötungen). Für alle anderen vorstellbaren Differenzierungen reichen die vorhandenen Fälle nicht aus.

Die **unabhängigen Variablen** werden wie folgt zusammengefaßt (in Klammern ihr  $N$ , bezogen auf den ersten Analyseschritt mit 230 Fällen):

**Tatausführung:** Schießen (66). Stechen (71). Schlagen mit einem Gegenstand oder mit Fäusten, ebenso mit Füßen treten (40). Würgen, ebenso Drosseln oder Ersticken (33). Sonstige Begehungsweisen (20).

**Tatausgang:** Tod (105). Invalidität (27). Schwere Verletzung (56). Leichte/keine Verletzung (42).

**Tatbeitrag des Opfers:** Provokation (136). Keine (erkennbare) Provokation (94).

**Geschlecht des Verdächtigen:** Männlich (214). Weiblich (16).

**Nationalität des Verdächtigen:** Deutsch (155). Nichtdeutsch (75).

**Schichtzugehörigkeit des Verdächtigen:** Unterschicht (206). Mittelschicht (24).

Es wurde eine Dichotomie gewählt, die der zwischen manuell und nichtmanuell Tätigen entspricht (vgl. Steffen 1976, S. 228).

**Alter des Verdächtigen:** 14–20 Jahre (32). 21 Jahre und älter (198).

**Familienstand des Verdächtigen:** Ledig (99). Verheiratet (96). Geschieden, verwitwet (35).

**Berufstätigkeit des Verdächtigen:** Berufstätig (175). Nicht berufstätig (55).

**Vorbelastung des Verdächtigen:** Keine (erkennbare) Vorbelastung (119). Freiheitsstrafe mit Bewährung als schwerste Vorstrafe (48). Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Vorstrafe (63).

**Geständnis des Verdächtigen:** Geständig (26). Nicht geständig (204).

**Geschlecht des Opfers:** Männlich (141). Weiblich (89).

**Alter des Opfers:** Bis 30 Jahre (111). 31 Jahre und älter (119).

**Täter-Opfer-Beziehung:** Primärbeziehungen (Ehegatten einschließlich Verlobte und Lebensgefährten, Eltern-Kind-Verhältnis, weitere Familienangehörige, enge Freundschaften) (95). Sekundärbeziehungen (Bekanntschaften, auch flüchtiger Art) (81). Fehlende Beziehungen (Fremde) (54).

**Geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung:** Männer/Männer bzw. Frauen/Frauen (135). Männer/Frauen bzw. Frauen/Männer (95).

**Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit:** Zurechnungsfähig (100). Vermindert zurechnungsfähig (110). Unzurechnungsfähig (20).

### 1.2.2 Die Definition des Tötungsvorsatzes

Es soll erneut die Rangfolge aller eingegebenen unabhängigen Variablen in ihrer Differenzierungsstärke gegenüber der abhängigen Variable (bezogen auf den ersten Split), sodann die typischen Merkmalskonstellationen je für eine größere Wahrscheinlichkeit der Vorsatzbejahung wie -verneinung bestimmt werden.

Aus der in Tabelle 38 wiedergegebenen Rangfolge ergibt sich eine Dominanz der Tatbegehung, mithin wiederum ein Tatmerkmal, gegenüber allen anderen Variablen; danach schließen sich Variablen an, die mit dem Opfer oder dem Verdächtigen zu tun haben. Der Tatausgang, wichtigster Entscheidungsfaktor des Staatsanwalts, rangiert hinter Variablen wie dem Geschlecht des Opfers oder der Täter-Opfer-Beziehung, doch ist hier der erhebliche interaktionelle Effekt zwischen den Variablen 2 bis 6 zu berücksichtigen (stark benachbarte DELTA-Werte). Ein Vergleich mit dem staatsanwaltlichen Entscheidungshandeln ist aber aus folgendem Grund nicht möglich. Während vor Anklageerhebung die vollendeten Tötungen 26% und die leichten bzw. fehlenden Verletzungen des Opfers 38% der Fälle stellten, sind es nach Anklageerhebung 46% bzw. 18%; beider Verhältnis dreht sich also praktisch um, so daß der Richter ein zur Schwere hin vorselektiertes Fallmaterial erhält, mit einer geringen Bandbreite un-

terschiedlich schwerer Tatausgänge. Unter den Verurteilungen finden sich dann aufgrund der weiteren Selektionen des Richters 57% Vollendungen und 15% leichte bzw. fehlende Verletzungen.

**Tabelle 38 Rangfolge der unabhängigen Variablen im ersten Split nach ihrer Differenzierungsstärke für die richterliche Definition des Tötungsvorsatzes (Werte mit größerer Wahrscheinlichkeit der Vorsatzbejahung) und die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (Werte mit größerer Wahrscheinlichkeit der Morddefinition)**

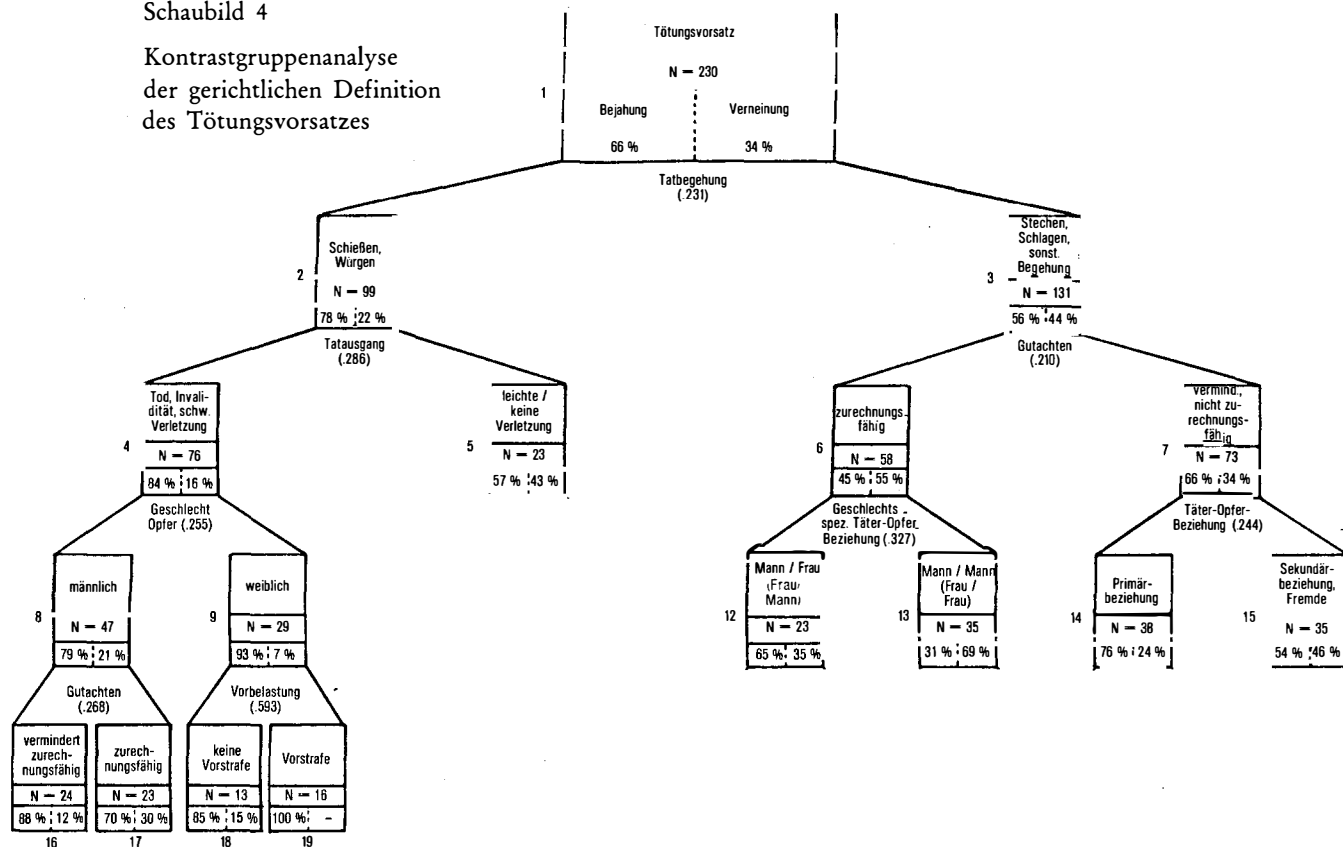
| Rangfolge der unabhängigen Variablen | Definition des Tötungsvorsatzes                     | Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (Vollendung und Versuch)        | Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (Vollendung)                    |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1                                    | Tatbegehung (.231) (Schießen, Würgen)               | Tatbeitrag des Opfers (.267) (keine Provokation)                           | Tatbeitrag des Opfers (.336) (keine Provokation)                           |
| 2                                    | Geschlecht des Opfers (.185) (weiblich)             | Vorbelastung (.238) (vorbestraft)                                          | Nationalität des Verd. (.307) (deutsch)                                    |
| 3                                    | Gutachten (.169) (vermind. zurechnungsfähig)        | Nationalität des Verd. (.185) (deutsch)                                    | Tatbegehung (.293) (Schießen, Würgen)                                      |
| 4                                    | Täter-Opfer-Beziehung (.166) (Primärbeziehung)      | Nationalität des Opfers (.172) (deutsch)                                   | Geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung (.293) (Mann/Frau; Frau/Mann) |
| 5                                    | Tatusgang (.161) (Tod, Invalidität)                 | Geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung (.157) (Mann/Frau; Frau/Mann) | Nationalität des Opfers (.281) (deutsch)                                   |
| 6                                    | Geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung (.147) | Gutachten (.121) (zurechnungsfähig)                                        | Alter des Opfers (.271) (über 30 Jahre)                                    |
| 7                                    | Nationalität des Opfers (.102) (nichtdeutsch)       | Täter-Opfer-Beziehung (.116) (Fremde)                                      | Vorbelastung (.269) (vorbestraft)                                          |
| 8                                    | Geständnisbereitschaft (.076) (geständig)           | Alter des Opfers (.113) (über 30 Jahre)                                    | Geschlecht des Opfers (.145) (weiblich)                                    |

Wo und wie der Tatusgang im Variablenkontext Bedeutung erhält, zeigt Schaubild 4, wenn man den typischen Merkmalskonstellationen folgt. Die schärfere Bewertung der Tat durch den Richter stützt sich zunächst auf die Begehungsweise des Schießens und des Würgens. Ist hierdurch der Tod, die Invalidität oder eine schwere Verletzung des Opfers die Folge, verschärft sich die Bewertung weiter, Tatmerkmale sind also auch hier wieder in hohem Grade entscheidungsrelevant. Ist das Opfer weiblich und ist der Verdächtige vorbestraft, ergibt sich schließlich eine Prädiktion von 100% (bei freilich nur noch N = 16).

Das Geschlecht des Opfers als entscheidungsstarke Variable steht für einige benachbarte Variablen, in erster Linie für die Täter-Opfer-Beziehung, und zwar dem Grade (Primärbeziehungen, Sekundärbeziehungen, Fremde; DELTA-Wert .240) wie dem geschlechtsspezifischen Bezug nach (DELTA-Wert .240). Die größere Verurteilungswahrscheinlichkeit ist bei Primärbeziehungen

Schaubild 4

Kontrastgruppenanalyse  
der gerichtlichen Definition  
des Tötungsvorsatzes



und dort gegeben, wo Täter und Opfer nicht dem gleichen Geschlecht angehören, Frauen aber meistens die Opfer von Männern sind. Dies alles besagt, daß tödlich verlaufende Ehe- und Familienkonflikte, vor allem mit der Frau als Opfer, einer strengeren richterlichen Bewertung unterliegen als andere Tatsituationen.

Hat umgekehrt der Verdächtige auf das Opfer eingestochen oder es geschlagen (zusammen mit sonstigen Begehungsweisen), wird die Tat milder bewertet, zusätzlich wenn seitens des Gutachters volle Zurechnungsfähigkeit bescheinigt wird und wenn in dieser Untergruppe Täter und Opfer dem gleichen Geschlecht angehören (fast ausschließlich handelt es sich um Männer).

Alternativvariable zur Stellungnahme des Gutachters sind das Geschlecht des Opfers (DELTA-Wert .192), der Grad der Täter-Opfer-Beziehung (DELTA-Wert .190) und die geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung (DELTA-Wert .180) mit einer milderen Handlungsbewertung, wenn das Opfer männlich ist, es sich um Sekundärbeziehungen oder fehlende Beziehungen handelt und Täter und Opfer dem gleichen Geschlecht angehören (im vorliegenden Zusammenhang Männer sind). Diese letzte Variable tritt dann im nächsten Split am differenzierungsstärksten auf.

Wir haben damit unter Zuhilfenahme der jeweiligen Alternativvariablen einen groben Überblick über richterliche Bewertungsrichtungen erhalten. Ausschlaggebend ist die Tatbegehung, in der zuerst besprochenen Konstellation auch noch der Tatausgang. Danach schließen sich zwei Konfliktsituationen an, einmal die strenger bewertete, durch Schießen und Würgen tödlich verlaufende Ehe- oder Familienstreitigkeit hauptsächlich mit der Frau als Opfer, zum anderen, in Kontrast hierzu, die geringer eingeschätzte, mit Hilfe von Stech Waffen oder durch Schlagen (Schlägerei) ausgetragene Streitigkeit unter Männern, meist Bekannten oder Fremden – unabhängig vom Tatausgang, was offenbar damit zusammenhängt, daß die indizielle Interpretation des Stechens und Schlagens noch am wenigstens von der Schwere der Opferbeeinträchtigung abhängig gemacht wird (vgl. S. 155).

Offen bleibt damit noch die Bedeutung der gutachtlichen Stellungnahme zur Zurechnungsfähigkeit. Es erscheint erwartungswidrig, daß die geringere Verurteilungswahrscheinlichkeit mit der Konstatierung der Zurechnungsfähigkeit einhergeht und umgekehrt, wird aber plausibel, wenn die Handlungsdefinition ebenso wie die Bewertung der Schuld als rechtsfolgeorientiert betrachtet werden. Trifft es zu, daß der geschilderte, gewaltsam ausgetragene Konflikt unter Männern in der typisierenden Betrachtung des Richters eine leichtere Bewertung verdient, wird er dem in zweierlei Weise Rechnung tragen können; entweder nimmt er die vom Gutachter konstatierte verminderte Zurechnungsfähigkeit zum Anlaß eines geringeren Strafmaßes (ggf. unter Beibehaltung der vom Staatsanwalt vorgegebenen Handlungsdefinition), oder er definiert die Tat um, wenn der Verdächtige vom Gutachter als zurechnungsfähig bezeichnet worden war. (Die gleichen Tendenzen finden sich nochmals im 16./17. Split in Schaubild 4: Ist das durch Schießen oder Würgen getötete oder schwer getroffene Opfer männlich, entscheidet das Ergebnis des Gutachtens auch über die Tatdefinition, die weniger schwer ausfällt, wenn der Verdächtige als zurechnungsfähig bezeichnet wird.)

Will man wissen, aufgrund welcher Bedingungen der Richter zwischen einem **vollendeten Totschlag und einer Körperverletzung mit Todesfolge** unterscheidet (vgl. auch S. 152 f.), so stehen nur 65 Fälle zur Verfügung. Stärkste unabhängige Variable ist, wie schon bei der Staatsanwaltschaft, die Tatbegehung; es werden solche Verdächtige häufiger wegen Totschlags verurteilt, die geschossen oder gewürgt haben (zu 88 %), häufiger hingegen wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt, die zugestochen oder geschlagen haben (zu 41 %).

Die Unterscheidung zwischen **versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung** (vgl. auch S. 153) ist auf 75 Fälle beschränkt. Am stärksten differenziert wiederum die Tatbegehung, und zwar konstituiert die Verwendung von Schusswaffen zu 94 % den Tötungsvorsatz und damit die Verurteilung wegen versuchtem Totschlag, während andere Begehungsweisen, einschließlich Würgen, hierzu nur zu 59% betragen, also umgekehrt in zwei von fünf Fällen eine gefährliche Körperverletzung angenommen wird; handelt es sich um Bekannte oder Fremde, die, außer mit Hilfe von Schusswaffen, aggressiv untereinander werden, erreicht die Quote der Körperverletzungsdefinitionen 59%.

Als Ergebnis kann damit festgehalten werden, daß der Richter in starker Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt Tatvariablen zur Grundlage seiner Entscheidung macht und den Selektionsprozeß, bezogen auf bestimmte Tatbegehungsweisen und einen ersten Tatausgang, fortsetzt. Lediglich der Tatbeitrag des Opfers ist für den Richter offenbar weniger bedeutsam als für den Staatsanwalt, was natürlich mit dessen entsprechenden Selektionen zu tun haben kann (weswegen möglicherweise auch die Tatbegehung stärker als der Tatausgang differenziert).

Eine empirische Aussage zur **Bindungswirkung** eines einmal bejahten Tötungsvorsatzes (vgl. S. 133) ist nur mit Vorsicht zu machen. Es kann kein Zweifel sein, daß sich der Richter von den Vorgaben des Staatsanwalts nicht ganz frei machen kann, zumal er im Falle der Abweichung eine Revision befürchten muß; in diesem Sinne ist wohl auch der Zusammenhang zwischen Sitzungsvertretung und richterlicher Handlungsdefinition zu deuten. Bemerkenswert ist auch der hohe Grad an Kongruenz zwischen Staatsanwalt und Richter bezüglich der beantragten und erkannten Rechtsfolge (lebenslange oder zeitige Freiheitsstrafe, diese mit oder ohne anschließende Einweisung, Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung, Freispruch), die 85% beträgt – ganz im Unterschied zur Kongruenz bezüglich der Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe (Kategorien zu je zwei Jahren), die bei 51 % liegt; es kann nicht ausgeschlossen werden (muß aber offen bleiben), daß der Richter den Konflikt mit der Staatsanwaltschaft bezüglich der Art der Rechtsfolge eher scheut als bezüglich ihrer Höhe, zumal die höchstrichterliche Nachprüfung, falls der Staatsanwalt in die Revision geht, im ersten Fall häufiger vorkommen wird als im letzten Fall.

Freilich kann auch nicht ausgeschlossen werden – und hierenden die empirischen Möglichkeiten der Arbeit –, daß stets auch die gemeinsame strafrechtliche Orientierung von Richtern und Staatsanwälten eine Rolle spielt, die es schwermacht, zwischen einer Determinierung des ersteren durch den letzteren oder umgekehrt zu sprechen. Daß offenbar ein solcher Konsens vorliegt, ist den im wesentlichen gleichen Kriterien zu entnehmen, aufgrund deren der Tötungsvorsatz bejaht wird; Diskrepanzen im Bereich der Strafzumessung können möglicherweise auch mit einer Rollentrennung zwischen Staatsanwalt und Richter erklärt werden, durch die „ersterer die Rolle des Härteren zu spielen hat, um letzteren in die Lage zu versetzen, die Rolle des Mildereren zu übernehmen“ (Blankenburg/Sessar/Steffen 1978, S. 257).

### 1.3 Handlungsdefinition und Strafzumessung<sup>139</sup>

Der Zusammenhang zwischen Handlungsdefinition und Strafzumessung kann dort bedeutungsvoll werden, wo die eine Entscheidung an der anderen aus rechtlichen Gründen zu scheitern droht und daher Auswege nötig werden. Relevant wird dies in erster Linie dort, wo der Richter eine angestrebte Rechtsfolge mit dem rechtlichen Tatbestand, wie er sich anbietet oder aufzwingt, nicht erreichen kann – zunächst ein, wie es aussieht – Problem der Billigkeit und Gerechtigkeit.

Freilich steht hierhinter in kriminalsoziologischer Sicht ein weiteres Problem, auf das

139 Der wesentliche Inhalt dieses Abschnittes ist, mit weiteren Informationen versehen, gesondert publiziert – Sessar 1980, S. 193 ff.

bereits im ersten Kapitel eingegangen wurde. Es darf angenommen werden, daß jede Gesellschaft bestimmte Konstanten eines Strafbedürfnisses aufweist, orientiert an dem Grad abweichenden Verhaltens, der noch bzw. nicht mehr toleriert wird. Diese Gedanken gelten für den Umfang der Strafverfolgung (hierzu S. 33f.) wie ihre Schärfe.

Bezüglich der **Schärfe** der Strafverfolgung verblüfft die Konstanz, mit welcher während langer Zeiträume ein bestimmtes Strafmaß nicht oder nur wenig überschritten wird, obwohl die zunehmende Registrierung schwerer Taten eben dies vermuten ließe. Am dringlichsten werden solche Strategien dort, wo das Gesetz unflexibel bleibt, also bei der zwingenden Todesstrafe oder lebenslangen Strafe für bestimmte Delikte, und so bedeuten die historisch belegten Bemühungen der Geschworenengerichte, lieber einen Freispruch als eine solche Rechtsfolge auszusprechen, möglicherweise eine über Billigkeitserwägungen hinausgehende Reaktion: Eine solche Rechtsfolge stört das soziale Sanktionsbedürfnis eher als daß sie es herstellt (*Eckl* 1962, S. 22ff.; *Zimring/Eigen/O'Malley* 1976, S. 238). Ganz in diesem Sinn kann man die Beunruhigung gegenüber der lebenslangen Freiheitsstrafe einordnen, die zu einer Normkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht führte; zwar habe, wie dieses befand, die lebenslange Freiheitsstrafe **nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse** in ihrem Vollzug keine irreparablen Schäden zur Folge (weshalb sie verfassungsgemäß sei), doch seien einige Mordmerkmale restriktiv auszulegen – mit dem weiteren Hinweis auf die rechts-tatsächliche Verwendung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zwecks Tarierung der absoluten Strafandrohung (BVerfGE 45, 261f.).

Alle solchen Bemühungen gelten (bzw. galten) der lebenslangen Freiheitsstrafe als der zwingenden Rechtsfolge bei vollendetem Mord. Im übrigen erlauben die zur Verfügung stehenden Strafrahmen des StGB oder des JGG (§ 18) einschließlich der gesetzlichen Unter- und Überschreitungen eine Kriminalpolitik, die systemfremder Hilfsmittel nicht bedarf.

Im Zusammenwirken von höchstrichterlicher Rechtsfortbildung und täglicher Spruchpraxis der Schwurgerichte (und Jugendkammern) wurde ein relativ verhaltenes Strafzumessungsmodell im Bereich der Kapitalkriminalität herausgearbeitet, das in dieser Weise in der Gesetzesreform von 1941 nicht gemeint war.

So berichtet *Kreuzer* (1977, S. 51), daß trotz steigender (registrierter) Tötungskriminalität die Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Männern stagniere, bei Frauen zurückgehe. Einer der Gründe wird im Ausweichen von Mord auf Totschlag, von vorsätzlichen auf fahrlässige Tötungen, einschließlich Körperverletzungen mit Todesfolge vermutet, mit einem sich verstärkenden Zweifel an den Beweisen, je höher die angedrohte Strafe sei; ein weiterer Grund sei die vermehrte Anwendung der Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit<sup>140</sup>.

In der vorliegenden Untersuchung wurden, bezogen auf den jeweiligen Haupttäter im Falle der Mehrfachtäterschaft, 220 Verdächtige einer vollendeten, nicht-fahrlässigen Tötung von der Polizei registriert; zieht man diejenigen ab, die aus den im 7. Kapitel genannten Gründen faktisch und rechtlich nicht greifbar sind, so bleiben 172 Verdächtige, von denen 30, also 17%, wegen vollendeten Mordes zu einer Freiheitsstrafe verur-

<sup>140</sup> Noch weitergehende Berechnungen finden sich bei *Kreuzer* 1979: 1964 wurde jeder zweite, 1976 nur noch jeder sechste Heranwachsende nach Erwachsenenrecht verurteilt, so daß die Urteile der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Heranwachsenden zwischen 1961/64 und 1971/74 von 11,2% auf 3,7% zurückgingen. Zu dieser Problematik auch *Röhl* 1969, S. 35ff., *Arzt* 1978, S. 150ff. und *Eser* 1980, S. D 53ff.

teilt (oder, in einem Fall, deswegen eingewiesen) werden; 11 von ihnen, oder 6%, werden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (9%, wenn allein erwachsene Verdächtige berücksichtigt werden; es handelt sich ausschließlich um Männer und Angehörige der Unterschicht sowie, mit einer Ausnahme, um Deutsche<sup>141</sup>).

Tabelle 39 Richterliche Definition und Rechtsfolgen (N)

| Handlungsdefinition           | Rechtsfolgen  |                              |                             |                                    |                              |                             |                                    |
|-------------------------------|---------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
|                               | Schwurgericht |                              |                             |                                    | Jugendkammer                 |                             |                                    |
|                               | lebenslang    | Freiheitsstrafe ohne Bewähr. | Freiheitsstrafe mit Bewähr. | zeitige Freiheitsstrafe in Monaten | Freiheitsstrafe ohne Bewähr. | Freiheitsstrafe mit Bewähr. | zeitige Freiheitsstrafe in Monaten |
| Mord vollendet                | 11            | 8                            | –                           | 115                                | 7                            | –                           | 117                                |
| Totschlag vollendet           | –             | 36                           | 4                           | 81                                 | 4                            | 1                           | 31                                 |
| Körperverletz. mit Todesfolge | –             | 9*                           | 6                           | 35                                 | 2                            | 1                           | 32                                 |
| Mord versucht                 | –             | 19**                         | 1                           | 76                                 | 1                            | –                           | 48                                 |
| Totschlag versucht            | –             | 35                           | 5                           | 43                                 | 3                            | 3                           | 31                                 |

\* 1 Fall mit anschließender Einweisung

\*\* 4 Fälle mit anschließender Einweisung

In Tabelle 39 ist die Verteilung der Rechtsfolgen auf die Handlungsdefinitionen wiedergegeben, getrennt nach Schwurgerichten und Jugendkammern; die Daten sind auf Verfahren beschränkt, in denen nur eine einzige Tat Gegenstand der Hauptverhandlung ist. 30% aller Verurteilungen entfallen auf versuchte oder vollendete Morde, 58% auf versuchte oder vollendete Totschlagsdelikte, der Rest auf Körperverletzungen mit Todesfolge. Trennt man die Versuche von den Vollendungen, so werden nahezu doppelt so viele Jugendliche (47%) wegen vollendeten Mordes verurteilt wie Erwachsene (26%), umgekehrt werden letztere häufiger wegen Mordversuchs verurteilt als erstere, was als ein erster Hinweis dafür gewertet werden kann, daß sich die Umdefinition bei Erwachsenen, für welche die zwingende Rechtsfolge allein gilt, als notwendiger erweist als bei Jugendlichen. Die größte Bereitschaft, die Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, besteht bei Körperverletzungen mit Todesfolge, die geringste Bereitschaft bei Mord(versuchen); selbst bei vollendeten Totschlagsdelikten werden die Freiheitsstrafen noch bereitwilliger ausgesetzt als bei Mordversuchen. Jugendliche profitieren von der Strafaussetzung etwas häufiger als Erwachsene.

Betrachtet man sich die durchschnittliche Höhe der ausgesprochenen zeitigen Freiheitsstrafe, so ist sie bei Jugendlichen in der Tendenz niedriger als bei Erwachsenen (dies gilt an sich auch für vollendeten Mord, weil bei letzteren die lebenslange Freiheitsstrafe hinzuzgedacht werden muß). Die Rangfolge in der Höhe entspricht im wesentli-

141 Zu den unterschiedlichen sozialen Merkmalen der „Mörder“ gegenüber den „Totschlägern“ Eisenberg 1979, S. 522ff., sowie Sessar 1980, S. 203.



chen der der gesetzlichen Schwere des Delikts, die Körperverletzung mit Todesfolge rangiert aber auch hier wieder, jedenfalls bei Erwachsenen, hinter den versuchten vorsätzlichen Tötungen.

Um herauszufinden, inwieweit der Richter in Reaktion auf die Anklageschrift des Staatsanwalts Kriterien verwendet, die der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag dienen – mit der Vermutung, daß er die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, also bei Mord, gering zu halten trachtet –, soll zunächst Aufschluß über die Bedingungen gewonnen werden, mit denen er zwischen beiden Deliktstypen unterscheidet; danach soll die Verbindung zur Strafzumessung hergestellt werden.

Unter Verwendung der Kontrastgruppenanalyse bilden die unabhängigen Variablen in der Stärke ihrer Beziehung zur abhängigen Variable (Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, zunächst einschließlich Versuche) eine Hierarchie, die sich aus Tabelle 38 (S. 182) ergibt. Der Tatbeitrag des Opfers ist die am stärksten unterscheidende Bedingung des Richters, gefolgt von der Vorbelastung des Verdächtigen, seiner Nationalität wie der des Opfers sowie geschlechtsspezifischen Täter-Opfer-Beziehungen. Das Morddelikt wird eher verneint, wenn eine Provokation vorliegt bzw. wenn der Verdächtige nicht vorbestraft ist; die stark benachbarten DELTA-Werte deuten dabei auf einen interaktionellen Effekt zwischen beiden Variablen hin. Ebenfalls in Beziehung untereinander stehen die folgenden Variablen; es wird die Definition der Tat als Totschlag wahrscheinlicher, wenn der Verdächtige und das Opfer Ausländer sind und beide dem gleichen Geschlecht angehören, meistens männlich sind.

Versucht man die Bildung typischer Merkmalskonstellationen (kein Schaubild), so folgt auf die Opferprovokation als eine die Totschlagsdefinition begünstigende Variable die Vorbelastung, es steigt die Wahrscheinlichkeit der günstigeren Definition mit deren Fehlen und nochmals, wenn es sich bei den Tatbeteiligten um Bekannte oder Fremde, nicht also um Familienangehörige, handelt.

Die Bedeutung des Tatbeitrags ist plausibel, da bei seinem Vorliegen das Merkmal der Heimtücke, nicht selten auch das der niedrigen Beweggründe verneint werden kann. Er steht im wesentlichen für die Konfliktträchtigkeit der Gewaltsituation. Mit den aufgestellten Hypothesen ist auch die Bedeutung der Nationalität der Tatbeteiligten erwartungsgemäß (S. 46); es bestätigt sich hier die Annahme justitieller Zurückhaltung gegenüber Ausländern, die unter den Voraussetzungen einer zeitigen Freiheitsstrafe sehr viel leichter ausgewiesen werden können (liegt eine Provokation, gleich welcher Art vor, so wird immer noch fast jeder dritte deutsche Verdächtige wegen vollendeten Mordes verurteilt, aber kein Ausländer mehr). Die Tatsache, daß auch die Nationalität des Opfers differenzierungsstark auftritt, verweist auf den gruppeninternen Charakter der Gewaltkonflikte, um die es hier geht, nochmals dokumentiert durch die geschlechtsspezifische Täter-Opfer-Beziehung.

Umgekehrt fällt auf, daß der Tatausgang keine Rolle zu spielen scheint. Es wird also aus der Schwere des Handlungserfolgs auf den Vorsatz, nicht aber auch noch auf darüber hinausgehende, als besonders verwerflich geltende Tat- oder Tätermerkmale geschlossen. Wir haben es offenbar mit zwei unterschiedlichen Definitionsebenen zu tun. Die Frage des Tötungsvorsatzes ist in erster Linie eine der Handlung des Verdächtigen, mit nachgeordneter Bedeutung des Opfers oder seiner Beziehung zum Verdächtigen (vgl. Schaubild 2, S. 151; Schaubild 4, S. 183). Ist der Tötungsvorsatz bejaht, gerät das situative Geschehen in den Vordergrund, um einen unterschiedlich schweren Schuld-

vorwurf zu stützen, wozu dann die Beziehungen zwischen Verdächtigem und Opfer, und das Opfer selbst, ganz wesentlich gehören<sup>142</sup>.

Für die weitere Analyse der Handlungsdefinition unter dem Gesichtspunkt der **Strafzumessung** ist es zweckmäßig, die Vorgabe des Staatsanwalts einzubeziehen und die richterliche Reaktion hierauf zu messen (die Untersuchung ist wiederum bezogen auf Verfahren mit erwachsenen Verdächtigen, denen eine einzige strafbare Handlung vorgeworfen wird). Es werden 38 Fälle wegen vollendeten Mordes (erfolgreich) angeklagt. 45% (N = 17) von ihnen werden zum Totschlag umdefiniert, in 42% der nicht umdefinierten Fälle wird die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigen angenommen, so daß nicht einmal jeder dritte wegen Mordes Angeklagte (29%) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Es sollte nun vermutet werden, daß dieses Ausmaß an Umdefinitionen bei Versuchen geringer ausfällt, eben weil kein gleiches Bedürfnis hierfür besteht. Diese Vermutung wird widerlegt. 42 Fälle werden wegen versuchten Mordes (erfolgreich) angeklagt, von denen ebenfalls 43% vom Richter zum Totschlagsversuch umdefiniert werden; in 65% der nicht umdefinierten Fälle wird dem Verdächtigen verminderte Zurechnungsfähigkeit zubilligt. Derartige Übereinstimmungen in der Behandlung vollendeter und versuchter Mordtaten erlauben daher keinen Hinweis auf strafzumessende Strategien allein mit dem Ziel, die lebenslange Freiheitsstrafe zu umgehen, viel eher ist daran zu denken, daß im Zusammenwirken von Tatbewertung (Umdefinition zu Totschlag) und Schuldbewertung (Anerkennung verminderter Zurechnungsfähigkeit)<sup>143</sup> eine restriktive Kriminalpolitik entwickelt worden ist, welche die versuchten Tötungen einschließt.

Auch die Behandlung einzelner Mordmerkmale liefert keinen zusätzlichen Aufschluß. Ohnedies kommen nur drei Merkmale mit ausreichender N-Basis in der Anklageschrift vor, die Habgier, die Heimtücke und die niedrigen Beweggründe<sup>144</sup>, die zu 20%, 35% und 71% umdefiniert werden; diese Verteilung bleibt in der Tendenz erhalten, wenn sie mit dem Tatausgang kontrolliert wird.

Ein stärkerer Anhaltspunkt für die angestellten Vermutungen ergibt sich, wenn man die Höhe der zeitigen Freiheitsstrafe berechnet. Wir gehen dabei so vor, daß wir die ausgeworfene Strafe bei solchen Delikten (Vollendungen), die von vornherein als Totschlag angeklagt worden waren, mit denen vergleichen, die hierzu erst durch den Richter umdefiniert werden; dabei nehmen wir an, daß eine allein aus Gründen der Umgehung der zwingenden Rechtsfolge umdefinierte Tat quasi kompensatorisch ein hohes Strafmaß erhält, im Unterschied zu den Taten, die von vornherein eine geringere Bewertung erfahren haben. Diese Vermutung wird bestätigt. Werden die – zeitigen – Freiheitsstrafen zu Gruppen bis vier Jahren, bis acht Jahren und bis fünfzehn Jahren zu-

142 Dieses Ergebnis widerlegt möglicherweise die Vermutung von Arzt (1980, S. 61), wonach das Vorliegen eines Mordmerkmals die Verneinung des Tötungsvorsatzes begünstigt; der Vorsatz ist zu eng mit dem Tatausgang verknüpft. Weitergehende Analysen sind schon deshalb wenig weiterführend, weil nur in wenigen Fällen ein Mordmerkmal unzweifelhaft vorliegt, meist werden sie konkret zugeschrieben (man vergleiche nur einmal die schwankend gewordene Rechtsprechung des BGH nachdem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, vgl. S. 22).

143 Zu einem Ergebnis in Richtung der angestellten Vermutung gelangt Rangol 1969, S. 288, wonach 23% der wegen vollendeten, doch nur 17% der wegen versuchten Mordes verurteilten Erwachsenen als vermindert zurechnungsfähig begutachtet worden waren. Hierzu auch Rüping 1979, S. 617.

144 Ähnlich Rieß 1969, S. 32, dort noch stark vertreten die Mordmerkmale der Ermöglichung und Verdeckung einer Straftat.

sammengefaßt, so finden sich 67% der zu Totschlag umdefinierten Morddelikte, doch nur 16% der ursprünglichen Totschlagsdelikte in der letzten Gruppe; erstere werden sogar geringfügig stärker verfolgt als Morddelikte, die über die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu einer zeitigen Freiheitsstrafe geführt haben (statistische Signifikanz der Zusammenhänge, vgl. Tab. 40). In Monaten ausgedrückt, erhalten die wegen Mordes Verurteilten durchschnittlich 115 Monate, die wegen Mordes Angeklagten, aber wegen Totschlags Verurteilten 116 Monate und die wegen Totschlags Angeklagten wie Verurteilten 61 Monate Freiheitsstrafe.

Tabelle 40 **Richterliche Definition und Strafzumessung (in Jahren) auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Definition in der Anklage (Schwurgerichtsurteile)**

| Handlungsdefinition<br>von Staatsanwalt<br>und Richter | Vollendete Tötungen* |                |                 |                | Versuchte Tötungen** |                |                 |                |
|--------------------------------------------------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------|
|                                                        | bis<br>4 Jahre       | bis<br>8 Jahre | bis<br>15 Jahre | Summe<br>% (N) | bis<br>4 Jahre       | bis<br>8 Jahre | bis<br>15 Jahre | Summe<br>% (N) |
| Mord-Mord                                              | –                    | (4)            | (4)             | – (8)          | 32                   | 47             | 21              | 100 (19)       |
| Mord-Totschlag                                         | 7                    | 27             | 67              | 100 (15)       | 65                   | 29             | 6               | 100 (17)       |
| Totschlag-Totschlag                                    | 42                   | 42             | 16              | 100 (24)       | 77                   | 23             | –               | 100 (22)       |

\*  $\chi^2 = 14,34$ ;  $df = 4$ ;  $p < .01$

\*\*  $\chi^2 = 11,21$ ;  $df = 4$ ;  $p < .025$

Diese Zusammenhänge, und das ist das Entscheidende, finden sich nun **nicht** oder nur in abgeschwächter Form **bei Versuchen**. Wer wegen Mordversuchs angeklagt und wegen Totschlagsversuchs verurteilt wird, muß nur zu 6% mit einer über acht Jahre langen Freiheitsstrafe rechnen, in keinem Fall derjenige, der von vornherein nur eine Verurteilung wegen versuchten Totschlags zu erwarten hatte, wie auch sonst die Situation des letzteren nur wenig günstiger ist als die des ersteren (vgl. Tab. 40). Wiederum in Monaten wiedergegeben, steht auf Mordversuch eine Freiheitsstrafe von durchschnittlich 78 Monaten, auf Totschlagsversuch, der als Mordversuch angeklagt war, von 52 Monaten und auf Totschlagsversuch in Übernahme der staatsanwaltlichen Definition von 49 Monaten. Der Unterschied in der Strafmaßhöhe zwischen Vollendungen und Versuchen ist der, daß bei jenen die größten Übereinstimmungen unter den Morddefinitionen der Anklage, bei diesen unter den Totschlagsdefinitionen des Urteils bestehen.

Wir dürfen dieses Ergebnis daher als einen ausreichenden Hinweis für das Bemühen des Richters verstehen, von der lebenslangen Freiheitsstrafe loszukommen, also auf Totschlag zu erkennen, dann aber ein Strafmaß zu wählen, als wenn es sich um einen Mord unter Anerkennung mildernder Umstände (bzw. verminderter Zurechnungsfähigkeit) gehandelt hätte.

Wiesehr der Richter Schwierigkeiten hat, dem Fall in der üblichen Abwägung von Tat- und Täterschuld (vgl. § 46 Abs. 2 StGB) gerecht zu werden, wenn die Strafandrohung auf lebenslang lautet, zeigt auch die Verteilung von Strafmilderungsgründen auf die einzelnen Handlungsdefinitionen im Urteil (Tab. 41). Starke Werte weisen die Körperverletzungen mit Todesfolge auf (psychische Labilität<sup>145</sup>, Alkoholkonsum, Affekt, schwere Vergangenheit) – als wolle der Richter mit Hilfe

145 Die Kategorie der „psychischen Labilität“ umfaßt hier auch neurotische Störungen und akute Bewußtseinsstörungen (gemäß Wortlaut der Urteile).

solcher Faktoren nochmals begründen, warum er die Tat nicht als vorsätzliche Tötung gewertet hat. Bemerkenswert ist aber vor allem, daß die Strafmilderungsgründe beim vollendeten Totschlag, von einer Ausnahme abgesehen, eine größere Bedeutung haben als bei vollendetem Mord, eben weil sie hier nicht oder nur wenig „gebraucht“ werden; hat also beispielsweise der Verurteilte keine Vorstrafen aufzuweisen, wird ihm dies in einem von fünf Fällen bei vollendetem Mord (und sei es auch nur verbal), doch in jedem zweiten Fall bei vollendetem Totschlag zugute gehalten; ist die Tat nur versucht worden, ergeben sich zwischen beiden Deliktstypen keine Unterschiede. Entsprechend kann man auch innerhalb der Morddelikte feststellen, daß die Argumentation bei Versuchen wesentlich differenzierter ausfällt als bei Vollendungen, d. h. Strafmilderungsgründe dürfen dort eine größere Rolle spielen als hier. Auf der anderen Seite ist die Berücksichtigung solcher Gründe bei vollendeten Totschlagsdelikten häufig größer als bei entsprechenden Versuchen, weil offenbar das Bedürfnis, einen hohen Strafausspruch zu vermeiden (bzw. § 213 StGB zu begründen), größer ist (dies zeigt sich umgekehrt auch darin, daß Strafschwerungsgründe wie Mitführen einer Waffe, Vorbelastung oder Alkoholkonsum häufiger bei Versuchen des Totschlags als bei Vollendungen vorkommen).

**Tabelle 41 Richterliche Definition und Häufigkeit von Strafmilderungsgründen (Schwurgerichtsurteile)**

| Handlungsdefinition             | Strafmilderungsgründe |                   |                |        |                 |                        |      |
|---------------------------------|-----------------------|-------------------|----------------|--------|-----------------|------------------------|------|
|                                 | psych. Labilität      | Opfer-provokation | Alkohol-konsum | Affekt | keine Vorstrafe | schwere Vergangen-heit | Reue |
| Mord vollendet                  | 0%                    | 14%               | 5%             | 5%     | 19%             | 19%                    | 24%  |
| Totschlag vollendet             | 17%                   | 60%               | 19%            | 14%    | 52%             | 9%                     | 38%  |
| Körperverletzung mit Todesfolge | 33%                   | 60%               | 40%            | 27%    | 40%             | 33%                    | 33%  |
| Mord versucht                   | 24%                   | 12%               | 4%             | 16%    | 44%             | 28%                    | 28%  |
| Totschlag versucht              | 9%                    | 45%               | 17%            | 26%    | 40%             | 24%                    | 24%  |

## 2. Zusammenfassung

Für die Untersuchung relevant wurde einmal die Aufgabe des Richters, aufgrund der Hauptverhandlung den Tattyp zu bestimmen, was sich so gut wie immer auf die Bewertung der inneren Tatseite bezieht, und im Falle der Bejahung der Tötungstat die Rechtsfolgen festzusetzen. Dieser Unterscheidung folgten auch die angestellten Analysen.

Die richterliche Verbrechenskontrolle ist das letzte Glied in einer Reihe instanzlicher Kontrollen; der Aufwand der Rechtsdurchsetzung, wie er sich in der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und der sich anschließenden Urteilsbegründung niederschlägt, ist nur noch auf einen Ausschnitt ursprünglich registrierter Kapitalkriminalität beschränkt: Insgesamt 35% der Verfahren stehen noch zur gerichtlichen Disposition. Dies hat zur praktischen Folge, daß statistische Analysen nicht in der gleichen Breite wie für die staatsanwaltliche Phase möglich waren, insbesondere waren Einzelanalysen sowie die nähere Überprüfung einzelner Mordmerkmale ausgeschlossen. Daher konzentrierte sich die Untersuchung auf drei Punkte, den möglichen Einfluß von Verfahrensbedingungen, die Konstellation der kriminalpolitischen und sozialen Be-

dingungen im Urteil, bezogen auf die Bestimmung des Tötungsvorsatzes, sowie schließlich auf mögliche richterliche Strategien, die absolute Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu relativieren. Folgende Zusammenhänge konnten beobachtet werden:

- Pragmatische Handlungsbedingungen sind erkennbar auf das Verfahren selbst beschränkt, es sind also keine Versuche auszumachen, einen etwaigen erhöhten Arbeitsanfall durch vermehrte Ablehnung von Eröffnungsanträgen zu kompensieren. Ebenso wenig spielt der geographische Faktor eine Rolle. Innerhalb der Hauptverhandlung wird die Sitzungsvertretung und die Art der Verteidigung relevant: Die Tatsache, daß der anwesende Vertreter der Anklage gleichzeitig der Sachbearbeiter des Falles gewesen war, drückt sich in einer unnachgiebigeren Haltung sowohl bezüglich der Handlungsdefinition wie des Strafmaßes im Falle der Verurteilung aus, was sich im gerichtlichen Urteil niederschlägt; die Tatsache, daß der Angeklagte einen Wahlverteidiger (statt einem Pflichtverteidiger) hat, bewirkt das Gegenteil. Werden diese entgegengesetzten Tendenzen kombiniert – Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter sowie Pflichtverteidiger auf der einen und anderer Staatsanwalt als der Sachbearbeiter sowie Wahlverteidiger auf der anderen Seite –, werden sie weiter verstärkt, es gibt mit anderen Worten vom Richter unabhängige Verfahrenskonstellationen, die den Inhalt des Urteils in einem bestimmten Ausmaß determinieren.
- Die Kriterien, mit deren Hilfe der Richter den Tötungsvorsatz bejaht oder verneint (bezogen immer nur auf Anklagen, in denen der Vorsatz vorab bejaht war), wurden mit Hilfe der Kontrastgruppenanalyse, im Rahmen der angegebenen unabhängigen Variablen, ermittelt. Es kann die Erfahrung, die mit staatsanwaltlichen Entscheidungen gemacht wurde, mit richterlichen Entscheidungen ebenfalls gemacht werden, daß nämlich auch hier Tatvariablen weitaus wichtiger sind als Täter- oder Opfervariablen, doch ist eine Besonderheit anzumerken. Für den Richter ist die Tatbegehung, also die Art des verwendeten Tatinstrumentes, wichtiger als der Tatausgang, auch spielt der Tatbeitrag des Opfers eine nur geringe Rolle. Dies hat offenbar damit zu tun, daß der Staatsanwalt ein hochselektiertes Fallmaterial vorlegt, in dem ein erster Handlungserfolg ebenso vorherrscht wie das Fehlen einer Opferprovokation (weil deren Vorliegen zur Verneinung des Tötungsvorsatzes und damit zu einer anderweitigen Verfahrenserledigung beitrug). Es konnten zwei situative Konstellationen mit Hilfe der Kontrastgruppenanalyse ausgemacht werden, die in unterschiedlicher Weise eine strengere oder mildere richterliche Bewertung auf sich ziehen: Tödlich verlaufende Konfliktsituationen in der Familie, und zwar hauptsächlich unter Eheleuten mit der Frau als Opfer, werden weitaus häufiger als Kapitaldelikte eingestuft als Schlägereien und Messerstechereien unter Männern (meist Bekannte oder Fremde), selbst wenn diese ebenfalls tödlich verlaufen. Solche unterschiedlichen Bewertungsrichtungen sind differenzierter, weil, was in der staatsanwaltlichen Definition weitaus weniger zum Ausdruck kam, das situative Geschehen mitentscheidet. Soziale Merkmale der Tatbeteiligten spielen isoliert keine Rolle. Die Vorbelastung ist im Rahmen bestimmter Merkmalskonstellationen differenzierungsstark, auch in der erwarteten Richtung, so daß sich offenbar auch beim Richter die Tendenz fortsetzt, solche Faktoren kriminalpolitisch in die Vorsatzbewertung einzubringen.
- Vermutungen dergestalt, daß der Richter nach Möglichkeiten sucht, die absolute Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Falle eines vollendeten Mordes (bei Erwachsenen) zu umgehen, haben sich zum Teil bewahrheitet, zwar weniger über die durch die multivariate Analyse ermittelten Merkmalskonstellationen je für

Mord und Totschlag, als über die Höhe der ausgesprochenen zeitigen Freiheitsstrafe. Der Richter macht einen Unterschied zwischen solchen vollendeten Tötungen, die er aufgrund der Hauptverhandlung vom Mord zum Totschlag umdefiniert, und solchen, die er bereits als Totschlag in der Anklageschrift vorfindet: Erstere werden beinahe doppelt so schwer bestraft wie letztere. Da gleiches bei Versuchen nicht oder nur in geringerem Ausmaß beobachtet werden kann, ist anzunehmen, daß die Vermeidung der lebenslangen Freiheitsstrafe in bestimmten Fällen durch eine hohe zeitige Freiheitsstrafe kompensiert werden soll.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, daß der Richter die erhebliche kriminalpolitische Komponente des Staatsanwalts abbaut. In einem gewissen Ausmaß ist auch er kriminalpolitisch motiviert, wenn auch das Entscheidungsverhalten etwas differenzierter erscheint. Es kann jedoch nur dieser Eindruck mitgeteilt werden, da die erheblichen Vorselektionen den Richter auf einen Entscheidungsraum verweisen, in dem die wichtigste kriminalpolitische Entscheidung, die Differenzierung nämlich zwischen leichter und schwerer Gewaltkriminalität über ihre Definition, bereits gefallen ist.

## Zusammenfassung und Ertrag

Gegenstand und Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, den weithin beobachtbaren **Fallschwund** zwischen der Registrierung eines Verdächtigen und seiner Verurteilung **unter theoretischer Perspektive**, also unter Hinzuziehung sozialwissenschaftlich, insbesondere rechts- und kriminalsoziologisch erarbeiteter Fragestellungen zu überprüfen. Dabei wurde mit **nicht-fahrlässigen Tötungsdelikten** ein Deliktsbereich gewählt, der im Hinblick auf die Schwere der Tat theoretisch begründbare Selektionen noch am wenigsten vermuten läßt, gerade dadurch aber das wissenschaftliche Interesse in besonderem Maße herausfordert: Der aus den offiziellen Statistiken ablesbare Fallschwund ist bei Tötungsdelikten, verglichen mit anderen Delikten, keineswegs geringer, im Versuchsbereich sogar unübertroffen hoch.

Den Rahmen aller Überlegungen bildete die systemtheoretisch zu begründende Orientierung der Verbrechenskontrolle (auf der Ebene der Normsetzung wie der Normdurchsetzung) an einem – empirisch freilich kaum zu fixierenden – **relevanten Optimum** strafrechtlicher Verfolgung, das angesichts des Verhältnisses von Verurteilungen zu Einstellungen/Freisprüchen freilich treffender durch **Nichtverfolgung** zu kennzeichnen ist. Selektionsprozesse dienen nach diesem Verständnis dem sozialen Gleichgewicht oder Kräfteausgleich; die vielfach diskutierten Kapazitätsbegrenzungen der Kontrollinstanzen sind dann nicht allein ein technisches Problem, sondern auch Ausdruck eines verhaltenen Verfolgungsanspruchs.

Diese Perspektive brachte eine Reihe von Fragestellungen mit sich, strafrechtlich, strafprozessual und kriminologisch. Strafrechtlich wurde an das Axiom deduktiver, also „unpolitischer“ Normauslegung ebenso gerührt wie strafprozessual die Durchführbarkeit eines Verfolgungszwangs bezweifelt wurde. Kriminologisch wurden dementsprechend Strukturfaktoren wichtig, die für die Selektionen verantwortlich werden können – etwa die Organisation und Hierarchie der Kontrollinstanzen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Die generelle Frage war daher nicht so sehr, was Kriminalität, hier also Tötungskriminalität, **ist**, sondern eher, was als Tötungskriminalität **gilt**, orientiert im wesentlichen an der Bestimmung des Tötungsvorsatzes sowie der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag (hier unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Vermeidung der lebenslangen Freiheitsstrafe).

In diesen Zusammenhang gehörten weitere rechtssoziologische und kriminologische Überlegungen. Unter dem genannten theoretischen Blickwinkel wurde der Fallschwund als ein Prozeß der Selektion oder Filterung aufgefaßt, an welchem mehrere, aufeinander bezogene Instanzen beteiligt sind. Diese wurden dementsprechend in eine **Verlaufsanalyse** eingebracht: der Kenntnisnehmer der Gewalthandlung; die Polizei als wesentliche Registrierungs- und Ermittlungsinstanz; die Staatsanwaltschaft und das Gericht als selbständige Entscheidungsinstanzen. Für jede dieser Instanzen oder Prozeßphasen wurden die dort jeweils vermuteten Handlungsbedingungen untersucht (soweit die Daten dies zuließen), für die Polizei und Justiz unterschieden nach pragmatischen, tatbezogenen und personenbezogenen Handlungsbedingungen:

- **pragmatische Handlungsbedingungen** wurden solche genannt, die den betreffenden Kontrollinstanzen von außen aufgegeben wurden und diese zu unterschiedlichen Reaktionen veranlaßten (z. B. vorgegebener Ermittlungsstand, Kapazitätswänge, unterschiedliche Organisationsstile, unterschiedlich motivierte Verfahrensbeteiligte);
- **tatbezogene Handlungsbedingungen** waren solche, die, wie der Tatausgang, die Art der Tatbegehung und der Tatbeitrag des Opfers, geeignet schienen, Auskunft über die kriminalpolitisch geleitete Konstruktion des Tötungsvorsatzes und damit der Tötungskriminalität zu geben (rechtsinterne Faktoren);
- **personenbezogene Handlungsbedingungen** waren die sozialen Merkmale des Verdächtigen und des Opfers sowie ihre interpersonellen Beziehungen, die, soweit sie isoliert entscheidungsrelevant wurden, rechtsexterne Merkmale darstellten.

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die verwendeten Methoden, sodann über die hiermit erzielten Resultate, und zwar einmal bezüglich der Entwicklung der Tötungskriminalität mit Hilfe offizieller Statistiken, zum anderen bezüglich der Kriterien ihrer Konstituierung mit Hilfe einer Aktenhebung.

## 1. Methoden der Untersuchung

Für die Längsschnittanalyse wurden die Verurteiltenstatistiken bzw. Strafverfolgungstatistiken des Deutschen Reiches (1882–1932) und der Bundesrepublik Deutschland (1950–1979) sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (1953–1979) herangezogen. Erstere dienten einem groben Überblick über die Entwicklung der versuchten und vollendeten vorsätzlichen Tötungen seit Bestehen solcher Statistiken; die Strafverfolgungstatistiken nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in differenzierterer Form auch nach dem Verhältnis zwischen vorsätzlichen vollendeten Tötungen und erfolgsqualifizierten Delikten mit tödlichem Ausgang überprüft. Im Vordergrund stand jedoch die Analyse der Polizeidaten, für welche die Gerichtsdaten in erster Linie die Funktion der Gegenprüfung übernahmen (soweit dies möglich war).

Die wesentliche Methode war die der **Dokumentenanalyse**. Es wurden nach Genehmigung des Justizministeriums von Baden-Württemberg sämtliche Geschäftsanfallregister baden-württembergischer Staatsanwaltschaften der Jahre 1970–1971 nach den dort eingetragenen Kapitaldelikten durchgesehen, bezogen auf versuchte und vollendete vorsätzliche Tötungen und erfolgsqualifizierte Delikte mit tödlichem Ausgang. Diese Erhebung erbrachte 1024 Verfahren, die von den aktenführenden Behörden erhoben wurden. 151 Verfahren wurden ausgesondert, weil sie entweder auf eindeutig querulatorischen Anzeigen beruhten oder weil die Taten vor 1970 lagen; 53 Verfahren wurden nicht zur Verfügung gestellt, so daß 820 Verfahren ausgewertet, d. h. in einen Erhebungsbogen (siehe Anhang) übertragen wurden. Unter Zugrundelegung der polizeilichen Ausgangsdefinition, die für die meisten Untersuchungsschritte maßgebend wurde, standen 747 Verfahren zur Verfügung, darunter, gemäß polizeilicher Definition, 191 vollendete vorsätzliche Tötungen, 26 Körperverletzungen mit Todesfolge, 527 versuchte vorsätzliche Tötungen und 3 Rauschdelikte.

Die gesamte Untersuchung basierte auf jeweils einer Tat, gleichbedeutend mit einer Täter-Opfer-Beziehung; bei mehreren Beteiligten auf der einen oder/und anderen Seite wurden die Daten zum Hauptverdächtigen bzw. zu dem am schwersten getroffenen Opfer genommen.



## 2. Ergebnisse der Untersuchung

### 2.1 Die Entwicklung der Kapitalkriminalität

Um einen möglichst großen Zeitraum überblicken zu können, waren wir gezwungen, auf **Verurteiltenstatistiken** zurückzugreifen; diese erlaubten dann nicht, Vollendungen von den Versuchen zu trennen, umgekehrt die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang (weil nicht getrennt von schweren Formen nichttödlicher Gewaltkriminalität) einzubeziehen. Unter diesem Vorbehalt war seit etwa 1974 eine Steigerung der Kapitalkriminalität (bezogen auf Verurteilenziffern) zu beobachten, d. h., bis zu diesem Zeitpunkt konnte man von einer gewissen Konstanz ihrer Entwicklung sprechen.

Dieses Bild war freilich in zwei Bereichen zu revidieren. Die Auswertung der Literatur zur Gewaltkriminalität während des Ersten Weltkrieges und danach erbrachte eine Reihe von Hinweisen für selektive Prozesse im Vorfeld der Rechtsprechung – etwa eine wiederholte Entkriminalisierung durch Amnestiegesetze oder eine allgemeine Untätigkeit in der Verfolgung revolutionärer Tötungstaten infolge der Unruhen nach 1918 – und durch die Rechtsprechung selbst, die, wenn es doch zu einem Strafprozeß kam, solche tödlich verlaufenden Taten sehr viel lieber zu Körperverletzungen mit Todesfolge umdefinierte. Man muß daher davon ausgehen, daß die Tötungskriminalität in der damaligen Zeit sehr viel höher lag als es die Gerichtsstatistiken wiedergaben.

Die zweite Korrektur betraf die Zusammensetzung der Kapitalkriminalität. Verzerrungen gingen von der erwähnten Tatsache aus, daß die Versuche an den Berechnungen teilnahmen und die erfolgsqualifizierten Delikte mit tödlichem Ausgang (im wesentlichen Körperverletzungen mit Todesfolge) nicht teilnahmen. Daher wurde man auf die präzisere Datenerfassung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch die **Polizeistatistiken** verwiesen. Diese Daten zeigten, daß Versuche in der Definition der Polizei eine gegenüber Vollendungen unabhängige Entwicklung nahmen, und zwar nicht nur zahlenmäßig wesentlich höher lagen, sondern auch stärker anstiegen als Vollendungen. Da die Länder-Polizeistatistiken, ja selbst die Statistiken einzelner Polizeigliederungen in einem Land, außerordentlich große Diskrepanzen in den Versuchsanteilen aufwiesen, wurde der Gedanke aufgegeben, es hätten diese Differenzen mit einem unterschiedlichen Aufkommen von Tötungskriminalität zu tun; es handelte sich offensichtlich um unterschiedliche polizeiliche Bewertungen, weshalb die Versuche im weiteren außer Betracht blieben (aber dadurch für die Hauptanalyse von zentraler Bedeutung wurden). Bezüglich der Körperverletzungen mit Todesfolge wurde festgestellt, daß diese sowohl in den Polizei- wie in den Gerichtsstatistiken konstant abnehmen; hierdurch drängte sich der Schluß auf, daß ein Teil des Anstiegs der Kapitalkriminalität mit einer strengeren Bewertung nicht-fahrlässiger Tötungen zu erklären ist. Wurden die Kindestötungen hinzugenommen, die ebenfalls erheblich zurückgegangen sind, so war zwischen 1953/57 und 1973/79 eine Abnahme der so neu definierten Kapitalkriminalität um 19%, zwischen 1963/67 und 1973/79 eine Zunahme von 18% zu konstatieren – Entwicklungen, die es immer noch erlauben, von Schwankungen oder Abweichungen in einem Kontinuum zu sprechen, zumal in jüngster Zeit die Registrierungen zum Teil wieder zurückgehen (um 6% zwischen 1971/75 und 1976/79, vgl. Tab. 6, S. 72).

Werden daher die selektiven Eingriffe in der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in die Analysen einbezogen, ist, gemessen an den veröffentlichten Zahlen, vor dem Krieg von einer höheren, nach dem Krieg von einer geringeren Kapitalkriminalität auszugehen.

## 2.2 Bedingungen der Definition von Tötungskriminalität

Die Verlaufsanalyse ist von der Annahme einer **zwischeninstanzlichen Selektivität** geprägt, wonach durch rechtlich vorgesehene, meist aber tatsächlich sich durchsetzende Organisationsstrukturen und -praktiken für einen stetig sich verdünnenden Kriminalitätsumfang gesorgt wird, so daß die Gerichte nur noch einen Bruchteil ursprünglich registrierter Kriminalität zu behandeln bekommen. Hierzu gehört das „Angewiesen-sein“ der offiziellen Kontrollinstanzen auf die Anzeigebereitschaft der ihnen vorgelagerten informellen Instanzen, also der Kenntnisnehmer der Tat (meist, im Überlebensfall, der Opfer). Die Organisation solcher Selektivität ergibt sich aus der Summe der auf jeder Stufe der Verbrechenskontrolle stattfindenden Wertungen (**innerinstanzliche Selektivität**); diese sollen in ihren Ergebnissen im folgenden dargestellt werden, danach ist auf das Gesamtergebnis einzugehen.

### 2.2.1 Der Kenntnisnehmer

Bei der Untersuchung der Rolle des Kenntnisnehmers für die Bekanntwerdung von Gewalttaten, ihre Definition und Weitermeldung war zu berücksichtigen, daß eine Vergleichsgruppe mit solchen Personen fehlte, die nicht zur Polizei gegangen waren. Wir waren daher darauf verwiesen, aus den aufgefundenen Zusammenhängen, vor allem aus den Gegenüberstellungen unterschiedlicher Arten von Kenntnisnehmern, Schlüsse auf ein allgemeines Anzeigeverhalten zu ziehen, unter Berücksichtigung existierender empirischer Untersuchungen. Beschränkt wurde dieser Untersuchungsschritt auf nichttödliche Gewalttaten, da wir davon ausgingen, daß die Existenz einer Leiche, wenn die Gewalteinwirkung sichtbar ist, in aller Regel zu einer Anzeige führen wird.

Das **Dunkelfeld**, bezogen auf Fälle mit nicht sichtbarer Gewalteinwirkung, wurde (in einem eigenen Kapitel) anhandexistierender Literatur hierzu behandelt. Dabei ging es nicht um spektakuläre Fälle nichtentdeckter Massenmorde und auch nicht um den möglichen Zusammenhang zwischen Vermissenziffern und vorsätzlichen Tötungen, sondern allein darum, ob infolge **Lücken im sozialen Kontrollsystem** ein systematisches Dunkelfeld vorstellbar ist. Zwei Bereiche kamen vor allem in Betracht, die Leichenschau und die Obduktion, die beide in Deutschland eher informellen Regeln und Praktiken folgen. Es wurde für möglich gehalten, daß die Tatsache der Leichenschau durch den Hausarzt die Nichtentdeckung gewaltsamer Tötung begünstigt, ebenso die nur selten durchgeführten Verwaltungssektionen, doch darf in letzterem Fall das Dunkelfeld angesichts österreichischer Erfahrungen als nur sehr gering veranschlagt werden.

Die Bedeutung des Kenntnisnehmers für die Verbrechenskontrolle nichttödlicher Gewaltkriminalität wurde in drei Bereichen vermutet,

- in der Definition der Handlung,
- in der Anzeigebereitschaft und
- in der Chance der Strafverfolgung aufgrund der Anzeige.

Sämtliche hierauf bezogenen Analysen unterschieden zwischen dem Opfer und Dritten (z. B. Tatzeugen) als Kenntnisnehmern und Anzeigern.

Die **Definition**, also die inhaltliche Perzipierung einer Tat im Hinblick auf ihre rechtliche Bedeutung, ist unterschiedlich zutreffend möglich, je nachdem, ob der äußere Tatablauf oder der Handlungswille die entscheidenden Indizien hergibt. Im Falle von Gewalttaten ist es eher der Vorsatz, der über die Bejahung oder Verneinung eines Kapitaldelikts entscheidet, weil sich der Tatablauf von zahlreichen benachbarten Gewaltdelik-

ten nicht unterscheidet (was auch darin zum Ausdruck kam, daß der Staatsanwalt die polizeiliche Tötungsversion zu 27 alternativen Tatbestandsversionen undefinierte). Wir stellten die Vermutung auf, daß Opfer gegenüber Dritten die Situation der Gewalt sehr viel näher kennenlernen und daher eine pointiertere Auffassung ihrer eigenen Viktimisierung haben, mit der Folge, daß von ihnen dann auch die größere Bereitschaft ausgeht, zur Polizei zu gehen. Es konnte tatsächlich gezeigt werden, daß Opfer erwartungsgemäß häufiger die Tat als Tötungsversuch bezeichneten als Dritte, wobei sie diese Definition von der Unmittelbarkeit der körperlichen Bedrohung abhängig machten (Stechen wurde häufiger als Tötungsversuch bezeichnet als Schießen, Schlagen häufiger als Stechen und Würgen häufiger als Schlagen), während Dritte diese Wertungen nicht erkennen ließen.

Die **Anzeigebereitschaft**, die üblicherweise beim Opfer gemessen wird, erhielt im vorliegenden Zusammenhang durch die Beobachtung ein besonderes Interesse, als das Opfer (oder ein vom Opfer beauftragter Dritter) nur in jedem zweiten Fall zur Polizei gegangen war; selbst wenn man nur solche Verfahren heranzog, in denen das Opfer nicht verletzt worden war, ging immer noch in einem von drei Fällen die Anzeige von einem Dritten aus. Es wurde daher versucht, Eigentümlichkeiten im Anzeigeverhalten zwischen beiden Anzeigergruppen ausfindig zu machen, die sich zunächst auf die **Zügigkeit der Anzeige** bezogen; denn wenn das Opfer eher bereit war, die erlittene Tat als den Versuch einer Tötung zu bezeichnen als andere Personen, dann konnte angenommen werden, daß es auch schneller bereit war, eine solche Tat zu melden. Diese Annahme erwies sich jedoch als irrig, es gingen Dritte sehr viel schneller zur Polizei als Opfer (auch dann, wenn man die Analyse auf nicht verletzte Opfer beschränkte); nach mehr als drei Tagen hatten viermal mehr Opfer die Tat noch nicht gemeldet als Dritte, auch wurden früher gemeldete Taten weniger häufig als Tötungsdelikte umschrieben als später gemeldete Taten. Diese unerwarteten Zusammenhänge konnten durch die Hereinnahme der **Täter-Opfer-Beziehungen**, unterschieden nach familiären und engen freundschaftlichen Beziehungen, Bekanntschaften und fehlenden Beziehungen (der Verdächtige ist Fremder), geklärt werden: Opfer gingen zögernd zur Polizei, wenn der Verdächtige ein Bekannter, noch zögernder, wenn er ein Familienangehöriger oder Freund war; solche Unterschiede existierten nicht, wenn ein Dritter die Anzeige erstattete, und dies bedeutete gleichzeitig, daß eine Anzeige von einem Dritten oder vom Opfer gleich zügig erstattet wurde, wenn der Verdächtige Fremder war. Damit konnten, bezogen auf die Schnelligkeit der Anzeigerstattung, Ergebnisse aus amerikanischen Forschungen bestätigt werden, die dort in bezug auf die generelle Anzeigebereitschaft herausgearbeitet worden waren, wonach nämlich erlittene Gewalttaten mit einem Ehepartner oder Familienmitglied als Verdächtigem weitaus seltener angezeigt werden als Taten von Fremden. Wir fühlten uns daher berechtigt, die eigenen Ergebnisse im gleichen Sinne zu interpretieren.

Damit wurden gleichzeitig auch Fragen zum Dunkelfeld beantwortet. Dieses wird üblicherweise nur bei vollendeten Tötungen, nicht auch für ihre Versuche diskutiert. Da, wie erwähnt, der phänomenologische Ablauf der Tat den Handlungswillen fast nie erkennen läßt, dieser also erschlossen werden muß und dafür jemand benötigt wird, der ihn erschließen kann und will und seine Beobachtungen auch noch weitergibt, kann ein **außerordentlich großes Dunkelfeld im Bereich versuchter Tötungen** vermutet werden. Dessen Struktur erhielt es vom Anzeigerstatter, wobei Faktoren in der Person des Opfers bislang am besten herausgearbeitet wurden. Im vorliegenden Zusammenhang wäre es die Täter-Opfer-Beziehung, d. h. das Dunkelfeld beträfe Gewalttaten der sozialen Nahsphäre der Beteiligten. Daneben können weitere Vermutungen angestellt werden, die etwa mit der Beobachtung zu tun haben, daß Frauen als Verdächtige im Bereich versuchter

Tötungen weitaus weniger registriert wurden als Männer, gemessen an vollendeten Tötungen (vgl. Tab. 2 und 4, S. 59, 61), also offenbar von einer Anzeige durch das Opfer häufiger verschont blieben.

Die **Chance der Strafverfolgung** wurde an der Reaktion des Staatsanwalts auf unterschiedlich zügig eingegangene Anzeigen gemessen, um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, daß die Rolle des Anzeigerstatters sich mit der Initiative der Verbrechenskontrolle nicht erschöpft, sondern auch noch deren Qualität prägt. Wir konnten feststellen, daß die Tatschilderung des Anzeigers die Handlungsdefinition des Staatsanwalts nicht beeinflusste, wohl aber die Zügigkeit der Anzeige; die Definition der Tat als Tötungstat, wie sie von der Polizei übermittelt wurde (die ebenfalls ein vom Anzeiger weitgehend unabhängiges Definitions-konzept verfolgte), wurde in jedem dritten Fall beibehalten, wenn die Anzeige innerhalb einer Stunde nach Kenntnisaufnahme der Tat eingegangen war, in fast keinem Fall mehr, wenn 24 Stunden und mehr verstrichen waren. Damit wurde die Bedeutung des Anzeigers über seine Bereitschaft, zur Polizei zu gehen, hinaus erweitert.

### 2.2.2 Die Polizei

Die Untersuchung der polizeilichen Handlungsdefinition war an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Polizei bei der Definition angezeigter Gewalttaten einen Handlungsspielraum überhaupt besitzt (es kamen im wesentlichen nur Anzeigen in Betracht, die Registrierung aufgrund Eigeninitiativen belief sich auf 4%); dieser wurde über das staatsanwaltliche Engagement bei ihren Ermittlungen ebenso überprüft wie über das Ausmaß staatsanwaltlicher Umdefinitionen, um hieraus den mehr oder weniger großen Konsens beider Instanzen herauszuarbeiten. Es ergab sich eine relativ hohe Ermittlungsbeteiligung der Staatsanwälte bei tödlichen und eine relativ niedrige Beteiligung bei nichttödlichen Gewalthandlungen, mit entsprechend unterschiedlich hohen Anteilen an Umdefinitionen. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß die Polizei eine Gewalthandlung mit am Leben gebliebenen Opfer mehr oder weniger unkontrolliert als beispielsweise Totschlagsversuch oder gefährliche Körperverletzung bewerten kann.

Damit waren die weiteren Analysen wiederum auf **Versuche** verwiesen, und auch hier war auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, daß eine Vergleichsgruppe mit Straftaten fehlte, die nicht als Kapitalkriminalität registriert worden waren. Die Untersuchung wurde auf Fragen beschränkt, die mit dem vorliegenden Datenmaterial beantwortet werden konnten; sie betrafen

- die Überprüfung der **Belastung** der Polizei mit Leichensachen (bei Verdacht auf Fremdverschulden) in ihrer Auswirkung auf die Handlungsdefinition im Bereich nichttödlicher Gewalthandlungen, und
- die Überprüfung der **geographischen Verteilung** der Polizeibehörden wegen ihres möglichen Zusammenhangs mit einer geographisch unterschiedlichen Bewertung der Gewalkriminalität.

Beide Analysen dienten im weiteren der Überprüfung der Hypothese, daß solche polizeieigenen Bedingungen nicht nur zur Selektion möglicher Kapitalkriminalität zum Zeitpunkt der Registrierung führen, sondern auch die Justiz in ihrem Handlungsspielraum determinieren.

Der **Belastungsfaktor** wurde dadurch gemessen, daß die 24 zur Verfügung stehenden Untersuchungsmonate (Januar 1970 bis Dezember 1971) in eine Rangfolge mit steigender Belastung mit tödlichen Gewalthandlungen gebracht wurden; die geringste monat-

liche Belastung lag bei 4, die höchste Belastung bei 16 solcher Verfahren (die Belastung war u. a. ablesbar an der Anzahl der vernommenen Zeugen, die bei vollendetem Mord durchschnittlich 19, bei versuchtem Mord und Totschlag hingegen 4 betrug). Sodann wurden die Versuchsanteile für jeden Monat gemäß der Hypothese berechnet, daß bei großer Belastung weniger Versuche registriert werden als bei geringer Belastung, weil die Polizei entweder in alternative Definitionen ausweicht oder ihre überbewertenden Tendenzen in solchen Zeiten abbaut. Die Hypothese wurde vollauf bestätigt, es ergab sich ein Rangkorrelationskoeffizient von  $R = -.84$ . Bildete man zwei Extremgruppen mit je 4 Monaten unterschiedlichster Belastung, so betrug der Versuchsanteil in der Gruppe mit wenigen tödlichen Gewalthandlungen 83 %, in der Gruppe mit vielen solchen Gewalthandlungen hingegen 52 %. Es konnte dann weiterhin gezeigt werden, daß sich diese Diskrepanz in die Verfahrenserledigung des Staatsanwalts wie in das Urteil des Richters hinein fortsetzte, von dorthier also eine Gegensteuerung durch eine kompensierende Definitionspraxis nicht erfolgte: Zwar wurden Tötungsversuche herunterdefiniert, doch vermehrt in solchen Monaten, in denen bereits die Polizei eine zurückhaltende Definitionspraxis an den Tag gelegt hatte, nicht also dort, wo offensichtliche Überbewertungen vorlagen.

Die Analyse des **geographischen Faktors** beruhte auf der Annahme einer der Stadt-Land-Verteilung folgenden differenzierten Verbrechenskontrolle durch die Polizei. Wir gingen davon aus, daß qualitativ unterschiedliche polizeiliche Ermittlungseinheiten (Kriminalpolizei und Schutzpolizei), ein der Siedlungsform nach divergierender sozialkultureller Zuschnitt und entsprechende Routineeffekte für die polizeiliche Definitionspraxis Bedeutung erlangen können mit der Folge, daß mit zunehmender Ortsgröße (Sitz der ermittelnden Polizei) die in der Bevölkerung vorherrschenden rigideren Wertemuster mit einer entsprechend strengen informellen Sozialkontrolle abnehmen und behördeneigenen Kontrollstilen weichen, mit der weiteren Folge einer gelasseneren Haltung gegenüber auftretender Gewaltkriminalität – schon wegen zunehmender Kapazitätsprobleme. Entsprechend wurde die Annahme vertreten, daß Tötungsversuche in Orten mit hoher Einwohnerzahl eine geringere Rolle spielen als in Orten mit niedriger Einwohnerzahl, weil dort die **kriminelle Reizschwelle** höher liegt als hier. Diese Vermutung wurde zunächst bestätigt, in signifikanter Weise wurde ein Zusammenhang zwischen der Ortsgröße (Rangfolge mit acht Gemeindegrößenklassen; die Gruppe mit der größten Einwohnerzahl – über 500 000 – war allein Stuttgart) und Versuchsanteilen herausgearbeitet: In Orten bis 5000 Einwohnern betrug der Anteil der Versuche an der polizeilich definierten Kapitalkriminalität 90 %, in Stuttgart 51 %. Auf der anderen Seite wichen die Ortsgrößen zwischen 100 000 und 500 000 Einwohnern von der Rangfolge ab und zeigten Versuchsanteile ähnlich den Orten zwischen 5000 und 20 000 Einwohnern; hierbei handelte es sich um die Großstädte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg. Daher war an zwei unterschiedliche Kontrollstile zu denken, deren eine mit der Organisation in den Polizeibehörden von Großstädten, deren andere mit der geschilderten Stadt-Land-Verteilung zu tun haben konnten. Entsprechend wurden die Analysen fortgeführt, es wurde zunächst die Verfolgungspraxis zwischen Stuttgart und Mannheim als der nächstgrößten Stadt Baden-Württembergs (Versuchsanteil 80 %) überprüft. Die Analyse ergab eine lediglich im Volumen nicht-tödlicher Kapitalkriminalität erkennbare Differenz zwischen beiden Städten, die also keine weiteren Auswirkungen auf die Täter- oder Opferstruktur hatte.

Die Tatsache, daß unter den Begehungsweisen in Stuttgart die Schußwaffen überwogen, während in Mannheim Schlagen, Treten und Stoßen häufig (in Stuttgart überhaupt

nicht) vorkamen, und daß die Definitionspraxis der Mannheimer Polizei durch die Justiz weitaus mehr korrigiert wurde als die entsprechende Praxis der Stuttgarter Polizei (wiederum ohne die ursprüngliche Diskrepanz aufheben zu können), wies darauf hin, daß man in Mannheim offenbar zur Überbewertung (oder strengeren Bewertung), in Stuttgart zur Unterbewertung (oder weniger strengen Bewertung) neigte.

Weitaus ergiebiger war die Untersuchung der Stadt-Land-Verteilung, die durch Bildung zweier Extremgruppen – Stuttgart auf der einen und Orte bis 20 000 Einwohnern auf der anderen Seite – verdeutlicht wurde. Hier ergab sich zwar zunächst ein weitgehender Abbau der Überbewertung im kleinstädtischen und ländlichen Bereich durch die Justiz, so daß in der gerichtlichen Entscheidung ein etwa gleich hoher Versuchsanteil zwischen beiden Ortsgruppen festzustellen war (35% und 38%). Freilich blieben – dies im Gegensatz zum Vergleich zwischen Stuttgart und Mannheim – Unterschiede in bezug auf die Tat-, Täter- und Opferstruktur bestehen, welche die aufgestellten Hypothesen bestätigen:

- in kleinen Orten war die Schutzpolizei sehr viel mehr an den Ermittlungen beteiligt als in Stuttgart und neigte auch noch stärker zu Überbewertungen (oder strengeren Bewertungen) als die Kriminalpolizei;
- in kleinen Orten war der Anteil enger Täter-Opfer-Beziehungen (Familienangehörige, enge Freunde) unter den definierten Versuchen signifikant höher vertreten (47%) als in Stuttgart (20%), obwohl die entsprechenden Anteile unter den Vollendungen keinerlei Differenzen aufwiesen (je 32%).

Dies führte zu zwei typischen Fallgestaltungen:

- in kleinen Orten wurden vornehmlich Taten registriert, die unter Ehegatten oder Familienmitgliedern geschehen waren; Tatmotiv waren entweder lange andauernde Streitigkeiten oder eine Drittbeziehung, Tatort war meist der Wohnbereich des Verdächtigen und/oder Opfers. In Stuttgart wurden mehr Taten registriert, in denen das Opfer den Verdächtigen nicht kannte; entsprechend war der Tatort das Lokal oder die Straße, Tatanlaß war ein Streit, meist aus akutem Anlaß.

Zwei weitere Hinweise belegten die Vermutung, daß die genannten Unterschiede auch mit einer unterschiedlichen kriminellen Reizschwelle zu tun haben:

- In kleinen Orten fanden sich weitaus mehr fehlende oder nur leichte Opferverletzungen unter den versuchten Tötungen (71%) als in Stuttgart (49%), auch wurden die Taten vom Anzeiger dort weitaus häufiger als Tötungsstaten bezeichnet (52%) als hier (35%).

Das letzte Beispiel rät zur vorsichtigen Interpretation der Resultate, weil ein Teil der Unterschiede auch durch ein unterschiedliches Anzeigeverhalten erklärt werden könnte. Es kann jedoch als gesichert gelten, daß der geographische Faktor in einer erheblichen Weise die von der Polizei aufgenommene und definierte Kapitalkriminalität determiniert.

Das Ergebnis dieses Untersuchungsschritts war insgesamt die Erkenntnis über **eine erhebliche polizeiliche Definitionsmacht**, die sich dahin auswirkt, daß die Justiz ein einmal verneintes oder von vornherein nicht in Betracht gezogenes versuchtes Tötungsdelikt selbständig nicht mehr bejaht, weil die hierfür notwendigen Informationen fehlen und selbst nicht beigebracht werden (können).

## 2.2.3 Die Staatsanwaltschaft

Nicht bei tödlichen, wohl aber bei nichttödlichen Gewalttätigkeiten wird die definitive Ausgangslage von der Polizei selbst hergestellt, und es fragt sich, inwieweit die Staatsanwaltschaft auf das Definitionskonzept der Polizei eingeht oder es korrigiert, doch unterstellt diese Frage bereits das hierfür erforderliche Handlungsermessen, das im weiteren abzustecken war.

Eine wesentliche Einschränkung bildeten die vom **Verdächtigen** zu vertretenden faktischen bzw. gewisse gesetzliche oder eingespielte verfahrensmäßige **Verfolgungshindernisse** (sie wurden in einem eigenen Kapitel beschrieben, da sie die gesamte Ermittlungssituation, einschließlich der Polizei, betrafen, sich aber für den Fallschwind erst in der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften niederschlugen). In insgesamt 10% der Fälle blieb der Verdächtige entweder unbekannt oder beging im Anschluß an die Tat Selbstmord; ein weiterer Ausfall betraf strafunmündige oder dauernd flüchtige Verdächtige, ebenso solche Ausländer, deren Verfahren an die nichtdeutsche Justiz abgegeben wurden, so daß insgesamt 104 Verdächtige (= 14%) nicht verfolgt werden konnten. Zwar nicht für die Analyse staatsanwaltlicher Belastung, aber für alle weiteren Analysen blieben sie außer Betracht. Hierdurch bedingt änderte sich das gesamte Datenmaterial in seiner Struktur, da in der Ausfallgruppe die schwere Kriminalität – orientiert an Vollendungen gegenüber Versuchen, an Raub- und Deckungstaten gegenüber Konflikttaten, usw. – sehr viel stärker vertreten war als in der verbleibenden Untersuchungsgruppe.

Aber auch für diese Gruppe mußte der Handlungsspielraum des Staatsanwalts noch bestimmt werden. Dieser besteht zunächst insoweit, als ein Verfahren eingestellt wird; läßt man die obigen Fälle mit unüberwindlichen Verfolgungshindernissen beiseite, so wurden 128 Verfahren (= 20% der verbliebenen Verfahren) aus den unterschiedlichsten Gründen eingestellt, die meisten (14%) mangels hinreichenden Tatverdachts oder, nach Umdefinition, wegen Geringfügigkeit. 498 Verfahren wurden vor Gericht gebracht, davon fast die Hälfte (232 Fälle) wegen eines minderen Delikts, also nach Umdefinition des polizeilichen Tötungsverdachts. Es konnte nun festgestellt werden, daß in keinem solchen Fall Gerichte nachträglich den Tötungsverdacht wieder aufnehmen (umgekehrt aber in zwei von fünf wegen vorsätzlicher Tötung angeklagten Fällen diesen Vorsatz verneinten). Daher besitzt der Staatsanwalt abschließende Definitionsmacht überall dort, wo er selbst den Tötungsvorsatz verneint, und zwar sowohl bei Versuchen wie Vollendungen (wenn er also eine fahrlässige Tötung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge statt einer vorsätzlichen Tötung angenommen hatte). Diese Beobachtung kann wiederum mit dem Umstand erklärt werden, daß jede Instanz nur einen bestimmten Umfang an Informationen weitergibt, der durch die nachfolgende Instanz, in diesem Fall durch das Gericht, nicht mehr entscheidend verbessert werden kann.

Die geschilderte Situation warnte auf der anderen Seite davor, die staatsanwaltliche Definition der Tat als **Mord oder Totschlag** in der gleichen Weise als abschließend zu sehen. Zwar wurde kaum ein vom Staatsanwalt in der Anklageschrift definierter Totschlag vom Richter im Urteil als Mord bewertet (wohl aber umgekehrt), da aber die Unterscheidung weniger Tatsachenprobleme als vielmehr Bewertungsprobleme aufwirft, wurde hier von einem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung initiierten allgemeinen Konsens ausgegangen; im übrigen wurde vermutet, daß die Tendenz, Mordanklagen zu Totschlagsverurteilungen umzuwandeln, mit der Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu tun hat. Daher gehörte dieser Punkt zur Analyse richterlicher Handlungsbedingungen.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse wurden drei Untersuchungsschritte unternommen, die fast alle die Bestimmung des Tötungsvorsatzes zur abhängigen Variable hatten

(einige wenige Fälle der Notwehr und des strafbefreienden Rücktritts, vom Tatbestand her an sich Kapitaldelikte, blieben unberücksichtigt):

- die Überprüfung der Belastung und der Stadt-Land-Verteilung in ihrem Einfluß auf die Definition der Handlung als vorsätzliche Tötung (pragmatische Handlungsbedingung);
- die Überprüfung des Gewichts tat- und personenbezogener Handlungsbedingungen mit Hilfe einer Kontrastgruppenanalyse;
- die zusätzliche – bivariate – Überprüfung von Teilpopulationen aus dem Bereich der Verdächtigen und Opfer.

Die **pragmatischen Handlungsbedingungen** erbrachten keine Aufschlüsse bezüglich der **geographischen Verteilung** der Staatsanwaltschaften, wohl aber bezüglich ihrer (monatlichen) **Belastung**. Je mehr Verfahren mit polizeilichem Verdacht auf eine vorsätzliche Tötung bei der Staatsanwaltschaft eingingen, desto größer war deren Bereitschaft, solche Verfahren herunterzustufen oder einzustellen. Betroffen hiervon waren ausschließlich nichttödliche Gewalthandlungen, die im Falle alternativer Anklage hauptsächlich zu gefährlichen Körperverletzungen wurden. Der Zusammenhang war bei weitem nicht so deutlich wie bei der Polizei (Rangkorrelationskoeffizient  $R = .34$ ), doch war zu berücksichtigen, daß die Polizei kapazitätsbedingte Selektionen bereits vorgenommen hatte, welche die Staatsanwaltschaften mit entlasteten.

Im Mittelpunkt stand das Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts unter Berücksichtigung möglichst vieler **Tat-, Täter- und Opferfaktoren**. Es wurde hierzu eine **Kontrastgruppenanalyse (THAID)** gewählt, die es gestattet, Variablen mit unterschiedlichem Meßskalenniveau zu analysieren. Insgesamt wurden 18 unabhängige Variablen eingebracht und auf ihre Differenzierungsstärke gegenüber der abhängigen Variable – Bejahung des Tötungsvorsatzes (gleichbedeutend mit Anklage oder Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens) oder seine Verneinung (gleichbedeutend mit Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit bzw. Anklage wegen eines minderschweren Delikts) – überprüft; insgesamt standen 493 Fälle zur Verfügung. Wesentlichstes Ergebnis war die eindeutige **Dominanz von Tatvariablen gegenüber Täter- oder Opfervariablen**. Am stärksten differenzierte der **Tat Ausgang**. Die vom Programm separierten typischen Merkmalskonstellationen enthielten für die **Bejahung des Tötungsvorsatzes** die Variablen: Tatausgang (Tod oder Invaliddität des Opfers), Tatbegehung (Schießen, Stechen, Würgen), Geschlecht des Opfers (weiblich) sowie Nationalität des Verdächtigen (deutsch); für die **Verneinung des Tötungsvorsatzes** standen: der Tatausgang (schwere, leichte oder keine Verletzung des Opfers), danach nochmals der Tatausgang (leichte oder keine Verletzung), die Täter-Opfer-Beziehung (Ehepartner, Familienangehörige, flüchtige Bekannte) und wiederum der Tatausgang (keine Verletzung). Soweit der Tatbeitrag des Opfers differenzierungsstark auftrat, begünstigte die Provokation regelmäßig die Verneinung des Vorsatzes. Die Schichtzugehörigkeit des Verdächtigen war ohne Bedeutung.

Die Analyse tödlicher getrennt von nichttödlichen Gewalthandlungen (vollendeter Totschlag gegenüber fahrlässiger Tötung und versuchter Totschlag gegenüber gefährlicher Körperverletzung) erbrachte nur geringfügige Verschiebungen im Spektrum der unabhängigen Variablen; es wurde jeweils die **Tatbegehung** zum stärksten differenzierenden Faktor im Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts.

Die multivariate Analyse konnte Einzelanalysen dort nicht ersetzen, wo sich das Interesse auf Teilpopulationen erstreckt, die mit ihren spezifischen Charakteristika sonst



nicht zur Geltung kommen. Daher wurden eine Reihe von Merkmalen des Verdächtigen und des Opfers getrennt untersucht, unter Berücksichtigung der durch die multivariate Analyse herausgearbeiteten Tatvariablen.

Beim **Verdächtigen** interessierte seine Schuldfähigkeit, bezogen auf seinen allgemeinen oder zum Tatzeitpunkt herrschenden **mental**en Zustand (§§ 51 Abs. 1 StGB a. F., 20 StGB n. F.) und seinen **Alkoholkonsum** im Hinblick auf eine Rauschat (§ 330a StGB a. F.) sowie die Schwere seiner Vorbelastung (die Tatsache der Vorbelastung allein hatte sich in der multivariaten Analyse als nicht wesentlich entscheidungsrelevant erwiesen). Es stellte sich heraus, daß die Schuldfähigkeit in ihrer Bewertung mehr oder weniger deutlich vom Tatausgang überlagert wurde: Tendenziell wurde die Allgemeingefährlichkeit als Voraussetzung eines Antrags auf Durchführung des Sicherungsverfahrens (vgl. § 63 StGB) und die Definition der Tat als Rauschat von dem eingetretenen Handlungserfolg abhängig gemacht, die Allgemeingefährlichkeit also eher bejaht bzw. die Rauschat eher verneint, wenn das Opfer tot statt am Leben geblieben war. Bezüglich der **Vorbelastung** wurde der Tötungsvorsatz häufiger bejaht, wenn der Verdächtige in der Vergangenheit eine lange statt eine kurze Freiheitsstrafe verbüßt hatte; dieser Zusammenhang wurde vom Tatausgang ebenso wenig berührt wie von der Einschlägigkeit der Vorstrafe im Sinne früher begangener Gewalttaten.

Beim **Opfer** war das Interesse auf dessen unterschiedliche soziale Position gerichtet mit der Folge – so die Vermutung – unterschiedlicher Bereitschaft, die erlittene, von der Polizei als Tötungsdelikt eingestufte Tat als solche zu verfolgen: nichteheliche neugeborene Kinder gegenüber anderen Kindern, Prostituierte gegenüber anderen Frauen (über 17 Jahren) und Polizeibeamte gegenüber anderen Männern (über 17 Jahren). Die Strafverfolgung der Gewaltdelikte gegenüber **nichtehelichen Kindern** unter der Definition vorsätzlicher Tötung war tatsächlich erheblich geringer, weil die meisten Taten entweder zur fahrlässigen Tötung umdefiniert oder die Verfahren eingestellt wurden, doch spielte möglicherweise die Tatbegehung eine Rolle: meist starben die unehelich geborenen Kinder an unterlassener Pflege, nicht so häufig an direkten Gewalteinwirkungen, so daß hier Beweisschwierigkeiten vorlagen. Erwartungsgemäß wurden die gegen **Prostituierte** gerichteten Taten häufiger, die gegen **Polizeibeamte** gerichteten Taten, wenn es sich um „Überfahrensfälle“ handelte, weniger häufig umdefiniert.

## 2.2.4 Das Gericht

Die weiteren Analysen wurden auf Kapitalverfahren beschränkt. Durch die staatsanwaltliche Selektion bedingt waren vom Ausgangsmaterial noch 266 Verfahren geblieben, das waren 36% des ursprünglichen Fallmaterials (oder 41%, wenn man die Verfahren mit nicht behebbaren Verfolgungshindernissen außer acht läßt). 13 Verfahren wurden im Rahmen der gerichtlichen Vorprüfung entweder zurückgewiesen oder umdefiniert, so daß sie aus der weiteren Behandlung durch die Schwurgerichte und Jugendkammern bzw., im Falle des Antrags auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens, durch die Strafkammern herausfielen. Von den verbliebenen 253 Fällen wurden 72 aufgrund der Hauptverhandlung entweder zu einem minderschweren Delikt umdefiniert (N = 55) oder es wurde der Angeklagte freigesprochen (N = 17), so daß nurmehr 181 Verfahren ihre gerichtliche Erledigung **als Kapitalfälle** erfuhren; dies waren 24% der ursprünglichen Verfahren mit Tötungsverdacht (bzw. 28%, wenn man die nicht verfolgbaren Verfahren abzog). 45% waren vollendete vorsätzliche Tötungen, 10% Körperverletzungen mit Todesfolge und 45% versuchte vorsätzliche Tötungen.

Es wäre wichtig gewesen, die auf der staatsanwaltlichen Ebene überprüften Faktoren in gleicher Weise auf der richterlichen Ebene weiter zu untersuchen, schon um das Bild selektiver Strategien der gesamten Justiz zu vervollständigen. Wegen des sich verringernden Fallmaterials war dies jedoch nicht möglich, insbesondere mußten Einzelanalysen unterbleiben, wie sie zu spezifischen Merkmalen des Verdächtigen und des Opfers unternommen worden waren. Auf der anderen Seite war es nötig, nunmehr auf das Verhältnis zwischen Mord und Totschlag einzugehen, zwar nicht, wegen zu geringer N-Basis, unter dem Aspekt zweckmäßiger Abgrenzungen, sondern dem der Vermeidung der zwingenden lebenslangen Freiheitsstrafe im Falle vollendeten Mordes (dieser Punkt gehört zwar nicht zu einer Verlaufsanalyse im engeren Sinne, weil es sich um interne Abgrenzungen handelt, doch ist gerade hier die rechtspolitische Bedeutung von Verbrechensdefinitionen von großem Interesse). Es wurden drei Untersuchungsschritte unternommen:

- die Überprüfung von Verfahrensbedingungen, also der Beteiligung des Anklagevertreters und des Anwalts an der Hauptverhandlung in ihrem Einfluß auf das Urteil;
- die Überprüfung des Gewichts tat- und personenbezogener Handlungsbedingungen, wiederum mit Hilfe einer Kontrastgruppenanalyse;
- die Überprüfung der Behandlung von vollendeten Morden (gemäß Anklageschrift).

Die bislang untersuchten pragmatischen Handlungsbedingungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, insbesondere Belastungsfaktoren, mußten für das Gericht irrelevant bleiben, das im wesentlichen durch die Erhebung der Anklage auf die Verfahrensdurchführung festgelegt wird (geographische Unterschiede waren ebenfalls nicht zu finden). Soweit daher pragmatische Bedingungen relevant wurden, gehörten sie zum Verfahren selbst, weswegen sie als **Verfahrensbedingungen** bezeichnet wurden. Die Akterhebung gestattete lediglich, den Einfluß des **Sitzungsvertreters** und des **Anwalts** zu überprüfen, andere denkbare Einflüsse von eher informeller oder indirekter Art (informelle Kommunikation zwischen Richtern und Staatsanwälten, der Druck der öffentlichen Meinung, usw.) mußten außer Betracht bleiben. Wir nahmen an, daß der Sitzungsvertreter, soweit er der Sachbearbeiter des Falles war, eine rigidere Auffassung von der Tat an den Tag legt, und daß sich dies auch im Urteil niederschlägt; umgekehrt vermuteten wir, daß ein Wahlverteidiger als Anwalt des Angeklagten einen günstigeren Ausgang des Verfahrens erreicht als ein Pflichtverteidiger. Abhängige Variablen waren die Handlungsdefinition (Bejahung und Verneinung des Tötungsvorsatzes, Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag) sowie Art und Höhe der erkannten Freiheitsstrafe. Die Ergebnisse bestätigten die angestellten Vermutungen in ihrer Tendenz: Sachbearbeiter als Sitzungsvertreter erreichten häufiger die Beibehaltung des Tatvorwurfs in der Anklageschrift, Wahlverteidiger häufiger deren Änderung zugunsten des Angeklagten, mit besonders deutlichen Diskrepanzen in der Kombination beider Verfahrensbeteiligten. Noch deutlicher war der Einfluß bezüglich der Art und Höhe der Freiheitsstrafe; die Strafe fiel härter aus, wenn ein Sachbearbeiter die Anklage vertrat, jedoch milder, wenn ein Wahlverteidiger anwesend war. Zusätzlich konnte beobachtet werden, daß die unterschiedliche Qualität des Verteidigers, gemessen an dem von ihm Erreichten, den Angeklagten entsprechend ihrer Schichtzugehörigkeit, zugute kam bzw. nicht zugute kam: Wahlverteidiger erreichten für Angeklagte aus der Unterschicht wie der Mittelschicht gleich viel (umgekehrt Pflichtverteidiger für die Angehörigen beider Schichten gleich wenig), es hatten aber 49% der Unterschichtangehörigen gegenüber 83% der Mittelschichtangehörigen einen Wahlverteidiger, woraus sich die Ungleichbehandlung beider Schichten ergab.

Die multivariate Analyse der gerichtlichen Entscheidung, bezogen auf Tat-, Täter- und Opfermerkmale, erbrachte eine der staatsanwaltlichen Entscheidung nur zum Teil entsprechende Richtung. Differenzierungsstärkste Variable war die **Tatbegehung**, und zwar begünstigte die Ausführung der Handlung durch Schießen oder Würgen die Bejahung, durch Stechen oder Schlagen die Verneinung des Tötungsvorsatzes. Die für die **Bejahung** typische Merkmalskonstellation wurde weiterhin geprägt vom Tatausgang (Tod, Invalidität, schwere Verletzung), dem Geschlecht des Opfers (weiblich) und der Vorbelastung (existierende Vorstrafen, unabhängig von Anzahl, Art und Gewicht); für die **Verneinung** des Vorsatzes waren außer der Tatbegehungsweise typisch das Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten (wenn er als zurechnungsfähig galt) sowie die Täter-Opfer-Beziehung in geschlechtsspezifischer Hinsicht (stellvertretend für einen gewaltsamen Streit unter Männern). Die kriminalpolitische Komponente, beim Staatsanwalt vorherrschend, schien beim Richter weniger bedeutsam zu sein, doch war zu berücksichtigen, daß diese wegen der staatsanwaltlichen Vorselektionen möglicherweise weniger „nötig“ war (der Staatsanwalt hatte einen vorgegebenen Anteil leichter oder fehlender Verletzungen des Opfers von 38%, der Richter von 18%). Bemerkenswert war weiterhin, daß zahlreiche Variablen untereinander in Beziehung standen, die stärkste vom statistischen Programm bezeichnete Variable also jeweils eine Reihe anderer mitvertrat. Dies berücksichtigt, konnten zwei unterschiedlich bewertete Situationen ausgemacht werden: Streng bewertet wurde der durch Schießen oder Würgen verlaufende Streit in der Ehe oder der Familie hauptsächlich mit der Frau als Opfer, in Abhängigkeit vom Tatausgang; weniger streng bewertet wurde die mit Hilfe von Stech Waffen oder durch Schlagen ausgetragene Streitigkeit unter Männern, meist Bekannten oder Fremden, und zwar unabhängig vom Tatausgang. Obwohl die multivariate Analyse nur mit groben Variablen durchgeführt werden konnte, blieb der Eindruck vorherrschend, daß die richterliche Verfahrensbewertung etwas differenzierter ausfiel als die staatsanwaltliche Bewertung, der Strafverfolgungsaspekt unter dem alleinigen oder überwiegenden Gesichtspunkt der Tatschwere also etwas zurücktrat.

Bezüglich der **absoluten Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe** bei vollendetem Mord, begangen durch Erwachsene, konnte in der Vergangenheit in den verschiedensten Ländern immer wieder der Versuch beobachtet werden, ihr auszuweichen (inzwischen hierzulande drastisch dadurch, daß man sich nicht mehr um sie kümmert, vgl. S. 22). Daher sollte die Reaktion auf vollendete vorsätzliche Tötungen überprüft werden. Eine hierzu durchgeführte Kontrastgruppenanalyse erbrachte als wichtigste zwischen Mord und Totschlag (zunächst unabhängig vom Tatausgang) unterscheidende Variable den **Tatbeitrag des Opfers**, eine rechtliche Handlungsbedingung in diesem Zusammenhang, da sie meist nicht nur das Merkmal der Heimtücke, sondern auch das der niedrigen Beweggründe entfallen läßt. Nächstwichtige Variable war die **Nationalität des Verdächtigen**, und zwar hatten Ausländer eine größere Chance der Verurteilung wegen Totschlags statt wegen Mordes als Deutsche, was sicher damit zusammenhing, daß die Justiz sich den Weg freihalten wollte, den Verurteilten nach einer bestimmten Zeit leichter ausweisen zu können; die Unterscheidung ging so weit, daß bei einer Provokation des Opfers (im weitesten Sinne) ein Deutscher noch in jedem dritten Fall mit einer Verurteilung wegen Mordes rechnen mußte, doch kein Ausländer mehr. Über diese beiden Variablen hinaus erbrachte die multivariate Analyse keine weiteren markanten Aufschlüsse; so hatte, ganz im Unterschied zum Problem der Vorsatzbestimmung, der Tatausgang keine Bedeutung, umgekehrt waren Faktoren der Situation entscheidender, also etwa die Täter-Opfer-Beziehung; Mord wurde häufiger

angenommen, wenn die Beziehungen sehr eng waren oder aber ganz fehlten (Ehegatten- und Raubmord), während lockere Beziehungen, etwa die Tötung unter Bekannten, eher die Definition des Totschlags auf sich zogen (akuter Streit) – jeweils gleich verteilt auf vollendete wie versuchte Tötungen.

In einem weiteren Schritt versuchten wir gleichwohl, die Unterscheidung zwischen Vollendungen und Versuchen für die Beantwortung unserer Frage nutzbar zu machen; wir gingen davon aus, daß, falls der Richter die absolute Strafandrohung mildern will, er unterschiedlich auf den Tatausgang reagiert, also Strategien der Umdefinition zum Totschlag oder der Zubilligung verminderter Zurechnungsfähigkeit bei vollendeten Tötungen häufiger verwenden wird als bei versuchten Tötungen. Anhaltspunkte für eine derart unterschiedliche Behandlung ergaben sich aus der Beobachtung, daß Jugendliche (und nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende), die eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht zu fürchten haben, nahezu doppelt so häufig wegen vollendeten Mordes verurteilt wurden wie Erwachsene, während sich dieses Verhältnis bei Mordversuchen eher umdrehte. Weitere Analysen zeigten allerdings, daß sich Vollendungen von Versuchen nicht unterschieden, ganz im Gegenteil ein einheitliches Konzept milderer Bewertung vorherrschte, so daß getrennt wie gemeinsam zwei von drei angeklagten Mordtaten entweder undefiniert oder über die verminderte Zurechnungsfähigkeit milder bewertet wurden.

Ein Unterschied lag freilich in der **Strafzumessung**, ausgedrückt in der Höhe der erkannten zeitigen Freiheitsstrafe im Falle milderer Behandlung, und hier wurden die Bemühungen des Richters ganz deutlich: Wenn ein vollendeter Mord erst in der Hauptverhandlung zu einem vollendeten Totschlag umgewandelt wurde, dann fiel die Strafe wesentlich härter aus (durchschnittlich 116 Monate Freiheitsstrafe) als wenn die Tat von vornherein, also bereits aufgrund der Anklage, als Totschlag galt (61 Monate) – und diese Diskrepanzen fanden sich nicht oder kaum bei Versuchen. Der Richter kompensierte also die Umdefinition durch ein weit über dem Durchschnitt liegendes Strafmaß.

Die Untersuchung erbrachte damit eine Reihe von Hinweisen für solche vermuteten Strategien, die u. a. mit der Nationalität und dem Alter des Verdächtigen zu tun hatten, und im übrigen von dem Bemühen gekennzeichnet waren, den Ausspruch der lebenslangen Freiheitsstrafe durch Umdefinition zum Totschlag oder durch Anerkennung verminderter Zurechnungsfähigkeit gering zu halten, dann aber das Tatumrecht durch ein hohes Strafmaß gegenüber anderen Totschlagsfällen deutlich zu markieren.

### 3. Ertrag der Untersuchung

Die Skizzierung des Ertrags der Arbeit, die gleichzeitig eine Überprüfung der Ergebnisse zu den **forschungsleitenden Grundannahmen** ist, wird auf den kriminologischen Bereich konzentriert, schließt aber strafrechtliche und rechtspolitische Fragestellungen ein. Sie versteht sich als Diskussionsbeitrag zu einer Reihe von Problemen der modernen Kriminologie, doch ist sie den Beschränkungen, die sich aus der gewählten Methode der Akterhebung notwendig ergeben, unterworfen.

Basierend auf dem Erkenntnisinteresse der Arbeit ergeben sich folgende Themenkreise:

- die Bedeutung der untersuchten Tötungskriminalität für die weitere Entwicklung des Definitionsansatzes, auch unter makrosozialen Aspekten (1.); hieraus folgernd

- die Selbstregulierungsprozesse der Verbrechenskontrolle (2.);
- die Selektion von Tatverdächtigen bzw. Tätern (4.);
- die Geltung der Tötungskriminalität (5.).

1. In dem Maße, in dem anerkannt wurde, daß das Strafrecht nur **einen** sozialen Kontrollmechanismus zur Sicherstellung von Konformität darstellt, die soziale Kontrolle also einer Vielfalt von Instanzen anvertraut ist, wurden deren Wirkungsbedingungen auch auf das Strafrecht bezogen (*Sack* 1978, S. 323 ff.). Die Norm wurde in den prägnantesten Versionen des Definitionsansatzes zum bloßen Bezugspunkt und trat erst durch ihre jeweilige Aktualisierung im Verlauf von Aushandlungs- und Gestaltungsprozessen „in Kraft“. Dies ging konsequent so weit, daß man den Kriminellen durch die Normanwendung erst entstehen sah – ein (nicht nur logischer) Widerspruch, wenn der nichtverfolgte Kriminelle gleichzeitig ausgeschlossen wie zur Begründung des Ansatzes benötigt wurde.

Der „labeling approach“ war ein interaktionistischer Ansatz mit starken sozialpsychologischen Zügen, in welchem der (Randgruppen- oder Unterschicht-)Täter die Orientierung für die Kriminalitäts- bzw. Kriminalisierungstheorien abgab (*Keckeisen* 1974, S. 37 ff.; *Quensel* 1979, S. 46 ff.). Eine weitere Einengung betraf die Etikettierung als Täter, gleichgültig unter welchem Etikett der **Tat**. Erst allmählich und zögernd wurde dem **Deliktstyp** oder der **Deliktsschwere** als möglicherweise intervenierenden Variablen Aufmerksamkeit geschenkt. Das **Opfer** blieb hingegen weiter außer Betracht.

Im folgenden wird die erkenntnistheoretische Seite von der (sozial-)politischen Seite des Definitionsansatzes abgetrennt und der abstrakte Verbrechensbegriff des Strafrechts mit den ganz konkreten Strafansprüchen der Praxis konfrontiert (in Entsprechung einer Konfrontation des normativen mit dem interpretativen Paradigma, *Sack* 1978, S. 317 ff., insoweit es verträglich ist, sie auf Handlungen statt auf Handelnde anzuwenden).

Diese Konfrontation meint erst in zweiter Linie den Bezug zwischen „Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik“, in welchem letztere die Zwecke benennen soll, die von ersterer in juristische Formen gegossen werden (*Hassemer* 1974, S. 33 ff.). Für den vorliegenden Zusammenhang ist dies insoweit wichtig, als die Rechtsprechung durch eine extensive Tatbestandsauslegung nicht nur auf dem Weg zu einer „kriminalpolitischen Dogmatik“ ist, wodurch fortwährend neue Verhaltensweisen kriminalisiert werden; sie stellt durch eine Verrechtlichung psychologischer Sachverhalte wie des Vorsatzes oder der Schuld auch einen außerordentlich großen Handlungsspielraum zur Verfügung, der zwar auch der Entkriminalisierung dienen kann, nach allen Erfahrungen aber häufiger der Kriminalisierung dient.

In erster Linie ist es freilich die Eigenwilligkeit der Handelnden (samt dem System, in dem sie agieren), die Kriminalpolitik macht; deshalb ist es immer wieder erstaunlich, wie die strafprozessuale Seite aus allen rechtstheoretischen Diskussionen ausgeklammert bleibt. Es ist nach allen empirischen Erfahrungen weniger die **Überzeugungsbildung durch Beweisevaluierung** als vielmehr die **Beweisevaluierung durch Überzeugungsbildung, die zu den praktischen Ergebnissen der Verbrechenskontrolle führt**, unter Ausnützung der von der Dogmatik bereitgestellten Handlungsspielräume. Dies konnte in der vorliegenden Studie mehrfach belegt werden: durch die Orientierung der Justiz am Handlungserfolg, wenn sie den Tötungsvorsatz oder, bei Alkoholkonsum, die Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen hat. Ebenso spielte die (erhebliche)

Vorbelastung eine entsprechende Rolle, umgekehrt wurde der Verdächtige entlastet, wenn das Opfer ihn tötlich provoziert hatte. Selbst wenn in einzelnen Fällen der Schluß von der Schwere des Erfolgs auf den Handlungswillen sicher nachvollziehbar ist, sind die Entscheidungsmuster zu dicht geraten, um als Ergebnis lediglich plausibler Beweisführung durchzugehen. Es handelt sich um Bewertungsmuster mit auf die Schwere des Tat-, mehr noch des Erfolgswerts<sup>146</sup> zielenden Handlungsdefinitionen, wie ja die Daten zur Rauschtatbewertung besonders anschaulich demonstrieren.

Eine solche Orientierung kann man zusätzlich verdeutlichen, wenn man den Tatausgang (Tatvariable) und die Vorbelastung (Tätervariable) zu zwei Extremgruppen kombiniert (eine Fallgruppe mit getöteten Opfern und beim Verdächtigen mit einer Vorbelastung von mindestens 12 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung; eine zweite Fallgruppe mit leicht oder nichtverletzten Opfern und beim Verdächtigen keine Vorbelastung oder eine Vorverurteilung zu höchstens 12 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung) und diese zur Definition des Tötungsvorsatzes durch die Justiz in Beziehung setzt<sup>147</sup>. Läßt man die Vorstrafen zunächst außer Betracht, beträgt die Quote an Verurteilungen (bzw. Einweisungen) 56%, wenn das Opfer tot, und 10%, wenn es leicht oder nicht verletzt ist. In der geschilderten Kombination lauten die entsprechenden Quoten, wie sich aus der Aufstellung ergibt, 76% und 10%; die Verschärfung erfolgt also dort, wo schon der Tatausgang zu einer strengeren Bewertung geführt hatte (die Zusammenhänge sind statistisch abgesichert). Dieses Ergebnis entspricht Befunden zum staatsanwaltlichen Handeln in einer Reihe von Delikten der unteren und mittleren Kriminalität: Es ist auch dort das Tat- und Täterunrecht gewesen, das die Beweisführung leitete und zu entsprechenden Entscheidungen über Einstellung oder Anklage führte (*Blankenburg/Sessar/Steffen* 1978, S. 161 ff.).

| Handlungsunwert                                                                                                              | Bejahter<br>Tötungs-<br>vorsatz | Verneinter<br>Tötungs-<br>vorsatz | Summe<br>% (N) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|----------------|
| Opfer getötet / Vorbelastung des Verdächtigen von mehr als 12 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung                         | 76                              | 24                                | 100 (21)       |
| Opfer leicht oder nicht verletzt / keine Vorbelastung des Verdächtigen oder maximal 12 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung | 10                              | 90                                | 100 (176)      |

Wir haben damit eine durch Strafzumessungsgesichtspunkte geprägte Abgrenzung der Tötungskriminalität von übriger Gewaltkriminalität gefunden, mit starken Zügen eines Erfolgsstrafrechts und einigen Zügen eines Täterstrafrechts. Dies gilt für die Justiz als Ganzes; daß der Richter differenzierter handelt als der Staatsanwalt, ist kriminologisch weniger bedeutsam: Es ist ihre systembedingte Rollenaufteilung, welche die Ergebnisse produziert (vgl. S. 23). Diese können im übrigen nicht erstaunen, weil in Kenntnis des

146 Möglicherweise gibt daher die Arbeit Anregungen für die von *Lüderssen* (1979, S. 196) aufgeworfene Frage nach der selektiven Funktion des realisierten Erfolgswertes, jedenfalls wenn man in seiner Berücksichtigung nicht ein Problem der Kriminalität (des Tatbestandes), sondern der Kriminalisierung (der Kriminalpolitik) sieht. Es öffnet sich das Strafrecht mit seinem Hang für Blankettbegriffe, Regelbeispiele, Rechtsbegriffe usw. mehr und mehr kriminalpolitischen Tageserfordernissen, so daß Strafzumessungsgesichtspunkte zunehmend Funktionen der Dogmatik außer Kraft setzen.

147 Die staatsanwaltlichen und richterlichen Entscheidungen wurden kombiniert: Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit, Freispruch sowie Verurteilung wegen eines minder schweren Delikts (einschließlich Körperverletzungen mit Todesfolge) sind Verneinung, alle Verurteilungen (oder Einweisungen) wegen vorsätzlicher Tötung sind Bejahung des Tötungsvorsatzes.

Ablaufs kognitiver Prozesse eine vom **Handlungserfolg** losgelöste Überzeugungsbildung im Tatbestandsbereich kaum vorstellbar ist (vgl. S. 24)<sup>148</sup> – wie anders sähe eine Tötungskriminalität aus, wenn es – eine Utopie – gelänge, der Justiz den Handlungserfolg wie die Vorverurteilungen des Verdächtigen so lange vorzuenthalten, bis der Tatbestand mit seinen objektiven und subjektiven Komponenten im Wege deduktiver Normauslegung feststeht!

Für die Frage der **Vorverurteilungen** brauchte dies keine Utopie zu sein. So wird seit langem darüber geredet, die Hauptverhandlung in zwei Abschnitte zu unterteilen und die Bestimmung der Rechtsfolgen dem zweiten Abschnitt zuzuweisen (Schuldinterlokt). Dort, und nur dort, hätte die Erörterung der Vorstrafen ihren Platz; wie die Untersuchungen von *Schöch/Schreiber* (1978, S. 66) ergeben haben, wird die Vorstrafe in weniger als 5% der nach dem Zweistufen-Modell durchgeführten und systematisch überprüften Hauptverfahren des Göttinger Feldexperiments für die Tatermittlung benötigt (zum ganzen *Dölling* 1978).

In einem beschränkten Rahmen wurde dadurch der Zugang zum Definitionsansatz in seiner kompromißlosesten Version freigelegt, wonach also die Straftat nicht schon durch die Norm feststeht, sondern erst durch die Hinzuziehung wertender Merkmale, die nicht zum Tatbestand gehören, konstituiert wird<sup>149</sup>. Nicht nur die Schuld wird, so *Jakobs* (1976, S. 7f.), vom Zweck eingefärbt bzw., so *Baurmann* (1980, S. 262) zugesprochen (in der sozialwissenschaftlichen Bedeutung dieses Begriffs), sondern auch der Handlungswille. Hier liegt gleichzeitig der Einstieg in makrostrukturelle Überlegungen. Sie richten sich weniger auf die Frage einer Strukturierung von Kriminalität über die Kriminalisierung spezifischer Bevölkerungsgruppen, da hierzu in unserem Fall zumindest bezüglich der Schichtzugehörigkeit ein Anhaltspunkt fehlt. Die Überlegungen bleiben vielmehr im theoretischen Rahmen einer Differenzierung zwischen Rechts- und Anwendungsregeln durch Reduktion komplexer Sachverhalte, um mit Hilfe einer begrenzten Zahl invarianter Faktoren zu zweckhaften Lösungen zu gelangen.

2. So wird dem Gedanken einer sich selbst regulierenden Verbrechenskontrolle neue Nahrung gegeben. Die Kontrolle richtet sich nach verbreiteter kriminalsoziologischer Auffassung nach der sozialen Verträglichkeit abweichenden Verhaltens, so daß die **verfolgte** Kriminalität eine bestimmte Schwankungsbreite weder über- noch unterschreitet. Die Ausbalancierung meint dabei nicht nur einen verhaltenen Strafanspruch in der Entscheidung über Verfolgung und Nichtverfolgung, sondern auch in der Entscheidung über die Schwere im Falle der Verfolgung.

Wir können aufgrund zahlreicher Beobachtungen davon ausgehen, daß durch die Umschreibung und Anwendung des Vorsatzbegriffs weitaus mehr Gewaltkriminalität als Tötungskriminalität potentiell hätte definiert werden können als definiert worden war; Beispiele hierfür waren etwa die Überfahrensfälle oder die mit Schußwaffengebrauch begangenen Straftaten. Die hierzu nötigen **Selektionsanstrengungen** leistet nicht eine

148 Vgl. etwa *Döhring* 1977, S. 34: „... wirkt ein unbefriedigendes Ergebnis als starker Impuls, der den Bearbeiter so lange zu neuen Rechtsfindungsbemühungen antreibt, bis eine leidlich befriedigende Lösung vorliegt. Wo mit den Mitteln der Gesetzesauslegung eine dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechende Entscheidung keinesfalls zu erlangen ist, bleibt dem Rechtsanwender nach der heute vorherrschenden Ansicht nichts anderes übrig, als unter Benützung nichtpositivierter Materialien weiter nach einer solchen zu suchen“. (Wozu dann noch Dogmatik?)

149 Vgl. *Kuhlen* 1978, S. 119. Seine im übrigen ablehnende Haltung gegenüber dem Versuch, die an den Sachverhalt herangetragenen Wertungen soziologisch als Rechtsentstehung zu interpretieren, kann vor allem deshalb nicht überzeugen, als die Argumentation auf der Ebene der Rechtsregeln bleibt, also deren praktisch-pragmatische Umsetzung in Anwendungsregeln vernachlässigt.

Instanz, etwa der Richter oder der Staatsanwalt, sondern leistet die **gesamte Organisation der Verbrechenskontrolle**, deren Instanzen untereinander zusammenhängen, so daß ein irreversibler Prozeß der Fallaussonderung stattfindet. Dabei gilt: Je weniger schwer das Delikt ist, desto größer ist die Definitionsmacht der vorangehenden Instanzen, je schwerer das Delikt ist, desto größer wird die Bedeutung der nachfolgenden Instanzen. Im einzelnen bedeutet dies:

- Die Nichtanzeige einer nichttödlichen Gewalthandlung führt fast nie zur selbständigen Entdeckung der Tat durch die Polizei. (Die Nichtanzeige einer tödlich endenden Gewalttat ist wegen des dichten informellen wie formellen Kontrollnetzes höchst unwahrscheinlich bzw. auf wenige vorstellbare Situationen beschränkt.)
- Die Definition der angezeigten nichttödlichen Gewalthandlung durch die Polizei beispielsweise als Körperverletzung führt so gut wie nie zu einer nachträglichen, den Tötungsvorsatz unterstellenden Formulierung durch die Staatsanwaltschaft; sie ist praktisch also endgültig. Umgekehrt ist die Bewertung einer offenkundig gewaltsamen Tötung als fahrlässige Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge wegen enger Absprache mit der Staatsanwaltschaft oder der zwangsläufigen gerichtlichen Obduktion ohne weitere Bedeutung (ebensowenig die Bezeichnung der Tat als Mord statt als Totschlag oder umgekehrt);
- Die Einstellung der polizeilich als Tötungsversuch bezeichneten Tat durch die Staatsanwaltschaft oder deren Umdefinition zu einem minderschweren Delikt ist endgültig, ebenso die Bezeichnung einer gewaltsamen vollendeten Tötung als fahrlässig. Hingegen ist (obwohl dies eindeutig nicht zu klären war) die Bezeichnung der Tat als Mord oder Totschlag nicht eine abschließende Sache des Staatsanwalts.
- Das Gericht entscheidet, soweit die Gewalttat zur Anklage kommt, nicht darüber, ob sie möglicherweise schwerer zu bewerten ist, sondern nur noch darüber, ob sie möglicherweise milder zu bewerten ist. Hingegen ist ihm der Handlungsspielraum für die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag offenbar voll belassen.

Von hierher ergibt sich zwingend ein Überdenken der der Polizei üblicherweise angelasteten **Überbewertungen** (vgl. S. 107). Sie sind nach den Ausführungen unter 1. möglicherweise keine „falschen“ Bewertungen, sondern „strenge“ Bewertungen (wenn man einmal von Fällen absieht, in denen mutwillig, aus evidentem Eigeninteresse oder gegen jedes Normverständnis ein Tötungsvorsatz unterstellt wird). Sie fallen bei der Justiz milder aus bzw. es sind die Anforderungen an indizielle Schlüsse strenger. Dies hätte dann nichts mit unterschiedlichen Auffassungen über die Beweisbarkeit der Tat zu tun; der Staatsanwalt und der Richter sind auf die gleichen Indizien angewiesen wie die Polizei, nur werten sie sie unterschiedlich – wie wir gesehen haben nach der **Tatsschwere**. Es ist daher ebensogut möglich, daß die Polizei mit ihrer Bewertung die **potentielle Tötungskriminalität** trifft, die erst durch nachfolgende Instanzen zur **definierten Tötungskriminalität** wird<sup>150</sup>. Aber auch die Polizei verneint offenbar potentielle Tötungskriminalität, wie die zeitlichen und geographischen Unterschiede gezeigt haben. Wenn sich also im hierarchischen Aufbau der Verbrechenskontrolle die nachfolgenden Instanzen (Staatsanwaltschaft gegenüber Polizei, Gericht gegenüber Staatsan-

150 Der Einwand von Arzt (1980, S. 62, FN 3), es fehle möglicherweise nicht der Polizei (so die Auffassung von Sessar 1979 a, S. 168), sondern der Justiz an Lernbereitschaft, ist wohl zutreffend. Möglicherweise geht es aber gar nicht darum, sondern um die Abwägung, ob alle dogmatisch begründbare Tötungskriminalität auch als solche benannt werden soll. Die gegen Polizeibeamte geworfenen Pflastersteine sind sicher gelegentlich bedingt vorsätzliche Tötungsversuche, ebenso manche polizeiliche Gewaltanwendung, jedenfalls wenn man auf die Dogmatik hörer, eine ganz andere Frage ist es, sie zu solchen „zu machen“.



waltschaft) auf den beschriebenen definitiven Ausschluß von Gewalthandlungen aus der potentiellen Tötungskriminalität durch die vorgeordneten Instanzen einlassen und bei den verbleibenden potentiellen Tötungsfällen große Anstrengungen unternehmen, sie herunterzuspielen, dann ergibt sich hieraus ein fein abgestimmtes Instrumentarium für die Regulierung des Gleichgewichts der Kriminalität, hier bezogen auf ihre schwersten Versionen.

Wir wollen dieses Modell nicht auf die Spitze treiben, es tritt möglicherweise außer Kraft bei einem explosionsartigen Anstieg der Kriminalität – oder es müßte sich auf einem höheren Niveau von Kriminalitätsquoten neu einpendeln (wodurch es an theoretischer Zugkraft freilich verlöre). Anhaltspunkt könnte das Ansteigen tödlicher Gewaltkriminalität sein, die zur Kenntnis genommen und bearbeitet werden muß. Der „Umschichtungsprozeß“ (Kreuzer 1979) zwischen vorsätzlichen Tötungen und Körperverletzungen mit Todesfolge sowie Kindestötungen mit der Folge lediglich verhaltener Kriminalitätsentwicklung (vgl. S. 79) hat das Problem möglicherweise noch verdeckt; die Entwicklung ist seit 1953 rückläufig, seit 1963 hingegen ansteigend, seit wenigen Jahren tendenziell wieder etwas rückläufig, so daß weitere Entwicklungen abgewartet werden müssen.

3. Was das Opfer angeht, so können, freilich nur im Zusammenhang mit anderen Forschungen, einige Differenzierungen bisheriger Erkenntnisse angeboten werden. Sie betreffen im wesentlichen das Dunkelfeld im Bereich schwerer Kriminalität (wobei wir unter im Dunkelfeld gebliebenen Tötungshandlungen allein solche verstehen, die empirisch, also psychologisch, welche sind).

Der bisherige Ertrag der Dunkelfeldforschung wird dahingehend ausgelegt, daß unerkannt gebliebene Täter überwiegend Bagatelldelikte begangen und anzeigenwillige Opfer überwiegend Bagatelldelikte erlitten haben, der Schnitt zwischen Dunkel- und Hellfeld also einem solchen zwischen Bagatelldelikten und mittlerer oder schwerer Kriminalität nahekommt. Ein derartiger Schluß ist voreilig, da ihm genau die methodischen Einwände entgegengehalten werden müssen, die zur Kritik an der Validität von Täter- und Opferbefragungen insgesamt herangezogen werden. Sie liegen einmal in der unterschiedlichen Bereitschaft, die Fragen des Interviewers zum eigenen kriminellen Verhalten zu beantworten; je schwerer das Delikt ist, desto weniger ist der Befragte, wie Villmow ermittelte, bereit, dieses zuzugeben (wenn er es begangen hätte)<sup>151</sup>. Es darf vermutet werden, daß die Bereitwilligkeit, die Begehung von Delikten zuzugeben, mit zunehmendem Alter sinkt, es fehlt mit anderen Worten an Dunkelfelduntersuchungen zur Kriminalität „des unbekannten erwachsenen Straftäters, der schwere Verbrechen begeht“ (Kaiser 1980, §. 16.5). Bezüglich der Opferbefragungen hat man sich allzu vorschnell mit dem verbreiteten Ergebnis zufrieden gegeben, wonach Hauptgrund einer Nichtanzeige der geringe verursachte Schaden ist. Wenig problematisiert wurde die Beziehung des Opfers zum Täter, nach dessen Tat (insbesondere Gewalttat) gefragt wird.

Die Ergebnisse der Studie ließen den Schluß zu, daß Opfer Verdächtige aus bestehenden, vor allem engen Beziehungen nur selten anzeigen, was etwa durch Untersuchungen von Block und Hindelang bestätigt wird.

Betrifft dies unspezifische Gewaltdelikte, so gilt Ähnliches für die Vergewaltigung, die ebenfalls weniger häufig als bei anderen Delikten vom Opfer, statt von Dritten, angezeigt wird, also wahrscheinlich insgesamt weniger angezeigt wird. Legt man die Opferbefragungen in 13 Städten der USA im Jahre 1974 zugrunde, so wurden zwischen 35% (Washington D. C.) und 66% (Houston,

151 Villmow 1977, S. 145: „... bei den subjektiv schwer eingeschätzten Delikten die Resultate der Dunkelfelduntersuchungen eher durch Verschweigen verzerrt werden und kaum mit der Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten übereinstimmen“.

Texas) der vom Opfer angegebenen Vergewaltigungen der Polizei nicht gemeldet; die Zahlen lassen im weiteren erkennen, daß Vergewaltigungen seitens Fremder häufiger angezeigt wurden als solche Delikte seitens bekannter Täter (*Criminal Victimization Surveys* von Washington D. C. und Houston/Texas 1977, jeweils S. 33, Tab. 40).

Aber auch Opferbefragungen sind wenig geeignet, vollen Aufschluß über das Ausmaß tatsächlicher (Gewalt-)Kriminalität zu geben. Bei der Vergewaltigung dürften die gleichen Gründe zur Nichtbeantwortung führen, die schon zur Nichtanzeige geführt hatten, nämlich Scham, Selbstvorwürfe, Realitätsverweigerung, usw. Bei anderen Gewaltdelikten ist die Befragungssituation selbst im Wege. Meist werden Opfer in ihrer Wohnung befragt; geht es um Haushaltsmitglieder, dann wohnt der Verdächtige, wenn es sich eben um nahe Täter-Opfer-Beziehungen handelt, meist ebenfalls dort, dürfte also nicht sehr bereitwillig als solcher bezeichnet werden. Handelt es sich um den Haushaltsvorstand, der meist immer noch der Ehemann und Vater ist, befragt man möglicherweise fälschlich den Verdächtigen als Opfer.

Man kann daher davon ausgehen, daß überall dort, wo Kriminalität typischerweise mit dem Verhältnis zwischen Opfer und Täter zu tun hat, ein außerordentlich großes Dunkelfeld existiert, vermutlich eher bei der Gewaltekriminalität als bei der Eigentumskriminalität.

Solche Beobachtungen gelten für die (versuchte) Tötungskriminalität dann in gleicher Weise<sup>152</sup>.

4. Die Selektion bestimmter Gruppen von **Verdächtigen** nach ihren sozialen Merkmalen, vorherrschendes Thema einer Richtung in der Kriminologie, konnte in der vorliegenden Untersuchung nur in sehr eingeschränkter Weise bestätigt werden, darüber hinaus gelegentlich entgegen den Erwartungen (Vergleich der Häufigkeiten im Urteil mit denen in der polizeilichen Ausgangsstatistik unter Berücksichtigung unabwendbarer Verfolgshindernisse).

Das **Geschlecht** differenzierte zwischen Bejahung und Verneinung je nach dem Tatausgang; bei Versuchen wurden etwas häufiger Männer, bei Vollendungen Frauen (hier mit statistischer Signifikanz) von der Verurteilung wegen eines Kapitaldelikts verschont, was mit ihrer privilegierenden Rolle bei Kindebstörungen zu tun hatte. Ließ man diese Fälle unberücksichtigt, ergaben sich keine interpretierbaren Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Ähnliches galt für das **Alter**. Bezüglich der **Nationalität** war wieder eine vom Tatausgang abhängige gegenläufige Tendenz spürbar: Mehr Deutsche waren unter den wegen eines Kapitaldelikts Verurteilten, wenn das Opfer tot, mehr Nichtdeutsche hingegen, wenn es am Leben geblieben war (hier mit statistischer Signifikanz). Möglicherweise war dies, wie auch bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, auf das Bedürfnis zurückzuführen, die angestrebte Ausweisung durch eine lange Freiheitsstrafe – als Folge der Definition der Tat als Totschlag statt Körperverletzung mit Todesfolge<sup>153</sup> – nicht über Gebühr hinauszuzögern, ein Gesichtspunkt, der bei Versuchen weniger relevant wäre. Bezüglich der **Schichtzugehörigkeit** wurden Angehörige der Mittleren und Oberen Mittelschicht

<sup>152</sup> Welche Bevölkerungsgruppen durch unterlassene Anzeigen und/oder unterbewertende polizeiliche Registrierung von der Kapitalkriminalität möglicherweise ausgespart bleiben, zeigen Vergleiche zwischen Vollendungen und Versuchen: Unterrepräsentiert sind unter den Verdächtigen Frauen und Mittelschichtangehörige, unter den Opfern Kinder bis zu 10 Jahren, unter den Täter-Opfer-Beziehungen die Eltern-Kind-Verhältnisse und Bekanntschaften sowie Taten unter Mittelschichtangehörigen (vgl. Tab. 2, 3 und 4, S. 59 ff.), so daß es z. B. nahe liegt, die versuchte Tötung der der Mittelschicht angehörenden Mutter an ihrem Kind zum Dunkelfeld zu rechnen.

<sup>153</sup> So kann in den offiziellen Statistiken beobachtet werden, daß die zunehmend strengere Bewertung vollendeter Tötungen mit der Folge ihrer Definition als Totschlag statt als Körperverletzung mit Todesfolge (vgl. S. 74) nicht oder kaum für Ausländer gilt.

geringfügig häufiger wegen eines Kapitaldelikts verurteilt als, auf der anderen Seite der Palette, „sozial Verachtete“; im übrigen waren umgekehrte Tendenzen feststellbar, so daß also die Untere Mittelschicht besser wegkam als die Unterschicht. Möglicherweise hat dieses Ergebnis mit unterschiedlicher anwaltlicher Vertretung zu tun; in der multivariaten Analyse erwies sich die Schichtvariable als bedeutungslos. Die **Vorbelastung** schließlich wurde ab einer bestimmten Schwere entscheidungsrelevant, ausgedrückt in der Länge der in der Vergangenheit verbüßten Freiheitsstrafe. Damit ist zu erklären, daß eine überdurchschnittliche Repräsentanz von Vorbestraften unter den ganzen einer vorsätzlichen Tötung Verurteilten vor allem dort anzutreffen ist, wo diese mehr als 12 Monate Freiheitsstrafe abgesessen hatten, bei Vollendungen deutlicher als bei Versuchen.

Das Augenmerk richtet sich also auf den **Vorbestraften**, der mit jeder neuen Verurteilung immer wahrscheinlicher einen **Randgruppenstatus** erwirbt.

Die Berücksichtigung der Vorstrafe als verschärfender Strafzumessungsgrund weckt bereits strafrechtlich Bedenken, da sie zu einer Einführung des Täterstrafrechts in einem ansonsten vorherrschenden Tatstrafrecht führt (*Rolinski* 1969, S. 68f.) und dem Gedanken des Schuldausgleichs zuwiderläuft: Die Schuld ist durch die Bestrafung nicht getilgt, weil sie, als sogenannte Lebensführungsschuld, jederzeit wieder in Rechnung gestellt werden kann. Kriminologisch wird an den beobachtbaren Automatismus einer mit jeder neuen Straftat steigenden Strafhöhe die Vermutung geknüpft, daß hiermit die kriminellen Karrieren geschaffen werden, die verhindert werden sollten. Diese Vermutung erhält ihre Evidenz dort, wo die früheren Verurteilungen nicht allein Strafzumessungsgrund sind, sondern der Konstituierung des Tatverdachts oder einer bestimmten Tatbestandskonstruktion dienen, weil nunmehr die Selektionen schon im „Ob“, nicht erst im „Wie“ strafrechtlicher Behandlung ablaufen. Vordergründig ist an Alltagstheorien zu denken wie: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheitspricht (vgl. bei *Steffen* 1975, S. 1070f.) – doch dürfte dies als Erklärung kaum ausreichen.

Nicht so sehr die Straftat als vielmehr die im Rückfall begangene Straftat steht im Mittelpunkt der strafrechtlichen Bemühungen, da es die zu verhindern gilt. Dies geht umgekehrt so weit, daß der Ersttäter mit Milde rechnen kann, an sich ein erstaunlicher Tatbestand, da Rechtstreue nicht als Selbstverständlichkeit, sondern als positive Ausnahme betrachtet wird. Ebenso kann er bei der Beweisführung mit Wohlwollen rechnen. So heißt es in zwei Entscheidungen aus dem eigenen Fallmaterial: „Es steht somit Aussage gegen Aussage. Lediglich aufgrund der Angaben der A. kann der nicht vorbestraften Beschuldigten ein versuchtes Tötungsverbrechen nicht nachgewiesen werden, zumal die Aussagen der A. wenig überzeugend erscheinen“ (staatsanwaltliche Einstellungsverfügung); und in einem Revisionsurteil: „Daß er (der Tatrichter; K. S.) aus dem sonstigen Verhalten des – nicht vorbestraften – Angeklagten, aus seiner politischen Einstellung und aus seinen damit zusammenhängenden Äußerungen nicht den Schluß gezogen hat, der Angeklagte habe in diesem Augenblick... den ihn festnehmenden Polizeibeamten töten wollen..., entspricht anerkannten Verfahrensgrundsätzen.“ Es muß offen bleiben, wie die Beweisführung zum Tötungsvorsatz verlaufen wäre, wenn in den beiden Fällen die Verdächtigen (gegebenenfalls erheblich) vorbestraft gewesen wären.

Offensichtlich werden ja Konformitätserwartungen enttäuscht, wenn der Bestrafte rückfällig wird. Gesprächen insbesondere mit Staatsanwälten über die Kriterien ihrer Strafverfolgungspraxis ist eine Phobie gegenüber Rezidivisten zu entnehmen, die ihre Argumentation nicht selten auf die Frage verkürzt: „War der Verdächtige schon einmal vorbestraft, gegebenenfalls wie?“ War er vorbestraft, hatte er sich die früheren Sanktionierungen also nicht „zu Herzen genommen“, dann war die Strafe eben nicht effizient genug gewesen und muß nunmehr gesteigert werden. So entsteht ein Zyklus aus Erwar-

tungen und Enttäuschungen, der nirgends aufbricht, so daß aus zehn Bagatelldelikten irgendwann einmal eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung wird. Schließlich mag es so weit kommen, daß bereits der Verdacht einen höheren Grad der Gewißheit erhält, weil der Verdächtige vorbestraft ist, mit der Folge, daß er nicht die in ihn gesetzten Erwartungen, sondern Enttäuschungen erfüllen wird<sup>154</sup>.

Es liegt nahe, zum Verständnis die Erkenntnisse der **Attributionsforschung** heranzuziehen (vgl. S. 24). Hiernach hängt die Zuschreibung von Verantwortung von der affektiven Bedeutsamkeit der Situation für den Beobachter ab; je mehr dieser von ihr berührt (im Sinne auch von enttäuscht) wird, desto eher wird er geneigt sein, die Gründe hierfür nicht in der Situation (in der Lebensgeschichte oder im aktuellen sozialen Kontext), oder gar in sich selbst (in seiner Art zu sanktionieren oder in der Art der Sanktion, man denke an den Strafvollzug), sondern im Handelnden zu suchen. Da zum strafrechtlichen Konzept die Verhinderung weiterer Straftaten gehört, werden Staatsanwälte und Richter in ihrem Strafverständnis durch die Rückfallkriminalität unmittelbar betroffen, so daß sie hierauf mit verstärkter Sanktionierung reagieren. Der Kriminologe neigt dazu, ein solches Strafverständnis durch die Rückfallkriminalität als widerlegt anzusehen (vgl. auch *Göppinger* 1980, S. 94), und tatsächlich legt sie, wie umgekehrt die Spontanremission (statistisch beobachtbarer Abbruch der kriminellen Karriere zwischen 30 und 35 Jahren) die Vermutung nahe, daß Karrierebildungen von der herrschenden Sanktionspraxis ebenso wenig gehindert wie Karriererückbildungen von ihr herbeigeführt werden. Sollte sich erweisen, daß der in zahlreichen Untersuchungen aufzufindende Befund einer größeren Anklage- oder Verurteilungswahrscheinlichkeit Vorbestrafter gegenüber Nichtvorbestraftern ein generelles Muster darstellt, wäre der Zusammenhang zwischen strafrechtlicher Reaktion und Rückfall sogar positiv hergestellt (genauer: beide würden in eins fallen).

5. Aus allen Ausführungen ergibt sich, daß es nur schwer möglich ist, den „harten Kern“ der Tötungskriminalität, der definitorischen Wertungen im wesentlichen entzogen ist, von seinen unscharfen Rändern analytisch zu trennen. Es soll nicht bestritten werden, daß es ihn gibt, doch ist er offensichtlich kleiner, als gemeinhin angenommen wird. Selbst wenn man hierzu Delikte wie den Raub- oder den Sexualmord zählt, muß nach den gemachten Erfahrungen die Frage des Tatausgangs einbezogen werden. So sind nach unseren Ergebnissen in den Gerichtsurteilen 27% der vollendeten Morde solche aus Habgier und 10% solche wegen Befriedigung des Geschlechtstriebes; unter den Versuchen sind es nur 14% Raubmordtaten und kein Fall des Sexualmords (Schaubild 1, S. 63). Ebenso liegen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (1979) die Versuchsanteile zwar allgemein über denen der Vollendungen, doch nicht bei Raub- und Sexualmorden, wo sie 38% bzw. 23% ausmachen. Es werden also entweder Vollendungen strenger oder Versuche milder bewertet, doch spricht nach unseren Analysen vieles für die erste Version, ebenso die Beobachtung, daß echte Alternativen zum Raub- und Se-

154 Eine weitere Überlegung, und sie fordert kriminologische Untersuchungen geradezu heraus, betrifft die Bedeutung der Vorstrafen für die Chance eines Wiederaufnahmeverfahrens. Vorstrafen dienen offenbar den Neutralisierungstechniken der Justiz, um Fehlurteile ignorieren zu können. Hierzu kritisch *Mauz*, bezogen auf einen solchen Fall: „Ein Fehlurteil, das einen Vorbestraften traf, der wegen eines anderen Delikts ohnehin unstreitig wieder einmal zu verurteilen war, ist selbstverständlich kein Fehlurteil“ (DER SPIEGEL Nr. 28 v. 7. 7. 1980, S. 78).

xualmord, nämlich Raub oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 251, 177 Abs. 3 StGB) keine große Bedeutung haben<sup>155</sup>.

Weil Begriffe wie „Wollen“ oder „Billigen“ rechtlich offengehalten werden, damit sie, wie es heißt, für die Erreichung des jeweiligen Zweckes dienlich sein können (*Bockelmann* 1968, S. 257), muß die bekanntwerdende Gewaltkriminalität bezüglich ihrer strafrechtlichen Definition auch als offen betrachtet werden. Hier drängen sich Anschlussfragen auf, die nur angedeutet werden sollen. Sie betreffen etwa den **Stellenwert eines nicht psychologisch gemeinten (bedingten) Vorsatzes innerhalb eines präventiv gemeinten Strafsystems** (vgl. § 46 StGB; BGHSt 24, 42. Zwar betrifft dies die Strafzumessung, doch ist es ja gerade ein Ergebnis der Arbeit, daß diese die Tatbestände konstruieren hilft). Wenn entschieden wird, daß der Angeklagte den tatbestandlichen Erfolg als möglich erkannt und ihn zwar nicht gewollt, aber gebilligt hatte; wenn Billigen sich weiterhin rechtsbegrifflich mit dem Nichtwünschen des Erfolges verträgt (BGHSt 7, 363), eine Unvereinbarkeit, die nur deshalb keine ist, weil Billigen nicht so sehr die innere Tatseite (wünschen, wollen) meint, sondern eher eine Rechts- oder Beweisregel ist (*Köhler* 1981, S. 36); wenn also das, was das Strafrecht unter Vorsatz versteht, psychologisch nicht nachvollzogen werden kann – was soll da **spezialpräventiv** angesprochen werden? Warum soll jemand, der in **seinem** (für Lernzwecke allein ausschlaggebenden) **Verständnis** nicht töten wollte und deshalb nicht vorsätzlich gehandelt hat, mit Hilfe der Strafe lernen, nicht vorsätzlich zu töten? Und was soll **generalpräventiv** bewirkt werden, wenn man auch hier lernen soll, etwas zu unterlassen, was aber, weil es um Wertungen und wertende Beweisregeln, nicht um Verhalten geht („Du sollst nicht töten“), nicht erlernbar ist? (Soll man abgeschreckt werden, schwere Gewalttaten zu verüben, reichen Definitionen und Strafrahmen in den Bestimmungen der §§ 223 ff. StGB aus). Die Annahme liegt daher nahe, daß solche Begriffe **Instrumente der Tatvergeltung** sind; das leidige Problem der Rücksichtnahme auf die Individualität des Täters wird dadurch gelöst, daß man, wie vielfach auch bei der Schuld, individuelle Merkmale durch Rechtsbegriffe neutralisiert.

Eine weitere Frage betrifft den **Prozeß der Überzeugungsbildung**, bezogen auf die Verdachtsfassung innerhalb der Vernehmungssituation, in der Regel bei der Polizei. Wo es nicht darum geht, daß der Verdächtige mit direktem, sondern mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben soll, bezieht sich die Vernehmung auch nicht auf eine etwaige Tötungsabsicht. Der Verdächtige soll vielmehr eine Aussage darüber machen, ob er den Eintritt des Erfolges für wahrscheinlich, möglich, usw. gehalten hatte **und** ob er ihn in Kauf genommen oder gebilligt hatte oder ob er ihm gleichgültig gewesen war, usw. Beide Fragen, die im Bejahungsfalle **gemeinsam** das Verdikt als Mörder oder Totschläger ergeben können, werden **getrennt** gestellt, sind häufig in mehreren Teilfragen untergebracht und deshalb in ihren Konsequenzen vom Vernommenen nicht oder nur schwer durchschaubar, zumal der vernehmende Beamte, sehr zu dessen Erleichterung, bereits akzeptiert hatte, daß er nicht hatte töten wollen (nur kommt es darauf eben nicht an). Beobachtbar ist ein Vernehmungsstil, der an den gesunden Menschenverstand ap-

155 Nach der *Polizeilichen Kriminalstatistik* 1979 (Tab. 6) wurden Personen, die älter als 60 Jahre waren, weit- aus häufiger Opfer eines vollendeten Raubmordes (zu 48%; Frauen sogar zu 78%), als eines versuchten Raubmordes (zu 7%) oder eines vollendeten Raubüberfalls (zu 8%); diese Unterschiede finden sich nicht bei jüngeren Opfern. Hieraus könnte der Schluß gezogen werden, daß ältere Menschen nicht häufiger als jüngere Menschen Opfer von Raubdelikten werden, sondern altersbedingt häufiger infolge der Gewaltan- wendung sterben. Dies aber legte strafrechtsdogmatisch die bewußte Fahrlässigkeit näher als den bedingten Vorsatz – aber eben nicht kriminalpolitisch.

pelliert, so wenn der Beamte fragt: „Was passiert wohl mit einem Menschen, wenn man ihn sieben bis achtmal ziemlich kräftig mit einem Hammer schlägt, insbesondere dann, wenn man dabei nur den Kopf trifft?“ Die Antwort kann wohl nur lauten: „Daß er tot ist oder was“, und weil dies eine vernünftige Antwort ist, kann, um nicht unvernünftig zu erscheinen, die nächste Frage: „Aus Ihrer Antwort muß ich entnehmen, daß Sie mit dem Tod Ihres Vaters gerechnet und den Tod in Kauf genommen haben?“ nur beantwortet werden mit: „Ja“ (so eine von *Rasch/Hinz* 1980, S. 381 berichtete Vernehmung). Der Verdächtige befindet sich hier in einer „asymmetrischen Vernehmungssituation“, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, „daß sich der Beamte mit seinen Deutungsmustern, die dann Protokolltext werden, durchsetzt“ (*Rasch/Hinz* 1980, S. 382). Sollte er freilich darauf beharren, daß er den Tod nicht in Kauf oder gebilligt hatte oder mit ihm einverstanden gewesen war, wird er bald merken, daß es darauf eben doch nicht ankommt, weil „Billigen“ nicht nur ein Rechtsbegriff, sondern auch eine Beweisregel ist (s. o.); und ebenfalls findet keine Berücksichtigung, daß die kognitive Bewältigung des Ereignisses, wie sie aus der Distanz heraus (also zum Zeitpunkt der Vernehmung) möglich sein mag, während des Ereignisses (also zum Zeitpunkt der Tat) unter Umständen nicht möglich war. Mit Hilfe solcher Strategien kann also ab einem bestimmten Grad gefährlichen Handelns eine **nahezu beliebige Menge von Tätern einer vorsätzlichen Tötung** „produziert“ werden (und es ist lediglich dem Umstand zu verdanken, daß sich die Rechtspraxis nicht an die von ihr selbst aufgestellten Regeln hält, wenn dies nicht geschieht).

Hier trennen sich die Wege von Strafrecht und Kriminologie. Zwar mögen sie beide vom Verbrechensbegriff des Gesetzgebers abhängen (*Lilly/Jeffery* 1979, S. 96: „no law, no crime; no crime, no criminology“ – freilich auch „no criminal law“ im Sinne von Strafrechtswissenschaft)<sup>156</sup>, doch muß die Kriminologie auf ihren empirischen, also sozialwissenschaftlichen Voraussetzungen bestehen, kann also dem Strafrecht nicht folgen, wenn dieses zu Konstruktionen greift, die mit der Realität nichts mehr zu tun haben. Und dies ist in diesem Zusammenhang dann die letzte Frage des Kriminologen an den Strafrechtler (bevor dieser den Kriminologen mit der Frage in Verlegenheit bringt, welchen Vorsatzbegriff er denn offerieren würde<sup>157</sup>): Wie können Strafrecht und Strafpraxis gerecht sein, wenn sie nicht realitäts-gerecht sind?

156 Mißverständlich ist daher die Auffassung von *Mezger* (1951, S. 4), die Kriminologie empfangen „ihren Gegenstand bei der Gestaltung des Verbrechensbegriffs aus den Händen der Strafrechtswissenschaft“. Sie empfängt ihn (läßt man einmal die Diskussion um einen eigenen kriminologischen Verbrechensbegriff beiseite) vom Gesetzgeber, wie die Strafrechtswissenschaft auch; was diese aus der Norm macht, ist möglicherweise als Prozeß, nicht notwendig als Ergebnis kriminologisch relevant (hierzu *Mannheim* 1974, S. 38f., bezogen auf Tötungsdelikte).

157 Es müßte also darum gehen, einen psychologischen Vorsatzbegriff zu entwickeln, der der Motivationsstruktur des Verdächtigen „gerechter“ wird; vordergründig wird man sagen müssen, daß kriminologisch nur mit Tötungsabsicht begangene Handlungen Tötungstaten sind, alle anderen sind unspezifische Gewalttaten.

## Summary

The objective of this research was to study the well known „mortality rate“ of criminal cases between their registration by the police and the final decision by the court. This has been done in a theoretical way, i. e., by formulating relevant questions within the theoretical frameworks of the sociology of law and criminology. For this purpose, we have chosen non-negligent criminal homicides. Because of the gravity of these acts, theoretical perspectives such as the social reaction approach or the labeling approach are usually said not to be applicable. However, the scientific interest is significantly challenged precisely by this type of crime: the loss of cases as can be determined by comparing police statistics with court statistics is not lower in terms of criminal homicide as compared with other crimes; quite on the contrary, it is insurpassably high with respect to attempted murder and manslaughter cases.

The basis of all these considerations refers to the so-called „relevant optimum“ of each criminal prosecution (which considering the low rates of convictions, should better be called „non-prosecution“). In other words, selection processes seem to guarantee the crime balance in a society; they are sometimes called „homeostatic processes“ because they assure that crimes (or better, its social relevance) does not exceed certain limits. This means also that the widely discussed capacity problem of the agencies of crime control is more than just a technical problem – it also reflects the restrained readiness to prosecute each and every committed offense.

Consequently, the general question was not what crimes of criminal homicide are, but how they are defined. In order to answer this question, two points were taken into account; first, the definition of the suspect's intention to kill (its negation or affirmation); and, secondly, the definition of murder as compared to manslaughter (however, solely under the aspect of avoiding mandatory lifelong imprisonment as is provided for murder).

Further criminological and legal-sociological considerations belong in this macrostructural context. The mortality rate was considered to be a process of selecting or filtering in which several agencies participate: the persons who perceive the act, including the victim (providing that he has survived); the police as the most important agency to register and investigate those acts; and the prosecutor's office and the court as independent decision-making instances. For each of these instances or stages in the process of crime control, the specific conditions of action were studied as far as the data permitted. Regarding the police and the administration of justice, we made the distinction between pragmatic, offense-oriented, and offender- and victim oriented conditions of action:

- pragmatic conditions of action are those which externally determine the instances of crime control – the consequence being quite different reactions (for example, the predetermined quality of police investigations for the decision of the prosecutor and the judge, the case loads, various structures of organizations, differently motivated participants in the process);
- offense-oriented conditions of action are those which, like the gravity of the act (death or survival of the victim), the method used to commit the crime, or the victim's contribution to the crime, seem to be appropriate for informing about the „policy“ with respect to the definition of what are to be understood as capital crimes (legal factors);

- offender- and victim oriented conditions of actions are the personality characteristics of the suspect and the victim as well as their inter-personal relations; these are extra-legal factors in as far as they become relevant for legal decisions independent of legal factors.

The following summary will give an overview of the methods used as well as of the most important results concerning the criteria used for the definition of criminal homicides with the aid of police and court files.

## 1. Methods

Our most important method was document analysis. After the permission of the Ministry of Justice of the State of Baden-Württemberg was received, the 1970–1971 case load statistics of all prosecutor's offices of this state were evaluated concerning attempted and completed non-negligent criminal homicide cases as well as fatal assault and battery (according to the German penal law, three versions of criminal homicide exist: murder and manslaughter which both must be committed with premeditation, and fatal assault and battery, where only the violent act is intended, not the fatal outcome. Murder as compared to manslaughter must be committed under aggravated circumstances – for example – out of greed or with cruelty). A total of 1024 cases were found and requested from the prosecutor's offices and court offices. Of these, 151 cases were sorted out of the research design because, among other reasons, the acts had been committed long before 1970. 53 cases could not be obtained so that 820 cases were evaluated by using a questionnaire. After a first analysis, we skipped all cases in which the police altered their initial definition of the crime as a criminal homicide. From the remaining 747 files, classified according to the final police definitions, 194 acts of completed criminal homicide, 26 fatal assault and battery cases, and 527 attempted criminal homicide cases were at our disposal.

The whole research was based on one offense, which means on one victim-offender relationship. When there was more than one participant on one and/or the other side, the data regarding the main suspect or the most severely attacked victim were taken into consideration.

## 2. Conditions of a definition of criminal homicide acts

The analysis of how the cases are treated between the initial perception of the acts and their final disposition by the prosecutor or the judge (Verlaufsanalyse) is based on the assumption that legally provided for as well as factually established, organizational structures and practices guarantee that the extent of criminality is continuously reduced so that the courts receive for treatment only a fraction of the originally registered crimes.

This means also that the official agencies of crime control depend upon the informal agencies – for example, the informant or notifier (mostly the victim), who may or may not inform the police about the perceived or suffered crime. All agents have their own legal and/or factual criteria for selection: the victim or a bystander must decide whether or not to go to the police; the police... to register or not to register the violent act as



a capital act; the prosecutor... to define the nature of the act when deciding about charging or dropping it; and the judge... to define the act when he convicts the offender.

## 2.1 The informant

When we studied the role of the informant for the registration of violent acts, as well as for their definition and treatment, we had to take into account that we did not have a control group consisting of people who had not informed the police. Therefore, we were obliged to carefully conclude from the existing findings that the behavior of the informant follows specific criteria when he decides to go or not to go to the police. Existing empirical studies helped to clarify this point. We restricted this part of the study to non-fatal violent acts as we assumed that the existence of a dead body with visible signs of violent attack usually will be reported.

The significance of the informant for the process of crime control in terms of non-fatal violent crimes was assumed to be found in three different areas, namely:

- in the definition of the offense
- in the readiness to report it
- in the chances for prosecution on the basis of the complaint.

For this purpose we made a distinction between victims and non-victims (for example, by-standers, witnesses from hearsay, medical doctors, etc.) as informants and complainants.

The definition, i. e., the perception of the act with respect to its legal meaning, depends on whether the outward occurrence of the act or the inner intention of the perpetrator indicates the decisive evidence. In cases of violent crimes it is the intention of the perpetrator which determines whether or not a crime is defined as a capital crime because its outward form is similar to numerous other violent crimes (this becomes clearer when one considers that the prosecutor used 27 alternative legal versions for what the police had called non-fatal criminal homicide). We assumed that victims as opposed to non-victims have experienced the violent situation much more closely; therefore, they have a more dramatic interpretation of their own victimization and consequently are more willing to go to the police. In fact, we could show that victims more frequently define the suffered offense as an attempted criminal homicide act than do non-victims. Moreover, their definition was dependent upon the closeness of the physical threat. (Stabbing was more frequently defined as an attempted murder or manslaughter than shooting; beating, more frequently than stabbing; strangling, more frequently than beating.)

The readiness to report the crime, which usually is studied in respect to the victim, was of special interest in this context because only every second complainant was the victim. Even when only those cases were taken into account in which the victim had not been injured, only one out of three victims went to the police. Therefore, we tried to discover peculiarities in the behavior of complainants within both groups concerning how quickly they reported offenses after their occurrence. If the victim was more prepared to define the suffered crime as a capital crime than as another offense, then one could assume that he was more prepared to report it as quickly as possible. This assumption, however, was erroneous because non-victims went more quickly to the police than victims (also true when the analysis is restricted to non-injured victims). After more than

three days, four times more victims than non-victims had not yet gone to the police. These unexpected results could be mainly explained by considering the offender-victim relationships, which are differentiated according to whether they are family relationships, close friendships, acquaintanceships, or non-relationships (strangers). Victims went to the police reluctantly if the suspect was an acquaintance, and even more reluctantly if he was a member of his family or a close friend; however, these differences did not exist when a non-victim was the informant. At the same time, victims and non-victims were equally quick in reporting the crime if the suspect was a stranger. In this connection, we could confirm results of American studies with respect to the general readiness for filing complaints; violent crimes committed by spouses or family members are more rarely reported than similar acts committed by strangers. Therefore, we felt justified in interpreting our results in the same manner.

As a consequence of our investigations, some questions about the dark figure problem could be answered. The dark figure is commonly discussed only in terms of completed homicides, not in terms of attempted homicides. Because, as mentioned above, the phenomenological occurrence of the criminal act only rarely shows the intention of the perpetrator, it must be inferred. However, there must be someone who is able and willing to infer the intention of an act from its occurrence and is equally willing to communicate his observations; therefore, a large dark field of attempted criminal homicides can be assumed, mainly structured by the personality of the victim and complainant and by relations to the offender; therefore, it concerns violent crimes between closely associated participants.

The chance for successful prosecution (according to the initial definition offered by the police) was measured according to the reaction of the prosecutor on the basis of how fast the crime was reported. In this connection, we wanted to know whether the role of the informant deals only with the initiative of crime control or also which its efficiency. We were able to establish that the definition of the offense by the complainant had no impact upon the definition by the prosecutor. However, this was the case with respect to the speediness in filing the complaint. The police definition of the act as criminal homicide was retained by the prosecutor in one out of three cases when it had been reported within one hour after its detection by the victim or a third person; however, this was almost never the case when more than 24 hours had elapsed. These results show that the importance of the complainant is more than just his readiness to go to the police.

## **2.2 The police**

The study of the role of the police within the context of crime control was linked with the assumption that the police possess a certain discretionary power when defining and investigating reported violent crimes. (The overwhelming number of cases came to the attention of the police as a result of complainant initiative; only 4% of the crimes were registered as a consequence of police initiative.) This discretion was studied by looking for the extent of prosecutorial involvement in police investigations and for the extent to which prosecutors kept or altered their definitions – the aim being to find out the extent of consensus between both agencies. This analysis revealed high investigatorial activity by the prosecutor with respect to fatal violent crimes and low investigatorial activity when the victim had survived the assault; accordingly, the frequency of definitional changes was low in the first category and high in the second category.

Our interpretation was that the police remain more or less uncontrolled when they define a non-fatal violent act; for example, they may define it as an attempted manslaughter instead of aggravated assault and battery or vice versa. Therefore, our further analyses were restricted to attempted criminal homicides. We again had to consider the fact that we lacked a control group consisting of violent crimes which had not been filed as capital crimes. The investigation was limited to two questions which could be answered with the available data. These questions refer to:

- firstly, the relationship between the police caseload of completed criminal homicides and the impact of this caseload upon the definition of non-fatal crimes (for example, attempted manslaughter as opposed to assault and battery);
- secondly, the relationship between the geographical distribution of police offices (rural/urban distribution) and the impact of this distribution upon the structuring of violent crimes.

A further aim of both analyses was to find out if such police-specific conditions of actions not only lead to selections of violent crimes at the time of registration but also determine the decision-making processes within the judicial system.

The **caseload factor** was measured by placing the 24 months within the investigation period (January 1970 to December 1971) into a rank order. The increasing burden in this rank order was associated with completed criminal homicides; 4 such cases comprised the lowest monthly burden and 16 such cases comprised the highest burden. (The burden could, among other things, be measured from the number of witnesses – on the average, 19 in cases of completed murder or manslaughter, and 4 in cases of attempted murder or manslaughter.) The next step was to calculate the percentages of attempted criminal homicides for each month; the hypothesis was that in the case of a greater burden, fewer attempts are registered than in the case of a lesser burden. The hypothesis was fully confirmed as the rank correlation coefficient was  $R = -.84$ . If two categories are constructed, one consisting of the most extreme monthly burden and the other of the least extreme monthly burden (four months in each of these categories), then the percentage of attempts in the first group was 52% and in the second group was 83%. In addition, we could show that this discrepancy remained in the decisions of the prosecutor and the judge. Their definitional strategies do not compensate for the definitional strategies of the police; in fact, attempted criminal homicides, as defined by the police, were often „downgraded“, whereas aggravated assaults and batteries and other types of violent crimes outside capital crimes were not „upgraded“. Therefore, the decision of the police to define a violent act not as a capital crime was definite.

The analysis of the **geographical factor** was based on the assumption that the crime control patterns of the police reflect their urban/rural distribution. We supposed that among other things the following might be significant for the evaluation of violent crimes by the police: firstly, a distinct socio-cultural background of the police with respect to the degree of urbanism and, secondly, distinct degrees of adjustment to a socio-culturally based structure of criminality. The consequence would be that in cities rigid moral values of the population, and therefore a rigid social control, play a more minor role than organizational factors as well as those which have to do with caseload and vice versa with respect to rural areas. This means that the urban police could be expected to show a cooler attitude towards violent crimes, especially when they occur within close offender-victim relationships. Consequently, one could assume that non-fatal violent crimes are less often defined as attempted criminal homicides in urban areas

than in rural areas since the level of tolerance towards criminality is higher in the former than in the latter. This assumption was partially confirmed because a significant correlation was found between the size of the community in which the police had their permanent seat and the ratio of attempts. (A rank order of communities of eight different sizes was made, from „communities with up to 5000 inhabitants“ to „communities with more than 500 000 inhabitants“ which was Stuttgart alone.) This correlation indicated that in the first group 90% of all registered capital crimes were attempted homicides, whereas in Stuttgart the proportion of attempts was 51%. However, the categories of cities with more than 100 000 and less than 500 000 inhabitants (Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg and Freiburg) deviated from this rank order because they showed numbers of attempts which were quite similar to those in communities of between 5000 and 20 000 inhabitants. We obviously found two completely different styles of control. One had more to do with the organization of the police offices in big cities; the other had more to do with the assumed urban/rural distribution. Although we continued our analyses along the two different paths, we will discuss only the second path.

The urban/rural distribution pattern became clearer through the construction of two opposite categories, one consisting of communities with up to 20 000 inhabitants and the other of communities with more than 500 000 inhabitants (Stuttgart):

- in small communities the percentage of close offender-victim relationships (mostly family members) in respect to attempted criminal homicides was significantly higher (47%) than in Stuttgart (36%) although the corresponding percentages for completed criminal homicides did not show any differences (32% in each category).

Two different patterns of non-fatal violent crimes were the consequence of these different definitional practices:

- in small cities more offenses which had occurred between spouses or family members were registered; the motive of the deed was either a long-lasting quarrel or a love affair, and the place of the crime was more often the place of residence of the suspect and/or the victim. In Stuttgart more violent crimes were registered in which the participants were not known to one another; accordingly, the place of crime was a bar or a street, and the motive usually arose from a sudden quarrel.

Two more observations indicated that the above-mentioned differences were concerned with the different levels of tolerance towards criminality:

- in small cities and in rural areas many more cases with non-existing or less serious injuries of the victim were found or were defined as cases of attempted criminal homicide (71%) than in Stuttgart (49%); in addition, the complainants designated the acts much more frequently as „criminal homicide“ in small cities (52%) than in Stuttgart (35%).

The overall result of this stage of our research was a confirmation of the enormous power of the police to define non-fatal violent crimes. This power means that the judicial system does not define offenses as attempted criminal homicides once the police had not previously defined them as such or had overlooked the possibility of considering them as such. This is so because the necessary information is lacking and cannot be independently established. More important is the point that this sorting out of cases is indispensable for keeping the criminal justice system functioning.

### 2.3 The prosecutor's office

We found that with respect to non-fatal violent crimes, the police have definitional power. At this point the question was if and to what extent the prosecutor will agree to, or is able to, correct the definitions of the police; however, this question already presupposed a certain necessary discretionary power on his part which had to be analyzed before any further investigatory steps could be taken.

Discretion first exists when the prosecutor dismisses a case. If we neglect cases which cannot be brought to trial because the suspect is unknown, is fugative or committed suicide after the offense (14% of all offenses), then 128 cases (20% of the remaining cases) were dismissed for various reasons – primarily because of lack of evidence (14%) or because of minor guilt (after the act had been downgraded to, for example, simple assault and battery). Of the remaining 498 cases brought to trial, almost half of them were brought to lower courts because they constituted a minor offense after the prosecutor had changed the definition of the police. It was established that in no such case had the lower courts redefined the definition of the prosecutor in the sense that the offense was pursued as a capital crime. This means that the prosecutor always has a final discretionary power when he himself negates the suspects intention to kill, and this is true with respect to attempted as well as completed criminal homicides. This observation can be explained by the fact that each agency of crime control communicates information only to a certain extent; therefore, the range of information cannot be decisively improved by the subsequent agency – in this case through the court.

On this basis of these observations we undertook three steps of investigation – which all had the determination of the suspect's intention to kill as the dependent variable:

- the study of the case load and the urban-rural distribution of the prosecutor's offices in their impact upon the definition of the offense (pragmatic conditions of action);
- the study of the offense-oriented conditions of action (the outcome of the act, the means of attack, the victim's provocation) as opposed to offender- and victim oriented conditions of action (personal characteristics) by using a multivariate analysis (tree analysis);
- the additional bivariate analyses of selected population groups concerning specific categories of suspects.

The **geographical distribution** was meaningless; however, the same was not true of the (monthly) **caseload factor**. The more criminal homicide cases the prosecutor received from the police in a month, the more prepared he was to downgrade such cases or to dismiss them. This was true exclusively for non-fatal violent crimes which were mostly downgraded to aggravated assaults and batteries. The statistical correlation was by far not so clear as in the case of the police (rank correlation coefficient  $R = -.34$ ).

In the center of our studies were the decision-making processes of the prosecutor (irrespective of the caseload factor). They were analyzed by using as many offense, offender and victim factors as were found in the files. For this purpose, we chose a tree analysis program (THAID). Altogether 18 independent variables were taken into consideration and analyzed according to their differentiating power with respect to the dependent variable – thus affirming or negating the intention to kill. On the whole, 493 cases were at our disposal. The most important result was the clear predominance of offense variables as compared with offender or victim variables. The prosecutor's decision to affirm or negate the suspects intention to kill was most strongly influenced by the out-

come of the crime. The program separated two typical factor constellations for both the affirmation and negation of a criminal homicide. For affirmation: outcome of the crime (death or invalidity of the victim), the method used to commit the crime (shooting, stabbing, strangling), the sex of the victim (female) and the nationality of the suspect (German); for negation: the outcome of the crime (serious, slight or no injury of the victim), again the outcome of the crime (slight or no injury of the victim), the offender-victim relationship (spouses, family members, casual acquaintances) and again the outcome of the crime (no injuries of the victim). In as far as the provocation of the victim became important, it resulted in the negation of the intention. The socio-economic status of the suspect was of no significance.

The multivariate analysis could not replace bivariate analysis if specific characteristics of small population groups should be analyzed. Therefore, a number of offender characteristics were studied separately by taking into account the offense variables which had been found to be most decisive.

We were interested among other things in the following characteristics: his alcohol consumption (according to the German Penal Code, a drunken offender who commits a crime will not be punished because of this crime but rather because of his drunkenness – provided that the amount of alcohol in his blood has reached a certain level. The decision about this level should follow scientific criteria which might have to do, among other things, with the offender's individual drinking capacity); and the severity of his previous convictions. When the crime had been committed because of heavy drunkenness (meaning that it should be punished less severely), its definition was again dependent on the consequences of the act. This means that the victim's fate rather than the level of drunkenness decided what the legal consequences would be. As far as the previous convictions are concerned, the intention to kill was much more frequently confirmed when the suspect had served a long instead of a short prison sentence in the past; this significant association between criminal past and actual definition of the crime was associated neither with the outcome of the crime nor with the type of crime.

As a consequence of the whole analysis of the prosecutor's definitional practices, it was possible to observe that the claim to punish is primarily decisive and that it mainly refers, first of all, to the seriousness of the outcome. The more serious the offense is, the more the prosecutor is willing to confirm the intention to kill although the relation between the degree of the victim's injuries and the suspect's motivation is far from being stringent; the decision is much more a matter of criminal policy. In as far as personal characteristics of the suspect became important, they were also linked to this policy – as could be shown with regard to the importance of previous convictions. (In our context the prior record replaces necessary but obviously unavailable evidence and therefore cannot be considered to be a legal factor).

## 2.4 The court

The further analyses were restricted to capital crime proceedings. Due to prosecutorial selection, the 266 proceedings which remained were 36% of the original cases. Thirteen charges were not accepted by the court but were rejected or re-defined so that they had to be neglected in the same way. From the remaining 253 cases, 72 were downgraded during main trial proceedings or the accused was acquitted so that only 181 cases were finally considered by the courts to be capital crimes. These were 24% of the original

cases. 45% were completed murder or manslaughter cases, 10% were fatal assaults and batteries, and 45% were attempted murder or manslaughter cases.

It would have been significant if the hitherto studied factors had been analyzed in the same way in order to complete our picture of the selective strategies within the criminal justice system. However, because of the decreasing number of cases, this was impossible; we particularly had to refrain from bivariate analysis regarding small population groups. On the other hand, it was now important to study the relationship between the definition of murder and manslaughter by the courts – especially under the aspect of the way in which mandatory punishment (lifelong imprisonment) for completed murder was dodged by the courts. Three investigatory steps were taken:

- the study of procedural conditions in their impact upon the sentence (quality and motivation of the prosecutor and the defense counsel during main trial proceedings);
- the study of the differentiating power of offense/offender/victim oriented conditions of action – again by using a multivariate analysis (tree analysis);
- the study of sentencing policy in the case of completed murder as opposed to completed manslaughter.

**Pragmatic conditions** of action were those which had to do with the main trial proceedings. Our document analysis allowed us to study the impact of the trial prosecutor and the defense counsel. Our suggestion was that the trial prosecutor has a more rigid opinion of the offense and the offender as he himself had investigated the case; the further consequence is that the sentence reflects this rigid attitude. On the other hand, we assumed that the private counsel achieved a more favorable outcome in the proceedings than the assigned public counsel. The dependent variable was the definition of the offense (affirmation or negation of the accused's intention to kill and the distinction between the murder and manslaughter) as well as nature and amount of imprisonment. The results confirmed our assumptions in their tendency; if the roles of investigating prosecutor and trial prosecutor were played by the same person, then the judge more frequently followed the definitional content of the charge with respect to the offense than if the role of the trial prosecutor was distinct from the role of the investigating prosecutor. Private counsel contributed much more frequently to the redefinition of the offense in favor of the accused. These discrepancies were particularly clear when the roles of the proceeding participants were combined (investigating prosecutor acted as the trial prosecutor together with court assigned counsel (first category) and other prosecutor than the investigating prosecutor acted together with private counsel (second category).

Even more obvious was now the influence of the participants with respect to the sentence of imprisonment. In addition to this, we could observe that the differing quality of the defense attorneys, as determined by what they accomplished, was of benefit to the offenders according to the latter's socio-economic statuses. Private attorneys achieved the same results for the accused regardless of whether they belonged to the lower or middle class (on the contrary, court assigned attorneys achieved equally little for members of both classes); however, 49% of lower class offenders as opposed to 83% of middle class offenders had a private counsel. This unequal distribution of private attorneys, therefore, resulted in an unequal treatment of both social classes.

The **multivariate analysis** of the judicial decision with respect to offense-oriented, offender-oriented, and victim-oriented factors, partially diverged from what we found

with respect to prosecutorial decisions. The strongest differentiating variable was the method for committing the crime; shooting and strangling favored the affirmation whereas stabbing and beating favored the negation of the accused's intention to kill. The typical further factor constellations for the affirmation were the outcome (death of the victim, his invalidity or serious injury), sex of the victim (female), and previous convictions. The typical factor constellations for the negation (besides the method of stabbing and beating) were the recommendations regarding the accused's mental state in the expertise (the fact that he was found to be fully culpable favored the court's negation of his intention to kill) and the sex-specific offender-victim relationship (male kills or almost kills male). The criminal political component predominant in the decisions of the prosecutor was less observable in the decisions of the court. When further factors were taken into account, two quite distinctly evaluated situations were found. Most rigidly evaluated were quarrels which involved shooting or strangulation, which took place within the family – mainly with females as victims, and in which the victim was killed. Less rigidly evaluated were altercations between males, usually acquaintances or strangers, who fought by means of stabbing and beating; in this case, the definition depended less on the outcome. Although the multivariate analysis only used rough variables, the predominant impression was that the decision-making process of the court was much more differentiated than that of the prosecutor, such that the seriousness of the act did not have such an overwhelming meaning for its legal definitions.

As far as **mandatory lifelong punishment** for completed murder committed by adults is concerned, our tree analysis indicated that the best variable for differentiating between murder and manslaughter is the victim's contribution to the act (mostly his provocation). The most important variable next to this variable was the nationality of the accused; foreigners, mostly „guest workers“, had a much greater chance of being convicted of manslaughter as opposed to murder than Germans. This mainly had to do with the fact that the criminal justice system chose to keep open the possibility of expelling the foreign convicts after a certain time (which is much more difficult when he had been convicted to lifelong imprisonment). The distinction between nationalities was so strong that in cases of the victim's provocation (in its broadest sense), two out of three Germans were still convicted of murder; however, the same was true for no single foreigner. The outcome of the deed was meaningless in this context. On the contrary, situational factors were much more decisive; for example, in regard to the offender-victim relationship, the definition of murder instead of manslaughter was much more frequently used when the relationships were either very close (killings among spouses) or did not exist at all (killings in connection with robbery). On the other hand, looser relationships, for example between acquaintances or friends, were much more often defined as manslaughter.

On the whole, one can observe a strong tendency to avoid the mandatory sentence of lifelong imprisonment by evaluating murder as defined in the prosecutor's charge as manslaughter. The consequence of such strategies is that only 6% of all completed killings which had been registered by the police resulted in the most serious sentence of the German Penal Code.



# Literaturverzeichnis

- Abele, A., Nowack, W.*: Einstellung und Stigmatisierung, in: *Brusten, M., Hohmeier, J.* (Hrsg.): Stigmatisierung I. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied 1975, S. 145–167.
- Abrens, St.*: Außenseiter und Agent. Der Beitrag des Labeling-Ansatzes für eine Theorie abweichenden Verhaltens. Stuttgart 1975.
- Akman, D. D., Normandeau, A.*: The Measurement of Crime and Delinquency in Canada, in: *BritJCrIm* 1967, S. 129–149.
- Albrecht, H.-J.*: Praktikabilität der Geldstrafe aus der Sicht von Richtern und Staatsanwälten. 1981 (in Vorbereitung).
- Albrecht, P.-A.*: Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher“. Göttingen 1977.
- Arnold, Th.*: Law Enforcement, in: *Cole, G. F.* (Hrsg.): Criminal Justice: Law and Politics. North Scituate, Mass. 1972, S. 24–34.
- Arzt, G.*: Strafrecht Besonderer Teil. Ein Lehrbuch in 5 Hefen. LH 1: Delikte gegen die Person. Bielefeld 1977.
- Zu den Auswirkungen der tatbestandlichen Ausgestaltung des § 211 StGB, in: *Jescheck, H.-H., Triffterer, O.* (Hrsg.): Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Baden-Baden 1978, S. 141–155.
  - Aktuelle Problematik der Tatbestandsmerkmale des Mordes nach deutschem Recht, in: *Göppinger, H., Bresser, P. H.* (Hrsg.): Tötungsdelikte. KrimGefr Heft 14. Stuttgart 1980, S. 49–65.
- Baer, A.*: Über jugendliche Mörder und Totschläger. Kriminalanthropologische Beobachtungen. Leipzig 1903.
- Bauer, G.*: Über den Wechsel der Auffassungen vom Wert der Beweismittel, in: *Schäfer, H.* (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik. Bd. 4: Kriminalistische Akzente. Hamburg 1968, S. 431–484.
- Moderne Verbrechensbekämpfung. Bd. 2. Lübeck 1972.
- Baumann, U., Fehérváry, J.*: Das Problem der Kindesmißhandlung und wie die Justiz damit (nicht) fertig wird, in: *Kirchhoff, G. F., Sessar, K.* (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 337–362.
- Baurmann, M.*: Schuldlose Dogmatik?, in: *Lüderssen, K., Sack, F.* (Hrsg.): Seminar: Abweichen des Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht. Frankfurt/M. 1980, S. 196–265.
- Berckhauer, F.*: Wirtschafts kriminalität und Staatsanwaltschaft. Jur. Diss. Freiburg/Br. 1977.
- Bergler, R., Six, B.*: Stereotype und Vorurteile, in: *Graumann, C. F.* (Hrsg.): Sozialpsychologie. 2. Halbbd.: Forschungsberichte. Bd. 7 des Handbuchs der Psychologie. Göttingen 1972, S. 1371–1432.
- Bernstein, J. N., Kelly, W. R., Doyle, P. A.*: Societal Reactions to Deviants: The Case of Criminal Defendants, in: *ASR* 1977, S. 743–755.
- Biderman, A. D. u. a.*: Report on a Pilot Study in the District of Columbia on Victimization and Attitudes Toward Law Enforcement. Washington D.C. 1967.
- *Reiss, A. J.*: On Exploring the Dark Figure of Crime, in: *Annals* 1967, S. 1–15.
- Bierbrauer, G.*: Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit. Eine attributionstheoretische Analyse, in: *Hassemer, W., Lüderssen, K.* (Hrsg.): Sozialwissenschaften im Recht. Bd. III. Strafrecht. München 1978, S. 130–152.
- Binding, K.*: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1902.
- Black, D. J.*: Production of Crime Rates, in: *ASR* 1970, S. 733–748.
- The Mobilization of Law, in: *JLegSt* 1973, S. 125–149.
- Blankenburg, E.* (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie. München 1975.
- Nicht-Kriminalisierung als Struktur und Routine, in: *Göppinger, H., Kaiser, G.* (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. KrimGefr Heft 12. Stuttgart 1976, S. 175–185.
  - Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung, in: *ZRP* 1978, S. 263–268.
  - Nochmals Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierungschance, in: *KrimJ* 1979, S. 221–227.

- Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- Blau, P. M., Meyer, M. W.: Bureaucracy in Modern Society. 2. Aufl. New York 1971.
- Block, R.: Why Notify the Police: The Victim's Decision to Notify the Police of an Assault, in: *Criminology* 1973, S. 555–569.
- Homicide in Chicago: A Nine Year Study, in: *JCrim* 1975, S. 496–510.
- Blühm, H.: Die Kriminalität der vorsätzlichen Tötungen. Bonn 1958.
- Blumstein, A., Cohen, J.: A Theory of the Stability of Punishment, in: *JCrim* 1973, S. 198–207.
- Bockelmann, P.: Bemerkungen über das Verhältnis des Strafrechts zur Moral und zur Psychologie, in: *Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch*. Göttingen 1968, S. 252–259.
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied 1973.
- Bolte, K. M., Kappe, D., Neidhardt, F.: Soziale Ungleichheit. Reihe B der Beiträge zur Sozialkunde „Struktur und Wandel der Gesellschaft“. 3. Aufl. Opladen 1974.
- Boris, S. B.: Stereotypes and Dispositions for Criminal Homicide, in: *Criminology* 1979, S. 139–158.
- Breareley, H. C.: Homicide in the United States. Montclair, N.J. 1969 (Nachdruck der Ausgabe von 1931).
- Brede, K.: Etikettierung und soziale Vorurteile, in: *KrimJ* 1977, S. 116–125.
- Brückner, G.: Zur Kriminologie des Mordes. Hamburg 1961.
- Brusten, M.: Polizei–Staatsanwaltschaft–Gericht, in: *MschR Krim* 1974, S. 130–147.
- Handlungsspielräume der Polizei, in: *Kriminologisches Bulletin* 1980 (Nr. 1), S. 17–47.
- Buikhuisen, W., van Dijk, J. J. M.: Official Police Reporting of Criminal Offences. Research and Documentation Center. Ministry of Justice. S'Gravenhage 1975.
- Campbell, J. S., Sahid, J. R., Stang, D. P.: Law and Order Reconsidered. Report of the Task Force on Law and Law Enforcement to the National Commission on the Causes and Prevention of Violence. Washington D.C. 1969.
- Casper, J. D.: Did You Have a Lawyer When You Went to Court? No, I Had a Public Defender, in: Cole, G. F. (Hrsg.): *Criminal Justice: Law and Politics*. 2. Aufl. North Scituate, Mass. 1976, S. 280–290.
- Chiricos, T. D., Jackson, P. D., Waldo, G. P.: Inequality in the Imposition of a Criminal Label, in: *Social Problems* 1972, S. 553–572.
- Clark, A. L., Gibbs, J. P.: Soziale Kontrolle: Eine Neuformulierung, in: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): *Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft*. Frankfurt/M. 1975, S. 153–185.
- Conklin, J. E.: *The Impact of Crime*. New York 1975.
- Criminal Victimization Surveys* in Washington D.C. und in Houston/Texas. A National Crime Survey Report. U.S. Department of Justice. Washington D.C. 1977.
- Curtis, L. A.: *Criminal Violence. National Patterns and Behavior*. Lexington, Mass. 1974.
- Davidovitch, A., Boudon, R.: Les mécanismes sociaux des abandons de poursuites, in: *L'Année Sociologique* 1964, S. 201 ff.
- Döhring, E.: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Berlin 1964.
- Die gesellschaftlichen Grundlagen der juristischen Entscheidung. Berlin 1977.
- Dölling, D.: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Göttingen 1978.
- Doleschal, E.: Soziales Kräftegleichgewicht und Kriminalität, in: *KrimJ* 1979, S. 81–101.
- Dotzauer, G., Jarosch, K., Berghaus, G.: Tötungsdelikte. Wiesbaden 1971.
- Driendl, J.: Legalitätsprinzip und Richterprivileg. Anmerkungen zu § 42 StGB, in: *ÖJZ* 1979, S. 337–344.
- Eckl, N.: Der Einfluß sozialer Anschauungen und Wertungen auf die Rechtsprechung zu den Tötungsdelikten, der Abtreibung und der Körperverletzung. *Jur.Diss.* München 1962.
- Eisenberg, U.: *Kriminologie*. Köln 1979.
- Engisch, K.: Einführung in das juristische Denken. 6. Aufl., Stuttgart 1975.
- Engler, G.: Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Die weiblichen Befragten. Göttingen 1973.

- Emmis, Ph. H.: Criminal Victimization in the United States. A Report of the National Survey. Washington D.C. 1967.
- Eser, A.: Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindestötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen? Gutachten D zum 53. Deutschen Juristentag Berlin 1980. München 1980.
- Koch, H.-G.: Die vorsätzlichen Tötungstatbestände. Eine reformpolitisch-rechtsvergleichende Struktur- und Kriterienanalyse, in: ZStW 1980, S. 491–560.
- Esser, J.: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Frankfurt/M. 1970.
- Exner, F.: Krieg und Kriminalität in Österreich. Wien 1927.
- Falcke, E.: Der Krieg und die Staatsanwaltschaft, in: DJZ 1915, S. 374–376.
- Fauçonnet, P.: Warum es die Institution „Verantwortlichkeit“ gibt, in: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1. Frankfurt/M. 1975, S. 293–314.
- Feest, J., Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.
- Ferracuti, F., Hernandez, R. P., Wolfgang, M. E.: A Study of Police Errors in Crime Classification, in: JCrIm 1962, S. 113–119.
- Funk, A., Werkentin, F.: Der Todesschuß der Polizei, in: KJ 1977, S. 121–133.
- Gadamer, H.-G.: Wahrheit und Methode. 4. Aufl. Tübingen 1975.
- Garfinkel, H.: Inter- und Intra-racial Homicides, in: Wolfgang, M. E. (Hrsg.): Studies in Homicide. New York 1967, S. 45–65.
- Studies in Ethnomethodology. Englewood Cliffs, N.J. 1967a.
- Gast, P.: Die Mörder. Leipzig 1930.
- Geilen, G.: Heimtücke und kein Ende. Zur Agonie eines Mordmerkmals, in: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 235–261.
- Geis, G.: Victims of Crimes of Violence and the Criminal Justice System, in: Chappell, D., Monahan, J. (Hrsg.): Violence and Criminal Justice. Lexington, Mass. 1975, S. 61–74.
- Gennat, E.: Mord, in: Elster, A., Lingemann, H. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Bd. Berlin 1936, S. 190–213.
- Genser-Dittmann, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund?, in: KrimJ 1975, S. 28–35.
- Giehring, H.: Rechte des Beschuldigten, Handlungskompetenz und kompensatorische Strafverfolgung, in: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.): Sozialwissenschaften im Recht. Bd. III. Strafrecht. München 1978, S. 181–214.
- Girtler, R.: Polizei-Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns. Opladen 1980.
- Göppinger, H.: Kriminologie. Eine Einführung. 4. Aufl. München 1980.
- Götz, A.: 10 Jahre Mordstatistik, in: GA 1977, S. 321–328.
- Graßberger, R.: Psychologie des Strafverfahrens. 2. Aufl. Wien 1968.
- Green, E.: Judicial Attitudes in Sentencing, in: Schubert, G. (Hrsg.): Judicial Behavior. A Reader in Theory and Research. Chicago 1964, S. 368–388.
- Groß, H., Geerds, F.: Handbuch der Kriminalistik. 10. Aufl. Bd. 1. Berlin 1977.
- Gumbel, E.: Zwei Jahre Mord. Berlin 1921.
- Gummersbach, H.: Untersuchungen über die Milderungsgründe für die Kindestötung, in: Der Gerichtssaal 1936, S. 179–191.
- Hadamik, W.: Leidenschaft und Schuld, in: GA 1957, S. 101–108.
- Haddenbrock, S.: Strafrechtliche Handlungsfähigkeit und „Schuldfähigkeit“ (Verantwortlichkeit); auch Schuldformen, in: Göppinger, H., Witte, H. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie II. Berlin 1972, S. 863–946.
- Haferkamp, H.: Zur Notwendigkeit handlungstheoretischer Analysen der Kriminalität und der Kriminalisierung, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven. München 1974, S. 44–68.
- Haft, F.: Die Lehre vom bedingten Vorsatz unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Betrugs, in: ZStW 1976, S. 365–392.

- Hanack, E.-W.*: Maßstäbe und Grenzen richterlicher Überzeugungsbildung im Strafprozeß. OLG Celle, NJW 1976, 2030, in: JuS 1977, S. 727–732.
- Handbuch der Justiz*. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund. Hamburg 1976.
- Harries, K. D.*: The Geography of Crime and Justice. New York 1974.
- Harring, S. u. a.*: The Management of Police Killings, in: CrimSocJ 1977, S. 34–43.
- Hartung, F.*: Der „Badewannenfall“, in: JZ 1954, S. 430–431.
- Hassemer, W.*: Tatbestand und Typus. Köln 1968.
- Die rechtstheoretische Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens, in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch. Göttingen 1968a, S. 281–290.
  - Die Mordmerkmale, insbesondere „heimtückisch“ und „niedrige Beweggründe“ – BGHSt 23, 119, in: JuS 1971, S. 626–631.
  - Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Reinbek 1974.
  - Die Formalisierung der Strafzumessungsentscheidung, in: ZStW 1978, S. 64–99.
  - *Steinert, H., Treiber, H.*: Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber, in: *Hassemer, W., Lüderssen, K.* (Hrsg.): Sozialwissenschaften im Recht. Bd. III. Strafrecht. München 1978, S. 1–65.
- Havard, J. D. J.*: The Detection of Secret Homicide. A Study of the Medico-Legal System of Investigation of Sudden and Unexplained Deaths. London 1960.
- Heimeshoff, E.*: Die Stellung von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung, in: DRiZ 1972, S. 164–166.
- Heindl, J.*: Mord und Totschlag in der Nachkriegskriminalität des Landgerichtsbezirks Berlin. Jur.Diss. Berlin 1956.
- Heindl, R.*: Der Berufsverbrecher. 6. Aufl. Berlin 1928.
- Heinz, W.*: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung. Jur.Diss. Freiburg/Br. 1972.
- Kriminalstatistik. Entwicklung, Probleme und Perspektiven. 2 Bde. Freiburg/Br. 1975 (unveröffentlicht).
- Hellmer, J.*: Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Ein Beitrag zur Kriminalitätsgeographie. Wiesbaden 1972.
- von Hentig, H.*: Zur Psychologie der Einzeldelikte II: Der Mord. Tübingen 1956.
- Das Verbrechen I. Der kriminelle Mensch im Kräftespiel von Zeit und Raum. Berlin 1961.
  - Die unbekannte Straftat. Berlin 1964.
- Herold, H.*: Ist die Kriminalitätsentwicklung – und damit die Sicherheitslage – verläßlich zu beurteilen?, in: Kriminalistik 1976, S. 337–345.
- Hewitt, J.*: A Multivariate Analysis of Legal and Extralegal Factors in Judicial Sentencing Disparity. Washington D.C. 1975.
- Hindelang, M. J.*: Criminal Victimization in Eight American Cities. A Descriptive Analysis of Common Theft and Assault. Cambridge, Mass. 1976.
- *Gottfredson, M. R.*: The Victim's Decision Not to Invoke the Criminal Justice Process, in: *McDonald, W.* (Hrsg.): Criminal Justice and the Victim. Beverly Hills 1976, S. 57–78.
  - *Gottfredson, M. R., Garofalo, J.*: Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation For a Theory of Personal Victimization. Cambridge, Mass. 1978.
- Hoffmann-Riem, W.*: Rechtsanwendung und Selektion, in: JZ 1972, S. 297–302.
- Hogarth, J.*: Sentencing as a Human Process. Toronto 1971.
- Hohenstein, W. H.*: Factors Influencing the Police Disposition of Juvenile Offenders, in: *Sellin, Th., Wolfgang, M. E.* (Hrsg.): Delinquency. Selected Studies. New York 1969, S. 138–149.
- Hood, R., Sparks, R.*: Kriminalität. Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug. München 1970.
- Hruschka, J.*: Strukturen der Zurechnung. Berlin 1976.
- Isay, H.*: Rechtsnorm und Entscheidung. Berlin 1929.
- Jäger, H.*: Subjektive Verbrechenmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung, in: MschrKrim 1978, S. 297–314.

- Jahresbericht 1971* der Landespolizei im Regierungsbezirk Nordwürttemberg. Herausgegeben von der Landespolizeidirektion Nordwürttemberg.
- Jahresbericht 1971* der Landespolizei im Regierungsbezirk Südwestfalen-Hohenzollern.
- Jakobs, G.: Schuld und Prävention. Tübingen 1976.
- Jayewardene, C. H. S.: The Nature of Homicide: Canada 1961–1970, in: Silverman, R., Teevan, J. J. (Hrsg.): Crime in Canadian Society. Toronto 1975, S. 279–310.
- Jescheck, H.-H.: Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 22. 9. 1956 (= BGHSt 9, 389), in: JZ 1957, S. 386–388.
- Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978.
  - Zuden Auswirkungen der tatbestandlichen Ausgestaltung des § 211 StGB, in: Jescheck, H.-H., Triffterer, O. (Hrsg.): Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Baden-Baden 1978a, S. 127–140.
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt/M. 1972.
- Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland. Berlin 1975.
  - Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituation im Jugendalter. 2. Aufl. Weinheim 1978.
  - Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1980.
- Kaufmann, A.: Freirechtsbewegung – lebendig oder tot?, in: JuS 1965, S. 1–9.
- Analogie und Natur der Sache. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus. Karlsruhe 1965a.
- Kauper, W., Rasehorn, Th.: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen. Neuwied 1971.
- Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.
- Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.
- Kriminologische Gesichtspunkte bei der Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe, in: Ehrhardt, H. E., Göppinger, H. (Hrsg.): Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. KrimGefr Heft 11. Stuttgart 1974, S. 85–93.
  - Unrechtsbewußtsein als juristisches Problem in Rechtsprechung und Lehre: Dogmatische Konstruktionen, prozessuale Konsequenzen, Bezug zur sozialen Wirklichkeit, in: Hassemer, W., Lüderssen, K. (Hrsg.): Sozialwissenschaften im Recht. Bd. III. Strafrecht. München 1978, S. 89–119.
- Keupp, H.: Abweichung und Alltagsroutine. Die Labeling-Perspektive in Theorie und Praxis. Hamburg 1976.
- Kirchhoff, G. F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979.
- Kleining, G.: Soziale Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland II: Status- oder Prestige-Mobilität, in: KZfSS 1975, S. 273–292.
- Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung. Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten, in: KZfSS 1968, S. 502–552.
- Kleinknecht, Th.: „Informelles Schuldinterlokut“ im Strafprozeß nach geltendem Recht. Zur modernen Gestaltung der Hauptverhandlung, in: Festschrift für Ernst Heinitz. Berlin 1972, S. 651–667.
- Die Handakten der Staatsanwaltschaft, in: Festschrift für Eduard Dreher. Berlin 1977, S. 721–726.
  - Strafprozeßordnung. 34. Aufl. München 1979.
- Kobler, A. L.: Police Homicide in a Democracy, in: JSocI 1975, S. 163–184.
- Köhler, M.: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 16. 7. 1980 (2 StR 127/80), in: JZ 1981, S. 35–37.
- Kötter, H.: Zur Soziologie der Stadt-Land-Beziehungen, in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. Bd. 10. Stuttgart 1977, S. 1–41.
- Kohlrausch, E.: Die Schuld, in: Aschrott, P. F., von Liszt, F. (Hrsg.): Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Bd. I: Allg. Teil. Berlin 1910, S. 179–224.

- Krause, R.*: Die vorsätzlichen Tötungen und vorsätzlichen Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang im Landgerichtsbezirk Hamburg von 1958 bis 1961. Jur.Diss. Hamburg 1966.
- Krauβ, D.*: Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S. 411–431.
- Schuldzurechnung und Schuldzumessung als Probleme des Sachverständigenbeweises, in: *Göppinger, H., Kaiser, G.* (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. KrimGefr Heft 12. Stuttgart 1976, S. 88–98.
- Kreuzer, A.*: Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe, in: ZRP 1977, S. 49–53.
- „Ein Fall von Kindstörung“. 1979 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Krimpeltmann, J.*: Die Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969, in: ZStW 1976, S. 6–39.
- Kuhlen, L.*: Die Objektivität von Rechtsnormen. Frankfurt/M. 1978.
- Kürzinger, J.*: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- Lammek, S.*: Theorien abweichenden Verhaltens. München 1979.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (Redaktion: Hoss): Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik dargestellt an den Delikten Mord/Totschlag. 1978 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Lautmann, R.*: Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Stuttgart 1971.
- Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.
- Leferenz, H.*: Der Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs in kriminologischer Sicht, in: ZStW 1958, S. 25–40.
- Lehmann, A.*: Das Leben in einem Arbeiterdorf. Eine empirische Untersuchung über die Lebensverhältnisse von Arbeitern. Stuttgart 1976.
- Lempp, R.*: Jugendliche Mörder. Eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Bern 1977.
- Leodolter, R.*: Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung. Kronberg/Ts. 1975.
- Lilly, J. R., Jeffery, C. R.*: On the State of Criminology: A Review of a Classic, in: Crime and Delinquency 1979, S. 95–103.
- Lippmann, W.*: Public Opinion. New York 1922.
- Lorentz, W.*: Die Totschläger. Leipzig 1932.
- Lüderssen, K.*: Strafrecht und „Dunkelziffer“. Tübingen 1972.
- Einführung, in: *Lüderssen, K., Sack, F.* (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt/M. 1975, S. 7–31.
- Erfolgszurechnung und Kriminalisierung. Die Jurisprudenz vor den Toren der Soziologie – Forschungsfragen an die Adresse der Kriminologen, in: Festschrift für Paul Bockelmann. München 1979, S. 93–106.
- Lüttger, H.*: Der „genügende Anlaß“ zur Erhebung der öffentlichen Klage, in: GA 1957, S. 193–218.
- Luhmann, N.*: Rechtssoziologie. Bd. 1, 2. Reinbek 1972.
- Legitimation durch Verfahren. 3. Aufl. Darmstadt 1978.
- Maierwald, M.*: Zum fragmentarischen Charakter des Strafrechts, in: Festschrift für Reinhart Maurach. Karlsruhe 1972, S. 9–23.
- Zur Ermittlungspflicht des Staatsanwalts in Todesfällen, in: NJW 1978, S. 561–566.
- Malinowski, P.*: Polizei-Kriminologie und soziale Kontrolle. Soziologische Analyse und Kritik des pragmatischen Handlungswissens der Kriminalpolizei, in: *Arbeitskreis Junger Kriminologen* (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, Empirische Daten. Neuwied 1975, S. 61–87.
- Mannheim, H.*: Vergleichende Kriminologie. 2 Bde. Stuttgart 1974.
- Mayer, H.*: Kriminalpolitik als Geisteswissenschaft, in: ZStW 1938, S. 1–27.
- Mayntz, R., Holm, K., Hübner, P.*: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 2. Aufl. Opladen 1971.

- Mätzler, A.: Ärztliche Todesbescheinigung für Lebende, in: Kriminalistik 1978, S. 157–159.
- McCall, G. J.: *Observing the Law: Applications of Field Methods to the Study of the Criminal Justice System*. Rockville, MA. 1975.
- Meier, O.: *Dunkelziffer oder Dunkelfeld*. Jur.Diss. Bonn 1956.
- Metter, D.: Ärztliche Leichenschau und Dunkelziffer bei unnatürlichen Todesfällen, in: Kriminalistik 1978, S. 155–157.
- Meyer, K.: *Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sog. Dunkelziffer in der deutschen Kriminalstatistik*. Leipzig 1941.
- Mezger, E.: *Kriminologie*. München 1951.
- Middendorff, W.: Probleme um § 213 StGB, in: Göppinger, H., Bresser, P. H. (Hrsg.): *Tötungsdelikte*. KrimGegfr Heft 14. Stuttgart 1980, S. 133–139.
- Mikinovic, S., Stangl, W.: *Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen*. Neuwied 1978.
- Moos, R.: Die Tötung im Affekt, in: ZStW 1977, S. 796–848.
- Morgan, J. N., Messenger, R. T.: THAID. A Sequential Analysis Program for the Analysis of Nominal Scale Dependent Variables. Ann Arbor, Mich. 1973.
- Morris, T., Blom-Cooper, L.: *Homicide in England*, in: Wolfgang, M. E. (Hrsg.): *Studies in Homicide*. New York 1967, S. 29–35.
- Mueller, B.: *Gerichtliche Medizin*. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1975.
- Müller, L.: *Dunkelfeldforschung ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes*. Jur.Diss. Freiburg/Br. 1978.
- Müller-Dietz, H.: Zur Diskussion über den Definitions- und Etikettierungsansatz (labeling approach), in: ZblJugR 1980, S. 105–120.
- Mulvihill, D. J., Tumin, M.: *Crimes of Violence. A Staff Report Submitted to the National Commission on the Causes and Prevention of Violence*. Bd. 11. Washington D.C. 1969.
- Nagel, W. H.: Pönitentäre Behandlung und die gußeiserne Tautologie, in: Busch, M., Edel, G. (Hrsg.): *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug*. Neuwied 1969, S. 123–127.
- Naucke, W.: *Zur Lehre vom strafbaren Betrug. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie*. Berlin 1964.
- Opp, K.-D.: Gesetzliche und außergesetzliche Einflüsse auf das Verhalten von Richtern, in: ZfS 1972, S. 250–262.
- Soziologie im Recht. Reinbek 1973.
  - Peuckert, R.: *Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß*. München 1971.
- von Oppeln-Bronikowski, H.-Ch.: *Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung*. Göttingen 1970.
- Patin, M.: *La poursuite des crimes*, in: RSC 1950, S. 150–155.
- Perincio, Ch., Haffner, S.: *Gewalt in der Ehe: Mißhandlung*, in: Haffner, S. (Hrsg.): *Frauenhäuser. Gewalt in der Ehe und was Frauen dagegen tun*. Berlin 1976, S. 9–82.
- Peters, D.: Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): *Die Polizei*. Opladen 1971, S. 93–106.
- Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.
- Peters, K.: *Folgerungen aus der Auswertung von Wiederaufnahmeverfahren für die Bearbeitung von Kapitalsachen*, in: Kriminalistik 1970, S. 425–431.
- Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Bd. Karlsruhe 1972.
- Pflanz, M.: *Sozialer Wandel und Krankheit*. Stuttgart 1972.
- Platzgummer, W.: *Die Bewußtseinsform des Vorsatzes. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung auf psychologischer Grundlage*. Wien 1964.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden. Wiesbaden (jeweilige Jahrgänge).*
- Polizeiliche Kriminalstatistik 1963, 1971, 1979 des Landes Baden-Württemberg. Herausgegeben vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Stuttgart.*

- Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979 der Freien Hansestadt Bremen. Herausgegeben vom Landeskriminalamt Bremen. Bremen.
- Polizeiliche Kriminalstatistik* 1979 der Freien und Hansestadt Hamburg. Herausgegeben vom Landeskriminalamt Hamburg. Hamburg.
- Polizeiliche Kriminalstatistik* 1971 Nordrhein-Westfalen. Herausgegeben vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Ponsold, A.: Kindestötung, in: Ponsold, A. (Hrsg.): Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 3. Aufl. Stuttgart 1967, S. 378–384.
- Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968.
- Quensel, St.: Zur Double-bind-Situation von Fritz Sack: Versuch einer Rezension, in: MschrKrim 1979, S. 45–49.
- Quinney, R.: The Problem of Crime. New York 1971.
- Radbill, S. X.: Mißhandlung und Kindestötung in der Geschichte, in: Helfer, R. E., Kempe, C. H. (Hrsg.): Das geschlagene Kind. Frankfurt/M. 1978, S. 37–65.
- Rangol, A.-J.: Die Straffälligkeit nach Hauptdeliktgruppen. 1882–1958, in: MschrKrim 1961, S. 129–143.
- Mord und Totschlag nach der Tatermittlung und Strafverfolgung, in: Wirtschaft und Statistik 1964, S. 653–656.
- Mordstatistik, in: MschrKrim 1969, S. 274–292.
- Gewaltkriminalität im Spiegel der Zahlen. 1972 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Rasch, W.: Schuldfähigkeit, in: Ponsold, A. (Hrsg.): Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 3. Aufl. Stuttgart 1967, S. 55–89.
- Tötungsdelikte, nicht-fahrlässige, in: Sieverts, R., Schneider, H.-J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. Berlin 1975, S. 353–398.
- Hinz, St.: Für den Tatbestand ermitteln..., in: Kriminalistik 1980, S. 377–382.
- Reckless, W. C.: The Crime Problem. 4. Aufl. New York 1967.
- Rieß, P.: Die Neufassung des Mordes im Regierungsentwurf 1962 eines neuen Strafgesetzbuches in kriminologischer und kriminalstatistischer Sicht, in: MschrKrim 1969, S. 28–41.
- Die von den Schwurgerichten in Hamburg von 1954 bis 1966 abgeurteilte Kriminalität, in: MschrKrim 1970, S. 21–45.
- Riger, S., Gordon, M. T., LeBailly, R.: Women's Fear of Crime: From Blaming to Restricting the Victim, in: Victimology 1979, S. 274–284.
- Rohland, H.-D.: Mord und Totschlag von 1900 bis 1970. Eine Untersuchung der Kriminalitätsbewegung, in: Kriminalistik 1976, S. 409–412.
- Röhl, K. F.: Über die lebenslange Freiheitsstrafe. Berlin 1969.
- Röhr, D.: Prostitution. Eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung. Frankfurt/M. 1972.
- Rolinski, C.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Hamburg 1969.
- Ross, A.: Über den Vorsatz. Studien zur dänischen, englischen, deutschen und schwedischen Lehre und Rechtsprechung. Baden-Baden 1979.
- Rossi, P. H. u. a.: The Seriousness of Crimes: Normative Structure and Individual Differences, in: ASR 1974, S. 224–237.
- Rottleuthner, H.: Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik. Frankfurt/M. 1973.
- Roxin, C.: Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit – BGHSt 7, 363, in: JuS 1964, S. 53–61.
- Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren, in: Göppinger, H., Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. KrimGegfr Heft 12. Stuttgart 1976, S. 9–27.
- Rüping, H.: Zur Problematik des Mordtatbestandes, in: JZ 1979, S. 617–621.
- Rüther, W.: Abweichendes Verhalten und labeling approach. Köln 1975.
- Sachs, W.: Beweiswürdigung und Strafzumessung entwickelt an praktischen Strafrechtsfällen. Mannheim 1932.
- Sack, F.: Dunkelfeld, in: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg/Br. 1974, S. 64–70.



- Probleme der Kriminalsoziologie, in: *König, R.* (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 12. Stuttgart 1978, S. 192-492.
- Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: *Sack, F., König, R.* (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 3. Aufl. Frankfurt/M. 1979, S. 431-475.
- Sax, W.*: Der Bundesgerichtshof und die Täterlehre. Gedanken zum Stachinskij-Urteil, in: *JZ* 1963, S. 329-338.
- Schaffmeister, D.*: Die Hauptursachen der kürzeren Dauer der Strafverfahren in den Niederlanden im Vergleich mit Deutschland. Freiburg/Br. 1979 (unveröffentlichtes Manuskript).
- Scheuch, E.*: Das Interview in der Sozialforschung, in: *König, R.* (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 2. 1. Teil. 3. Aufl. Stuttgart 1973, S. 66-190.
- Schewe, G.*: Reflexbewegung. Handlung. Vorsatz. Strafrechtsdogmatische Aspekte des Willensproblems aus medizinisch-psychologischer Sicht. Lübeck 1972.
- Schmidhäuser, E.*: Der Begriff des bedingten Vorsatzes in der neuesten Rechtsprechung des BGH und in § 16 Komm.Entw.StGB Allg. Teil 1958, in: *GA* 1958, S. 161-181.
- Vorsatzbegriff und Begriffsjurisprudenz im Strafrecht. Tübingen 1968.
- Die Grenze zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat („dolus eventualis“ und „bewußte Fahrlässigkeit“), in: *JuS* 1980, S. 241-252.
- Schmidt, E.*: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil II. Göttingen 1957.
- Zur Rechtsstellung und Funktion der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde, in: *MDR* 1964, S. 629-633, 713-718.
- Schmidt-Leichner, E.*: Das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. Sept. 1941 und die Durchführungsverordnung vom 24. Sept. 1941, in: *Deutsches Recht* 1941, S. 2145-2151.
- Schöbch, H., Schreiber, H.-L.*: Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel?, in: *ZRP* 1978, S. 63-67.
- Schöneborn, Ch.*: Schuldprinzip und generalpräventiver Aspekt, in: *ZStW* 1976, S. 349-364.
- Schönke, A., Schröder, H.*: Strafgesetzbuch. Kommentar. 20. Aufl. München 1980 (mit jeweiligen Verfasseramenen).
- Schreiber, H.-L.*: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, in: *ZStW* 1976, S. 117-161.
- Schünemann, B.*: Zur Reform der Hauptverhandlung im Strafprozeß, in: *GA* 1978, S. 161-185.
- Schünemann, H.-W.*: Richterliche Tatsachenermittlung und Kritischer Rationalismus, in: *JuS* 1976, S. 560-565.
- Schultz, H.*: Die vorsätzlichen Tötungsdelikte in der Schweiz, in: *Göppinger, H., Bresser, P. H.* (Hrsg.): Tötungsdelikte. KrimGegfr Heft 14. Stuttgart 1980, S. 13-30.
- Schumann, K. F.*: Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen - am Beispiel des amerikanischen plea bargaining. Frankfurt/M. 1977.
- Schur, E. M.*: Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. Etikettierung und gesellschaftliche Reaktionen. Frankfurt/M. 1974.
- Comments, in: *Gove, W. R.* (Hrsg.): The labelling of deviance. Evaluating a perspective. 2. Aufl. New York 1975, S. 393-402.
- Schwind, H.-D. u. a.*: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen. Wiesbaden 1975.
- *Ahlborn, W., Weiß, R.*: Empirische Kriminalgeographie. Kriminalitätsatlas Bochum. Wiesbaden 1978.
- Sebbä, L., Caban, S.*: The Genuine and the Doubtful Victim, in: *Drapkin, I., Viano, E. C.* (Hrsg.): Victimology: A New Focus. Bd. V. Lexington, Mass. 1975, S. 29-46.
- Sellin, Th.*: Die Bedeutung der Kriminalstatistiken, in: *Sack, F., König, R.* (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 3. Aufl. Frankfurt/M. 1979, S. 41-59.
- Sessar, K.*: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle, in: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft 1974, S. 90-96.
- The Familiar Character of Criminal Homicide, in: *Drapkin, I., Viano, E. C.* (Hrsg.): Victimology: A New Focus. Bd. IV. Lexington, Mass. 1975, S. 29-42.

- Legalitätsprinzip und Selektion – Zur Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts, in: *Göppinger, H., Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. KrimGefr Heft 12. Stuttgart 1976, S. 156–166.*
- Zu einem neuen Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Ein Beitrag aus empirischer Sicht, in: *Kriminalistik 1976a, S. 534–538.*
- Ein bürokratischer Faktor im Prozeß der Verbrechenskontrolle: Der Staatsanwalt, in: *MschKrim 1979, S. 129–139.*
- Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen, in: *Kriminalistik 1979a, S. 167–171.*
- Die Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe, in: *MschKrim 1980, S. 193–206.*
- Siegrist, H.: Die Notwendigkeit sorgfältiger Leichenbesichtigungen, in: Kriminalistik 1963, S. 462–467.*
- Siol, J.: Mordmerkmale in kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht. Eine Untersuchung anhand von Gerichtsurteilen. Göttingen 1973.*
- Sparks, R. F., Genn, H. G., Dodd, D. J.: Surveying Victims. A study of the measurement of criminal victimization, perceptions of crime, and attitudes to criminal justice. Chichester 1977.*
- Stallberg, F. W., Stallberg, R.: Kriminalisierung und Konflikt – Zur Analyse ihres Zusammenhangs, in: MschKrim 1977, S. 16–32.*
- Statistik von Baden-Württemberg. Die Bevölkerung 1972. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Stuttgart 1973.*
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt (bis 1918), vom Statistischen Reichsamt (bis 1942). Berlin (jeweilige Jahrgänge).*
- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Stuttgart (jeweilige Jahrgänge).*
- Steer, D.: Police Cautions – a Study in the Exercise of Police Discretion. Oxford 1970.*
- Steffen, W.: Tagungsbericht. Bericht über das Kolloquium „Staatsanwaltschaft“, in: ZStW 1975, S. 1063–1078.*
- Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.
- Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlagen kriminologischer Forschung, in: *Müller, P. J. (Hrsg.): Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart 1977, S. 89–108.*
- Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Wiesbaden 1976.*
- Die Einstellung zur Todesstrafe. Die Bedeutung von schichtspezifischer Sozialisation und von Persönlichkeitsmerkmalen, in: *ZStW 1977, S. 1046–1067.*
- Strafverfolgungsstatistik (bis 1974: Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege). Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Stuttgart (jeweilige Jahrgänge).*
- Straus, M.: Sexuelle Ungleichheit, kulturelle Normen und Frauenmißhandlung, in: Haffner, S. (Hrsg.): Frauenhäuser. Gewalt in der Ehe und was Frauen dagegen tun. Berlin 1976, S. 170–185.*
- Streb, J.: Über die Kindestötung. Eine strafrechtliche und kriminologische Studie zur Problematik des § 217 StGB und des von ihm vorausgesetzten Deliktstyps. Jur.Diss. Frankfurt/M. 1968.*
- Streng, F.: Strafmoralität und juristische Ausbildung. Heidelberg 1979.*
- Sudnow, D.: Normal Crimes: Sociological Features of the Penal Code in a Public Defender Office, in: Social Problems 1965, S. 255–276.*
- Swigert, V. L., Farrell, R. A.: Murder, Inequality, and the Law. Lexington, Mass. 1976.*
- Szasz, Th.: Geisteskrankheit – Ein moderner Mythos? Grundzüge einer Theorie des persönlichen Verhaltens. München 1975.*
- Terry, R. M.: Discrimination in Handling Juvenile Offenders, in: JResCrim 1967, S. 218–230.*
- Thornberry, T. P.: Race, Socioeconomic Status and Sentencing in the Juvenile Justice System, in: JCrim 1973, S. 90–98.*
- Tittle, Ch. E.: Labelling and Crime: An Empirical Evaluation, in: Gove, W. R. (Hrsg.): The labelling of deviance. Evaluating a perspective. 2. Aufl. New York 1975, S. 241–263.*

- Trube-Becker*, E.: Frauen als Mörder. München 1974.
- van Vechten*, C. C.: Differential Criminal Case Mortality in Selected Jurisdiction, in: ASR 1942, S. 833–839.
- van Veen*, T. W.: Strafrecht: minder elastisch dan men denkt, in: Themis 1978, S. 532–549.
- Veldenz*, K.: Die Kriminologie in der Praxis. Hamburg 1966.
- Villmow*, B.: Gastarbeiterkriminalität – Vorurteile und Realität, in: Vorgänge 1974, S. 124–133.
- Schwereinschätzung von Delikten. Schicht- und altersspezifische Einstellungen sowie Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14- bis 25jährigen Probanden einer südbadischen Kleinstadt. Berlin 1977.
- Die Einstellung des Opfers zu Tat und Täter, in: *Kirchhoff*, G. F., *Sessar*, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 199–218.
- *Stephan*, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1981 (in Vorbereitung).
- Wagener*, H.: Die Einwirkung von Krieg und Revolution auf die Mordkriminalität der Jugendlichen. Jur.Diss. Leipzig 1932.
- Wagner*, W.: Staatsanwaltschaft oder Polizei?, in: MDR 1973, S. 713–715.
- Waldmann*, P.: Leichte – mittlere – schwere Kriminalität. Zur Gewichtung von Straftaten durch die Polizei im Ermittlungsverfahren, in: MschrKrim 1978, S. 28–37.
- Walster*: Assignment of responsibility for an accident, in: JPSocPsych 1966, S. 73–79.
- Ward*, R. H.: The Police Role: A Case of Diversity, in: JCrim 1970, S. 580–586.
- Wehner*, B.: Die Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität). Wiesbaden 1957.
- Analyse der Kriminalitätsentwicklung, in: Die Polizei 1966, S. 338–344.
- Weinreb*, L. L.: Denial of Justice. Criminal Process in the United States. New York 1977.
- Weis*, K.: Viktimologie: Wissenschaft oder Perspektive?, in: *Kirchhoff*, G. F., *Sessar*, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 15–37.
- *Müller-Bagehl*, R.: Private Strafanzeigen, in: KrimJ 1971, S. 185–194.
- Werkentin*, F., *Hofferbert*, M., *Baurmann*, M.: Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?, in: KJ 1972, S. 221–252.
- Williams*, K. M.: The Effects of Victim Characteristics on the Disposition of Violent Crimes, in: *McDonald*, W. F. (Hrsg.): Criminal Justice and the Victim. Beverly Hills 1976, S. 177–213.
- Wilt*, G. M.: Towards an Understanding of the Social Realities of Participants in Homicides. Ph.D. Detroit, Mich. 1974.
- Woesner*, H.: Moralisierende Mordmerkmale, in: NJW 1978, S. 1025–1028.
- Wolf*, P.: Crime and Development. An International Comparison of Crime Rates, in: Scandinavian Studies in Criminology 1971, S. 107–120.
- Wolfgang*, M. E.: Patterns in Criminal Homicide. Philadelphia, Penn. 1958.
- A Sociological Analysis of Criminal Homicide, in: *Wolfgang*, M. E. (Hrsg.): Studies in Homicide. New York 1967, S. 15–28.
- Zenz*, G.: Kindesmißhandlung und Kindesrechte. Erfahrungswissen, Normstruktur und Entscheidungsrationalität. Frankfurt/M. 1979.
- Zimring*, F. E., *Eigen*, J., *O'Malley*, St.: Punishing Homicide in Philadelphia: Perspectives on the Death Penalty, in: The University of Chicago Law Review 1976, S. 227–252.
- Zipf*, H.: Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip, in: Festschrift für Karl Peters. Tübingen 1974. S. 487–502.
- Kriminalpolitik. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1980.

## Anhang

## Erhebungsbogen

Polizeidienststelle .....  
Tagebuch-Nr. ....  
Az. der StA .....  
Az. des Gerichts .....

Sta  
(Karte 8)  
Lfd. Nr.  
Koder

I I I I  $\sigma$  1

## Allgemeine Angaben

Aktenumfang (auf 50 Seiten auf-oder abgerundet)

## Daten

Tag      Monat      Jahr

Datum der Tat

## Beginn der Ermittlung

Eingang bei StA

Erledigung durch StA

Erledigung durch Gericht

Anzahl der Verdächtigen und Opfer

ein Verd./ein Opfer (wenn zutr.: 1)

ein Verd./mehrere Opfer (Anzahl)

mehrere Verd./ein Opfer (Anzahl)

mehrere Verd./mehrere Opfer (Anzahl)

## Deliktsdefinition (Karte 1)

durch Kenntnisnehmer bzw. Informanten bei Information

durch StA bei Kenntnisnahme (wenn Anzeige bei StA)

durch Polizei bei Kenntnisnahme

durch Polizei bei Abgabe an StA

durch StA bei Erledigung (Sicherungsverfahren)

durch StA bei Erledigung (Normalverfahren)

durch Gericht bei Eröffnung des HV (§ 207 Abs.2 Nr.3 StPO)

durch Gericht bei Nichteröffnung des HV (auch, wenn im Sicherungsverfahren Unterbringung abgelehnt wird)\_\_\_\_\_

durch StA bei Antrag auf Einstellung in HV

durch StA bei Antrag auf Freispruch in HV

durch StA bei Antrag auf Verurteilung

durch Gericht bei Einstellung

durch Gericht bei Freispruch (auch, wenn im Sicherungs-  
verfahren Unterbringung abgelehnt wird)

durch Gericht bei Verurteilung (auch im Sicherungs-  
verfahren)

durch letztes Rechtsmittelgericht (oder durch Gericht nach Rückverweisung. Nicht ausfüllen, wenn Rechtsmittel auf Strafausspruch beschränkt)

# Anzeigesituation

## Adressat der Information

Schutzpolizei  
Kriminalpolizei  
Bahn-, Wasserpolizei, Zoll  
Sta  
Gericht  
n.b. (eigene erste Kenntnis)  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
9



## Informant der Tat.

Opfer  
Verlobter, Fam.angeh.  
Freund, Bekannter  
Nachbar  
Polizist als Opfer  
Verdächtiger  
Verlobter, Fam.angeh.  
Freund, Bekannter  
Nachbar  
Komplize (jeder Tat)  
sonstiger Dritter  
anonymer Hinweis  
Hausarzt  
Krankenhaus, sonst. Arzt  
Institution der Unterbringung  
Behörde  
sonst. Informant  
n.b. (Polizei erste Kenntnis)  
k.A.

01  
02  
03  
04  
05  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
21  
22  
23  
24  
99



## Art der Information

telefonischer Anruf  
persönliches Erscheinen  
schriftliche Anzeige/Hinweis  
Pressemitteilung  
Gerücht  
sonstiges  
n.b. (Polizei erste Kenntnis)  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
9



## Natur des Verdachts/der Kenntnisnahme

Tatzeuge  
Mitteilg. an Dritte durch Verd.  
Mitteilg. an Dritte durch Opfer  
selbständiger Verdacht eines Dritten  
ärztliche Untersuchung  
Autopsie  
Auffinden des Opfers  
Auffinden tatverdächtiger Indizien  
selbständiger polizeilicher Verdacht  
sonstiges  
n.b. (Verd., Opfer, Komplize ist Informant)  
k.A.

01  
02  
03  
04  
05  
06  
07  
08  
09  
11  
12  
99



| | | | | 0 | 2 |  
Sta Lfd.Nr.

## Zeit des Verdachts/der Kenntnisnahme

bei oder unmittelbar nach der Tat  
bis eine Stunde nach der Tat  
bis 24 Stunden nach der Tat  
bis drei Tage nach der Tat  
bis eine Woche nach der Tat  
danach  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
9



# Zeit der Information

bei oder unmittelbar nach der Tat  
 bis eine Stunde nach der Tat  
 bis 24 Stunden nach der Tat  
 bis drei Tage nach der Tat  
 bis eine Woche nach der Tat  
 danach  
 k.A.

1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 9

☐

## Informant

### Alter

Geschlecht

männlich  
 weiblich  
 k.A.

1  
 2  
 9

☐
☐

Nationalität

deutsch  
 nichtdeutsch  
 k.A.

1  
 2  
 9

☐

Beruf (Karte 2) .....

☐

Sozialbeziehung

Ehegatte, Kind  
 sonst. Verwandter  
 Freund  
 Nachbar  
 Kollege  
 sonst. Bekannter  
 Fremder  
 k.A.

1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 7  
 9

zum Verd.

zum Opfer

☐
☐

## Tatbezogene Ermittlungen (Polizei)

Anzahl der beteiligten Polizeibehörden

☐

Aufnehmende Behörde

Pol.revier  
 Pol.posten  
 Pol.Komm.  
 Krim.außenstelle  
 Krim.Komm.  
 sonst. Behörde  
 n.b.  
 k.A.

1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 7  
 9

☐

Ermittlungsschwerpunkt (innerhalb der Polizei)

Schutzpolizei  
 Kriminalpolizei  
 - Mordkommission, Soko  
 Schutz- und Kriminalpolizei  
 Bahn- oder Wasserpolizei  
 unklar  
 k.A.

1  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 9

☐

Ermittlungsschwerpunkt (im Verh. Polizei - StA)

bei Polizei  
 bei StA  
 unklar  
 k.A.

1  
 2  
 3  
 9

☐





wenn Ausländer

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Gastarbeiter                | 1 |
| Angehörige von Gastarbeiter | 2 |
| niedergelassener Ausländer  | 3 |
| stationierter Soldat        | 4 |
| Reisender                   | 5 |
| Tourist                     | 6 |
| sonstig                     | 7 |
| k.A.                        | 9 |

☐

wenn Gastarbeiter oder Angehöriger

|             |   |
|-------------|---|
| Italiener   | 1 |
| Türke       | 2 |
| Griechen    | 3 |
| Jugoslawen  | 4 |
| Spanier     | 5 |
| Portugieser | 6 |
| sonst.      | 7 |
| k.A.        | 9 |

☐

Beruf (Karte 2).....  
(auch wenn augenblicklich erwerbslos)

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

Ausbildung (Karte 4)

Berufstätigkeit

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Arbeit regelmäßig nachgegangen   | 1 |
| Arbeit gelegentlich nachgegangen | 2 |
| keiner Arbeit nachgegangen       | 3 |
| n.b.                             | 4 |
| k.A.                             | 9 |

☐

Anzahl der Arbeitsstellen  
(in vergangenen 12 Monaten)

☐

Erwerb zur Tatzeit

|              |   |
|--------------|---|
| erwerbstätig | 1 |
| erwerbslos   | 2 |
| n.b.         | 3 |
| k.A.         | 9 |

☐

Einkommen (netto)  
(gegenwärtiges oder letztes; ggf.  
Ehegatte oder hauptverd. Elternteil)

|                       |   |
|-----------------------|---|
| kein Einkommen        | 1 |
| bis 500 DM mtl.       | 2 |
| bis 750 DM mtl.       | 3 |
| bis 1000 DM mtl.      | 4 |
| bis 1250 DM mtl.      | 5 |
| bis 1500 DM mtl.      | 6 |
| bis 2500 DM mtl.      | 7 |
| mehr als 2500 DM mtl. | 8 |
| k.A.                  | 9 |

☐

Familienstand

|                     |   |
|---------------------|---|
| ledig               | 1 |
| verlobt             | 2 |
| verheiratet         | 3 |
| geschieden          | 4 |
| verwitwet           | 5 |
| in Scheidung lebend | 6 |
| n.b.                | 7 |
| k.A.                | 9 |

☐

wenn verheiratet

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

- Anzahl der Jahre

- Beruf des Ehepartners (Karte 2) .....

wenn verlobt oder verheiratet

|                 |   |
|-----------------|---|
| zusammenlebend  | 1 |
| getrennt lebend | 2 |
| k.A.            | 9 |

☐

IQ (Karte 5)

☐

eigene Kinder (Anzahl)

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

Wohnsitz (Tatzeit) ..... Postleitzahl  
(Ausland:9999)

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|

Legitimität

ehelich (oder für ehelich erklärt) 1  
außerehelich 2  
k.A. 9

|  |
|--|
|  |
|--|

Aufgewachsen (überwiegend bis 18. Lj.)

bei leibl. Eltern 01  
bei Mutter 02  
bei Vater 03  
bei Pflegeeltern o.ä. 04  
im Heim 05  
bei Verwandten 06  
bei Mutter und Stiefvater 07  
bei Vater und Stiefmutter 08  
sonst 09  
k.A. 99

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

wenn Heim

Fürsorgeheim 1  
Erziehungsheim 2  
Internat 3  
kirchl. Heim 4  
Waisenhaus 5  
Lehrlingsheim 6  
sonst 7  
k.A.

|  |
|--|
|  |
|--|

#### Vorstrafen

allg. Strafrecht

Anzahl insgesamt

- Anzahl der Gewaltdelikte  
- Anzahl der Eigentums- u. Vermög.delikte

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

Höchststrafe

Freiheitsstrafe ohne Bew. 1  
Freiheitsstrafe mit Bew. 2  
Geldstrafe 3  
sonst 4

|  |
|--|
|  |
|--|

wenn Freiheitsstrafe ohne Bew.

Höchststrafe in Monaten

verbüßt in Monaten

Jugendstrafrecht

Anzahl insgesamt

- Anzahl der Gewaltdelikte  
- Anzahl der Eigentums- und Vermög.delikte

Höchststrafe

Jugendstrafe ohne Bew. 1  
Jugendstrafe mit Bew. 2  
Zuchtmittel 3  
Erziehungsmaßregel 4  
sonst 5

|  |
|--|
|  |
|--|

wenn Jugendstrafe ohne Bew.

Höchststrafe in Monaten

verbüßt in Monaten

!

wenn vorbestraft/jugendvorbestraft

- wegen Tötungsdelikt

- wegen erfolgsqualif. Delikt  
mit tödl. Ausgang

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |
|--|
|  |
|  |

|     |  |          |  |  |  |   |   |
|-----|--|----------|--|--|--|---|---|
|     |  |          |  |  |  | 0 | 4 |
| Sta |  | Lfd. Nr. |  |  |  |   |   |

Elternhaus

Beruf

Vater (Karte 2) .....

Mutter (Karte 2) .....

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

Vorstrafen

Gewaltdelikt  
sonstiges Delikt  
keine Vorstrafen  
k.A.

1  
2  
3  
9

Vater  
Mutter

|  |
|--|
|  |
|  |

Geschwister

Anzahl

Verdächtiger ist ....tes Kind

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

Tatverhalten

Tatplanung  
(nur Aussage des Verdächtigen)

Tat ohne Bedingungen geplant  
Tat von Bedingungen abhängig gemacht  
Tat in Erwägung gezogen  
Tat aus Situation geboren  
- mit Überlegung  
- Affekttat  
unklar  
n.b. (keine diesbez. Aussage oder  
Vorsatz bestritten)  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
9

Situation am Tatort

Opfer am Tatort erwartet  
Opfer zum Tatort gelockt  
Opfer verfolgt  
Opfer aufgesucht  
n.b.  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
9

Selbstmordversuch nach der Tat

ja  
nein  
k.A.

1  
2  
9

|  |
|--|
|  |
|--|

|  |
|--|
|  |
|--|

|  |
|--|
|  |
|--|

```
begeht Selbstmord
stellt sich sofort
läßt zu, daß Polizei gerufen wird
wird festgenommen
flieht, stellt sich später
flieht, wird ohne Gegenwehr festgenommen
flieht, wird nach Gegenwehr festgenommen
flieht, entkommt
k.A.
```

unmittelbar nach der Tat  
(zur Tat gehörig)  
unmittelbar nach der Tat  
(vor der Tat nicht geplant)  
später (in Freiheit)  
später (in Haft)  
unklar, k.A.

wenn anderweitig verstorben  
auf Flucht getötet  
später getötet  
natürlicher Tod, Unfall  
unklar. k.A.

Polizei

falls zutreffend: 1

keine Ermittlungen  
Nachteile  
Beschuldigterermittlung  
Aufenthaltsermittlung  
Festnahme \_\_\_\_\_  
erkenntnisdienstl. Behandlung  
Alkoholtest  
Vorführung vor (Polizei)arzt  
verantwortliche Vernehmung  
sonstige Ermittlungen

wenn Opfervernehrung

belastende Aussage  
entlastende Aussage  
unklar  
k.A.

wenn verantwortliche Vernehmung

Aussage verweigert  
Aussage, kein Geständnis  
Geständnis zum äußeren Tathergang  
Geständnis zum Tötungsvorsatz  
Geständnis zu Mordmerkmalen

StA Lfd. Nr. 05

## Staatsanwaltschaft

- eigene Ermittlungen

**falls zutreffend: 1**

keine Ermittlungen  
Beschuldigtenvernehmung  
Opferbernehmung (wenn tot: 9)  
sonstige Ermittlungen

- veranlaßte Ermittlungen

falls zutreffend: 1

keine Ermittlungen

Beschuldigtenermittlung

Aufenthaltsermittlung

Ausschreibung zur Festnahme/Suchvermerk/

Steckbrief

Haftbefehl

Vernehmung (richt. 1; pol. 2; beides 3)

allg. Persönlichkeitsbericht

Sachverständigengutachten

gerichtsmedizin. Gutachten

sonstige Ermittlungen

wenn Opfervernehmung

belastende Aussage

entlastende Aussage

unklar

K.A.

eigene oder

wenn veranlaßte Beschuldigtenvernehmung

Aussage verweigert

Aussage, kein Geständnis

Geständnis zum äußeren Tathergang

Geständnis zum Tötungsvorsatz

Geständnis zu Mordmerkmalen

wenn U-Haft

von

bis

Tag Monat Jahr

Unterbringung zur Beobachtung

ja

nein

K.A.

RA während Ermittlungsverfahrens

Efflichtverteidiger

Mahlverteidiger

kein RA

Verfahrenserledigung

Stand des Verfahrens zum Erhebungszeitpunkt

in der Ermittlung

erledigt, nicht angeklagt

angeklagt, noch keine HV

abgeschlossen (1. Instanz)

Urteil rechtskräftig

Art der Erledigung

Einstellung

keine Straftat

Strafunaändigkeit

kein hinr. Tatverdacht

Notwehr

Geisteskrankheit

Verdächtiger unbekannt

Tod

Abwesenheit

# Art der Erledigung (Fortsetzung)

|                        |    |
|------------------------|----|
| geringe Schuld, kein   | 09 |
| öffentl. Interesse     |    |
| Nebendelikt            | 11 |
| § 45 Abs. 1 JGG        | 12 |
| § 45 Abs. 2 JGG        | 13 |
| sonstige Einstellungen | 14 |

|             |    |
|-------------|----|
| Strafbefehl | 15 |
|-------------|----|

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anklage               |    |
| Jugendrichter         | 16 |
| Jugendschöffengericht | 17 |
| Jugendkammer          | 18 |
| Einzelrichter         | 19 |
| Schöffengericht       | 21 |
| Strafkammer           | 22 |
| Schwurgericht         | 23 |

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| weitere Erledigungen               |    |
| Einleitung eines                   | 24 |
| Sicherungsverfahrens               |    |
| Abgabe an Militärbehörden          | 25 |
| Abgabe an sonst. ausländische      | 26 |
| Strafjustiz                        |    |
| VE                                 | 27 |
| Einstellung wegen fehlenden        | 28 |
| Strafantrags                       |    |
| Einstellung i.V.m. Ausweisung      | 29 |
| Einstellung wegen Unzurechnungs-   | 31 |
| fähigkeit zum Tatzeitpunkt         |    |
| Einstellung wegen strafbefreiendem | 32 |
| Rücktritt                          |    |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| wenn Heranwachsender        |   |
| Behandlung als Jugendlicher | 1 |
| Behandlung als Erwachsener  | 2 |

|  |
|--|
|  |
|--|

## Hauptverhandlung

(im Fall der Anklage wegen Tötungsdelikt)

### Ablauf

|                    |   |
|--------------------|---|
| Rechtsbeistand     |   |
| Pflichtverteidiger | 1 |
| Wahlverteidiger    | 2 |

|  |
|--|
|  |
|--|

|                     |   |
|---------------------|---|
| Sitzungsvertretung  |   |
| Sachbearbeiter      | 1 |
| sonstiger StA       | 2 |
| sonstige Vertretung | 3 |
| k.A.                | 9 |

|  |
|--|
|  |
|--|

|             |   |
|-------------|---|
| Nebenkläger |   |
| ja          | 1 |
| nein        | 2 |

|  |
|--|
|  |
|--|

|                    |   |
|--------------------|---|
| abgekürztes Urteil |   |
| ja                 | 1 |
| nein               | 2 |

|  |
|--|
|  |
|--|

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Beweiserhebung                    |   |
| Einlassung des Angeklagten        |   |
| Aussage verweigert                | 1 |
| Aussage, kein Geständnis          | 1 |
| Geständnis zum äußeren Tathergang | 1 |

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |

# Einlassung des Angeklagten (Fortsetzung)

|                                              |   |                          |
|----------------------------------------------|---|--------------------------|
| Geständnis zum Tötungsvorsatz                | 1 | <input type="checkbox"/> |
| Geständnis zu Mordmerkmalen                  | 1 | <input type="checkbox"/> |
| wenn Opfervernehmung                         |   |                          |
| belastende Aussage                           | 1 |                          |
| entlastende Aussage                          | 2 |                          |
| unklar                                       | 3 | <input type="checkbox"/> |
| k.A.                                         | 9 |                          |
| Zeugenvernehmung (Anzahl)                    |   | <input type="checkbox"/> |
| Sachverständiger zur<br>Zurechnungsfähigkeit |   | <input type="checkbox"/> |
| kein Sachverständiger                        | 1 |                          |
| § 51 Abs. 1 StGB                             | 2 |                          |
| § 51 Abs. 2 StGB                             | 3 |                          |
| zurechnungsfähig                             | 4 |                          |
| unklar, k.A.                                 | 9 | <input type="checkbox"/> |
| rechtliche Würdigung (schwerste Tat)         |   |                          |
| Grad der Tatverwirklichung                   |   |                          |
| Versuch                                      | 1 | <input type="checkbox"/> |
| Vollendung                                   | 2 |                          |
| wenn Versuch                                 |   |                          |
| kein Rücktritt                               | 1 |                          |
| kein strafbefreiender Rücktritt              | 2 |                          |
| strafbefreiender Rücktritt                   | 3 | <input type="checkbox"/> |
| k.A.                                         | 1 |                          |
| Täterschaft (bei mehreren Tätern)            |   |                          |
| Haupttäter (Mittäter)                        | 1 |                          |
| Haupttäter (mittelbarer Täter)               | 2 |                          |
| "Werkzeug"                                   | 3 |                          |
| Anstifter                                    | 4 |                          |
| Gehilfe                                      | 5 |                          |
| k.A.                                         | 9 | <input type="checkbox"/> |
| wenn Mittäter oder Teilnehmer                |   |                          |
| Tat eigenhändig ausgeführt                   | 1 |                          |
| physische Unterstützung                      | 2 |                          |
| psychische Unterstützung                     | 3 |                          |
| passives Verhalten                           | 4 | <input type="checkbox"/> |
| k.A.                                         | 9 |                          |
| Begehungsweise                               |   |                          |
| Tun                                          | 1 | <input type="checkbox"/> |
| Unterlassen                                  | 2 |                          |
| Tatplanung                                   |   |                          |
| Tat ohne Bedingungen geplant                 | 1 |                          |
| Tat von Bedingungen abhängig gemacht         | 2 |                          |
| Tat in Erwägung gezogen                      | 3 |                          |
| Tat aus Situation geboren                    |   |                          |
| - mit Überlegung                             | 4 |                          |
| - Affekttat                                  | 5 |                          |
| unklar                                       | 6 | <input type="checkbox"/> |
| k.A.                                         | 9 |                          |
| Vorsatzart (bei bejahtem Tötungsdelikt)      |   |                          |
| Vorsatz (unspezifiziert)                     | 1 |                          |
| unbedingter Vorsatz                          | 2 |                          |
| bedingter Vorsatz                            | 3 | <input type="checkbox"/> |
| k.A.                                         | 9 |                          |

wenn bedingter Vorsatz, Begründung

falls zutreffend: 1

gezielte Angriffsführung  
wahllose/blinde Angriffsführung  
Gefährlichkeit der Waffe  
Art der Verletzung  
sonstiges .....  
unklar, k.A.

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

$$| \quad | \quad | \quad | \quad | \quad | \sigma | 6$$

Schuld

## Unzurechnungsfähigkeit

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Trunkenheit                      | 01 |
| Drogen                           | 02 |
| Affekt                           | 03 |
| sonst. Bewußtseinsstörung        | 04 |
| Hirnverletzung                   | 05 |
| toxisch bedingte Psychose        | 06 |
| Geisteskrankheit                 | 07 |
| Psychopathie                     | 08 |
| Neurose, Triebstörung            | 09 |
| Geistesschwäche                  | 11 |
| sonstiges .....                  | 12 |
| verminderte Zurechnungsfähigkeit |    |
| Trunkenheit                      | 13 |
| Drogen                           | 14 |
| Affekt                           | 15 |
| sonst. Bewußtseinsstörung        | 16 |
| Psychopathie                     | 17 |
| Neurose, Triebstörung            | 18 |
| Geistesschwäche                  | 19 |
| sonstiges .....                  | 21 |
| zurechnungsfähig                 | 22 |
| k.A.                             | 99 |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

## Rechtsfolgen

Antrag  
(StA)

Urteil  
(1. Inst.)

Urteil  
(letzte Inst.)

allg. Strafrecht

- lebenslange Freiheitsstrafe
- zeitig Freiheitsstrafe ohne Einweisung
- zeitig Freiheitsstrafe mit Einweisung
- Freiheitsstrafe mit Bew.
- Freispruch (§ 51 StGB) ohne Einweisung
- Freispruch (§ 51 StGB) mit Einweisung
- Einweisung aufgrund Sicherungsverfahrens
- Freispruch (Notwehr)
- Freispruch (mg. Beweises)
- Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt
- Freispruch wegen Fehlens einer strafbaren Handlung
- Geldstrafe
- Absehen von Strafe

|    |    |    |
|----|----|----|
| 01 | 01 | 01 |
| 02 | 02 | 02 |
| 03 | 03 | 03 |
| 04 | 04 | 04 |
| 05 | 05 | 05 |
| 06 | 06 | 06 |
| 07 | 07 | 07 |
| 08 | 08 | 08 |
| 09 | 09 | 09 |
| 11 | 11 | 11 |
| 12 | 12 | 12 |
| 13 | 13 | 13 |
| 14 | 14 | 14 |



| Rechtsfolgen (Fortsetzung)                                         | Antrag<br>(StA) | Urteil<br>(1.Inst.) | Urteil<br>(letzte Inst.) |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Einstellung (§ 153 StPO)                                           | 15              | 15                  | 15                       | Antrag<br><table border="1"><tr><td></td><td></td></tr></table>                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Einstellung (§ 154 StPO)                                           | 16              | 16                  | 16                       |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Ablehnung der Unterbringung<br>im Sicherungsverfahren              | 17              | 17                  | 17                       |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Jugendstrafrecht                                                   |                 |                     |                          | Urteil<br>1.Inst.                                                                                                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Jugendstrafe ohne Einweisung                                       | 18              | 18                  | 18                       | <table border="1"><tr><td></td><td></td></tr></table>                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Jugendstrafe mit Einweisung                                        | 19              | 19                  | 19                       |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Jugendstrafe mit Bew.<br>Freispruch (§ 51 StGB) ohne<br>Einweisung | 21              | 21                  | 21                       |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Freispruch (§ 51 StGB) mit<br>Einweisung                           | 22              | 22                  | 22                       | Urteil<br>1.Inst.                                                                                                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Freispruch (mg. Beweises)                                          | 23              | 23                  | 23                       |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Erziehungsgesetz/Zuchtmittel                                       | 24              | 24                  | 24                       |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    | 25              | 25                  | 25                       | <table border="1"><tr><td></td><td></td></tr></table>                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| wenn zeitliche Freiheitsstrafe/<br>Jugendstrafe (Einsatzstrafe)    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Anzahl der Monate                                                  |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Antrag StA                                                         |                 |                     |                          | <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Urteil 1. Instanz                                                  |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Urteil letzte Instanz                                              |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| wenn Gesamtstrafenbildung                                          |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Anzahl der Monate                                                  |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Antrag StA                                                         |                 |                     |                          | <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                                                                    |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Urteil 1. Instanz                                                  |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Urteil letzte Instanz                                              |                 |                     |                          |                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <u>Strafmilderungsgründe</u><br>(nicht § 51 Abs. 2 StGB)           |                 |                     |                          | falls zutreffend: 1                                                                                                                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Trunkenheit                                                        |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Drogen                                                             |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Affekt                                                             |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| sonst. Bewußtseinsstörung                                          |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Neurose, Triebstörung                                              |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| geringe Intelligenz                                                |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| psych. Labilität                                                   |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Partneruntreue                                                     |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Opferprovokation                                                   |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Erschöpfung                                                        |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| bedingter Vorsatz                                                  |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| keine Vorstrafen                                                   |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| schwere Vergangenheit                                              |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| tadellose Lebensführung                                            |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Alter (Jugendlichkeit, hohes Alter)                                |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| geringe Opferverletzung                                            |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Versuch, Erfolg rückgängig zu machen                               |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| stellt sich freiwillig                                             |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| half bei Aufklärung                                                |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Reue                                                               |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| sonstiges .....                                                    |                 |                     |                          | _____                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

wenn Totschlag: Milderung nach § 213 StGB

ja  
nein  
k.A.

1  
2  
9

☐

Straferschwerungsgründe

falls zutreffend: 1

Waffe bei sich führen  
Brutalität, Raffinesse bei Tatbegehung  
Vorstrafen  
Gefährlichkeit  
Alkohol  
ungeregeltes Arbeitsverhalten  
negativ bewertete Lebensführung  
schwere Verletzung des Opfers  
Art der Beseitigung des Opfers  
keine Reue  
Erschwerung der Aufklärung  
Flucht  
sonstiges .....

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

||| ||| 07

Opfer

Geschlecht

männlich  
weiblich

1  
2

☐

Alter

(bei Säuglingen in Monaten;  
bis 1 Monat 88, 11 Monate 98)

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

Nationalität

deutsch  
nichtdeutsch  
staatenlos  
Volksdeutscher  
k.A.

1  
2  
3  
4  
9

☐

wenn Ausländer

Gastarbeiter  
Angehörige von Gastarbeiter  
niedergelassener Ausländer  
stationierter Soldat  
Reisender  
Tourist  
sonstig  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
9

☐

wenn Gastarbeiter oder Angehöriger

Italiener  
Türke  
Griechen  
Jugoslawen  
Spanier  
Portugiesen  
sonstig  
k.A.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
9

☐

Beruf (Karte 2) .....  
(auch wenn augenblicklich erwerbslos; wenn  
Student oder Schüler: Beruf des Vaters, hilfs-  
weise der Mutter)

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

**Familienstand**

|                     |   |
|---------------------|---|
| ledig               | 1 |
| verlobt             | 2 |
| verheiratet         | 3 |
| geschieden          | 4 |
| verwitwet           | 5 |
| in Scheidung lebend | 6 |
| n.b.                | 7 |
| k.A.                | 9 |

☐

wenn verheiratet

☐

Beruf des Ehepartners (Karte 2) .....

Wohnsitz (Tatzeit).....Postleitzahl  
(Ausland: 9999)☐**Vorstrafen**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| vorbestraft wegen Gewaltdelikte   | 1 |
| vorbestraft wegen anderer Delikte | 2 |
| nicht vorbestraft                 | 3 |
| n.b.                              | 4 |
| k.A.                              | 9 |

☐**Krankheiten, Sucht**

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Trunksucht                | 1 |
| Drogenabhängigkeit        | 2 |
| phys. Handikap            | 3 |
| psych. Handikap           | 4 |
| phys. und psych. Handikap | 5 |
| sonst.                    | 6 |
| k.A.                      | 9 |

☐**Legitimität**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| ehelich (oder für ehelich erklärt) | 1 |
| außerehelich                       | 2 |
| k.A.                               | 9 |

☐**Tat****Tatzeit**

|                 |             |   |                           |   |
|-----------------|-------------|---|---------------------------|---|
| <u>Tag:</u>     | Montag      | 1 | <u>Monat:</u> 1<br>bis 12 | → |
|                 | Dienstag    | 2 |                           |   |
|                 | Mittwoch    | 3 |                           |   |
|                 | Donnerstag  | 4 |                           |   |
|                 | Freitag     | 5 |                           |   |
|                 | Samstag     | 6 |                           |   |
|                 | Sonntag     | 7 |                           |   |
| <u>Uhrzeit:</u> | 0 - 6 Uhr   | 1 | <u>Jahr:</u>              | → |
|                 | 6 - 12 Uhr  | 2 |                           |   |
|                 | 12 - 18 Uhr | 3 |                           |   |
|                 | 18 - 24 Uhr | 4 |                           |   |

**Tatort**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Großstadt (100.000 Einw. und mehr) | 1 |
| Mittelstadt (20.000 bis 100.000)   | 2 |
| Kleinstadt (5.000 bis 20.000)      | 3 |
| Land (bis 5.000)                   | 4 |
| k.A.                               | 9 |

☐**näherer Tatort**

|                            |   |
|----------------------------|---|
| geschlossener Bereich      | 1 |
| außerhalb geschl. Bereichs | 2 |
| nicht feststellbar, k.A.   | 9 |

☐

wenn im geschlossenen Bereich

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Haus, Wohnung des Täters              | 01 |
| Haus, Wohnung des Opfers              | 02 |
| Haus, Wohnung von Täter und Opfer     | 03 |
| unmittelbar am oder vor dem Haus      | 04 |
| - des Täters                          | 05 |
| - des Opfers                          | 06 |
| - von Täter und Opfer                 | 07 |
| Haus, Wohnung von Fremden             | 08 |
| Haus, Wohnung von Freunden, Bekannten | 11 |
| Bank, Sparkasse                       | 12 |
| Geschäft (auch Tankstelle u.ä.)       | 13 |
| Lokal, Bar, Hotel, u.ä.               | 14 |
| Institution                           | 15 |
| Fabrik, Lager u.ä.                    | 16 |
| Arbeitsplatz                          | 17 |
| Bordell                               | 17 |

wenn außerhalb geschl. Bereich

|                                             |    |
|---------------------------------------------|----|
| offene Straße (geschl. Ortschaft)           | 21 |
| offene Straße (außerhalb geschl. Ortschaft) | 22 |
| Wald, Wiese, sonst. freies Gelände          | 23 |
| öffentl. Park                               | 24 |
| öffentl. Verkehrsmittel                     | 25 |
| Taxi                                        | 26 |
| privates Kfz                                | 27 |
| sonst. Transportmittel                      | 28 |
| Straße vor Lokal                            | 31 |
| K.A.                                        | 99 |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

Anwesenheit weiterer Personen  
(außer Komplizen oder weiteren Opfern)

|      |   |
|------|---|
| ja   | 1 |
| nein | 2 |
| K.A. | 9 |

|  |
|--|
|  |
|--|

Tatbegehungsart

|                                           |    |
|-------------------------------------------|----|
| schießen                                  | 01 |
| stechen (auch schneiden)                  | 02 |
| schlagen (mit Gegenstand)                 | 03 |
| schlagen (mit Fäusten)                    | 04 |
| treten                                    | 05 |
| Gift geben                                | 06 |
| mit Kfz Überfahren, abdrängen             | 07 |
| Verbrennen (auch mit Säure)               | 08 |
| Explosion auslösen                        | 09 |
| würgen                                    | 11 |
| drosseln                                  | 12 |
| ersticken                                 | 13 |
| unter Wasser halten                       | 14 |
| Gashahn öffnen                            | 15 |
| von Brücke, aus Zug, Auto, Fenster werfen | 16 |
| vor Zug, Auto stoßen                      | 17 |
| aufhängen                                 | 18 |
| verlassen, unterlassen                    | 19 |
| sonstiges                                 | 21 |
| n.b. (keine Handlung)                     | 22 |
| unklar, K.A.                              | 99 |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

wenn Kombination, weitere Begehungsart

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

Grad der Opferverletzung

|                                               |   |
|-----------------------------------------------|---|
| tödliche Verletzung (sofortiger Tod)          | 1 |
| Verletzung mit anschließendem Tod (verzögert) | 2 |
| Verletzung mit Dauerschaden                   | 3 |
| schwere Verletzung (stationäre Behandlung)    | 4 |
| leichte Verletzung (ambulante Behandlung)     | 5 |
| keine Verletzung                              | 6 |

|  |
|--|
|  |
|--|

# Täter - Opfer - Beziehung

## Opfer ist zum Täter

|                              |    |              |
|------------------------------|----|--------------|
| Ehepartner                   | 01 |              |
| Elternteil                   | 02 |              |
| Kind                         | 03 |              |
| Geschwister                  | 04 |              |
| weiterer Verwandter          | 05 |              |
| Verlobter, Lebensgefährte    | 06 | zum 1. Täter |
| nahe/r Freund/in             | 07 |              |
| homosex. Partner             | 08 |              |
| Prostituierte (Zuhälter)     | 09 |              |
| Prostituierte (Kunde)        | 11 | zum 2. Täter |
| Sexrivale, Nebenbuhler       | 12 |              |
| Arbeitskollege               | 13 |              |
| Vorgesetzter, Lehrer u.ä.    | 14 |              |
| Untergebener                 | 15 | zum 3. Täter |
| Nachbar                      | 16 |              |
| Tatkomplize                  | 17 |              |
| sonstig. Bekannter           | 18 |              |
| Bekannter (unm. vor der Tat) | 19 |              |
| unbeteiligter Dritter        | 21 |              |
| Fremder                      | 22 |              |
| sonstige Beziehung .....     | 23 |              |
| Vermieter                    | 26 |              |
| Mieter                       | 27 |              |
| Mithäftling                  | 28 |              |
| unklar, k.A.                 | 99 |              |

## Tatsituation (Karte 7)

dominierende  
evtl. weitere

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

## Dauerbelastung in der Beziehung\_

|                                        |    |       |
|----------------------------------------|----|-------|
| Alkohol, Drogen                        | 01 |       |
| physische Belastung                    | 02 |       |
| psychische Belastung                   | 03 |       |
| finanzielle Situation                  | 04 |       |
| sex. Beziehung zu Dritten              | 05 | Täter |
| Fremdbestimmung des Täters durch Opfer | 12 |       |
| Intervention durch Dritte              | 13 |       |
| allg. Streit                           | 14 | Opfer |
| sonstige Belastung .....               | 15 |       |
| keine Belastung                        | 16 |       |
| n.b. (Fremde)                          | 17 |       |
| unklar, k.A.                           | 99 |       |

## Opferbeitrag zur Tat

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Provokation                       |    |
| verbal (Beleidigung, Demütigung)  | 01 |
| verbal (herausfordernd)           | 02 |
| Bedrohung                         | 03 |
| Drohung                           | 04 |
| Erpressung                        | 05 |
| physisch (sich mit Täter anlegen) | 06 |
| physisch (Angriff)                | 07 |
| treuwidriges Verhalten            | 08 |
| abredewidriges Verhalten          | 09 |
| sonstiges .....                   | 11 |
| Gefährdung des Täters             | 21 |
| Exponierung des Opfers            |    |
| finanziell                        | 31 |
| sexuell                           | 32 |

# Opferbeitrag (Fortsetzung)

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| Ausdrückliches Verlangen der Tat (§ 216 StGB) | 35 |
| Verhinderung einer Straftat des Täters        | 36 |
| Festnahme des Täters                          | 37 |
| Belästigung des Täters                        | 38 |
| sonstiger Beitrag .....                       | 39 |
| kein Beitrag                                  | 41 |
| unklar, k.A.                                  | 99 |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

## Tatmotiv (in der Perzeption der Justiz bzw. Polizei)

|                                         |    |
|-----------------------------------------|----|
| Haß, Abneigung                          | 01 |
| Ärger, Wut (akut)                       | 02 |
| Überdruß                                | 03 |
| Eifersucht                              | 04 |
| Rache                                   | 05 |
| politische Einstellung                  | 06 |
| Streit um                               |    |
| - Person                                | 07 |
| - Geld                                  | 08 |
| - sonstige Sachen                       | 09 |
| - Ehre                                  | 11 |
| - allg.                                 | 12 |
| Raubabsicht                             | 13 |
| Beerbungsabsicht                        | 14 |
| Verhinderung der Festnahme              | 15 |
| Angriff zwecks Gefahabwehr              | 16 |
| Angst vor Entdeckung/Aufdeckung         | 17 |
| Angst vor Angriff/Bedrohung             | 18 |
| zur Erreichung des GV                   | 19 |
| zur Befriedigung des Geschlechtstriebes | 21 |
| allg. Tötungslust                       | 22 |
| Sorge um Zukunft                        | 23 |
| Depression                              | 24 |
| Geisteskrankheit, -schwäche             | 25 |
| sonstiges .....                         | 26 |
| unklar, k.A.                            | 99 |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

## Alkohol zur Tatzeit

|             |   |       |
|-------------|---|-------|
| ja          | 1 | Täter |
| nein        | 2 |       |
| n.b. (Kind) | 3 |       |
| k.A.        | 9 | Opfer |

|  |
|--|
|  |
|--|

|  |
|--|
|  |
|--|

wenn Alkohol beim Täter: Promille (Karte 6)

|  |
|--|
|  |
|--|

# Sachregister

- Affekt 20, 26f., 36, 38, 190f.  
Alltagstheorien 3, 24f., 27, 45, 49, 84, 109, 214  
Amnestie 41, 68  
Anklage 26, 28f., 134f., 146, 168f., 188ff.  
Anwalt (s. Verteidigung)  
Anwendungsregeln 25, 39, 210  
Anzeige 3, 30, 81, 86, 88ff., 101, 198  
Anzeigeadressat 10, 28  
Anzeigebereitschaft 9f., 30, 34, 41, 49ff, 92ff., 198, 213  
Anzeiger 10, 30, 32, 36, 37, 92ff., 122  
Arzt 83f., 93, 197  
Attributionsforschung 2, 24f., 27, 215
- Belastung 30, 31f., 39f., 53, 106f., 108, 111ff., 130, 140ff., 194, 199f., 203  
Beweisregeln 42, 216f.  
Beweis(würdigung) 26, 30, 33, 48f., 133, 159, 163, 170, 172, 208
- cautioning 32f.  
correctionalisation 32
- Definition(sprozeß) 2, 3, 15, 34, 44f., 81, 211  
– Dritter 89ff., 197f.  
– Gericht, Richter 12ff., 28, 168ff., 204ff.  
– Justiz 4, 11, 43, 71ff., 113f., 117, 124, 209  
– Opfer 51, 89ff., 197f.  
– Polizei 4, 10f., 43, 52, 69, 71ff., 91, 100ff., 201  
– Staatsanwalt(schaft) 11f., 96f., 103f., 127, 128f., 131ff., 140, 143, 202f.
- Definitionsansatz 1, 2, 3f., 8, 15f., 31, 36, 39, 41, 44, 208, 210  
Delikt 3, 4, 15, 31, 41, 55, 109, 134, 197, 208  
Deliktsschwere 3, 11, 24f., 26, 29, 35, 42, 44, 128, 140, 172, 175, 208, 209  
demographischer Faktor 75ff.  
Dritter (s. Anzeiger, Definition, Kenntnissnehmer)  
Dunkelfeld 31, 32, 58, 60, 80ff., 98, 124, 197, 198f., 213  
Dunkelfeldforschung 1, 30, 31, 86, 89, 90, 212f.
- Einstellung des Verfahrens 26, 28ff., 33, 131, 134, 146, 164
- Entscheidungsspielraum (s. Handlungsspielraum)  
Erfahrung 3, 24f., 30, 38, 53, 108, 137  
Erfolg 5f., 19, 24, 171f., 209 (s. auch Tatausgang)  
Ermessen (s. Handlungsspielraum)  
Ermittlungen 3, 28ff., 39f., 104f., 111f., 126ff., 136ff., 141, 199
- Fachsparte 40, 107, 119, 201  
Fallschwund 4, 7, 8, 52, 61ff., 114, 125, 194, 211  
Filterprozeß (s. Selektionsprozeß)
- Gegensteuerung 34, 171, 200  
Generalprävention 216  
geographischer Faktor 73, 115ff., 143, 173, 200f., 203  
Gericht (s. Definition, Richter)  
Gerichtsstatistik (s. Strafverfolgungsstatistik)  
Gesetz (s. Norm)  
Geständnis 18, 44, 125, 127f., 174, 216f.  
Gewaltkriminalität 2, 3, 6, 26, 38, 40, 42, 70, 90, 92, 101, 110, 131, 211ff., 216  
– gefährliche Körperverletzung 5f., 8, 64, 143, 147, 153, 169, 185  
– schwere Körperverletzung 6, 8, 52, 147  
– Raub 8, 35, 92, 216  
– Vergewaltigung 8, 73, 93, 212f.
- Handlungsbedingungen 37ff., 125, 169f.  
– faktische 3, 38  
– personenbezogene 43ff., 143ff., 173, 180ff., 195  
– pragmatische 16, 39f., 100, 105ff., 133, 140ff., 170f., 173, 195  
– rechtliche 3, 38  
– tatbezogene 40ff., 143ff., 180ff., 195  
– Verfahrensbedingungen 40, 173ff., 205  
Handlungserfolg (s. Tatausgang)  
Handlungsspielraum 3, 6, 13, 18, 23, 27ff., 30, 33, 35, 100, 103, 131ff., 170, 199, 202, 208  
Handlungswille (s. Tötungsvorsatz)  
homöostatische Prozesse (s. Kräftegleichgewicht)
- Indizien 18, 26, 38, 43, 211

Informationen 25, 34, 36, 48, 53, 101, 145, 170, 202

Justiz 27, 33, 67, 113f., 118, 163, 208ff. (s. auch Definition)

Kapazität (s. Belastung)

Kenntnisnehmer 3, 8, 37, 88ff., 197

Körperverletzung mit Todesfolge (s. Tötungskriminalität)

Konflikttheorie 1, 16

Konsens 3, 25, 35f., 38, 81, 103, 185

Kontrastgruppenanalyse 57, 143ff., 158, 180ff., 203, 206

Kontrollinstanzen (s. Verbrechenskontrolle)

Kräftegleichgewicht 33f., 37, 78f., 186, 194, 210ff.

Kriminalitätsfurcht 10, 35, 46, 50, 93

Kriminalitätsgeographie 108, 109

Kriminalpolitik 2, 17f., 22f., 38, 40, 155, 166f., 172, 208

Kriminologie 1, 3, 15, 27, 41, 82, 207, 215, 217

labeling approach (s. Definitionsansatz)

lebenslange Freiheitsstrafe 6, 9, 16, 18, 21f., 46, 169, 186ff., 194, 206f.

Legalitätsprinzip 2, 28, 31, 33, 102, 194

Leichenschau 83f., 89

Methoden 8, 37, 52ff., 195, 207

Mord (s. Tötungskriminalität)

Mordmerkmale 6, 21f., 36, 52, 133, 172, 189

Motiv 42, 120, 121, 127, 128, 130

Nebenklage 141, 175, 176

Norm 17ff., 25f., 38, 208

Normauslegung 2, 3, 16ff., 21f., 31

Normdurchsetzung 1, 3, 16, 23ff., 29, 31, 38, 43

Normsetzung 1, 16, 31, 43

Obduktion 85, 89

Opfer 3, 8, 10, 12, 16, 30, 41, 49ff., 86, 88ff., 114, 208, 212

– Alter 49f., 127

– Geschlecht 49f., 150ff., 182f.

– Nationalität 50, 188

– nichteheliche Neugeborene 45, 51, 162f., 167, 204

– Polizeibeamte 20, 51, 92, 98, 164f., 167, 204, 211

– Prostituierte 51, 163f., 167, 204

– Rasse 50, 126

– Schichtzugehörigkeit 49f., 130, 145

– Sozialmerkmale 60, 148, 181

Opferbefragung (s. Dunkelfeldforschung)

Opferprovokation (s. Tatbeitrag des Opfers)

Opportunitätsprinzip 33

Organisation 12, 13, 34, 39f., 53, 101, 107ff., 137 (s. auch Verbrechenskontrolle)

Pensenschlüssel 34

Plausibilität 3, 38, 42, 137

plea bargaining 33

Polizei 3, 28ff., 36, 40, 45, 89, 100ff., 136ff., 163, 199ff.

Polizeibeamte (s. Opfer, Tatverdächtige)

polizeiliche Eigeninitiative 29f., 81, 101

Polizeiliche Kriminalstatistik 6f., 8f., 52, 69ff., 89, 196

Rauschdelikt 62ff., 134, 146, 160f., 167, 204

Rechtsanwendung (s. Normdurchsetzung)

Rechtsbegriff 18, 19, 23, 26, 36, 209, 216f.

Rechtsregel (s. Norm)

Registrierung 6f., 10f., 29, 30, 36, 81, 102, 125

Relevanz 42, 136

Revision 172, 185

Richter 2f., 8, 23ff., 27, 36, 168ff., 204ff., 209, 211, 214f. (s. auch Definition)

Routineeffekt 40, 109

Sachzwänge 3, 39, 84, 143

Schaden 24, 29, 30f., 35

Schichtzugehörigkeit 1, 12, 43ff., 109, 210 (s. auch Tatverdächtige)

Schuld 26, 29, 36, 172, 210, 214, 216

Schwereeinschätzung 9f., 35, 91, 93

Selektion(sprozeß) 2, 3, 4, 8f., 16ff., 23ff., 41, 43, 101, 131, 136, 142, 194, 205, 210f. (s. auch Definition)

Sicherungsverfahren 62, 131, 146, 159f., 168f.

Sitzungsvertreter 174ff., 205

soziale Kontrolle (s. Verbrechenskontrolle)

soziales Gewicht der Tat (s. Deliktsschwere)

Sozialmerkmale (s. Opfer, Tatverdächtige)

Spezialprävention 216

Staatsanwalt(schaft) 3, 8, 26, 28ff., 40, 96f., 102ff., 131ff., 202ff., 209, 211, 214f.

Stadt-Land-Unterschiede 40, 76, 110, 115ff., 118, 201

Stereotypen 2, 24, 42



Strafrecht 1, 2, 3, 16, 25, 41, 82, 208, 215, 217  
Strafrechtsdogmatik 2, 16ff., 23, 38, 172, 208  
Straftat (s. Delikt)  
Strafverfolgungsstatistik 6f., 8, 52, 66ff., 196  
Strafzumessung 16, 17, 18, 21 f., 26, 27, 38, 48,  
172, 185 ff., 206f., 209, 214, 216

Tat (s. Delikt)

Tatausgang 19, 42, 57, 90f., 120f., 130, 149ff.,  
158f., 161, 181ff., 188, 203, 208f., 215

Tatbegehung 12f., 18, 42, 58, 90ff., 117, 121,  
149ff., 163, 164, 165, 166, 181ff., 203, 206

Tatbeitrag des Opfers 42, 58, 150ff., 166, 188,  
191, 203, 206, 209

Tatbestand 3, 18, 41, 102, 210

Tatermittlungsstatistik (s. Polizeiliche Krimi-  
nalstatistik)

Tatortbesichtigung 104 f., 111 f.

Tatsituation 9, 121, 184, 188f., 201, 206

Tatunrecht (s. Deliktsschwere)

Tatverdächtige 35, 43ff., 114, 125ff., 208

– abwesend 6, 9, 129, 202

– Alter 12, 47, 187

– flüchtig 125, 127ff.

– Geschlecht 45f., 187, 213

– Nationalität 46, 129f., 149ff., 187, 206, 213

– Polizeibeamte 20, 156f., 211

– Rasse 11, 13ff., 44, 126

– Schichtzugehörigkeit 14, 46f., 101, 130,  
149ff., 179f., 187, 205

– Sozialmerkmale 12, 15, 19, 43, 59, 76ff.,  
147f., 181, 187, 213f.

– tot 6, 9, 28, 126, 130, 202

– unbekannt 9, 28, 126f., 202

– vorbestraft 12, 48f., 145, 149ff., 157ff., 188,  
191, 204, 209f.

Täter (s. Tatverdächtige)

Täter-Opfer-Beziehung 4, 9, 12f., 15, 50ff.,  
61, 86, 92ff., 120f., 130, 150ff., 182f., 188,  
198, 213

Todesstrafe 13, 18, 21, 68, 186

Totschlag (s. Tötungskriminalität)

Tötungsabsicht (s. Tötungsvorsatz)

Tötungskriminalität 2, 3, 4f., 8, 14, 15, 18, 26,  
35f., 38, 62ff., 103, 137f., 194, 211, 215

– Bewegung, Entwicklung 27, 37, 52, 66ff.,  
196

– erfolgsqualifizierte Delikte mit tödlichem  
Ausgang 4f., 54, 62, 69, 216

– fahrlässige Tötung 4f., 62, 64, 133, 152f.,  
163

– Kindestötung 5ff., 45, 71, 76, 82, 146, 162f.  
– Körperverletzung mit Todesfolge 5ff., 52,  
54, 56, 71ff., 76, 103ff., 141, 152f., 184,  
187f., 190f., 196

– Mord 4ff., 9, 28, 36, 46, 52, 74ff., 103ff.,  
133, 141, 172, 186ff., 202, 215f.

– Raufhandel mit Todesfolge 5, 54

– Totschlag 4ff., 9, 28, 36, 46, 52, 74ff.,  
103ff., 133, 141, 143, 152f., 172, 184f.,  
187ff., 202

– Tötung auf Verlangen 5, 127

– Umfang 27, 70ff.

– Versuch 4, 5ff., 10, 19, 42, 52, 62, 69, 79, 86,  
89, 105, 132

– Vollendung 7, 19, 42, 62, 69, 89, 112, 133,  
139, 189f.

Tötungsvorsatz 5f., 18ff., 26, 42, 81, 86, 91,  
131f., 149ff., 158f., 181ff., 194, 210, 216f.

Trichterbild 34f.

Überbewertung 11, 69, 107, 113, 118, 124,  
200f., 211

Überfahrensfälle 20, 82, 165, 210

Überzeugung 3, 26, 27, 28, 172, 208, 210, 216

Umschichtungen 34, 79, 212

Ungleichheit 14, 43, 45, 205

Unterbewertung 11, 118, 201, 213

Unzurechnungsfähigkeit 146, 159f., 166f.,  
204

Verbrechensbegriff 2, 82, 208, 217

Verbrechenskontrolle 2, 3, 8, 12, 14, 16, 23,  
30ff., 41, 110, 125, 128, 208, 210ff.

– Instanzen 30, 34, 36, 37, 84, 89, 109, 191,  
194

– System 27ff., 34, 197

Verdacht 28, 45, 88ff., 100ff., 131ff., 137, 215,  
216

Verfahren 3, 14, 16, 23, 25f., 205

Verfolgungszwang (s. Legalitätsprinzip)

Verlauf(sanalyse) 8, 21, 37, 53, 61, 125, 194

Vernehmung 45, 104f., 111f., 216f.

Verteidigung 14, 16, 40, 44, 47, 175ff., 205

Vorbelastung 15, 27, 38, 43, 214f. (s. auch  
Tatverdächtige)

Vorurteile 2, 11, 38, 45, 84

Vorverständnis 17, 23

Wahrheit 3, 25

Wahrnehmung 2, 3, 24

Wiederaufnahmeverfahren 215

Wirklichkeit 19, 22, 23, 27, 30, 42

Zeugen 93, 98, 101, 111f., 141, 175

Zurechnen 2, 18 f., 23 ff., 27, 36, 42, 43, 81, 84,  
91, 215

Zurechnungsfähigkeit 2, 22, 26, 182f., 189,  
208

Zuschreiben (s. Zurechnen)

Zutrauen 18, 19, 27, 43, 159